BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Södler sc. 1779.

<36620101000010

<36620101000010

Bayer. Staatsbibliothek

Oec. 1033
133

Oeconomica. Lexica 17.

~~Oec. gen. A. 22~~

Belohnung

Oeconomische Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz.

Drey und dreyßigster Theil,
von Kam bis Kän.
Mit 12. Kupfertafeln.

Brünn,
gedruckt bey Joseph Georg Traßler, Buchdrucker,
Buch- und Kunsthändler.

1789.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

K. K.

Kama, ein großer schiffbarer Fluß in Rußland, welcher in dem Lande der tscheremissischen Tatarn entspringt, die Provinzen Wiatka, Siranien, Permien und das Königreich Casan befruchtet, und unter der Stadt Casan in die Wolga fällt.

Kamäleon, siehe Chamäleon, im VIII. Th. S. 10.

Kamasche, s. Stiefelette.

Kambaya, ein Königreich in Indostan; s. im XXIX. Th. S. 687, fgg.

Kambaye, eine Art baumwollener Tücher; s. Cambaye, im VII. Th. S. 538.

Kambrasine, eine feine ägyptische Leinwand; s. Cambrasine, eb. das.

Kamee, s. Camee, im VII. Th. S. 539.

1. Kamel, (das) ein dickes Tau, ein Ankertau. Eine ungewöhnliche Bedeutung, in welcher es Matth. 19, 24. so wie Camelus in der Vulgata vorkömmt, beyde auf Veranlassung des griech. Καμηλος, welches sowohl das folgende lastragende Thier dieses Namens, als auch ein Seil, bedeutet. Indessen kömmt doch

auch Camellus im mittlern Lateine für Funiculus vor.

M. *Aug. Titte:ii* obs. de Camelo, per foramen acus transeunte, in Math. XIX, 741 ff. in Miscellan. Lipf. To. V. Lipf. 1717, 8. Obf. 107, S. 185—206.

2. **Kamel.** (das) 1. Ein vierfüßiges Thier, welches gemeiniglich einen oder zwey Höcker auf dem Rücken hat.

2. Figürlich, ein in Holland gebräuchliches Fahrzeug.

Das Kamel, oder Kamelthier (*), ist ein vierfüßiges haariges Thier mit zwey Zehen. Bey Ray, Briffon, Linné, u. a. macht es einen Geschlechtsnamen aus, den man auf das bactrianische Kamel, auf den Dromedar, das peruanische Schafkamel, und das Vigognekamel anwendet. Alle diese gehören, nach dem linneischen Systeme, zu den Thieren der fünften Ordnung, weil sie, wie alle wiederkäuende Thiere, aus denen diese Ordnung besteht, oben gar keine Schneidezähne haben. Der Unterkinnbacken enthält 6 stachelförmige Schneidezähne. Die von einan-

(*) L. Camelus, aus dem Griech. καμηλος, und dieß aus dem Hebr. גמל (Gamal,) Chald. Gamala, im alten Arabischen Gemal; neu arabisch Gimel, Fr. Chameau, Engl. Camel, bey den schwäbischen Dichtern Kemel, Kemlin, bey dem Hornecк Chemel, Ital. und Span. Camelo, Portug. Camello, Holl. Kemel, Ruff. Werblud, Tatar. Düä, Tscherem. Tüe, Tschuw. Tüä, Wotiak. Dui, Mordwin. Ischim, Burät. Tyon, Perf. Bughur, Ung. Teve, Sclav. Welblud. Man sieht hieraus, daß der Name des Kameles im Hebräischen, Chaldäischen und Arabischen fast eben derselbe ist, und daß die Griechen, Lateiner, Italiäner, Spanier, Deutschen, Franzosen, Engländer ꝛc den Namen dieses Thieres aus jenen alten Sprachen in den ihrigen insgesamt, ohne große Abänderung aufgenommen haben. Ehe man dieses Wort aus den fremden Sprachen aufnahm, brauchte Ulphilas dafür Ulband, und der Uebersetzer Tatian's Olbent. Die Araber in Errif, und in der Gegend bey Tetaun, nennen es Elbel, ob schon dieses Wort eigentlich einen Hirsch bedeutet.

Das weibliche Geschlecht, die Kamelin, kömmt Jer. 2, 23. vor.

ander ab stehenden Eck- oder Hundszähne sind fast wie bey dem Hirsche beschaffen, doch in weit größerer Anzahl, indem sich an jeder Seite des Kinnbackens oben 3, unten aber 2, befinden. Die Anzahl der Backenzähne beläuft sich in dem Oberkinnbacken auf 10, und in dem Unterkinnbacken auf 8. Hörner fehlen. Die äußerlichen Merkmale, wodurch die Kamele sich von andern Thieren unterscheiden, sind folgende. Der Kopf ist klein, der Hals aber, welchen diese Thiere senkrecht, wie der Schwan, zu tragen pflegen, lang und dünn. Die Schnauze ist länglich, und die Oberlippe gespalten. Die Ohren sind kurz. Der Rücken ist höckerig, und der Schwanz ziemlich einem Eselsschwanze gleich. Die Füße haben, so wie die Brust, Schwielen, und sind unten, wo sie die Erde berühren, fleischicht, und geben, wie ein weicher Schwamm, nach, wie bey den Bären.

Das Unterscheidungszeichen der Thiere, die zu dem Kamelgeschlechte gehören, ist der Höcker oder Buckel. Einige haben zwey Höcker auf dem Rücken, andere nur einen. Das peruanische Schafkamel hat einen Höcker auf der Brust; und das Vigogne- oder [illegible] hat gar keinen Höcker. Dasjenige Kamel, bey welchem man zwey Höcker antrifft, wird vom Aristoteles und Plinius das bactrianische, sonst auch türkische, von Linné Camelus tophis dorsi duobus, das einhöckerige aber, das arabische, von Linné Camelus tophi dorsi unico, genannt. Die letztere Art heißt auch gemeiniglich, wegen ihrer Geschwindigkeit im Laufen, der Dromedar, das Dromedarkamel, oder das Dromthier (*), weil die

(*) S. Dromedarius, Ital. Span. und Portug. Dromedario, Fr. Dromadaire, Engl. Dromedary, Arab. Meheri, Türk. Geldoweli (d. i. Windkamel), Halghiin; Camelus unico in dorso gibbo, s. Dromedarius *Raj.*

ursprünglich griechische Benennung Camelus Dromas (von Δρόμος, der Lauf oder die Geschwindigkeit,) so viel als Lauf-Kamel bedeutet. Doch hat Hr. Müller das Kamel mit 2 Höckern Dromedar genannt; wie denn auch bey den ältern Schriftstellern dieser Name bisweilen den Kamelen überhaupt gegeben wird.

Das bactrianische oder türkische Kamel, welches größer und stärker ist, als das arabische oder einhöckerige, hat, außer den beyden Höckern auf dem Rücken, auch ein Paar kleinere Höcker auf der Brust. Diese Höcker werden eigentlich nicht durch die Krümmung des Rückgrathes hervor gebracht, sondern sind bloß Auswüchse einer drüsigen und fleischigen Substanz, die fast mit den Kuheutern von einerley Beschaffenheit ist. Nach dem Urtheile des Hrn. Grafen v. Büffon scheinen dieselben bloß von dem Ueberflusse der Nahrung herzurühren, weil sie auf großen Reisen, wo man diesen Thieren oft nur wenig Futter giebt, nach und nach fast unmerklich werden. Doch versichert Hr. Müller in dem vollständigen Natursystem des Hrn. v. Linné, er habe ein Kamel gesehen, dessen Rücken so gewölbt gewesen, daß der Höcker aus einer wirklichen Erhöhung des Rückgrathes zu bestehen geschienen habe. Die Höhe dieses Thieres beträgt etwas mehr, als die Höhe eines Pferdes, und die Länge vom Kopfe bis zum Schwanze ungefähr 8 Schuh, auch bisweilen etwas darüber. Die Haare an dem Kopfe, Halse und Höcker sind ziemlich lang, die übrigen aber sehr kurz und wollicht, von Farbe gemeiniglich aschgrau, doch bisweilen auch bräunlich.

Das arabische Kamel, oder der Dromedar, welches viel häufiger, als das bactrianische, gefunden wird, kömmt mit demselben in den meisten Stücken überein, außer daß es etwas kleiner ist, und nur ei-

nen

nen Höcker hat. Seine Länge beträgt ungefähr 6 bis 7 Schuh.

Hr. Klein führt überdies noch eine Mittelgattung aus Arabien, unter dem Namen Imel, an, welche die höchste seyn, und einen Höcker oben und unten haben soll. Müller erwähnt, in seinem Commentar über das linnäische Natursystem, eines von ihm selbst in Augenschein genommenen, hellbraunen Kameles ohne Höcker, welches bloß einen gewölbten Rücken hatte, und für den kleinen persianischen Dromedar, unter dem Namen Trampelthier, ausgegeben wurde.

Das zweyhöckerige Kamel, und das einhöckerige oder der Dromedar, paaren sich und zeugen zusammen. Die Thiere, welche von dieser doppelgeschlechtigen Raße fallen, sind die stärksten, und werden allen übrigen vorgezogen. Diese Blendlinge von Dromedar und Kamel, machen eine Nebenraße aus, die sich gleichfalls vermehrt, und sich auch mit den ersten Rassen paaret, so, daß bey dieser Gattung, so wie bey den Gattungen anderer Hausthiere, sich verschiedene Abarten finden, von welchen diejenigen die allgemeinsten sind, die durch den Unterschied der Erdstriche entstehen.

Es giebt, aller Wahrscheinlichkeit nach, verschiedene, noch nicht hinlänglich bekannte Arten von Kamelen, welche Muthmaßung durch die Nachrichten verschiedener Reisenden bestätiget wird. Die Perser allein, wie Olearius in seiner persianischen Reise berichtet, haben verschiedene Arten von Kamelen, welche aus der Vermischung der beyden Hauptgattungen entstehen. Sie nennen diejenigen, welche zwey Höcker haben, Bughur, und die mit einem Höcker, Schuttur. Von diesen letztern giebt es wieder vier Arten; nämlich 1) solche, die sie vorzugsweise Ner, d. i. männliche, nennen, die von einem Kamele mit zwey Höckern, und einem Weibchen mit einem Höcker, welches den Namen Maje hat, gezeuget werden, und diese lassen sich gar nicht von andern bedecken. Man hält sie für die besten

von allen Kamelen, und bezahlt zuweilen das Stück mit 100 Thalern. Sie tragen 9 bis 10 Centner an Ladung, und sind nicht leicht zu ermüden. Wenn sie in der Brunst sind, fressen sie wenig, schäumen mit dem Munde, und beissen um sich. Daher legt man ihnen, damit sie denen, welche die Aufsicht über sie haben, keinen Schaden thun, Maulkörbe an, welche von den Persern Agzah genennet werden. Die Kamele, welche von diesen gezeuget werden, schlagen sehr aus der Art, und sind faul und träge. Die Türken nennen sie deswegen Jurda Kaibem, welcher Name, wie Olearius bemerkt, solche Thiere anzeigt, die immer an ihre Ställe zurück denken. Ihr Preis ist nur 30 bis 40 Thaler. Die dritte Art ist diejenige, welche von ihnen Lohk genannt wird. Diese Kamele sind nicht so gut, als die Bughurs; sie schäumen auch nicht, wie die Nere, wenn sie hitzig sind. Dagegen bläset sich, zur Zeit der Brunst, unter ihrem Halse eine rothe Blase auf, die sie mit dem Athem wieder an sich ziehen; sie halten zugleich den Kopf in die Höhe, und schnauben oft. Man verkauft sie zu 60 Thlr. Sie sind bey weitem nicht so stark, als die andern; daher sagen die Perser, wenn sie einen tapfern und muthigen Menschen beschreiben wollen, daß er ein Ner sey, und brauchen den Namen Lohk, um einen Zaghaften und Feigen anzudeuten. Die vierte Art nennen die Perser Schutruri Baad, und die Türken Gelöorwesi, d. h. Windkamele. Diese sind kleiner, aber munterer, als die andern; denn an statt daß die gemeinen Kamele nur 1 Schritt gehen, so traben diese und galoppiren eben so gut, als die Pferde.

Aristoteles hat, vorerwähntermaßen, die beyden Hauptstraßen mit der Benennung des bactrianischen und des arabischen Kameles bezeichnet. Diese Eintheilung erhielt sich, wie zur Zeit des Aristoteles, noch bis auf den heutigen Tag. Erst seit der Entdeckung der den alten unbekannten Theile von Afrika und Asia, scheint der Dromedar weit zahlreicher und allgemeiner, als das Kamel, verbreitet worden zu seyn. Dieses wird sonst nicht viel, als in Turkestan und einigen andern Orten der Levante, gefunden. Der Dromedar hingegen ist in Arabien gemeiner, als irgend

ein

ein anderes Lastthier; er findet sich auch häufig in dem ganzen nördlichen Theile von Afrika, welcher sich von dem mittelländischen Meere bis an den Niegerstrohm erstreckt, und wird auch in Aegypten, in Persien, in der südlichen Tatarey, und in den nördlichen Theilen Indiens, angetroffen. Der Dromedar nimmt also sehr große Länder, und das Kamel nur einen kleinen Bezirk, ein. Jener hält sich in dürren und heißen Ländern auf; dieses, in einem Lande, wo die Dürre nicht so groß und die Witterung gemäßigter ist. Die ganze Gattung von beyden scheint in einen Erdstrich von 3 bis 400 französ. Meilen in der Breite, der sich von Mauritanien bis nach China erstreckt, verwiesen zu seyn, und sie erhält sich weder über, noch unter dieser Zone. Ob gleich dieses Thier in den heißen Ländern zu Hause gehört, so scheuet es doch die Gegenden, wo die Hitze übermäßig groß ist. Seine Gattung gränzt an des Elephanten seine, und kann weder unter dem brennenden Himmel der heißen Erdstriche, noch in den gelinden Gegenden unsers gemäßigten Erdgürtels leben. Es kömmt ursprünglich aus Arabien, daher ist auch auf alten Münzen das Kamel ein Zeichen von Arabien.

Das Kamel ist, seit ältern Zeiten, in einem höhern Grade, und auf eine mühsamere Weise, Sclave, als irgend ein anderes Hausthier, doch findet man es noch hin und wieder in seinem Stande der Natur. Das wilde Kamel findet sich z. B. noch in den großen Ebenen von der Tartarey, auf den mitternächtlichen Gränzen von China; wie auch in dem Lande der Mongolen. Nach Hrn. Pallas giebt es auch noch in den asiatischen Wüsteneyen wilde Kamele, welche an Geschwindigkeit, Größe und Muth, die zahmen weit übertreffen. Glaubwürdige Erzählungen der bucharischen Kaufleute und nomadischen Asiater bestätigen dieses. Vorzüglich soll das Vaterland der Kamele

mit doppelten Höcker auf dem Rücken, in den Wüsteneyen zwischen China und Indien, und in den nördlichen indianischen Gränzen, seyn. Ob gleich auch in den songarischen Wüsten wilde Kamele seyn sollen, so scheinen diese doch vielmehr von, nach tibetanischer Religion, frey gelassenen Kamelen entsprungen zu seyn.

Man hat Kamele und Dromedare nach den canarischen und antillischen Inseln, nach Peru, gebracht; sie sind aber hier gar nicht in dem festen Lande der neuen Welt fortgekommen. D. Browne versichert, in seiner Geschichte von Jamaika, daselbst Dromedare gesehen zu haben, welche die Engländer dahin gebracht haben, und welche, ob sie sich gleich daselbst erhalten, doch wenigen Nutzen schaffen, weil man sie nicht gut genug zu füttern und zu warten versteht. Nichts desto weniger haben sie sich in allen diesen Gegenden vermehrt.

Der Hr. geh. Finanzr. v. Brenkenhof bekam von Romanzow zu gleicher Zeit mit den donischen Pferden und andern ausländischen Thieren, auch ein Paar Kamele, wovon das eine d. 24. März 1774, auf seinem Gute Lichtenau, in der Neumark, beleget worden, und d. 24. März 1775 gefohlet, und ein schönes junges Kamel zur Welt gebracht hat. Brenkenhof's erster Gedanke mochte wohl dahin gehen, zu versuchen, ob nicht auch diese Art von Lastthieren nach Deutschland zu verpflanzen sey. Ihr Futter ist zwar gar nicht kostbar; es besteht in Brennnesseln, Disteln und allerley Laube von Bäumen, welches sie sich selbst abstreifen, ohne dem Holze Schaden zu thun, und wozu ihnen von der Natur ihr langer Hals verliehen worden zu seyn scheint; auch könnte der Gebrauch dieser Thiere in Feldzügen, wegen der erstaunlichen Lasten, die sie zu tragen, und wegen des Fastens, welches sie auszustehen vermögen, sehr nützlich seyn. Allein, ob

gleich

gleich diese Thiere wirklich sich hier begatteten und ein Junges warfen, so wollte es doch nicht recht mit ihnen fort, und die Alten sowohl, als das Junge, gingen durch verschiedene Unfälle bald wieder aus.

Auch in Cassel, und so gar in St. Petersburg, soll die Erzeugung junger Kamele gelungen seyn. Hr. Zimmermann sagt daher (*): „Europa hat eigentlich nur in den, den Türken zugehörigen Ländern Kamele; desto unbegreiflicher ist es, daß die Wallachen, Sclavonier und Ungarn, denen die großen Vortheile, welche aus der Kamelzucht erwachsen, täglich vor Augen sind, sich nicht gleichfalls darauf legen. Ueberhaupt wäre diese eine der wichtigsten Nutzungen, die wir dem Oriente entlehnen könnten; denn daß das Kamel fast über ganz Europa (die Polarländer ausgenommen,) sich mit erstaunlichen Nutzen für uns verbreiten liesse, lässet sich leicht durch Uebersicht der wirklichen jetzigen Erstreckung des Kameles zeigen. Es widerstand in Asien der Kälte des 60sten Grades nördlicher Breite, und ging durch ganz Sibirien, bis an die heißesten Theile von Indien. Man kann die Kälte des 60sten, ja selbst des 58sten Grades nördlicher Breite, bey 110 oder gar 115 Grad Länge, völlig derjenigen gleich schätzen, welche in Europa nur am Polarzirkel anzutreffen ist. Da nun auf der andern Seite kein Theil von Europa bis zum 36sten Grade hinunter geht: so muß das Kamel, wenn bloß auf die Lage der Länder Rücksicht genommen wird, von Lappland an, bis an Cap Matapan in Morea, d. h. in ganz Europa, leben und fortkommen können. Nur ein Einwurf wäre hier in Ansehung des Bodens zu machen: Findet sich nämlich in Europa ein dem asiatischen ähnlicher Boden? Findet sich hier ähnliche Fütterung für das Kamel? Ich weiß, man hägt gemeiniglich die Meinung, dem Kamele sey nur wegen seiner weichen Ballen unter den Füßen, ein sandiger, arabischer Boden angemessen. Fällt aber dies nicht von selbst weg, wenn man nur einen Blick wirft auf die Summe, auf das weit aus einander liegen, und auf die erstaunliche Verschiedenheit der von dieser nützlichsten Thierart wirklich bewohnten Länder, die ich eben angezeigt

(*) Im 2ten Th. seiner geograph. Geschichte des Menschen und der vierfüßigen Thiere, S. 211 fgg.

habe? Sandwüsten, gebirgige Länder, Steppen, bebauete Länder von allerley Art, unter jeder Art von Klima, bekommen ihr. Der Europäer müsste also nur das Genie dieses Thieres, seine Wartung, seine Krankheiten, seine ihm angenehmsten Futterkräuter, denjenigen Nationen ablernen, welche mit uns Europäern das ähnlichste Klima, den ähnlichsten Boden haben. Von den Kalmücken, oder Kirgisen, oder ähnlichen tatarischen Nationen, liesse man etwa nicht nur einige Familien von Kameln, sondern auch von Kamelwärtern, kommen, und bereicherte Europa so mit einem Hausthiere, das über 1000 Pfund fast trägt, viele Meilen täglich zurück legt, das vortrefflichste Haar und sehr brauchbare Milch liefert".

Von den Kamelen der Kalmücken, siehe im XXXII. Th. S. 807.

Die männlichen Kamele, welche in jeder andern Jahrszeit sehr fromm und lenksam sind, werden in der Brunstzeit, welche alle Jahre im Frühlinge (*) einfällt, und 40 Tage währet, gefährlich und beynahe wüthend. Aus ihrem Munde geht ein weißer Schaum nebst zwey Blasen auf beyden Seiten heraus, die so groß wie eine Schweinsblase sind. In dieser Zeit fressen sie sehr wenig; sie fallen Thiere, Menschen, und so gar ihren Herren, dem sie sonst immer sehr unterthänig sind, an, und beissen sie; daher ihre Wärter zu solcher Zeit sich genöthigt sehen, ihnen Maulkörbe anzulegen, und sich vor ihnen recht sehr zu hüten. Wenn die Brunstzeit vorbey ist, werden sie wieder so sanftmüthig, als sie vorhin gewesen sind. Das Zeugungsglied ist, wie bey dem Stiere, sehr lang und dünn; es ist wenigstens 3 Fuß lang, aber nicht dicker, als der kleine Finger. Bey der Aufrichtung streckt es sich, wie bey allen andern Thieren, vorwärts; in dem gewöhnlichen Zustande aber zieht die Scheide sich nach hinten zurück, und der Urin wird zwischen den Hinterbei-

(*) Nach Hasselquist begattet sich das Kamel in Aegypten im December.

Beinen durch gelassen, so daß die Männchen und Weibchen auf einerley Art stallen.

Die Begattung geschieht nicht, wie bey andern vierfüßigen Thieren, im Stehen, sondern das Weibchen pflegt nieder zu knien, und das Männchen in eben derselben Lage, die es annimmt, wenn es ruhen, schlafen, und sich beladen lassen will. Diese Stellung, zu welcher man sie gewöhnt, wird also eine natürliche Lage, die sie bey der Begattung von selbst annehmen. Das Männchen lässet bey diesem Geschäfte sich auf die hintern Knie nieder, und steht mit den Vorderfüßen nieder. Das Thier soll so ungeschickt und langsam seyn, daß ihm zuweilen mit der Hand geholfen werden muß, und ein Kamel soll über ½ Stunde in der Begattung zubringen. Hr. Niebuhr, welcher in Aegypten die Begattung selbst gesehen hat, sagt: Die Kamelkuh lag auf der Erde, und man hatte ihr die Vorderbeine gebunden, damit sie nicht aufspringen sollte. Das Kamel saß hinter derselben, wie ein Hund auf dem Hintern; es stand nämlich auf den Vorderfüßen. Es war bey seiner Liebesverrichtung so kaltsinnig, als ich niemals ein Thier gesehen habe, und der Bauer mußte es lange Zeit vorher mit der Hand kitzeln, bevor es seine Pflicht erfüllen konnte. Nach verrichteter Arbeit stieß der Bauer es von der Kamelkuh. Er ließ sie geschwinde aufspringen, und schlug ihr mit seinem Pantoffel brav auf den Hintern, indem ein anderer sie herum führte. Man soll in Mesopotamien und Natolien, und also vermuthlich in allen Gegenden, die Kamele in eben dieser Stellung sich begatten lassen". Doch giebt es, wie Hr. Pallas meldet, auch alte Kamele, welche die Stute selbst auf die Erde werfen, und keinen Gehülfen brauchen. Wenn das Weibchen befruchtet ist, lässet es das Männchen nicht mehr zu, sondern stellt sich mit einem unwilligen Gebrülle zur Wehre.

Das Weibchen geht ein ganzes Jahr trächtig, und säuget das Junge, welches im dritten Jahre zur Zeugung geschickt ist, 1 Jahr, das kirgisische aber an-

Jahre lang, daher die Vermehrung sehr langsam ist. Die jungen Dromedare sollen, wie die jungen Hunde und Katzen, einige Tage nach ihrer Geburt blind seyn. Wenn man das junge Thier schonen will, um es in der Folge härter und stärker zu machen, lässet man es die ersten Jahre über in Freyheit saugen oder weiden; und man fängt nicht eher an es zu beladen, als bis es das 4te Jahr zurück gelegt hat.

Der Genuß des Buchsbaumes ist den Kamelen tödlich, dennoch lieben sie ihn.

Das Kamel lebt gewöhnlichermaßen, 40 bis 50 Jahre. Da diese Lebensdauer länger ist, als sie im Verhältnisse gegen die Zeit seines Wachsthumes seyn könnte, so haben einige Schriftsteller ohne allen Grund behauptet, daß das Kamel an 100 Jahre leben sollte.

Die Alten haben wieder die Wahrheit behauptet, daß die Kamele eine heftige Antipathie oder natürliche Feindschaft mit den Pferden hätten. „Ich habe das nicht bemerken können," schreibt Olearius, im 1. Th. seiner Reise, S. 533: „was Xenophon und danächst Plinius angiebt, daß nämlich die Kamele einen natürlichen Widerwillen gegen die Pferde hägten. Wann ich mit den Persern davon reden wollte, so machten sie sich über mich lustig. In der That giebt es fast gar keine Caravane bey der man nicht Kamele, Pferde und Esel in einem Stalle beysammen sieht, ohne daß sie die geringste Widrigkeit oder den mindesten Haß gegen einander zu erkennen geben."

Das Kamelfleisch dient unterschiedlichen Völkern zur Nahrung. Die Araber und Afrikaner, besonders Aegypter, füllen Töpfe und Fässer mit Kamelfleische an, welches sie mit dem Fette braten lassen, und auf diese Art das ganze Jahr über zu ihren gewöhnlichen Mahlzeiten aufheben. Die Araber halten insonderheit das Fleisch der Jungen für einen Leckerbissen. In Numidien werden die Kamele mit

Dat-

Datteln fett gemästet, hernach geschlachtet und verspeiset. Hr. C. N. Georgi versichert ebenfalls, daß die Burâten die dauurischen Kamele essen. Am Festtage Arafa (1763, am 22 Jun.) schreibt Niebuhr: schlachten die Muhamedaner, in welchen Gegenden der Welt sie auch seyn mögen, eine unzählige Menge Kamele, Ochsen und Schafe.

Die Milch dieser Thiere wird, nach der Frauenmilch, für die beste, süßeste und gesündeste gehalten, und, nebst den Producten aus derselben, im Oriente genossen, und auch als eine Arzeney wider die Engbrünstigkeit, Gelb- und Wassersucht, gebraucht. Man brachte Hrn. Niebuhr und seinen Reisegefährten Kuhmilch in Arabien, als man merkte, daß sie noch nicht gewohnt waren, Kamelmilch zu essen. „Letztere," schreibt N., „wird zwar sehr kühlend, „und in diesen heißen Ländern für gesund gehalten (al„lein sie ist so an einander hangend, daß, wenn man „einen Finger in dieselbe taucht, und wieder in die Höhe „hält, die Milch wie ein Faden an demselben herun„ter hängt; und dergleichen zu essen, waren wir bis„her noch zu delicat". Die Burâten gebrauchen sie ebenfalls zum Getränke. Bey den Mohren in Senegambien macht sie die gewöhnliche Nahrung aus. Die Mauren, schreibt Hr. Justizr. Höst (*): trinken auch Kamelmilch, und wann sie ein wenig gemolken haben, so lassen sie das junge Kamel saugen, und melken alsdann aufs neue, theils, um mit dem jungen Kamele zu theilen, und theils, um das Kamel dahin zu bringen, daß es desto besser die Milch fahren lasse. Die Kirgisen und Kalmücken bedienen sich dieser Milch so roh zum Thee, und sonst zum Getränk; und machen auch, nachdem sie dieselbe haben säuern lassen, ei-

(*) In seiner, aus dem Dän. übersetzten Nachrichten von Marokos und Fes, Kopenh. 1781, gr. 4. S. 288.

einen bessern und stärkern Branntwein daraus, als aus der Pferdemilch; s. Th. VI, S. 478, f.

Im Frühjahre fällt den Kamelen, in weniger als 3 Tagen, alles Haar aus, und sie behalten weiter nichts, als die nackte Haut, so daß sie wie ein abgebrühetes Schwein aussehen, und alsdann werden sie von den Fliegen sehr beunruhiget. Man beschmiert ihnen daher, um sie von den Stichen der Fliegen zu sichern, den Leib mit Theer. Das Kamelhaar wird sorgfältig gesammelt und es wird damit ein großer Handel getrieben, weil es zu verschiedenen Manufacturen gebraucht wird. Dieses Haar ist jederzeit braun, allein bald dunkler, bald heller. Es ist auch von verschiedener Feinheit, so daß der Preiß des einen bisweilen um die Hälfte höher, als der Preis des andern, ist. Das Kamelhaar ist die beste Wolle, die man von irgend einem Hausthiere bekömmt. Es wird versponnen, und in Europa auch unter die Biberhaare gemischt und zu Hüten verarbeitet, ist aber viel schlechter, als das eigentliche Kamel- oder Kämelhaar, welches von der angorischen oder Kämelziege kömmt, wovon ich im Art. Ziege handeln werde. Unsere Hutmacher bezahlen das Pfund Kamelhaar mit 2 Gulden. Man macht von dem Kamelhaare Fußsocken, und in Persien macht man auch sehr feine Gürtel davon, worunter einige 2 Tomane (*) kosten, vornämlich wenn sie weiß sind, weil die Kamele von diesem Haare selten sind. Die Weiber der astrachanischen Tatarn spinnen aus dem Kamelhaare Garn, und bereiten daraus eine Art von Kamelot, die sie Bizza, die Russen aber Armiak nennen. Hauptsächlich dient solche zu den Chalatten, oder Sommerröcken; es lohnte

(*) Ein Toman ist, nach Tavernier's Berichte, eine eingebildete Münze von 15 Rthlr, und etwas darüber.

lohnte sich aber, nach Hrn. Gmelin Urtheile (*), der Mühe wohl, vermittelst einer in Betracht der Kamele besser beobachteten und weitläuftiger ausgedehnten Viehzucht, diesen asiatischen Zweig des Manufacturwesens mehr zu unterstützen, damit man sich von der Vortrefflichkeit seiner Früchte auch in Rußland überzeugen könnte. Man verarbeitet auch den Armiak am Jaik: und dieser ist wenigstens eben so gut als der astrachanische, wo nicht noch etwas besser. In Orenburg wird ebenfalls aus dem Kamelhaare grobes Garn, und aus diesem ein dicker Zeug gemacht. Die kalmückischen Weibspersonen rupfen den Kamelen zu der Zeit, wenn sie sich zu haaren anfangen, und ihre Wolle sich in Büschel und Locken zusammen welgert, das Haar mit den Händen ab, und richten es, wie Hr. Lepechin (**) meldet, folgendermaßen zu. Sie schlagen es, drehen es zu steifen, starken Stricken, kochen es in siedendem Wasser, und zerschneiden den Strick in Stücke, davon werden die Haare ganz kraus und wollartig, daß sie niemals zusammen backen, und sich verfilzen. Auch die Weiber der Kosaken machen aus dem Haare Kamelotte, die den brüsseler Kamelo-ten wenig nachgeben; nur werden sie in schmalen Stücken gemacht. Die Stuben der vornehmen Perser sind mit Filzdecken von Kamelhaaren (welche sie Nämets nennen,) bedeckt. Die steifen Schwanzhaare werden zu Bürsten verarbeitet.

Aus der Haut der Kamele machen die Türken Chagrin, s. Th. VIII. S. 2. Die Buräten verfertigen aus den Kamelhäuten ihre beste Schläuche. Nach vielen asiatischen Städten wird alles Wasser in großen Krü-

(*) Im 2 Th. seiner Reise durch Rußland, St. Petersb. 1774 4. S. 141.

(**) Im 1 Th. seines Tagebuches der Reise durch verschiedene Provinzen des russ. Reiches, nach der Uebersetz. des Hrn. Past. Hase, Altenb. 1774, 4. S. 140, f.

Krügen oder Schläuchen von Kamelhäuten gebracht. Zu Alexandria wird das Brunnenwasser in solchen Schläuchen in die Häuser getragen. Auch die Caravanen nehmen in solchen Schläuchen ihr Wasser mit.

Der Mist der Kamele, dient sowohl ihnen, als den Pferden, mit welchen sie reisen, öfters in Ländern, wo man weder Stroh noch Heu kennt, zur Streu. Man lässet denselben, in dieser Absicht, einen ganzen Tag an der Sonne liegen; davon wird er so trocken, daß er beynahe zu Staub zerfällt; und des Abends streuet man ihnen denselben mit großer Sorgfalt hin. Aus eben diesem Miste macht man auch Klöße, welche leicht brennen, und eine eben so helle, und beynahe eben so starke Flamme als trocknes Holz, geben. Auch dieses kömmt den Bewohnern jener Wüsten, wo man keinen Baum findet, und wo, bey dem Mangel an Brennmaterialien, das Feuer eben so selten als das Wasser ist, gar sehr zu Statten. In Kairo, in Aegypten, heitzet man mit diesem Miste die Oefen, in welchen man die Eyer ausbrütet; s. Th. XXVI, S. 87. Aus dem Russe von verbranntem Kamelmiste und dem Urin, macht man eben daselbst Salmiak.

Die Knochen der Kamele werden, wie andere Knochen, insonderheit auch zu Tobackspfeifen, verarbeitet.

Der wichtigste Nutzen des Kameles ist, daß man sich desselben in Asia und Afrika, insonderheit bey den Caravanen zum Reiten, und als Lastthier, bedient. Der Araber größter Reichthum wird nicht nach Geld und Gut, sondern nach der Zahl der Kamele, berechnet. Die Kamele, insonderheit die Dromedare, welche kleiner, dünner, schmähler und hurtiger, als die Kamele sind, und besonders zum Laufen in Arabien erzogen werden, gehen einen so starken Trab, und so geschwinde, daß ein Pferd ihnen nur im Galopve nach=

nachkommen kann. Sie können 12 bis 15 Centner tragen, und in einem Tage 18 bis 20 deutsche Meilen zurück legen.

Hr. Justizr. Höst schreibt, a. ang. O. S. 289: „Die Dromedare machen an einem Tage eine so weite Reise, als ein Pferd oder Maulthier in 8 bis 10 Tagen zurück zu legen pflegt. Dieses wissen die Mauren sehr genau; denn so viele Tage, als sie nach ihrer Geburt blind sind, so viele Tagereisen machen sie in einem Tage. Wenn man daher annimmt, daß eine Tagereise nur 4 dänische Meilen ist, so kann ein Dromedar, welcher nach der Geburt 10 Tage lang blind gewesen ist, in einem Tage 40 Meilen laufen; welches einigen wohl fabelhaft scheinen möchte, allein es wird doch von allen dort im Lande bezeuget. Mulei Ad Allah, der Vater dieses Königs, befand sich wohl bey einem solchen Dromedar; denn da sein Vater Mulei Ismail in Mekues starb, so ward er am zweyten Tage in Marokos davon benachrichtiget. Ohne Zweifel sind sie es, die Jes. 60, 6. die Läufer aus Median und Epha genannt werden."

Alle vornehme Araber in Numidien und die Afrikaner von Lybien gebrauchen dieselben als Postpferde, wenn sie einen langen Strich Weges zu thun haben, und reiten auch auf ihnen im Treffen. Sie gehen einen guten ziemlich sanften Trab; und es kömmt nur darauf an, daß man recht fest sitze. Einige lassen sich darauf anbinden, daß sie nicht herunter fallen. Man bedient sich hiebey besonderer Sättel. Es widerfährt aber oft den geübtesten Reitern, daß sie am Ende ihrer Reise einen Blutsturz bekommen, ob sie gleich unterweges Nase und Ohren mit Baumwolle zugestopf haben.

Niebuhr sagt, im 1. Th. seiner Reisebeschr. S. 215: „Meine vier Reisegefährten nahmen auf dieser Reise (von Kabira nach Sues) Pferde; ich wählte aus Neugierde einen Dromedar, und befand mich dabey sehr gut, unerachtet ich anfangs fürchtete, daß ich auf diesem hohen Thiere nicht bequem würde reiten können. Der Dromedar legt sich nieder, wie das Kamel, wenn er seinen Reiter aufneh-

men soll. Wenn er aufstehen will, hebt er sich hinten zuerst, und dann muß der Reiter sich in Acht nehmen, daß er nicht vorn herunter fällt. Uebrigens hat er gleichen Schritt mit den Kamelen, an statt daß die Pferde bald geschwinder, bald langsamer, gehen müssen, um bey der Caravane zu bleiben. Man darf ihn beym Aufsteigen nicht einmal aufhalten, weil er so gewöhnt ist, daß er währendem Gehen auf ein gewisses Zeichen seinen Kopf zur Erde hält, damit der Reiter seinen Fuß auf den Hals setzen könne; und wenn er dann seinen Kopf in die Höhe hält, so kann man nach ein wenig Uebung sehr leicht auf den Sattel kommen. Der Sattel für ein Kamel, welches eine schwere Last tragen soll, ist oben offen, und die Packe hängen an beyden Seiten, damit der fette Klumpen auf dem Rücken des Thieres nicht zu stark gedrückt werde. Ein Reitsattel auf einem Dromedare oder Kamele ist von den gewöhnlichen Reitsätteln nicht viel verschieden; er bedeckt also den großen Klumpen Fett auf dem Rücken. Auf diesen Sattel legte ich meine Matratzen, und konnte mich bald nach der einen, bald nach der andern Seite, und bald gerade, setzen, nach dem ich die Sonnenstrahlen, welche in dieser Jahrszeit sehr beschwerlich waren, meiden wollte. Meine Reisegefährten hingegen mußten auf ihren Pferden beständig in derselben Stellung bleiben, und wurden dadurch sehr abgemattet, da ich gemeiniglich des Abends vom Reiten nicht viel mehr ermüdet war, als wenn ich den ganzen Tag beständig auf einem Stuhle hätte sitzen müssen. Wenn man mit einem solchen hohen Thiere traben sollte, so würde es freylich sehr unbequem seyn. Aber die Kamele machen langsame und weite Schritte, und man bewegt sich daher auf ihnen gleichsam nur wie in einer Wiege."

Die Kamele schicken sich zum Reisen in den Sandwüsten hauptsächlich so gut, weil sie wohl 9 bis 10 Tage hinter einander ohne Getränke, und ohne viele Speise, welche auch ohne dies nur meistentheils in Disteln, Nesseln und schlechtem Grase, oder in einer kleinen Portion Bohnen und Gerste besteht, in ihrem Laufe anhalten. Wenn sie aber einige Tage ohne Getränke zugebracht haben, und sich nunmehr einem Flusse oder einer Quelle nähern, die sie über $\frac{1}{2}$ Meile wit-

wittern, so verdoppeln sie, ihrer Müdigkeit ungeachtet, die Schritte, und trinken alsdann auf einmal weit mehr Wasser, als andere Thiere von eben derselben Größe. Daß sie aber nicht trinken sollen, ohne vorher das Wasser mit den Füßen trübe zu machen, verhält sich nicht so. Hr. Höst hat sie aus Wasserrinnen trinken gesehen, die so hoch von der Erde waren, daß sie dieselben nicht mit den Füßen berühren konnten. Die Ursache, warum sie so viel trinken, und auch wieder so lange dursten können, ist in den besondern Eigenschaften ihrer Eingeweide zu suchen, indem sie, ausser dem vierfachen Magen, den man bey den wiederkäuenden Thieren antrifft, noch einen fünften Beutel haben, der ihnen zum Behältniß, das Wasser aufzubewahren, dient. Dieser fünfte Magen, welcher andern Thieren fehlt, und den Kamelen allein eigen ist, ist von so geräumiger Weite, daß er eine ziemliche Menge Wassers in sich fassen kann. Dieses hält sich darin auf, ohne in Fäulniß zu gerathen, und ohne daß die übrigen Nahrungsmittel sich damit vermischen können. Wenn das Thier von dem Durste geplagt wird, oder das trokene Futter einweichen und durch Wiederkäuen zu einem Brey machen muß, läßt es einen Theil dieses Wassers, durch ein bloßes Zusammenziehen der Muskeln, in seinen Wanst und bis an den Schlund zurück steigen. Vermöge dieser gar sonderbaren Einrichtung also kann das Kamel sich verschiedene Tage ohne Saufen behelfen, und nimmt auf einmal eine ungemein große Menge Wassers zu sich, welches in diesem Behältnisse gesund und klar bleibt, weil sich weder die körperlichen Feuchtigkeiten, noch die Verdauungssäfte, damit vermischen können. Die Araber pflegen daher, wenn sie, auf ihren Reisen durch dürre, wüste Gegenden, Mangel an Wasser leiden, und kein anderes Mittel, ihren Durst zu löschen, finden, einige Kamele und Dromedare zu

schlachten, um das in ihrem Magen befindliche Wasser zu bekommen und zu trinken. Das Fleisch essen sie.

In den meisten Gegenden des Orientes werden fast alle Kaufmannsgüter durch Kamele fortgebracht. In Senegambien müssen die Kamele die Häuser, Mobilien, Kinder und Frauen der Mohren tragen. Der Großherr überschickt gemeiniglich durch den Intendanten der Caravanen, 500 Sekins, einen mit Gold bedeckten Alkoran, verschiedene reiche Teppiche und viele Stücke schwarzes Tuch, um die Moscheen in Mecca damit zu behängen. Zum Tragen des Alkoranes sucht man das schönste Kamel in dem Lande aus; und wenn es zurück kömmt, wird es über und über mit Blumenkränzen geziert, mit Segenswünschen überhäuft, auf das herlichste gefüttert, und lebenslang von aller Arbeit frey gesprochen. Man tödtet dasselbe, wenn es alt geworden ist, mit vieler Feyerlichkeit, und ißt das Fleisch desselben als ein heiliges Fleisch; denn wenn es des Alters halber, oder an einer Krankheit stürbe, ginge dieses Fleisch verloren, und müßte verfaulen.

Um die jungen Kamele zum Lasttragen abzurichten, legt man sie, so bald sie nur geboren sind, auf den Bauch, hält sie die ersten 14 oder 20 Tage in dieser Stellung, und gewöhnet sie dadurch, sich in derselben zu halten; nachher legen sie sich nie auf eine andere Art nieder. Man giebt ihnen auch dann nur ein wenig Milch, damit sie sich gewöhnen, von Wenigem zu leben. Man beladet sie in dieser Lage mit einem ziemlich großen Gewichte, welches sie tragen lernen müssen, und welches man ihnen nur dann abnimmt, wann man ihnen eine noch schwerere Last auflegen will. An statt sie immerfort weiden, und, wann sie durstet, saufen zu lassen, fängt man an, ihre Mahlzeiten einzutheilen, läßt allmählich zwischen denselben

eine

eine lange Zeit vergehen, und giebt ihnen auch immer etwas weniger Nahrung. Wenn sie ein wenig zu Kräften gekommen sind, übt man sie im Laufen, ermuntert sie dazu durch das Beyspiel der Pferde, und bringt es darin so weit, daß man sie eben so hurtig, und stärker im Aushalten macht. Wenn man sie hernach beladen will, beugen sie, auf den Zuruf ihres Führers, ihre Knie bis zur Erde. Wenn sie, dieses zu thun, sich weigern und etwa dabey brummen, schlägt man sie entweder mit einem Stocke, oder man zieht ihnen den Hals zur Erde, und alsdann knieen sie gleichsam gezwungen, und nach ihrer Art seufzend, nieder, legen den Bauch auf den Erdboden, und bleiben in dieser Stellung so lange, bis sie beladen worden sind, und man ihnen befiehlt aufzustehen. Wenn sie fühlen, daß man ihnen eine gar zu schwere Last aufgelegt hat, geben sie es gemeiniglich durch Schnarchen, oder Kopfschütteln, zu erkennen, aber geben denen, welche sie überladen haben, sehr häufige Stöße mit dem Kopfe, und machen ein jämmerliches Geschrey. Alsdann sind sie auch nicht leicht auf irgend eine Art dazu zu bringen, daß sie aufstehen, bevor man ihnen nicht wieder so viel von der Bürde abgenommen hat, als billig ist.

Wenn die Mauern ihre Kamele mit Güte dazu bringen wollen, daß sie sich niederlegen, so sagen sie Otsch! sonst schlagen sie dieselben mit einer Spitzruthe über die Knie, bis sie müde geworden sind; aber alte Kamele legen sich von selbst, besonders auf den gewöhnlichen Plätzen, nieder; daher sagt man von denen, die in einer Sache zur Gewohnheit gekommen sind: Sghimel iabrak fi Muda Sghimel, d. h. das Kamel legt sich selbst auf den Kamelplatz.

Von der anhaltenden Arbeit und dem Drucke, und dem vielen Kniebeugen der Kamele und Dromedare, haben Hr. Graf v. Büffon und andere Naturkündiger herleiten wollen, daß diese Thiere an der Brust und an den Knieen so große Schwielen oder

Knollen haben. Allein, ähnliche finden sich bey Thieren, die nie Lasten tragen, und bey den amerikanischen Pacos entstehen sie doch nicht, ob gleich sie ebenfalls nach ihrer Größe zum Lasttragen gebraucht werden. Diese Höcker und Schwielen gehören vielmehr zu der natürlichen Bildung des Kameles, wie die Gesäßknorpel dem Affen eigen sind, und schon in manchen ungebornen Thieren natürlich härtere Theile sich auszeichnen. Indessen können diese Theile von dem Drucke allerdings härter werden, ja bisweilen so gar in Entzündung und Vereiterung übergehen.

Man beladet die Kamele sehr häufig mit Salz; kömmt alsdann etwas von dem Urine dieser Thiere daran, welches öfters geschieht, so verdierbt es, oder es wird dumm.

Sie werden bey einem Stricke entweder um den Kopf oder um den Hals geleitet, oder man treibt sie auch los. Einige Reisebeschreiber melden, daß, um sie zu lenken, ein Ring in die Haut der Nase gesteckt, und durch denselben der Zügel gezogen werde. Man hat keine Peitsche nöthig, um sie anzutreiben. Der bloße Zuruf ihrer Führer, und noch mehr das Singen, und der Klang eines Instrumentes, ist schon im Stande, sie zur Fortsetzung einer beschwerlichen Arbeit zu bewegen. Daher führen die Araber jederzeit, wenn sie mit ihren Kamelen durch lange Wüsten reisen, Pauken bey sich; die Perser aber binden ihnen zwo Schellen um die Beine, oder hängen ihnen eine Glocke an den Hals, damit sie durch einen lieblichen Klang aufgemuntert werden. Ihre Führer lösen sich einander in Singen ab; und wenn sie weiter, als gewöhnlich, reisen, und eine doppelte Tagreise thun wollen, geben sie ihnen nur eine Ruhestund; darauf fangen sie ihren Gesang wieder an, und bringen die Thiere wieder auf den Zug, so daß sie viele Stunden länger fort marschiren, und mit dem Singen

wird

wird nicht eher aufgehört, als wenn völlig Halte gemacht werden soll. Alsdann hocken die Kamele wieder nieder, und fallen mit ihrer Last ganz eben zur zur Erde. Man nimmt ihnen hierauf ihre Bürde auf die Art ab, daß man die Stricke auflöset, und die Ballen von beyden Seiten abrutschen läßt. Sie bleiben so nieder gehockt auf dem Bauch liegen, und schlafen mitten zwischen ihren Packen ein. Diese bindet man den andern Morgen eben so geschwinde und leicht wieder zusammen, als man sie den vorigen Abend los gemacht hatte.

Die Türken haben kleine Kanonen, welche unsern Amuseten ähnlich, aber viel schwerer sind. Diese hängen sie auf die Kamele, die Kanonen an die eine, die Lavette an die andere Seite. Die Kanonier sitzen oben darauf. Sie sollen auch mit diesen Kanonen, ohne sie herunter zu nehmen, schießen können; dieses Geschütz brauchen sie ins besondere gegen die Perser, und überall in Asien, in Gebirgen und Sandwüsten.

In Persien werden die besten Kamele aus dem königl. Kamelstalle, zum Sänftetragen des Königs ausgelesen. In dem Königreiche Loango in Afrika, ist eine gewisse Art von Reisesänften im Gebrauche, daran in 2 Stangen, vorn und hinten zwey Dromedare, auf deren jedem ein Sclave sitzt, geleget werden.

Man gebraucht die Kamele auch zum Ziehen. Die Kalmücken fahren auf Wägen ihre Heiligthümer damit. Auf einigen canarischen Inseln spannt man ein Kamel vor den Pflug.

Bey schlechtem Wege in einer bergigen Waldung, gingen Hr. Pallas und seine Reisegefährten, fast bis an die Knie, in Schnee, Koth und Wasser, und doch konnten die frischen Pferde den leeren Wagen nur etwa 6 Werste fort bringen. Man spannte sie aus, und ließ ihnen Zeit, sich mit Birkenruthen zu erquicken. Gleichwohl würde die Gesellschaft nicht viel weiter mit denselben gekommen seyn, wenn

ihnen nicht gleich darauf die Buräten von Schackfanoor mit frischen Pferden, und sonderlich mit Kamelen, zu Hülfe gekommen wären. Letztere spannet man im Nothfalle zwischen die Zugstangen der Wägen, so, daß ein zusammen gerollter und zwischen die Stangen gebundener Filz zwischen den Hals und die Buckel zu liegen kömmt, und statt des Joches dient. So zogen die Kamele die Reisenden zwar langsam, aber doch ohne vielen Aufenthalt durch den Morast, und die mit Schnee und Wasser überschwemmten Thäler. Nur einige Kamele sind so hartnäckig, daß sie an schweren Stellen nicht ziehen wollen, sondern sich auf die Knie legen, und mit den härtesten Schlägen, so wenig als mit dem durch die Nase gezogenen Stricke, wieder in Gang zu bringen sind, so, daß man sie also abwechseln muß.

Pallas Reisen, 3. Th. S. 187.

Die Afrikaner, und alle diejenigen, die gute Lastkamele haben wollen, wallachen sie, und lassen für 8 bis 10 Weibchen nur 1 Männchen. Die gelegten Kamele sind zwar nicht so stark, als die ungelegten, sie sind aber besser zu regieren, und thun zu allen Zeiten Dienste, da hingegen die andern nicht nur unlenkbarer, sondern auch, oben erwähntermaßen, in der Brunstzeit beynahe wüthend sind. Man pflegt sich daher gemeiniglich der verschnittenen Kamele zu den Reisen zu bedienen. Es giebt Oerter, wo man auch die Weibchen verschneidet, damit sie besser arbeiten können. Man behauptet, daß sie von dieser Operation nicht schwächer, sondern stärker und fetter, werden. Je fetter aber überhaupt die Kamele sind, desto mehr sind sie vermögend, schwere Arbeiten lange auszuhalten. Nach Dapper's Berichte richten die Mohren die Kamele zu allerley Künsten, z. B. zum Trommelschlagen, ab. In Braunschweig, wurde im Aug. 1721, ein redendes Kamel von einem Manne aus Bayern öffentlich für Geld gezeigt.

Nach dem Berichte des Hrn. D. Behrens in Braunschweig, im 21. Vers. der Bresl. Sammlung ꝛc. lauf das

Som-

Sommerquartal 1722, S. 168, fgg. war dieses Kamel männlichen Geschlechtes, und hatte nur einen Höcker. Sein Meister versicherte, daß es 1800 ℔ tragen könne. Der Höcker lag ganz zu einer Seite herunter, welches, der Erzählung des Meisters nach, von ungleicher Ladung, die dem Thiere in seiner Jugend aufgelegt worden war, herkommen sollte; und er konnte es zwar so beladen, daß der Hügel sich wieder in die Höhe richtete, allein alsdann konnte es, wegen der Ungewohnheit, nicht so viel tragen, als sonst. Anmerkwürdigsten war bey demselben, daß es auf Befehl seines Meisters demselben verschiedene Worte mit starker, aber undeutlicher, Stimme nachsagte, und deren Schall zu imitiren sich bemühete. Diese Worte waren: Oui Monsieur, si si Signor, Belgrad, Oesterreich, Brabant, Antwerpen, Frankfurth, Venedig, ich bedanke mich, und andere mehr. Hr. Behrens, welcher es etlichemal gesehen hat, hat bemerkt, daß es zu einer Zeit sich mehr bemühete, den Schall der Wörter heraus zu bringen, als zu einer andern. Dieses Kamel war 8 Jahre alt, und sein Meister hatte es im 3ten Jahre, bey Belgrad von den Türken, nebst noch 2 andern, welche älter waren, erhandelt. Er wollte anfänglich dasselbe durch Schmachten und Schläge zum Reden zwingen; da aber dieses nichts helfen wollte, fing er an, es auf das Maul zu schlagen, da es denn auch einen Laut von sich zu geben anfing. Der Meister versicherte, daß es im höchsten Grade rachgierig sey, und seinen eigenen Schwager vor etlichen Monaten in Zütphen jämmerlich umgebracht hätte. Da derselbe es exerciren wollen, hätte es ihn zuerst bey dem Arme gefasset, worauf er es geschlagen, und es die übrigen Exercitia fort machen lassen; als es ihm aber hätte sollen einen Kuß geben, hätte es ihn bey dem Kopfe gefasset und ihm den Kopf zerbissen, darauf ihn zur Erde geworfen, und mit dem ganzen Leibe sich auf ihn gewälzt, und ihn vollends erdrückt.

Der König in Maroko hat, wie Hr. Höst meldet, einige böse Kamele, welche abgerichtet sind, Menschen umzubringen, und die einen solchen Unglücklichen mit den Zähnen fassen, ihn hoch in die Luft werfen, und hernach mit den Knien zerquetschen.

Ehemals gebrauchte man von dem Kamele das Fleisch, das Fett, das Gehirn, die Galle, die Milch, das Blut, den Urin und den Koth, in verschiedenen Zufällen als Medicin. Die Perser bedienen sich noch jezt des Fettes aus dem Höcker, der Galle, der zu Asche gebrannten Haare, des Urins, der getrockneten und zu Pulver geriebenen Lungen, des Kothes, und des Gehirnes desselben, in der Medicin.

Daß das Kamel zu der Erfindung des Kaffees Anlaß gegeben haben solle, s. Th. XXXII, S. 107.

Das peruanische Kamel, Camelus dorso laevi, topho pectorali *L.* Camelus Peruanus; le Chameau du Perou *Briss.* ein amerikanisches vierfüßiges Thier, dem die Spanier den Namen Lama, welcher auch Lhama und Glama geschrieben wird, gegeben haben, und welches sowohl Hr. v. Linnè, als auch Hr. Klein unter die Kamele rechnet. Von verschiedenen ältern Schriftstellern wird es für eine besondere Gattung von Schafen gehalten, und gemeiniglich das peruanische Schaf, Ovis Peruana, genannt, weil Peru sein eigentliches Vaterland seyn soll. Sonst führt es im Deutschen auch den Namen Erdschaf, und peruanisches Schafkamel; doch ist die Aehnlichkeit, die es mit den Schafen und Kamelen hat, sehr geringe. Den Schafen gleicht es in Ansehung der Wolle, und den Kamelen in Ansehung des langen Halses. Es war ehemals fast das einzige Hausthier der Amerikaner, welche Peru, Mexiko und Chili bewohnen. In der leztern Gegend wird es Hueque genannt; daher es einige Reisebeschreiber unter dem Namen Chilehueque, d. i. Hueque von Chili, anführen. Gesner gedenkt desselben unter der Benennung Allocamelus und Matthioli unter dem Namen Elaphocamelus (Hirschkamel).

Nach

Nach Gregor's von Bolivar Berichte, ist die Gebursgegend und das wahre Vaterland dieses Thieres, Peru. Man führt es zwar auch in andern Provinzen, wie z. B. nach Neuspanien; allein, dieses geschieht mehr der Neugier als des Nutzens wegen. Hingegen so weit als Peru geht, von Potosi bis nach Caracas, sind diese Thiere überaus häufig, und sind auch dort höchst nothwendig. Sie allein machen den ganzen Reichthum der Indianer aus, und vermehren der Spanier ihren nicht wenig.

Das peruanische Kamel hat, in Vergleichung mit seinem Körper, einen kleinen, aber wohl gebildeten Kopf, welcher einigermaßen dem Kopfe eines Pferdes gleicht. Die Augen sind groß, die Schnauze etwas länglich, und die dicke Oberlefze, wie bey dem Hasen, in der Mitte gespalten. Durch diese Spalte läßet das Thier seinen Speichel auf 10 Schritt weit gegen diejenigen fliegen, die es beleidigen. In dem Oberkinnbacken hat es keine Schneide- oder Hundszähne. Die Füße sind gespalten, wie bey den Schafen, aber nach hinten zu oben mit einem Sporne besetzt, welcher diesen Thieren dazu dient, daß sie sich damit auf den Felsen und Bergen anhalten können. Die Länge des ganzen Thieres, Hals und Kopf mit gerechnet, beträgt ungefähr 5 bis 6 und seine Höhe 4 Fuß. Der Hals allein, welcher bey dem Ausgange aus dem Leibe nach unten eingebogen ist, ist beynahe 3 F. lang. Die vorwärts gerichteten Ohren sind 4 Zoll lang. Der gerade dünne Schwanz, welcher ein wenig aufwärts gekehrt ist, hält nicht viel über 8 Zoll. Es trägt Wolle, die auf dem Rücken, auf dem Kreuze und am Schwanze kurz, an den Seiten aber und unter dem Bauche überaus lang ist. Uebrigens unterscheiden sich diese Thiere, in Ansehung der Farbe, in weiße, schwarze, und gesprenkelte. Ihr Mist gleicht dem Auswurfe der Ziegen. Das männliche Thier

hat

hat ein dünnes und gekrümmtes Zeugungsglied, daher es auch hinter sich harnet. Es ist überaus geil, ungeachtet es viel Mühe kostet, sich zu begatten. Das Weibchen hat einen sehr kleinen Eingang zu den Geburtstheilen; es legt sich nieder, um in dieser Stellung das Männchen zu erwarten, und ruft es durch Seufzen zu sich; es vergehen aber allemal einige Stunden und bisweilen ein ganzer Tag, ehe sie zum Genusse kommen können, und während dieser ganzen Zeit geschieht nichts, als daß sie ächzen; stöhnen, und vornämlich sich einander bespeyen; und da sie durch diese lange Vorspiele, mehr als durch die Sache selbst, abgemattet werden, so kömmt man ihnen, wie den türkischen und arabischen Kamelen, mit der Hand zu Hülfe, und hilft ihnen zurecht, damit sie fertig werden. Sie zeugen gemeiniglich nur ein einziges, selten zwey Junge, auf einmal. Die Mutter hat auch nur 2 Zitzen, und das Junge läuft ihr von dem Augenblicke an, da es geboren ist, nach.

In Südamerika nutzt man sie hauptsächlich als Lastthiere. In Peru tragen sie alle Waaren des Landes von einem Orte zum andern. Ihre gewöhnliche Ladung ist 150 Pfund, und die stärksten tragen gegen drittehalb hundert Pfund. Sie thun in Gegenden, wo alle andere Thiere nicht fortkommen können, sehr weite Reisen. Sie gehen ziemlich langsam, und legen des Tags nur 4 bis 5 Meilen zurück. Ihr Gang ist bedächtlich und gesetzt, und ihr Schritt sicher. Sie steigen die schroffesten Klüfte hinab, und klimmen über die steilsten Felsen, wo selbst die Menschen ihnen nicht folgen können. Gewöhnlich wandern sie 4 bis 5 Tage in einem Zuge fort, darauf verlangen sie Ruhe, und nehmen sich selbst eine Rastzeit von 24 bis 30 Stunden, ehe sie sich wieder auf den Weg machen. Man bedient sich ihrer in großer Menge zum Transporte der reichen Silbererze, die aus den Gruben von

Po-

Potosi kommen; und Bolivar meldet, daß man zu seiner Zeit 300,000 Thiere auf diese Art gebraucht habe.

Ihr Wachsthum ist ziemlich schnell, und ihr Leben von kurzer Dauer. In dem dritten Jahre sind sie schon zur Zeugung geschickt, nach dem zwölften nehmen ihre Kräfte wieder ab, und im funfzehnten sind sie gemeiniglich völlig abgenutzt. Ihr Naturell scheint nach dem Naturelle der Amerikaner eingerichtet zu seyn; sie sind sanftmüthig und pflegmatisch, und thun alles mit Bedacht und Ueberlegung. Wenn sie reisen, und eine kleine Weile Halte machen wollen, beugen sie die Knie mit der größten Vorsicht, und senken den Leib auf eine so geschickte Weise, daß ihre Ladung weder fallen noch sich verrücken kann. So bald sie wieder das Pfeifen ihres Führers hören, stehen sie mit gleicher Behutsamkeit auf, und treten ihren Weg von neuem an. Sie grasen unterwegs im Gehen und überall, wo sie etwas Grünes finden; des Nachts aber fressen sie niemals, wenn sie gleich den Tag über gefastet hätten, sondern wenden diese Zeit zum Wiederkäuen an. Sie schlafen, die Brust gegen die Erde gestemmt und die Beine unter den Bauch gebogen, und in dieser Lage verrichten sie auch das Wiederkäuen. Wenn man sie übertreibt oder überladet, und sie einmal unter der Last niederfallen, so ist kein Mittel, sie zum Aufstehen zu bringen; das Schlagen ist vergebens; das Letzte, was man noch thun kann, ist, daß man ihnen die Hoden zusammen kneipet, und oft ist auch dieses ohne Wirkung; sie bleiben hartnäckig auf der Stelle, wo sie gefallen sind, liegen, und wenn man nicht aufhört sie zu mißhandeln, so bringen sie sich selbst um, indem sie ihren Kopf von einer Seite zur andern gegen die Erde schlagen. Sie wehren sich weder mit den Füßen noch mit den Zähnen, und haben gleichsam keine andere Waffen, als die ihnen der

Un=

Unmuth giebt. Sie geifern, bereits erwähntermaßen, denen, die ihnen übel begegnen, ins Angesicht, und man versichert, daß dieser Geifer, den sie im Zorne fliegen lassen, so scharf und beissend sey, daß er auf der Haut so gar Blasen ziehe.

Diese Thiere sind in der Gegend, wo sie sich aufhalten, höchst nützlich und nöthig, und kosten weder Unterhalt noch Futter. Da sie gespaltene Klauen haben, so dürfen sie nicht beschlagen werden; und die dicke Wolle, womit sie bedeckt sind, macht es unnöthig, ihnen Saumsättel aufzulegen. Sie leben ohne Korn, ohne Hafer und Heu; sie begnügen sich an dem grünen Futter, welches sie sich selbst suchen, und geniessen nur wenig auf einmal. In Ansehung des Saufens sind sie noch mäßiger. Sie tränken sich gemeiniglich mit ihrem eigenem Speichel, welcher bey diesen Thieren weit häufiger, als bey andern, zu fliessen pflegt.

Das Fleisch von den jungen Thieren dieser Art, ist sehr schmackhaft, das Fleisch der alten aber ist überaus hart. Ihre sehr feine Haare werden, wie die Haare des türkischen und arabischen Kameles, verarbeitet. Man zieht, so wohl in Ansehung des Fleisches, als auch der Wolle, die zahmen Thiere den wilden vor.

Das wilde peruanische Kamel, Guanaco, Huanaco, oder Huanaku, ist stärker, munterer, und leichter auf den Beinen, als das zahme. Es flieht wie ein Hirsch, und klettert, wie eine Gemse, über die steilsten Felsen; seine Wolle ist nicht so lang, als an dem zahmen, und durchaus von rothfahler Farbe. Ungeachtet diese Thiere in völliger Freyheit leben, so gesellen sie sich doch rudelweise zusammen, und es finden sich bisweilen 2 bis 300 bey einander. Wenn sie jemand gewahr werden, sehen sie ihn starr an, ohne anfänglich so wenig Furcht als Wohlgefallen blicken

zu lassen: alsdann blasen sie die Nasenlöcher auf, und wiehern, beynahe wie die Pferde, und endlich nehmen sie alle mit einander die Flucht nach den Gipfeln der Berge. Sie suchen vorzüglich die Nordseite und die kältere Gegend. So häufig, muthig und frisch, als sie auf den Sierras, den höchsten Gegenden der Cordeliere (*), sind, so selten und abgemärgelt sind sie hingegen auf den Lanos, die den niedrigsten Theil dieses Gebirges ausmachen. Man jaget diese wilde Kamele um ihres Felles willen. Die Hunde haben große Mühe ihnen nachzukommen; und sobald man ihnen Zeit läßt, ihre Felsen zu erreichen, sind Jäger und Hunde nicht mehr vermögend sie zu verfolgen. Sie scheinen sich nicht weniger vor der schweren, als vor der heißen Luft zu scheuen. Man trifft sie niemals in niedrigen Gegenden an; und da die Kette der Cordeliere, die in Peru über 3000 Toisen über der Meeresfläche erhaben ist, durch Chili, und bis an die magellanischen Länder, fast in gleicher Höhe fort geht, so findet man auch daselbst wilde Kamele in großer Menge, da hingegen auf der Seite von Neuspanien, wo diese Kette von Bergen sich merklich senkt, keine weiter gefunden werden, sondern man sieht dort bloß zahme Thiere dieser Art; welche man mit Fleiß dahin bringt.

Einige Patagonen tragen dasjenige, was die Spanier Puncho genannt haben, nämlich ein viereckiges, aus dem weichen Haare des Guanaco verfertigtes Stück Tuch, in welches ein Loch für den Kopf eingeschnitten ist, der Rest desselben hängt alsdann vom Hals rings um den Leib bis auf die Knie herab.

Aus

(*) Die Cordeliere, heißt eine lange Reihe von Gebürgen im südlichen Amerika, welche die höchsten auf der ganzen Erdkugel sind.

Aus den Fellen dieses Thieres machen sich die Patagonen Kleidungen. Sie nähen dieselben in grossen Stücken zusammen, die ungefähr 6 F. lang und 5 F. breit sind; diese wickeln sie mit der rauhen Seite um den Leib, und befestigen sie alsdann mit einem Gürtel.

Aus der Haut bereiten die Indianer mit Talg ein Leder, welches sie zu Schuhsohlen verarbeiten, die sich aber, weil sie nicht gegärbt sind, bey Regenwetter auflösen. Die Spanier machen allerley Pferdegeschirre daraus.

Das chilische Schafkamel, in seiner Heimath Paco, oder Pacos, oder Alpaque, genannt, Ouis Peruana, alia species ab incolis Pacos dicta *Hernand.* Ouis Peruana, Paco dicta *Marcgr.* Camelus tophis nullis, corpore lanato *L.* ist ein vierfüßiges Thier in Amerika, welches von Linné unter die Kameele gesetzt ist. Es hat einen langen Hals, wie ein Kamel, obgleich keinen Höcker, und statt der Haare eine sehr feine, lange Wolle. Die wilden Thiere dieser Art, werden Vicunna, oder Vicunha, Fr. Vicogne, oder Vigogne, und ihre Wolle Vigognewolle, genannt.

Die Kamele sind in Ansehung der vorher beschriebenen, eine Nebenart, fast wie der Esel in Ansehung des Pferdes. Sie kommen mit jenen größtentheils überein, nur sind sie kleiner. Sie sind öfters ganz schwarz, und bisweilen braun, mit falben Schattierungen. Man findet sie, wie die vorhergehenden, nirgends als auf der Cordeliere. Sie haben beyde einerley Naturell, beynahe gleiche Sitten, und einerley Temperament. Es scheint indessen, da die Wolle des Paco weit länger und dicker ist, als die Wolle des Lama, daß es sich noch weniger vor der Kälte scheue. Der Paco hält sich auch wirklich am liebsten im Schnee auf

auf dem Eise, und in den Gegenden des strengsten Frostes, auf, und wird insonderheit nach der magellanischen Meerenge zu, sehr häufig gefunden. Man gebraucht ihn, so wie den Lama, zum Lasttragen; weil er aber kleiner und schwächer ist, so trägt er nur 60 bis 70 Pfund. Er bekommt auch noch öfters den Einfall, daß er stätig wird; und wenn er sich einmal mit seiner Ladung nieder gelegt hat, würde er sich eher in Stücke zerhauen lassen, als aufstehen. Die Milch dieser Thiere haben die Indianer niemals genutzt, weil sie nicht mehr haben, als eben für ihre Jungen hinreicht. Siehe auch Alpaque, im I. Th. S. 583, wo aber unrichtig Alpagne steht.

Die wilden Pacos, oder die Vigognen, kommen auch, der Figur nach, mit den Lamas überein; sie sind nur kleiner, haben kürzere Beine, und ein dickeres Maul. Ihre Wolle hat die Farbe trockner Rosen, welche aber ein wenig in das Helle fällt. Sie wohnen und weiden auf den höchsten Gebirgen. Sie gehen rudelweise, und laufen sehr geschwinde. Sie sind furchtsam, und so bald sie jemand sehen, fliehen sie und jagen ihre Jungen vor sich her. Die alten Könige von Peru hatten die Jagd derselben scharf verboten, weil sie sich nicht stark vermehren; und heutiges Tages sind sie auch lange so häufig nicht mehr, als sie damals waren, da die Spanier erst ankamen. Die Art, wie man sie fängt, ist ein Beweis ihrer grossen Furchtsamkeit, oder Schwachheit. Es thut sich ein Haufen Leute zusammen, um sie zu jagen und durch enge Wege zu treiben, wo man, bey dem Ausgange, in einer Höhe von 3 bis 4 Schuh, Stricke vorgezogen hat, längst welchen man Läppchen von Leinwand oder Tuch spielen lässet. Die Vigognen werden, wenn sie vor diesen Auswegen ankommen, durch das Flattern der von dem Winde bewegten Lappen in solche Furcht gesetzt, daß sie es nicht wagen hin-

über zu springen, sondern in einen Haufen zusammen rennen, und stehen bleiben, so daß man sie alsdann mit leichter Mühe in großer Menge tödten kann. Bisweilen aber finden sich in dem Rudel dieser Thiere, einige wilde Lamas, oder Guanacos; und diese, da sie höher von Leibe und nicht so furchtsam, als die Vigognen, sind, setzen über das Garn weg, und so bald diese den Anfang gemacht haben, springen die Vigognen nach, und entwischen den Jägern.

Das Fleisch des Vigogne wird in Südamerika gegessen, schmeckt aber nicht so gut, als das Guanacofleisch. Man sucht dieses Thier bloß seines Felles und seiner Wolle wegen, und um des Bezoars willen, welcher sich bey ihm erzeugt. Das Wichtigste ist seine Wolle, die eine braune oder aschgraue, manchmal mit weißen Flecken untermischte Farbe hat, und welche man spanisch Lana Vicunna, d. i. Vicunna- oder Vigogne-Wolle, nennt. Man verfertiget aus derselben sehr schöne Handschuhe, Strümpfe, Hüte, Tapeten, Decken, u. d. gl. Diese einzige Waare macht einen Handelszweig des spanischen Westindiens aus. Der canadische Biber, das kalmückische Schaf, die syrische Ziege, liefern kein schöneres Haar. Die Vigognewolle ist mit der Seide in gleichem Preise. Der große Gewinn, den man davon zieht, bewog ehemals die Spanier zu dem wiederholten Versuche, sie in Europa zu naturalisiren; sie führten dieselben in Spanien ein um sie daselast anzuziehen, damit deren Wolle gemeiner werden, und folglich nicht so theuer fallen sollte, wenn nämlich die Transportkosten ersparet, und die Gefahr zur See vermieden würde; es wollte aber solches niemals gelingen, sondern diese Thier sind entweder aus Mangel des ihnen zuträglichen Futters, oder weil sie die Luft und Witterung nicht haben vertragen können, allemal gestorben. Indessen könnten, wie Hr. Graf von Büffon

behauptet, diese Thiere, welche noch schätzbarer, als die Lamas, sind, auf den europäischen Gebirgen, und vornämlich auf den Pyrenäen, gar wohl fort kommen. „Diejenigen," sagt er: „welche ihre Einführung in Spanien veranstalteten, haben aus der „Acht gelassen, daß sie selbst in Peru bloß in der kälten Gegend, d. i. auf den höchsten Gipfeln der Gebirge leben; sie haben aus der Acht gelassen, daß „sie niemals in niedrigen Gegenden gefunden werden, „und daß sie in den heißen Ländern sterben; daß sie „hingegen noch heutiges Tages in denen Ländern, die „an die magellanische Meerenge stoßen, sehr häufig „sind, wo doch die Kälte weit größer, als in unserm „südlichen Europa ist, und daß man sie folglich, wenn „man sie erhalten wollte, nicht in Spanien, sondern „in Scotland, oder in Norwegen, und noch sicherer „am Fuße der Pyrenäen oder der Alpen hätte aus„setzen müssen, wo sie hätten weiter klettern und die „ihnen zuträgliche Gegend erreichen können."

In den ersten Jahre nach der Entdeckung von Peru, war es verbothen, diese Waare in fremde Länder zu verführen; nach der Zeit aber ist der Handel mit derselben, gegen Erlegung eines ansehnlichen Ausfuhrezolles, erlaubet worden; welcher Zoll aber dem Könige von Spanien nicht viel einträgt, wegen der Unterschleife, welche dabey begangen werden, indem ein grosser Theil von dieser Wolle in Matratzen, wie gemeine Wolle, ausgeführet wird, daß also, ungeachtet dieselbe in Menge ausgeht, nur wenig davon angegeben und verzollet wird.

Man hat davon dreyerley Sorten, nämlich: die feine, die so genannte Carmeline oder Bastarde, Fr. Bâtarde, und die Klumpen-Wolle, Fr. Pelotage, welche leztere deswegen so genannt wird, weil sie in Klumpen (Pelotes) heraus kommt. Alle diese drey Sorten, deren leztere aber nicht geachtet wird, wer-

den in Spanien zu verschiedenen Wollenzeugmanufacturen verbraucht. In Frankreich hingegen ist es verboten, sie in den Tuchmanufacturen mit zu gebrauchen, weil sie daselbst eigentlich nur zur Verfertigung gewisser Hüte bestimmt ist, die man daher Vigogne-Hüte nennet; zu welchen sie aber ebenfalls nicht allein gebraucht werden kann, sondern allemal entweder mit Kaninchen- oder Kaninchen- und Hasenhaaren vermischet werden muß; s. Th. XXVII. S. 53.

In Südamerika liefern alle Thiere, welche ihren Aufenthalt auf den Gebirgen unter dem brennenden Himmelsstriche haben, Bezoarsteine, welche zum Unterschiede der orientalischen, welche in Thieren, die von Grase leben, und die hohen Gebirge von Asia und Afrika bewohnen, gefunden werden, occidentalische heissen, aber jenen an Eigenschaft und Wirkung nichts nachgeben. Insonderheit liefern die Vigognen sehr viele. Die Guanacos sind auch damit versehen. Man findet sie ebenfalls in den Hirschen und Rehen auf den neuspanischen Gebirgen. Die Lamas und Pacos, wo sie nicht Guanacos und Vigognen, d. i. im Stande der Freyheit, sind, liefern keinen guten Bezoar. Derjenige, der sich bey ihnen im Stande ihrer Dienstbarkeit erzeugt, ist klein, schwarz, und ohne Kraft. Der beste hat eine dunkelgrüne Farbe, und kömmt gemeiniglich von den Vigognen, besonders von denen, welche die höchsten Gegenden der Gebirge bewohnen, und gemeiniglich im Schnee ihre Weide suchen. So wohl die Weibchen, als auch die Männchen von diesen Bergvigognen bringen dergleichen hervor; und diese peruanische Bezoarsteine haben den nächsten Rang nach den orientalischen, und werden weit höher geschätzt, als die Bezoarsteine aus Neuspanien, die von Hirschen kommen, und unter

allen

allen die wenigsten Kräfte besitzen. Siehe Th. IV, S. 381, f.

✡ ✡ ✡

Figürlich nennt man Kamel, L. Machina tractoria navium, Fr. Chameau, eine in Holland gebräuchliche Maschine, Kriegs- oder andere schwer beladene Schiffe in die Höhe zu heben, und über Untiefen, (d. i. über Oerter, welche wegen des seichten Wassers nicht schiffbar sind,) insonderheit von Amsterdam über die seichten Stellen des Pampus auf die Südersee, wegzubringen. Man nennt diese Maschine vielleicht deswegen Kamel, weil sie eine sehr ungeschickte Gestalt, und eine große Gewalt hat. Sie wird auch das Wasser-Schiff, Holl. Water-Schep, genannt.

In der Südsee vor der Mündung des Y (*), ungefähr 6 Meilen von Amsterdam, liegen an beyden Seiten Sandbänke, und zwischen diesen ist eine Durchfahrt, die het Pampus (**) genannt wird, befindlich. Diese ist für kleine Schiffe tief genug, nicht aber für große und schwer beladene. Deswegen erhalten die ausgehenden, dicht vor der Stadt, nur einen kleinen Theil ihrer Ladung, den übrigen aber erst jenseit des Pampus, eben da, wo die ankommenden Schiffe größten Theils entlastet werden müssen. Dieses geschieht, indem die Waaren in kleinen Fahrzeugen, welche man Lichter nennet, geladen, und in diesen zur Stadt nach den Waarenhäusern der Kaufleute gebracht werden, worauf alsdann das große Schiff

(*) Das Y (welches Ey ausgesprochen wird,) ist ein großer schmahler Meerbusen der Südsee, welcher die Provinz Holland von Westen gegen Osten in Süd- und Nordholland, oder in Holland und Westfriesland, theilet.

(**) Het Pampus ist eine Sandbank, welche quer vor der Mündung des Y liegt. Man versteht aber insgemein den tiefern Canal darunter, welcher mitten durch die Bank geht, und durch welchen die Schiffe fahren müssen.

von kleinern Fahrzeugen, oder so genannten Kamelen, woran es mit Tauen befestigt ist, weiter fortgebracht wird.

Ungeachtet man bereits in der Mitte des 16ten Jahrhundertes, durch das Verboth, Ballast auf den Pampus zu werfen, die weitere Versandung dieser Durchfahrt zu verhüten gesucht hat (*): so hat das Uebel doch aus andern Ursachen dermaßen zugenommen, daß dadurch dem Handel immer größere Unbequemlichkeiten entstanden sind, und Kriegsschiffen und andern tief gehenden Schiffen es längst unmöglich geworden ist, über diese Untiefen weg zu gehen. Um das J. 1672 kannte man dazu kein anderes Hilfsmittel, als daß man große, mit Wasser angefüllte Kisten unter den Schiffen befestigte, und solche nachher auspumpte, worauf sie das Schiff dergestalt erhoben, daß die Durchfahrt möglich wurde. Auf diese höchst beschwerliche Weise brachten die Holländer in dem genannten Jahre ihre zahlreiche Flotte in See. (**) Aber wenige Zeit hernach hat diese Einrichtung die Erfindung der Kamele veranlasset, durch welche diese Arbeit sehr erleichtert wird. Diese Kamele sind länglich runde und flache, inwendig hohle Fahrzeuge, so, daß sie mit Wasser angefüllet werden können. Man kann sie ungefähr mit den kupfernen länglich runden Wärmflaschen, in welche man im Winter heißes Wasser gießt, vergleichen. Es sind zwey Halbschiffe, welche dergestalt gebauet sind, daß sie unter Wasser an dem Bauche des großen Schiffes anschließen können. Fig. 1796 a) ist ein Theil von vorn, wo es an das Schiff applicirt wird, und Fig. 1796 b) von hinten, zu sehen. Jedes Kamel hat oben auf dem Verdecke viele

(*) Amsterdam in zyne opkomst, aanwas, geschiedenissen, beschreven door *Ian Wagenaar*, Amst. 1760, 8. I. p. 258.

(**) Le Long Koophandel van Amsterdam, I. p. 14.

viele horizontale Kreuzhaspel, von welchen Taue in Röhren durch das eine Halbschiff, unter das große Schiff weg, und in den Röhren des andern Halbschiffes wieder zu dessen Kreuzhaspeln hinauf gehen. Zum Gebrauche lässet man beyde durch eine untere Oeffnung, so weit nöthig ist, voll Wasser laufen, und alle Taue werden von den Haspeln los gelassen; alsdann wird das große Schiff dazwischen geführet, worauf starke Balken durch die Stückpforten geleget werden, die mit dem andern Ende auf den Kamelen ruhen. Nachdem die Taue so fest angezogen sind, daß sie das große Schiff fassen, wird das Wasser in den Kasten oder Kamelen theils durch andere Oeffnungen heraus gelassen, theils heraus gepumpet. Indem diese dadurch natürlicher Weise leichter werden, werden sie von der See in die Höhe gehoben, und nehmen zugleich das große Schiff, woran sie befestigt worden sind, auch mit in die Höhe. Alsdann fährt der Schiffer damit so weit, als es der Tiefe wegen nöthig ist, und solcher Gestalt bringen die Kamele das Schiff durch den Texel. Fig. 1796 c) stellt im Profil vor, wie das Schiff zwischen dem Kamele ruhet, und wie die Taue oder Seile gehen.

A, das große Schiff. B, C, die beyden Stücke oder Halbschiffe des Kameles. d, d, die Kreuzhaspel. d, e, die Röhren, durch welche das Tau geht. g, die Pumpe, vermittelst welcher das Wasser wieder ausgepumpet wird. e f e, wie das Tau von einem Kamele zu dem andern gezogen ist.

Ein solches Halbschiff hat gemeiniglich eine Länge von 127 Fuß; die Breite ist an dem einen Ende von 22, und an dem andern von 13 Fuß. Inwendig ist der Raum in verschiedene Kammern abgetheilt, um das ganze Gebäude bey Einlassung des Wassers im Gleichgewichte erhalten zu können. Ein ostindisches Schiff, welches 15 F. tief geht, kann durch Hilfe dieser

Kamele bis auf 11 Fuß, und so gar das schwerste Kriegsschiff von 90 bis 100 Kanonen so sehr erhoben werden, daß beyde über alle Untiefen der Südsee ungehindert weg gehen. Ja, es könnte vermittelst dieser Maschinen, wegen der Stärke, die ihnen der Druck des Wassers giebt, eine ganze Stadt heraus gezogen werden.

§ Die Holländer bedienen sich auf diese Art, dieser Maschinen auch anderswo zum größten Nutzen. In dem Hafen vor Dendermonde war in desselben Einfahrt auf der Dender ein Schiff versunken; der Mastbaum ragte noch ein wenig hervor, und hinderte die Fahrt sehr. Die Schiffer legten aber sogleich, auf die angezeigte Weise, zwey Kamele an, und hoben ihn nach und nach heraus. Die Dendermonder wollten bey dieser Gelegenheit einen andern Baum, welcher aus ihrem Hafen hervor ragte, 2 F. im Diameter hatte, und ihnen im Wege war, vermittelst dieser Maschine heraus ziehen; dieser starke Baum brach aber an dem Orte, wo sie ihn an die Kamele angebunden hatten, entzwey, vermuthlich weil die Kamele nicht gleich stark gehoben hatten.

15 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1770, Col. 236.

Für den Erfinder der Kamele gibt Leupold den Cornelius Meyer an, worin ihm ein Mitarbeiter an der deutschen Encyklopädie (*) gefolgt ist. Dieser Meyer war ein holländischer Wasserbaumeister, und wurde in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhundertes von der päbstlichen Kammer nach Italien gerufen, die Tiber zu reinigen und schiffbar zu machen. Einige seiner Vorschläge sind wirklich ausgeführt worden, aber die meisten und wichtigsten wurden, vornämlich wegen Eifersucht der Italiäner, nicht genutzet. Um sich zu rechtfertigen, und zu verhüten, daß nicht Andere seine Erfindungen für die ihrigen ausgeben möchten, beschrieb er sie in einem mit vielen schönen Zeichnungen gezierten Werke, u. d. T. L'arte di restituire à Roma la tra-la-

(*) Im IV. Th. S. 815.

tralasciata navigatione del suo Teuere, dell' Ingegniero *Cornelio Meyer*, in Roma, 1683, f. In diesem kömmt wirklich ein Vorschlag, große Schiffe über Untiefen zu führen, vor, der den Kamelen sehr ähnlich ist. Es soll nämlich ein Fahrzeug, welches dergestalt gebauet ist, daß das Schiff mit seinem Untertheile darin, wie in ein Futteral, passet, unter dasselbe gebracht, und dieses dadurch gehoben werden. Allein, ungeachtet dieser Vorschlag, aus eben den Gründen, welche die Kamele möglich machen, hergeleitet ist, so ist er doch von diesen dadurch unterschieden, daß dieses Fahrzeug oder Futteral, wie es Meyer selbst nennet, aus Einem Stücke besteht, und nur in einer Schleuse oder Docke mit Hilfe vieler Schrauben unter das Schiff gebracht werden kann; denn Pumpen hat Meyer bey seinem Unterschiffe, wenn ich es so nennen darf, nicht angebracht. Man muß demnach gestehen, daß dieser Vorschlag noch mehr kostbare Vorrichtungen, als die Kamele, erfordert, und von viel eingeschränkterm Gebrauche ist. Auch lieset man nicht, daß er jemals versucht oder ausgeführt worden sey; vielmehr beweiset diese Nachricht, daß damals, als Meyer schrieb, nämlich kurz vor dem J. 1683, die Kamele noch nicht erfunden gewesen seyn, denn sonst würde er sie wohl gekannt und angeführt haben.

Mit weit mehr Wahrscheinlichkeit schreiben die Holländer fast einmüthig die Erfindung der Kamele einem Bürger von Amsterdam, Namens Meeuwes Meindertszoon Bakker, zu. Einige geben das Jahr 1688, Andere 1690, an. Man hat noch ein Zeugniß, welches Bakker, im J. 1692 ausgestellet hat, worin er versichert, daß er im Junius das Kriegsschiff de Maagt van Enckhuysen genannt, welches 156 Fuß lang gewesen, in einer Zeit von 24 Stunden, bey gewöhnlichem Wasser, mit Hilfe zweyer Kamele, von Enkhuysen hoch, bis dahin, wo hinlängliche Tiefe gewesen, gebracht habe, und daß dieses noch viel geschwinder möglich gewesen wäre, wenn nicht eine gänzliche Windstille geherrscht hätte. (*) Im J. 1693 hat er mit seinen Kamelen das Schiff de Unie genannt, 6 F. erhoben und weg gebracht.

(*) De Koophandel van Amsterdam, I. p. 14—16.

In neuern Zeiten hat man diese holländische Erfindung auch in andern Ländern genutzt. So können z. B. die an der Neva erbaueten Kriegsschiffe nicht auf die Reede gehen, weil der Strohm bey dem Ausflusse viele seichte Stellen hat, auf welche so gar das lübecker Kauffahrtheyfschiff, worauf Hr. Prof. Beckmann 1763 dahin kam, anstieß. Man braucht deswegen auch dort Kamele, deren man mehrere von verschiedener Größe hat. Hr. Bernoulli (*) sah dort eines, welches 217 F. lang, und dessen jede Hälfte 36 F. breit war. Auch Venedig hat ebenfalls Kamele. (**)

Da die Länge, Breite und übrigen Maße der Kamele, nach der Bauart des Schiffes, welches sie tragen sollen, eingerichtet seyn müssen, und mithin eigentlich jedes Charter von Schiffen ein Paar eigene Kamele haben müßte, und überdem noch nöthig wäre, daß alle Schiffe von Einem Caliber, unter Wasser wenigstens genau nach einerley Modell gebauet würden, auch die Hebung der Schiffe durch Kamele noch andern Schwierigkeiten, wegen Befestigung der Schiffe an denselben ꝛc. unterworfen ist: so werden sie heut zu Tage wenig mehr gebraucht, so sinnreich auch übrigens die Erfindung derselben ist. Hiernächst ist auch leicht zu vermuthen, daß so große und schwere Gebäude, als die Kriegsschiffe sind, eine solche gewaltsame Erhebung nicht ohne Nachtheil ertragen können. Ein sicherer Beweis ist der bekannte Umstand, daß in einem Schiffe, welches von Kamelen getragen worden ist, die Stückpforten so sehr verrenkt sind, daß sie nicht mehr genau schließen. (***)

Hrn. Prof. Beckmann Beyträge zur Gesch. der Erfindungen, 4 St. Lpz. 1782, 8. S. 548, fgg.

Ka-

(*) Bernoulli Reisen ꝛc. Th. 5, S. 23.
(**) Wright Reise, in der Uebersetz. von Blainville Reisebeschr. Th. 4, S. 68.
(***) Musschenbroeck introd. ad philos. natur. II. p. 521.

Kamel, (arabisches) s. oben, S. 3.
— — (bactrianisches) s. oben, S. 3.
— — (Dromedar-) s. oben, S. 3.
— — (indianisches) s. Kamel-Parder.
— — (Lauf-) s. oben, S. 4.
— — (Schaf-) chilisches, s. oben, S. 32.
— — (—) peruanisches, s. oben, S. 26.
— — (türkisches) s. oben, S. 3.
— — (Vigogne-) s. oben, S. 32.

Kamel-Fliege, s. Kamelhals-Fliege.

Kamel-Garn, s. den folg. Artikel.

Kamel-Haar, 1. Das Haar eines Kameles; siehe oben, S. 14.

2. Das Haar der Kamelziege, besonders nachdem es zu Garn gesponnen worden, da es denn zu verschiedenen Sachen verarbeitet und auch Kamel-Garn genannt wird. Siehe Kamel-Ziege.

Kamel-Halo, Fr. Cou de chameau. 1. Eine Art weißer Narzissen; s. unter Narzisse.

2. Ein Insect; s. den folg. Artikel.

Kamelhals-Fliege, Kamelfliege, Kamelhals. Diese Namen gibt, nach dem Beyspiele anderer Schriftsteller, Hr. Müller, wegen des sehr langen Halses, demjenigen Geschlechte aus der Classe der Insecten mit vieraderigen Flügeln, welches im linnäischen Systeme Raphidia, und beym Geoffroy Raphidie, heißt. Der Kopf dieser langhalsigen Thierchen ist hornartig und nieder gedrückt, das Maul mit 2 Zähnen und 4 Fühlerchen, die Stirn aber mit 3 Augenflecken besetzt. Die Fühlhörner sind so lang, als das Bruststück, welches eine walzenförmige Gestalt hat, und vorn verlängert ist. Die Flügel hängen niederwärts, und das Weibchen hat am Schwanze eine weiche zurück gebogene Brüste. Linné führt 3 Arten von diesem Geschlechte an, von denen man zwey in Europa, und die dritte in Amerika antrifft.

Die

Die erste Art wird von Linné Raphia ophiopsis, und von Hrn. Müller das Otternköpfchen genannt, weil die Gestalt des Halses und Kopfes etwas schlangenartiges hat. Der Kopf ist nämlich einiger Maßen herzförmig, hornartig, oben platt, und von Farbe, so wie das walzenförmige Bruststück, schwarz. Die Fühlhörner, welche aus unzähligen Ringen bestehen, sind bürstenartig und weißlich. Der Hinterkörper, welcher ebenfalls eine längliche Gestalt hat, ist braun und mit weißen Querstrichen bezeichnet. Die Flügel sind durchscheinend, mit vielen Adern durchwebet, und am äussern Rande bisweilen mit einem länglichen braunen Puncte geziert. Der After endigt sich in eine weiche, bürstenartige Spitze, die dem hintern Körper an Länge gleicht, etwas gebogen und unbewaffnet ist. Dieses Insect ist ungefähr so lang, aber nicht so dick, als eine Stubenfliege.

Die zweyte Art, Raphidia mantispa *Linn.* von Hrn Müller der Kutscher genannt, hat das Besondere an sich, daß die Vorderfüße an dem Vordertheile des Bruststückes dergestalt befestigt sind, daß dieses Insect nur auf den Knieen fort rutschen kann. Der linnäische Namen hat seinen Grund in der Aehnlichkeit dieses Thierchens mit den Gespenstkäfern oder wandelnden Blättern, die im linnäischen Systeme unter dem Namen Mántis vorkommen.

Die dritte Art der Kamelhalsfliegen, welche man in Carolina und Canada antrifft, hat lange hervor ragende Kiefer, die dem Kopfe das Ansehen geben, als wenn er gehörnt wäre; daher sie Linné Raphidia cornuta, und der deutsche Herausgeber seines Natursystemes den Hornkopf nennet. Der Kopf ist etwas rund und rostfarbig, so wie das Bruststück, welches dem Kopfe an Läge gleich kommt. Die zwey Fühlerchen haben doppelte Spitzen. Die Füße sind blau, der Hinterleib nackend und ohne Schwanz. An Größe

über-

übertrifft diese Art die beyden vorhergehenden, indem sie so groß wie eine Wassernymphe, oder so genannte Jungfer, ist.

Kámel=Heu, Kamelstroh, Foeniculum Camelorum, Foenum Camelorum, Stramen Camelorum, Fr. Pature de chameau, eine Art Binsen oder Gras, so in Ostindien und Arabien wächst, und daselbst ein gutes Futterkraut für die Kamele abgibt; Andropogon Schoenanthus *L.* siehe wohlriechende Binsen, im V. Th. S. 327, f.

Kamel=Parder, das indianische Kamel, oder die Giraffe, ist ein vierfüßiges zweyhufiges Thier, welches von dem Ritter v. Linné unter das Geschlecht der Hirsche, von Hrn. Klein aber unter die Böcke gesetzt worden ist. Er ist, in Ansehung der Vorderfüße seines Körpers, das höchste unter allen vierfüßigen Thieren. Der deutsche Name Kamelparder ist daher entstanden, weil es an Größe und Länge des Halses mit einem Kamele, wegen der schön gefleckten oder getiezerten Haut aber mit dem Parder oder Pantherthiere eine Aehnlichkeit hat; doch sind die Flecke an der Giraffe länglich viereckig, und am Parder rund. Im Persischen wird dieses Thier Siraphah, und Girnaffa, genannt, woraus die Italiäner Giraffa, und die Franzosen und Deutschen Giraffe, Giraffe, gemacht haben. Bey Einigen heißt es auch Zoraffe; Lat. Camelopardalis Camelus indicus *Jonst.* Graffa *Eusèb. Nieremb.* Tragus bisulcorum mixtus *Klein.* Cervus Camelo-Pardalis, cornibus simpliciſſimis, pedibus anticis longiſſimis *Linn.* Fr. Cameléopard Chameau moucheté, Giraffe, Ital. Giraffa, Girafa, Hebr. Zamer, Chald. Debi, Aethiop. Nabin, Nabuda, Arab. Zurnapa.

Der gewöhnlichste Aufenthalt dieser Thiere ist Afrika, oder Aethiopien am rothen Meere, auch wohl das Vorgebirge der guten Hoffnung. Varro sagt, daß dieses Thier aus Alexandrien nach Rom gebracht

wor=

worden sey, und Bellonius hat es in Cairo gesehen. Nach Jonston's Muthmaßung muß es im gelobten Lande nicht selten gewesen seyn, weil es ehemals unter die verbothenen Speisen der Juden gerechnet worden ist. Die wahre Gestalt und die Eigenschaften desselben sind von dem jetzigen Commendanten zu Cap, Hrn. Major Gordon, der ein solches Thier im Districte der Anamaka geschossen hat, am besten untersucht und beschrieben worden; und von ihm hat Hr. Allamand die in der holländischen Ausgabe von Hrn. v. Büffon Geschichte der Thiere, mitgetheilte sehr gute Abbildung und Beschreibung erhalten.

Dieses Thier hat, seiner seltsamen Bauart ungeachtet, ein vortreffliches Ansehen. Die Römer haben sich dessen bey ihren öffentlichen Spielen zur Zierde bedient, und oft einige derselben zum Staate im Triumph mit aufgeführt. Man beschreibt dasselbe so geduldig und zahm, wie ein Schaf; und da es sich gemeiniglich in ablegenen Gegenden aufhält, hat man es auch mit dem Namen eines wilden Schafes, Ovis fera, beleget. Heliodor versichert, es lasse sich so leicht und geduldig führen, daß man nur eine Halfter um dessen Hals zu legen nöthig habe, um es so weit, als es einem beliebt, zu leiten. Ein Kamelparder, den Gordon am Beine so verwundet hatte, daß er von der Erde nicht aufstehen konnte, ließ doch nicht das geringste Zeichen der Wuth oder Rache blicken. Nachdem man ihm aber die Kehle abgeschnitten hatte, trampelte er auf dem Boden mit einer Stärke, welche die Stärke aller andern Thiere bey weitem übertraf.

Die Farbe des ganzen Thieres ist weißer Grund mit großen und am Halse nahe an einander, an den übrigen Theilen des Körpers aber einzeln stehenden, röthlichen oder braunen Flecken, die, wenn es alt ist, in das Dunkle und Schwarze, sonst aber mehr in das

Gel-

Gelbe fallen. Die Figur der Flecken ist rhomboidalisch, oder einem Parallelogramm ähnlich. Es ist so groß, daß der vollkommenste Mensch kaum bis an seine Knie reicht. Nach Ludolph's Berichte, (*) soll ein zu Pferde sitzender Mensch erst an seinen Bauch anstoßen. Wenn es sein Haupt empor hebt, raget es, wie Bellonius, als Augenzeuge, versichert, 16 Fuß hoch über der Erde in die Höhe, und nimmt, als ein zahmes Thier, im Vorbeygehen den Leuten aus den Fenstern allerley Früchte und Speisen ab, die es dann verzehrt. Die höhe ist, nach Gordon's Beschreibung, wenn es den Hals gerade hält, von der Scheitel bis auf die Erde 15 F. 2 Z. Die Länge vom Kopfe bis zum Schwanze, 18 bis 20 F. von der Brust bis zum After, 5 F. 7 Z. von der Schulter bis auf die Erde, ungefähr 10 F. von der Lende bis auf die Erde aber nur 8 F. 2 Z. welcher Unterschied theils von der Länge des Schulterblattes, welche 2 F. beträgt, theils von der scharfen Erhöhung der vordersten Rückenwirbel, die über 1 Fuß in die Höhe stehen, herrührt; von der Brust bis auf den Boden, sind 5½ F. Der Kopf, dessen Länge über 2 F. beträgt, hat mit einem Schafkopfe einige Aehnlichkeit. Die obere Lippe ist etwas größer und dicker, als die untere, und hängt über diese herab, beyde aber sind mit steifen Haaren besetzt. Die Vorder- oder Schneidezähne sind klein, und 8 an der Zahl, auch nur allein in der untern Kinnlade vorhanden; man findet aber 6 Backenzähne auf jeder Seite in jeder Kinnlade. Die Zunge ist scharf, 2 F. lang, schmahl, fast violfarbig, und so beschaffen, daß das Thier damit das Laub oder Gras ergreifen, und mit ungemeiner Geschwindigkeit zum Maule bringen kann. Die Ohren kommen mit den Ohren eines Ochsen am meisten überein. Die

An-

(*) Hist. æthiop. L. 1, c. 10.

Augen sind groß und schön. Sowohl die obern als untern Augenlieder sind mit Augenwimpern besetzt, die aus einer Reihe steifer Haare bestehen. Auf dem Kopfe stehen zwey einfache Hörner. Vorn, unmittelbar vor denselben, sieht man einen, 2 Z. hervor ragenden Höcker, oder Knorren, den die Erhöhung der Hirnschale bildet. Hinter den Hörnern im Nacken sind zwey andere kleinere Knorren, die in darunter liegenden Drüsen ihren Grund haben. Die Hörner sind 7 Z. lang, also etwas kürzer als die Ohren, auch ein wenig nach hinten geneigt, am Ende etwas weiter und runder, und daselbst mit langen Haaren umgeben, welche weiter hinaus reichen, als das eigentliche Hornichte, und einen Quast formiren. Das Weibchen hat viel kleinere, als das Männchen. Sie laufen parallel, und haben keine Knotenkreise. Sie sind nicht hohl, wie die Ochsen- und Ziegenhörner, sondern durchgängig dicht, wie die Hirschgeweihe, und fast von derselben Substanz. Von den letztern unterscheiden sie sich bloß dadurch, daß sie dünner, gerader und einfach, oder in keine Enden getheilt sind. Sie sind, ihrer ganzen Länge nach, mit der gewöhnlichen Haut des Thieres, die mit kurzen Haaren, wie die übrige Haut, besetzt ist, bekleidet. An dem obern Ende der Hörner verlängern sich diese Haare, und erheben sich 3 bis 4 Z. über die stumpfe Spize des Hornes, wo sie schwarz aussehen. Wenn man die Hörner der Länge nach durchschneidet, sieht man, daß sie aus harten Blättern und einem schwammichten Gewebe, wie die Knochen, bestehen. Vielleicht haben diese Hörner an den alten Thieren mehr Festigkeit, als an den ganz jungen. Ob sie indessen gleich eben so dicht sind, als die Hirschgeweihe, so ist doch nicht zu vermuthen, daß diese Thiere dieselben eben so abwerfen, als die Hirsche ihre Geweihe. Sie scheinen vielmehr ein Auswuchs des Stirnbeines selbst zu seyn,

wie

wie die Knochen, der den hohlen Ochsen- und Ziegenhörnern zum Kern dient. An einem etwas alten Horne hat man kleine unebene Erhöhungen gefunden, wovon Allamand glaubt, daß Zweige daraus hervor wachsen. Der Hals fällt denen, die das Thier noch nicht gesehen haben, am meisten in die Augen. Er ist dünn, schmahl, und 6 bis 7 F., also noch einmal so lang, als bey dem Kamele. Das Thier trägt ihn gewöhnlich senkrecht, wie der Schwan, und nicht so gekrümmet, als die Kamele den ihrigen tragen. Eine Mähne von starken röthlichen Haaren, dehnt sich vom Kopfe bis auf die Mitte des Schwanzes aus; bis dahin hängen die Haare abwärts. Weiter hinten erscheint eine Fortsetzung der Mähne, deren Haare wieder, in entgegen gesetzter Richtung, nach dem Kopfe in die Höhe steigen. Nach Brisson fehlt an einigen, vielleicht den Weibchen, die Mähne gänzlich. Der Schwanz ist, in Ansehung der Höhe und Länge des Thieres, sehr dünn, und endigt sich in einem grossen Zopf oder Büschel grober und schwarzer pferdehaarähnlicher Haare, die beynahe an die Knie herab reichen. Die Füße sind etwas plump, und die vordern an erwachsenen Thieren fast noch einmal so hoch, als die hintern. Der hintere Schenkel macht mit dem vordern keine gerade Linie aus, ob gleich die Knie der Vorder- und Hinterschenkel gleich hoch stehen. Der Rücken wächst, von dem Schwanze an, gegen den Hals, wie ein Gebirge in die Höhe, und der Hinterleib steht ganz niedrig. Afterhufe findet man nicht, wie bey andern Thieren mit gespaltenen Klauen.

Der Lauf des Kamelparders besteht nicht, wie man glaubt, in einem Hinken, sondern theils in einem ordentlichen Gehen, theils in einem Galoppe. Den Hals, den er sonst gerade hält, neigt er hinterwärts, so oft er einen Vorderfuß aufhebt. Dem ungeach-

tet ist er nicht langsam im Fliehen, sondern es gehört ein schnelles Pferd dazu, dieses Thier zu erjagen. Klein sagt, daß das Thier wie ein Ochs wiederkäue, und sowohl Heu, als frisches Gras, Blätter, und andere Nahrungsmittel genieße, womit man allenfalls einen Ochsen zu füttern pflege. Wenn es auf ebenem Boden graset, oder einige Nahrung von der Erde aufnehmen will, sperret es die Vorderfüße weit aus einander, und biegt bisweilen das eine Knie, wie die Pferde, um in dieser Stellung, vermittelst des langen Halses, die Erde zu erreichen; und wenn es, mit ausgedehntem Halse, Zweige und Laub von hohen Bäumen bricht, setzt es den Vorderfuß ungefähr $1\frac{1}{2}$ F. dem Hinterfuß nahe.

Folgende Verse des alten Dichters Herrico, im 4. B. seines Werkes schildern den Kamelparder sehr deutlich:

Aethiopes animal mittunt, cui nomina mixta,
Ut corpus, maculæ *Pardum*, anteriora *Camelum*
Ostentant, pede *Bos*, juba *Equus*, extima mandit
Ramorum, summâ quos carpit ab arbore linguâ
Vibratâ, *facilis natura*, & *mitis*, ut illum
Haud veritus tractare puer, feritatis imago est,
Non etiam mores, in posteriora reclinans
Claudicat alterno incessu: spectacula Circo
Læta dedit.

Das Fleisch, wenn das Thier jung ist, läßt sich wohl essen, schmeckt aber bisweilen etwas strenge, und zwar nach einem gewissen Strauche, welcher vermuthlich zu dem Geschlechte der Sinnpflanze gehört. Die Hottentotten finden das Mark sehr wohlschmeckend, und tödten das Thier aus dieser Ursache mit vergifteten Pfeilen. Aus der Haut machen sie Gefäße, worin sie selbst Wasser aufbewahren können.

Kamel-Pferd, siehe unter Pferd.

Kamel-Raupe, eine Art Raupe, welche zwey Höcker auf dem Rücken hat; siehe unter Raupe.

Kamel-Schnecke, siehe unter Schnecke.

Kamel-Strauß, siehe Strauß.

Kamel-Stroh, siehe Kamelhen.

Kamel-Vogel, siehe Strauß.

Kamel-Ziege, nennet man insgemein die angorische Ziege, welche wegen ihres schönen, langen, weißen, glänzenden und seidenartigen Haares, welchem man den Namen Kamelhaar gegeben hat, und woraus unser Kamelgarn gesponnen wird, bekannt ist. Sie heißt im Arabischen eigentlich Kämel. Hieraus hat man Kamel gemacht, und das Kämelhaar mit dem Kamelhaare, welches doch von jenem sehr unterschieden ist, verwechselt. Siehe unter Ziege.

Kamelot, Kamlot; siehe Camelot, im VII. Th. S. 540, sqq.

Kameral-Wesen ꝛc. Kameralist; siehe unter Kammer.

Kamille, Camelle, Camille, Chamille, Chamomille, Gamille, Kammelblume, Kumetzle, Laugenblume, Romey, Romeyenblume, Römerey, im Elsaß Carmelien, in Meißen die Hermel, oder das Härmelchen, Hermelchen, oder Hermichen, Hermünzel, im Dän. und Norweg. Kamel, Gr. und Lat. Ἀνθεμὶς, Anthemis, Anthemisium, (von Ἄνθος, die Blume, wegen der Menge der Blumen,) Χαμαίμελον, Chamæmelum, (von χαμαὶ, auf der Erde, niedrig, und μήλον, ein Apfel, gleichsam Malum terrestre, humile oder pumilum, weil die Blume wie ein Apfel, und insonderheit wie eine Quitte riecht,) Chamæmilla, Chamomilla, Fr. Camomille, Engl. Chamomile, ist der gemeinschaftliche Name einer Pflanzengattung mit verwachsenen Staubbeuteln, fruchtbaren Zwittern und fruchtbaren Weibchen, deren Fruchtboden blätterig ist, deren Same keine Krone hat, deren Blumenkelch ziemlich gleich und halb kugelrund ist, und deren Strahl aus mehr, als 5 Blümchen besteht. Es führen diesen Namen in unsern Apotheken zwo Pflanzen, welche zwar den Kräften,

nicht aber den Geschlechtskennzeichen nach, mit einander verwandt sind. Linné setzt dieses Pflanzengeschlecht in die 2te Abtheilung seiner 19ten Klasse, die er Syngenesio polygamia superflua nennt, weil die Blumen aus verschiedenen Blümchen, welche weibliche und Zwitterblumen haben, und deren Staubfäden oben an dem Gipfel mit einander vereinigt sind, zusammen gesetzt sind.

1. Die gemeine oder wilde Kamille, das Kamillenartige Mutterkraut, Chamomilla nostras, Chamomilla vulgaris *Offic.* Chamæmelum vulgare, s. leucanthemum *Dioscor.* Matricaria foliis suprадecompositis setaceis pedunculis solitariis *Royen.* Matricaria foliis pinnatis, pinnis latis, capillariter multifidis *Hall.* Matricaria Chamomilla, receptaculis conicis, radiis patentibus, squamis calycinis margine æqualibus *Linn.* Sie wächst in ganz Europa häufig auf den Aeckern und in den Kornfeldern, neben den Landstraßen und Wegen, und an andern rauhen und magern Oertern, wo sie als ein Sommergewächs im Jun. und Jul. blühet. Die zaserige, jährige Wurzel treibt aufrecht stehende, dünne, harte, ästige Stängel, welche oft an 2 Fuß hoch werden. Die glatten, grünen Blätter halten keine bestimmte Ordnung, sind gefiedert, und die Blättchen derselben in viele haarzarte Lappen zerschnitten. Ihre Blumen sind gestrahlt und haben einen Blumenkelch, welcher die Gestalt einer halben Kugel hat. Sie bestehen aus grünlichen, braun gerändeten, gleichen, festen und ziemlich spitzigen Schuppen, welche wie Fischschuppen auf einander liegen, und mehrere Blümchen von verschiedener Gestalt, Farbe und Geschlechte enthalten. Die mittlern Blümchen haben eine gelbe Krone, welche die Gestalt eines Trichters, und an ihrer weit offen stehenden Mündung 5 Zähne hat. Sie haben 5 feine und sehr kurze Staubfäden, welche sich in einen gelben,

ben, walzenförmigen, hohlen Staubbeutel vereinigen, und einen Staubweg mit einem länglichen Eyerstocke, mit einem fadenförmigen Grissel, welcher die Länge der Staubfäden hat, und mit einer gespaltenen Narbe. Die äußern Blümchen haben keine Staubfäden. Ihre Krone ist weiß, länglich und platt; sie hat 3 Zähne, und ihr Staubweg hat 2 umgerollte Narben. Alle diese Blümchen stehen auf einem ganz nackten Boden, welcher beynahe die Gestalt eines Kegels hat. Auf jedes derselben folgt ein länglicher Same ohne Krone. Sie hat einen angenehmen Geruch, welcher aber schwächer ist, als bey der edeln oder römischen Kamille; von welcher sie sich auch dadurch unterscheidet, daß der Boden, worauf ihre Blümchen stehen, ganz entblößt ist, welcher bey der edeln Kamille spreuartige Blättchen hat, und durch den Blumenstrahl, welcher bey der gemeinen Kamille ganz flach offen steht.

Man will von der gemeinen Kamillenpflanze angemerkt haben, daß, wenn ein Feld, welches vorher zum Wiesewachs bestimmt war, zu einem Acker zugerichtet und angesäet wird, in dem ersten Jahre die auf den Wiesen gewöhnlich gern und häufig wachsende Schafgarbe (Achillea Millefolium) noch reichlich auf dem neuen Acker unter der Frucht hervor wachse, die Kamillen aber nur in geringer Anzahl; in den folgenden Jahren aber dieses sich dergestalt verändere, daß je länger je weniger von jenen, und desto mehr von diesen, darauf zu finden sey. Es sind daher einige Landleute auf die Meinung gefallen, daß die Schafgarbe sich nach und nach in Kamillen verwandle. Ob nun wohl dieses ungegründet ist, so ist doch merkwürdig, daß eben diese zwey Pflanzengeschlechter etwas mit einander gemein haben, welches sonst unter allen bekannten Pflanzen keine einzige besitzt. Sie geben nämlich beym Destilliren ein himmelblaues

Oehl, und haben auch viele Gleichheit in der Wirkung oder Arzneykraft.

Man pflegt vorzüglich die Blumen zu sammeln, und solche getrocknet zu gebrauchen, oder daraus verschiedene Arzneyen zu verfertigen. Man hat das abgezogene Wasser, und mit diesem zugleich erhält man ein Oehl, welches wie ein Saphir blau gefärbt ist, mit der Zeit aber grün, und zuletzt braun wird. Von denen Materialisten, die es zum Verkauf bereiten, wird es öfters, wie das von der römischen Kamille, welches aber nicht blau, sondern gelb, ist, mit Terpenthin- oder Kienöhl verfälscht. Sie gießen nämlich dergleichen Oehle sogleich zu den Blumen in das Destillirgefäß, und erhalten dadurch, wie leicht zu erachten ist, viel mehr Kamillenöhl. Es kann aber leicht erkannt werden; denn es ist nicht so schön blau, als das unverfälschte, sondern grünlich, und verliert in kurzer Zeit die blaue Farbe gänzlich. Das ächte verliert seine blaue Farbe zwar auch, aber erst nach langer Zeit, wenn die subtilsten Schwefeltheile (Spiritus rector) sämmtlich ausgedünstet sind.

Jac. Franc. Demachy obs. de diversitate coloris olei destillati chamæmeli, st. in *Nov. Act. phys. med. Acad. Cæs. N. C.* To. IV. Norimb. 1770, 4. Obs. 17, S. 63.

Das destillirte Wasser, und das dabey zugleich mit zum Vorschein kommende ätherische Oehl, sind die besten Präparate aus der Kamille; denn sie enthalten die ganze Kraft der Pflanze. Man hat auch Kamillenwasser mit Anieß, Aqua chamomillæ anisata, welches mit weißem Weine aus den Kamillenblumen und Anießsamen destillirt wird. Es ist eine die Blähungen treibende Arzeney. Aus 1 Pfunde erhielt Neumann durch die Destillation ein Scrupel Oehl, Lewis hingegen aus 8 Pf. kaum 1 Quent. Dieses destillirte Kamillenöhl, Oleum chamæmelinum, hat Hugo, seiner ausnehmenden Kraft wegen, Oleum benedictum genannt. Es wird wi-

wider Krämpfe und Spuhlwürmer zu einigen Tropfen empfohlen. Vor dem Antritte des Wechselfiebers hat man mit glücklichem Erfolge mit diesem Oehle und Dillöhle den Rückgrad geschmiert. Hysterischen Personen hat man es wider Kolik und Magenkrampf mit Nutzen gegeben, absonderlich wenn man 1 Quent dieses Oehles mit 6 Qu. Liqu. C.C. succinat. verbindet, und hievon täglich 3mal 20 Tropfen mit warmen Kamillenthee nehmen läßt. Einige Tropfen davon auf Baumwolle getröpfelt, sollen bey Schmerzen der Ohren gute Dienste leisten. Stegmann preiset es als das allersicherste Mittel in der Geschwulst des Hodensackes an. Es wird auch ein Syrupp und gekochtes Oehl aus der Kamille gemacht. Den Syrupp macht man aus einem starken Decocte von den Blumen, und eben so viel Zucker, und läßt es so lange mit einander sieden, bis es die gehörige Saftdicke erhalten hat. Es lassen sich hiemit der in mancherley Fällen nützliche Kamillenthee, und die Kolik- oder Blähungsmixturen, am füglichsten versüssen. Das gekochte Kamillenöhl, Oleum Chamomillæ coctum, besteht ganz allein aus Baumöhl, worinit man frische Kamillenblumen so lange kocht, bis alle Feuchtigkeit davon gedampft ist, so, daß sie sich zwischen den Fingern zerreiben lassen. Es ist nur zum äußerlichen Gebrauche bestimmt, unter Salben zum Erweichen, die Winde zu treiben und das Grimmen zu stillen. In dieser Absicht pflegt man es auch Klystieren hinzu zu setzen.

Die Kräfte dieser Arzneymittel, und der Blumen an sich selbst, sind zu jeder Zeit hoch geschätzet worden. Das flüchtige, bittere oder gewürzhafte, öhlichte Salz, welches die Blume besitzt, äußert vorzüglich eine stärkende, lindernde, krampfstillende, zertheilende, eröffnende, auch zuweilen erweichende Wirkung. Schon Galen, und in neuern Zeiten

Hoffmann, Boerhaave, und Andere, haben diese Pflanze wider die Wechselfieber bestens empfohlen. Den Umschlägen, wider die Fieber, der Aegypter aber, die aus den Kamillenblumen und noch vielen andern Dingen bestanden, (*) schreibe ich keine große Kräfte zu. Weit mehr Glauben hingegen verdient Morton, (**) welcher durch das Pulver dieser Blumen, in gehörigem Abstande gegeben, eben so gut als mit der Chinarinde, die Wechselfieber vertrieben hat. Er setzte sie auch mit dem glücklichsten Erfolge andern Mitteln zu, z. B. Kamillenblumen ℈j, schweißtreibenden Spießglanz ℈ ß, Wermuthsalz ℈ ß. Ja Fr. Hoffmann (***) will durch diese Blumen, öfters zu 1 Qu. am guten Tage genommen, hartnäckige Wechselfieber, weit sicherer als selbst durch die peruv. Rinde, curirt haben. In Pulver, Latwerge, Aufguß, und schwachem Decocte haben sie die hartnäckigsten Fieber vertrieben, wenn so gar die Rinde vergeblich gebraucht worden ist. (****) Ein viertägiges Fieber, welches 36 Monate lang gedauert hat, ist endlich durch die Kamille gehoben worden. (*****) Hauptsächlich sind die Blumen wider irreguläre Wechselfieber, und wenn man verstopfte Eingeweide vermuthet, in folgender Formel dienlich.

℞. Flor. chamom. ℥ ß.
Aqu. pur. ebull. ℥ viij.
Macer. per ½ hor. Colat. add.
Spir. vin. gall. ℥ ij.
♁ absinth. ℥ j.
M. D. S. 4mal des Tages 4 Eßlöffel voll.

Zwey

(*) *Alpin.* Med. Aegypt. Lib. 4, c 15, p. 317.
(**) Exercit. I. de febr. interm. c. 6, p. 64.
(***) Diss. de præst. remed. domest. p. 29.
(****) *Heister* diss. de medic. Germ. indig. p. 13.
(*****) *Schulzii* diss. de febr. interm. cur. antiq. p. 10.

Zwey bis drey Eßlöffel voll des Saftes der Kamille, mit einigen Tropfen Vitriolgeist, in Brühe, kurz vor dem Anfalle des Fiebers genommen, soll nicht nur den Fieberanfall zurück halten, sondern auch das Fieber selbst vertreiben. (*) Mehrere Beweise von der Wirksamkeit der Kamille wider kalte Fieber anzuführen, würde überflüssig seyn.

Diss. qua virtutem chamæmeli antipyreticam nuperis aliquot exemplis illustrat *Gerh. Guil. Groote.* Erf. V. 1783, 4. 3. B.

Nicht so vortheilhaft hingegen urtheilt Senac (**) von den Kamillenblumen; denn er behauptet, daß man sich nicht allezeit auf sie verlassen könnte, und daß sie oft eine tödtliche Hitze erregten. Vermöge ihrer zertheilenden Kraft scheinen sie ein fiebervertreibendes Mittel zu seyn, wiewohl man auch Rücksicht auf ihre schmerzlindernde Eigenschaft nehmen muß, durch welche sie in verschiedenen Krankheiten bloß wirksam erscheinen. Hieher gehört die Kolik, gegen welche sie Baglivi, sie entstehe woher sie wolle, für ein allgemeines Hülfsmittel hält; meines Erachtens aber geht er hierin zu weit; denn eine solche hitzige Arzeney ist in keiner andern Art, als bloß in der Wind- und Krampfkolik, zu geben. Ein Aufguß dieser Blumen soll wider das Grimmen und die Winde bey der Ruhr, sowohl wegen seiner der Fäulniß widerstehenden Eigenschaften, (***) als auch wegen seiner krampflindernden Kräfte, wirksam seyn. Als ein Pulver, mit Pappelsamen (Sem. malvæ), zu $\frac{1}{2}$ Loth vermischt, und in einem Decocte von Dill gebraucht, versichern die Observationes Medicorum Vratislav., daß sie ge-

 gen

(*) *Raji* hist. univ. plant. To. 1. p. 354.

(**) De recondita febr. interm. & remitt. natura, p. 188.

(***) Von den Blumen hat Pringle eine ganz außerordentliche, der Fäulung widerstehende Eigenschaft angemerkt, wie dessen mit dieser Pflanze angestellte Versuche beweisen, indem er gefunden hat, daß 4 Gran Kamillen dem Wasser eine antiseptische Kraft, welche 60 Gran Salz übertrifft, mittheilen.

gen die Darmgicht dienlich seyn, und Hr. D. Erhart meldet, (*) daß er diesen wichtigen Dienst der Kamillenblumen wider das Miserere selbst einmal erfahren habe, und daß ein hieraus bereiteter Thee fast ein Specificum wider den Friesel sey. Am gewissesten ist die Wirkung bey dem Magenkrampfe, verhaltenen Blähungen, den wilden, wie auch den Nachwehen, über welche die Kindbetterinnen gemeiniglich Klage führen. In diesen Fällen verordnet man die Blumen mit Wasser oder Bier abgekocht, oder bedient sich der daraus bereiteten Klystiere. Auch ist der Kamillenthee, oder das mit Kamillen abgekochte Bier, zu Ausführung der Unreinigkeiten nach der Geburt, wie auch zu Beförderung der monatlichen Reinigung, kräftig und nützlich. Es kann auch die Steinschmerzen und das davon entstehende Erbrechen lindern, ja es soll dadurch der Abgang der Steine selbst erleichtert werden.

So wichtig der Nutzen dieser Pflanze ist, wenn sie innerlich gebraucht wird: so vortrefflich erzeigt sie sich auch äußerlich. Sie zertheilt und erweicht, nachdem die Beschaffenheit der Krankheit diesen oder jenen Ausgang erfordert; da sie aber zugleich, wegen des campherartigen Geruches, den Nerven angenehm ist, äußert sie zugleich eine lindernde Wirkung. Man bedient sich daher der, zu Pulver geriebenen, Blumen allein, oder mit etwas Campher vermischt, und in einem Säckchen verwahrt, bey allerley Arten von Flüssen mit und ohne Geschwulst, bey Gliederschmerzen, Zahnweh, Sausen der Ohren, u. d. gl. Vorzüglich hatte man ehedem ein besonderes Vertrauen auf dieselben bey den Flüssen des Hauptes, sowohl solche zu verhüten, als auch zu vertreiben, glaubte auch das Gedächtniß selbst dadurch zu stärken. Diese letz-

(*) Im Anhange zu Lonicери Kräuterbuch.

letztere Eigenschaft war ehemals so allgemein bekannt, daß selbst ganze Völkerschaften deswegen gewundene Kränze davon auf dem bloßen Haupte getragen haben. Die Aegypter pflegten die frischen Blumen in einem Mörser zu zerstoßen, machten sodann Küchlein (Trochiscos) daraus, und dörreten sie. Ereignete sich nun der Fall, daß sie für ein kaltes Fieber sich derselben bedienen wollten, so vermischten sie diese Küchlein mit Oehl, machten eine Salbe daraus, beschmierten dem Kranken den ganzen Leib damit, legten ihn sodann in ein Bette, und liessen ihn schwitzen. Die Blumen, in Milch gesotten, oder auch nur trocken, warm in einem Säckchen auf einen Windbauch gelegt, sind von unfehlbarer Wirkung. Hingegen ist bey Geschwulst der Backen und Brüste zu beobachten, daß sie nicht mit andern erweichenden, sondern mit zertheilenden und kräftiger stärkenden Kräutern vermischet werden; sonst wird der Zufluß vermehrt, die Geschwulst grösser, und kocht endlich Eiter, welches doch, wenn im Anfange der geschwollene Ort nicht zu sehr erweicht worden wäre, hätte verhindert werden können. In heftigen Magenschmerzen ist ebenfalls ein äußerlicher Ueberschlag von diesen Blumen, mit Wermuth und Eibisch vermischt, und in Wasser gekocht, für gut befunden worden. Der Gebrauch zu Klystieren ist fast allgemein bekannt, und vortrefflich, zumal wenn Krämpfe im Unterleibe und Blähungen in den Gedärmen gegenwärtig sind. Fußbäder und ganze Bäder aus dem Kraute und den Blumen der Kamille, dienen nicht allein zur Stärkung der Glieder, sondern auch zu Linderung der Schmerzen, zu Beförderung der monatlichen Reinigung, und die letztern insonderheit bey Steinschmerzen.

Da der Nutzen der Kamille sich auf so vielerley Zufälle erstreckt, so ist dabey nur zu bedauern, daß ihr Gebrauch bey vielen Personen, besonders bey dem

empfindlichen Frauenzimmer, die doch obgedachte Krankheiten am meisten ausgesetzt sind, nicht immer Statt findet. Insonderheit wollen im Frieseł den Thee davon die wenigsten sich schmecken lassen. Es ist auch fast Niemanden zu verargen; denn der daraus bereitete Thee ist nicht nur ziemlich bitter, sondern hat überdies einen ganz besonders ekelhaften und widerlichen Geruch.

Der Genuß der Kamille soll auch den Thieren nützlich seyn, insonderheit schätzen die Schäfer dieselbe hoch; und da die Schafe dieses zarte Kraut einmal auf der Brache im Frühlinge, und in fruchtbaren Gegenden noch einmal im Herbste auf den Rübenfeldern genießen können, so kann es ihnen nicht leicht an diesem Hülfsmittel fehlen. Mylius sagt, in seinem Horto philosophico, daß, wenn die grüne Eidechs mit der Schlange gestritten habe, und von derselben ermüdet oder verwundet worden sey, sie sofort sich zur Kamille verfüge, sich in derselben herum wälze, und also wieder frisch und gesund werde.

Jo. Dan. Schefser diss. de chamomilla. Argent. 1700 4. 5. B.
Diss. de chamæmelo. *Præs. Jo. Henr. Schulze.* Resp. *Sam. Herzog.* Hal. 1739, 4. 4. B.

In den Schriften, welche von der Färbekunst handeln, geschieht zuweilen auch der Kamillen Erwähnung, daß nämlich dieselben gelb färben; doch hat man bisher keinen sonderlichen Gebrauch von diesen Blumen in der Färbekunst gemacht. Hr. Berg. Pörner aber hat gefunden, daß die gelbe Farbe derselben, nach dem die Kamillen behandelt werden, für nicht untauglich zu halten ist. Die Kamillen geben, bereits erwähntermaßen, in der Destillation etwas flüchtiges, stark riechendes Oehl, welches eine blaue Farbe hat. Wenn man die Kamillen mit Wasser kocht, das Decoct alsdann durch Leinwand seihet und es bis zur Honigdicke abrauchen läßt, so erhält man ein schleimiges Extract, welches in der Destillation

ein dickes schmieriges Oehl giebt. Aus demjenigen, was nach dem Kochen mit Wasser übrig bleibt, kann man vermittelst des Weingeistes noch etwas heraus ziehen, welches demselben eine gelbe Farbe mittheilt. Hieraus erhellet demnach, daß in den Kamillen eine genugsame Menge öhliger Theile befindlich ist. Da aber hiedurch die Beschaffenheit derjenigen Theile, auf welche man in der Färbekunst vorzüglich sehen muß; noch nicht erkannt wird, so hat Hr. Pörner, um eine genauere Kenntniß von den färbenden Theilen der Kamille zu erlangen, folgende Versuche angestellt.

1. Wenn man die obersten Theile, und vornämlich die Blumen von der Kamille mit Wasser kocht, so erhält man ein Decoct, welches einen bitterlichen, öhlichtschleimigen Geschmack, wie auch einen öhlichten balsamischen Geruch hat, und eine gesättigte bräunlichgelbe Farbe zeigt, die aber, wenn man das Decoct mit mehrerm Wasser verdünnet, in eine schöne durchsichtige, aber doch noch genug gesättigte weingelbe Farbe verwandelt wird.

2. Wenn man mit dem gesättigten Kamillendecocte etwas von einer reinen Pottaschensolution vermischt, so erhält dasselbe eine sehr dunkle rothbraune Farbe, welche, wenn man die Vermischung mit vielem Wasser verdünnet, in eine schöne goldgelbe Farbe verwandelt wird. Gießt man alsdann noch mehr Wasser hinzu, so wird die Farbe immer blässer, und man hat wohl 12 bis 15mal so viel Wasser nöthig, ehe man dahin kommen kann, bis alle Farbe verschwindet. Nach einiger Zeit setzt sich in dem mit Pottasche vermischten Decocte eine häufige weißliche und leichte schleimige Substanz.

3. Wenn man mit dem gesättigten Kamillendecocte Vitriolsaures, so mit 4 Theilen Wasser verdünnt worden ist, vermischt, so entsteht sogleich keine

Ver-

Veränderung, aber nach einiger Zeit wird dasselbe trübe, verliert seine gelbe Farbe, und nach einigen Tagen setzt sich eine häufige Menge einer bräunlichen Substanz, welche sich, wie eine Stauberde, in einzelen nicht zusammen hängenden Theilen über einander häuft, zum Theil an die Seiten und den Boden des Glases anlegt, zum Theil aber in der mit Vitriolsaurem gemachten Vermischung hängen bleibt. Gießt man alsdann den Liquor rein ab, und statt desselben reines Wasser in das Gefäß, so löset sich die angelegte bräunliche Substanz nicht auf, und das Wasser erhält auch keine Farbe; gießt man aber, statt des Wassers, eine reine Pottaschensolution hinein, so löset sich die angelegte bräunliche Substanz geschwinde und größtentheils auf, zum Theil aber bleibt etwas unaufgelöset liegen. Die Solution erhält eine sehr gesättigte bräunlichgelbe Farbe. Seihet man die Vermischung, welche mit Vitriolsaurem und dem Kamillendecocte gemacht worden ist, und aus welcher sich die bräunliche Materie geschieden hat, durch, so erhält man einen etwas trüben blaßgelben Liquor welcher, mit einer reinen Pottaschensolution vermischt, ein lebhaftes Aufbrausen erregt. Die Farbe wird alsdann etwas gelber, und nach einigen Tagen setzt sich eine lockere, weißliche und schleimige Materie. Währendem Aufbrausen entsteht ein angenehmer Geruch, welcher von dem eigentlichen Geruche der Kamille verschieden ist.

4. Eben diese Erscheinungen werden auch bemerkt, wenn man das Kamillendecoct mit gutem Salpeter- und Salzsaurem vermischt, nur mit dem Unterschiede, daß die bräunliche Materie sich häufiger scheidet, und von derselben nicht so viel in der Vermischung hängen bleibt. Diese Scheidung und Trennung der bräunlichen Materie geschieht vermittelst des Salzsauren noch besser, als vermittelst des Salpetersau-

ren. Uebrigens aber wird alles das bemerkt, was im vorhergehenden §. 3. angezeigt worden ist.

5. Wenn man mit dem Kamillendecocte etwas von ausgelöseterm grünen Vitriol vermischt, entsteht sogleich eine schwarzgraue Farbe, und es erfolgt auch eine Präcipitation. Nach einigen Tagen sezt sich ein schwarzgraues Präcipitat. Der darüber stehende Liquor hat eine blasse bräunlichgelbe Farbe, welche durch zugegossenes Wasser sehr blaßgelb wird, und etwas trübe aussieht. Seihet man alsdann denselben durch, und gießt eine Pottaschensolution hinzu, so entsteht sogleich eine Präcipitation, und es schlägt sich eine dunkle schwärzlichgrüne Materie nieder.

6. Wenn mit dem Kamillendecocte etwas von aufgelöseterm blauen Vitriol vermischt wird, so entsteht sogleich eine bräunlichgraue Farbe, und es erfolgt eine Präcipitation. Nach 24 Stunden schlägt sich eine bräunlichgelbe Materie nieder. Der darüber stehende Liquor hat eine angenehme gelblichgrüne Farbe, welcher durch zugegossenes Wasser weiter nicht verändert wird, als daß er schwächer und blässer erscheint. Wenn man alsdann den Liquor durchseihet, und mit Pottaschensolution vermischt, so verwandelt sich die gelbgrüne Farbe in eine sehr schöne dunkle grasgrüne Farbe. Nach und nach erfolgt eine Präcipitation, und es sezt sich eine leichte grünlichweiße Materie.

7. Wenn man mit dem Kamillendecocte etwas von aufgelöseterm Alaun vermischt, so wird der Liquor trübe; es entsteht sogleich eine Präcipitation, und es schlägt sich nach und nach ein weißgraues Präcipitat nieder. Der darüber stehende Liquor sieht sehr klar und hell aus, und hat eine schöne goldgelbe Farbe. Gießt man in denselben etwas von Pottaschensolution, so wird er sogleich trübe, es schlägt sich eine gelblichweiße Materie nieder, und der darüber stehende Liquor erhält eine blaßgelbe Farbe. Gießt man alsdann

dann in den durchgeseiheten blaßgelben Liquor noch mehr von der Pottaschensolution hinzu, so erfolgt weiter keine Veränderung, außer daß die Farbe noch blasser wird.

8. Wenn man mit dem Kamillendecocte etwas von einer Zinnsolution vermischt, so wird dasselbe sogleich trübe, und es erfolgt auch augenblicklich eine Präcipitation. Nach 24 Stunden sezt sich ein häufiges weißlichgelbes Präcipitat, welches wie eine Gallerte zusammen hängt. Der darüber stehende Liquor sieht klar und hell aus, und hat eine blaßgelbe Farbe. Wenn man denselben durchseihet und mit Pottaschensolution vermischt, so erfolgt weder ein Aufbrausen, noch eine Präcipitation, die Farbe aber wird hoch und fast bräunlichgelb.

9. Gießt man endlich auf Kamillen Weingeist, und digerirt sie einige Tage lang mit einander an einem gemäßigt warmen Orte, so färbt sich der Weingeist schön goldgelb. Vermischt man mit demselben eine genugsame Quantität Wasser, so entsteht keine Veränderung, außer daß die Farbe blasser wird.

Aus den jezt angeführten Versuchen erhellet, daß die Kamillen, in Ansehung derjenigen Theile, welche die Behältnisse für die feinern und besondern Substanzen abgebrn, mit der Scharte (Serratula *Linn.*) viel Aehnlichkeit haben. Wenn man aber die Versuche gegen einander hält, wird man finden, daß einiger Unterschied Statt findet, dergestalt, daß derselbe allerdings auch einen Einfluß in die daher zu erhaltenden Farben haben muß, und auch wirklich hat, wie aus den nachfolgenden Färbeversuchen deutlich erhellen wird. Es besteht nämlich die Mischung derjenigen Substanzen, welche die Behältnisse für die färbende Substanz der Kamillen abgeben, in erdigharzigen und öhligen Theilen, welche mit vielen schleimigen verbunden sind. Nun findet man zwar in der Scharte

eben

ben auch erdigharzige Theile mit öhligen und schleimigen verbunden, aber mit dem Unterschiede, daß in der Scharte weit mehr erdigharzige Theile, als in der Kamille, befindlich sind, da hingegen in der Kamille weit mehr öhlige und schleimige Theile, als in der Scharte, angetroffen werden. Da überdieß in der Scharte ein merklich herber Geschmack wahrgenommen wird, welchen man aber in der Kamille nicht bemerkt, so ist klar, daß die salinische Substanz in der Scharte eine säuerliche Beschaffenheit hat, welche aber in der Kamille entweder gänzlich mangelt, oder mit den öhligschleimigen Theilen so vereinigt und umhüllt ist, daß sie die Wirkungen und Eigenschaften eines freyen, oder mit bloß erdigen Theilen vereinigten Sauren nicht äußern kann, wofern nicht die öhligschleimigen Theile aufgeschlossen und getrennet werden. Es ist demnach klar, daß diese beyde Pflanzen in Ansehung der Mischung gewisser Theile einige Aehnlichkeit haben, daß sie aber auch nicht allein wegen Verschiedenheit der Proportion in der Mischung der ähnlichen Theile, sondern auch wegen Verschiedenheit anderer eingemischten Substanzen, von einander verschieden sind. Vornämlich unterscheidet sich die Kamille von der Scharte durch das flüchtige wesentliche Oehl, wie auch durch die gröbern und fetten öhligschleimigen Theile, welche in der Scharte nicht allein in einer weit geringern Quantität, sondern auch noch dazu von einer ganz andern Art und Beschaffenheit sind, wie die durch die Destillation erhaltenen öhligen Producte, und der Geruch, Geschmack und die Wirkungen derselben deutlich zu erkennen geben.

Durch die Vermischung des Kamillendecoctes mit der Pottaschensolution wird, wie No. 2 angemerkt worden ist, eine dunkle rothbraune Farbe hervor gebracht, und zugleich eine häufige schleimige Substanz geschieden; woraus zu erkennen ist, daß die färbende Substanz der Kamille in dem

öhligen und erdigharzigen Theilen derselben vorzüglich befindlich und von den schleimigen umhüllt ist.

Diese färbende erdigharzige Substanz der Kamille wird noch deutlicher erkannt, wenn man auf die Beschaffenheit derjenigen Substanz Acht giebt, welche durch die Vermischung des Kamillendecoctes mit dem Vitriol- Salpeter- und Salzsauren geschieden wird, wie No. 3 und 4 angemerkt worden ist. Diese geschiedene Substanz läßt sich nämlich nicht von dem Wasser, sondern von der Pottaschensolution auflösen, welche dadurch sehr stark gefärbt wird. Hätte diese geschiedene Substanz eine schleimige, oder seifenhafte, oder auch salinische Beschaffenheit, so würde sich dieselbe mit dem Wasser vereinigen lassen; da sie aber nur mit der Pottaschensolution eine Vereinigung eingeht, und dieselbe zugleich färbt, so ist dieses zugleich ein Kennzeichen, daß diese Substanz eine erdigharzige Mischung hat, und vielleicht auch noch mit einigen öhligen Theilen verbunden ist. Es erhellt ferner hieraus, daß die färbende Eigenschaft der Kamille in dieser Substanz befindlich ist, und daß dieselbe durch die Vermischung der Säuren mit dem Kamillendecocte von den schleimigen geschieden und niedergeschlagen worden ist, und daß hingegen diese, in der mit den Säuren gemachten Vermischung aufgelöset und zurück geblieben sind.

Durch die Vermischung des grünen Vitriols mit dem Kamillendecocte entsteht eine schwarzgraue Farbe, und es erfolgt sogleich eine Präcipitation, wie No. 5 gezeigt worden ist. Dieses ist ein Kennzeichen, daß in der Kamille eine Substanz befindlich ist, deren Mischung mit der Mischung der zusammen ziehenden vegetabilischen Substanzen eine Aehnlichkeit hat. Da aber die Farbe nicht violett oder schwarz, wie mit dem Galläpfel- oder einem andern dergleichen Decocte, ausfällt, sondern schwarzgrau ist: so ist daraus zu erkennen, daß mit der Substanz, welche mit dem grünen Vitriole die schwarzgraue Farbe hervor bringt, mehrere öhlige und auch schleimige Theile, als mit den eigentlichen zusammen ziehenden vegetabilischen Substanzen, verbunden sind. Ferner ist auch aus der mit dem grünen Vitriole gemachten Vermischung, und aus dem darauf erfolgten schwarzgrauen Präcipitate, wie auch aus dem darüber stehenden blaßgelben Liquor zu erkennen, daß der größte Theil der gelb färbenden erdigharzigen Substanz der Kamille sich

mit

mit den in dem grünen Vitriole befindlichen Eisentheilen vereiniget, und diese größtentheils von ihrem Sauren sich scheiden, so wie jene, nämlich die gelb färbende Substanz der Kamille, sich auch größtentheils von den schleimigen Theilen scheiden und niederschlagen.

Fast eben die Bewandtniß hat es mit der No. 6 angezeigten Vermischung des blauen Vitrioles mit dem Kamillendecocte; nur mit dem Unterschiede, daß, da die Natur dieses Vitrioles in Ansehung des metallischen Theiles anders, als des grünen Vitrioles, beschaffen ist, und auf eben die Weise, wie in dem grünen Vitriole mit dem vitriolsauren Eisentheile vereinigt sind, in dem blauen Vitriole mit dem vitriolsauren Kupfertheile verbunden sind, daß, sage ich, deswegen die Producte ein anderes Ansehen erhalten, und auch wegen der Natur und Beschaffenheit des Kupfers einige andere Erscheinungen erfolgen. Sobald nämlich die Vermischung des blauen Vitrioles mit dem Kamillendecocte geschehen ist, entsteht sogleich, statt einer schwarzgrauen Farbe, wie bey der Vermischung des grünen Vitrioles bemerkt worden ist, eine bräunlichgraue Farbe; überdies erfolgt auch eine Präcipitation, und es schlägt sich, statt eines schwarzgrauen Präcipitates, wie durch den grünen Vitriol verursacht wird, ein bräunlichgelbes Präcipitat nieder. Es ist hieraus zu erkennen, daß sowohl einige Kupfertheile, als auch einige gelb färbende Theile der Kamille sich aus der Vermischung von den übrigen scheiden, mit einander vereinigen und niederschlagen. Da aber der darüber stehende Liquor eine gelbgrüne Farbe hat, welche durch die zugegossene Pottaschenjolution in eine dunkle grasgrüne verwandelt wird: so ist daraus deutlich abzunehmen, daß sowohl Kupfertheile, als auch gelb färbende Theile von der Kamille in der Vermischung zurück und mit den übrigen vereinigt geblieben sind. Es ist also auch wahrscheinlich, daß der blaue Vitriol, da von demselben in der Vermischung mehrere Theile, als von dem grünen Vitriole, unverändert bleiben, bloß aus diesem Grunde, wenn man auch auf die besondere Farbe desselben nicht Acht haben wollte, andere und von dem grünen Vitriole verschiedene Wirkungen äußern müsse.

Die Vermischung des Alaunes mit dem Kamillendecocte erregt auch eine Präcipitation, und macht, daß, wie No. 7 angemerkt worden ist, sich eine weißgraue Materie niederschlägt,

schlägt, und daß der darüber stehende Liquor eine goldgelbe Farbe erhält. Es ist also hieraus zu schließen, daß einige färbende erdigharzige Theile niedergeschlagen, und mit einigen zugleich geschiedenen erdigen Theilen des Alaunes vereinigt worden sind. Weil aber aus dem darüber stehenden goldgelben Liquor, vermittelst der zugesetzten Pottasche, eine gelblichweiße Materie niedergeschlagen und der Liquor alsdann sehr blaßgelb wird: so kann man hieraus wahrnehmen, daß sowohl Alauntheile, als auch gelb färbende Theile von der Kamille in der Vermischung vereinigt bleiben, und daß durch die zugegossene Pottaschensolution die Alaunerde zwar von ihrem Sauren geschieden worden ist, aber auch zugleich die gelb färbenden Theile aus der Vermischung mit sich genommen hat, und mit denselben vereinigt geblieben ist.

Die Vermischung der Zinnsolution mit dem Kamillendecocte, deren No. 8 Erwähnung geschehen ist, verhält sich etwas anders. Es erfolgt zwar sogleich bey der Vermischung eine Präcipitation, und es schlägt sich auch ein weißlichgelbes Präcipitat nieder, welches ein Kennzeichen ist, daß die aufgelöseten Zinntheile sich aus der Vermischung geschieden, und zugleich einige färbende Theile mit sich genommen haben. Da aber aus dem darüber stehenden Liquor durch zugesetzte Pottasche nichts weiter niedergeschlagen wird, hingegen der blaßgelbe Liquor eine hochgelbe und fast bräunlichgelbe Farbe erhält: so ist offenbar, daß nichts von dem Zinne, wohl aber färbende Theile von der Kamille bey der Vermischung geblieben sind, daß aber dem ungeachtet das Kamillendecoct dadurch eine Veränderung erlitten hat, indem während der Scheidung des Zinnkalkes auch einige Trennung der färbenden Theile, und ein mehrerer Anschluß der übrigen zurück gebliebenen färbenden Theile verursachet, und eine genauere Vereinigung derselben mit den Alauntheilen, und vornämlich mit der Erde desselben, dadurch bewirket worden ist.

Der **Weingeist** erhält, wenn er mit Kamillen digerirt wird, wie No. 9 angemerkt worden ist, eine goldgelbe Farbe, zu einem Beweise, daß entweder öhlige, harzige oder seifenartige Theile in der Mischung der Kamille befindlich seyn müssen. Da nun der mit Kamillen digerirte und gefärbte Weingeist sich mit dem Wasser vermischen läßt, ohne daß eine merkliche Präcipitation erfolgt, so ist wahrscheinlich,

lich, daß die in der Kamille befindlichen öhligen und harzigen Theile mit den salinischen und schleimigen Theilen eine solche Verbindung erhalten haben, daß sie wie seifenartige Substanzen mit dem Weingeiste eine Vereinigung eingehen, und alsdann auch mit dem Wasser sich vermischen lassen, ohne sich zu scheiden. Nach einigen Tagen erzeugt sich zwar auf der Oberfläche des mit Wasser vermischten Weingeistes ein zartes bräunlichgelbes Häutchen, welches wohl einigermaßen für eine harzige oder vielmehr öhligharzige Substanz zu halten ist; es beträgt aber dasselbe nicht allein sehr wenig, sondern ist auch so beschaffen, daß es sich zum Theil wieder mit dem Wasser vermischen läßt. Es scheint demnach dieses Häutchen eine Substanz zu seyn, welche aus öhligharzigen Theilen besteht, so noch mit einigen schleimigen vereinigt ist, und nur durch das freywillige Abdämpfen der Feuchtigkeit an freyer Luft von mehrern schleimigen Theilen geschieden worden ist. Für eine reine harzige oder öhligharzige Substanz ist dieselbe demnach nicht zu halten, wiewohl sie der Mischung der öhligharzigen Substanzen nun näher ist, als sie vorher war, da sie durch den Weingeist aus der Kamille heraus gezogen worden, und mit mehrern schleimigen Theilen vereinigt gewesen ist.

Es folgt demnach aus diesen Versuchen, daß in der Kamille sehr viel schleimige Theile mit einigen öhligen und erdigharzigen Theilen vereinigt sind, und daß diese letztere mit den öhligen und schleimigen sehr genau zusammen hängen, so, daß sie durch ein bloß wässeriges Auflösungsmittel nicht zu trennen sind, sondern zusammen verbunden sich in dasselbe begeben. Es zeigen aber auch diese Versuche, daß, wenn man mit dem Wasser verschiedene, und vornämlich salinische Körper verbindet, die Mischung der schleimigen, öhligen und erdigharzigen Theile der Kamille eine Veränderung leiden, und bisweilen so verändert werden können, daß zwischen gedachten Theilen eine wirkliche Trennung erfolgt. Es muß also auch, wenn man die Kamillen zum Färben gebraucht, und sich verschiedener Zusätze bey den Färbebrühen bedient, eine mehr oder weniger merkliche Veränderung bey

den Farben Statt finden, welches folgende Versuche deutlich darthun werden.

A. Versuche mit Kamillen, in wie fern durch dieselben Wolle oder Tuch Farben erhalten können. Hr. Pörner hat mit den Kamillen verschiedene Färbebrühen bereitet, um zu erfahren, ob man aus denselben brauchbare Farben erhalten könne. Folgende Versuche zeigen, was die Schafwolle, oder das daraus verfertigte Tuch für Farben erhält, wenn man entweder verschiedene Zusätze gebraucht, oder das Tuch verschiedentlich vorbereitet.

I. Versuche mit Tuch, welches in bloßem Wasser eingeweicht worden ist. Tuch in bloßem Wasser $\frac{1}{2}$ Stunde lang gekocht, und in dem nach und nach erkalteten Wasser 48 Stunden liegen lassen, erhält aus den mit Kamillen verschiedentlich zubereiteten Färbebrühen folgende Farben:

1. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine citrongelbe Farbe, welche aber nicht gesättigt genug ausfällt.
2. Mit Salpeter, eine noch etwas mattere und blassere gelbe Farbe, welche mehr in das Erd- als Citrongelbe fällt.
3. Mit Kochsalz, eine ziemlich gesättigte gelbe Farbe, welche in das Pomeranzenartige fällt.
4. Mit Salmiak, eine schwache citrongelbe Farbe, welche ein wenig in das Grünliche fällt.
5. Mit Weinsteincremor, eine schwache gelbe Farbe, welche mehr in das Stroh- als Citrongelbe fällt.
6. Mit Weinessig, eine noch schwächere gelbe Farbe, welche der strohgelben ziemlich ähnlich ist.
7. Mit Alaun, eine blaßgelbe Farbe, welche in das Citrongelbe fällt, und ein wenig in das Grünliche spielt.
8. Mit Gyps, eine ziemlich gesättigte erdgelbe Farbe.
9. Mit grünem Vitriol, eine dunkle grünlichgraue Farbe.
10. Mit blauem Vitriol, eine gelblichgrüne Farbe, die aber nicht gesättigt genug ausfällt.
11. Mit Seife, eine sehr schwache und blasse erdgelbe Farbe.

Alle

Alle diese Farben haben zwar nicht viel Glanz, sehen aber insgesammt sehr reinlich und nicht unangenehm aus; doch hat die mit Kochsalz bereitete Farbe, No. 3, vor andern den meisten Glanz, und fällt auch am meisten gesättigt in die Augen.

Aus diesen Versuchen läßt sich mit gutem Grunde schliessen, daß die besten Zusätze, deren man sich in Ansehung der gelben Farbe aus den Kamillen bedienen kann, von dem Kochsalze, Salmiake und Alaune, und gewissermaßen auch von dem Gypse zu erwarten seyn, daß hingegen von dem Weinsteincremor und Essige weniger, noch weniger aber von dem Salpeter, und am wenigsten oder nichts von der Seife zu hoffen sey. Was den grünen und blauen Vitriol betrifft, so sind dieselben auch als nützliche Zusätze bey den Kamillen zu betrachten, inwiefern man nämlich auf gemischte, und insonderheit grüne und braune oder andere Farben sein Absehen richtet, als wodurch nicht nur besondere Abfälle von Farben, sondern auch ziemlich feste Farben zu hoffen sind.

II. Versuche mit Tuch, welches durch Kochsalz vorbereitet worden ist. Wenn man, dem Gewichte nach, so viel Kochsalz, als das Tuch wiegt, in reinem Wasser auflöset, und das Tuch mit demselben ½ Stunde lang kocht, alsdann in dem nach und nach erkalteten Salzwasser noch 48 Stunden liegen läßt, und hernach unausgedrückt in die mit Kamillen bereiten Färbebrühen bringt, erhält man folgende Farben:

12. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine matte erdgelbe Farbe.
13. Mit Kochsalz, eine gesättigte bräunlichgelbe Farbe.
14. Mit Weinsteincremor, eine etwas dunkelgelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.
15. Mit Alaun, eine gesättigte erdgelbe Farbe, welche in das Eitrongelbe fällt.
16. Mit Gyps, eine schwache, aber dem ungeachtet etwas dunkle erdgelbe Farbe.
17. Mit grünem Vitriol, eine ganz angenehme dunkelbraune Farbe, welche in das Gelbliche fällt.
18. Mit blauem Vitriol, eine gesättigte gelbgrüne Farbe.

Die erhaltenen gelben Farben haben meistentheils ein mattes, und kein liebliches Ansehen; doch ist die mit Kochsalz erhaltene bräunlichgelbe Farbe noch ganz angenehm. Den meisten Glanz haben die mit grünem und blauen Vitriol erhaltenen Farben, und fallen auch lieblich aus.

III. Versuche mit Tuch, welches durch Salmiak vorbereitet worden ist. Wenn man, dem Gewichte nach, so viel Salmiak, als das Tuch beträgt, in einer gehörigen Menge Wasser auflöset, das Tuch alsdann mit diesem Wasser ½ Stunde lang kocht, es in demselben 24 Stunden lang liegen läßt, und hernach unausgedrückt in die mit Kamillen bereiteten Färbebrühen bringt, erhält dasselbe folgende Farben:

19. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine ganz feine gelbe Farbe, welche dunkler als citrongelb ist, und fast in das Pomeranzenartige fällt.
20. Mit 1 Th. Kochsalz und 12 Th. Kamillen, eine dergleichen Farbe, die aber noch ein wenig dunkler ist.
21. Mit 1 Th. Kochsalz und 6 Th. Kamillen, eine dergleichen, aber merklich dunklere Farbe.
22. Mit 1 Th. Kochsalz und 3 Th. Kamillen, eine dergleichen Farbe, die aber etwas lieblicher ausfällt.
23. Mit gleichen Theilen Kochsalz und Kamillen, eben dergleichen Farbe, die aber weit dunkler, als alle die vorhergehenden, ausfällt.
24. Mit 2 Th. Kochsalz und 1 Th. Kamillen, eine sehr gesättigte gelbe Farbe, welche heller als die vorhergehenden, und mehr in das Citronen- als Pomeranzengelbe fällt, doch aber weit dunkler, als die natürliche Farbe der Citronen, ist.
25. Mit 3 Th. Kochsalz und 1 Th. Kamillen, eine dergleichen Farbe, die aber noch gesättigter und fast dunkler ausfallt.

Alle diese Farben haben einen sehr guten Glanz, und fallen sehr gesättigt in die Augen.

IV. Versuche mit Tuch, welches durch Alaun vorbereitet worden ist. Tuch auf eben die Weise, wie es mit Salmiak vorbereitet worden, in Alaunwasser gekocht, und 48 Stunden in demselben liegen

lassen,

laſſen, erhält aus den mit Kamillen bereiteten Färbebrühen folgende Farben:

26. Mit Kamillen ohne Zuſatz, eine ſchöne geſättigte citrongelbe Farbe, welche ein wenig dunkler als die natürliche Farbe der Citronen iſt.
27. Mit Kochſalz, eine dergleichen Farbe, welche aber noch etwas dunkler ausfällt.
28. Mit Weinſteincremor, eine blaßgelbe Farbe, welche in das Schwefelgelbe fällt.
29. Mit Alaun, eine ganz angenehme ſchwefelgelbe Farbe.
30. Mit Gyps, eine ſchöne citrongelbe Farbe, die aber ſchwächer und weit heller als No. 26 iſt.
31. Mit grünem Vitriol, eine bräunliche Farbe, welche in das Grünliche fällt.
32. Mit blauem Vitriol, eine gelblichgrüne Farbe.

Dieſe Farben haben einen ſchönen Glanz, und fallen lieblich in die Augen.

V. Verſuche mit Tuch, welches durch Alaun und Weinſteincremor vorbereitet worden iſt. Wenn man 2 Theile Alaun mit 1 Th. Weinſteincremor in heißem Waſſer auflöſet, alsdann in demſelben $\frac{1}{4}$ Stunde lang Tuch kocht, und ſolches in dieſem nach und nach erkalteten Bade 48 Stunden liegen läßt, erhält das auf dieſe Weiſe vorbereitete Tuch folgende Farben:

33. Mit Kamillen ohne Zuſatz, eine ganz angenehme gelbe Farbe, welche in das dunkle Citrongelbe fällt.
34. Mit Kochſalz, eine geſättigte gelbe Farbe, welche auch in das Citrongelbe fällt, aber weit dunkler, als die vorhergehende, iſt.
35. Mit Weinſteincremor, eine ſchwache und blaſſe erdgelbe Farbe.
36. Mit Alaun, eine ſchwache ſchwefelgelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.
37. Mit Gyps, eine ganz angenehme blaßgelbe Farbe, welche mehr in das Stroh- als Citrongelbe fällt.
38. Mit grünem Vitriol, eine ſchwache grünliche braune Farbe.

39. Mit blauem Vitriol, eine hellgrüne Farbe, die ab nicht gesättigt genug ist, und in das Gelbliche fällt.

Diese Farben haben einen mäßigen Glanz, fallen abe ganz gut und lieblich aus.

VI. Versuche mit Tuch, welches durch Kochsalz und blauen Vitriol vorbereitet worden ist. Man nehme 3 Theile Kochsalz und 1 Th. blauen Vitriol, vermische dieselben mit Wasser, und koche sie ¼ Stunde lang. Der Liquor wird dadurch trübe werden, und es wird sich, wenn man denselben eine Zeit lang an einem kühlen Orte ruhig stehen lassen, ein bräunlicher metallischer Kalk zu Boden setzen. Man gieße alsdann den darüber stehenden und noch etwas trüben Liquor behutsam ab, und koche mit demselben das Tuch ¼ Stunde lang, und lasse hernach das Tuch in dem nach und nach erkalteten Bade noch 24 St. liegen. Es erhält dasselbe aus den mit Kamillen bereiteten Färbebrühen folgende Farben:

40. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine gelbbraune Farbe.
41. Mit Kochsalz, eine gelblichbraune Farbe, welche in das Grauliche fällt.
42. Mit Weinsteincremor, eine reine hellgrüne Farbe, welche in das Gelbliche fällt.
43. Mit Alaun, eine schwache blaßgrüne Farbe.
44. Mit Gyps, eine hellbraune Farbe, welche in das Gelbliche fällt.
45. Mit grünem Vitriol, eine grünlichgraue Farbe, welche beynahe dem Olivengrün ähnlich ist.
46. Mit blauem Vitriol, eine etwas dunkle zeisiggrüne Farbe.

Der Glanz von den hier angemerkten bräunlichen Farben ist sehr mäßig, hingegen wird er bey den grünen deutlich bemerkt, welche überhaupt ein liebliches und besseres Ansehen, als die bräunlichen, haben.

B. Versuche mit Kamillen, in wie fern dadurch Farben auf Kattun zu bringen sind. Da der Kattun, wie alle aus Baumwolle verfertigte Zeuge, die Farben sehr schwer annimmt, so hat Hr. P. auch

auch versuchen wollen, ob dieser Zeug, oder, überhaupt betrachtet, ob die Baumwolle von den Kamillen eine solche Farbe erhalten kann, welche mit Nutzen im Großen nachgeahmt zu werden verdient. Er hat, in dieser Absicht, einige Vorbereitungen mit dem Kattune unternommen, und alsdann den verschiedentlich zubereiteten baumwollenen Zeug, in den auf verschiedene Art mit Kamillen zubereiteten Färbebrühen gekocht, wozu die nachfolgenden Versuche eine Anleitung zu mehrern geben können.

VII. Versuche mit Kattun, welcher in bloßem Wasser eingeweicht worden ist. Kattun in reinem Wasser ½ Stunde lang gekocht, und in dem nach und nach erkalteten Wasser 24 St. liegen lassen, erhält aus den mit Kamillen bereiteten Färbebrühen folgende Farben:

47. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine sehr schwache Farbe, welche in das Pomeranzenartige fällt.
48. Mit Kochsalz, eine dergleichen Farbe, die aber etwas stärker und gesättigter ist.
49. Mit Salmiak, eine schwache erdgelbe Farbe, welche ein wenig in das Dunkle fällt.
50. Mit Weinsteincremor, eine schwache gelbe Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.
51. Mit Essig, eine schwache gelbe Farbe, welche in das Schwefelgelbe fällt.
52. Mit Alaun, eine strohgelbe Farbe, die aber stärker und gesättigter, als No. 50, ist.
53. Mit Gyps, eine schwache Pomeranzenfarbe, welche etwas gesättigter, als No. 47, ist.
54. Mit grünem Vitriol, eine sehr schwache bräunliche Farbe.
55. Mit blauem Vitriol, eine schwache gelbe Farbe, welche in das Erdgelbe fällt.
56. Mit Pottasche, eine kaum merklich gelbe Farbe.

Alle diese Farben fallen zwar sehr schwach und blaß aus; doch sehen die mit Essig und Alaun erhaltenen Farben, No. 51 und 52, noch am meisten gesättigt aus. Außer dem aber haben dieselben ein ganz liebliches Ansehen.

Der

Der Salmiak, Weinsteincremor, Essig und Alaun, wie auch der blaue Vitriol, vornämlich die beyden letztern scheinen vor andern Zusätzen die besten zu seyn, die gelbe Farbe der Kamille in den Kattun zu bringen; das Kochsalz und der Gyps zeigen weniger Wirksamkeit, am wenigsten aber die Pottasche, welche doch bey dem Gebrauche der Scharte zum Färben des Kattunes sich sehr wirksam beweiset.

VIII. Versuche mit Kattun, welcher durch Alaun vorbereitet worden ist. Wenn man so viel Alaun, als der Kattun wiegt, im Wasser auflöset, den Kattun damit $\frac{1}{2}$ Stunde lang kocht, ihn alsdann in dem nach und nach erkalteten Alaunwasser noch 48 Stunden liegen läßt, und hernach unausgedrückt in die mit Kamillen bereiteten Färbebrühen bringt, erhält der mit Alaun durchzogene Kattun folgende Farben:

57. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine ziemlich gesättigte gelbe Farbe, welche mehr in das Pomeranzen- als Citrongelbe fällt.
58. Mit Kochsalz, eine dergleichen Farbe, welche aber noch gesättigter ausfällt.
59. Mit Weinsteincremor, eine sehr schwache und blasse gelbe Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.
60. Mit Alaun, eine gesättigte gelbe Farbe, welche in das Citrongelbe fällt.
61. Mit grünem Vitriol, eine sehr schwache bräunliche Farbe.
62. Mit blauem Vitriol, eine mehr erd- als citrongelbe Farbe.
63. Mit Pottasche, eine sehr schwache und blasse strohgelbe Farbe.

Die mit Kamillen ohne Zusatz, No. 57, mit Kochsalz, No. 58, und mit Alaun, No. 60, erhaltenen Farben haben einen ganz feinen Glanz und ein liebliches Ansehen; die übrigen sehen matt und blaß aus.

IX. Versuche mit Kattun, welcher durch blauen Vitriol vorbereitet worden ist. Wenn man den Kattun auf eben die Weise, wie die Vorbereitung desselben durch Alaun vorgenommen worden ist, mit

blauem

blauem Vitriol behandelt, erhält man folgende Farben:

64. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine gesättigte Pomeranzenfarbe.
65. Mit Kochsalz, eine weit schwächere Farbe, welche auch in das Pomeranzengelbe fällt.
66. Mit Alaun, eine gesättigte schwefelgelbe Farbe.
67. Mit Gyps, eine schwache und blaßgelbe Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.
68. Mit grünem Vitriol, eine sehr schwache graue Farbe.
69. Mit blauem Vitriol, eine ziemlich gesättigte erdgelbe Farbe.
70. Mit Pottasche, eine noch gesättigtere und dunklere erdgelbe Farbe.

Alle diese Farben haben einen feinen Glanz, und fallen ganz angenehm aus.

X. Versuche mit Kattun, welcher durch Pottasche vorbereitet worden ist. Wenn man eine gute gereinigte und gesättigte Pottaschensolution mit eben so viel reinem Wasser vermischt, alsdann mit derselben den Kattun ¼ Stunde lang kocht, und hernach in der nach und nach erkalteten alkalischen Lauge noch 48 St. weichen läßt, erhält der also zubereitete Kattun aus den Kamillenbrühen folgende Farben!

71. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine sehr schwache Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.
72. Mit Kochsalz, eine dergleichen Farbe, welche aber noch schwächer und blasser ist.
73. Mit Weinsteincremor, eine angenehme citrongelbe Farbe.
74. Mit Alaun, eine sehr gesättigte und angenehme citrongelbe Farbe.
75. Mit grünem Vitriol, eine schwache und blasse graue Farbe.
76. Mit blauem Vitriol, eine schwache und aurorgelbe Farbe, welche aber den Kattun nicht überall gleich gedeckt hat, und an einigen Orten heller, an andern dunkler ausfällt.
77. Mit Pottasche, eine kaum merkliche Farbe, die aber doch ein wenig in das Gelbliche fällt.

Diese

Diese Farben sehen meistentheils sehr matt und schwa aus, ausgenommen die mit Weinstein und Alaun erhaltene welche einen guten Glanz und Ansehen haben.

XI, Versuche mit Kattun, welcher durch ein beizende Lauge und Salmiak vorbereitet worde ist. Hr. P. löschte von ungelöschtem Kalk, der nu aus dem Ofen gekommen, und fast noch lau anzufüh len war, 5 Theile gehörig mit Wasser. Sobald de Kalk zerfallen und zu einem dünnen Brey geworden war, wurde 1 Theil gute reine Pottasche zugesetzt, alles wohl durch einander gerührt, eine genugsame Quantität Wasser zugegossen, und alsdann die Mischung wohl verwahrt 24 Stunden in Ruhe gelassen. Nachdem der Liquor klar und hell geworden war, wurde derselbe in einen kupfernen Kessel gegossen, ungefähr der dritte Theil reines Wasser zugesetzt, und warm gemacht. Hierauf that er den Kattun hinein, ließ ihn mit dieser Lauge $\frac{1}{4}$ Stunde lang kochen, und endlich in der nach und nach erkalteten Lauge noch 48 St. liegen. Nachdem er sodann heraus genommen und gänzlich trocken geworden war, ließ er ihn im Wasser, worin Salmiak aufgelöset war, $\frac{1}{4}$ St. lang kochen, und in dem nach und nach erkalteten Bade noch 24 St. liegen. Der Kattun erhielt alsdann aus den mit Kamillen bereiteten Färbebrühen folgende Farben:

78. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine ziemlich gesättigte, in das Pomeranzengelbe fallende Farbe.
79. Mit Kochsalz, eine dergleichen Farbe, die aber noch etwas gesättigter und dunkler ist.
80. Mit Weinsteincremor, eine ganz angenehme gelbe Farbe, welche in das Citrongelbe fällt.
81. Mit Alaun, eine etwas matte erdgelbe Farbe, welche aber ziemlich gesättigt ausfällt.
82. Mit grünem Vitriol, eine sehr schwache graue Farbe.
83. Mit blauem Vitriol, eine erdgelbe Farbe, welche schwächer und blasser, als No. 81, ist.

84. Mit

84. Mit Pottasche, eine schwache gelbe Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.

Die drey erstern von diesen Farben haben einen feinen Glanz, und fallen auch ganz lieblich aus; die letztern aber sind matt, und haben kein sonderliches Ansehen.

XII. Versuche mit Kattun, welcher durch beizende Lauge und Galläpfel vorbereitet worden ist. Man behandle den Kattun mit der beschriebenen beizenden Lauge auf eben die Weise, wie kurz vorher angezeigt worden ist. Wenn alsdann der Kattun nach dieser Zurichtung völlig trocken geworden ist, thue man denselben in eine gesättigte und von den unaufgelöseten Theilen gereinigte Galläpfelbrühe, und koche ihn damit ¼ Stunde lang. Hierauf läßt man den Kattun in der nach und nach erkalteten Brühe noch 24 St. liegen, nehme ihn alsdann heraus, drücke ihn gelinde aus, und lasse ihn trocken werden. Endlich thue man ihn von neuem in einen Kessel mit warmem Wasser, lasse ihn ¼ St. kochen, und in dem nach und nach erkalteten Wasser noch 24 St. liegen. Die Farben sind alsdann aus den mit Kamillen bereiteten Färbebrühen auf folgende Art beschaffen:

85. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine erdgelbe Farbe, welche in das Bräunliche fällt.
86. Mit Kochsalz, eine schwache bräunliche Farbe, welche in das Gelbliche fällt.
87. Mit Weinsteincremor, eine schwache, in das Erdgelbe fallende Farbe.
88. Mit Alaun, eine sehr gesättigte, etwas dunkle erdgelbe Farbe.
89. Mit grünem Vitriol, eine ganz feine schwarze Farbe, die aber nicht gesättigt genug ist.
90. Mit blauem Vitriol, eine gesättigte hellbraune Farbe, welche kaum merklich in das Gelbliche fällt.
91. Mit Pottasche, eine schwache gelblichbraune Farbe.

Diese Farben haben ein mattes Ansehen, und fallen nicht angenehm aus.

XIII. Versuche mit Kattun, welcher durch beizende Lauge, Galläpfel und Alaun vorbereitet worden ist. Wenn man den Kattun auf eben die Weise, wie im 12. Abschn. angezeigt worden ist, erst mit beizender Lauge und Galläpfeln behandelt, und alsdann denselben, wenn er die Galläpfelbrühe erhalten hat, und völlig ausgetrocknet worden ist, mit Alaunwasser $\frac{1}{4}$ Stunde lang kocht, und in dem nach und nach erkalteten Alaunbade 48 St. weichen läßt, so erhalten die Farben, welche dieser Kattun aus den mit Kamillen bereiteten Färbebrühen annimmt, folgendes Ansehen.

92. Mit Kamillen ohne Zusatz, eine gesättigte bräunlichgelbe Farbe, welche in das Pomeranzengelbe fällt.
93. Mit Kochsalz, eine dergleichen, aber dunklere Farbe.
94. Mit Weinsteincremor, eine schwache und blasse gelbe Farbe, welche fast in das Strohgelbe fällt, aber etwas dunkler ist.
95. Mit Alaun, eine sehr gesättigte erdgelbe Farbe.
96. Mit grünem Vitriol, eine schwache schwarze Farbe.
97. Mit blauem Vitriol, eine gesättigte gelblichbraune Farbe.
98. Mit Pottasche, eine dergleichen, aber schwächere Farbe.

Diese Farben haben einen mäßigen Glanz, und fallen ganz gut aus.

Alle diese, jetzt angezeigte, 98 Versuche beweisen, daß die Kamille eine schwächere Kraft zu färben besitze, als bey der Gelbwurz oder Curcuma (s. Th. XVI. S. 789. fgg.) und Scharte, bemerkt wird, wiewohl sie, was diese letztere betrifft, nicht viel schwächer zu seyn scheint. Was die Festigkeit der aus der Kamille erhaltenen Farben betrifft, so scheint sie, überhaupt betrachtet, geringer als bey der Scharte, und etwas stärker als bey der Gelbwurz zu seyn. Die in dem ersten Abschnitte angezeigte natürliche gelbe Farbe, No. 1. welche aus der mit Kamillen ohne Zusatz bereiteten Färbebrühe auf das in bloßem Wasser eingeweichte Tuch gekommen ist, vergeht nach 14 Tagen an der Luft fast ganz; noch mehr aber die mit Salpeter erhaltene Farbe, No. 2. Etwas besser verhalten sich die mit

Koch-

Kochsalz und Weinsteincremor erhaltenen Farben; doch erstere besser, als leztere, wiewohl je beyde an der Luft viel verlieren. Die mit Essig, Alaun und Gyps bereiteten Farben werden an der Luft sehr unscheinbar; doch verhält sich unter diesen die mit Alaun bereitete noch am besten, und sieht auch länger als die andern beyden. Die besten unter diesen Farben sind diejenigen, welche mit Salmiak, grünem und blauem Vitriol bereitet werden; erstere verliert nach langer Zeit sehr wenig und bleibt sich allemahl ähnlich, leztere aber verliert gar nichts, und die mit grünem Vitriol bereitete dunkle gränlichgraue Farbe, No. 9, wird beinahe etwas dunkler.

Die in dem 2ten Abschn. angezeigten Farben, von No. 12 bis 18, welche auf das durch Kochsalz vorbereitete Tuch genommen sind, verhalten sich schon besser als die vorhergehenden; sie verlieren zwar nach einiger Zeit an der Luft etwas, bleiben sich aber doch ähnlich; und die beyden leztern, mit grünem und blauem Vitriol erhaltenen Farben verlieren fast gar nichts.

Die in dem 3ten Abschn. von No. 19 bis 25, angezeigten Farben, welche das durch Salmiak vorbereitete Tuch aus den mit Kochsalz verschiedentlich zubereiteten Färbebrühen erhalten hat, verlieren nach langer Zeit an der Luft fast gar nichts, weder von ihrem Glanze, noch von ihrem übrigen Ansehen.

Die in dem 4ten Abschn. von No. 26 bis 32, angezeigten Farben, welche auf das durch Alaun vorbereitete Tuch gekommen sind, verhalten sich verschiedentlich. Die mit Kamillen ohne Zusatz, No. 26, und mit Kochsalz, No. 27, erhaltenen schönen citrongelben Farben verlieren, nach 14 Tagen, an der Luft nicht allein ihre Schönheit, sondern werden auch blasser und unscheinbarer. Auf gleiche Weise verlieren die mit Alaun erhaltene schwefelgelbe Farbe, No. 29, und die mit Gyps bereitete schöne citrongelbe Farbe, No. 30, sehr viel von ihrer Schönheit und Anmuth, und sehen sich, wie sie anfänglich gewesen sind, gar nicht ähnlich. Besser hält sich die mit Weinsteincremor erhaltene blaßgelbe Farbe, No. 28; sie verliert zwar etwas, ist sich aber doch noch ähnlich, und behält auch ein ganz liebliches Ansehen. Die besten unter diesen Farben sind die mit blauem Vitriol erhaltene gelbgrüne Farbe, No. 32, welche nichts verliert, und die mit grünem Vitriol erzeugte braunliche

liche und grünliche Farbe, No. 31, welche aber etwas dunkler wird.

Die in dem 5ten Abschn. von No. 33 bis 39 angezeigten Farben, welche auf das durch Alaun und Weinsteincremor vorbereitete Tuch gekommen sind, verhalten sich meistentheils auch nicht gut an der Luft. Die mit Kamillen ohne Zusatz, No. 33, wie auch die mit Kochsalz, No. 34, erhaltenen citrongelben Farben, desgleichen die mit Gyps bereitete blaßgelbe Farbe, No. 36, verlieren nach 12 bis 14 Tagen an der Luft Glanz und Ansehen. Etwas besser verhalten sich diejenigen, welche mit Weinsteincremor, No. 35, und mit Alaun, No. 36, erhalten werden; doch sieht die mit Alaun bereitete noch besser, als erstere. Die meiste Festigkeit zeigen wieder die mit blauem Vitriol erhaltene grüne Farbe, No. 39, und die mit grünem Vitriol erhaltene grünlichbraune Farbe, No. 38; erstere verliert gar nichts, letztere aber wird etwas dunkler, als sie gewesen ist.

Die in dem 6ten Abschn. von No. 46 bis 49, namhaft gemachten Farben, welche auf das durch Kochsalz und blauen Vitriol vorbereitete Tuch gekommen sind, verlieren ganz und gar nicht an der Luft. Es sind zwar diese Farben, angezeigter Maßen, keine gelbe, sondern zum Theil braune, zum Theil grüne, oder solche Farben, welche in das Grüne fallen; sie sind aber fast alle so beschaffen, daß sie ganz angenehm erscheinen, und auch im Großen gar wohl Statt finden können. Vornämlich fallen die mit Weinsteincremor, Alaun und blauem Vitriol erhaltenen grünen Farben gut aus, und können dieselben theils für sich gebraucht werden, theils andern färbenden Materien einen guten Grund zu gemischten, vornämlich grünen, Farben geben.

Hieraus ist nun zu schließen, daß die gelbe Farbe der Kamille, für sich betrachtet, nicht zu den festesten Farben gehört, und daß dieselbe nur durch einige andere Materien eine Festigkeit in und auf der Schafwolle, oder den daraus verfertigten Zeugen, erhalten kann. Die beste Vorbereitung des Tuches, welches von der Kamille eine dauerhafte gelbe Farbe erhalten soll, ist diejenige, welche durch Salmiak geschieht; diejenige Vorbereitung hingegen, welche durch Alaun, oder durch Alaun mit Weinstein verbunden, vorgenommen wird, verschaffet zwar angenehme Farben, ist aber,

was die Festigkeit der Farbe betrifft, die schlechteste. Unter den Zusätzen, welche zur Bereitung der mit Kamillen unternommenen Färbebrühen kommen, und vermittelst deren dauerhafte gelbe Farben erhalten werden, steht das Kochsal; oben an, vornämlich wenn das Tuch durch Salmiak vorbereitet worden ist, wie die Versuche des 31sten Abschn. deutlich darlegen. Auch der Salmiak verhält sich meistentheils als ein gutes Mittel bey den Färbebrühen; hingegen verhalten sich Alaun, Essig, Gyps und Weinsteincremor, nicht gut, wiewohl der leztere in einigen Fällen ganz dauerhafte Farben zuwege bringt. Der beste Zusatz ist der blaue Vitriol; nur ist zu merken, daß man durch denselben keine gelbe, sondern grüne Farben erhält, woraus abermahl erkannt wird, daß dieses metallische Salz in der Färbekunst mit vielem Nuzen zu gebrauchen ist. Einen geringern Vortheil verschaffet der grüne oder Eisenvitriol bey dem Gebrauche der Kamillen, theils, weil die durch denselben erhaltenen Farben nicht so, wie vermittelst des blauen Vitriols, an der Luft unverändert bleiben, theils aber auch, weil dunkle und solche Farben vermittelst dieses metallischen Salzes erhalten werden, welche man aus andern färbenden Materien bequemer und dauerhafter erhalten kann; doch scheint er bey dem Gebrauche der Kamille nicht ganz ohne Nuzen zu seyn.

Was endlich diejenigen Farben betrifft, welche der Kattun, oder andere aus Baumwolle gewebte Zeuge, aus der Kamille erhalten, so verhalten sich dieselben nicht so gut, wie diejenigen, welche die baumwollenen Zeuge aus der Scharte erhalten. Hr. Pörner ließ alle die von No. 47 bis 98 angezeigte Farben, welche der Kattun erhalten hatte, ½ Stunde lang mit einer sehr gesättigten Pottaschensolution kochen, und bemerkte, daß die meisten viel verlieren, und einige fast gar erlöschen. Einige verändern ihre Farbe, und werden orange- oder fast aurorgelb, wie z. B. bey den meisten vermittelst des Weinsteincremors und Alaunes erhaltenen gelben Farben geschieht, welche noch dazu sehr blaß werden, und zum Theil fast ganz vergehen. Diejenigen, welche auf den durch Pottasche vorbereiteten Kattun kommen, verlieren sehr viel, und werden so blaß, daß sie fast ganz verschwinden. Unter allen aber verhalten sich diejenigen am besten, welche der Kattun erhält, wenn er durch beizende Lauge, Galläpfel und Alaun vorbereitet worden ist, wie der

12te und 13te Abschnitt zeigen. Die daselbst angegebenen Farben verlieren nicht allein nichts, sondern werden noch dazu durch das Kochen mit Pottasche lieblicher. Es verhält sich also diese Art der Vorbereitung bey der Kamille besser wie bey der Scharte; da hingegen andere Vorbereitungen bey dem Gebrauche dieser färbenden Pflanze mit mehrerm Nutzen, als bey der Kamille, unternommen werden.

Ob nun gleich die Kamille keine außerordentlich schöne Farbe, und für sich auch keine dauerhafte Farbe giebt, so hat Hr. P. doch durch die erzählten Versuche den Weg gezeigt, die Kamille mit mehrerm Nutzen in der Färbekunst zu gebrauchen, und durch dieselbe, da sie eine besondere gelbe Farbe giebt, und dieselbe in ganz andern Behältnissen, als andere gelb färbende Materien, enthält, so viel zu erlangen, daß man neue und ganz besondere Nüancen von guten, brauchbaren und dauerhaften Farben erhalten kann; wie denn die Kamille, wenn sie mit andern gelb färbenden Materien zugleich bey den Färbebrühen gebraucht wird, einen besondern Vortheil verschaffet.

C. Versuche mit Kamillen und Galläpfeln. Da, wie aus dem Vorstehenden erhellet, die Kamille eine schwache, doch ganz angenehme citrone Farbe giebt, welche aber nicht fest ist, sondern nach einiger Zeit an der Luft verloren geht: so hat Hr. Pörner durch die Vermischung der Kamille mit Galläpfeln die Absicht zu erreichen gesucht, ob man so wohl besondere dauerhafte bunte, als auch schwarze Farben dadurch erhalten könnte. Er nahm, in dieser Absicht, viererley Vorbereitungen mit Tuch, eine nämlich mit bloßem Wasser, eine mit Alaun, die dritte mit Kamillen und grünem Vitriol, und die vierte mit Kamillen und blauem Vitriol, vor. Bey dem Kattune bediente er sich nur zweyer Arten, einer mit blauem Vitriol, und einer, da derselbe durch Pottasche, sodann

dann durch Alaun, und endlich mit blauem Vitriol, vorbereitet worden war.

I. Versuche mit Tuch, welches in bloßem Wasser eingeweicht worden ist. Tuch in reinem Wasser gekocht und eingeweicht, erhält aus den mit Kamillen und Galläpfeln bereiteteten Färbebrühen folgende Farben:

1. Mit 2 Theilen Kamillen und 1 Th. Galläpfel, eine gelblichgraue Farbe.
2. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. Galläpfel, eine sehr blasse erdgelbe Farbe.
3. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine zwar genug gesättigte, aber sehr blasse bräunlichgelbe Farbe.
4. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine sehr blasse schwefelgelbe, fast strohgelbe Farbe.
5. Mit 1 Th. Kam. 2 Th. Galläpfel und 3 Th. grünen Vitriol, eine schöne gesättigte schwarze Farbe.
6. Mit 1 Th. blauen Vitriol, 1 Th. Galläpfel und 2 Th. Kam. eine grünlichbraune Farbe, welche zugleich in das Gelbliche fällt.

Diese Farben verhalten sich fast alle an der Luft gut und verlieren wenig; die einzige No. 4 ausgenommen, so durch Alaun bereitet worden, als welche unter diesen am meisten verliert; doch sieht sich dieselbe nach 14 Tagen so ziemlich ähnlich. Es scheint also die Vermischung der Kamille mit Galläpfeln nicht ohne Nutzen zu seyn, und die färbende Substanz derselben einige Festigkeit dadurch zu erhalten. Die erhaltene schwarze Farbe, No. 5, ist auch von guter Art, und fällt in keine andere Art von Farben. Es ist zwar, zur Bereitung derselben, etwas mehr Vitriol, als Galläpfel, genommen; da aber auch ein Theil Kamillen zugesetzt worden ist, so, daß durch diesen Zusatz eben so viel Kamillen und Galläpfel, als Vitriol, zur Färbebrühe gekommen ist, so ist daher kein Nachtheil für das Tuch zu befürchten, sondern vielmehr ein Nutzen zu erwarten, weil durch die öhligschleimigen Theile der Kamille die beizende Kraft des Vitriols vermindert und gleichsam eingewickelt wird, ohne daß dadurch der schwarzen Farbe etwas abgeht. Da nun die Kamille eine sehr gemeine Pflanze ist, welche ohne viele Kosten in großer Menge gesammelt werden kann, so wird diese Art,

das Tuch ohne weitere Vorbereitung schwarz zu färbe auch im Großen anzurathen seyn, und mit besonderm Vortheil unternommen werden können.

II. Versuche mit Tuch, welches durch Alaun vorbereitet worden ist. Tuch in Alaunwasser gekocht und eingeweicht, erhält folgende Farben:

7. Mit 2 Th. Kam. und 1 Th. Galläpfel, eine schwache gelbe Farbe, welche fast mehr in das Citron- als Erdgelbe fällt.
8. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. G. eine noch schwächere und blassere gelbe Farbe.
9. Mit Salmiak, in eben der Proportion eine dergleichen Farbe, die etwas dunkler, als beyde vorhergehende, ist, aber noch schwach ausfällt.
10. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine sehr blasse strohgelbe Farbe.
11. Mit 1 Th. grünen Vitriol, 1 Th. G. und 2 Th. Kam. eine sehr schlechte schwarzgraue Farbe.
12. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, eine schwache grünliche Farbe, welche in das Bräunliche fällt.

Alle diese Farben, von No. 7 bis 12, taugen gar nichts, indem das Tuch von denselben nicht überall gleich gedeckt wird, sondern hie und da lichte Flecke behält, zu einem Beweise, daß die färbenden Theile gehindert worden sind, genug einzudringen, und sich mit den Fasern der Wolle zu vereinigen. Es ist also bey dieser Art der Vermischung die Vorbereitung des Tuches durch Alaun gänzlich zu vermeiden. Hingegen scheinen die Vorbereitungen durch Kochsalz und Salmiak Vortheil zu verschaffen, und den Farben eine Festigkeit zu geben.

III. Versuche mit Tuch, welches durch Kamillen und grünen Vitriol vorbereitet worden ist. Wenn man aus gleichen Theilen Kamillen und grünen Vitriol eine Färbebrühe bereitet, und in derselben Tuch, welches vorher in Wasser eingeweicht worden ist, gehörig kocht, so wird dasselbe eine olivengrüne Farbe erhalten, welche in das Bräunliche fällt. Wenn

man alsdann dieses gefärbte Tuch in kaltem Wasser rein spühlt, und trocknet, hierauf in warmem Wasser etliche Stunden einweicht, so erhält dasselbe aus den mit Galläpfeln und grünem Vitriol, oder auch zugleich mit Kamillen bereiteten Färbebrühen folgende Farben:

13. Mit gleichen Theilen Kam. G. und grünen Vitriol, eine gesättigte schwarze Farbe, welche, schief gegen das Licht gehalten, ein wenig in das Gelbliche fällt.
14. Mit 3 Th. grünen Vitriol, 2 Th. G. und 2 Th. Kam. eine sehr schöne und vollkommen schwarze Farbe.
15. Mit gleichen Theilen Galläpfel und grünen Vitriol, eine gesättigte schwarze Farbe, die aber ein wenig in das Graue fällt.
16. Mit 3 Th. grünen Vitriol und 4 Th. G. eine sehr schöne und vollkommen schwarze Farbe.

Die mit Kamillen und grünem Vitriol unternommene Vorbereitung giebt dem Tuche einen guten Grund, daß alsdann dasselbe eine gute schwarze Farbe annehmen kann. Die besten unter diesen Farben sind die mit gleichen Theilen Kamillen, Galläpfel und grünen Vitriol, No. 13, wie auch die mit 4 Th. G. und 3 Th. grünen Vitriol, No. 16, bereiteten. Sollte die Menge des grünen Vitrioles gegen die Menge der Kamillen noch zu groß und dem Tuche nachtheilig zu seyn scheinen, so kann man dieselbe vermindern, und auch durch 2 Th. grünen Vitriol gegen 3 Th. Kam. dem Tuche einen guten gefärbten Grund verschaffen. Es ist aber von der oben angegebenen Proportion nichts zu befürchten, indem, bereits erwähnter Maßen, die öhlig-schleimigen Theile der Kamille die beitzende Kraft des grünen Vitrioles sehr mäßigen, und die Fasern des Tuches dadurch verwahret werden.

IV. Versuche mit Tuch, welches durch Kamillen und blauen Vitriol vorbereitet worden ist. Wenn man das Tuch auf eben die Weise, wie im vorhergehenden Abschnitte angezeigt ist, behandelt, nur mit dem Unterschiede, daß man, statt des grünen

Vitriol es, blauen zur Vorbereitung nimmt, so falle die Farben auf dem also zubereiteten Tuche folgende Gestalt aus:

17. Mit gleichen Theilen K., G. und grünen Vitriol eine schwarze Farbe, welche merklich in das Graue, und, schief gegen das Licht gehalten, in das Grünliche fällt.
18. Mit 3 Th. grünen Vitriol, 2 Th. G. und 2 Th. K. eine gesättigte schwarze Farbe, welche, gegen das Licht gehalten, kaum merklich in das Grünliche fällt.
19. Mit gleichen Theilen Galläpfel und grünen V. ohne Kam. eine gesättigte schwarze Farbe, welche ein wenig in das Graue fällt, und, schief gegen das Licht gehalten, ein wenig in das Grünliche spielt.
20. Mit 2 Th. grünen Vitriol und 4 Th. Galläpfel ohne Kam. eine gute schwarze Farbe, welche aber doch, gegen das Licht gehalten, ein wenig in das Grünliche spielt.

Die mit blauem Vitriol und Kam. unternommene Vorbereitung ist nicht so nützlich, als die mit grünem Vitriol. Da durch die mit blauem Vitriol und Kam. unternommene Vorbereitung, das Tuch eine helle gelbgrüne Farbe, hingegen das mit grünem Vitriol und Kam. vorbereitete Tuch eine dunkle olivengrüne und bräunliche Farbe erhält, so kann man auch leicht die Ursache einsehen, warum die Farbe auf dem durch blauen Vitriol gefärbten Tuche nicht so schwarz, wie bey jenem, ausfällt. Die hier angezeigten Versuche können indessen zu einem Beweise dienen, daß ein verschiedentlich gefärbter Grund eine gar merkliche Veränderung in den Farben, welche aus neuen Färbebrühen auf ein bereits gefärbtes Tuch gebracht werden, verursache.

V. Versuche mit Kattun, welcher durch blauen Vitriol vorbereitet worden ist. Kattun in aufgelöstem blauen Vitriol gekocht und eingeweicht, erhält aus den mit Kamillen und Galläpfeln bereiteten Brühen folgende Farben:

21. Mit 2 Th. Kam. und 1 Th. G. eine blasse gelbbraune Farbe.
22. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. G. eine etwas dunklere braune Farbe.

23. Mit

23. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine blasse gelbbraune Farbe, welche ein wenig in das Grünliche fällt.
24. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine sehr angenehme blasse strohgelbe Farbe.
25. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, eine sehr schwache und blasse bräunliche Farbe, welche etwas in das Gelbliche fällt.
26. Mit 2 Th. grünen Vitriol, 1 Th. Kam. und 1 Th. Galläpfel, eine ziemlich gesättigte schwarze Farbe, welche aber noch etwas in das Röthliche fällt.

Die von No. 21 bis 25 angezeigten Farben verhalten sich bey dem Kochen mit Pottasche ziemlich gut, und verlieren nicht viel; doch verliert die mit Alaun bereitete, No. 24, am meisten, und verändert ihre angenehme strohgelbe Farbe in eine blasse erdgelbe. Die mit grünem Vitriol erhaltene schwarze Farbe ist eine der besten, welche der Kattun durch die bisher angeführten Versuche erhalten kann; doch ist dieselbe noch nicht vollkommen schwarz, sondern fällt in das Röthliche. Vielleicht kann diese Färbebrühe, wenn der Kattun vorher einen blauen oder dunkelbraunen Grund erhalten hat, mit Nuzen angewendet werden.

VI. Versuche mit Kattun, welcher durch Pottasche, Alaun und blauen Vitriol vorbereitet worden ist. Wenn man den Kattun auf die angezeigte Weise durch Pottasche, Alaun und blauen Vitriol bereitet, erhält derselbe Farben:

27. Mit 1 Th. G und 2 Th. Kam. eine erdgelbe Farbe.
28. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam und 1 Th. G. eine dergleichen etwas dunklere Farbe.
29. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine ziemlich gesättigte strohgelbe, oder vielmehr blasse schwefelgelbe Farbe, welche sehr angenehm fällt.
30. Mit 3 Th. grünen Vitriol, 2 Th. Kam. und 2 Th. G. eine ziemlich gesättigte schwarze Farbe, die aber in das Röthliche fällt.

Die hier angemerkten gelben Farben verlieren sich gänzlich, wenn sie mit Pottasche gekocht werden, und verwandeln sich in braune. Es ist wahrscheinlich, daß die gelbfärbenden Theile der Kamille verloren gehen, und alsdann die Gallapfeltheile zum Vorschein kommen. Die erhaltene

schwarze Farbe, No. 30, ist zwar gesättigt genug, aber doch nicht so gut, wie die im vorherg. Abschn. angezeigte Farbe No. 26.

D. Versuche mit Kamillen und Erlenrinde. Bey dem Gebrauche der aus dieser Vermischung bereiteten Färbebrühen, hat sich Hr. P. zur Vorbereitung des Tuches, sowohl des Einweichens in bloßem Wasser, als auch des Alaunes, bey dem Kattune aber der Vorbereitung durch Pottasche, Alaun und blauen Vitriol, bedient.

I. Versuche mit Tuch, welches in bloßem Wasser eingeweicht worden ist. Tuch in reinem Wasser gekocht und eingeweicht, erhält aus den mit Kamillen und Erlenrinde bereiteten Brühen folgende Farben:

1. Mit 1 Th. Erlenrinde und 2 Th. Kamillen, eine schwache erdgelbe Farbe.
2. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine nicht genug gesättigte bräunlichgelbe Farbe.
3. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine schwache grünlichgelbe Farbe, welche zugleich in das Bräunliche fällt.
4. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine angenehme blasse strohgelbe Farbe.
5. Mit grünem Vitriol, in eben der Proportion, eine ganz feine aschgraue Farbe.
6. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, eine nicht genug gesättigte gelblichgrüne Farbe.

Die ohne Zusatz bereitete Farbe, No. 1, verliert an der Luft sehr viel; die mit Kochsalz, No. 2, bleibt etwas länger an der Luft stehen, verliert aber doch auch viel. Die mit Salmiak bereitete, No. 3, verliert nicht so viel, und bleibt sich sehr ähnlich; hingegen vergeht die mit Alaun bereitete, No. 4, fast ganz und gar. Die erhaltene aschgraue Farbe, No. 5, welche mit grünem Vitriol bereitet worden ist, wird dunkler und noch besser, als sie vorher gewesen ist; auch bleibt die mit blauem Vitriol bereitete gelblichgrüne Farbe, No. 6, ganz, und wird fast etwas dunkler. Die

besten Zusätze sind demnach in diesem Falle der Salmiak und der grüne und blaue Vitriol. Der Alaun hingegen taugt nicht viel, oder muß in sehr geringer Menge zugesetzet werden.

II. Versuche mit Tuch, welches durch Alaun vorbereitet worden ist. Tuch auf gehörige Weise in Alaunwasser gekocht und eingeweicht, erhält folgende Farben:

7. Mit 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine nicht genug gesättigte, aber ganz angenehme citrongelbe Farbe.
8. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine blasse erdgelbe Farbe.
9. Mit Salmiak, in eben der Proportion, eine grünlichgelbe Farbe, welche nicht genug gesättigt ist.
10. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine nicht genug gesättigte schwefelgelbe Farbe.
11. Mit 1 Th. grünem Vitriol, 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine schwache olivengrüne Farbe.
12. Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, eine blasse und nicht genug gesättigte grünliche Farbe, welche in das Gelbliche fällt.

Der Alaun scheint bey der Vermischung der Kamille mit Erlenrinde zur Vorbereitung des Tuches nicht ganz ohne Nutzen zu seyn, indem die erhaltenen Farben zum Theil sich ganz leidlich an der Luft erhalten. Es verliert zwar die ohne Zusatz bereitete Farbe, No. 7, sehr viel; hingegen stehen die mit Kochsalz, No. 8, und mit Alaun, No. 10, bereiteten Farben über 10 Tage an der Luft, ehe sie etwas verlieren; alsdann aber fangen sie an blasser zu werden, doch so, daß sie sich noch ähnlich sehen. Am besten hält sich die mit Salmiak bereitete Farbe, No. 9, so wie auch die mit grünem Vitriol, No. 11, und mit blauem Vitriol, No. 12, bereiteten Farben nicht viel verlieren, wiewohl sonst das Ansehen derselben nicht das beste ist. Ob nun gleich der Alaun sich hier ganz leidlich verhält, so werden doch die hier angezeigten Farben durch denselben sehr ausgebleicht und schwach gemacht. Es scheint demnach der Salmiak bey der angezeigten Vermischung, so wohl zur Vorbereitung, als auch zu den Färbebrühen, das beste Mittel zu seyn, wodurch einige brauchbare Farben erhalten werden können.

III. Ver-

III. Versuche mit Kattun, welcher durch Pottasche, Alaun und blauen Vitriol vorbereitet worden ist. Kattun, nach der oft angezeigten Weise durch Pottasche, Alaun und blauen Vitriol vorbereitet, erhält folgende Farben:

13. Mit 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine ganz gesättigte erdgelbe Farbe.
14. Mit 2 Th. Kochsalz, 2 Th. Kam. und 1 Th. Erlenrinde, eine gesättigte Farbe, welche in das Pomeranzengelbe fällt.
15. Mit Alaun, in eben der Proportion, eine sehr angenehme blasse strohgelbe Farbe.
16 Mit blauem Vitriol, in eben der Proportion, eine dergleichen Farbe, welche etwas dunkler und der Erbsfarbe mehr ähnlich ist.

Die ohne Zusatz, No. 13, und mit Kochsalz, No. 14, erhaltenen Farben verlieren durch das Kochen mit Pottasche viel, behalten aber doch noch eine ganz angenehme blaßgelbe Farbe; die beyden letztern, No. 15 und 16, hingegen gehen ganz und gar verloren. Mit mehrerm Nutzen möchte vielleicht die Vorbereitung durch blauen Vitriol allein unternommen werden können, wofern auf diese Weise besonders gute Farben zu hoffen wären.

Carl Wilh. Pörner chymische Versuche und Bemerkungen zum Nutzen der Färbekunst, 1. Th. Lpz. 1772, gr. 8. S. 285. fgg. und 504. fgg.

II. Das Geschlecht derjenigen Kamille, welche Linné Anthemis nennt, begreift 18 Gattungen unter sich, davon ich nur die vornehmsten anführen werde.

1. Die edle oder römische Kamille, in einigen Gegenden Mägdeblume oder Mägdekraut, Camomilla odorata *offic.* Chamaemelum nobile, *s.* Leucanthemum odoratum *C. Bauh.* Chamaemelum odoratissimum repens, flore simplici *J. Bauh.* Chamaemelum odoratum *Dod.* Anthemis foliis pinnato-decompositis, laciniis setaceis *Royen.* Anthemis nobilis, foliis pinnato-compositis linearibus acutis subvillosis *Linn.* Fr. Camomille romaine. Die faserige Wurzel treibt viele schwache, haarichte, gestreifte, niedrige

und größtentheils auf der Erde kriechende Stängel, welche auch hin und wieder Wurzeln schlagen, und wodurch die Pflanze sich ungemein vermehrt. Die fast rauchen gefiederten Blätter stehen dicht bey einander, und jedes Blättchen ist in viele, gleichbreite, spitzige Läppchen abgetheilt. An dem Ende des Stängels und der Zweige sitzen einzelne Blumen auf langen Stielen, deren Randblümchen weiß und ausgezackt, die mittlern aber gelb sind. Die mittlere Scheibe ist etwas gewölbt. Sie wächst in den wärmern Gegenden Europens auf gemeinen und unbeschatteten Triften wild, bey uns aber wird sie im Garten erzogen, und mehr durch die getheilten Stöcke, als den Samen, fortgepflanzet. Man darf nämlich nur im Frühlinge von den alten Stöcken bewurzelte Zweige abreißen, und dieselben, damit sie Raum genug haben, 1 Fuß weit verpflanzen, welche denn das Beet bald zu bedecken pflegen. Man bediente sich ihrer ehemals, um die Gartenbeete damit einzufassen, da denn eine solche Einfassung, wenn der Wind über sie hin rollete, und sie bewegte, eine Zeitlang ein gutes Ansehen hatte. Weil sie aber, insonderheit wenn sie sehr dicht gewachsen ist, im Winter gern faulet, und ganze Stellen davon ausgehen, wodurch die Einfassung unansehnlich wird, so ist diese Weise, sie zu pflanzen, abgekommen. Man zieht sie vornämlich wegen des Gebrauches in der Arzneykunst, und bedient sich hiezu gemeiniglich der sogenannten gefüllten Spielart, Chamaemelum nobile, flore multiplici *Bauh.* Chamaemelum chium vernum, folio crassiore, flore magno *Tourn. & Royen*; diese Blumen aber gehören nicht zu den gefüllten, sondern haben nur ein besseres Ansehen, weil die mittlern röhrenförmigen Blümchen einen größern Umfang erhalten. Der Geruch und Geschmack, mithin auch die Wirksamkeit, der gefüllten ist schwächer. Die mit der einfachen Blume, riecht stärker, als die oben beschriebene

bene gemeine oder wilde Kamille, man hält sie daher auch für wirksamer. Sie giebt in der Destillation auch etwas mehr Oehl; aus 8 Pf. hat man über 5 Quent erhalten. Die Engländer gebrauchen sie vorzüglich stark. In den Apotheken hat man davon das wesentliche Oehl, welches von gelblicher, in das Grüne oder Bräunliche fallender Farbe ist; das Extract, welches aus dem trocknen Kraute durch das Kochen mit Wasser bereitet wird, aber außer dem bittern und etwas herben Geschmacke nichts enthält; und das aus dem frischen Kraute und Blumen durch das Kochen, mit Baumöhle, bereitete Oehl.

Man pflegt dieser und der gemeinen Art einerley Kräfte zuzueignen, und man irret sich vielleicht hierin nicht, und kann füglich eine statt der andern nehmen. Ob die edle Kamille stärker erwärme, und kräftiger zertheile, als die gemeine, diese aber eine stärker erweichende und mehr schmerzstillende Eigenschaft besitze, ist wohl nicht zu bestimmen. Ueberhaupt halte ich dafür, daß man von der gemeinen alles, und vielleicht noch mehr, erwarten könne, als von der edeln Art.

2. Die Hundskamille, Hundsblume, Hundsdill, Hundsdistel, Gänsekropf, Krötendill, Kuhdill, stinkende Kamille, Stinkkamille, Chamaemelum fœtidum *C. B.* Cotula fœtida *J. B.* Anthemis foliis pinnato-decompositis, laciniis linearibus, caulibus diffusis, radice annua *Royen.* Anthemis Cotula, receptaculis conicis, paleis setaceis, seminibus nudis *Linn.* Fr. Camomille puante, oder Maroute. Man findet sie in Europa, besonders in der Ukraine, häufig an ungebaueten Oertern, an den Wegen oder alten Mauern. Die jährige faserige Wurzel treibt mehr aufrecht stehende und ästige Stängel. Die grünen, fast ganz glatten Blätter sitzen auf breiten Stielen, und sind gleichfalls gefiedert; jedes Blättchen ist

fast

fast bis zur Hälfte in 2 breitere Lappen zerschnitten. Bey den im Jun. und Julius sich zeigenden Blüthen sind die vielen Randblümchen weiß und dreyzackig, die mittlern gelb. Die Scheibe ist merklich erhaben. Die Schuppen des Blumenkelches haben einen silberweißen sehr schmalen Rand; die Schüppchen ihres Fruchtbodens sind äußerst schmal. Ihre Samen haben keinen Rand, aber allenthalben kleine Stacheln. Der starke, aber unerträgliche widerliche Geruch macht diese Art leicht kenntlich. Sie soll, nach Hoffmann's Meinung, besser, als die übrigen Kamillenarten, zum Erweichen dienen; sie ist aber scharf, und erregt, wenn sie äußerlich auf die Haut gelegt wird, ein Brennen, und muß daher mit der größten Behutsamkeit, besonders, wenn man die Absicht hat, auf die monatliche Reinigung und auf die Nachgeburt zu treiben, gebraucht werden. Einige Aerzte haben sie auch in Mutterbeschwerung, in der Gicht, in Brustkrankheiten, innerlich, und andere äußerlich, statt der gemeinen Kamille, in Bähungen, Breyumschlägen oder Klystieren, besonders zur Linderung der Schmerzen der goldenen Ader, verordnet; und noch andere als ein urintreibendes, schweißtreibendes und stark abführendes Mittel angerühmt, oder, mit Bier gekocht, das geronnene Geblüt innerlich und äußerlich zu zertheilen, empfohlen. Man soll durch sie die Flöhe vertreiben können. Man pflegt sie auch dem Zugviehe und den Schafen, wenn sie engbrüstig sind, oder den Husten haben, einzugeben. Den Bienen ist sie zuwider; daher die Bienenwärter, wenn sie das Honig ausnehmen, sich die Hände damit reiben, um die Bienen zurück zu halten. Die Kröten hingegen halten sich gern darunter auf, und sollen das Kraut fressen.

3. Die Ackerkamille, wilde Hundskamille, falsche Kamille, geruchlose Kamille, Ochsenauge, Rindsauge, Chamaemelum inodorum *Bauh. Roj. & Kupp.*

Rupp. Cotula non fœtida; Anthemis arvensis *Bauh.* Anthemis arvensis, receptaculis conicis, paleis setaceis, seminibus coronato-marginatis *Linn.* Man hat diese gemeiniglich für eine Spielart der vorhergehenden gehalten. Hr. v. Linné aber hat einige beständige Unterscheidungszeichen angegeben. Die Wurzel ist zweyjährig. Das Ansehen der ganzen Pflanze kömmt mit der zweyten Art fast gänzlich überein; doch sind die Stängel mehr ausgebreitet, und die Blumenstiele länger, auch weniger gestreift. Man zählt etwa nur 4 oder 5 Streifen, da man bey der stinkenden wohl 8 wahrnimmt. Die Blätter sind mehr haaricht, als glatt. Die innersten Kelchschuppen werden gegen das Ende breiter und blätterartig, da solche bey der stinkenden Art schmal und dünn bleiben. Die Spelzen zwischen den Semen sind lanzenförmig, und die Samen selbst, wie bey der gemeinen Kamille, mit einem kurzen und weißen viereckigen Rande gekrönt. Die Blumen haben keinen Geruch. Man findet diese Art auf den Aeckern unter dem Korne. Sie blüht im May, und hat daher in England den Namen Mayweed (Maykraut) bekommen. Die Schafe fressen ihre ganz zarte Blätter, welche einen mäßig bittern und balsamischen Geschmack haben, sehr gern. Ob diese Art aber vieles von den medicinischen Kräften der gemeinen Kamille besitze, wie solches Böcler behauptet, daran läßt sich sehr zweifeln.

4. Die italiänische Kamille mit steifen und stechenden Blättern zwischen den Blümchen, Bellis montana, Tanaceti foliis, caule singulari, annua *Pluk.* Chamaemelum annuum ramosum, Cotulæ fœtidæ floribus amplioribus, capitulis spinosis *Morif.* Anthemis italica arvensis annua major vulgatissima, flore maximo, disco pungente *Mich.* Anthemis Cota, florum paleis rigidis pungentibus *Fl. Leyd.* Man findet sie in Italien auf den Feldern. Sie blüht im

Jul.

Jul. Man kann sie aus den Samen ziehen, der im Sept. reif wird, und den man im Frühlinge säen muß. Man muß sie alsdann fleißig von dem Unkraute reinigen, und nicht näher, als 1½ F., neben einander stehen lassen.

5. Die höchste aufrechte Kamille, mit gefiederten Blättern, deren Federn an ihrer Grundlinie ein rückwärts gebogenes Zähnchen haben, Chamaemelum Leucanthemum hispanicum, magno flore *C. Bauh.* Chamaemelo affine Euphthalmum italicum segetum altissimum *J. B.* Anthemis foliorum serraturis setaceis, radiis florum albis *Saut.* Anthemis altissima, erecta, foliorum apicibus subspinosis; Anthemis altissima, erecta, foliis pinnatis, pinnarum basibus denticulo reflexo asperis *Linn.* Sie ist ein Sommergewächs, und wächst in Italien, Spanien und Languedoc, auf Aeckern wild. Sie blühet im Jul., und wird auf eben die Art, wie die vorhergehende, gezogen.

6. Die Seestrandkamille, Matricaria maritima *C. B.* Chamaemelum maritimum *J. B.* Anthemis maritima annua odorata praecox, flore albo, caule purpurascente *Hall.* Anthemis maritima, foliis pinnatis dentatis carnosis undis punctatis, caule prostrato, calycibus subtomentosis *L.* Diese Art ist perennirend, und findet sich in Italien und bey Montpellier. Sie blühet vom Jul. bis in den Oct. Ihre Stängel breiten sich weit auf der Erde aus, sind glatt, und fallen in das Purpurrothe. Die Blumen riechen wie das wahre Mutterkraut. Man kann sie aus dem Samen ziehen, welcher im Herbste reif wird, und den man im Frühlinge auf einen magern Boden aussäen muß. Sie wird sehr buschig, und muß fleißig von dem Unkraute gereiniget werden.

7. Die wollichte Kamille, Chamaemelum maritimum incanum, folio absinthii crasso *Boerh.* Cha-

maemelum, Coronopi folio, tomentosum *Vaill.* A
themis tomentosa, foliis pinnatifidis obtusis plani
pedunculis hisu tis folioſis, calycibus tomentoſis
Sie wächst in Griechenland an der See, und kömm
in Ansehung ihrer Dauer, ihrer Blühzeit, und d
Art sie zu pflanzen, mit der Seestrandkamille übere

8. Die Färbekamille, Gilbblume, Rindsaug
Streichblume, Buphthalmum Tanaceti minoris fo
liis *Bauh.* Chrysanthemum foliis Tanaceti *Loes.* Bupl
thalmum caule ramoso, foliis pinnatifidis, laciniis li
nearibus dentatis serratis, floribus pedunculatis *Royen*
Anthemis tinctoria, foliis bipinnato-serratis subtus
tomentoſis, caule corymboso *L.* Sie wächst auf un
beschatteten, trocknen und thonigen Wiesen und in
Wäldern, und blühet im Jun. und in den Gärten bis
in den November. Der Stängel ist steif, eckig, ästig,
blätterreich, und wird ungefähr $1\frac{1}{2}$ F. hoch. Die
Blätter sitzen auf einem breiten Stiele, sind oberwärts
grün, unterwärts weißlich und wollicht, doppelt ge-
fiedert, und die Lappen scharf eingekerbt. Jeder
Zweig endigt sich mit einer großen Blume. Die
Kelchschuppen liegen dicht über einander, und stellen
eine halbe Kugel vor. Alle Blümchen sind gelb, und
die an dem Rande dreyfach eingekerbet. Die Spel-
zen endigen sich gleichsam mit einer Granne. Die
Samen haben, nach Hrn. v. Haller Beschreibung,
nicht einerley Gestalt; die mittlern sind viereckig, die
am Rande sitzenden aber krumm gebogen, der Länge
nach in der Mitte ausgefurchet, und an den Seiten
gleichsam geflügelt. Man kann sie aus dem Samen
ziehen, den man im Frühlinge in ein Beet von gemei-
ner Erde aussäet, und, wenn die Pflanzen zum Ver-
setzen taugen, in große offene Rabatten an Stauden-
gewächse, 3 F. weit von andern Pflanzen, setzt. Ei-
nige Aerzte schreiben den Blumen besondere Kräfte
wieder die Würmer, in Linderung der Kolikschmerzen,
und

und in Zufällen der Leber, so wie dem Kraute eine erweichende, zertheilende und heilende Eigenschaft zu. Die Blumen geben eine schöne citrongelbe Farbe auf Wolle. Die getrockneten Blumen werden in dieser Absicht, in eben der Beitze gekocht, worin der zu färbende wollene Zeug oder das Garn gebeitzt worden ist: in diese Färbebrühe wird alsdann der zu färbende Zeug gelegt. Wenn man Brennesselwurzeln und Alaun mit den Blumen dieser Pflanze kocht, erhält man die schönste gelbe Farbe.

Es giebt auch eine weiße Spielart, welcher Linne den Beynamen der triumfettischen (Athemis Triumfetti) giebt; *Buphthalmum alpinum, flore candido Triumf.* Bellis alpina, Parthenii foliis, elatior *Pluk.* Chamaemelum Tanaceti minoris folio, flore albo majore *Vaill.*; wie auch eine schwefelgelbe, welche sich aber verändern, wenn der Same ausgesäet wird.

Kamille, (Acker=) s. oben, S. 95.
— — (edle) s. oben, S. 92.
— — (falsche) s. oben, S. 95.
— — (Färbe=) s. oben, S. 98.
— — (gemeine) s. oben, S. 52.
— — (geruchlose) s. oben, S. 95.
— — (höchste) s. oben, S. 97.
— — (Hunds=) s. oben, S. 94.
— — (—) wilde, s. oben, S. 95.
— — (italiänische) s. oben, S. 96.
— — (römische) s. oben, S. 92.
— — (Seestrand=) s. eben, S. 97.
— — (Stink= oder stinkende) s. oben, S. 94.
— — (wilde) s. oben, S. 52.
— — (wollichte) s. oben, S. 97.

Kamin, (der) (den Ton auf der letzten Sylbe). 1. Die Feuermauer eines Gebäudes, die Schornsteinröhre, der Rauchfang, d. i. die Röhre, wodurch man den Rauch von den Feuerstätten zum Dache hinaus führt;

doch vornämlich nur im Oberdeutschen. Siehe Schornstein.

Daher der Kaminfeger, ein Schornsteinfeger oder Feuermauerkehrer; in Bayern Kimmichfeger, Kemmetfeger, Kidlkehrer. Siehe Schorsteinfeger.

Das Kamingeld, im Oberdeutschen, diejenige Abgabe an die Obrigkeit, welche von den Hausbesitzern nach der Zahl der Kamine oder Feuermauern gegeben wird; das Heerdgeld, die Heerdsteuer, das Rauchfanggeld.

2. Der in einem Zimmer unter einer Schorsteinröhre angelegte niedrige Heerd, mit einer in das Zimmer hervor stehenden, gemeiniglich viereckigen, senkrechten Oeffnung, die am Rande mit Stein, Marmor ꝛc. eingefaßt zu werden pflegt, worauf man Feuer machen, und das Zimmer einigermaßen damit wärmen kann. Feuer in den Kamin machen. Sich vor den Kamin setzen. Der Kamin raucht, wenn er den Rauch in das Zimmer gehen läßt, an statt ihn in die Feuermauer zu führen.

Daher das Kaminfeuer, ein Flammenfeuer, welches in einem Kamine angemacht worden ist, sich davor zu wärmen. Vor dem Kaminfeuer sitzen.

Einen niedrigen Kamin nennt man im populären Styl Chauffe-pance, (wörtlich einen Bauchwärmer.)

Im Oberdeutschen, besonders in der ersten Bedeutung, Chemich, Kemnich, Kämmin, im Ital. Camino, im Franz. Cheminée, im Engl. Chimney, im Span. Chemenea, im Poln. Komin, alle aus dem Lat. Caminus, und Griech. Καμινος, welches wieder von καειν, brennen, oder auch von dem alten Worte Kamen, ein Stein, abstammet, in welchem letztern Falle es überhaupt ein Mauerwerk bedeuten würde. Siehe Kemnate. In einigen oberdeutschen Gegenden ist es ungewissen Geschlechts, das Kamin.

Man pflegt die Kamine in Zimmern, des Nutzens, der Annehmlichkeit und der Schönheit wegen anzulegen. Der Nutzen ist: ein Zimmer zu erwärmen, und die ungesunden Dünste aus demselben weg zu ziehen. Was das erste betrifft, so ist die Wärme davon zwar hinreichend, wenn die äußere Luft nicht kalt ist; bey starkem Frostwetter hingegen wird derjenige, der vor dem Kamine steht, sich wohl auf der nach dem Kamine zugewandten Seite gut wärmen, auf der andern aber wird er auch gut frieren, und derjenige, welcher mitten im Zimmer ist, wird von allen Seiten Frost empfinden, da hingegen meist die ganzen Zimmer von einem Ofen erwärmet werden können. Es ist auch nicht zu läugnen, daß ein Kamin mehr noch einmal so viel Holz verzehrt, als ein Ofen, da doch der Ofen mehr als noch einmal so viel wärmt. Indessen halte ich doch das Kaminfeuer in Zimmern von sehr großer Bequemlichkeit; denn man hat dadurch die benöthigte Wärme mehr in seiner Gewalt, als bey einem Ofen, und kann sie nach Belieben mäßigen. Wenn zuweilen in denen Monaten, da man nicht einheitzt, eine rauhe Witterung einfällt, ist der Kamin eine fertige Zuflucht für diejenigen, welche die Kälte leicht empfinden; und wenn in den Wintermonaten die Stubenluft durch den Ofen nur laulicht erhalten wird, so leistet ein Kamin allezeit die bereitesten Dienste, wenn man die Wärme mehr zu fühlen wünscht, ohne daß man nöthig hat, den Ofen stärker zu heitzen, und dadurch eine Wärme, die beschwerlich werden kann, zu erregen. Weil die Luft aus dem Zimmer durch den Kamin abgeführt wird, und dagegen immer frische eindringt, so wird sie dadurch in beständiger Bewegung erhalten, und folglich der Stillstand der darin befindlichen Dünste unterbrochen, welcher sie sonst bald verdorben macht, wie man aus dem übeln Geruche, den eine eingeschlossene stillste-

hende Luft annimmt, sicher schließen kann. (*) Demnach reinigt das Kaminfeuer die Luft, und ist der Gesundheit zuträglich; daher auch diejenigen, welche eine schwache Brust haben, in solchen Zimmern leichter Athem holen, als in der dumpfigen Luft, die in eingeheitzten Stuben entsteht, worin sie mit vielerley Ausdunstungen der darin befindlichen Körper, besonders wenn solche Stuben klein und niedrig sind, bald angefüllet wird.

Extrait d'une These de M. *Mongin*, soutenuë en 1739; Vter sit salubrior, an aër calefactus ex camino, an aër ex hypocausto? Quel est le plus sain pour le chauffage, ou la cheminée, ou le poële? st. in No. XX. der *Gaz. salut.* v. J. 1764.

Hienächst sind auch die Kamine mit einer Annehmlichkeit verknüpft, welche darin besteht, daß sie mit ihrem brennenden Feuer einigen Zeitvertreib machen, und den Liebhabern der Tobakspfeife gar beförderlich sind. Und endlich werden die Kamine gemeiniglich auch, wie ich weiter unten zeigen werde, artig ausgezieret, wodurch den Zimmern eine Schönheit zuwächst.

Die fest stehenden Kamine in den Zimmern (Heitzkamine, Zimmerkamine,) scheinen bey den ältern Griechen eben so wenig bekannt gewesen zu seyn, als wenig sie bey den heutigen üblich sind. Sie bedienten sich, um in ihren Zimmern Wärme zu verbreiten, einer eisernen Pfanne, oder eines tragbaren kleinen Heerdes, auf welchem glühende Kohlen lagen.

Alexander der Große, als er bey einem seiner Freunde zu Gaste war, welcher bey ziemlich kaltem Wetter eine kleine Kohlpfanne in das Speisezimmer bringen ließ, sagte deswegen im Scherze zu seinem Wirthe: „diese Feuerpfanne

(*) Diese Abführung der Luft, welche durch den Zug des Feuers entsteht, hat Sutton in den Schiffräumen vortheilhaft anzubringen, und dadurch die untersten Theile eines Schiffes mit frischer Luft zu erfüllen, gelehret, wie ich an seinem Orte zeigen werde.

pfanne schickt sich besser, und den Göttern zu Ehren Weihrauch darauf zu streuen, als sich dabey zu wärmen."

Guys, in seiner litterar. Reise nach Griechenland, sagt von den heutigen Griechen: „Es sind keine Kamine in den griechischen Häusern. Man bedient sich bloß einer Feuerpfanne, die man mitten in das Zimmer, es zu erwärmen, setzt, oder für diejenigen, die sich ihm nähern wollen. Dieser Gebrauch ist im ganzen Oriente sehr gewöhnlich. Die Römer hatten keinen andern, und die Türken haben ihn beybehalten. Man nannte Λαμπτὴρ, sagt Hesychius, eine Feuerpfanne, die man mitten in das Zimmer setzte, und in der man trockues Holz brennen ließ, um sich zu wärmen, und Fackeln, um hell zu machen. Diese Pfanne wurde, wie heut zu Tage, auf einem Dreyfuße getragen. Damit man das Gesicht vor der Ungemächlichkeit und Hitze des Feuers verwahrte, erfand man einen Deckel, d. i. eine viereckige Tafel, unter welche das Feuer gestellet wurde. Diese Tafel war mit einem Teppiche behangen, welcher von allen Seiten bis auf die Erde reichte, und noch mit einem andern von Seide, welcher diesen Deckel zierte, um dann man sich auf den Sopha, oder auf viereckige Steine, setzt. Man kann zugleich die Hände und Füße unter die Decke stecken, welche eine sanfte und dauerhafte Wärme unterhält, da sie die Feuerpfanne von allen Seiten umzieht. Der Deckel ist hauptsächlich für die Weiber, die den Winter über beynahe den ganzen Tag daselbst mit Sticken zubringen, oder Besuche von ihren Freundinnen annehmen."

Bey den Römern ist der Gebrauch der Rauchfänge nicht nur ungewiß, sondern so gar unwahrscheinlich. Viele Schriftsteller behaupten, daß ihre Heerde beweglich gewesen seyn, die man nach Belieben hätte wegtragen und an jedem Orte des Zimmers hin stellen können; daß der Gebrauch der Rauchfänge erst in spätern Zeiten aufgekommen sey; daß man sich, zur Vermeidung des Rauches, entweder bloßer Kohlen, oder eines mit dem Ueberreste von ausgepreßten Oliven bestrichenen Holzes, welches Lignum ἀκαπνον, auch Lignum coctum geheissen, bedient habe, und daß die Armen den Rauch eines nicht so gut zubereite-

ten Holzes durch ihre immerfort offen stehende Fenster abzeletter hätten. Diese Schriftsteller sagen, daß das lat. Wort Fumarium, welches öfters durch Rauchfang übersezt wird, keinesweges einen Schorstein, sondern bald eine Rauchkammer, um den jungen Wein bald milde zu machen, bald eine Dörrkammer, um Obst, Holz und andere Sachen darin zu trocknen, bezeichne. Sie verweisen uns ferner auf das gänzliche Stillschweigen des großen römischen Baumeisters Vitruv, von dieser bey Anlegung eines Gebäudes heut zu Tage so wichtigen Sache, wie auch auf den völligen Mangel von irgend einer Spur solcher Rauchfänge in den alten Denkmälern und den Resten der römischen Gebäude.

Zwar suchen die Vertheidiger der nach unserer Bauart eingerichteten Kamine diesem lezten Grunde dadurch auszuweichen, daß sie behaupten, diese mit Rauchfängen versehene Kamine seyn nur in dem obersten Stockwerke der Häuser, welches bey der Verwüstung derselben am ersten Noth gelitten hatte, angebracht worden, und berufen sich, in dieser Absicht, auf eine Stelle des Appian, wo dieser Geschichtschreiber erzählt, daß die in dem bürgerlichen Kriege in die Acht erklärten Römer sich theils in Brunnen und Cloaken, theils in den unter den Dächern, oder in dem obersten Stockwerke befindlichen Rauchfängen versteckt hätten. Allein, der griechische Text, εἰς καπνόδεις ὑποφοφείας ἔφυγον, heißt eigentlich: sie flüchteten in die famosa coenacula, in die räucherigen Zimmer unter dem Dache. In diesen coenaculis aber wohnten nur arme Leute; und ein römischer Dichter sagt deswegen gar artig rarus venit in coenacula miles. (Nur selten kommt der zum Morde der in die Acht Erklärten ausgeschickte Soldat in das oberste Stockwerk.)

Der große Kenner des Alterthumes, der Abt Winkelmann, verdient über diesen Gegenstand gehört zu werden. „Von Kaminen in Zimmern," sagt er in seinen Anmerk. über die Bäder der Alten: „findet sich keine Spur. In einigen Zimmern der Stadt Herculanum fanden sich Kohlen, woraus man schließen kann, daß daselbst kein anderes

als

als Kohlfeuer sich zu wärmen, üblich gewesen ist. Man trift noch jezt in den gewöhnlichen Bürgerhäusern in Neapel keinen Kamin an, und diejenigen, die sowohl hier, als in Rom, auch unter Personen von Stande, eine genaue Regel der Gesundheit beobachten, wohnen in Zimmern ohne Kamin, und ohne sie durch Kohlen zu erheizen. In den Villen aber, welche ausser Rom an erhabenen Orten, wo die Luft reiner und kälter ist, angelegt waren, hatten die Alten die Hypocausta, oder Stuffen, vermuthlich gewöhnlicher, als in der Stadt. Es fanden sich Stuffen in den verschütteten Zimmern einer tusculanischen Villa, die bey dem Graben des Grundes zum jezigen Gebäude entdecket wurden. Unter diesen Zimmern waren unter der Erde unterirdische Kammern, in der Höhe eines Tisches, allezeit 2 und 2 unter einem Zimmer, und ohne Eingang. Die obere platte Decke dieser Kammer war von sehr grossen Ziegeln gelegt, und mit 2 Pfeilern unterstüzt, welche ebenfalls von Ziegeln, ohne Kalk, und nur mit Leimen gemauert waren, um sich in der Hize nicht von einander zu geben. In der obern Decke dieser Kammern waren viereckige Röhren von Thon eingemauert, welche bis auf die Hälfte der Kammer herunter hiengen, und in das Zimmer über dieselben ihre Oeffnung hatten. Solche Röhren waren innerhalb der Mauern dieses Zimmers fort geführt, und hatten in einem andern Zimmer über jenes, d. i. im zweyten Gestock, ihre Oeffnung vermittelst eines Löwenkopfes von gebrannter Erde. Zu den unterirdischen Kammern gieng man durch einen sehr engen Gang von etwa 2 Fuß breit, und in die Kammer wurden durch ein viereckiges Loch Kohlen geschüttet, deren Hize durch besagte Röhren hinauf zog in das Zimmer unmittelbar über dieselbe, dessen Boden von groben Musaico war, und die Wände waren mit Marmor belegt. Dies war die Schwizkammer (Sudatorium). Die Hize dieses Zimmers wurde demjenigen, welches über jenem war, mitgetheilt vermittelst der Röhren, welche innerhalb der Mauer hinauf giengen, und in jenem so wohl als in diesem Zimmer ihre Oeffnungen hatten, die Hize zu sammeln und auszulassen, welche im obern Zimmer gemäßigt war, und nach Erfordern verstärket und vermindert werden konnte."

Die Kamine wurden Anfangs nur in den warmen mittägigen Ländern gebraucht; endlich aber sind sie mit der italiänischen und französischen Architectur in Deutschland sowohl, als in England und Holland, ja weiter in den nördlichen Theilen von Europa, auch eingeführt worden.

Bey den Alten hatte man, nach Scamozzi Berichte, dreyerley Arten Kamine. Bey einigen stand ihr Heerd und ihre Röhre ganz innerhalb einer starken Mauer, so daß nur die Architekturarbeit des Mantels außerhalb der Mauer hervor stand; dieses hieß ein römischer Kamin, Ital. Camino romano, Fr. Cheminée affleurée, oder à la romaine. Andere standen halb in, und halb außer der Mauer; dieses hieß ein venetianischer Kamin, oder Kamin halb auf Zeltart, Ital. Camino a mezzo padiglione, Fr. Cheminée en demi-pavillon. Noch andere standen ganz außer der Mauer; dieses hieß ein Kamin auf Zeltart, Ital. Camino a padiglione, Fr. Cheminée en pavillon. Unter diesen 3 Arten hat man die zweyte als die zierlichste und bequemste befunden, und sie ist daher heut zu Tage noch im Gebrauche. Doch macht man unter ihr einen Unterschied unter holländische, französische und deutsche. Die holländischen und westphälischen Kamine gehen mit ihrem Heerde dem Fußboden des Zimmers gleich, und sind in der vordern Oeffnung höher, als breit, weil die Holländer in ihren Kaminen lauter Torf brennen, den sie aufthürmen, oder pyramidenweise aufstellen müssen. Die so genannten französischen, und deutschen Kamine, welche beyde zusammen meist überein kommen, haben auf dem Fußboden eine kleine Erhöhung von 5 bis 6 Zoll, und sind in der Oeffnung breiter, als hoch, weil Holz darin gebrannt wird.

Ein Kamin in Zimmern, Cabineten und Sälen, richtet sich mit seiner vordern Oeffnung nach der Größe

des Ortes, wo er sich befindet, und bekömmt eine gute Proportion der Höhe und Breite, als: 1 zu 1, 3 zu 4, 4 zu 5, und 5 zu 7. In ganz kleinen Cabineten kann er 3 F. breit und hoch seyn; in ansehnlichen Zimmern macht man ihn 5 F. breit, und 4 F. hoch; die allergrößte Breite in großen Sälen darf nicht wohl über 7, und die Höhe nicht über 5 F. seyn. Ueber 5 F. Höhe darf man sie nicht nehmen, wegen zu befürchtenden Ueberauchens, und ist dazu noch nöthig, daß man das Holz auf etwas erhabene Böcke, (Brandböcke, Brandruthen, Feuerböcke, Holzböcke, s. Th. VI, S. 418.) lege, welche zugleich, wenn sie vorn mit silbernen oder messingenen Kugeln, oder andern Figuren, schon verziert sind, zugleich einen besondern Zierrath des Kamines abgeben. Die Umfassung der Kamine kann 18 bis 16 Zoll stark seyn, nämlich:

8 Zoll bey einer Kaminöffnung von 3 Fuß Breite.
10 — — — — — — 4 = =
12 — — — — — — 5 = =
14 — — — — — — 6 = =
16 — — — — — — 7 = =

Die Tiefe des Kamines darf nicht unter 2, und nicht $2\frac{1}{2}$ F. seyn. Ist der Kamin noch keine 2 F. tief, so liegt das Feuer zu weit nach vorn, und giebt wohl Gelegenheit zum Ueberrauchen; tiefer aber als $2\frac{1}{2}$ F., ist unnöthig, weil sonst entweder das Feuer zu sehr nach hinten kömmt, wodurch an Wärme etwas abgeht, oder ein zu großer Raum hinter dem Feuer bleibt, und die Zurückschlagung der Wärmstralen von der Hinterwand zu matt, auch der Raum im Gebäude vergeblich verschwendet wird. Der wenigste Theil der Tiefe des Kamines darf in einem Zimmer seyn, sondern es wird derselbe in die Mauer geleget, oder sonst zurück gezogen, damit der Kamin nicht zu vielen Raum in dem Zimmer einnehme.

Die

Die Gestalt des Heerdes in dem Kamine kann entweder wie ein längliches Viereck, Fig. 1797, a) oder wie ein halbes Achteck, F. 1797, b) oder wie ein halber Zirkel, F. 1797, c) oder nach dem Ausschnitte einer paraboliſchen Linie, F. 1797, d) seyn. Unter allen diesen hält man die letzte für die beste zur Wärmung, weil diese Linie, welche im Deutschen die Brennlinie genannt wird, so beschaffen ist, daß die parallel hinnein fallenden Sonnenstralen sich alle in einem Punct, welchen man den Focus, oder Brennpunct, nennt, zurück schlagen, und daselbst eine groſse Wärme verursachen, und so auch, wenn in dem Brennpuncte ein Kaminfeuer gemacht wird, die davon abprallenden Wärmstralen parallel, und nicht so verworren, in das Zimmer fallen, wie von einer andern Kaminwand, folglich etwas mehr Wärme, als die unter einander verworrenen Wärmstralen geben können. Die in vorgenannten vier Figuren punctirten Linien zeigen die Brechung der Wärmstralen an, welche in den ersten Figuren sich nicht nur wunderlich kreutzen, sondern auch oft sich etlichemal brechen müssen, ehe sie zum Kamin heraus kommen, wodurch die Kraft zu wärmen geschwächt wird. Man hat auch eine Art so genannter englischer Kamine, da man auf dem Heerde eine Mauer errichtet, welche im Durchschnitte durchgängig dreykantig ist, in der Mitte einen Brennpunkt hat, und, wie der Mäurer es nennt, abgerappt ist, d. h. da das Mauerwerk stufen- oder terrassenweise geht. In der untersten Hälfte dieser Mauer über dem Heerde, zieht sich nämlich jede Schicht Steine, nach dem Innern zu, etwa um 1 Z. zurück, und das bis zur Mitte, 3 F. hoch. Hier ist auch der Brennpunct. Von der Mitte rückt das Mauerwerk überhaupt wieder um 3 F. vorwärts, jede Schicht aber gleichfalls um 1 Z., so, daß die gleichnamigen Schichten unten und oben über einander fallen, also

auch

auch die unterste und oberste Schicht gleich weit vorstehen. Doch muß über der obersten Schicht eine Oeffnung bleiben, die den Rauch zur Kaminröhre hinauf führt. Zuweilen pflegt man auch eine, gemeiniglich mit Stangen versehene Platte von gegossenem Eisen in die Mitte einer Kaminmauer zu setzen, theils damit diese geschonet werde, theils damit die Hitze zurück schlage. Eine solche Platte wird das Rückenblatt, F. Contre-coeur, genannt.

Einige Kamine sind so eingerichtet, daß man den Rauchfang oder die Röhre durch ein eisernes Blech, oder eine Klappe, welche inwendig aufrecht steht, und nach Gefallen niedergezogen werden kann, alsdann schließt, so bald das Holz zu Kohlen gebrannt ist, welches man schwedische Kamine nennt. Eben solche Fallthüren oder Klappen pflegt man auch in Schorsteinen anzubringen, um dadurch, wenn diese inwendig Feuer fangen und anbrennen, das Feuer zu löschen. Ich werde ihre Einrichtung im Art. Schorstein ausführlicher beschreiben.

Der Ort, wo in einem Zimmer die Kamine anzubringen sind, ist nach der Figur desselben zu bestimmen. Denn ist diese ein ablanges Viereck, so gehört er in die Mitte der einen langen Seite; und noch einer diesem gegen über, wenn das Gemach sehr groß ist. Wäre es aber ein Schach- oder Eckzimmer, so kann die Ecke, welche den nach der Straße gehenden Fenstern entgegen steht, gebraucht werden, da alsdann, zumal wo ein Kreuzgewölbe vorhanden ist, der Rauch von beyden Seiten besonders hinauf steigt.

Ein guter Kamin muß nicht allein gut wärmen, sondern auch gut ziehen, d. h. nicht rauchen. Röhren von leichtem Zuge werden erhalten, wenn der Rauch darin aufzusteigen nicht gehindert wird. Der Rauch steigt, seiner Natur nach, gerade in die Höhe; alles, was ihn an dieser Richtung hindert, und in einen andern

dern Gang bringt, hemmet seinen Lauf, doch so, daß, je mehr er von der senkrechten Linie abweicht, oder je mehr er der wagerechten sich nähert, je stärker die Hinderung wird. Der Rauch läßt sich zwar durch alle krumme Gänge leiten, aber hier kömmt eben das Hauptwerk darauf an, daß er geleitet seyn will. Die Richtung giebt ihm zwar der Gang, den man ihm anweiset; aber den Trieb, nach solcher Richtung sich fort zu bewegen, hat er nicht bey sich, sondern erwartet ihn von einer andern Kraft, die stark genug ist, den natürlichen Trieb, mit welchem er gerade aufsteigt, zu überwinden, und ihm eine andere Bewegung mitzutheilen. Man darf nur auf die Bewegung, die er in seiner natürlichen Freyheit hat, Acht geben, so wird man davon den deutlichsten Begriff erhalten. Wenn unter freyem Himmel bey stiller Luft ein Feuer angezündet wird, so steigt der Rauch davon schnurgerade in die Höhe, und übersteigt oft die höchsten Gebäude. Unten, am nächsten über dem Feuer, ist er sehr dicht und schwarz, und seine Bewegung ist sehr schnell; je höher er aber kömmt, je langsamer wird sie. Hierauf fängt er an immer breiter zu werden, und einen größern Raum einzunehmen, daher wird er auch heller, d. i. durchsichtiger; endlich fängt er an zu wolken, und wie ein Nebel völlig aus einander zu fahren. Wenn hingegen bey windigem Wetter ein Feuer angezündet wird, so steigt der Rauch nicht gerade, sondern ganz schief in die Höhe, und bewegt sich da hin, wo der Wind hinwehet. Ist nur ein ganz leichter Zug in der Luft, so steigt er Anfangs von dem Feuer gerade auf; aber oben, wo sein Trieb langsamer und schwächer wird, lenkt er sich von der geraden Linie ab, und folgt der Richtung des Zuges. Ist aber der Wind heftig, so läßt er den Rauch gar nicht in die Höhe, sondern treibt ihn von dem Feuer in einer horizontalen Linie fort.

Hier-

Hieraus lassen sich einige Folgerungen ziehen, welche bey Leitung des Rauches durch die Feuermauern nützlich werden; man darf dabey nur mit in Erwägung ziehen, was für eine Gegenwirkung eine Röhre, die den Rauch umfängt, in die natürliche Bewegung desselben thun kann. Weil der Rauch bis auf einige Höhe über dem Feuer dicht beysammen bleibt, so darf die Röhre daselbst nicht weiter seyn, als daß sie nur allen von dem Feuer aufsteigenden Rauch fassen kann; hingegen, weil er sich oben immer mehr breitet, je höher er steigt, und seine Bewegung auch immer langsamer wird, so muß die Röhre oben immer weiter werden, je länger sie ist, sonst wird sie allen aufsteigenden Rauch oben nicht fassen, sondern es wird immer einiger zurück bleiben, welcher den weiter folgenden aufhält, daß er endlich unten zurück bleiben, und im Hause sich ausbreiten muß. Dieses ist zwar eine in der Baukunst längst bekannte Regel; gleichwohl wird sie von Baumeistern öfters aus der Acht gelassen, und sie finden immer Vorwand, warum sie mit weiteren Röhren hier und da nicht durchgekount hätten. Weil der Rauch gerade aufsteigt, so scheint es, daß er in geraden Röhren den leichtesten Durchzug haben müsse, und daß alle Lenkungen und Beugungen als Hindernisse anzusehen seyn, die er auf seinem Wege antrifft, und die mehr oder weniger auf ihn vermögen, nachdem sie ihn mehr oder weniger von der geraden Linie ableiten. Denn, wenn der Rauch an die Beugung kömmt, so stößt er oben an die Röhre an, und prallt, wie andere Körper, die in ihrer Bewegung irgendwo antreffen, unter eben den Winkel ab, unter welchem er auffält. Prallt er nach diesem Winkel in die Beugung der Röhre hinein, wo er durch muß, so ist der Zug noch leicht genug; liegt aber die Beugung schiefer, daß er im Abprellen auf die gegen über stehenden Seiten der Röhre zu stark wieder anschlägt, so

wird

wird dadurch seine Bewegung um so mehr geschwächet, je öfter er an = und zurück prallt, indem er durch jeden Anstoß von seiner Kraft etwas verliert. Ist die Beugung so stark, daß er sich fast horizontal durch bewegen muß, so prallt er, indem er an die Beugung der Röhre oben anstößt; in sich selbst zurück, und hindert dadurch den weiter aufsteigenden, daß er nicht fort kann, daher muß aller übrige, den die Röhre nicht durchlassen kann, in das Haus übertreten.

Weil nun der Rauch in solchen Beugungen gehindert wird, vor sich selbst geschwinde genug durchzukommen, so muß ihm nothwendig eine andere Kraft durchhelfen, wenn das Zurücktreten vermieden werden soll; dieses aber ist auf keine Weise möglich, als durch einen Zug in die Röhre, der ihn mit Gewalt durchtreibt; und dieser muß um so viel stärker seyn, je gebogener die Röhre ist. Unter freyem Himmel lenkte ihn, vorerwähnter Maßen, eine geringe Kraft, daß er schief aufstieg; da er aber horizontal sich fort bewegte, wurde solches nicht anders als durch einen starken Wind zuwege gebracht. Demnach muß in Röhren, worin er sich sehr beugen muß, eine Kraft auf ihn wirken, welche die Stelle eines ziemlichen Windes vertritt, und ihn, indem er zurück prallt, fort stößt, daß er nicht wieder an die gegen über stehende Seite der Röhre anprallen kann; und wenn auch dieses Wiederprallen in engen Röhren nicht ganz vermieden wird, so muß ihm dagegen die Schnelligkeit der Bewegung so viel mehr Kraft geben, daß der durch den öftern Anstoß erlittene Verlust noch so viel Ueberschuß läßt, als nöthig ist, um schnell genug durchzufahren. Da nun aber in solchen Röhren mehr Kraft erfordert wird, als in andern, die dergleichen Beugungen nicht haben, so ziehen sie schwerer, und wir wollen ferner die Ursachen erwägen, warum man sie

ver=

vermeiden, und Röhren von einem leichten Zuge anlegen soll.

Der Zug, welcher hiezu nöthig ist, entsteht nicht anders, als durch einen Zufluß der Luft, die mit dem Rauche zugleich in die Röhre hinein tritt, und sich mit ihm hindurch beweget. Indem sie dieses thut, stößt sie beständig den Rauch mit fort, und läßt ihm nirgends Zeit sich anzuhäufen. Hieraus sieht man leicht, daß der Schorstein unten, wo das Feuer ist, einen hinreichenden Zufluß der Luft haben muß, wenn dieses geschehen soll. Es ist kein Zweifel, daß alle solche Röhren, sie mögen Wendungen haben, wie sie wollen, gut ziehen werden, wenn die freye Luft dazu kann. Denn indem das Feuer die Luft in der Röhre über sich durch seine Hitze verdünnet, und in die Röhre fort jagt, so tritt dagegen andere, die sich um den Rauchfang befindet, in ihre Stelle hinein, und beweget sich mit dem Rauche die Röhre hindurch. Der Druck also, der um den Rauchfang befindlichen, und in dieselbe eindringenden Luft, ist die Kraft, welche dem Rauche forthilft; und an diesem Drucke kann es niemals fehlen, so lange der Abgang der in die Röhre getretenen Luft immer durch andere ersetzt wird, d. i. wenn die freye Luft dazu kann. Hingegen, da wir die Feuerung größtentheils in verschlossenen Gebäuden brauchen, worin wir der freyen Luft den Zugang versperren, so verhält es sich hier mit dem Zuge ganz anders. Die Luft in Gebäuden und Zimmern ist bald erschöpft, und wenn nicht von aussen durch die Ritzen der Thüren und Fenster so viel nachdringen kann, als abgegangen ist, so vermindert sich mit ihrer Menge auch die Kraft zu drücken, die ein fortgesetzter hinreichender Zug erfordert, daher bleibt der Rauch zurück, und tritt in das Zimmer über. Das gewisseste Zeichen, daß es wegen Mangel des Zuges raucht, ist dieses, wenn der Zug sogleich befördert wird, indem

man ein Fenster oder eine Thür öffnet. Denn weil hier der mehrere Zufluß der Luft hilft, so muß das Rauchen aus einem Mangel derselben entstanden seyn. Ich sehe dabey eine Aehnlichkeit mit der Luftpumpe. Das Zimmer, worin der Kamin ist, stellt sich mir als die Glocke, der Schorstein als das Rohr der Pumpe, und der durchziehende Rauch als der Stämpel, vor. So lange Luft genug unter der Glocke ist, läßt sich der Stämpel leicht auswinden; je mehr aber die Luft abnimmt, je schwerer wird es. Wenn hinreichender zufluß der Luft vorhanden ist, zieht der Rauch gut ab; mangelt es aber daran, so geht er schwer durch, und es bleibt immer etwas zurück. Wenn die Glocke von Holz ist, oder Luft hat, so dringt die Luft durch die kleinsten Oeffnungen hinein, und das Pumpen läßt sich fortsetzen; und wenn in Zimmern durch die Ritzen der Fenster und Thüren, oder durch mit Fleiß gemachte Luftlöcher so viel Luft von aussen nachdringen kann, als inwendig abgeht, so muß der Rauch ebenfalls gut abziehen. Daraus folgt, daß in kleinen Zimmern der Zug schwerer ist, als in großen, denn in diesen ist mehr Luft; und weil mehr Fenster und Thüren darin sind, so dringt auch mehr Luft von aussen herein, in jenen hingegen ist die Luft leichter erschöpft, und der Zufluß geringer. Demnach hat man bey diesen hauptsächlich darauf zu sehen, daß dem Rauche in den Röhren nichts in den Weg geleget werde, daran er sich stauchen oder abprallen kann, auch daß sie oben immer weiter werden, je länger die Röhre fort geführet wird, damit der Rauch darin, seiner Natur nach, ungehindert aufsteigen könne, ohne eines starken Nachdruckes zu seinem Fortkommen zu bedürfen; alsdann wird auch ein geringer Zufluß der Luft hinreichend seyn, zu verhindern, daß er nirgends stehen bleibt, noch sich anhäuft, und man wird Röhren

von

von leichtem Zuge haben, die auch in kleinen Zimmern gute Dienste thun.

Indessen kann es doch geschehen, daß in kleinen dichten Zimmern, zumal wenn sie noch neu sind, und alles gut schließt, der Zufluß der Luft auch für einen Kamin von leichtem Zuge nicht hinreichend ist, so, daß man sich genöthigt sieht, Luft von aussen hinein zu lassen. Allein diese Luft verursachet, weil sie kalt ist, Beschwerlichkeit, denn sie raubet dem Zimmer die Wärme, die es von dem Kamine erhält; und wenn man davor steht oder sitzt, so empfindet man das Zubringen der kalten Luft zum Kamin allzu stark, und wird auf einer Seite kalt, da man auf der andern warm wird. Man muß sich bemühen, diese Beschwerlichkeit zu vermeiden, und einen Zufluß zu verschaffen, der diese Folgen nicht hat. Solches geschieht, wenn man ihn dem Kamine so nahe als möglich anzubringen sucht. Denn weil die zunächst bey demselben befindliche Luft am ersten in den Schorstein eindringt, folglich hier der Abzug ist, so schickt sich auch hier der Zufluß am besten her, indem er den Abgang durch den nächsten Weg ersetzt. Es läßt sich dieses durch eine blecherne Röhre bewerkstelligen, die man zunächst bey der Oeffnung des Kamines durch die Wand heraus gehen läßt. Wenn sie 3 Zoll weit ist, bringt sehr viel Luft herein; wird aber kein starker Zug erfordert, so ist sie von 2 Z. weit genug. Der Ort, wo sie die besten Dienste thut, ist der höchste an der Oeffnung des Kamines, denn hier dringt die Luft am stärksten in den Kamin hinein, weil die in der Röhre über dem Feuer befindliche durch die Hitze der Flamme am meisten verdünnet wird, daher die sie am nächsten berührende die erste ist, die in ihre Stelle treten kann.

Man nehme einen Brand aus dem Kamine, und halte ihn unten nahe über dem Heerde davor, so steigt

der Rauch in einer schiefen Linie allmählich in den Kamin hinein. Man halte ihn höher, so wird die Linie des Rauches immer schiefer, auch die Bewegung immer schneller; kömmt man oben an die höchste Oeffnung, so fährt der Rauch horizontal hinein. Nun ist eine Kraft, die ihn horizontal fort treibt, stärker als eine, die ihn noch immer steigen läßt, daher muß der Druck der Luft in der Höhe der Oeffnung des Kamines am stärksten, und folglich hier der größte Zufluß seyn. Die Oeffnung dieser blechernen Röhre reicht denn also bis dicht an die Oeffnung des Kamines; und dieses hat den Nutzen, daß, wenn zuweilen von äusserlichen Ursachen, die vom Winde und Wetter herrühren, der Rauch überstossen will, die durch diese Röhre eindringende Luft denselben wieder zurück in den Kamin hinein bläst. Es wird dadurch der Zug aus der Stube nach dem Kamine merklich geschwächet, auch daher mehr Wärme von dem Kaminfeuer in der Stube erhalten.

Einige suchen durch folgendes Mittel den Zug des Rauches zu befördern. Es wird eine geräumige kupferne Hohlkugel, welche hinten fest verschraubet ist, vorn aber ein enges, gerade in die Höhe gehendes Röhrchen hat, kaum bis zum dritten Theil mit Wasser gefüllet, und dergestalt, nachdem dieses vorher über Kohlen siedend geworden ist, über das Kaminfeuer auf einen zierlichen hohen Dreyfuß gestellet, daß das Röhrchen gerade über sich in dem Rauchfange steht, und das Wasser in der Kugel siedet; so geht alsdann der eingeschlossene Dunst durch die enge Oeffnung als ein starker Wind in den Rauchfang hinauf, und bahnet hiedurch zugleich dem Rauche den Weg, daß er ohne sonderlichen Widerstand der Luft in die Höhe steigen kann.

Wenn ein Schornstein an sich schwer zieht, so ist auch diese Beyhülfe noch nicht hinreichend, alles Rauchen

chen zu verhüten. In solchem Falle rathe ich, die Feuermauer zu ändern, um sie zu einem leichten Zuge geschickter zu machen. Wenn dieses aber nicht in unserer Gewalt steht, so muß man noch ein Luftloch in dem Zimmer verstatten, um den Zufluß zu verstärken, und dieses wird am besten unter dem höchsten Orte unter der Decke angeleget. Denn weil die Luft in den Zimmern oben am wärmsten ist, so vermischt sich die oben eindringende kalte Luft mit der warmen, und wird dadurch gemäßiget, daher der Zug, den sie nach dem Kamine nimmt, nicht so empfindlich fällt.

Es giebt noch mehr innerliche Ursachen, die dem Rauche in seinem Fortgange zuwieder sind, worunter die vornehmste ist, wenn mehrere Röhren in eine zusammen laufen. Jene, die an sich schwer ziehen, rauchen zu allen Zeiten, diese aber thun es nur bey gewissen Umständen. Wenn in den Feuerstätten, die den Rauch durch eine Röhre abführen, zugleich Feuer gemacht wird, so kömmt zuweilen so viel Rauch zusammen, daß eine Röhre nicht allen fassen kann, alsdann rauchen sie alle. Wenn einer einen geraden Zug hat, und der aus der andern schief hinein geleitet wird, so raucht nur diese, indem der Trieb nicht so stark ist. Wenn die eine einen stärkern Zufluß der Luft hat, als die andere, so raucht die, welche den schwächsten Zug hat, wenn auch in beyden nicht zugleich Feuer gemacht wird; hat aber die eine einen starken Zufluß von der Luft, so, daß diese dadurch abgeführet wird, welches insgemein geschieht, wenn eine Oeffnung auf die Flur in das Haus heraus geht, so hindert die durchziehende Luft ebenfalls den aus der andern aufsteigenden Rauch; doch diesem kann gleich abgeholfen werden, wenn nur eine solche Oeffnung durch eine wohl schließende Thür zugehalten wird. Es muß also das Leiten der Röhren in einander so viel möglich vermieden, oder doch bey Anlegung derselben auf die Umstände, die eine.

Hinderung in dem Zuge des Rauches verursachen können, gesehen, und ihnen abgeholfen werden.

Wenn in zwey an einander stoßenden Zimmern Kaminfeuer brennt, und die Luft durch Oeffnung der Thür eine Communication bekömmt, so fängt derjenige, welcher den schwächsten Zug hat, an zu rauchen; denn der Zufluß der Luft wird ihm durch den starken Zug des andern noch mehr benommen, weil die Luft da stärker hin drückt, wo der Abfluß leichter, als wo er schwerer ist, und im Durchgange gehindert wird; daher muß man in solchem Falle die Thür zulassen.

Wenn in einem Zimmer ein Kamin und Ofen zugleich ist, und dieser von innen geheizt wird, so raucht, wenn in beyden zugleich Feuer ist, gemeiniglich der Ofen, weil der Rauch darin durch eine kleine Oeffnung abgeführt wird, worin er sich mehr pressen muß, in dem Kamine hingegen durch eine weit größere, wo er leichter durch kann. Ja, wenn auch der Ofen von aussen geheizt wird, so dringt doch der Rauch durch alle Rizen des Ofens in die Stube hinein, und beweget sich augenscheinlich nach dem Kamine hin, daher man zwey Feuer zugleich in einem Zimmer nicht verstatten, sondern warten muß, bis eines nieder gebrannt ist, ehe man das andere anmacht.

Auch die Gestalt des Kamines trägt vieles bey, daß er nicht nur weniger raucht, sondern auch mehr Wärme giebt. Die Kamine wurden sonst mehr breit, als hoch, gemacht. Vermuthlich sah man die Niedrigkeit der Oeffnung für dienlich an, das Uebertreten des Rauches zu verhüten, weil die Flamme solcher gestalt weit in den Schorstein hinein brennt, und also den Rauch tief in den Schlund mit sich fort führt. Allein, man findet dem ungeachtet sehr viele, welche doch rauchen, weil der Fehler des Zuges von Ursachen herrührt, welche durch die Niedrigkeit der Oeffnung nicht gehoben werden, wie aus dem Vorigen erhellet; denn

denn man sieht daraus, daß sie, ohne Rücksicht auf die Gestalt der Oeffnung, Statt finden. Hienächst fährt auf diese Art die größte Hitze mit der Flamme zugleich in den Schorstein, und kömmt dem Zimmer nicht zu gute, daher diese Kamine den Namen der Holzfresser mit Recht verdient haben. Es giebt richtigere Gründe, woraus eine Verminderung des Rauchens mit mehrerer Gewißheit herfließt; nämlich unter andern, wenn man macht, daß nicht so viel Rauch entsteht. Man muß das Feuer bald zu einer hellen starken Flamme bringen, so wird der Rauch um ein großes vermindert seyn. Ein helles Feuer giebt den wenigsten Rauch, denn die Flamme entzündet ihn, und löset ihn größtentheils auf, indem sie ihn in Feuer verwandelt. Da nun das Feuer am stärksten von unten in die Höhe brennt, so ist es am besten, wenn das Holz aufrecht in den Kamin gestellet, und von unten angezündet wird; denn solchergestalt ergreift die Flamme dasselbe überall, und setzt es von unten bis oben in hellen Brand. Hiedurch wird verhindert, daß nicht einige Theile bloß schmauchen, und mehr Rauch als Flamme geben. Ein auf solche Weise gestelltes Holz verursacht eine lange und schmahle Flamme, die, wenn die Oeffnung des Kamines niedrig wäre, in den Schorstein hinein brennen, und gegen das Zimmer von dem Mauerwerke verdecket werden würde, daß sie ihre Strahlen in die Luft des Zimmers nicht ausbreiten könnte; daher muß die Oeffnung des Kamines sich nach der Gestalt der Flamme richten, und ebenfalls lang und schmahl gemacht werden. Hat man ihr sonst die halbe Breite zur Höhe gegeben, so wird es nun der Sache gemäßer seyn, ihr die halbe Höhe zur Breite zu geben, so bekömmt man einen schmalen Heerd, welcher für liegendes Holz sich nicht schikt, sondern selbst Anleitung giebt, es darin aufrecht zu stellen. Um dieses noch mehr zu beför-

dern, ist bereits erwähntermaßen, dienlich, der innern Höhle des Kamines durch ein besonderes Mauerwerk eine paraboliſche Figur zu geben, d. h. den innern Theil des Kamines nach einer krummen Linie auszumauern, deren beyde Enden ſich der vordern Oeffnung, die Vertiefung aber der hintern Mauer, nähern; dadurch wird ſo viel erhalten, daß das Holz bequem aufgeſtellet werden kann, auch das Feuer unten ſo wohl weiter hervor an der Oeffnung in dem Zimmer brennt, folglich auch ſeine wärmende Strahlen weiter um ſich in die Luft des Zimmers ausbreiten kann, als auch die Flamme oben wieder nach der Oeffnung hin gebeuget wird, uud ſeine Wärme ebenfalls weiter herum verbreiten kann. Nur muß dieſes innere Mauerwerk oben nicht allzu nahe bis an die Oeffnung fort geführet werden, weil ſonſt der an dem Mauerwerke ſich ausbreitende Rauch oben an den Rand der Oeffnung ſchlägt, ſich daſelbſt ſpaltet, und ein Theil in das Zimmer übertritt. Um dieſes zu verhüten, muß man vielmehr ein wenig damit zurückbleiben, daß der nach den Seiten ſich ausbreitende Rauch einen Spielraum behält, um welchen er herum ſich in den Schorſtein hinein ziehen kann. Dieſe aufrechte Stellung des Holzes, hat auch den Nutzen, daß man nur wenig auf einmal anlegen darf, weil wenig Holz zureicht, eine große Flamme zu erregen, wenn es überall zugleich in Brand geräth; man erlangt auf das geſchwindeſte die ſtärkſte Hitze, welche man von dieſem Holze erwarten kann; denn das Flammenfeuer iſt unter allen das ſtärkſte, welches wir haben können, und in Zeit von 1 Minute ſehen wir ſogleich eine Flamme vor uns, welche hinreicht, uns auf das geſchwindeſte zu erwärmen. Was ſonſt noch bey dem Anfeuern zu beobachten iſt, wird weiter unten vorkommen.

Vormals hat man den Heerd, worauf das Feuer liegt, sogleich auf die darunter liegenden Balken gebauet, indem man auf dieselben eine Erhöhung von Ziegelsteinen, 1. F. hoch, machte. Man ist aber deswegen nicht ausser Gefahr gewesen, weil sich doch bey Gelegenheit bey starkem und langen Feuern die Hitze durchgezogen, und die darunter liegenden Balken entzündet hat. Dieser erhabene Heerd hat auch verursachet, daß der untere Theil der Füße nicht erwärmet werden konnte. Heut zu Tage geht man sicherer, und schneidet die Balken so weit aus, als der Heerd kömmt. Diese Balken werden mit einem andern Zimmerstücke verbunden, welches man einen Wechsel oder Trumpf nennet. In diesen Wechsel und auf die gegen über liegende Mauer, werden hernach starke eiserne Schienen, nicht allzu weit von einander, geleget, und auf halbe Holzdicke eingelassen. Diese Schienen müssen einen kleinen oder flachen Bogen machen, über welchen ein Gewölbe gemauert wird, welches aber mit der wagerechten Abgleichung nicht höher werden muß, als der Fußboden des Zimmers, mit welchem der Kamin gleich laufen muß, gestattet. Auf diese Art ist man sicher, daß die Hitze kein Holzwerk berühren werde. Es ist auch rathsam, wenn man noch 1 F. vor dem Kamine mit Fliesen pflastert, damit die etwa aus dem Kamine springenden Funken keinen Schaden verursachen können. Siehe auch Th. III, S. 694, f.

Sturm stellt, in den Anmerkungen über Goldmanns Baukunst, S. 93, eine besondere Art eines guten Kamines vor, welcher so gut wie ein Ofen wärmt, von welchem er erzählt, daß er ihn bey einem Holländer Joh. von Heyden, der sich für den Erfinder gegen ihn ausgab, gesehen habe. Fast eben auf diese Art, doch in zwey Stücken verbessert, beschreibt *Gauger*, in seiner Mechanique du feu, einen Kamin, als seine eigene, ganz neue Erfindung, und versichert,

daß er dergleichen schon viele Jahre mit besonderm Nutzen gebraucht habe. Dahin gehöre auch der von Leutmann, in seiner sonderbaren Feuernutzung angeordnete Kamin.

Leutmann beschreibt ihn folgendermaßen. „Ich setze zum voraus, daß der Kamin inwendig müsse die figuram parabolicam, oder doch eine ihr sehr gleichende Figur bekommen. Dabey will ich alles von Eisen gegossen angeben, ungeachtet es auch von Thon oder Kacheln, ja auch von Steinen kann gemacht werden. Daß es aber von gegossenem Eisen besser sey, wird ein Jeder leicht begreifen können.

Man läßt demnach, Fig. 1798 a), eine eiserne Platte A, mit einer Zarge B rings herum, gießen. Die Platte muß hinten figuram parabolice truncatam haben, vorn 3, auch wohl 4 F. lang, und 22 Z. tief, die Zarge aber 6 bis 7. Z. hoch, seyn, daß also dieses Stück aussieht wie eine Pfanne. In der Zarge muß hinten, oder auch auf der Seite, ein Loch a, 4 Z. hoch und breit seyn, dadurch die Luft vermittelst einer Röhre z, welche durch die Wand in die freye Luft geht, in diesen Heerd oder Kasten blasen kann. Darnach läßt man noch eine Platte gießen, Fig. 1798 b), just so groß, daß sie die vorige als ein Deckel beschließen möge, deswegen denn die vorige in ihrer Zarge einen Falz haben muß, darin dieser Deckel liegen könne. Bey c muß ein viereckiges Loch, $1\frac{1}{2}$ F. lang und 4 Z. breit, seyn, auf welches hernach ein Rost befestiget wird. Bey d muß eine Ritze, oder ein langes und enges Loch, 18 Z. lang und $\frac{1}{2}$ Z. weit, seyn. Das wäre also der Heerd zum Kamin; dieser wird auf 4 oder etlichen Kugeln oder Füßchen, 5 Z. von der Mauer und Wand des Gemaches abwärts, gesetzt.

Darnach läßt man auch eine eiserne Rückwand, Fig. 1798 c), d), zum Kamin gießen, nach der Figur des Heerdes oder der Platte; dieselbe muß 3 F. hoch seyn, und kann wohl aus einem, oder auch etlichen zusammen geschraubten Stücken bestehen. Sie wird auf dem Heerde in einen Falz gesetzt und angeschraubet, daß sie nicht wanken kann. Es kann der Falz am untersten Rande des Stückes A so hoch gemacht werden, daß nicht nur der Deckel C darin liegen, sondern auch, wenn der Falz über die Decke noch heraus geht, die Rückwand darin stehen und abgeschraubet werden

kann.

kann. Bey b muß ein rundes oder ovales Loch, 3 oder 4 Z. weit, durchgehen.

Endlich läßt man noch eine gewölbte Decke, Fig. 1798 d), E, giessen, von eben der Größe als die beyden unterstern, nur daß sie inwendig wie eine umgekehrte Schüssel hohl, auswendig aber erhaben, oder wie bey den Töpfern die spanischen Hauben auf den Oefen seyn. In der Mitte muß sie ein großes viereckiges Loch c zur Feuermauer haben, etwa 1 F. breit, und $1\frac{1}{2}$ oder 2 F. lang. Unten muß sie auf den Seiten, wie auch hinten, einen Falz oder eine Leiste haben, damit sie auf die Rückwand schließe, und daran angeschrauber werde. Vorn, recht in der Mitte, muß diese Decke noch ein rundes Loch f haben, etwa 4 Z. im Diameter.

Auf diese Decke wird nun eine Feuermauer, G, Fig. 1799, oder ein Rauchfang von lauter Kacheln gesetzt, so hoch als das Zimmer ist; hernach wird der Rauchfang mit Steinen vollends hinaus geführet, oben die blecherne Maschine für den Rauch aufgesetzt, inwendig in der Feuermauer aber Fallthüren gemacht. Diese Feuermauer kann auch ganz von blechernen viereckigen Röhren gemacht werden; nur ist nöthig, daß sie unten auf dem Kamine sehr weit sey, oben aber enger zugehe, weil sie sonst raucht.

Wenn nun der ganze Kamin fertig ist, läßt man bey einem Klempner oder Pfannenschmid eine Röhre machen, wie Fig. 1798 e) zeigt; dieselbe muß $1\frac{1}{2}$ F. hoch, 3 bis 4 Z. weit, und wie eine Schlange gekrümmet seyn. Sie muß unten mit dem Ende y in das Loch b der Rückwand D eingesteckt werden, an der Rückwand inwendig geschlungen hinauf, und endlich aus der obersten Decke E bey dem Loche f mit dem Ende x heraus in die Stube gehen.

Unten auf dem hohlen Rande A muß aus dem Loche a des Randes oder der Zarge B, auch eine Röhre z heraus, und hinter der Rückwand des Kamines durch die Wand des Zimmers, an welchem der Kamin steht, in die freye Luft gehen, damit allezeit Luft in den hohlen Heerd von aussen her kommen könne. Und eben also muß auch das Ende y der geschlungenen Röhre E in eine andere Röhre eingesteckt werden, welche die Luft von aussen in die geschlungene Röhre bringen, und in der Stube bey x wieder auslassen kann; alle Fugen aber müssen wohl verkittet werden.

Ueber die Spalte d des Heerdes C, muß ein Blech r, Fig. 1798 f), so lang als die Spalte, und 2 Z. breit, so aufgemacht werden, daß es vorn gegen die Stube zu, auf der Heerdplatte C fest aufgeschrauber, gegen dem Feuer zu aber erhoben werde, damit die Luft, vermöge dieses Bleches, angewiesen, nirgends anders wohin, als auf das Feuer und das brennende Holz zu, blasen möge. Ueber das Loch c der Heerdplatte C, muß ein eiserner Rost aufgeschrauber, oder sonst befestiget werden.

Wenn nun das Feuer auf dem Roste brennt, wird es sowohl von unten durch den Rost stets angeblasen, als auch von der Luft aus der Ritze d, unter dem aufgerichteten Bleche r, auf die Röhre F gelenket. Von aussen des Gemaches geht die Luft durch die Röhre z in den hohlen Heerd. Von dieser Luft wird der Rauch in die Feuermauer getrieben; und weil oben auf der Feuermauer die daselbst angebrachte blecherne Maschine hindert, daß keine Luft in die Feuermauer von oben herunter blasen kann, so geht der Rauch leicht hinaus. Weil nun durch die Röhre F, (deren unterstes Mundloch y durch die Wand des Gemaches in die freye Luft geht,) stets aus x Luft in die Stube blaset, diese Luft aber durch das an die Röhre F stets anschlagende Feuer erwärmet wird, so heizt diese warme Luft das Gemach sehr stark, wie oben gesagt worden ist.

Man kann auch an beyde Röhren y und z, Deckel machen, damit von aussen die Röhren verschlossen werden, wenn kein Feuer mehr vorhanden ist.

Aus dem viereckigen Loche des Heerdes s, welches stets mit einer eingeschobenen Thüre verschlossen bleibt, kann man die Asche heraus ziehen.

Weil nun dieser Kamin so wohl unten, (indem er auf Füßen steht,) als auch hinten, von der in der Stube befindlichen Luft umgeben wird, diese aber von der Hitze, welche hinten, unten und auf allen Seiten aus dem Kamine geht, erwärmet, auch die ganze Feuermauer, so weit sie in der Stube eingeschlossen ist, ebenfalls Wärme von sich giebt, weil sie von Eisen, Blech oder dünnen Kacheln ist, ohne was für Hitze vorn aus dem Kamine in die Stube geht, so kann es nicht anders seyn, es muß dieser Kamin so viel, ja noch mehr heizen, als ein Ofen.

Man kann die Feuermauer, wenn sie oben aus der Stube heraus kömmt, schleppen, oder schief ziehen, welches

sehr

sehr nützlich ist. Man kann auch oben, wo die Feuermauer durch die Decke der Stube geht, noch einen Ofen darüber aufführen, so wird man noch eine Oberstube mit dem Kamine warm machen können.

Weil nun diese Art Kamine von Eisen gegossen, ziemlich kostbar ist, habe ich einen in meiner Pfarrwohnung von Mauersteinen angeleget, und noch unterschiedliches daran angeordnet, welcher auch sehr gut thut und nicht raucht. Das Profil davon ist Fig. 1800 vorgestellt. Der Heerd a ist bohl, mit einem Roste b. Das Aschenloch ist mit einem Deckel verschlossen, und die Luft wird auf der Seite eingelassen. Die Oeffnung des Kamines, d, ist 3 F. hoch, 2 F. 8 Z. tief, und hat inwendig eine parabolische Figur. An der vordersten Seite geht inwendig eine Zunge oder Scheidewand f, die ganze Feuermauer durch; sie ist von gespaltenen Mauersteinen gemacht, und also $1\frac{1}{2}$ Z. dick; sie steht von der vordersten Wand 4 Z. ab, und ist 4 Z. kürzer, als die Brust des Kamines. Bey g ist ein eisernes Blech hinten mit einem Gewinde angemacht, und hat die Inclination von 45 Grad. Es steht 4 Z. höher als die Zunge f, und der Raum h von der Zunge f, bis zum Bleche g, ist 6 Z. weit. Von den Seitenwänden des Kamines muß das Blech auch etwa 3 oder 4. Z. ab stehen; k, k, sind zwey Bleche in der Feuermauer, zur Verhütung des Rauchens.

Das Holz wird, wie in andern Kaminen, auf zwey eiserne Böcke gelegt. Wenn nun das Feuer brennt, so zieht sich der Rauch an dem Bleche g hinan, und geht durch die Oeffnung h in die Feuermauer. Was aber etwa über die Zunge f weg fällt, zieht sich in den Schlund m, und es kömmt also kein Rauch in das Zimmer. Hingegen stößt die Hitze an das Blech g, prallt in die Stube zurück, und macht also dieselbe desto eher warm.

Diese Invention mit der Zunge f, und dem Bleche g, könnte noch in dem vorher beschriebenen eisernen Kamine appliciret und hinzu gethan werden, so würde er um ein gutes verbessert seyn.

Wollte man mit dieser Art Kamine zwey neben einander liegende Zimmer wärmen, so geht solches sehr wohl an, wenn man den Kamin in die Scheidewand so einmauerte, daß die ganze Rückwand in der andern Stube zu sehen wäre. Die Schlangenröhre könnte man entweder, doppelt

machen, oder oben an der einfachen Schlangenröhre zwey Hälse machen, davon der eine Hals in die eine, und der andere in die andere Stube gehen müßte.

Wollte man den eisernen Kamin fein zierlich anlegen, könnte man vorn vor denselben eine von gehauenen Steinen nach der Architectur geordnete Bleudung anfügen und vorsetzen; wie aus Fig. 1799 zu ersehen ist. Nach Gelegenheit des Zimmers könnte auch an der Mauer, rings um den Kamin her, eine Vertiefung oder Ausladung in die Mauer gemacht, und der Kamin so eingesetzet werden, daß er zwar vorn der ordinären Mauer gleich käme, und nur die Zierathen vorstechen, in dem vertieften Apartement aber müßte er rings herum von der Mauer 1 F. weit ab stehen, damit die Luft herum gehen und erwärmet werden könnte.

Von Kaminöfen, d. i. Oefen, die zugleich mit einem Kamine versehen sind, werde ich im Art. Ofen handeln. Eben daselbst wird auch eine Angabe, wie man, zur Ersparung des Holzes und des Raumes in Wirthschaftsgebäuden, den Ofen, Kamin und Küchenheerd, nebst einer Obstdarre, in Eines bauen und zum bequemen Gebrauch beysammen haben kann, vorkommen.

Die Schönheit und Zierde der Kamine besteht theils in der Kostbarkeit der Materie, welche zur Bekleidung oder Einfassung desselben gegen dem Zimmer genommen wird, dergleichen die Marmorsteine sind, theils auch in der Auszierung desselben.

Eine Einfassung von Marmor, in deren Bearbeitung übrigens die verschiedenen Farben des Marmors keinen Unterschied machen, besteht aus 3 Stücken, nämlich: dem Gewände, d. i. den beyden Seitenstücken, und dem Sturze oder Oberstheile, welche alle drey durch einige mit Bley vergossene Klammern mit einander verbunden werden. Der Steinmetz hauet die architectonischen Ausschmückungen oder die Glieder der Baukunst aus, und läßt für die Muscheln und übrigen Verzierungen an den Wänden, desgleichen für die Verzierungen in dem Aufsatze des Sturzes, Posten stehen.

stehen. Dieser entwirft sich ein Modell von Thon von allen denen Verzierungen, die er ausbilden soll. Dieses dient ihm nicht nur, mit dem Zirkel den Umriß der Verzierungen, auf die stehen gebliebenen Posten der Kamineinfassung abzutragen, sondern er bestimmt auch hiernach bey der Ausarbeitung die Höhe und Tiefe eines jeden Theiles der Verzierung, vermittelst des Zirkels. Der Bildhauer arbeitet alsdann die Verzierungen, nach diesem aufgetragenen Modelle, mit dem Meissel und der Raspel aus, und polirt sie mit gebranntem und gepülvertem Hirschhorn, Schafbeinen, Schmergel, oder venetianischen Tripel. Hiemit reibt er den Marmor, vermittelst eines mit Wasser benetzten leinenen Tuches, wodurch er ihn glatt und glänzend macht. Die fertige Einfassung wird hernach eingesetzt und befestiget.

Ueber der Einfassung werden die Kamine mit mit Gypswerke reich ausgezieret, und dazwischen Tafeln zu Inscriptionen, Gemälden, oder Spiegeln, eingetheilet; an die Spiegel aber werden zuweilen vergoldete Postementchen und Consolen befestiget, worauf marmorne oder metallene Brustbilder, oder auch kostbare porzellanene Vasen oder Geschirre gesetzt werden. Man setzt auch wohl in saubern Gypsrämchen silberne Wandleuchter daran.

Wenn man über den Kamin Gemälde einsetzt, so wählt man gern dazu solche, welche zu dem Kaminfeuer sich schicken, als: Tobackrauchstückchen, oder ein Nachtstück, oder sonst etwas von elementarischen Feuer, auch wohl von moralischen, als: ein Liebesstückchen.

Daß man Spiegel über Kamine anbringt, davon ist wohl die Ursache, daß vor dem Kaminfeuer erleuchtete Gesichter darin ihren Widerschein finden, welchen viele gern sehen, des Abends aber dazu nicht allemal bey andern im Zimmer befindlichen Spiegeln, wegen Mangel der Erleuchtung, Gelegenheit haben.

Bey den alten Kaminen findet man beynahe gar nichts eigenes, wodurch einer von dem andern sich unterschieden hätte. Ihre Einfassungen waren alle ins Gevierte, und bestanden auch aus lauter solchen platten Gliedern; ihre Kehlen waren glocken- und geländersäulförmig, welches sie auch schwer und wichtig machte, daher man heut zu Tage dieselben leichter und angenehmer zu machen sucht. Sie wurden durch überhäufige Verzierungen, welche viel Unordnung und Unschickliches daran verursachten, beschwerlich, insonderheit wegen des Staubes, welcher sich aus der Vertiefung schwer weg wischen ließ. Ihre Kränze und die bey der Oeffnung weit vorspringenden Seitenzierrathen stießen sich leicht ab, und wurden durch das öftere Daranstreichen im Vorbeygehen sehr beschmutzt. Sie hatten überhaupt die wenigste Annehmlichkeit in der Veränderung, wonach man doch heutiges Tages am meisten bemüht ist, und worin die wahre Schönheit der aus der Architectur zusammen gesetzten Werke besteht. Die jetzt gebräuchlichen Einfassungen und Verzierungen der Kamine sind weit schöner und angenehmer. Ihre Vorwände macht man theils rund ausgebogen, theils eingezogen. Sie haben gebrochene Winkel, Pfeiler, Gränzbilder, Kragsteine, und andere dergleichen Zierrathen. Die Abwechselung des mannichfaltigen Marmors, und die Auszierungen an vergoldetem Metall, welche dabey angebracht werden, heben die verschiedenen Theile daran aus einander, und machen sie sehr ansehnlich.

Bey der Verzierung der Kamine hat man hauptsächlich darauf zu sehen, in was für einem Zimmer sie befindlich sind; denn der eine erhält mehr, der andere wenigere Auszierung. Hier sind einige der besten und modernesten Desseins.

Der Kamin, welcher Fig. 1801 a) vorgestellt ist, kann in einem gemeinen Zimmer gebraucht werden.

Seine

Seine Auszierung ist ungekünstelt, indem derselbe ein auf beyden Seiten gerade auf gehendes Gewände hat, welches mit einem geschweiften Gesimse, a, so wie der Kamin selbst, welcher in der Mitte ausgebaucht ist, wie die Lehre b zeigt, bedeckt ist. Unter dem Gesimse ist eine Art der Triglyphen, c. Mit den Seitenwänden e, correspondiren die Pfeiler d, welche bis an den Kranz f der Decke reichen. Diese Pfeiler verursachen eine Verkröpfung, welche angenehm in das Auge fällt. Der mittlere Theil g, in welchem ein Spiegel angebracht werden kann, ist mit ganz leichter Verzierung versehen.

Fig. 1801 b), stellt eine Kaminauszierung mit Grillenwerke, oder Grotesken, dar.

Fig. 1801 c), ist ein Kamin in dem Schlafgemache des Pallastes des ehemal. Cardinales Ranutio Farnese, di St, Angelo, von allerley buntem Marmor. Der Kamin ist aus der Mauer geschnitten, welche das kleine Gemach von dem großen absondert. Die Weite im Lichten beträgt etwas über 4 Fuß, die Höhe aber von dieser Breite $\frac{5}{6}$, und die Breite der Einfassung $\frac{1}{6}$. Die Borte und der Kranz sind von gleicher Höhe. Die Fruchtschnur ist von allerley Steinen, welche die natürliche Farbe der Früchte haben. Es befindet sich aber daselbst kein Brustbild, wie hier gezeichnet ist, sondern bloß eine Bilderblende (Nische, ohne Bild. Diesen Kamin kann man in einer Kammer anbringen, da man den Schorstein nicht sieht. Die Verzierung kann von Holz gemacht, und mit Farben marmorieret werden.

A, Schenkel als eine Gränzsäule. B, Fuß (Gaine) des Gränzbildes. C, Cartusche. D, Architravkranz (Corniche architravée.) E, Schnörkel (Enroulement). F, Fruchtschnur. G, Bilderfuß. H, Brustbild.

Fig. 1801 d), sind zwey große Kamine, und zu Hauptspeise = und Spatziersälen, welche 20 F.

bis an die Decke hoch sind, zu gebrauchen. Der größte davon ist 7 F. im Lichten breit, und 4 F. hoch. Der kleinere ist 6 F. breit, und 3 F. 9 Z. hoch. Der Kranz zu oberst kommt mit dem Kranze des Sales überein, und ist 2 F. hoch, welches der 10te Theil der Höhe ist. Denn kleiner darf er nicht werden, sondern eher größer, nach dem das Zimmer weit ist. Der Mantel oder die Verkleidung des größten kann so weit heraus gehen, als der Rauchfang dick ist, daß also der Kranz eben an das Feld der Decke anstößt. Bey dem kleinern aber kann man ein Feld machen, welches mit einem Bogen 3 bis 4 F. vertieft ist, daß der Sal unter diesem Felde 23 bis 24 F. hoch wird. Dieser Bogen aber muß nicht der Mauer gleich aufsallen, sondern weiter heraus auf den Kranz, damit durch dessen Ausladung nichts verdecket werde; deswegen ist auch das oberste Glied an dem Kranze rund gemacht. Die Einfassung ist an beyden Kaminen so breit, als $\frac{1}{7}$ der Breite im Lichten. Der Kranz über der Kehle steht 8 F. hoch. An dem größern ist die Kehle gerade auf, wie eine Borte. In der Mitte befindet sich eine Rundung mit halb erhabenen Figuren, um welche der Kranz im Bogen geht. Darüber steht ein viereckiger Fuß, welcher auf Krausteinen liegt, auf welchem die Tafel ruhet, welche Eckzierden oder Versuren an ihrer Einfassung hat. Die Bildhauerarbeit ruhet auf einem kleinen Untersatze. Die Kehle des andern Kamines ist mit einem Anlaufe gemacht, und hat eine kleine Tafel zu halb erhabenem Schnitzwerke. Die große Tafel ist oval, worein man ein Gemählde setzen kann. Das Gebälk hat Krag-Steine, die mit erhabenem Schnitzwerke geziert sind, weil solches die Höhe und Größe des Ortes zuläßt. Die Einfassung muß, zumal wenn sie so reich geziert ist, wie gegenwärtige, von Marmor seyn, wie auch die Kehle darüber, wiewohl man sie auch von Holz ma-

machen, und marmorirt anstreichen kann. Die Bildhauerarbeit muß vergoldet oder bronziret werden. Um die Gesimse dieser Kamine noch deutlicher zu erkennen, sind sie auf den Seiten einzeln, nach doppeltem Maße des dazu gesetzten Maßstabes, abgebildet.

A, Die Rückenblätter oder die Hinterwände des Kamines (Contre-coeurs). B, Einfassung (Chambranles). C. ablaufende Kehle (Gorge en adoucissement) D, Aufsatz (Attique) oder gerade Kehle. E, gebogener Kranz (Corniche cintrée). F, G, Bildernamen H, halb erhabenes Schnitzwerk (Bas-relief). I, Gemählde. K, Kränze (Corniches). L, Kragsteine (Consoles).

Fig. 1801 e), sind zwey mittelmäßige Kamine für große Zimmer. Da es sich öfters zuträgt, daß man bey Reparatur alter Häuser aufs neue Kamine machen muß, man aber daselbst die Balken nicht verändern kann, zeigt diese Figur, wie man der Mißgestalt, welche hieraus zu entstehen pflegt, abhelfen könne. Die Zimmer der schönsten Häuser werden nicht leicht über 12 oder 13 F. hoch gemacht. Der größere Kamin gehört in ein Zimmer von solcher Höhe, welches ein vertieftes Feld mit einem Spiegelgewölbe, 2 F. hoch, hat, daß das Zimmer darunter 15 F. hoch wird. Die Oeffnung ist $2\frac{1}{2}$ F. breit. Der Kranz der Kehle ist 6 F. erhöhet; sie selbst ist glockenförmig bereitet, aber vorn ist eine ausgeladene Tafel darauf gesetzt. Der andere Kamin hat eine nur 4 F. breite Oeffnung. Der Kranz ist $5\frac{1}{2}$ F. erhöhet. Die Kehle selbst ist docken- oder geländersäulförmig. Die Tafel an dem Mantel ist mit einem runden Giebel gedeckt. Weil aber der Kamin oben zwischen zwey Balken kömmt, müssen dieselben mit Gypse verkleidet, und wie ein Architrav ausgezieret werden. Die Wandverkleidungen neben den Kaminen sind von unterschiedener, doch beyde Geländerhöhe.

Es ist zu merken, daß wie diese, also auch andere Verkleidungen der Kamine reich von Gliedern sind, und wenn

die Zimmer nur von einiger Wichtigkeit sind, oder für vornehme Personen gehören, von Marmor, am wenigsten aber von Holze, gemacht werden müssen. Die übrige Kehle wird sodann mit Tischlerarbeit, selten aber mit Gyps, gezieret, ausser an gemeinen Kaminen. Das übrige hinauf, sowohl der Schornsteinmantel, als der Sims des Zimmers, wird von Gyps gemacht. Die Glieder und Zierrathen kosten nicht viel, weil sie geformet, und mit Fournieren oder ausgeschnittenen Lehren gestrichen werden können; sie müssen aber allezeit architecturmäßig seyn. Hoch erhabenes Schnitzwerk muß man nicht in mittelmäßigen und kleinen Gemächern anbringen. Vornämlich muß man die Hauptstücke, als: die Borten, Kehlen u. d. gl. niemals aber die Einfassung der Kamine, schnitzen. In kleinen Gemächern kann man den Mantel des Rauchfanges mit einer Farbe, die sich zu den Meublen schickt, anstreichen, und nur das Bas-relief weiß lassen.

A, ausgeschnittene Rückenblätter. B, Täfelwerk von Geländer Höhe (Lambris d'appui). C. Einfassung D, lauchichte Kehle (Gorge en balustre). E, glockenförmige Kehle (Gorge en cloche). F, Brustbild. G, Kaminge-simse (Corniches des manteaux). G, Schenkel (Montant). I, Pfeilerfruchtschnur (Chûte de feston). K, Spiegel. L, Vase. M, Kranz des Gemaches N, Balken.

Fig. 1801 h), sind 4 Kamine für kleine Zimmer und Cabinete. Man pflegt dergleichen Kamine gemeiniglich mit Täfelwerk zu zieren, damit sie besser Wärme halten. Die Kränze macht man lieber von Stein, als von Holz. Die Auszierung der Wände ist bey jedem unterschieden. Die zwey größten sind bis unter die Kehlbalken 10 F. hoch. Der Kamin des Cabinetes A, ist im Lichten $3\frac{1}{2}$ F. breit, und mit einem Bogen geschlossen; er kann aber auch am Boden rund ausgehöhlt seyn. Das erste Feld des Täfelwerkes, ist als ein Geländer 2 F. 9 Z. hoch. Das zweyte ist 5 F. hoch, und steht dem Simse der Kehle gleich. Die Füllungen der Felder sind ausgeschnitzt. Die obersten Füllungen können mit Gemälden besetzet, und daneben mit Pfeilern gezieret werden. In

dem

dem Cabinete B, ist das Getäfel um eine Thür zu zieren, sie möge blind, oder wirklich vorhanden seyn. Mit dieser Seite muß die andere überein stimmen. Der Kamin steht in der Mitte. Die zwey übrigen Cabinete sind nur 9 F. hoch. Das Cabinet C ist mit Thürgesimsen ausgetäfelt, deren Oeffnung mit 15 Spiegelgläsern ausgesetzt ist, welche 1 F. hoch und 10 Z. breit sind. Der Kamin ist mit einem gedruckten Bogen geschlossen. Der Kamin des Cabinetes D ist auf englische Manier gemacht, nur $2\frac{1}{2}$ F. weit im Lichten, mit zwey Nischen an der Seite, das Kamingeräth hinein zu setzen. Die Wand hinter demselben hat drey zusammen gesetzte Flächen, die mit drey eisernen Platten ausgesetzt sind. Dieses Stück ist nur bis an den Kranz der Kehle getäfelt, oder es kann auch nur bis an die Tafel über der Kaminfassung seyn. Die Architravkränze dieser vier Kabinete, halten $\frac{1}{10}$ der Höhe. Man kann entweder platte Decken und Felder darüber machen, oder auch Bogendecken, daß sie damit den übrigen größern Zimmern an Höhe gleich kommen. Wo man in die hohen Etagen Unterschiede macht, die man hernach zu kleinen Kammern abtheilt, welche Halbgeschosse öfters nur 6 bis 7 F. hoch kommen, werden die Kamine dergestalt angeleget, daß sie mit ihrer Kehle gleich an die Decke anstoßen, oder es wird bloß eine Einfassung um die Oeffnung gemacht, welches bey dicken Mauern und geschleiften Feuermauern geschehen kann.

Sturm giebt, in seiner Ausgabe des Daviler, Augsp. 1717, 4. S. 180, fgg. sechs neue Verzierungsarten der Kamine an.

Der Kamin, Fig. 1801 g), kann für ein Schlafgemach dienen. Er ist mit einem großen Spiegel ausgeziert, dessen oberer Theil die Form einer Handhebe hat, die äussern Theile hingegen, nachdem sie ein Ohr hinein machen, sich wieder an den Spiegelrahmen anschließen. Die äussere Höhlung dieses Ohres ist mit einem Larvengesichte und ei-

nem Blatte ausgefüllt, welches letztere sich an den Rahmen anschmiegelt. Die darüber wenig erhabene groteske Arbeit muß noch weniger erhaben seyn, als die in der Mitte wie in einem Rahmen befindliche Larve, daran auch Fruchtschnüre hangen. Diese ganz leichte Zierrathen werden vergoldet, und ihr Grund wird, damit sie sich besser heben, hell gemacht. Um sie noch mehr auszuzieren, setzt man mosaisches Werk darein, womit die Pfeiler zur Seite ebenfalls versehen sind. Die Einfassung dieses Kamines ist dem Grunde nach etwas rund, und in dem Aufrisse ebenmäßig gebogen. Die über derselben liegende hervor ragende Tafel wird von zwey Kragsteinen getragen, welches indem sie gerade unter den Steinpfeilern stehen, auch dieselben auf eine ganz anmuthige Art zu unterstützen scheinen.

Der Kamin, Fig. 1801 h), ist bloß für ein geheimes Zimmer. Der Spiegel richtet sich nach der darüber befindlichen ovalen Tafel. Die Zierrathen, und der mosaische Grund, welche erstere aus wenig erhabener Arbeit bestehen, heben die Larve desto deutlicher hervor; und die Abwechselung mit dem Spiegel, der vergoldeten Arbeit und der Malerey, macht diesen Kamin ganz angenehm. Die Einfassung geht zwar viereckig herum, aber dem Grunde nach ist sie geländersäulförmig. Die Pfeiler sind überhaupt von gar sonderbarer Zeichnung, welche zu dem ganzen Werke wohl passen.

Der Kamin, Fig. 1801 i), dient zur Auszierung eines Paradezimmers. Der Spiegel daran endigt sich oben mit einem gedruckten Bogen, welcher auf einer Einziehung liegt, darin sich gleichsam kleine Stützen befinden, die das Kranzgesims, womit der Spiegel gedeckt ist, tragen. Die gleich darüber eingesetzte Tafel ist auf eine gar besonders angenehme Weise mit Laubwerke eingefaßt, daran auch Fruchtschnüre hangen. Das kleine Fußgesims, welches etwas weiter vorspringt, als die übrigen anliegenden Theile, dient, eine Amonrette darauf zu setzen, die da singt, und den Tact dazu schlägt. Die zwey Nebenpfeiler des Spiegels sind tonisch, worüber kleine Bilderstühle von Bildhauerarbeit befindlich sind, worauf zwey auf Instrumenten spielende Amouretten stehen. Die Einfassung ist ins Gevierte, und ganz schlecht, ausser daß sie in den Ecken ein wenig eingebogen ist, und darin Rollen oder Kragsteine hat, welche die Tafel zu tragen scheinen.

Sollen diese drey Kamine reich geziert seyn, so werden ihre Pfeiler und Einfassungen von Marmor gemacht. Die Auszierungen bestehen aus Metall; das übrige aus Tischlerarbeit. Will man aber die Kosten sparen, und sie nicht so schön haben, so werden die Einfassungen steinern gemauert, die Pfeiler, das Täfelwerk, und die erhabenn und vorspringenden Theile von Holz gemacht, und auf Marmorart gemalet.

Der Kamin, Fig. 1801 k), ist so reich, als möglich, verziert. Er gehört für ein großes Gemach wegen der Zartheit seiner Zierrathen, welche, da sie in der Nähe weitläuftig sind, sich nur an einen großen Ort schicken. Die Einfassung ist in Form einer Bogenstellung geschlossen. Der Spiegelrahmen kann vergoldet seyn, die andern Verzierungen aber sind ganz glatt und matt, zu mehrerer Abwechselung, und zum Unterschiede dessen, was über dem Spiegel von Prinzmetall und polirtem Golde befindlich ist. Die große Spiegelwand kann entweder aus einem ganzen, oder aus verschiedenen Stücken bestehen, und können derjenigen insonderheit, welche sich zwischen den Auszierungen befinden, so viele seyn als man will, indem ihre Zusammensetzungen gar leicht mit den Zierrathen zu verdecken sind. Zuweilen werden auch erhabene Spiegel hinter die Leuchter mit eingesetzt, damit die Lichter wegen der vielen Reflectirung gleichsam einen Pyramidalleuchter formiren. Die Einfassung ist dem Grunde nach rund, und die übrigen Verzierungen daselbst können aus allerley Marmor bestehen. Die Untersätze unter den kleinen Gränzbildern, welche die wiederkehrende Ecke tragen, können von eben solchem Marmor, die Gränzbilder selbst aber von Metall oder vergoldetem Bley, seyn.

Der Kamin, Fig. 1801 l), dient für ein Schlafgemach. Er kann von allerley farbigem Marmor zusammen gesetzt seyn, dergestalt, daß die über den Kaminpfosten stehenden Pfeiler, woran die Leuchter sich befinden, von einer andern Art Marmor seyn, als der Kamin an dem Hauptwerke selbst, damit eins vor dem andern sich besser ausnehme weil sich sonst alles zusammen, wegen des wenigen Vorsprunges, den die Pfeiler an dem Hauptwerke haben leicht verwirren würde. Die Bilder über dem Spiegel sind Brustistücke, und, besserer Kenntlichkeit wegen, so groß gemacht. Der Rahmen ist von Mattgolde, und die Neben-

Zierrathen daran sind auf einem Marmorgrunde glanzvergoldet. Die Einfassung ist dem Grunde und Aufrisse nach gebogen, und die Tafel wird von einem Untersatze auf tonische Art getragen.

Der Kamin, Fig. 1801 m), schickt sich für einen grossen Saal, oder zu Ende einer Gallerie, und besteht aus einer zarten Ordnung der Baukunst. Der Spiegel und die Tafel darüber sind etwas eingelassen, und auf Nischenart angelegt. Ueber dem Bogen sind Fruchtschnüre und eine Larve. Die Einfassung ist im Grunde rund, und läuft im Aufrisse auf Kragsteinart zusammen, welche die Tafel, so dadurch in der Mitte sehr breit wird, tragen helfen. Die gebrochenen Wände sind, statt der Kragsteine, mit zwey Cränzbildern verziert, welche den vorragenden Theil des Kamines tragen.

Description d'une nouvelle Cheminée, au moyen de laquelle on peut empêcher la fumée, procurer moins de consommation de bois & échauffer l'air de tout l'appartement, st. n. Abbild. im Nouvelliste oecon. & litter. To. II. pour les mois de Sept. & Oct. 1754. S. 93—97.

Caminologie, ou Traité des cheminées, contenant des observations sur les différentes causes qui font fumer les cheminées, avec des moyens pour corriger ce défaut. Ouvrage intéressant & utile, tant pour les particuliers que pour les Artistes, av. figg. à Dijon, 1756.

La Mechanique du feu, ou l'art d'en augmenter, d'en regler, d'en arrêter les effets, & d'en diminuer la depense, contenant la théorie & la pratique de nouvelles cheminées, qui échauffent plus & d'une maniere plus saine que les cheminées ordinaires, & qui ne sont point sujettes à fumer. par Mr. G*** (*Gauger*) à Par. 1713, 12.

Nouvelle edition, augmentée de nouvelles constructions de cheminées fort singulières, & très-commodes, dont on peut faire des poëles fort sains; & des moyens de rendre celles des précédentes editions plus utiles, & de remédier aux defauts qu'y ont introduits ceux, qui les ont mal executées, avec des réponses aux remarques critiques, & aux rafinemens de ceux, qui les ont voulu perfectionner, à Par. 1730.

D. übers. u. d. T. La Mechanique du feu, oder Kunst die Würkung des Feuers zu vermehren, und die Kosten dazu zu verringern, mittelst neu-erfundenen Caminen und Oefen, welche dem Rauch nicht unterworfen, vielmehr mit besonderer Commodité geheizet, und die Hälfte der sonst darzu benöthigten Materialien erspart werden können. In Französischer Sprache beschrieben von Mr. G***. Anjetzo in das Teutsche übersetzet, und mit einem Anhange von dergleichen neuen Erfindungen vermehret von Anton Heinr. Horst. Hannov. 1717, 8. 21 Bog. m. K.

De-

Deſcription des nouvelles conſtructions de cheminées, inventées par M. GAUGER, ſt. in *Machines & Inventions, approuvées par l' Ac. R. d. Sc.* To. IV. à Par. 1735, 4. No, 218. 219 und 220, S. 11—14, n. 3 &. T.

Cahier preſenté à M. M de l' Acad. R. d. Sc. de Paris, ſur la conſtruction & les effets d' une nouvelle Cheminée, qui garantit de la fumée à l'epreuve de tous les vents, tant directs, que reflechis, de l' ardeur du ſoleil & de la pluie; inventée & propoſée par M. GENNETE', av. le jugement de l'Acad. R. d. Sc. ſur cette nouvelle cheminée, & le Plan de ſouſcription pour la diſtribution de 600 exemplaires de la deſcription de cette même cheminee, la maniere de la conſtruire &c. à Par. 1759, 8.

Cheminée de la nouvelle conſtruction, pour garantir du feu & de la fumée, à l'épreuve des vents, du ſoleil, de la pluie, & des autres cauſes qui font fumer les Cheminées ordinaires. Par M. GENNETE'. Nouv. edition. à Par. 1763.

Cheminée poéle, ou Poéle françois. Mémoire lû à la rentrée publ. de l' Acad. R. d. Sc. le 12 Nov. 1763. par Mr. le Marqu. *de* MONTALEMBERT; ſ. *Extr. des meill. Journ. de l'Eur. Nov.* 1766, S. 209—216.

Was die Feuerung in dem Kamine betrifft, ſo habe ich bereits oben gezeigt, daß es am beſten ſey, wenn das Holz aufrecht in den Kamin geſtellet und von unten angezündet wird. Es kömmt aber auch vieles auf das Anfeuern an, wenn das Holz überall geſchwinde in Flamme gerathen, und den Rauch zugleich mit entzünden ſoll. Sieht man dem Geſinde zu, wenn es anfeuert, ſo ſtellt es erſt in die hintere Höhle brennenden Kien, und hernach das Holz davor. Dieſes hat die Folge, daß die Flamme an der hintern Wand in die Höhe brennt, und mit der Spize nur die obern Enden des daran geſtützten Holzes erreicht, folglich das Holz nur an den höchſten Theilen entzündet, und verurſachet, daß es vielmehr von oben herunter brennt, an ſtatt daß es von unten in die Höhe brennen ſollte. Stellet man hingegen zu erſt in die hintere Höhle Holz, hernach den brennenden Kien davor, und bedeckt dieſen wieder mit einigen Stücken Holz, ſo wird der Kien, das Holz, darauf er liegt, mit ſeiner Flamme von unten ergreifen, es anzünden, und dieſe, hiedurch verſtärkt; auch das vordere gleich von unten an berühren, und es folglich überall in ſchnellen

Brand bringen. Hat der Kamin Luft zu rauchen, so wird er es gewiß gleich anfangs am meisten thun denn wenn er erst helle Flamme ist, so vermindert er sich von selbst. Daher kömmt allerdings vieles darauf an, so bald als möglich helles Feuer zu haben.

Zu Beförderung dieser Absicht muß man auch kein anderes, als recht trocknes Holz, zu den Kaminen, und überhaupt im Gebäude zum Brennen, erwählen; und die verschiedenen Arten des Holzes werden bald Anlaß geben, auch darunter eine Wahl anzustellen. Das beste Holz für den Kamin ist das birkene, weil es mit einer reinen hellen Flamme, wie ein Licht, brennt; und nach ihm das erlene, wenn es recht trocken ist. Das weidene raucht am wenigsten, und der Rauch hat einen nicht unangenehmen Geruch. Das kienene, oder fichtene, giebt zwar unter allem Holze die größte Flamme und die geschwindeste Hitze; aber wenn es nicht recht gut trocken ist, und noch dazu kienige Streifen hat, so platzt es sehr, wie auch das eichene thut, welches eben nicht ein Jeder bey sich in der Stube gern leiden mag, zumahl wenn er zuweilen glühende Stücke abspringen, und weit in die Stube herein fliege sieht. Eichen und Büchenholz brennt langsam, und dient nicht so wohl, eine baldige Wärme zu erregen, als sie vielmehr lange zu unterhalten; denn es giebt den größten Nutzen erst durch seine Kohle, die sehr lange Gluth hält. Es ist also das beste Holz in Ofen und Kamin zum Nachlegen, um ihn lange warm zu erhalten; dagegen schickt es viele harzige Theile, eben wie auch das erlene thut, wenn es nicht recht trocken ist, mit dem Rauche unaufgelöset in dem Schorstein, die sich daselbst wie Pech anlegen, und den derben Spiegelruß erzeugen, welcher bey Entzündung des Schornsteines wie eine Fackel brennt. Die Einbildung schreibt dieses zwar dem Fichtenholze zu, die Erfahrung aber lehrt, daß dieses zwar vielen

Flock-

Flockreuß anlegt, aber keinen solchen, der sich nicht leicht abfegen liesse. Dem Kaminliebhaber, der die Kosten nicht scheuen darf, möchte ich wohl rathen, zuweilen Wachholderholz zwischen durch zu brennen, dessen resinöse Theile vermögend sind, die Luft des Zimmers statt eines balsamischen Räucherpulvers zu reinigen.

Ein wohlfeiles Kaminfeuer, welches insonderheit in Aachen, Löwen, Mastricht und Lüttich sehr gebräuchlich ist, ist folgendes. Man zerstößt Steinkohlen klein, nimmt so viel Lehm dazu, als man Kohlen hat, vermischt beydes mit einander, gießt Wasser darauf, und schlägt es mit einer Mistgabel durch einander, daß es zu einer weichen Masse, wie Kalk, womit man die Wände anstreicht, wird. Man macht länglich runde Kugeln, oder Kuchen, daraus, nicht so lang als die schwarzen Torfstücke, doch etwas dicker. Diese legt man in den heißen Sommertägen auf der Erde heraus, und trocknet sie. Oder man begießt die Wände an den Ställen und Scheunen, welche vor dem Regen durch einen Schauer gesichert sind, zuvor mit Wasser, und wirft die Steinkohlenklümpe daran, daß sie kleben bleiben und trocknen. Wenn die zerstoßenen Steinkohlen mit dem Lehme nicht an einander kleben, vermischt man beydes mit etwas zerhacktem Strohe Einige nehmen auch frischen Kuhmist dazu; allein, es würde bey uns Schade seyn, dem Acker auf solche Weise den Dünger zu entziehen. Wenn diese Klümpe völlig trocken geworden sind, werden sie in den Kaminen folgendermaßen zur Feuerung gebraucht. In den Kamin wird dicht an der Mauer ein eisernes Behältniß oder Ofen gesetzt, welcher so hoch und lang, aber nicht so breit, als ein mittelmäßiger eiserner Ofen bey uns ist, wenn der Aufsatz davon weggenommen ist. Er ist ungefähr halb so breit und oben offen, ohne Deckel, damit man die Steinkohlenkugeln hin-

ein schütten könne. An diesem Behältnisse oder Ofen ist hinten nur eine einzige eiserne Platte; an den drey Seiten sind, statt der Platten, lauter eiserne Stangen, wie ein Pfeifenstiel dick, $1\frac{1}{2}$ Z. weit von einander, unten in eine eiserne Platte und oben in eine eiserne Querstange gesteckt, damit die Kugeln oder Kuchen aus diesem Gitterwerke nicht heraus fallen, die Gluth aber dadurch in das Zimmer unmittelbar dringen könne. Unten ist ein Rost, wodurch die Asche von den Kohlen und die ausgebrannte Erde fällt. Man schüttet dieses Behältniß des Morgens ganz oder halb voll, nach dem die Kälte strenge oder gelinde ist. Diese Art der Feuerung heizt sehr stark, kostet wenig, und die Steinkohlen riechen in dem Kamine gar nicht. Sie ist wohlfeiler, als die mit Holze oder bloßen Steinkohlen; denn wenn diese in dem Kamine ausgebrannt sind, so ist auch die Hitze in dem Zimmer vorüber. Allein, wenn schon in diesen Klümpen die zerstoßenen Steinkohlen ausgebrannt sind, so ist doch der Lehm noch glühend, und heizt das Zimmer.

Man hat den Versuch gemacht, ob man nicht auch die gewöhnlichen eisernen Oefen damit heizen könnte; allein man hat sie dazu undienlich befunden. Der glühende Lehm theilt den eisernen Ofenplatten nicht so viel Hitze mit, daß sie das Zimmer heizen, sondern die Kugeln oder Kuchen müssen unmittelbar durch das Gitterwerk in das Zimmer scheinen und glühen. Sie sind also nur in Kaminen vermittelst eines solchen Gitterofens zu gebrauchen.

Ein Mann in Aachen, welcher auf diese Art der Feuerung sowohl in den Kaminen, als in der Küche, seiner Versicherung nach, viel studirt hat, gebrauchte statt der eisernen Platte, welche sonst gewöhnlicher Weise in den Gitteröfen an die Wand gestellt ist, eine doppelte Mauer von Backsteinen, so hoch als das eiserne Gitterwerk. Die Stangen desselben werden dicht daneben aufgestellt, und in die unterste eiserne Platte befestigt. Er versicherte, daß die Steinkohlenklümpe viel besser brennten und stärker heizten, wenn sie hinter sich, statt der eisernen Platte, eine Mauer

von

von Backsteinen hätten. Als man ihm dieses nicht glauben, und ihm demonstriren wollte, daß das Eisen stärker glühete, als die Backsteine, und diese vielmehr ihre Hize der Brandmauer in dem Kamine mittheilen würden, berief er sich auf die Erfahrung, und auf seine Versuche, die er mit zwey gleich großen Zimmern angestellt, in deren einem er einen Gitterofen hinten mit einer eisernen Platte, und in dem andern den Gitterofen hinten mit Backsteinen gehabt, wo dieser viel stärker geheizt hätte. Er behauptete auch, daß nicht alle Steinkohlen zu solchen Kugeln gleich gut wären, sondern daß man erst durch Versuche die besten finden müßte. Ferner wäre auch nicht jede Erde dazu dienlich. Klayerde, worunter viel Steinmärgel befindlich, und bloße Thonerde, tauge nicht dazu; Lehm- Mohr- und etwas Torferde wäre die vorzüglichste, welche man dazu nehmen müßte.

No. 56 des leipz Int. Bl. v. J. 1774, S. 491.
41 St. des hannov. Magaz. v. J. 1775, Col. 653, fgg.
Neueste Mannigfalt. 4 Jahrg. Berl. 1781, gr. 8. S. 702, fgg.

Ich empfehle auch folgendes Mittel, den Grad der Wärme in einem Zimmer zu vermehren, ohne mehr Holz in den Kamin zu legen (*). Man nimmt die Asche vom Feuer, und gießt so viel Wasser darauf, daß ein Teig daraus werde, den man mit der Feuerschaufel zusammen knetet. Wenn man nun dergleichen Masse daraus gemacht hat, welche aber nicht allzu weich seyn muß, legt man sie auf den Heerd, zwischen die beyden Brandböcke, 3 bis 4 Z. dick. Ueberdies macht man auch an jeder Seite längst den Brandböcken zwo kleine Erhöhungen, um einen Zug zu verschaffen, und die Wärme beysammen zu halten. Sodann legt man die Feuerbrände und das Holz auf den auf angezeigte Weise verfertigten nassen Heerd, und zün-

(*) Diese aus dem 31 Th. des Nouvell. oecon. & litter. p. l. m. d' Oct. Nov. & Dec. 1759, S. 56—60, (s. auch No. XIV. der Gaz. salut. v. J. 1766.) v. mir übersetzte Nachricht ff. im 4 St. des 26 B. des Hamb. Magaz. 1763, 8. S. 405, 416, aus welchem sie auch in das 27 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1764. und in das 45 St. der gel. Beytr. zu der. braunschw. Anz. v. J. 1764, aufgenommen worden ist.

zündet das Feuer an, welches, so bald es nur die Asche zu erwärmen anfängt, immer stärker hitzt, und das Zimmer sehr warm macht. Legt man etwas von dergleichen Aschenteige hinten auf den Heerd hinter das Holz so wird die Wärme, welche er gerade in das Zimmer zurück treibt, noch weit merklicher.

Es ist ausgemacht, daß überhaupt aus allen brennbaren Körpern, wenn sie im Feuer liegen, eine grose Menge subtiler Theilchen in die Höhe steige, welche sich mit dem Rauche in der Luft verbreiten, und von den in der Nähe befindlichen lebendigen Geschöpfen bey dem Athemholen mit eingezogen werden. Diese Theilchen sind, nach Beschaffenheit der Materien, der Gesundheit mehr oder weniger schädlich. Aus dem Torfe und den Steinkohlen steigt ein erdharziger Geruch auf, welcher mehrentheils gar unerträglich und in üblem Rufe ist. Nicht so schädlich sind die Abgänge von den im Feuer befindlichen Körpern des Pflanzenreiches; ja, es besitzen einige unter ihnen der Gesundheit weit weniger nachtheilige, vielmehr wohl gar zuträglichere, Theilchen, als andere, je nachdem sie eine mehrere Aehnlichkeit mit Gewürzen oder Balsamen haben, welche eben so wohlriechend, als gesund, sind.

Was das vorgeschlagene Mittel, die Wärme durch Anfeuchtung der Asche zu verstärken, betrifft, so muß dasselbe, wofern man nur reines Wasser dazu nimmt, der Gesundheit unfehlbar zuträglich seyn. Dieser laugenhafte Dunst, welcher aus der Asche aufsteigt, kann weder übel riechen, noch ungesund seyn, weil das Feuer die Asche bereits von allen schädlichen Theilchen, wenn selbige etwa damit versehen gewesen wäre, gereinigt haben würde, und eben so wenig aus dem Holze bey der Reinigung, die es durch das Feuer erhält, etwas übels heraus getrieben werden kann. Vielmehr wird dieser mit den feurigen Theilchen vermischte wässerige Dunst die Wirksamkeit desselben mäßigen, und verhindern, daß dasselbe nicht zu heftig, und seiner angenehmen und lieblichen Eigenschaften, welche man an einer natürlich von der Sonne erwärmten Luft, eben deswegen, weil dieselbe beständig durch die aus der Erde aufsteigenden Dünste gemäßiget wird, bemerkt, beraubet werden.

Un-

Unter Kamingeräth versteht man alles dasjenige, was zum Anfachen und bessern Auflodern des Feuers in einem Kamine, hiernächst zu dessen Unterhaltung und Anschüren, auch zu Abhaltung dessen allzu großer Hitze, erfordert wird, es mag nun der Kamin in dem Zimmer einer Standesperson seyn, in welchem gar kein Ofen befindlich ist, und welches also dadurch allein geheitzet werden muß, oder er mag in Zimmern von Privatpersonen ausser dem Ofen vorhanden seyn, um denselben entweder im Frühlinge und Herbste bey geringer Kälte, oder zu andern Zeiten zum Tobakrauchen zu gebrauchen; oder es können auch solche Kamine seyn, die eine Hausmutter zum Heißmachen der Plätteisen und Bolzen bey dem Plätten der Wäsche mit Kohlen heitzen läßt.

Diese Geräthschaften sind meistentheils von Eisen, werden aber mit vergoldetem Eisen, Messing, Domback, oder Silber, verzieret. Dahin gehören zuvörderst die Roste, welche dazu dienen, daß das Holz hohl lieget, und die Luft unter demselben zum Anfachen hinstreichen könne, oder die Brandböcke (Brandruthen, Feuerböcke, Holzböcke,) zu eben dem Endzweck, s. oben, S. 107; hiernächst die Zangen, s. Th. XIII. S. 252, und Schippen oder Schaufeln (Feuer oder Kohlenschaufeln), wozu, in Ansehung der erwähnten oekonomischen Kamine, noch Haken zum Herausnehmen der glühenden Plätteisenbolzen, auch wohl Blasebälge oder Feder- und hölzerne Fächer, kommen. Die Holzkasten, die das Material zu Unterhaltung des Feuers in den Kaminen enthalten, sind von Holz; sie sind in Zimmern, die bloß mit Kaminen geheitzet werden, unentbehrlich, und werden daher, zu Vermeidung des Uebelstandes, zuweilen wie Commoden verzieret; doch findet man sie weit öfter unter solchen Gestalten, die wegen ihrer Bestimmung keinen Zweifel verursachen.

Die

Die Vorsetz = oder so genannten Kamin = Schirme, (Feuerschirme, Fr. Contre -feu, Ecran, Elcran) sind theils von Holz, theils von Metall. Es giebt insonderheit folgende Arten: 1. Mit zwey Flügeln, die sich vermittelst Charnierbänder, so wie ein anderer Schirm oder eine so genannte spanische Wand, zusammen legen, und ausser dem Gebrauche wegsetzen lassen 2. Solche, die man nach unten ganz nieder klappen, oder auch steiler und schräger stellen kann. 3. Wo sich der Rahmen standrecht auf einen niedrigen Fuße und einer darin gehenden Spindel oder Angel, nach einem beliebigen Winkel drehen, aber nicht erhöhen und erniedrigen läßt; Fr. Ecran sur pivot. 4. Die mit drey niedrigen schnürkelförmigen Füßen, die sich in ein aufrecht stehendes Säulchen vereinigen, an welchen leztern der Schirm selbst höher oder niedriger gestellet werden kann. 5. Wo das ganze Gestell unbeweglich ist; die Füllung des Rahmens aber oder der eigentliche Schirm sich in einem Falze höher und niedriger verschieben läßt. Dergleichen können entweder auf drey niedrigen Consol - oder Schnörkelfüßen, oder auf zwey so genannten Klotzfüßen, die nämlich nach hinten zu wegen des Feststehens verlängert sind, stehen. 6. Mit zwey, aber doppelten oder Bockfüßen (à chevalet), die gleichsam vier Füße ausmachen, wobey der Rahmen von verschiedener Gestalt seyn kann, entweder vierseitig, oval, oder auf mancherley Art geschweift, dabey bald größer, bald kleiner, welches auch überhaupt von allen übrigen zu verstehen ist. Die hölzernen Gestelle sind mehr oder weniger mit Bildhauerarbeit geziert, auch in Gleichheit mit den andern Meublen des Zimmers, vergoldet, versilbert, lackiert, gemalt ꝛc. Die eisernen, messingenen und silbernen, sind ebenfalls mehr oder weniger zierlich gearbeitet. Im ersten Falle, nämlich bey hölzernen Gestellen, ist die Füllung des Rahmens, oder dasjenige,

nige, was eigentlich den Schirm ausmacht, mehrentheils auf beyden Seiten von Sammet, Atlaß, Damast ꝛc. und mit oder ohne Treffen, auch wohl gestickt; bey eisernen Geselen aber ist diese Füllung von Kupfer Messing oder Eisenbleche, und nur auf der vordern Seite gegen das Zimmer mit seidenem Zeuge, bey schlechtern auch gar nicht, bezogen.

Will man gern, indem man sich wärmt, das Feuer sehen, hat aber ein zartes Gesicht, oder kann die Hitze nicht leiden, so darf man nur in der Mitte der Füllung des Rahmens ein Loch machen, und ein Stück Marienglas oder durchsichtigen Talkstein, dergleichen man auf die Agnus Dei, oder andere Reliquien, um sie dadurch sehen zu können, macht, oder auch nur gemeines Glas, in das Loch hinein setzen, so kann man ungehindert das Feuer dadurch sehen, und ist zugleich vor dessen Hitze und daher entstehenden Ungemächlichkeiten gesichert.

Bey Bestimmung der Preise für die Kaminegeräthschaften, kömmt es auf die Größe und das davon entstehende Gewicht des Eisens und andern Metalles, und hiernächst auf bessere oder schlechtere Ausarbeitung der Zierrathen an. Ich will einige davon hersetzen; jedoch silberne Verzierungen, wovon die Mark mit 15 bis 16½ Rthlr. zu bezahlen seyn möchte, weglassen.

A. Roste mit einem Vorsatze, oder mit einer gegen das Zimmer zu erhöheten Seite, um das Herausfallen des Holzes und der Kohlen zu hindern.

1. Ein eiserner Rost mit einem Vorsatze von gut gearbeitetem und im Feuer vergoldeten Messing, 80, 100 bis 130 Thlr.
2. Ein dergleichen von Domback, — — 50 bis 70 „
3. Von Messing, ohne vergoldet, gut poliert, — — — — — — — 50 bis 60 „

4. Ein Rost mit eisernem gut verzierten Vorsatze, welcher mit Quickgolde oder im Feuer vergoldet ist, — — — — 40 bis 50 Thlr.
5. Dergleichen mit Blattgolde vergoldet, 30 bis 40 „
6. Ein Rost, an welchem Stäbe und vergitterter Vorsatz von Eisen, letzterer aber mit Laubwerke und Blumen, auch Füßen oder so genannten Bärenklauen von Messing verziert ist, ohne Vergoldung, — — 28 bis 32 „
7. Ein dergleichen, dessen gegitterter oder mit verkröpften Stäben gemachter Vorsatz mit messingenen Röschen und drey dergleichen großen Knöpfen versehen ist, — — 25 bis 27 „
8. Wenn der Vorsatz ganz von eisernem getriebenen Laubwerke und Zierrathen ist, 20 bis 25 „
9. Mit einem vergitterten und mit eisernen Buckeln versehenen Vorsatze, — — 16 bis 18 „
10. Ein schlechter mit geraden Stäben, — 12 bis 14 „
11. Noch leichter, — — — — — — 6 bis 10 „

B. Röste ohne einen Vorsatz.

1. Ein bloßer Rost ohne Vorsatz, — — 3 bis 5 Thlr.
2. Dergleichen von schwächern Stäben, — $2\frac{1}{2}$ bis 4 „

C. Ein bloßer Vorsatz ohne Rost, nach den vorher stehenden Verschiedenheiten, z. B.

1. Wie No. 1 ꝛc. von vergoldetem Messing; 60, — — — — — — — 80 bis 100 Thlr.
2. Von Dombach, — — — — — 50 bis 54 „
3. Von unvergoldetem Messing, — — 40 bis 50 „
4. Von vergoldetem Eisen, — — — 26 bis 40 „
5. Dergleichen mit Blattgold vergoldet, 20 bis 30 „
6. Wie No. 6, mit messingenen Zierrathen, 18 bis 24 „
7. Mit wenigern messingenen Zierrathen, 15 bis 16 „
8. Von eisernem getriebenen Laubwerke, 12 bis 15 „
9. Vergittert mit Buckeln, — — — 10 bis 12 „
10. Mit geraden Stäben, — — — — 6 bis 10 „
11. Noch leichter an Eisen, — — — 5 bis 6 „

D. Feuerböcke.

1. Ein Feuerbock mit vergoldeten messingenen Zierrathen, 8 bis 10 Thlr.
2. Mit dombackenen Verzierungen, — — 7 bis 8 „
3. Mit messingenen dergleichen, — — $6\frac{1}{2}$ bis 8 „

4. Mit

4. Mit einem groſsen messingenen Knopfe, 6 bis 7 Thlr.
5. Ein ordinärer, geschmiedeter, ganz eiserner Feuerbock, 32 ℔. schwer, das ℔. zu 3 Gr. gerechnet, — — — — — 4 „
6. Einer von gegossenem Eisen, 40 ℔. zu 1½ Gr. 2⅔ „
7. Ein ganz leichter, geschmiedeter, — 20 Gr. bis 1⅓ „

E. Feuerzangen.

1. Eine Feuerzange von polirtem Eisen mit messingenem Griffe, und drey dergleichen Gesenken in der Mitte, beyderley im Feuer gut vergoldet, nebst Haken zum Einhängen, — — — — — — — 5 bis 7½ Thlr.
2. Eine dergleichen, an welcher dasjenige, was vorher vergoldetes Messing war, von Dombach ist — — — — — — 4⅔ bis 6 „
3. Bloſs mit messingenem Griffe und zwey Gesenken, — — — — — — 4 bis 4½ „
4. Nur mit messingenem Griffe ohne Gesenke, 2⅔ bis 3⅓ „
5. Eine weiß gefeilte, nicht polirte, ohne Messing, — — — — — — — 2 bis 2⅓ „
6. Eine schlechte, so genannte holländische, ohne Messing, — — 16 auch 20 Gr. bis 1 „
7. Eine ganz gemeine, ohne Charniere, 5 bis 12 Gr.

F. Feuerschippen oder Feuerschaufeln.

1. Eine Feuerschippe mit einem geschweiſsten Blatte aus dem Ganzen geschmiedet, mit messingenem, im Feuer vergoldetem Griffe und Gesenke in der Mitte, nebst einem Haken zum Anhängen, alles gut polirt, 3⅓ bis 5 Thlr.
2. Dergleichen mit bombackenem Griffe und Gesenke. — — — — — — 3 bis 4 „
3. Mit bloſsem Messing ohne Vergoldung, 2⅔ 3 bis 3⅓ „
4. Alles von poliertem Eisen, — — — 2 bis 2½ „
5. Eine dergleichen, nur weiß gefeilt — — 1½ bis 1⅔ „
6. Eine dergleichen, die nicht aus dem Ganzen geschmiedet ist, — — — — 20 Gr. bis 1 „
7. Eine ganz ordinäre, — — — 14 bis 16 Gr.

G. Holzkasten.

1. Ein Holzkasten von fichtenem Holze, etwas verziert, lackirt, und einiges Leistenwerk vergoldet, kostet, wenn solcher 4 F. lang, 2 F. tief, und 3 F. hoch ist, nebst dem Beschlage des Deckels, — 8 bis 10 Thlr.

2. Ein dergleichen mit Leimfarbe, und weniger Vergoldung, — — — — — — — 5 bis 6 Thlr.
3. Dergleichen, bloß mit Leimfarbe angestrichen, — — — — — — — — $4\frac{2}{3}$ bis $5\frac{1}{3}$ "
4. Ein ordinärer Holzkasten, der keine eingefaßte, sondern nur verzinkte Seiten hat, mit Oehlfarbe angestrichen, — — $2\frac{3}{4}$ bis 3 "
5. Mit Leimfarbe, — — — — — — $2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{2}{3}$ "
6. Ganz schlechte Holzkasten ohne Deckel, 1, $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{1}{2}$ "
7. Noch schlechtere in Bey- oder Domestikenkammern, worin nur Kamine oder Windoefen, in Form der Reffe, daß blos das Holz darein ordentlich geschichtet werden kann, — — — — — — 12 bis 16 Gr.

H. Kaminschirme.

1. Ein Kaminschirm mit schön verziertem Gestelle und Rahmen, glanzvergoldet, und die Füllung auf beyden Seiten mit Sammet oder Atlaß bezogen, kann, nachdem solcher größer oder kleiner ist, angeschaffet werden für — — — — — — — — 70 bis 100 Thlr.
2. Mit versilbertem Gestelle, — — — 60 bis 80 "
3. Lackirt und die Ränder vergoldet, — 50 bis 70 "
4. Ziervergoldet, — — — — — — 40 bis 60 "
5. Gemalt, — — — — — — — 30 bis 50 "
6. Ein Kaminschirm von polirtem Eisen, dessen Gestelle mit vielen messingenen im Feuer vergoldeten Zierrathen versehen, und die Füllung mit Atlaß auf der vordern Seite bezogen ist, — — — 25 bis 40 "
7. Dergleichen, mit dombackenen Verzierungen, — — — — — — — — 20 bis 24 "
8. Mit messingenen, gut ziselirten und polirten Zierrathen, — — — — 15 bis 20 "
9. Mit ganz eisernem polirten Gestelle, auch eisernen gut gearbeiteten Verzierungen und Satinade-Ueberzuge, — — 10 bis 12 "
10. Mit einem simplern, jedoch polirten Gestelle und Ueberzuge, — — — — 8 bis 10 "
11. Ein Gestell mit blechernem Schirme, 3 F. 5 Z. ins Gevierte, mit weiß gefeilten Füßen, — — — — — — — — $6\frac{1}{2}$ bis 7 "

I. Bey den Kaminen der Vor- oder Nebenkammern für Domestiken, werden auch zuweilen, ohne die Feuerzangen, Schippen ꝛc. erfordert: kupferne oder messingene Feuerbecken oder Feuersorgen auf einem Fußgestelle, von verschiedener Größe und Schwere, um z. B. die Haarfrisiereisen darin heiß zu machen, oder auch zu anderm Gebrauch.

1. Ein solches von der besten Art, kostet	8 bis 10	Thlr.
2. Etwas leichter, — — — — — —	6 bis 8	"
3. Noch kleiner und leichter, — — —	4 bis 8	"

Zuweilen sind bloß die Becken von Kupfer oder Messing, die Füße aber von Eisen, die Preise jedoch deswegen nicht sonderlich verschieden, zumal wenn letztere polirt sind.

4. Ein eisernes Feuerbecken mit dergleichen Füßen, — — — — — — —	2 bis 3	"
5. Schlechter, — — — — — —	1½ bis 2½	"
6. Ein kupfernes ordinäres Feuerbecken ohne Fußgestelle, mit einem hölzernen Griffe,	2 bis 3½	"
7. Etwas schlechter, — — — — —	1⅝ bis 2¼	"
8. Ein dergleichen eisernes von starkem Bleche,	1⅓ bis 1⅔	"
9 Eines von schwächerm Bleche, — —	1 bis 1¼	"
10. Ein ganz schlechtes, — — —	18 Gr. bis 1	"
11. Ein verzinnter kupferner Theekessel, in welchen 4 bis 5 Quart gehen, — —	5⅞ bis 6	"
12. Ein kleinerer, zu 2 Quart, — — —	2 bis 2⅝	"
13. Eine kupferne verzinnte Kanne, in welcher der Kaffee zuerst gekocht und alsdann in eine andere Kanne abgeklaret wird,	2½ bis 2⅔	"

K. Bey ökonomischen Kaminen fallen vor:

1. Messingene Plätten, nebst den dazu gehörigen Plätteisen, die nach Verschiedenheit ihrer Größe kosten 1⅔ bis 3 Thlr.
2. Dergleichen so genannte Bolzen mit den dazu gehörigen Eisen zum Plätten der Manschetten, Spitzen ꝛc. — — 20 Gr. bis 1½ Thlr.
3. Eiserne Haken zum Herausnehmen der glühenden Bolzen aus dem Feuer, nach ihrer Größe und Stärke, zu — — — 8, 12 bis 15 Gr.
4. Blasebälge, nachdem solche größer oder kleiner sind, zu — — — 10 Gr. bis 1 Thlr. und mehr.

5. Federfächer, — — — — — — — — 2½ bis 4 Gr.
6. Hölzerne oder Spanfächer, — — — — 2 bis 3 Gr.

Aus Vorhergehendem machte ich, zu besserer Uebersicht, einen Auszug, was davon zu den Kaminen in drey verschiedene, nämlich gut, mittelmäßig und geringer verzierte Zimmer, genommen werden kann, und was von jedem die Kosten betragen.

1. Zu einem reich verzierten Zimmer:

Ein Rost mit messingenem, verziertem und gut polirtem Vorsatze, — — — — — — — 60 Thlr. — Gr.
(oder zwey Feuerböcke mit polirten messingenen Zierrathen, 16 Thlr.)
Eine Feuerzange mit messingenem Griffe und Gesenken, — — — — — — 4 " 12 "
Eine Feuerschippe auf eben die Art, — — 3 " 8 "
Ein Holzkasten in Form einer Commode, — 66 " 12 "
Ein Kaminschirm auf beyden Seiten mit Sammet oder Atlaß bezogen, — — 60 " — "

Dergleichen Kamingeräthe zusammen 194 Thlr. 8 Gr.

2. Zu einem mittelmäßigen Zimmer:

Ein Rost mit einem eisernen etwas mit Messing verzierten Vorsatze, — — — — — — — 25 Thlr. — Gr.
(oder zwey Feuerböcke mit messingenen Knöpfen, 12 Thlr.)
Eine polirte Feuerzange mit messingenem Griffe, — — — — — — — — 3 " 20 "
Eine dergleichen Feuerschippe, — — — — 2 " 8 "
Ein sauberer fichtener Holzkasten, — — — 8 " — "
Ein Kaminschirm mit eisernem polirten Gestelle, — — — — — — — 40 " — "

Zusammen 78 Thlr. 4 Gr.

3. Zu einem ordinären Zimmer:

Ein Rost mit einem eisernen vergitterten Vorsatze, 16 Thlr — Gr.
(oder ein bloßer Rost ohne Vorsatz, 4 Thlr. auch wohl nur ein eiserner Feuerbock, 3 Thlr.)

Latus 16 Thlr. — Gr.

Eine

Transport	16 Thlr.	— Gr.
Eine eiserne polirte Feuerzange, — —	22 „	20 „
(auch nur eine weiß gefeilte, zu 1 Thlr.)		
Eine dergleichen Feuerschippe, — — —	3 „	— „
(kann auch nur weiß gefeilt seyn, zu $1\frac{1}{3}$ Thlr.)		
Ein fichtener Holzkasten, mit Oehlfarbe angestrichen, — — — — — —	4 „	16 „
Ein blecherner Kaminschirm mit eisernem Gestelle, — — — — — — —	12 „	— „
Zusammen	38 Thlr.	12 Gr.

(Hrn. Bauinspect. Manger) Entwürfe und Kostenberechn. zu Meublirung der Wohngebäude, Brandenb. 1783, gr 8. S. 309, fgg.

Bey Erbtheilungen und Käufen, gehören die in einem Kamine befindlichen Feuerböcke und die Ofengabel, so wohl als das darauf stehende Porzellan ꝛc. wie auch der Kaminschirm, weder zum Inventario, noch zur Gerade, sondern zum Hausrathe.

Kamin, (deutscher) siehe oben, S. 106.
— — (englischer) s. oben, S. 108.
— — (französischer))
— — (holländischer)) s. oben, S. 106
— — (römischer))
— — (schwedischer) s. oben, S. 109.
— — (venetianischer)) s. oben, S. 106.
— — (westphälischer))
Kamin-Feger,)
Kamin-Feuer,) s. oben, S. 100.
Kamin-Geld,)
Kamin-Geräth, s. oben, S. 143, fgg.
Kamin-Ofen, s. unter Ofen.
Kamin-Rost, s. oben, S. 145, f.
Kamin-Ruß, s. Ruß.
Kamin-Schirm, s. oben, S. 144, und 148.

Kamisol, (*) (das) im gem. Leben, ein kurzes Unterkleid unter dem Oberrocke des männlichen Geschlechtes, mit und ohne Aermel, welches gemeiniglich nur bis an die Hüfte geht, und entweder über dem Hemde, oder auch wohl auf bloßem Leibe getragen, und in der anständigern Sprechart eine Weste genannt wird.

An andern Orten ist das Kamisol ein kleines leichtes Wammes des weiblichen Geschlechtes, welches in der anständigern Sprechart Corset heißt.

Das Maßnehmen und Zuschneiden eines Mannskamisoles, geschieht auf dieselbe Art, als zur Weste eines Kleides; (siehe Kleid,) nur daß die Schöße des Kamisoles nicht so lang, als an eines Weste, sind. Das Frauen-Kamisol, wird eben so angemessen und zugeschnitten, als ein langes Kleid im Oberleibe, ohne Falten, (s. Pekesche) und so, daß es vorn dicht zugeht, entweder zum Zuschnüren, oder Zustecken.

Siehe auch Brustlatz oder Brusttuch, im VII. Th. S. 147; Corset, im VIII. Th. S. 399, und Futterhemd, im XV Th. S. 584.

1. **Kamm**, ein nur noch in dem zusammen gesetzten Roßkamm übliches Wort, ein Roßtäuscher, von dem mittlern Lat. cambiare, cambire tauschen, und Cambium, der Tausch. Siehe Roß-Kamm.

2. **Kamm** ein nur noch in einigen einzelen Fällen übliches Wort, sowohl einen Stein, als auch ein Gestein, eine ganze Steinmasse zu bezeichnen. Ein sehr festes Gestein, welches unter dem mildern bricht, wird bey den Bergleuten noch jetzt ein Kamm genannt. Wenn dergleichen sich angiebt, und der Bergmann auf ein festes Gestein trifft, sagt er: es schießt ein

Kamm

(*) Aus dem Franz. Camisole, und Ital. Camiciuola, welches wiederum von dem mittlern Lat. Camisiale, Camisile, Camisia, ein Hemd, und in weiterer Bedeutung eine jede Bekleidung des Leibes, bey dem Suidas Καμισον, abstammt. Böhm. Kamyzola, Poln. Kamizela.

Kamm vor; und wenn es so stark wird, daß es den Gang nicht durchlässet, heißt es: der Kamm verdrückt den Ganz. Ein Steinkamm, eine Steinwand. In andern Fällen wird es in Gans, und Gems, verderbt. So wird das Gestein, welches sich unter der Dammerde anfängt, von den Bergleuten die Gans, der Gems, genannt. Den Gang in die Gänsse bringen, Mathes. ihn in dieses Gestein treiben. Auch der Zwitter oder Zinnstein, wird, wenn er aus dem Pochwerke in das Gerinne gelaufen ist, Geimstein genannt, vermuthlich aus eben dieser Quelle.

Im Schwed. ist Gimsten ein Edelstein, zunächst aus dem Lat. und Griech. Gemma, welches aber gleichfalls zu der Familie dieses Wortes Kamm gehört. Im Wendischen und Slavon. bedeutet Kamen einen jeden Stein. Siehe Kemnate, Kamm-Schale.

Siehe auch Th. XIV, S. 341.

3. Kamm, ein sehr altes Wort, welches den erhabensten, den obersten Theil eines Dinges bezeichnet, besonders wenn derselbe zugleich eine beträchtliche Länge hat. Es ist nur in einigen einzelen Fällen üblich.

1. Eine natürliche Erhöhung der Erdfläche, ein in die Länge sich erstreckender Hügel, der oberste Theil eines Gebirges, ist noch in vielen Gegenden Ober- und Niederdeutschlandes unter dem Namen Kamm bekannt, wohin auch die eigenthümlichen zusammen gesetzten Namen mancher Berge und Gebirge gehören; der Hahnenkamm, u. s. f.

2. Eine künstliche Erhöhung der Erdfläche, ein Haufen u. s. f. noch in einigen Fällen. So heißt die oberste Fläche eines Daches, welche sonst die Kappe genannt wird, in Niedersachsen auch der Kamm; s. Th. VIII. S. 670. Daher der Kammbruch, in den niedersächs. Marschländern, ein Bruch oder Riß, welchen das Wasser in den Kamm oder Obertheil eines

Deiches macht. Die Kammstürzung, der Einsturz des obern Theiles eines Deiches, die Kappstürzung; s. Th. VIII. S. 698, fgg. Die Kammelung, eine kleine Erhöhung an den Wasserlösen, Wetterungen, u. s. f.

Eben daselbst ist der Kamm auch ein kleiner Wasserdamm, welcher in dem Grunde eines Püttwerkes stehen bleibt.

In dem Forstwesen einiger Gegenden, wird das nieder gehauene und in eine lange Reihe gelegte Buschholz, welches sonst auch ein Jahn, eine Zahl heißt, in einigen Gegenden ein Kamm genannt.

3. An den Thieren, verschiedene Erhöhungen oder Obertheile derselben.

(1) An den Pferden und zuweilen auch an dem Rindviehe, ist es der obere Theil des Halses, worauf bey den erstern die Mähne wächst, Fr. Crinière. Daher das Kammfett, Fett aus dem Kamme eines Pferdes. Die Kammhaare, die Haare aus dem Kamme eines Pferdes, die Mähne. Strycker nennt die Mähne eines Löwen Champ. Siehe Mähne.

Bey den Fleischern wird daher auch ein Stück Fleisch, welches aus dem Halse eines Rindes zwischen dem Nacken und Buge gehauen wird, der Kamm, oder das Kammstück, genannt.

(2) An einigen Arten des Geflügels, besonders an den Hühnern, ein fleischiger, mehrentheils rother, in die Länge gehender und gekerbter Auswuchs auf dem Kopfe; L. Crista, Fr. Crête. Siehe Hahnenkamm, im XXI. Th. S. 195.

(3) In den niedrigen Sprecharten ist der Kamm-Hacken, das Genick an dem menschlichen Körper. Eben daselbst sagt man auch figürlich, jemand über den Kamm hauen, ihn hart anfahren; imgl. der Kamm wird ihm roth, wenn jemand vor Zorn, oder von vielem Trinken eine rothe Nase bekommt.

(4) An

(4) An den Austern ist der Kamm oder Wirbel, ein harter Theil im Innern der Schale, welcher nicht wohl zu essen ist; s. Th. III. S. 282.

4. Der obere oder hervor stehende Theil an verschiedenen künstlichen Dingen. Der hervor stehende Theil an einem Schlüssel, der Bart, führt in vielen Gegenden den Namen des Kammes. Der oberste hervor ragende Theil eines Helmes hieß ehedem der Helmkamm, Angels. Helmes Camp. Im Schwed. ist Kam der Giebel oder Gipfel eines Hauses. In der Wirthschaft nennt man Kamm, den Aufsatz, welchen man auf dem Meßviertel bey dem Aufheben des Getreides stehen lässet; s. Th. X. S. 595. Anderer Fälle zu geschweigen.

Das Geschlecht dieses Wortes ist groß, selbst in den auswärtigen Sprachen. Das Lat. Coma, und Griech. Κομη, das lat. Diminut. Cumulus, das Franz. Cime, Comble, das mittlere Lat. Camba, ein Thurm, hundert anderer zu geschweigen, sind genau damit verwandt. Siehe Kahm, Keim, und Kimme. Wenn man bedenkt, daß dieses Wort ehedem, und noch in einigen Gegenden Kamp lautet, und daß das m sich so gern zu den Lippenbuchstaben gesellet, so wird man auch die Verwandtschaft mit Koppe, Kopf, Giebel, Gipfel u. s. f. einräumen, in welchen Wörtern insgesammt der Begriff der Höhe oder der Hervorragung der herrschende ist.

4. Kamm, Diminut. das Kämmchen, Oberd. Kämmlein, ein langer und zuweilen spitziger hervor ragender Theil eines Dinges, und ein mit solchen hervor ragenden Theilen versehenes Ding; gleichfalls nur noch in einigen Fällen.

1. Lange hervor ragende Theile eines Dinges. So werden,

(1) In der Mechanik und in dem Mühlenbaue, die Zähne oder kurzen Stäbe, welche auf der Seiten- oder Stirnfläche eines Rades perpendiculär stehen, um in das Getriebe eingreifen zu können, Kämme genannt. Daher das

das Kammrad, ein Rad, welches an der Stirn oder an den Seitenflächen mit Zapfen versehen ist, um in ein anderes Rad einzugreifen. Stehen die Kämme an der Stirn des Rades, so heißt es ein Stirnrad; sind sie aber an der Seitenfläche befestigt, ein Kronrad. Siehe Rad. Der Kammbaum, der eine Baum oder Balken des Schlittens oder Wagens an einer Scheidemühle, welcher Zähne oder Zapfen hat, durch welchen der Wagen mit dem Blocke, vermittelst des Getriebes, der Säge zugeführet wird; s. Th. VI. S. 639, f. Der Kammbohrer, bey den Bohrschmieden, ein Bohrer, die Löcher zu den Kämmen der Kammräder damit zu bohren.

In dem Bergbaue führen diesen Namen auch die Arme an der Welle, welche die Pochstämpel, Bälge u. s. f. aufheben, und sonst auch Hebearme, Hebelatten, Hebetatzen, genannt werden.

(2) Die Stiele an den Weintrauben, woran die Weinbeeren hängen, führen in den meisten Gegenden den Namen der Kämme. Im Oberdeutschen werden sie Kappen, Drappen, Trappen genannt; Fr. Rafles, Grappes, L. Racemi. Im Franz. hieß ein solcher Kamm ehedem Gen und Genne. Wenn der Wein vor dem Keltern von diesen Kämmen gereiniget wird, bekömmt derselbe mehr Lieblichkeit, ist aber nicht von langer Dauer.

2. Ein mit solchen Zähnen versehenes Werkzeug.

(1) Ein von Horn, Elfenbein, oder einer ähnlichen Materie verfertigtes und mit spitzigen neben einander stehenden langen Zähnen versehenes Werkzeug. Es wird zu verschiedenen Absichten gebraucht. Am häufigsten dient es, die Haare an Menschen und Thieren damit zu reinigen, und, wenn sie verwirret sind, gerade zu richten; der Haarkamm. Ein weiter Kamm, an welchem die Zähne weit von einander stehen; ein enger Kamm, wo sie nahe an einander stehen.

hen. Daher die Kammbürste, eine Bürste, die Haarkämme, damit zu reinigen; s. Th. VII. S. 409, f. Die Kammdose, oder Kammschachtel, auf dem Nachttische des schönen Geschlechtes, eine Dose oder Schachtel, die Haarkämme darin zu verwahren. Das Kammfutter, L. Pectinarium, Pectinium, Fr. Etui à peigne, Trousse à peigne, ein, einer Brieftasche ähnliches, mit verschiedenen Abtheilungen oder Fächern versehenes, und gemeiniglich aus schlechtem Schafleder gemachtes, und mit altem Leder gefüttertes, oder auch von Sammet, Stoff, goldenem Leder, oder andern Zeuge förmlich geschnittenes, auch wohl gewirktes, und auf mancherley Art ausgeziertes Futteral, worein man Kämme, Bürsten und andere zum Ausputzen der Haare dienliche Sachen zu stecken, und darin zu verwahren pflegt. Mit einem Kamme kämmen. Alle Leute über einen Kamm scheren, im g. L. sie auf einerley Art behandeln.

Von dem Haarkamme, dessen verschiedenen Arten, Verfertigung und Gebrauche, werde ich weiter unten besonders handeln.

In der Oekonomie hat man auch starke eiserne oder hölzerne Kämme, die Samencapseln an dem Flachse abzuraffen, die Riffe, Riffel, oder der Riffelkamm; siehe unter Lein; hölzerne Kämme, die Heidelbeeren abzustreifen, der Heidelbeerkamm; s. Th. XXII. S. 743, und die dazu gehörige Fig. 1302.

Bey dem Kero Canpo, Canap, im Oberdeutschen der Kampel, im Angels. Camb, im Engl. Combe, im Schwed. Kam.

Ein Wollkamm oder Kamm der Wollkämmer, bey welchen der oberdeutsche Plural Kamme üblich ist, ist auch unter dem Namen Krampel bekannt; L. Carmen Fr. Carde. Von den Wollkämmen, dem bey den Wollkämmern gebräuchlichen Kammtopfe, (Kammpotte,)

potte,) d. i. eisernen Feuertopfe, die Kämme darüber zu wärmen, dem Kammkessel, oder der Feuermaschine des Hrn. Hayward, bey welcher Wolle gekämmet wird, und der Kammlade, d. i. dem Gehäuse, worin die langen Zähne der Kämme zur Fett- und Waschwolle stecken, und welches zugleich den Heft des Kammes bildet, siehe den Art. Woll-Kämmen.

Im Oberdeutschen wird ein Kamm auch ein Strähl, und kämmen strählen genannt, von Strahl, Radius.

(2) Bey den Webern, ein mit vielen dünnen Stäben von Rohr oder Stahl versehener Rahmen der Weber, die Fäden des Aufzuges so aus einander zu halten, wie der Haarkamm die Haare; der Riethkamm, das Blatt. Siehe unter Leinweber. Manche Arten von Webern haben statt dessen leinene Schnüre, welche aber gleichfalls der Kamm genannt werden. Daher das Kammblatt, der Kamm mit seinen Stäben. Der Kammhebel, bey den Atlaßwebern, Wagebalken, welche den Kamm heben, und in dem Kammhebelbrete, auf und nieder gehen; Fr. Carette. Die Kammlitze, die Schnüre von Garn an den Kämmen der Seidenweber. Die Kammhölzer, zwey beynahe nach einem halben Zirkel ausgeschnittene Hölzer, die 1 Elle lang sind, und an jedem rund geschnittenen Ende ein Loch haben, durch welches eine Schnur gezogen und an die Balken des Seidenwirkerstuhles von beyden Seiten befestiget wird, so daß ihr runder Ausschnitt nach oben zu liegen kömmt; sie dienen, die verschiedenen Schäfte bey dem Einlesen der Kettenfäden auf sie zu befestigen, und ihre Litzen gut und gerade ausspannen zu können. Der Kammschaft, ein Schaft oder Stab an den Kämmen der Seidenweber. Siehe im Art. Seidenwirker.

(3) Eben

(3) Eben daselbst werden die Fäden, welche sie am Ende eines gewebten Stückes mit einem kleinen Theile des Gewebes abschneiden, die Troddel, das Dromt, auch der Kamm genannt.

(4) In einigen Gegenden ist der Kamm eine Art eines Netzes mit engen Maschen, kleine Fische damit zu fangen, welches aber an den meisten Orten verboten ist.

Es scheint, daß dieses Wort gleichfalls zu dem vorigen gehöre, indem der Begriff der Hervorragung auch hier der herrschende ist. Indessen kommen im mittlern Lateine viele ähnliche Wörter vor, worin der Begriff der Krümme der Hauptbegriff ist, und welche zu dem Griech. καμπτειν, biegen, gehören; z. B. Cambuta, der krumme Bischofesstab, der Krummstab. Siehe Kammer. In dem salischen Gesetze bedeutet Chain, die Hand.

Bey den Bürstenmachern, ist der Kamm, Rauhkamm, Fig. 1802, ein Werkzeug, worauf die Borsten, nachdem sie sortiret worden sind, gerauhet oder gekämmet, und von den kurzen rauhen und zum Theil krausen Haaren gesäubert und befreyet werden. Er gleicht den Kämmen, womit die Wolle gekämmet wird, hat aber kürzere und ziemlich flache eiserne Zähne, a b, welche etwa $1\frac{1}{2}$ F. lang sind. Das Bret b c, worauf diese Zähne senkrecht befestigt sind, wird bey dem Gebrauche auf dem Werktische mit einer eisernen Flügelschraube angeschrauber. Durch das Kämmen oder Rauhen nutzen sich die mittelsten Zähne ab, und werden kürzer, und auf solchen alten und beschädigten Kämmen rauhet der Bürstenmacher nur die schlechten Borsten zu der so genannten Rauharbeit, z. B. zu Borstwischen; s. Th. VII. S. 408. Unter den Borsten, insonderheit an dem Wurzelende, sind nämlich wollichte Haare, die der Bürstenmacher Wolle nennet, und diese Wolle muß auf gedachtem Kamme ausgekämmet werden. Der Bürstenmacher hält, in dieser Absicht, eine Handvoll Borsten an der Spitze, oder

dem

dem so genannten Schwanze, fest, und kämmet die Wurzelenden, oder den so genannten Kopf, auf dem Kamme aus, so wie man Flachs zu hecheln pflegt. Währendem Kämmen staucht er zuweilen mit dem Kopfe der Borsten an die benachbarte Wand der Werkstätte, und bringt hiedurch diejenigen Borsten wieder in das gekämmte Bündel hinein, welche sich bey dem Kämmen heraus begeben. Die Wolle fällt bey dem Kämmen aus den Borsten, oder bleibt auch in dem Kamme sitzen. Die gekämmten Haare werden zu grossen Bündeln neben dem Kopfe mit einer Schnur zusammen gebunden und aufgehoben.

Bey den Strohdachdeckern, ist der Kamm, Fig. 1803, eine lange Stange oder Latte, worin eiserne Zähne stecken, so, daß das Ganze wie ein Kamm aussieht. Der Dachdecker bedient sich dieses Werkzeuges, das fertige Strohdach auszukämmen, oder die unordentlichen Halme gleich zu kämmen, damit sie auf den Strohschauben gerade liegen, wodurch das Dach ein gutes Ansehen erhält. Auch drückt er bey dem Decken die Stoppeln damit zusammen, damit sie dicht auf einander zu liegen kommen. Siehe Th. VIII. S. 553.

Bey den Siebmachern, ist der Kamm, das Werkzeug, womit die Haarsiebe gewebet werden. Es ist ein hölzerner Rahmen, zwischen dessen langen Rahmenstücken ein Draht- oder Rohrstift parallel neben dem andern steckt. Siehe Sieb.

Bey den Tapetenwirkern, ist der Kamm, ein Werkzeug von Stahl oder Knochen, welches einem Kamme, oder vielmehr einem Rostrale, womit man Notenlinien zieht, gleichet. Es dient dem Tapetenweber an statt der Lade und des Riethblattes, den eingeschlungenen Einschlag in der Kette anzutreiben, indem er den Kamm zwischen die Aufzugsfäden an

den

den Einschlag setzt, und solchen dicht heran treibt. Siehe Tapete.

Bey den Zimmerleuten, heißt Kämm, eine Zusammenfügung zweyer horizontal liegender Stücke Bauholz; und kämmen, zwey Träger, oder horizontal liegende Stücke Bauholz, vermittelst eines tiefen Einschnittes auf einander verbinden, so daß sie eine grosse Last tragen können. Eigentlich sollte es kimmen heissen, von Kimme, ein tiefer Einschnitt. Vielleicht aber ist auch die Benennung daher entstanden, weil die verbundenen Hölzer, wie Kamm und Getriebe, in einander eingreifen. Es giebt einen vierfachen Kamm. 1. Mit dem einfachen Kamme, werden die Balken in die Mauerlatten eines massiven Gebäudes eingekämmet, so wie auch alle übrige horizontal liegende Hölzer eben so vereiniget werden, wenn der eingekämmte Theil nichts trägt. Fig. 1804, a) A, sey eine Mauerlatte, B, ein Balken, welcher auf der Mauerlatte eingekämmet ist. Beynahe an dem Ende der Mauerlatte, in a, hauet der Zimmermann mit der Queraxt ein vierkantiges Stück heraus, so daß der Einschnitt $1\frac{1}{2}$ Z. breit, eben so tief, und so lang, als die Balken B breit ist. An dem Balken macht er auf beyden Seiten der Breite desselben mit der Schrotsäge einen Einschnitt, deren jeder ebenfalls $1\frac{1}{2}$ Z. tief ist, nimmt den Klotz zwischen den beyden Einschnitten mit den Stoßaxt ab, und kämmt alsdann den Balken B ein, oder legt ihn vielmehr auf die Mauerlatte A auf, so, daß die beyden Einschnitte des Balkens sich mit dem ausgehauenen Theile der Mauerlatte vereinigen. 2. Ein doppelter Kamm wird alsdann angebracht, wenn das eingekämmte Holz tragen soll. Insbesondre werden hiemit die Balken an jedem Hirnende auf dem Rahmenstücke, und die Schwelle des nächsten Stockwerkes wieder auf dem Balken, eingekämmet. Fig. 1804. b) A, sey das

Hirnende eines Balkens; B, ein Rahmenstück. Der Balken A wird in das Rahmenstück B, durch einen doppelten Kamm, a und b, eingekämmet, und jeder Kamm wird gerade, wie bey einem einfachen Kamme und nach eben der Größe, mit der Queraxt ausgehauen. Auf eben die Art wird auch die Saumschwelle des nächsten Stockwerkes auf der andern Seite eingekämmet. 3. Die dritte Art der Einkämmung, heißt der Hakenkamm, und man versteht darunter die Verzapfung zweyer Schwellen in einem Gebäude, wovon eine der Länge, die andere der Breite des Gebäudes nach, zu liegen kömmt, und beyde an einer Ecke zusammen stoßen, hier aber durch den Hakenkamm vereiniget oder zusammen gefüget werden. Der Zimmermann säget, in dieser Absicht, an dem einen Ende der Schwelle, wo sie mit der andern zusammen gefüget werden soll, beynahe nach der halben Dicke des Holzes ein, so daß dieses Ende nur ungefähr $\frac{3}{4}$ Z. über der halben Dicke der Schwelle stehen bleibt. Den eingeschnittenen Theil nimmt er mit der Stoßaxt ab. Auf diesem verdünnten Theile nun hauet er mit der Queraxt um $1\frac{1}{2}$ Z. ein Loch aus, worin bey der Vereinigung der beyden Schwellen ein in das Loch sich passender Zapfen oder Kamm des gleichfalls verdünnten Endes der andern Schwelle einfällt, und beyde Schwellen sich also vereinigen. 4. Die vierte Art der Einkämmung, oder der so genannte Hakenzapfen, vereiniget zwey Bauhölzer, z. B. zwey Schwellen, mit einander, woraus eine einzige Schwelle in gerader Linie, oder, wie der Zimmermann es nennt, nach dem Fluge zusammen gesetzet wird. Die Verzapfung ist 10 Z. lang, und des Hakens Höhe beträgt die halbe Dicke der Bauhölzer.

Bey den Schuhmachern, wird der hintere obere Theil eines Leistens zum Schuh oder Stiefel, der Kamm genannt. Siehe Leisten.

Bey

Bey den Weißgärbern, heißt der Kamm, die Stelle des Rückens zwischen beyden Schulterblättern, an einem Bock- Ziegen- oder andern Felle. Der Weißgärber beobachtet an diesem Kamme, ob das Leder gar ist, oder nicht; denn wenn es an dieser Stelle gar ist, so ist das ganze Fell gar, weil sich an diesem Orte das Leder am längsten hält, ehe es gar wird.

Bey dem Salzwesen, nennt man Kämme, Schaufeln voll Salz, welche dergestalt in die Salzkörbe eingeschüttet werden, daß sie schichtweise über sich in die Höhe ragen.

* * *

Der Haarkamm, ist das von Horn, oder einer andern Materie verfertigte, und mit spitzigen neben einander stehenden langen Zähnen versehene Werkzeug, womit gemeiniglich die Haare an Menschen und Thieren gereiniget, und, wenn sie verwittret sind, gerade gerichtet werden, L. Pecten, Fr. Peigne. Ein Handwerksmann, welcher dergleichen Kämme verfertigt, wird ein Kammmacher, L. Pectinarius, oder Pectinator, Fr. Peignier, genannt. So gering ein Kamm im gemeinen Leben geschätzet wird, so mühsam ist doch seine Verfertigung; es muß derselbe oft durch die Hände des Professionisten gehen, ehe er fertig ist, und es wird zu dieser Vollendung eine ziemliche Anzahl Werkzeuge erfordert. Man hat verschiedene Gattungen Kämme, theils in Ansehung der Materie, woraus der Kamm gemacht ist, theils in Ansehung der Gestalt, die er hat. Die Materie, woraus die Kämme gemacht werden, ist: Buchsbaumholz, Elfenbein, (an dessen statt man aber heutiges Tages lieber Wallroßzähne nimmt, weil solche viel weißer, schöner und fester als die Elephantenzähne, sind,) Schildkrötenschale, Horn von verschiedenen Thieren, vornämlich aber Ochsen, wie auch einige Metalle, in-

sonderheit Messing und Bley, welche letztere jedoch selten, und nur, um den rothen und gar zu sehr brennenden Haaren einer Schiefer- oder schwarze Farbe zu geben, gebraucht werden; s. Th. XX, S. 507. In Absicht auf die Gestalt oder Faßon der Kämme, hat man einfache, die nur an einer, und doppelte, die an beyden Seiten Zähne haben; ferner halb runde, dreyeckige, gerade und krumme, enge, an welchen die Zähne nahe an einander stehen, Fr. Peigne à petites dens, und weite Kämme, an welchen die Zähne weit von einander stehen, Fr. Peigne à grosses dens. Von ihrem verschiedenen Gebrauche, bekommen sie auch verschiedene Benennungen, wie aus dem Folgenden zu ersehen ist. Zuweilen sind auch die Kämme, insonderheit die von Elfenbein und Wallroßzähnen, zierlich ausgestochen und durchbrochen, auch wohl, insonderheit die von Schildkrötenschale, mit Silber beschlagen. Ich werde die Verfertigung der gewöhnlichsten Kämme, aus Horn, aus Schildkrötenschale, und aus Elfenbein, beschreiben.

I. Die Hornkämme sind die gebräuchlichsten und wohlfeilsten. Es gehören dazu verschiedene Arten, als: 1. der Auskämmkamm, ein Kamm mit weit von einander stehenden Zähnen, welcher ganz vorzüglich der Haarkamm genannt wird. Hiezu kann man auch den krummen Kamm (Krummkamm) rechnen, den gemeine Leute auf dem Kopfe tragen. Er wird wie ein gewöhnlicher Haarkamm gemacht, und, wenn er fertig ist, auf einer eisernen Platte, oder über Kohlen gewendet, damit er sich erweiche, und in beyden Händen krümmen lasse. Einige lassen ihn auch über einer hölzernen Form kalt werden. Ferner kann man hiezu den Chignonkamm rechnen, dessen man sich bey den aufgeschlagenen Nackenhaaren des Frauenzimmers bedient; er ist in den weiten Zähnen an 4 Z. breit; die mittelsten Zähne sind länger, als

die Seitenzähne, so daß die Spitzen sämmtlicher Zähne nach einem Bogen laufen; und über dies ist er gekrümmt. Wenn er von Horn verfertiget wird, ist dieses insgemein zur Zierde fleckig gebeizt. Siehe Th. XV, S. 147, f. und die dazu gehörige Fig. 809.

2. Der Frisirkamm, Fig. 1805. a) Vordem waren die Zähne dieser Kämme durchgängig gleich stark, oder doch gleich lang; jetzt macht man sie in a b feiner und kürzer, als in b c; denn die Friseurs halten dafür, daß sie mit diesen feinen und kurzen Zähnen die Pomade besser schaben können. Wenn die Zähne dieser Kämme vorzüglich fein und spitzig sind, nennt man sie französische Kämme. Zuweilen ist das massive Feld d e dieser Kämme oben rund, zuweilen kantig, so wie es jeder Friseur nach seiner Bequemlichkeit verlangt. Bey dem Accommodiren des Frauenzimmers mit kleinen Papilloten, (s. Th. XV, S. 145, f.) bedient man sich anderer Frisirkämme, welche an dem einen Ende einen ganz dünnen Stiel haben, um den man die Locken schlägt. Fig. 1805 b) stellt zwo verschiedene Sorten solcher Kämme vor.

3. Der Staubkamm (Nißkamm,) hat auf beyden Seiten feine Zähne. Die von Horn werden, statt der elfenbeinernen, von den gemeinen Leuten zur Reinigung der Köpfe der Kinder gebraucht. Die schlechtesten Kämme ohne Namen, erhalten auf einer Seite enge und feine Zähne, wie die Staubkämme, auf der andern Seite aber weite Zähne. Sehr geringe Leute kämmen sich hiemit; man gebraucht sie auch zur Reinigung der Hunde.

4. Der Pferdekamm, (Roßkamm,) Fig. 1806, wird gebraucht, die Mähne in Ordnung zu bringen. Der Schweif muß nie gekämmet, aber desto fleißiger gewaschen und gebürstet werden, weil durch das Kämmen die Haare ausgerissen werden, und der Schweif sich nach und nach verliert.

Was die Verfertigung der Hornkämme selbst betrifft, so habe ich die Wahl des Hornes dazu und dessen Zubereitung zu Kämmen, als: das Entschlauchen, Zerschroten, Erweichen, Ebenen, und Beitzen, im XXV Th. S. 239 — 247, beschrieben, und ich werde jezt die Anzeige der fernern Bearbeitung und Vollendung hinzu fügen. Ich sagte zulezt, daß die Hornplatte, um sie zu Kämmen zu verarbeiten, nach dem Pressen kalt in dünnere Platten zerschnitten, oder, wie es der Professionist nennt, geörtert (*) werden müsse. Die Säge, womit der Kammmacher eine Hornplatte nach der Länge in dünnere Platten zerschneidet, und welche die Oertersäge genannt wird, gleicht völlig der im XXV Th. S. 241, f. und Fig. 1047 abgebildeten Schrotsäge, außer daß sie ein feineres Blatt hat. Sie wird auch eben so gebraucht, wie die Schrotsäge, indem der Professionist sie zwischen seiner Brust und der Werkbank fest hält, und die Hornplatte auf den Zähnen der Säge hin und her beweget. Auf solche Weise wird jede starke Hornplatte in ein Paar dünnere Platten von gleicher Dicke zerschnittten. In dem Reiche zerschneidet man das Horn, nach der Dicke genommen, in einer Diagonallinie in zwey Platten zu zwey Kämmen; alsdann entstehen die schwächern Zähne des einen Kammes neben dem stärkern Felde de. Fig. 1805, a) und neben den Zähnen ac dieses leztern Kammes entsteht das Feld des ersten. Die Kämme werden bey einem solchen Schnitte etwas dünner, als wenn die starke Hornplatte in zwey gleich dicke Platten zerschnitten wird. Haben die geörterten Platten hin und wieder noch krumme Stellen, die in der (im XXV Th. S. 244, f. beschriebenen, und F. 1408 abgebildeten) Presse noch nicht völlig gerade gebogen sind, so werden sie nochmals über Kohlenfeuer erwärmet,

(*) Von Oerter, d. i. Enden, welche abgesäget werden.

met, und zwischen zwey eisernen Platten in einem Schraubstocke, welcher einem Schraubstocke der Metallarbeiter völlig gleicht, und in der Küche neben dem (im XXV Th. S. 243 erwähnten) Heerde steht, gerade gepresset, oder, wie es der Professionist nennt, ausgedrückt.

Bis jezt ist jede Platte, welche durch das Oertern entsteht, noch durchgängig gleich dick. Allein, die Erfahrung lehrt, daß der Kamm, F. 1805, a) nach den Zähnen a c zu, nach und nach dünner wird, so daß das Feld de am stärksten ist. Daher wird jede Platte mit einem breiten Haumesser, Fig. 1807, welches, der Bequemlichkeit wegen, zweyschneidig ist, zugehauen. Der Arbeiter hält nämlich jede Hornplatte mit einer kleinen Zange auf dem Haublocke fest, und behauet das Horn an beyden Seiten auf der Zahnseite a c, F. 1085. a) Hiedurch wird nun die Hornplatte keilartig abgeschärft. Ehedem hielt man bey dem Zuhauen die Platte nicht mit einer Zange, sondern mit den Fingern fest, welche aber öfters verlezet wurden. Das Haumesser schärft nun zwar das Horn auf der Zahnseite, aber es behauet dasselbe nicht völlig glatt, daher wird jede Platte nach dem Zuhauen gebockschabet. Der Arbeiter hält nämlich das Horn auf dem Absatze a eines hölzernen Bockes, Fig. 1808, mit den Knien fest, und beschabet es auf beyden Seiten mit dem Bockmesser, Fig. 1809. Der Bock gleicht einem kleinen Gärberbaume der Weißgärber, und das Bockmesser dem Streicheisen der Lohgärber. Das leztere ist zweyschneidig, und es wird mit beyden Händen, vermittelst der beyden hölzernen Handgriffe, a und b, bey dem Schaben geführt. Hienächst muß der Umfang des ganzen Kammes geebnet, und hiedurch genau bestimmet werden. Bey einigen Frisirkämmen sind die Zahnspizen unten gerundet, und in diesem Falle wird die Zahnseite unterhalb zugleich der

Länge nach gerundet. Vorzüglich und gewöhnlich pflegt der Kammmacher aber nur das Feld d e, Fig. 1805, a) oberhalb, und die Zahnseite unterhalb, zu bestoßen. Diese ganze Arbeit verrichtet er mit einer Bestoßfeile, Fig. 1810, mit Beyhülfe eines Bestoßnagels, Fig. 1811. Die Bestoßfeile hat, statt der gewöhnlichen Feilenhiebe, scharfe Furchen, Rinnen, oder Kerbe. Der Kammmacher läßt sich das Eisen zu diesem und andern ähnlichen Werkzeugen schmieden, und schneidet die Kerbe oder Zähne selbst mit verschiedenen gewöhnlichen Feilen ein. Der hölzerne Bestoßnagel, F. 1811, hat auf der Seite in a, einen Kerb. Der Arbeiter spannt den Bestoßnagel in den Schraubstock, stellt die Hornplatte mit einer schmalen Seite in den Kerb des Bestoßnagels, hält das Horn mit der linken Hand an der andern schmalen Seite fest, und bestößt es mit der Bestoßfeile auf dem Felde d e, und der Zahnseite a c, Fig. 1805. a)

Bis hieher ist die Hornplatte nur erst zu einem Kamme ausgehauen; es fehlen aber noch die Zähne, und diese werden folgendermaßen ausgeschnitten. Zuvörderst zeichnet der Kammmacher die Länge der sämmtlichen Zähne mit einem Riß, Fig. 1812, vor. Dieses eiserne und auf ein hölzernes Heft befestigte Werkzeug, hat in a eine umgebogene und nach der Quere gerichtete kleine Klinge, auf deren Stiele eine kleine eiserne Platte b c, die sich auf demselben hinauf und hinab schieben läßt, steckt. Der Professionist hält die Platte b c unter der Zahnseite a c der Hornplatte, F. 1805, a) mit dem Finger fest, und deutet von f nach g die Länge der Zähne mit einem Striche vermittelst der umgebogenen Klinge des Risses an. Nach dieser gezogenen Linie schneidet er nun die Zähne ihrer Länge nach, aus, und befestigt bey diesem Ausschneiden die Hornplatte in einer hölzernen Kluppe, (Kloppe,) Fig. 1813. Im Grunde betrachtet, ist

die

diese Kluppe nichts anders als ein hölzerner Schraubstock, welcher das Horn nicht verletzt, weil er von Holz ist. Die ganze Kluppe steht auf einem Werktische a b, wovor der Professionist bey der Arbeit sitzt. Auf diesem Werktische stehen zwey kurze senkrechte Hölzer, h und i, worauf der unterste Schenkel, oder das unterste Kluppenbret c d, völlig befestigt ist. Auf diesem liegt ein eben so großes Kluppenbret, e f; und beyde sind etwa 1½ Fuß lang, und in d f 1 F. breit. Jedes Kluppenbret hat in e c einen Stiel, und in d f ist es außerhalb abgeschärft. Das oberste Kluppenbret wird mit dem untersten unterhalb durch zwey eiserne Flügelschrauben vereiniget, deren Flügel unter dem untersten Brete stehen, und wovon man also nur auf dem obersten die beyden eisernen Platten in k und l sieht, womit die Schraubenspindeln in dem obersten Brete befestigt sind. Zwischen die beyden Stiele e und c dieser Kluppenbreter steckt der Arbeiter bey dem Gebrauche der Kluppe einen hölzernen Keil g, den er an einer Schnur wieder hervor ziehen kann; dieser Keil presset die beyden Breter in d f hinlänglich zusammen. Die Kluppe steht, wie die Figur zeigt, auf dem Werktische von d f nach e c hinab geneigt; und dieses ist nöthig, wenn der Professionist die Zähne gehörig ausschneiden will. Er spannet die Kluppe mit den beyden Flügelschrauben unter l und k auf, steckt in d f das Feld d e, Fig. 1805 a) der Hornplatte hinein, schraubet die Breter mit gedachten Schrauben wieder zusammen, und befestiget hiedurch die Hornplatte in der Kluppe. Die Hornplatte ist also gleichfalls geneigt in der Kluppe befestigt, und vor dieser steht der ganze Theil der Hornplatte vor, worin die Zähne ihrer ganzen Länge nach ausgeschnitten werden sollen. In einigen Werkstätten befindet sich die Kluppe auf einer Bank mit einem Loche, in welchem der Arbeiter mit dem linken Fu e sitzt; siehe Fig. 1813. *) Grobe Zähne wei-

ter Kämme werden bloß mit einem Schneideeisen, Fig. 1814, einer Art von Stichsäge, aus freyer Hand und nach dem Augenmaße eingeschnitten; feine Zähne aber werden mit einer gewissen Säge, welche der Rimpler, (oder, wie man es auch spricht, Rümpler) oder Rumpel Fr. Eltadou, oder Guide âne, genannt wird, Fig. 1815, einzeschnitten, oder gerimpelt) (gerumpelt) (*). In beyden Fällen bewegt der Kammmacher das Instrument nicht senkrecht, so, daß er, von der Spitze des Zahnes c, Fig. 1805, a) bis zum Felde g hinauf, einschneidet, sondern er bewegt dasselbe horizontal; und da der Kamm gleichfalls in der Kluppe beynahe horizontal befestigt ist, so richtet er die Säge gleich von dem Felde des Kammes nach den Zahnspitzen, oder von g nach c. Hieraus erhellet nun schon, wie er mit dem Schneideeisen, F. 1814, die Zähne weiter Kämme ausschneidet. Allein vermöge der Einrichtung des Rimplers, F. 1815, kann er mit diesem Werkzeuge weit genauer und sicherer schneiden, und ich muß daher die Theile desselben zuvörderst zergliedern. Das Gestell dieser Säge ist aus zwey neben einander liegenden Bretern, c d vermittelst drey Flügelschrauben, i, zusammen gesetzt, und wird, bey dem Sägen oder Rimpeln, mit einem gekrümmten hölzernen Griffe e beweget. Zwischen beyden Bretern des Gestelles sind zwey feine Sägeblätter, Fr. Feuillets, befestigt, wovon das eine g h vor dem andern f d etwas vorspringt. Bey einem groben Rimpler stehen die Sägeblätter etwa so weit von einander ab, daß man eine Schnur dazwischen legen kann; bey einem feinern aber läßt sich nur ein starkes Blatt Papier dazwischen legen. Außerdem sind die Sägeblätter eines kleinen und feinen Rimplers auch dünner und fei-

*) etwa von Raum, räumen, als ein Intensivum des letztern? Oder vielmehr als eine unmittelbare Nachahmung des Lautes, und als ein Verwandter von rumpeln.

feiner. Die groben Rimpler heißen schlechthin Rimpler oder Rumpel, Fig. 1815, A; die kleinen und feinen, B, nennt der Professionist Zeug. Mit dem groben Rimpler schneidet der Kammmacher die Zähne mittelmäßiger weiter, mit dem kleinen oder dem Zeuge aber die Zähne der engen und feinsten Kämme aus. Er führt beym Schneiden, wie gesagt, den Rimpler horizontal, und das vorspringende Sägeblatt g h schneidet den Schnitt oder den Abstand eines Zahnes hinter dem benachbarten Zahne vor. Wenn demnach das vorspringende Sägeblatt den Schnitt h, Fig. 1805, a) einschneidet, so schneidet das zurück gezogene Blatt den Schnitt i vor. Diese Einrichtung des Rimplers verschafft den Vortheil, daß der Schnitt des zurück gezogenen Sägeblattes dem Professionisten sogleich anzeigt, wo er das vorspringende Sägeblatt zunächst wieder ansetzen muß. Folglich müssen nothwendig alle Zähne durch den Rimpler in gleicher Breite und Distanz eingeschnitten werden. Allein, da das Horn in der Kluppe schräge gerichtet ist, und das Schneideeisen sowohl, als der Rimpler, bey dem Sägen horizontal geführt wird, so wird zwar jeder Zwischenraum zwischen zwey Zähnen auf einer Seite des Hornes ausgeschnitten, auf der andern Seite aber bleibt neben dem Felde d e, F. 1805, a) unter f g ein keilförmiges Stück stehen. Der Arbeiter muß daher die Hornplatte in der Kluppe umdrehen, und auf der andern Seite mit dem Schneideeisen, F. 1814, wiederschneiden, wodurch das keilförmige Stück ausgeschnitten wird. Indessen bleibt doch stets zwischen zwey und zwey Zähnen auf dem Grunde oder unter dem Felde in f g, F. 1805, a) ein Höcker stehen, welcher auf beyden Seiten schräge ist. Deswegen muß der Kammmacher zwischen zwey- und zwey Zähnen gleichfalls mit dem Schneideeisen gründen. Er richtet in diesem Falle das Schneideeisen dergestalt, daß,

statt

statt des Höckers auf dem Grunde eines Einschnittes, eine ebene Fläche entsteht. Zu einem weitzähnigen Kamme muß er in allen Fällen, da er das Schneideeisen gebraucht, ein starkes und dickes, zu einem engen Kamme aber ein dünnes Schneideeisen wählen; daher muß er Schneideeisen von verschiedener Stärke besitzen. Indessen gründet er doch nur bey großen und weiten Kämmen, aber nicht bey feinen, weil die Zähne dieser Kämme durch das Gründen zu schwach werden würden. Gründet er aber, so säget er erst inwendig, d. i. auf einer Seite, und hernach auf der andern Seite.

Die Zähne sind nun zwar eingeschnitten, aber sie sind noch durchgängig gleich dick, und sie müssen daher nunmehr gespitzet werden. Grobe und weite Kämme spitzet der Kammmacher mit einer Spitzfeile, welche ebenfalls, statt der Hiebe, der Breite nach scharfe Kanten oder Kerbe (Remel) hat; Fig. 1816. a) Er spitzet jeden Zahn auf jeder Seite des Kammes zweymal, nämlich erst auf der linken Seite des Zahnes, oder auf dem Finger, und hernach auf der rechten Seite, oder auf dem Unterhalter. Diese Benennung auf dem Finger und auf dem Unterhalter feilen, hat ihren Ursprung daher genommen, weil der Professionist, wenn er einen Zahn auf der linken Seite mit der Feile spitzet, den benachbarten Zahn mit einem Finger der linken Hand zurück bieget, damit er ihn bey dem Feilen nicht hinderlich sey. Spitzet er aber den Zahn auf der rechten Seite, so kann er den Finger der linken Hand nicht so bequem anbringen; er nimmt daher in diese Hand einen Unterhalter, und biegt hiemit den benachbarten Zahn zur Rechten zurück. Dieser Unterhalter ist bloß ein Stück Horn mit einem Kerbe, und mit diesem biegt er den nächsten Zahn zurück. Solcher Gestalt werden nun alle Zähne eines groben Kammes auf einer Seite nach der Reihe gespitzet,

und

und der Arbeiter kehrt nunmehr den Kamm in der Kluppe um, und spitzet auf eben die Art die sämmtlichen Zähne an der andern Seite des Kammes. Feine Kämme, z. B. Frisirkämme, erhalten vorzüglich feine und spitzige Zähne, und diese werden daher mit einer gewöhnlichen dreykantigen englischen Zahnspitzfeile, Fig. 1816, b) gespitzet, weil diese Feile stärker angreift; doch hat diese Feile nur auf zwey Seiten einen Hieb, und die dritte ist glatt. Diese Feile schärft oder spitzet auf jeder Seite des Kammes zwey benachbarte Zähne zugleich; daher darf der Arbeiter die Zähne nur erst auf der einen, und hernach auf der andern Seite des Kammes einmal spitzen, oder spitzig feilen. Hiebey ist noch zu bemerken, daß feine französische Frisirkämme nicht nur vorher, ehe man die Zähne einschneidet, auf beyden flachen Seiten mit der Handfeile geebnet werden, sondern daß man sie auch sorgfältiger spitzet, weil sie vorzüglich spitzige Zähne haben müssen. Indessen werden doch alle Kämme, wenn sie gespitzt sind, jederzeit mit einer Handfeile, Fig. 1816, c) auf beyden flachen Seiten, und, wenn es nöthig ist, auch auf dem Felde und an den Seiten befeilet und geebnet. Die Handfeile hat ebenfalls, statt der Feilenhiebe, Zähne oder scharfe Kanten. Endlich müssen die Zähne des weiten Haar- und Auskämmkammes noch mit einem hakenförmigen eisernen Werkzeuge, oder dem so genannten Zieher, Fr. Grêle, Fig. 1817, völlig gerundet oder rund geschabet werden. Dieses Werkzeug ist mit einem hölzernen Hefte versehen. An der gekrümmten Spitze desselben befindet sich ein runder und geschärfter Ausschnitt, den der Arbeiter an allen Seiten an den Zahn ansetzt, und damit vom Grunde bis zur Spitze herauf zieht, wodurch der Zahn gerundet wird. Die besten Haarkämme erhalten jetzt weite und runde Zähne, weil die Erfahrung

rung lehrt, daß mit solchen Kämmen das Haar sich am leichtesten und besten auskämmen laßt.

Der Kamm ist nunmehr fertig, und er darf nur noch geglättet und polirt werden. Diese Arbeit verstehen die Frauen der Kammmacher am besten; und dieses nöthiget jeden Kammmacher, eine Tochter seines Mitmeisters zu heurathen, die es, von Jugend auf, von ihrer Mutter gesehen und gelernt hat. Der Kamm wird zuerst mit einem Handmesser, Fig. 1818, welches mit seinem langen hölzernen Stiele an $1\frac{1}{2}$ F. und zweyschneidig ist, durchgängig geschabet. Dieses Messer muß beständig so scharf, wie möglich, seyn, und es wird daher zum öftern auf einem Stahle gestrichen. Das Schaben glättet nun zwar den Kamm in etwas; aber er muß doch noch überdies polirt werden. Feine Kämme, die auch fein polirt werden müssen, reibt man entweder mit Schachtelhalm, oder mit zerstoßenem und mit Wasser angefeuchtetem Bimstein. Hierauf wird der Kamm in die Kluppe gespannet, und mit zerstoßenem und mit Wasser angefeuchtetem Tripel, oder auch mit Kreide, vermittelst eines Filzes oder Tuches, gerieben, und beydes nachher mit einer nassen Bürste aus den Zähnen heraus gebürstet. Grobe Kämme werden bloß mit geschabter und mit Wasser angefeuchteter Kreide, oder mit angefeuchtetem ungelöschtem Kalke bestrichen, und auf einem mit Tuche oder Filze doppelt überzogenen Polirholze, die Filzgeige oder das Filzholz genannt, Fr. Alumelle, Fig. 1819, gerieben. Zuletzt bestreicht man sie mit Baumöhl, und sucht sie hiedurch haltbar zu machen, daß sie nicht so leicht absplittern. Das Oehl wird wiederum mit Hornspänen abgerieben, und diese werden aus den Zähnen mit einer Bürste heraus gebürstet. Zuletzt reibt man den Kamm mit einem reinen leinernen Tuche ab, aber mit keinem wollenen, weil dieses haaret.

II. Aus Schildkrötenschale können zwar alle Arten Kämme verfertiget werden, es werden aber, des höhern Preises wegen, hieraus nur feine Auskämm- und Frisir- desgleichen Chignonkämme gemacht. Sie werden mit eben den Handgriffen, wie die Kämme aus Horn, verfertiget, nur daß mit der Schildkrötenschale behutsamer umgegangen werden muß, weil sie härter und spröder ist, und daher leicht ausspringt. Der Kammmacher kauft die Schildkrötenschalen bereits in Platten, und diese darf er nur, eben so wie das Horn, mit der Oertersäge in dünnere Platten zerschneiden, alsdann über Kohlenfeuer erwärmen, und zwischen zwey eisernen Platten in einen Schraubstock spannen, und sie hiedurch gerade richten. Nach dem Pressen darf er aber die Platten nicht mit dem Hammesser zuhauen, und an der Zahnseite schärfen, sondern er muß dieses mit einer Handfeile, F. 1816 c), und einigen andern feinen Feilen verrichten; denn die spröde Schale zerspringt bey dem Nachdrucke, welcher bey dem Hauen angewendet werden muß. Uebrigens wird alles, wie bey den Hornkämmen, doch, wie gesagt, mit Behutsamkeit, verrichtet. Zuletzt werden die Kämme dieser Art, wie die feinen Hornkämme, polirt.

III. Das Elfenbein verarbeitet der Kammmacher insgemein nur zu Kämmen, womit Kinder gereiniget werden, und überdies zu Schachteln, Ausreibeknochen und andern Kleinigkeiten. Der berlinische Kammmacher erhält die Elephantenzähne über Hamburg aus London, Amsterdam und Rotterdam. Er schätzt das gelbe Elfenbein als das dichteste und feinste am mehresten, und benimmt ihm dadurch seine gelbe Farbe, daß er es über Kohlenfeuer, worauf Schwefel angezündet ist, hält. Es giebt Elephantenzähne von 5 bis 130 Pfund, s. Th. X, S. 735, fg.) allein der Kammmacher kann nur diejenigen gebrauchen,

chen, die über 50 Pfund schwer sind; denn er muß zu den Kämmen schon ziemlich große Platten aus dem Zahne ausschneiden. Der untere starke Theil des Zahnes, oder, wie ihn der Professionist nennt, die Höhlung, ist nicht brauchbar, weil der Zahn unten, etwa 1 F. lang, wie ein Rohr hohl ist. Der Zahn hat zwar durchgängig in dem Kerne eine hohle Rinne, sie verliert sich aber nach und nach über der Höhlung, und wird zuletzt ganz unmerklich. Wenn daher der Kammmacher über der Höhlung Tafeln ausschneiden will, so schneidet er so, daß der hohle Kern abgeht, und weg geworfen werden kann. So bald also die Höhlung abgeschnitten ist; zerstückt der Professionist den ganzen Zahn, der Dicke nach, in runde Klötze. Er zerschneidet in diesem Falle den Zahn mit einer Säge, die einer Schrotsäge gleicht, außer daß sie feiner und auch etwas kleiner ist. Jeder Klotz muß nun, der Länge nach, in dünne Tafeln oder Platten zerschnitten werden, und zwar so, daß die Zähne des Kammes ebenfalls, wie bey dem Horne, nach der Länge des Zahnes, oder mit den Fasern und Lagen des Knochens ausgeschnitten werden können. Der Arbeiter muß aber mit einer so theuern Waare, wovon jedes Pfund 2 Rthlr. kostet, so sparsam und rathsam, wie möglich, umgehen; daher zerschneidet er jeden Klotz mit einer Säge, deren Blatt von einer Uhrfeder gemacht ist, Fig: 1820, zu Platten. Uebrigens gleicht diese Säge der vorher gedachten, außer daß sie kleiner und feiner ist. Er läßt jeden Klotz ein Paar Tage in kaltem Wasser liegen, (denn in warmen reißt das Elfenbein auf.) Hiedurch sucht er das Elfenbein einigermaßen zu erweichen, ungeachtet dieses Einweichen sehr wenig hilft, weil das kalte Wasser nicht in den harten Knochen eindringen kann. Nach dem Einweichen spannet er jeden Klotz in einen Schraubestock, und zerschneidet ihn mit vorgedachter

Säge

Säge nach der Länge in dünne Platten. Alsdann muß er jede Platte an der Zahnseite, wie bey dem Horne, schärfen. Da er aber das harte und spröde Elfenbein, eben so wie die Schildkrötenschale, nicht behauen kann und darf, so bestößt er die Platte mit der Bestoßfeile, Fig. 1810, schärft sie hiedurch an der Zahnseite ab, und ebnet zugleich mit eben dieser Feile den vierkantigen Umfang der Platte. Hierauf spannt er die Platte in die Kluppe, F. 1813, und schneidet auf beyden Seiten der Platte Zähne aus. Er verrichtet dieses eben so, wie bey den Hornkämmen, außer daß er die feinen Zähne eines elfenbeinernen Kammes mit einem Zeuge, oder feinen Rimpler, Flg. 1815, B, ausschneiden muß. Die Zähne werden mit einer gewöhnlichen deutschen und flachen Messerfeile eben so gespitzt, wie ich oben bey den groben Hornkämmen gezeigt habe. Zuletzt wird der Kamm mit dem feinen Handmesser, Fig. 1818, geschabet, hienächst in die Kluppe gespannet, mit geschabter und mit Wasser angefeuchteter Kreide bestrichen, und mit einem feinen weißen Filztuche eben so, wie feine Hornkämme mit einem leinenen Tuche gerieben.

Berechnung über eine zu errichtende elfenbeinerne Kammfabrik, und den nach Abzug der Ausgaben sich mit erweisenden Nutzen, wobey jährlich 50 Centner verarbeitetes Elfenbein zum Grunde gesetzet werden.

50 Ctn. Elfenbein kosten, den Ankauf das Pf. à 1 Thlr. gerechnet, — — — — — —	5000 Thlr.—Gr.
Solche erfordern, zu platten, durch 5 Plattschneider 300 Arbeitstage; jeder hat täglich 4 Gr. Kostgeld und 6 Gr. an Lohn, mithin einer 10 Gr. beträgt zusammen — — — —	625 : — :
Latus	5625 Thlr.—Gr.

	Transport	5625 Thlr.	— Gr.
Die verfertigten Platten werden in 300 Arbeitstagen von 10 Kammmachern bis auf die Polirung verarbeitet; jeder Kammmacher hat täglich an Lohn uud Kostgeld 8 Gr. beträgt also für 10 Personen — — —		1000	—
Das Poliren wird durch die Lehrjungen bestritten, denen nur die Kost gereichet wird; da nun in 3 Tagen ein Lehrjunge 10 Pf. poliren muß, und an Kostbetrag 9 Gr. erhält, so erfordert die sämtl. Politurarbeit in 300 Arbeitstagen 5 Lehrjungen, und zu deren Unterhaltung — — —		137	12
Hiebey wird ein geschickter Obermeister, welcher nicht nur die ganze Arbeit dirigiret, sondern auch die Verfertigung schöner Messerhefte und deren Beitzung, auch andern dergl. Arbeiten, besonders wenn eine Drechslerey damit vereiniget ist, (und außer dem projectirten noch vielen Nutzen und Debit verschaffen kann,) erfordert; diesem sind, außer freyem Holze, Logis und Licht, jährlich — — —		400	—
Desgleichen einem Factor, — — —		400	—
Für Holz, Logis, Oehl, Licht ꝛc. — —		138	—
Summa sämtlicher Ausgaben		7700 Thlr.	12 Gr.

Nutzung.

Aus 10 Pf. Elfenbein können wenigstens 6 Pf. Kämme verfertiget werden, mithin aus 50 Pf. Bein 30 Pf. Kämme, folglich aus 50 Ctn. Elfenbein 30 Ctn. Kämme; da nun jezt jedes Pf. verfertigter Kämme à 4 Thlr. 12 Gr. verkauft wird, so betragen 30 Ctn. Kämme 13500 Thlr.

Nun mangeln noch zu Completirung der 50 Ctn. Elfenbein, 20 Ctn. Diese finden sich:

1. In

	Transport	13500 Thlr.
1. In 1200 Pf. größern Stückchen Elfenbein, woraus die Nürnberger Puppenwerk und Kinderspielsachen verfertigen lassen, und ihren Drechslern jedes Pf. à 8 Gr. anschlagen, mithin nach solchem Anschlage betragen — — — — — — — —	400	
2. In 800 Pf. kleinen Spänen, welche entweder in die Apotheke, oder als Streusand, um ein Weniges verkauft, oder auch mit mehrerm Nutzen Bein damit schwarz zu beitzen, verwendet, hier mit angeschlagen werden — — — — — — — —	40	
Summa der Einnahme	13940	Thlr.
Wenn nun die Einnahme gegen die Ausgabe der gehalten und abgezogen wird;	7700	Thlr.
so erhellet ein Nutzen von	6240	Thlr.

In Nürnberg nähren sich von dieser Kammmacherey 300 Meister, deren jeder wenigstens 2 Gesellen und 1 Lehrjungen hält, mithin eine Zahl von 900 Menschen ausmachen. Ihre in Arbeit stehende Gesellen werden niemals zünftig gemacht, (*) und dadurch genöthiget an Ort und Stelle zu bleiben, wozu sie sich noch mit einem körperlichen Eide verpflichten müssen. Diese Précaution der Nürnberger, und die Menge jener sich dort hievon nährenden Menschen, lassen von der Einträglichkeit der Sache einen scheinbaren Schluß fassen.

No. 25. des Leipz. Int. Bl. v. J. 1767, S. 217, f.

Der Kammmacher hat den Namen von dem Kamme, als seiner häufigsten Arbeit; außer denselben verfertigt er aber auch Pulverhörner, Hörner für die Nachtwächter, hörnerne Schachteln für die Mahler, und andere Arbeiten aus Horn, welche nicht in das

(*) In Nürnberg können insonderheit diejenigen Gesellen, welche sich in puncto VIti verfehlen, nicht Meister werden, sondern dürfen nur Horn und Klauen um das Tagelohn zurichten, und werden daher Hornrichter genannt.

Gebieth des Horndrechslers gehören; s. Th. XXV. S. 236, und 247, f. Der Kammmacher hat ein zünftiges und geschenktes Handwerk. In Deutschland hat fast jede Stadt ihre Kammmacher, daß also Niemand daselbst nach dieser Waare weit suchen darf. Die meisten Kämme aber, vornämlich die elfenbeinernen, werden, wie ich kurz vorher gemeldet habe, in Nürnberg gemacht, und von da überall versendet. Insonderheit gehen von da jährlich viele tausend Bund Kämme nach Italien, welche daselbst in den Seidenmanufacturen, die Seide damit zu kämmen, gebraucht werden. In Frankreich werden ebenfalls in den vornehmsten Städten sehr viele Kämme von allerley Materie und Gestalt gemacht, und es wird damit ein ansehnlicher Handel getrieben; am häufigsten und am besten aber macht man sie zu Paris und Rouen; vornämlich werden in Frankreich, und zwar ebenfalls zu Paris und Rouen, sehr viel Kämme von Buchsbaumholz gemacht, und häufig überall, insonderheit auch nach Deutschland, verführet, weil daselbst das Buchsbaumholz, (welches die Holländer in Menge aus der Levante, vornämlich aus Smyrna und Constantinopel, nach Rouen bringen, von da es die pariser und andere Kammmacher nehmen,) wohlfeiler zu haben ist, als in Deutschland. Das Horn zu den Kämmen hingegen bekommen die Franzosen mehrentheils über Rouen aus England. Die zu Rouen verfertigten Kämme von Buchsbaum und Horn, werden nach den Nummern verkauft und versendet, welcher Nummern man bey denen von Horn nur einerley Gattung hat. Die kleinsten Gattungen der buchsbaumenen Kämme werden nämlich durch Buchstaben, und die größern durch Ziffern bemerket. Diese Buchstaben sind: No. A, No. B, No. C, No. D. und No. O. Alsdann gehen die Nummern mit Ziffern an, und diese sind: No. 1, No. 2, No. 3, und so fort bis No. 12;

wel-

welches die größten und letzten Kämme von Buchsbaum sind. Die Kämme von No. A, sind die kleinsten, und (so weit die eigentlichen Zähne von einem großen Seitenzahne an bis zum andern reichen, die großen Seitenzahne nicht mit gerechnet,) nicht über 2 Zoll breit. Von diesem Maße an nehmen alle die andern Nummern, sowohl mit Buchstaben, als mit Ziffern, beständig zu, und zwar so, daß allemal die Kämme von der folgenden Nummer ungefähr um 6 Lin. oder um $\frac{1}{2}$ Z. breiter sind, als die von der vorhergehenden Nummer, dergestalt, daß die größten ungefähr 8 bis 10 Z. breit sind. Bey den Kämmen von Horn, welche niemals so klein gemacht werden, als die von Buchsbaum, gehen sie erst bey No. 4. an; sie gehen aber dafür auch weiter, als die Nummer der buchsbaumenen, nämlich bis No. 15. Die hörnernen Kämme von No. 4, sind ungefähr 5 bis 6 Z. breit, und die folgenden Nummern steigen eben so, wie bey den buchsbaumenen, jedesmal mit $\frac{1}{2}$ Zoll auf, daß also No. 15 in der Breite ungefähr 10 bis 12 Zoll hat. Für die Kämme von Elfenbein und Schildkrötenschale hat man keine Nummern; die Schönheit und der Preis dieser Materien nimmt sie von dieser Regel aus. Es werden aber auch von Elfenbein und Schildkrötenschale zu Rouen und in ganz Frankreich, (Paris ausgenommen,) wenig Kämme gemacht. Das, was hier von den zu Rouen fabricirten Kämmen, und der Art, wie sie numeriret und verkaufet werden, gesagt ist, ist hinlänglich, einen Begriff von der Art zu geben, wie in allen übrigen Städten Frankreiches die Kämme fabriciret, numeriret und verkaufet werden; indem hierin entweder gar kein, oder doch nur ein sehr geringer Unterschied ist.

Was den Verkauf der Kämme überhaupt betrifft, so werden sie einzeln, und auch in Bunden zu Dutzenden, verkaufet.

Die Kammmacher sind im ganzen römischen Reiche zu keinen Meisterstücken verpflichtet, sondern wenn, wie z. B. in Nürnberg, eines Meisters Sohn das 25ste Jahr seines Alters erreicht, und ein Fremder 15 Jahre auf dem Handwerke gearbeitet hat, kann er zu dem Meisterrechte gelangen. Hingegen in Schlesien, Preußen, Schweden, und im Braunschweigischen, finden die Meisterstücke Statt. Sie bestehen in einem mit Laub = und Jagdverzierungen durchbrochenen Kamme, von einem Frauzgrunde, d. i. da die Wurzeln eines jeden Zahnes, der Zierde und des tiefern Kämmens wegen, schräge ausgeschnitten sind; ferner in einem halben Dutzend gemeiner Hornkämme, in eben so viel schildkrötenen, in 6 Stück gefalzter Kämme mit dünnen Zähnen, zum bequemen Auskämmen der langen Haare, in 6 Stück Staubkämme, deren Zähne dicht beysammen stehen. Da auch die Kammmacher alle Feilen und Sägen, woraus ihr Handwerkszeug zusammen gesetzt ist, selbst schmieden, feilen, härten, stellen und putzen müssen: so müssen sie in gedachten Ländern an Werkzeugen verfertigen: ein Staubzeug, d. i. zwey Sägeblätter, zu gleich großen Zähnen gefeilt, in einem eisernen Bogen; ein Nißzeug, dessen Zähne etwas weitläuftiger, als im Staubzeuge, stehen, auch von zwey Stahlblättern und einer Säge im Bogen. Diese drey Blätter müssen einen so egalen Schnitt verrichten, daß ein jedes Blatt, vermittelst seiner Vorrückung, so tief als das folgende einschneidet. In andern Provinzen wird ein Schneideeisen und eine Größerfeile, welche die groben zuspitzt, verfertiget.

General-Privilegium und Gildebrief des Kammmachergewerks in der Chur- und Mark Brandenburg dies- und jenseit der Oder und Elbe, insonderheit des Kammmachergewerks in Berlin, d. d. Berl. d. 15 Febr. 1735. st. in Mylii Corp. Const. March. 5 Th. 2 Abth. Anh. No. XXXVI. Col. 385 – 396.

Zu Breslau sind schon seit langer Zeit die drey Gewerke der Stecknadler, Kammmacher und Rosariummacher mit einander vereinigt. Sie haben eine gemeinschaftliche Zechlade, und halten die Quartalzusammenkünfte, bey welchen die Annehmung und Lossprechung der Lehrjungen und andere Handwerksangelegenheiten vorgenommen werden, zusammen. Von den vier Handwerksältesten werden zwey aus den Stecknadlern und zwey aus den Kammmachern bestellet, so, daß allemal ein Stecknadler- und ein Kammmacher-Aeltester das Amt übernimmt, und wenn einer von ihnen abgeht, der neue Aelteste aus demjenigen Mittel, dem der Abgegangene zugethan gewesen ist, von den übrigen Aeltesten gewählet wird. Zu Bestreitung der jährlich zu entrichtenden Monatsgelder und anderer Mittelsnothdurften, muß ein jeder Meister an Quartal-Groschen 2 Silbergr. 6 Pfenn. und an so genanntem Wochengelde 1 Sgr. 9 Pfenn. eine Wittwe hingegen 1 Silbergr. beytragen. Der Handwerks-Assessor bekömmt an jährlichem Salario 4 Rthlr. jeder der beyden amtshabenden Aeltesten 8 Rthlr. und jeder der beyden andern Aeltesten 6 Rthlr. aus der Mittelscasse. Ein Lehrling muß sich, ehe er aufgenommen wird, bey seinem erwählten Meister 4 Wochen auf die Probe geben. Die Lehrzeit ist 4 Jahre. Lehrgeld wird nicht bezahlt, dagegen der Lehrling ein Gedeck Betten mitbringen muß, welches dem Lehrmeister nach geendigten Lehrjahren eigenthümlich verbleibt. Bringt der Lehrling kein Bett mit, so muß er dafür ein Jahr länger in der Lehre bleiben. Ein Gesell muß 3 Jahre, doch ohne Erlaubniß der Kammer nicht außerhalb Landes, wandern. Ein einwandernder Gesell, der sich gehörig legitimiret, bekömmt von den Gesellen aus deren eigenem Beutel ein Geschenk von 6 Sgr. und 7 Kreutzer von demjenigen Meister, an dem die Reihe ist. Ein jeder Gesell, wel-

cher Arbeit bekömmt, muß bey seinem Meister 14 Tage bleiben; will der Meister nach Verfließung solcher Zeit ihn nicht länger behalten, so kann der Gesell anderweitig um Arbeit umschauen lassen. Will aber der Gesell selbst Urlaub nehmen, so muß er solches dem Meister zu Ende der ersten Woche anzeigen, und sodann wieder fort wandern. Keinen Gesellen ist erlaubt, 14 Tage vor, und 14 Tage nach den Messen und Jahrmärkten aus der Arbeit zu gehen. Die Aufkündigung muß sowohl vom Meister als vom Gesellen, 8 Tage vorher geschehen; es müßte denn der Meister rechtmäßige Ursache haben, den Gesellen ohne Aufkündigung fort zu schicken. Ein Gesell, der Meister werden will, darf keine vierteljährige Probearbeit thun, sondern wird gleich zu Verfertigung der Meisterstücke gelassen, die er binnen 14 Tagen anfertigen muß. Die Meisterstücke, zu deren Anfertigung der Stückmeister die Platten bey einem Zirkelschmiede schmieden lassen, und solche hernach zum Gebrauch selbst ausarbeiten muß, bestehen in nachfolgenden Stücken: 1. In zwey Stück großen Kämmen mit Tropfen unten an den Zähnen; 2. in sechs Stück mittlern Kämmen mit weiten und engen Zähnen; und 3. in sechs Stück Kämmen mit etwas längern Zähnen. Diese Meisterstücke bekömmt nachher der Stückmeister wieder zurück, und dürfen nicht mehr, wie ehedem unter die Meister vertheilet werden. Ein jeder Meister darf auf einmal so viel Gesellen halten, als er deren nöthig hat.

Die Kammmacher zu Breslau haben die drey ersten Tage im Jahrmarkte den Vorkauf des Hornes, und darf binnen solchen drey Tagen kein fremder Meister Horn kaufen, als denen nur die übrige Zeit des Jahrmarktes zum Horneinkauf frey und offen steht. Damit auch die breslauer Kammmacherwaare von der fremden unterschieden werden könne, und jeder

Käu-

Käufer überhaupt mit tauglicher Waare versehen werde, muß ein jeder Meister seine verfertigte Waare mit den Anfangsbuchstaben seines Tauf- und Zunamens bezeichen, und solche sodann dem Amtshabenden Aeltesten zur Schau vorlegen, welcher hierauf das breslauische W unentgeltlich beydrucken muß. So wohl das Hausiren mit Kämmen, als auch die Pfuscherey, ist verboten und wird bestraft. Auch darf außer Meß- und Jahrmarktzeiten kein fremder Meister Kämme einführen. Wenn fremde Meister in Messen und Jahrmärkten ihre Waaren einbringen, müssen diese vorher und noch vor der Messe und dem Markte, damit die Verkäufer in währendem Verkaufe nicht gehindert werden, der Tüchtigkeit halber, auf Anordnung der Aeltesten des Mittels, durch zwey Jüngste, doch ohne die Fremden zu chicaniren, beschauet, und die untüchtig befundene Waare zu fernerer Verfügung auf das Rathhaus gebracht werden.

Confirmirte Innungsartikel vor die vereinigten Mittler der Stecknadler, Kammmacher und Rosarienmacher zu Breslau, vom 16 May 1755.

In Berlin befinden sich 7 Kammmachermeister, 11 Gesellen und 4 Jungen.

Nach der neu revidirten berliner Taxordnung, vom 1 Februar 1771. sind die Preise der Kammmacherwaaren folgendermaßen bestimmt.

	Th	Gr	Pf	bis	Th	Gr	Pf
Ein Haarkamm von Horn auf beyden Seiten	—	1	—		—	2	—
Ein ordinärer	—	1	—				
Ein Staubkamm	—	1	6		—	2	—
Ein krummer Kamm	—	1	—		—	1	6
Ein rundzähniger Kamm	—	2	—				
Ein ganz weiter dergleichen	—	2	—				
Ein Lacken- oder Frisirkamm	—	1	6		—	2	—
Ein Messerkamm	—	2	—				

	Th	Gr	Pf	bis	Th	Gr	Pf
Ein Pferdekamm — — — —	—	2	—				
Ein Kamm von Schildkrötenschale —	—	12	—		1	—	—
Ein buchsbaumener Kamm — —	—	3	—		—	8	—
Ein elfenbeinener Kamm — —	—	3	—		—	12	—
Ein Pulverhorn nach Proportion der Größe — — — — —	—	6	—		—	12	—
Ein Schuhanzieher — — —	—	3	—		—	4	—
Ein feiner Frisirkamm auf franzöf. Art — — — — — —	—	3	6		—	4	—
Ein krummer Damen oder Chignonkamm — — — — — —	—	5	—				
Ein etwas größerer dergleichen —	—	5	6		—	6	—

Die Dresdner Taxordnung von 1764, hat den Kammmachern folgende Preise vorgeschrieben.

	Th	Gr	Pf	bis	Th	Gr	Pf
Ein Haarkamm von Horn — —	—	1			—	1	6
Einer auf beyden Seiten — —	—	1	—		—	1	6
Ein Staubkamm — — — —	—	1	6		—	2	—
Ein krummer Kamm — — —	—	1	—		—	1	6
Ein rundzähniger — — — —	—	2	—				
Ein ganz weiter — — — —	—	2	—		—	3	—
Ein Locken- oder Frisirkamm — —	—	1	6		—	2	—
Ein Messerkamm — — — —	—	2	—		—	—	—
Ein Pferdekamm — — — —	—	1	—		—	1	6
Ein Kamm von Schildkrot — —	—	16	—		1	—	—
Ein buchsbaumener — — —	—	8	—		—	12	—
Ein elfenbeinener — — — —	—	2	—		—	4	—
Ein Pulverhorn — — — —	—	6	—		—	12	—

Weigels Abbildung der gemeinnützl. Hauptstände ꝛc. Regensp. 1698. 4. S. 452, fgg.
Melissantes historisches Handbuch für Bürger und Bauern, Frf. und L. 1744. 8. S. 627, fgg.
Hallens Werkstäte ꝛc. 4 B. Brand. und L. 1765, 4. S. 53, fgg.
Sprengels Handwerke und Künste, 13 Samml. Berl. 1775. 8. S. 278, fgg.
Bergius neues Policey- und Cammeralmagaz. 3 B. 1777. 4. S. 267, fgg.
(Hrn. v. Pfeifer) Lehrbegriff sämtl. ökonom. und Cammeralwiss. 3 B. 2 Th. Mannh. 1778. 4. S. 351, f.
Kurzer Begriff menschl. Fertigkeiten und Kenntn. ꝛc. 2 Th. Lpz. 1779. 8. S. 74, fgg.

Ja-

Jacobsons technolog. Wörterbuch, 2 Th. Berl. und Stett. 1782, 4. S. 346, f.

In Verlassenschaften und bey deren Absonderung gehören Kämme, nebst den Futteralen, zur Gerade.

Kamm, (Auskämm=)] s. oben, S. 164.
— — (Chignon=)]
— — (Fein=) eine Art feiner Hechel; s. Th. XXI. S. 578.
— — (Frisir=) s. oben, S. 165.
— — (Haar=) s. oben, S. 156, 163 und 164.
— — (Hahnen=) s. oben, S. 154.
— — (Haken=) s. oben, 162.
— — (Hechel=) eine Art Nadelkerbel, Scandix Pecten Veneris *L.*; s. unter Kerbel.
— — (Heidelbeer=) s. oben, S. 157.
— — (Helm=) s. oben, S. 155.
— — (Horn=)] s. oben, S. 164.
— — (Krumm=)]
— — (Niß=) s. oben, S. 165.
— — (Pferde=) s. oben, S. 152, und 165.
— — (Rauh=) s. oben, S. 159.
— — (Rieth=) s. oben, S. 158.
— — (Riffel=) s. oben, S. 157.
— — (Roß=) s. oben, S. 152, und 165.
— — (Staub=) s. oben, S. 165.
— — (Stein=) s. oben, S. 153.
— — (Woll=) s. oben, S. 157.

Kamm=Auster, s. Kamm=Muschel.

Kamm=Baum, s. oben, S. 156.

Kamm=Blatt, bey den Webern, s. oben, S. 158.

Kamm=Bohrer, s. oben, S. 156.

Kamm=Braten, in einigen Gegenden, ein Stück Rindfleisch, welches aus den Rippen zum Braten gehauen wird.

Kamm-Bret, bey den Kirschnern, ein länglich viereckigtes Bret, die Pelzwerke darauf zu zuschneiden und auszukämmen.

Kamm-Bruch, s. oben, S. 153.

Kamm-Bürste, s. oben, S. 157.

Kamm-Deckel, bey den Riemern, das dreyfache lederne Stück, welches an einem hintern Pferdegeschirre, unter dem Oberblatte vermittelst der beyden messingenen Leinschrauben befestiget wird. Siehe Pferde-Geschirr.

Kamm-Dose, s. oben, S. 157.

Kamm-Doublet, ist eine Herzmuschel, und zwar Cardium edule *Linn.* Die Holländer nennen sie Kokhaan. Sie hat 26 Rippen, und in die Quere viele angesetzte Ringe; die Farbe ist weiß, oder auch röthlich. Das Thier, welches diese Muschel bewohnt, wird gegessen, und schmeckt wie eine Auster. Nach Rumph's Bemerkung, ist die Schale gemeiniglich citronengelb, und auf den Rippen oder Falten ziemlich körnicht; auch giebt es schmuzig weiße, mit schwarzen Puncten besetzte. Sie werden bis 3 Querfinger groß; diejenigen aber, welche nicht größer, als 2 Querfinger sind, werden vorzüglich zur Speise gewählt. Diese Muschel ist an den europäischen und indianischen Stränden häufig zu finden, und liegt nicht tief im Sande.

Kamm-Eidechs, s. Leguan.

Kamm-Eisen, bey den Steinmetzen; s. Krönel-Eisen.

Kamm-Fett, s. oben, S. 154.

Kamm-Futter, s. oben, S. 157.

Kamm-Gras, Hundeschwanz, Cynosurus *Linn.* Die kleinen, viel blümigen Aehrchen haben eine besondere, seitwärts gestellte, große Hülle, welche gemeiniglich aus drey federartig zerschnittenen Blättchen besteht. Die zwey Kelchbälglein sind ganz schmal, spitzig und ein-

einander ähnlich; von den beyden Spelzen aber ist die äußere ausgehöhlt, und länger, als die innere platte. Gemeiniglich sieht man an beyden keine Granne. Drey Staubfäden und zwey haarichte gekrümmte Griffel hat dieses Geschlecht mit vielen andern Gräsern gemein. Der Same ist in den Spelzen fest eingeschlossen, länglich, und an beyden Enden spitzig. Linné hat 10 Arten angemerkt. Die bekanntesten sind:

1. Das steife, federartige oder gefiederte Kammgras, Hahnenkamm, Gramen pratense cristatum, s. spica cristata laevi *C. Bauh. Scheuchz.* Cynosurus involucris pinnatis retusis *Hall.* Cynosurus cristatus, bracteis pinnatifidis *Linn.* wächst auf allen Arten von Wiesengrund, scheint aber vorzüglich einen niedrigen, lehmigen und etwas feuchten Boden zu lieben. Es wächst zwar auch im Sande, bleibt aber darin viel niedriger. Man kann es vor andern Gräsern gar leicht an den engen kammförmigen Hüllen, oder besonders gestalteten Blättchen, erkennen, die sich an der hintern Seite der Aehren reihenweise zeigen, und so lang als die Aehrchen, rundlich, und in 5 bis 9 überaus schmale Einschnitte abgetheilt sind; diese stellen weißliche, mit einer grünen Mittelrippe durchzogene, scharf zugespitzte Häutchen vor, und fallen besonders vor dem Aufblühen, und nach dem Verblühen, in die Augen. Die Wurzel dauert viele Jahre. Der Halm ist 1 bis 2 F. hoch; die Aehre 2 Z. und länger, auf eine Seite gerichtet, und der Hauptstiel schlangenweise von einer Seite zur andern gewunden. Die äußere Spelze ist auf dem Rücken mit Haaren besetzt, und die Spitze endiget sich mit einer kurzen Granne. Dieses Gras macht schwache Stöcke, und wenig Blätter. Der Geschmack ist nicht unangenehm, und ob gleich die Halme etwas schmielig und zähe sind, giebt es doch kein schlechtes Heu. Stillingfleet hat an-

angemerkt, daß es vorzüglich zur Mästung für die Hämmel sich schicke, und dem Fleische einen sehr angenehmen Geschmack gebe. Man könnte daher solche Grasplätze, worauf viel dergleichen Kammgras wächst, zur Weide für die Schlachtschafe bestimmen. Vor sich allein dasselbe anzubauen, würde nicht die Mühe belohnen.

2. Das stachelige Kammgras, Gramen alopecuroides spica aspera *C.B.* Cynosurus dentibus bracteae lanceolato-linearibus *Hall.* Cynosurus echinatus, bracteis pinnato-paleaceis aristatis *Linn.* wächst in den Morgenländern, und in dem mittägigen Europa, auch in der Schweitz, unter dem Getreide wild. Der Halm wird 3 Fuß, auch höher; die Rispe ist dicht, ährenförmig, und meistentheils auf eine Seite gekehrt; die Hüllblättchen stehen nur auswärts an den Blüthen; es ist also wechselweise in 6 bis 7 Paar kleinere, oder Lappen zerschnitten, und am Ende steht ein einzeler. Alle sind weißlich, lanzettförmig, und endigen sich mit einer zarten, schwachen, grannenartigen Spitze. Die Kelchbälglein sind einander nicht ganz gleich, weiß, lanzettförmig, und laufen in eine grannenartige Spitze aus. Die eine Spelze ist groß, ausgehöhlt, dreyspaltig, und endiget sich mit einer langen Granne; die andere ist kleiner, und nur spitzig. Ich führe dieses Gras besonders deswegen an, weil man vor einiger Zeit im Meiländischen, die Vermischung und den Genuß dieser Körner mit dem Rocken für die Ursache einer daselbst herrschenden Krankheit hat ausgeben wollen. Nachdem die Sache auf der damals regierenden Kaiserin Befehl genau untersucht worden ist, hat unter andern Joh. Ambros. Sangiorgio auch behauptet, daß in den Spelzen und der äusserlichen Schale des Samens eine schädliche Kraft verborgen; vielleicht auch selbst der mehlige Theil von

allem

allem Verdacht nicht gänzlich befreyt, wenigstens sehr zähe und unverdaulich sey.

Man findet diese Nachricht in Hrn. Jaskiewicz zu Wien 1755. heraus gegebenen Dissert. Pharmacia regni vegetabilis.

3. Das blaue Kammgras, Elfdanser, Gramen glumis variis *C. B. Scheuchz.* Sesleria *Arduin.* Poa aquatica *Jacqu.* Cynosurus caeruleus, bracteis integris *Linn.* wächst auf nassen Wiesen, auch in thonigem Boden, und ist an der schönen hochblauen Farbe der Aehren leicht zu unterscheiden. Es macht auf den Wiesen Hügel von großem Umfange, wodurch die Wiesen uneben werden. Trocknet man sie aus, so geht es von selbst aus. Die Wurzel tödtet die nahe stehenden Sträuche auf eben diese Art, wie der Wiesenhafer. Die Stöcke breiten sich ringförmig über der Erde aus, und stellen in dem Wasser bläulige Ringe vor; diese Ringe hat der Aberglaube von dem Tanzen der Wassernixe hergeleitet. Die Naturforscher haben andere Ursachen davon aufgesucht, und theils den darunter befindlichen Boden, die Ausdünstung, auch den Urin der Pferde, für die wirkende Ursache angegeben. Linné (*) aber hat beobachtet, daß die Stöcke, welche sich von dem Mittelpuncte nach allen Seiten ausbreiten, mit der Zeit in der Mitte vergehen, hingegen die seitwärts ausgebreiteten Zweige übrig bleiben, und dergleichen Ring darstellen.

4. Das goldfarbige Kammgras, Gramen baranonense, Cynosurus aureus, paniculae spiculis sterilibus pendulis ternatis, floribus aristatis *Linn.* ist auf verschiedene Weise von den übrigen Arten dieses Geschlechtes unterschieden; daher auch Haller und Böhmer ein eigenes Geschlecht daraus gemacht, und solches Achyrodes genannt haben. Die Blüthen, welche den

(*) Oeländische Reise, S. 76.

den obern Theil der Aehre ausmachen, sind völlig unfruchtbar, und scheinen gänzlich überflüssig zu seyn; sie enthalten weder Staubbeutel, noch einen Stämpel, und bestehen nur aus drey Blüthen, davon die beyden äußern für die Kelchbälglein, und das dritte, von diesen bedeckte und stumpfe, für die Spelze angesehen werden könnte. Unter diesen sitzen die wahren Blüthen. Jedes Aehrchen enthält 2 oder 3 dergleichen; das eine sitzt platt an: das andere ist gestielt, und das dritte zuweilen viel kleiner und unvollkommen. Die beyden Kelchbälglein sind schmal, und endigen sich mit Grannen. Von den beyden Spelzen ist die eine eyförmig und stumpf, unterwärts aber mit einer langen Granne besetzt; die andere aber treibt aus der Spitze eine lange Granne. Dieses Gras wächst in Orient, ist nur jährig, und wird bey uns auf dem Mistbeete erzogen.

5. Das vieljährige Kammgras, Noel und Sabil, nach dem Vesling, sonst auch Naatsioni und Gramen crucis genannt, Cynosurus coracanus, spicis digitatis incurvatis, culmo compresso erecto, foliis suboppositis *Linn.* Der aufrechte, platt gedrückte Halm wird an 4 F. hoch. Die zusammen gedrückten Blätterscheiden stehen einander fast gegen über. Die Blätter sind am Rande und an der obern Fläche mit Haaren besetzt. Die Blumenähren stehen zu 4 bis 6 kreutzweise; und wenn sie zur Reife gelangt sind, werden sie breiter, und biegen sich unterwärts. Vier Blümchen stehen stets bey einander, und die kugelrunden großen Samen in 4 Reihen. Diese jährige Pflanze wächst in Ostindien, und wird von den Aegyptern in verschiedenen Krankheiten gebraucht.

Kamm-Haar, } s. oben, S. 154.
Kamm, Haken, }
Kamm-Hebel, s. oben, S. 158.

Kamm-Heuschrecke, Gryllus cristatus *L.* siehe Th. XXIII. S. 379.

Kamm-Hölzer, s. oben S. 158.

Kamm-Kessel, siehe unter Woll-Kämmen.

Kamm-Kissen, s. unter Pferde-Geschirr.

Kamm-Lade, s. oben, S. 158.

Kamm-Lerche, Blennius cristatus *L.* s. Lerche.

Kamm-Litze, s. oben, S. 158.

Kamm-Macher, s. oben, S. 163, und 179, fgg.

Kamm-Muschel, ist ein zweyschaliges Conchylliengeschlecht, in welchem die bekannten Austern vorkommen, daher auch Linne Ostrea zum Geschlechtsnamen gewählt hat. Da aber die eigentlichen Austern nur einen kleinen Theil dieses zahlreichen Geschlechtes ausmachen, und die meisten Arten von den Schriftstellern Pectines genennt werden, haben Müller und Andere Kammmuschel als den allgemeinen Geschlechtsnamen angenommen. Im eigentlichen Verstande nennt man Kammmuscheln, diejenigen Muscheln, welche erhöhete, die Länge herab laufende Streifen haben, die wie Kammzinken aussehen, und wie Kammzinken neben einander liegen. Der Einwohner aller Kammmuscheln ist eine Auster, oder ein Seehase, dessen Umfang ein braunes häutiges Wesen darstellt, aus welchem in dem Seewasser viele haarichte Fasern bis über den Rand der Spalte heraus treten, welche zwischen sich viele schwarze glänzende Puncte haben. Dieses häutige Wesen enthält viele dünne Bläschen, welche in die Quere fein gestreift sind. Oberhalb dieser Bläschen ist der fleischige Theil des Thieres befindlich. Die Schalen sitzen, vermittelst zwey starker Sehnen, an dem Thiere fest, und wenn diese angezogen werden, schließen sich die Schalen. Viele Kammmuscheln haben eine Geschicklichkeit, dieses mit einer besondern Geschwindigkeit zu thun, wodurch die Schale in eine elastische Bewegung gesetzt wird, so, daß sie über dem Wasser Sprün-

ge machen, oder auch von dem trocknen Strande in das Wasser springen können. Dieses aber findet bey den eigentlichen Austermuscheln nicht Statt, da sie mehrentheils an Felsen, auch unter einander, angewachsen sind.

Das Gehäuse einer Kammmuschel ist zweyschalig, ungleich, und einiger Maßen mit Ohren versehen, welches die austretenden Flügel am Schlosse sind. Das Schloß hat keinen Zahn, sondern ein hohles Grübchen, und seitwärts viele Querstriche, welche gerade auf die Querstriche der andern Schale stoßen, wodurch dieses Geschlecht sich von den Archen unterscheidet, bey welchen sie eins um das andere stehen, und als Zähnchen in einander passen; ferner haben diese Schalen keinen Zwickel und After. Sonst zeigen sich bey den verschiedenen Arten einige besondere Umstände; und nach diesen hat Linné 4 Unterabtheilungen dieses Geschlechtes gemacht, welche Hr. Müller mit eigenen Namen beleget hat. 1. Diejenigen nämlich, welche gleichseitige Ohren haben, werden Dosen genannt, worunter acht Arten vorkommen, und von welchen die St. Jacobs-Muscheln (s. Th. XXVIII. S. 27, f.) die bekanntesten sind. 2. Die mit ungleichen Ohren, heissen Mäntel, dergleichen gibt es 11 Arten. 3. Die mit schiefen Ohren, heissen Taschen, davon nur 3 Arten angeführet werden. 4. Diejenigen, welche rauhe Schalen haben, sind die eigentlichen Austern der Alten, und begreifen 9 Arten unter sich. Einige haben gleichbäuchige Schalen, bey andern aber ist die obere Schale nur wie ein platter Deckel; die erstern werden auch Mäntel, die andern Neptuns-Dosen, genannt. Bey einigen kann man an dem Schlosse gar keine Ohren oder Kragen bemerken.

Die Kamm-Auster wird von Linné Ostrea diluviana genannt, weil man dieselbe, in der Größe der

ge-

gemeinen Austern, in den schwedischen Kalkgebirgen nur versteinert findet. Die Schalen sind ungleich, äusserlich gefalten, und am Rande mit Zähnen besetzt, welche scharfe Ecken haben, und gerade stehen.

Aus derjenigen Kammmuschel, welche zweyerley Farben hat, und der Gestalt einer Austerschale nicht ungleich ist, machen die Indianer in Nordamerika ihr Wampum oder Courant-Geld. Nach dem Berichte des And. Burnaby, (in seinen Reisen durch die mittlern Colonien der Engländer in Nordamerika, nach der deutschen Uebers. Hamb. 1776, 8. S. 126) wird zuerst die Muschel, um ihr die gehörige Gestalt zu geben, welches ein kleines längliches Parallelepipedum ist, rund herum abgekippet, durchhohret und geschliffen, damit sie glatt und sanft anzufühlen sey, und zuletzt polirt. Das purpurfarbige Wampum ist viel schätzbarer als das weiße; denn nur ein sehr kleiner Theil der Muschel hat diese Farbe.

Die versteinerten Kammmuscheln, und zwar insonderheit die St. Jacobsmuscheln, werden Kamm-Steine, Pectiniten oder Cteniten, Pectinites, Pectinitae, Pectiniti, Ctenitae, oder Cteniti, genannt.

Kamm-Pfennig, eine Benennung der ehemahligen gräflich. schwarzburgischen Pfennige, wegen des darauf geprägten Pferdekammes.

Kamm-Pott, s. oben, S. 158.

Kamm-Rad, s. oben, S. 156.

Kamm-Richter, s. unter Woll-Kämmen.

Kamm-Schachtel, s. oben, S. 157.

Kamm-Schaft, s. oben, S. 158.

Kamm-Schale, im Bergbaue, besonders in den hohensteinischen Kupferbergwerken, der Name eines schwarzen, harten und armen Kupferschiefers, welcher zwischen dem Mittelschiefer und den Mittelbergen liegt.

Kamm-Scheide, s. Scheide-Muschel, unter Muschel.

Kamm-Schraube, s. unter Woll-Kämmen.
Kamm-Schwanz, s. See-Stern.
Kamm-Späne, s. Horn-Späne, im XXV. Th. S. 621, f.
Kamm-Stein, s. auf der vorherg. Seite.
Kamm-Stück, s. oben, S. 154.
Kamm-Stürzung, s. oben, S. 154.
Kamm-Topf, s. oben, S. 157.
Kamm-Zwecken. Eine Art Nägel, kleine Schloß-Nägel; s. unter Nagel.

2. Kleine Stifte, womit man die Wellen der Spieluhren beschlägt.

1. Kämmen, mit dem Haarkamme oder einem ähnlichen Kamme bearbeiten. Die Haare kämmen. Sich kämmen, seine Haupthaare. Die Wolle kämmen, wofür bey den Wollarbeitern das mehr Oberdeutsche kammen üblich ist; s. Krämpeln.

Im Angelf. caemban, im Engl. kemb, im Dän. kämme, im Schwed. kaemma, im Lat. comere, im Oberd. kampeln.

Von dem Einflusse, welchen das Kämmen der Haupthaare auf die Gesundheit hat, s. Th. XXVII. S. 672.

Mich Alberti diss. de pectinationis usu medico, vom Nutzen des Kämmens zur Gesundheit. Resp. *Jo. Ern. Steinhäuser* Hal. 1737, 4. 4. u. e. h. B.

2. Kämmen, bey den Zimmerleuten; s. oben, S. 161

Kamma, der Name eines Bieres, welches in Herford gebraut wird. Ich habe es im V Th. S. 26, Kamma. genannt, welches hiernach abzuändern ist.

§ Camma und Camum bedeutet schon im Lat. eine Art eines Bieres, in welchem Verstande es bey dem Ulpian vorkommt, der es ausdrücklich noch von Cerevisia unterscheidet. Nach dem Simeon von Genua ist Camum, sicera, potus factus ex hordeo & aliis rebus calidis, ut sunt zinziber & similia, quae ponuntur in testaceis parvis bene obtusatis, & cum aperiuntur, salit in altum, & vocatur Cerevisia. In den Urkunden Frankreichs, der Niederlande und Deutsch-

Deutschlandes kommt in den mittlern Zeiten Camba häufig sowohl von einem Brauhause, als auch von einem Bierhause vor. Cambarius ist daselbst ein Bierbrauer; Cambagium, eine Abgabe für die Freyheit, sein Bier selbst zu brauen, u. s. f.

Kammelung, s. oben, S. 154.

Kammer, Cammer, L. und Ital. Camera, Fr. Chambre, Diminut. das Kämmerchen, Oberd. Kammerlein, Fr. Chambrette.

1. In der weitesten und eigentlichsten Bedeutung, ein jeder hohler Raum, eine Höhle; in welcher Bedeutung es nur noch in einigen einzelen Fällen üblich ist. Fehlerhafte Gruben in der Seele einer Kanone oder eines andern Geschützes heissen Kammern. In einem andern Verstande ist die Kammer (Pulverkammer) die hinterste Höhle eines Mörsers, oder einer Haubitze, worein das Pulver geladen wird.

Daher das Kammer-Stück, (Schrotstück, Steinkarthaune, Steinstück, oder die Feuerkatze,) ein gröstentheils veraltetes Geschütz, mit einer Kammer wie ein Mörser, große steinerne Kugeln daraus zu schiessen. Ihre Beschaffenheit und ihren Gebrauch findet man in Mieth's Geschütz-Beschreib. Th. 2, S. 6, umständlich erklärt. Heut zu Tage achtet man sie nicht, sondern man bedient sich, an ihrer Statt, der Haubitzen; doch sind sie noch hin und wieder in Zeughäusern anzutreffen. Sie wurden nach der Schwere der steinernen Kugeln gegossen; man rechnete nämlich auf 1 ℔. Stein 60 ℔. Metall. Sollten nun 70 ℔. Stein daraus geschossen werden, so war das Gewicht an Metall 38 Ctn. 20 ℔.

Das Kammer-Band, an den Kanonen, das Band oder derjenige Theil der Verzierung an den Bodenfriesen, worin das Zündloch sich befindet; der Hintergurt, oder hintere Gürtel; weil es an demjenigen

Orte liegt, wo sich bey Kammerstücken die Pulverkammer befindet; Fr. Astragale de lumière.

Der Kammer-Spiegel, in der Geschützkunst, ein Spiegel, d. i. eine aus trocknem Holze gedrehte Scheibe, welche man gebraucht, die Kammer an dem groben Geschütze, wenn solche geladen worden ist, zu verdämmen, und die Kugeln darauf zu setzen, daß sie sich desto weiter werfen lassen.

Bey den Sattlern heißt Kammer an einem Sattel, Saumsattel oder Kummet, Fr. Chambre d'une selle, d'un bât, d'un collier, eine hohle Stelle, oder ein leerer Fleck inwendig am Halse, aus welchem man einen Theil von den Füllhaaren, womit das Kummet ausgestopft ist, heraus genommen hat, damit das Kummet, welches vorher das Pferd an diesem Orte drückte, daselbst nicht ferner aufliegen und dasselbe beschädigen möge.

Die Höhlung einer Schwanzschraube an einem Schießgewehre, heißt die Kammer.

Die Höhlen der Thiere unter der Erde, sind sehr häufig unter dem Namen der Kammern bekannt, so wie die Höhlen in dem Herzen, unter dem Namen der Herzkammern; s. Th. XXIII. S. 125.

Im mittlern Lateine ist Camara eine Scheide.

2. Ein eingeschlossener Raum, gleichfalls nur noch in einigen einzelen Fällen.

So pflegen die Jäger den mit dem Zeuge umstellten Ort in einem Jagen zunächst an dem Auslaufe, in welchen das eingetriebene Wild in die Enge gebracht wird, die Kammer (Jagens- oder Jagungskammer) zu nennen.

In engerer Bedeutung bezeichnete es ehedem einen oben gewölbten, mit einem Gewölbe eingeschlossenen Raum, in welcher Bedeutung schon das Griech. Καμαρα, das mittlere Lat. Camera, und das alt Franz. Cambry, vorkommen.

Da-

Daher der Kammer-Wagen, ein langer gewölbter Wagen, dergleichen die Landkutschen sind, welche daher zuweilen noch diesen Namen führen; im Oestreich. Kobelwagen; in welcher Bedeutung dieses Wort sehr alt ist, indem schon bey dem Herodot Καμαρα eine Art bedeckter Wägen sind.

3. In engerer Bedeutung, ein jedes Zimmer oder abgetheilter Theil eines Hauses.

(1) Im weitesten Verstande für Zimmer, welches Wort selbst mit Kammer verwandt ist.

a) In dieser Bedeutung, in welcher es, dem weitesten Umfange nach, für sich allein im Hochdeutschen veraltet ist, kommt es noch häufig in der deutschen Bibel vor. Und Benhadad flohe in die Stadt von einer Kammer in die andere, 1 Kön. 20, 30. und so in andern Stellen mehr. Es ist hier nur noch in den Zusammensetzungen Antiquitäten-Kammer, Gewehr-Kammer, Kunst-Kammer, Naturalien-Kammer, Schatz-Kammer u. s. f. üblich, wo es vermuthlich wohl zunächst die vorige Bedeutung eines Gewölbes hat, obgleich dergleichen Kammern nicht allemal mehr Gewölbe, sondern oft nur große lange Säle sind, da sie denn am häufigsten Gallerien genannt werden. Die Silber-Kammer ist an den Höfen, ein Behältniß oder großes Zimmer, worin das Silbergeschirr verwahret wird; die Lichtkammer, ein Zimmer zur Aufbewahrung der Lichter u. s. f.

Daher der Kammer-Degen, ein kleiner, leichter, schmahler und kurzer Degen, so wie man ihn zur Bequemlichkeit in den Zimmern trägt; im g. L. ein Galanterie- oder Hof-Degen; s. Th. IX. S. 48.

Auf eben diese Art ist die Kammer-Musik, im Gegensatze der Kirchen- und Theater-Musik, diejenige Musik, welche in den Zimmern aufgeführet wird, wo denn einige neuere Tonkünstler auch das einfache Kam-

mer, nach dem Muster des Fr. Chambre, im Singular wieder eingeführt haben. Stücke, welche ausdrücklich für die Kammer gesezt sind, in Zimmern aufgeführet zu werden. Die freye musikalische Schreibart herrscht auf dem Theater und in der Kammer. Wo eben nicht bloß fürstliche Zimmer zu verstehen sind. Siehe Kammer-Musik, und Kammer-Ton

b) Figürlich bezeichnet es alsdann auch die sämmtlichen zur Aufsicht über ein solches Zimmer und die darin befindlichen Sachen bestellten Personen. So gehören zur Hofsilberkammer in Dresden, der Silberkämmerer, der Silberdiener, der Silberschreiber, die Silberwäscherinn u. s. f.

(2) In engerer Bedeutung:

a) Die Wohnzimmer eines Fürsten. (a) Eigentlich in welcher Bedeutung es nur in den Zusammensetzungen Kammerdiener, Kammerherr, Kammerjunker, Kammerlackey, Kammerpage, u. s. f. üblich ist, solche Personen zu bezeichnen, welche zur nächsten Bedienung des Herren in seinen geheimen Zimmern bestimmt sind, zum Unterschiede von ähnlichen Personen, deren Titel mit Hof — zusammen gesezt sind. Kammer — bedeutet in solchen Zusammensetzungen so viel als in andern das Wort Leib — obgleich auch Fälle vorkommen, wo beyde noch verschieden sind. In vielen Fällen, in welchen man ehedem das Wort Kammer in diesem Verstande brauchte, ist jezt das Franz. Cabinet eingeführt. (b) Figürlich auch die zur nächsten Bedienung der Person eines großen Herren in den Zimmern seiner Residenz gehörigen sämmtlichen Personen.

β) Das Zimmer worin die Einkünfte eines grossen Herren oder einer Gemeinheit verwahret werden. (a) Eigentlich, im mittlern Lat. Camera, welches in dieser Bedeutung schon bald nach den Zeiten Carl's

des

des Großen vorkommt, weil die großen Herren ihre Einkünfte und Schätze ehedem unmittelbar in ihren Wohn- und Schlafzimmern zu verwahren, und gemeiniglich auch selbst zu verwalten pflegten; im mittlern Griech. Κοιτων. Camera est locus, in quem thesaurus recolligitur, heißt es bey dem Ockam. In dieser Bedeutung ist es heut zu Tage veraltet, wo es (b) nur noch figürlich ein Collegium der zur Verwaltung der landesfürstlichen Einkünfte bestellten Räthe und Bedienten bezeichnet, wo es doch fast in jedem Lande auf andere Art eingeschränkt und eingerichtet ist. In manchen Provinzen hat die Kammer, oder, wie sie auch heißt, die Hofkammer, die Rentkammer u. s. f. die sämmtlichen Einkünfte eines Landesherren zu verwalten, in andern nur die so genannten Kammer- oder Tafelgüter, in andern noch andere Zweige der Einnahme. In manchen Provinzen ist sie das oberste Collegium in solchen Angelegenheiten, welche die Einkünfte eines Landesherren betreffen; in manchen aber ist sie einem besondern Finanz- oder einem andern Collegio untergeordnet. In einigen ist sie von der Rentkammer, oder Renteney nicht verschieden; in andern machen diese einen untergeordneten Theil derselben aus. Siehe Kammer-Collegium, und viele der folgenden Zusammensetzungen. Kleinere Herren, Städte, Gemeinheiten ꝛc. nennen ein solches Collegium gemeiniglich die Kämmerey. (c) Der öffentliche Ort, wo sich die zu einem Kammer-Collegio gehörigen Personen versammeln. Auf die Kammer gehen. Von der Kammer kommen. Bey kleinern Herren und Gemeinheiten gleichfalls die Kämmerey. (d) Die zu den unmittelbaren Bedürfnissen eines Landesherren und seines Hofstaates gehörigen Güter und Einkünfte selbst; doch nur in einigen Zusammensetzungen. Siehe Kammerknecht.

γ) Ein Zimmer oder Gebäude, in welchem sich die zur Handhabung des Rechtes und der Gerechtigkeit bestimmten Personen versammeln. (a) Eigentlich, eine größtentheils veraltete Bedeutung, welche nur noch in denjenigen Orten üblich ist, wo dieses Wort in der folgenden Bedeutung gebraucht wird. (b) Figürlich, ein solches Collegium selbst, wo es nur noch in einigen Fällen üblich ist. Das vornehmste Collegium dieser Art ist die kaiserliche und des Reiches Kammer zu Wetzlar, das höchste Reichsgericht über die Reichsstände und ihre Unterthanen, welches vollständiger das Kammergericht, genannt wird. Nach dem Muster dieses Gerichtes errichteten verschiedene Reichsstände in ihren Ländern solche Kammern oder Kammergerichte, welche theils noch vorhanden sind, theils andern ähnlichen Collegiis Platz machen müssen, theils gar sehr verändert und eingeschränket worden sind. Siehe Kammer-Gericht. Da diese Gerichte anfänglich die höchsten Gerichte eines Landes waren, so scheint es, daß mit ihrer Benennung zunächst auf die Wohnzimmer des Landesherren gesehen worden ist, um dadurch ihre Unabhängigkeit von andern Gerichten, ausser dem Landesherren selbst zu bezeichnen. Hingegen ist in einigen niedersächsischen Städten, so wie in Schweden, die Kammer ein Untergericht, welches unter dem Vorsitze des Kämmerers oder Kämeners in Injurien- und Ehesachen erkennt, und auch das Kämmereygericht genannt wird.

δ) Ein kleineres verwahrtes Zimmer über der Erde ohne Ofen; in welcher Bedeutung es im g. L. am üblichsten ist, im Nieders. Kamer. Dadurch, daß es über der Erde ist, unterscheidet es sich von einem Keller, durch den Mangel des Ofens von einer Stube, durch die geringere Größe von einem Sale oder Boden, und durch die bessere Verwahrung von einem Stalle

le. In einer Kammer schlafen, wohnen. Nach Maßgebung desjenigen, wozu es gebraucht, oder was darin aufbehalten wird, bekommt es besondere Namen; z. B. Kleiderkammer, Speisekammer, Holzkammer, Vorrathskammer, Rollkammer, Mehlkammer, Frucht- oder Obstkammer, Milchkammer, Bettkammer, Rauchkammer, Kohlenkammer, Häckerlingskammer, Graskammer, Schlafkammer u. s. f. welche letztere man im engsten Verstande unter der Kammer schlechthin versteht.

Volle Kammern machen kluge Frauen, Sprichw. „Die hat gut wirtschaften! hört man oft sagen: „sie darf „nicht einmal zulangen; es läuft ihr von selbst in die Hände. — Vom Haufen ist gut abnehmen. Beym Ueberfluß „ist es leicht klug seyn.“ Im Grunde kann wohl der Ueberfluß keinen klug machen, der es nicht schon zuvor war; es wird vielmehr kein geringer Grad des Verstandes vorausgesetzt, sich eines groken Vorrathes mit Einsicht und Anstand bedienen zu können. Kluge Frauen haben da um so mehr Gelegenheit, ihre Klugheit in der Ausübung sehen zu lassen. In so fern machen volle Kammern eigentlich nicht klug, sondern geben nur Gelegenheit, die schon vorhandene Klugheit in höherem Grade und auf mannichfaltigere Weise zu äussern. Es gibt indessen Hausfrauen, die nicht so glücklich sind, sich eines groken Vorrathes rühmen zu können, die deni ungeachtet aber, mit geringern Kosten, alles so zu ordnen und einzurichten wissen, daß es den Schein gewinnt, als hätten sie es übrig, wie jene. Ob nun diese jenen es an Klugheit zuvor thun oder nicht? — das überlasse ich Andern zur Entscheidung.

Bey dem Kero bedeutet Chamara eine Zelle, bey dem Otfried Kamaru, im Tatian Kamara, und bey dem Notker Chamer, ein jedes Zimmer, im Engl. Chambre, im Franz. Chamber, im Böhm. und Poln. Komora, im Wallach. Kumera im Alban. Kumpe. Die Meisten sind in der Ableitung dieses Wortes auf das alte Bretagnische Camm, krümm, cammo, ich krümme, Gr. καμπτω, gefallen, und erklären es durch ein gewölbtes Zimmer; worin ihnen schon Papias vorgegangen ist. Camera, heißt es bey ihm, a curvitate dicta, est enim volumen introrsum respiciens. Camera, quia camura, i. e. curva, dicitur lapidea domus. Allein aus den beyden ersten Bedeutungen erhellet, daß man noch ein wenig weiter hinauf gehen müsse; zumal da es schon Kero, el-

ner unserer ältesten Schriftsteller, bloß von einer Zelle braucht. Doch auch bey dem Begriffe einer Höhle findet der Begriff der Krümme Statt, man wollte es denn lieber von bedecken, herleiten, da es denn zu Heim gehören, ja seiner ersten Hälfte nach nur eine härtere Aussprache dieses Wortes seyn würde. Im Lappl. ist Kiemi, eine Hütte. Zur weitesten Bedeutung gehört auch das noch hin und wieder übliche Kieme, ein Fischohr. Die Herzkammer heißt in den alten friesischen Gesetzen Hertchamon. Die Sylbe — er ist das gewöhnliche Suffixum, welches ein Werkzeug, oft aber auch ein handelndes Ding selbst bedeutet. Kammer würde also einen Ort bedeuten, der etwas verbirget, oder zu verbergen geschickt ist: eine Bedeutung, aus welcher sich alle andere sehr natürlich und ungezwungen herleiten lassen.

Kammer, (apostolische) } siehe im Art. Kammer-
— — — (Finanz-) } Gericht.
— — — (Frucht-) s. im XV. Th. S. 297.
— — — (Gärbe-) s. im XV. Th. S. 631.
— — — (Gast-) s. im XVI. Th. S. 465.
— — — (geistliche) s. Kammer-Collegium.
— — — (Geleits-) s. im XVII. Th. S. 110.
— — — (Geräth- oder Gerümpel-) s. im XVII. Th. S. 450.
— — — (Gerichts-) s. im XVII. Th. S. 383.
— — — (Geschirr-) s. im XVII. Th. S. 476.
— — — (Gesinde-) s. im XVII. Th. S. 472.
— — — (Gras-) s. im XIX. Th. S. 767.
— — — (Häckerlings-) s. im XX. Th. S. 625.
— — — (Herz-) s. oben, S. 198.
— — — (Hof-) s. oben, S. 201, und im XXIV. Th. S. 166.
— — — (Jagens- oder Jagungs-) siehe oben, S. 198.
— — — (Kleider-) s. Garderobe.
— — — (Kohlen-) s. Kohle.
— — — (Korn-) s. Korn.
— — — (Kunst-) s. Kunst.
— — — (Licht) s. in L.
— — — (Mehl-) } s. in M.
— — — (Milch-) }

Kam-

Kammer, (Naturalien-) s. in N.
— — — (Obst) s. Frucht-Kammer.
— — — (Plunder-) s. Polter-Kammer.
— — — (Polter-) s. in P.
— — — (Prinzen-) s. im Art. Kammer-Gut.
— — — (Pulver-) s. oben, S. 197, und in P.
— — — (Rauch- oder Räucher-) s. in R.
— — — (Rechen- oder Rechnungs-))
— — — (Rent-) s. oben, S. 201, unten im Art. Kammer-Collegium, und in K.
— — — (Roll-) s. in R.
— — — (Rumpel-) s. Polter-Kammer.
— — — (Rüst-) s. in R.
— — — (Sattel-) s. unter Pferde-Geschirr.
— — — (Schatz-) s. in S.
— — — (Schirr-) s. Geschirrkammer.
— — — (Schlaf-) s. in S.
— — — (Silber-) s. oben, S. 199, und in S.
— — — (Speise-) s. in S.
— — — (Trocken-) s. in T.

Kammer-Advocat, ein Advocat, welcher einer fürstlichen Finanzkammer in Rechtssachen dient; an andern Orten und mit einem höhern Titel, ein Kammer-Consulent, Kammer-Procurator.

Kammer-Amt. 1. Ein Amt an einer fürstlichen Finanzkammer, welches von derselben abhängt, und von ihr vergeben wird; die Kammerbedienung.

2. In einigen Gegenden, z. B. in Wien, ein Amt oder Collegium, welches die öffentlichen Einkünfte der Stadt verwaltet, und in andern Städten Kämmerey genannt wird.

Kammer-Arbeiten, s. im Art. Kammer-Kollegium.

Kammer-Archiv, das Archiv bey einer fürstlichen Finanzkammer; Kammer-Archivarius; s. im Art. Kammer-Collegium.

Kammer-Assessor, s. eb. das.

Kammer-Auditor, ein Mitglied und eine Hauptperson der apostolischen Kammer in Rom; s. im Art. Kammer-Gericht.

Kammer-Auscultator, s. im Art. Kammer-Collegium und Kammer-Referendarius.

Kammer-Busgaben, s. Kammer-Etat.

Kammer-Band, s. oben, S. 197.

Kammer-Bauer, ist an einigen Orten eine Benennung der Immediat-Bauern, d. i. derjenigen, welche unmittelbar den Landesherren unterworfen, und ihnen allein dienst- und zinspflichtig sind. Man nennt sie auch herrschaftliche (dominici und ehedem fiscalini, Königs- oder Fiscal-Leute,) imgl. Amts-Bauern; zum Unterschiede von den Mediat-Bauern, d. i. denjenigen, welche den Gutsherren zu Zins und Diensten verpflichtet sind, und deshalb auch Patrimonial-Bauern, Junkern-Meier, Gutsleute, adeliche Insassen ꝛc. heissen.

Kammer-Becken, ein in der anständigern Sprechart für Nachttopf, übliches Wort; der Kammertopf. Sie-Nacht-Topf.

Kammer-Bediente, siehe Kammer-Collegium.

Kammer-Bedienung, siehe Kammer-Amt.

Kammer-Bote, ein Bote, welcher bey einer Finanzkammer in Diensten steht, und von derselben verschickt wird. Imgl. der bey einem Kammergerichte als Bote in Pflichten steht; vollständiger der Kammergerichtsbote; s. Kammer-Gericht.

Kammer-Canzley, s. Kammer-Kanzelley.

Kammer-Capelle, 1. Eine Capelle in einer Residenz, welche bloß für den Gottesdienst der herrschaftlichen Familie gewidmet ist; zum Unterschiede von der Hof-Capelle.

2. Die zur Kammer-Musik eines großen Herren gehörigen Personen, und welche auch nur die Capelle schlechthin genannt werden.

Kammer-Cassen, sind gleichsam die Vorrathsbehältnisse des baaren Geldes, von deren wahren Zustande eine Finanzkammer beständig die sicherste Nachricht haben, mithin solche Anstalten treffen muß, daß nicht nur die Cassen fleißig untersucht werden, sondern auch solche Verfügung gemacht werde, daß kein Cassenbedienter Bezahlungen im voraus leiste; als welches den Gesetzen der Ordnungen gemäß, auch bey unvermutheten, keinen Aufschub leidenden Ausgaben von Nutzen ist, indem man aus dem Ueberschusse der Cassen in der Geschwindigkeit etwas Beträchtliches zusammen bringen kann, solches aber zu bestimmter Zeit unfehlbar ersetzen, und dadurch Unordnungen verhüten muß.

Die Einrichtung der Cassen ist sehr verschieden. Im VII Th. S. 688, S. 700, habe ich einige allgemeine, in der Natur der Sache gegründete Regeln davon angegeben.

Kammer-Collegium, und **Kammeral-Verfassung.** Seit dem die europäischen Mächte sich in beständige Kriegsrüstungen gesetzt, und seitdem sie sich das Aufnehmen der Commercien, Manufacturen und Fabriken, oder überhaupt die Cultur ihrer Staaten haben angelegen seyn lassen, haben sich die Einkünfte der Regenten um viel Mal vermehrt, und dadurch die Verfassung des Kammeralwesens um so wichtiger gemacht, als darauf die ganze Oekonomie, ja gleichsam die ganze innere Verfassung eines gemeinen Wesens beruhet. In dieser ausgedehnten Bedeutung des Kammeralwesens, begreift dasselbe nicht nur alle Polizeyanstalten, folglich auch die Landökonomie und Commercien unter sich, sondern so gar die Verwaltung der Gerechtigkeit kann, was deren Einrichtung und die Beschaffenheit der Ge-

sezze betrifft, so wenig als die Oekonomie bey den Kriegsheeren, davon ausgeschlossen werden.

Jene Staaten, in welchen die Regenten vor etwa 200 Jahren die Besorgung der Finanzen ihren Jägern und Schreiben überließen, oder allenfalls ihren geheimen Raths- oder Justizcollegien als ein Nebengeschäft anvertraueten, haben jetzt große Collegia zu Verwaltung dieses Gegenstandes nöthig, und haben entweder einzelen Personen, die einander verschiedentlich untergeben sind, oder ganzen Collegien, diesen Zweig der Staatsökonomie übergeben; oder sie bedienen sich auch theils der Collegien, theils einzeler Personen, zu dieser Verwaltung Werden die Geschäfte von einzelen Personen behandelt, so heißt dergleichen Person ein Commissarius, und sein Geschäft eine Commission; siehe Kammer-Commission. Hat man hingegen eine collegialische Verfassung beliebt, so versteht man unter Kammer, oder Kammer-Collegium, eine von dem Regenten nieder gesezte, aus einem Präsidenten, Director und verschiedenen Räthen bestehende, mit erforderlicher Gewalt und Ansehen versehene Gesellschaft, welche, nach der ihr ertheilten Vorschrift, der ihr anvertrauten Verwaltung des Kammeralwesens auf beständig vorstehen, und sich in dieser Absicht zu gewissen Zeiten persönlich versammeln, um die darin vorfallenden wichtigsten Angelegenheiten nach der Mehrheit der Stimmen zu entscheiden.

Die Verfassung der Collegiorum zu Verwaltung des Kammeralwesens, ist in den meisten Reichen und Staaten von Europa, und besonders in unserm deutschen Reiche, eingeführt; und man hat diese Verfassung für vorzüglicher gehalten, als diejenige, da man eine jede Art von Geschäften, und also auch die Finanzangelegenheiten, einem besondern Minister an-

ver-

vertrauet, ohne ihm ein Collegium an die Seite zu setzen, wie in Frankreich geschieht. Diese Art, die Finanzangelegenheiten zu verwalten, beschleuniget zwar die Geschäfte, welches man von einer collegialischen Besorgung, wo sich viele Menschen mit einer einzigen Sache beschäftigen, eben nicht sagen kann; allein man waget in der That viel, wenn man wichtige Angelegenheiten bloß einem einzigen Menschen, welcher mit Vorurtheilen und Absichten eingenommen seyn, oder seinen Leidenschaften allzu viel Raum dabey lassen, oder auch zuweilen nicht die Einsicht und Fähigkeit in gehörigem Maße besitzen kann, anvertrauet. Die Verfassung der Collegiorum verdient also allerdings hierinn den Vorzug; denn viele Augen sehen mehr, als eines. Und gleich wie sich eine jede Sache nach verschiedenen Seiten und Gesichtspuncten betrachten läßt, so kann eine Angelegenheit desto gründlicher abgehandelt werden, wenn sie von verschiedenen Personen untersuchet wird; denn es wird sich vielleicht selten oder niemals zutragen, daß zwey Menschen eine Sache ganz auf einerley Art erwägen und entscheiden sollten. Es kommen auch bey der Kammer so vielerley Arten der Angelegenheiten und Geschäfte vor, darin immer ein Mitglied mehr Einsicht und Kenntniß hat, als das andere; ein Rath hat z. B. eine vollkommene Kenntniß von dem Forstwesen, der andere von der Landwirthschaft, der dritte von dem Münzwesen, u. s. w. Denn daß einer allein in allen und jeden Stücken und Theilen des Kammeralwesens gleiche Stärke und hinlängliche Kenntniß besitzen sollte, ist wohl nicht möglich.

Die Beschaffenheit dieser Kammercollegien ist zwar gar sehr von einander unterschieden; indessen kommen sie doch, was die Hauptsache betrifft, größten Theils mit einander überein, nur muß man einen Unterschied unter großen und kleinen Staaten machen.

In kleinen Staaten, besonders in den deutschen Fürstenthümern, hat man gemeiniglich ein einziges Kammercollegium, welches nicht nur alle eigentliche Kammeralgeschäfte, als: die Wirthschaft bey den landesherrlichen Domänen, die Einkünfte aus den Regalien, die Hebung der Steuern und andern Abgaben, wofern nicht die Landstände das Steuerwesen zu besorgen haben, und die fürstlichen Ausgaben verwaltet und besorget, sondern auch dem Polizeywesen und allen Commercien-Angelegenheiten vorsteht. Wiewohl in verschiedenen deutschen Fürstenthümern und Ländern die Vorsorge für die Polizey von dem Justizcollegio, oder der so genannten Regierung, abhängt, zumal wenn es Polizeyanstalten sind, bey welchen es um keine Einkünfte oder Aufwand zu thun ist, welches aber keine gute Einrichtung ist. Wenn ein deutscher Reichsfürst zwey Fürstenthümer hat, welche beyde Siz und Stimme auf dem Reichstage haben, oder etwas von einander abgelegen sind, so behält ein jedes sein besonderes Kammercollegium; die Direction aber über beyde, und die wichtigsten Angelegenheiten, gehören für das Geheimerathscollegium.

In großen Staaten hat man gemeiniglich zweyerley Collegia, welche das Kammeralwesen und andere zur innern Oekonomie gehörige Angelegenheiten verwalten, nämlich Landescollegia oder Provinzialkammern, und Obercollegia, Hofkammern, oder Generaldirectoria. In den einzelen Ländern, welche nach und nach an ein mächtiges Haus gekommen sind, oder in den verschiedenen Provinzen des Staates, giebt es zuvörderst Kammercollegia, welche zwar, in Ansehung dieses Landes oder dieser Provinz, das höchste Collegium in allen Kammeral- und Polizeysachen sind, und die Person des Regenten vorstellen, auch gemeiniglich in seinem Namen ihre Befehle ergehen lassen, die aber doch, wenn man alle

Län-

Länder und Provinzen, die ein Regent besitzt, als einen einzigen Staatskörper betrachtet, bloß Unter- oder subordinirte Collegia sind. Denn der Regent hält gemeiniglich an seinem Hoflager noch besondere allgemeine Ober- oder Hofcollegia, deren Ansehen und Gewalt sich über alle diese verschiedene Länder und Provinzen zugleich erstreckt, und die mithin auch den darin befindlichen Kammercollegien zu befehlen haben.

Die Länderrollegia oder die subordinirten Kammern, haben, nach der Vorschrift des Regenten und seiner Hofcollegien, alles dasjenige zu besorgen, was in ihrem Lande oder Provinz von Kammeral- und Polizeyangelegenheiten vorfällt. In dieser Absicht haben dieselben sowohl die Aufsicht über die Verwaltung der Kammergüter, oder die Sorge für deren Verpachtung, als auch die wirthschaftliche Verwaltung der meisten Regalien, und, wo keine Landstände sind, die Hebung der Steuern und Abgaben, auf sich; wie sie denn auch alle Ausgaben und die dazu gehörigen Anstalten, nach Maßgebung des allgemeinen Wirthschaftsetates, und des besondern Etates ihres Landes, zu besorgen haben. Hierzu gehört mithin nicht nur die Aufsicht und Direction über alle im Lande befindliche Wirthschafts- und Einnahmebediente, und die Untersuchung und Abnahme ihrer Rechnungen, die Visitation der Cassen, und andere Anstalten, die zu einer guten Ordnung in dem Kammeralwesen nöthig sind, sondern auch die Maßregeln und Einrichtungen, die Einkünfte ihres Landes zu vermehren. Auf eben die Art liegt ihnen auch die Vorsorge für die Polizey, und die zum Aufnehmen des Nahrungsstandes und zur Cultur des Landes erforderlichen Anstalten, ob; wie sie denn auch gemeiniglich die Bequartierung und Märsche der Armee, und zuweilen die Aushebung der Landrecruten, zu besorgen haben.

Doch können sie in allen diesen Angelegenheiten, bey wichtigen oder in dem Wirthschaftsetat und der Kammerordnung nicht bereits regulirten Vorfällen, nichts ohne erstatteten Bericht und erhaltene Befehle des Regenten und seines Hoffinanzcollegii unternehmen. Gemeiniglich sind auch die Bergwerksangelegenheiten von der Verwaltung dieser subordinirten Kammern gänzlich auszenommen. Denn sind die Bergwerke in ihrem Lande oder Provinz wichtig, so befindet sich gemeiniglich ein eigenes subordinirtes Bergwerks- und Hüttencollegium daselbst angeordnet. Zuweilen findet eben dieses bey den Commerciensangelegenheiten Statt; und wenn ein Seehafen oder wichtiger Handelsplatz in der Provinz ist, werden gemeiniglich von dem Obercommercienscollegio ein oder mehrere Räthe zu Besorgung des Commercien- und Manufacturwesens daselbst bestellet, welche dem Kammercollegio der Provinz keinesweges unterworfen sind.

Die Hof- oder Obercollegia sind gemeiniglich ein Ober-Finanz- und Polizeycollegium, welches bald ein Hoffammercollegium, bald eine General- oder Oberkammer, bald ein Finanzdirectorium u. d. gl. genennet wird, ferner ein geheimes oder Hofkriegsrathscollegium, ein Obercommercien-, ein Oberbergwerks- und Hüttencollegium, und eine Oberrechnungskammer. Doch sind in verschiedenen Staaten das Obercommercien- und Oberbergwerkscollegium nur Departements des Hoffammercollegii, die zuweilen auch Gemächer genannt werden. Wo aber besondere Hofcollegia hierin Statt finden, sind gemeiniglich alle diese Collegia an Gewalt und Ansehen einander gleich. Ihre Verwaltung und Befehle erstrecken sich über alle zu dem Staate gehörige Länder und Provinzen, in so fern die einem jeden Collegio besonders anvertrauten Geschäfte darin vor-

vorfallen. Ihre Bemühungen und Maßregeln aber müssen sich hauptsächlich auf das Ganze erstrecken, und die Einrichtung des Wirthschaftsetates, die Vorschreibung allgemeiner Ordnungen und Gesetze, die Vermehrung der Einkünfte, das Wachsthum und Aufnehmen der ihnen anvertraueten Gegenstände, und überhaupt die Vergrößerung, Macht, Hoheit und das wahre Beste des Staates, müssen ihr vornehmstes Augenmerk seyn.

Ueber diese Hofcollegia sind in den meisten Staaten noch Geheimerathscollegia vorhanden, die sich gleichfalls in den wichtigsten Dingen das Kammeral- und Polizeywesen, und die gesammte Staatswirthschaft angelegen seyn lassen, und denen diese Hofcollegia gemeiniglich unterworfen sind. Wenn kein dergleichen ordentliches Geheimerathscollegium vorhanden ist, so hat man doch gewisse Conferenzminister, welche in Gegenwart des Regenten über die wichtigsten Landesangelegenheiten, nachdem sie vorher in den Collegiis genugsam vorgearbeitet sind, Conferenzen oder Berathschlagungen zu halten haben. Dergleichen Conferenzen haben keine collegialische Einrichtung, und die Sache wird darin nicht nach den meisten Stimmen entschieden, sondern alles kommt auf die eigene Entscheidung und Willensmeinung des Regenten an, welcher sich des Gutachtens der Conferenzminister gleichsam nur zu besserer Erkenntniß der Sache bedient. Die Conferenzen sind zwar am meisten in den auswärtigen oder Staatsangelegenheiten gewöhnlich; allein, man bedient sich ihrer doch auch in den innern Landesangelegenheiten; wie denn überhaupt die Conferenzminister die höchsten Stellen eines Hofes bekleiden, die gemeiniglich nicht sehr vervielfältiget werden. Uebrigens finden in einigen Staaten beyderley Anstalten bey einander Statt, indem man sowohl ein ordentliches Geheimerathscollegium, als auch besondere Conferenzminister, hat.

Es werden gemeiniglich die Collegia und einzel Bediente zugleich und neben einander zur Verwaltung des Kammeralwesens gebraucht. Die einzelen Bedienten sind entweder Chefs und dirigirende Personen in gewissen Geschäften und Angelegenheiten, oder sie sind untergebene Bediente, oder so genannte Subalternen. Die Chefs sind die Ober- Hof- und Landjäger- und Forstmeister, die Generalpostmeister oder Directores, die Oberberghauptleute und Obristbergmeister, die Landeshauptleute, die Obersteuerdirectores, und andere Chefs der Generalcassen, u. d. gl. mehr. Diese dirigirende Bediente sind entweder mit den Collegiis gewisser Maßen verbunden, haben darin Sitz und Stimme, und hängen also einiger Maßen davon ab, besonders in Wirthschaftssachen, oder sie stehen unmittelbar unter dem Regenten, und die Collegia haben über die ihnen anvertrauten Geschäfte gar nichts zu sagen. Das letztere ist gar nicht rathsam, sondern es ist der guten Ordnung und Haushaltung weit gemäßer, allen solchen Chefs Sitz und Stimme in den Collegiis zu geben, mit welchen ihre Geschäfte in der nächsten Verwandtschaft stehen. Hierdurch wird der Zusammenhang in der großen Wirthschaft des Staates gehörig dargestellet, solche Geschäfte werden mit den Collegiis enger verbunden, und die Wirthschaft bey demselben wird gemeiniglich weit besser geführt, wenn es die Chefs hierin auf das Collegium ankommen lassen müssen. Diese Chefs haben nun viele subalterne Bediente an Forst- und Wildmeistern, Oberpostmeistern, Commissarien und Secretarien, Berghauptleuten, Ober- Berg- und Hüttenverwaltern, und Kreis- und Amtshauptleuten, Amtleuten, Steuer- und Landräthen, Inspectoren, Oberempfängern, Kreissteuereinnehmern, Zahlmeistern u. d. gl. unter sich, die sie theils zur Aufsicht über die Wirthschaft, Einnahme und Ausgabe, theils zu verschiedenen andern Arten der Geschäfte gebrauchen.

Die-

Dieses ist eine allgemeine Vorstellung von der Einrichtung und dem Zusammenhange der Kammeralverfassung, und der dazu erforderlichen Collegien und Bedienten. Zu mehrerer Deutlichkeit aber, werde ich von der besondern Verfassung einiger mächtigen Staaten eine kurze Nachricht ertheilen.

Die Königl. preußische Kammeralverfassung, welche an manchen Orten so übel copiert wird, und überall viel Aufsehen macht, hat wohl unstreitig eine vor andern ungemein vorzügliche Einrichtung. Das Hauptkammercollegium, dem alle Provinzialkammern, ja alle mit dem Nahrungsstande in Verbindung stehende Collegia, Cassen und einzele Bediente, untergeordnet sind, ist das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänendirectorium in Berlin. Es wurde dasselbe im J. 1723, von dem höchstsel. Könige und großen Wirthe, Friedrich Wilhelm von Preußen, errichtet, welcher das ehemalige Generalcommissariat und das Generalfinanzdirectorium aufgehoben, und dagegen dieses hohe Collegium angeordnet hat (*). Es ist derjenige Theil des Staatsministerium, welcher die Verwaltung der ganzen allgemeinen innern Staatswirthschaft, und die oberste Erkenntniß und Anordnung aller dahin gehörigen Finanz- Domänen- Steuer- und Polizeysachen hat, auch mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, bey Besorgung der Landeshoheits- und Gränzsachen concurrirt. Diese Amtsbefugniß des Generaldirectorium erstreckt sich über sämmtliche königliche Länder, das Herzogthum Schlesien allein ausgenommen, und es sind demselben alle Krieges- und Domänenkam-

(*) Das deshalb ergangene Notificationspatent, d. 24. Jan. 1723, st. in Mylius Corp. Const. March. 6. Th. 2. Abth. S. 241.

mern, Forst- und Bergämter, und sonst alle Kammeral- und Polizeyanstalten und Bediente untergeben.

Das Generaldirectorium ist, nach der Stiftung, in sechs besondere Departements eingetheilt. In jedem derselben präsidiret ein wirklicher geheimer Staats-Kriegs- und dirigirender Minister als Chef, und der König selbst ist Präsident von dem ganzen Generaldirectorium, daher die Chefs der Departements Vicepräsidenten benannt sind. Die jetzige Eintheilung der Departements ist folgende. Das erste Departement hat das gesammte Königreich Ost- und Westpreußen nebst Litauen, auch alle Generalcassensachen. Die Provinzen Pommern und Neumark machen ein besonderes Departement davon aus. Zum zweyten Departement gehören sämmtliche churmärkische Provinzen, und die Salzsachen des ganzen Landes, Schlesien mit einbegriffen. Der jetzige Chef dieses Departements dirigirt auch, als Generalpostmeister, das Postwesen. Das dritte Departement verwaltet alle übrige Provinzen des Königes, als: Magdeburg, Halberstadt, Hohenstein, Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen, Cleve, Mark, Geldern, Mörs, Ostfriesland und Neufchatel, imgl. die Stämpel- und Kartenkammersachen in sämmtlichen Provinzen. Der jetzige Chef dieses Departements dirigiret auch das Forstdepartement in allen Provinzen, die königl. Banque, die kön. octroirte Seehandlungssocietät, und die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt. Das vierte Departement besorget, seit der im J. 1766 erfolgten Einrichtung einer besondern General-Accise- und Zolladministration, in den Provinzen diesseits der Weser, diejenigen Geschäfte, welche mit den Accise- und Zollsachen in Verbindung stehen; und der dirigirende Minister dieses Departements ist auch zugleich Chef der General-Accise- und Zolladministration

stration selbst. Das fünfte Departement hat die eigentlichen Commercien- Manufactur- und Fabrikensachen zu verwalten, und ihm sind auch die dahin gehörigen besondern Manufactur- und Fabrikencommissionen und Cassen, nebst dem hiesigen Seidenmagazine und Bonificationsbüreau, untergeben. Das sechste ist das Militär- oder Kriegesdepartement, wohin alle Marsch- Einquartierungs- Servis- Magazin- und Proviantsachen, ferner das Salpeterwesen, so wie auch das große Waisenhaus in Potsdam, und die demselben gehörigen Etablissements, das Lagerhaus, die Gold- und Silbermanufactur, und das Alaunbergwerk bey Freyenwalde, imgl. das Invalidenhaus und sämmtliche Invalidensachen in allen königl. Provinzen, und die Invalidencasse, gehören.

Ausser diesen sechs Departements, wurden in den Jahren 1766 und 1770 noch folgende Specialdepartements errichtet: 1. Das Bergwerks- und Hüttendepartement, welches die oberste Aufsicht und Verwaltung aller Bergwerkssachen, mit Inbegriff der Torfgräbereyen und Mühlensteinbrüche, in sämmtlichen Provinzen, Schlesien nicht ausgenommen, versieht, und wovon gleichfalls ein wirkl. dirigirender geheimer Staats- und Kriegesminister, als Oberberghauptmann, Chef ist, auch, ausser den dabey arbeitenden geheimen Finanz- Krieges- und Domänenräthen, noch einige Kunstverständige als geheime Bergräthe und Oberbergräthe angestellt sind; s. Th. XXVII, S. 355. Es wurde 1766 errichtet. 2. Das Forstdepartement, welchem auf gleiche Weise, alle sowohl königliche, als Städte- und übrige Forst- Jagd- und Mast- auch Holzhandlungssachen, in besondere Verwaltung und Aufsicht gegeben sind. Es wurde 1770 errichtet, und hat seine besondere Kanzelley in der Wohnung des Chefs.

Bey jedem Departement sind die zu Verwaltung der Geschäfte erforderlichen geheimen Ober-Finanz- Krieges- und Domänenräthe (*) angeordnet, welche die von dem Chef des Departements erbrochenen, und ihnen zugeschriebenen Sachen demselben vortragen, und die Decrete darauf verfassen, solche den, bey jedem Departement bestellten expedirenden geheimen Secretären zur Ausfertigung zustellen, die Concepte wieder revidiren, und solche dem Chef des Departements zur Vollziehung behändigen. Die solchergestalt revidirten und vollzogenen Verfügungen werden der geheimen Kanzelley des Generaldirectorii, um sie ins reine zu schreiben, zugetheilet, alsdann von den dirigirenden Ministern im Namen und auf Specialbefehl des Königes unterschrieben, und durch die dazu besonders bestellten Bedienten, gehörigen Ortes besorget und abgeschicket. Die eingekommenen Sachen mit den darauf verfaßten Decreten, und den Concepten von deren Ausfertigung, werden zu den Acten gebracht, und nach Ordnung der Provinzen und Sachen, in den, zu jedem Departement gehörigen, geheimen Registraturen sorgfältig aufbewahret.

Die von allen Krieges- und Domänenkammern, und andern dem Generaldirectorio untergeordneten Collegien, zur Entscheidung in der letzten Instanz eingehenden Processe, werden dem besonders dazu bey dem Generaldirectorio angeordneten Oberrevisionscollegium der Kammeral- und Commercienjustizsachen

(*) Die geheimen Ober-Finanzräthe bey dem Generaldirectorio haben, nach der Fundationsinstruction des höchstseligen Königes und höchst eigenhändigen Marginal, den Rang vor den geheimen Tribunals- und allen übrigen titular geheimen Räthen im ganzen Lande, und folgen unmittelbar auf die wirkl. geheimen Staatsminister.

chen, zum richterlichen Erkenntnisse zugestellet, die von demselben abgefaßten ausführlichen rechtlichen Gutachten, mit angehängter Sentenz, öffentlich in dem Generaldirectorio, durch dessen Justitiarius, welcher auch ein geheimer Finanzrath ist, vorgetragen, die Urtheile abgefasset, von den Ministern unterschrieben, und demnächst an die Provinzialcollegien, zur Publication und weitern Vollstreckung abgelassen. Dieses, gleich nach Stiftung des Generaldirectorii, schon im J. 1724, als eine beständige Commission zur Entscheidung der Kammeralprocesse, angeordnete Collegium, ist im J. 1768 von dem seligen Könige, Friedrich den Großen, zum Oberrevisionscollegium des Generaldirectorii erkläret, und im J. 1772 auf den jetzigen verbesserten Fuß eingerichtet worden. Das Präsidium dabey führt allzeit ein der Rechte erfahrner geh. Oberfinanzrath, und es sind dabey verschiedene geheime Oberrevisionsräthe,

Ausser diesem sind noch folgende, dem Generaldirectorio untergeordnete besondere Departements, neuerlich eingerichtet: 1. Das Oberbaudepertement, welches im J. 1770 gestifret und bestimmt ist, alle eingehende Bauanschläge zu revidiren, auch in andern das Bauwesen aller Art betreffenden Sachen, sein Gutachten zu erstatten. Die Direction bey demselben führt ein, des Bauwesens vorzüglich kundiger, geh. Ober-Finanz- Krieges- und Domänenrath, und die Mitglieder desselben sind Oberbauräthe, wozu geschickte und erfahrne Bauverständige und Gelehrte genommen werden. 2. Die Oberexaminationscommission bey dem Generaldirectorio. Sie ist 1770 errichtet, und besteht aus einigen geh. Oberfinanzräthen; sie examiniret die zu Räthen in den Kammercollegien, auch zu Land- und Steuerräthen bestimmten Candidaten, und

ſtatter über deren Tüchtigkeit ihr Zeugniß und Bericht ab. Das Examen der Kammerjuſtitiarien und anderer Kammeraljuſtizbedienten, geſchieht von dem Oberreviſionscollegio.

Hienächſt ſtehen noch unmittelbar unter dem Generaldirectorio: die Ober-Krieges- und Domänenrechenkammer, und das Generalproviantamt.

Die Caſſen, welche von dem Generaldirect. unmittelbar abhängen, ſind:

1. Die Generalcaſſen, dabey die Befehle zur Einnahme und Ausgabe theils von dem Könige ſelbſt, theils von den dirigirenden Miniſtern unterſchrieben ſeyn müſſen; als: a) die Generalkriegescaſſe; b) die Generaldomänencaſſe, in deren erſtere alle Steuer- und Acciſegefälle, in letztere aber alle Domänen- Forſt- Salz- Bergwerksgefälle ſämmtlicher königl. Provinzen fließen. c) die Chargencaſſe. Churfürſt Friedrich Wilhelm errichtete dieſe Caſſe im J. 1686, unter dem Namen der Marinencaſſe, weil ſie zum Behuf der Marine oder Flotte beſtimmt war. König Friedrich Wilhelm ſubſtituirte ihr im J. 1721 die Recrutencaſſe. Die Einnahme war indeſſen immer dieſelbe, nämlich die Berechnung der Gelder für die ertheilten Prädicate, Titel und Bedienungen; über dies muß ein jeder Civilbediente, bey Antritt ſeiner Bedienung ſogleich den vierten Theil der erſten Jahrsbeſoldung, welche er aus königl. Caſſen erhält, an die Caſſe entrichten. b) Die Extraordinariencaſſe, welche zu Uebertragung der Ausfälle und Remiſſionen bey den Domänen beſtimmt, und nach den Departements des Gen. Direct. eingetheilt iſt, und wobey jeder dirigirender Miniſter über ſein Departementsquantum allein, ohne Concur-

renz

renz der andern, disponiren kann. e) Die Hofstaatscasse, hat die Einnahme und Berechnung der Gelder zu den Besoldungen der zu des Königes Hofstaat gehörigen Personen und Bedienten, und besorget auch andere dahin gehörige Ausgaben. Der Hofstaatsrentmeister besorget zugleich die königl. Hand- und Dispositionsgeldercasse. f) Die Generalstrafcasse; hieher fließen alle Geldstrafen, welche sowohl in Inquisitions- als Civilprocessen von den obern Collegien in Berlin zuerkannt werden, auch in einigen Fällen der Abschoß.

2. Die Departementscassen; als: Zum zweyten Departement: a) die Generalsalzcasse (*), in welche diejenigen Gelder fließen, welche für alles im Lande bereitete und für königl. Rechnung verkaufte, Salz einkommen. Zum dritten Departement: b) Die oranische Successionscasse, wohin gewisse Revenüen aus den, aus der oranischen Erbschaft, an das kön. Haus gekommenen Provinzen fließen. c) Die Hauptstämpel- und Kartenkammer und Casse, hat die Austheilung des Stämpelpapieres und die Berechnung der dafür einlaufenden Gelder, wie auch die Stämpelung und den Verkauf der Spielkarten. Hier muß auch von den Musikanten, die für Geld mit Musik aufwarten wollen, auf jeden Fall, ein nach der Taxe zu bezahlender Musikzettel gelöset werden. d) Die Hauptforstcasse, hat sämmtliche Forst- Jagd- und Mastrevenüen, auch den Ueberschuß aus dem Nutzholzhandel, zu berechnen. Zum fünften Departement: e) Die Hauptmanufacturcasse, berechnet die zum Besten der Fabriken und Manufacturen bestimmten Gelder. f) Die Seidenmagazincasse. Der König läßt zu Erleichterung der Seidenmanufactu-

(*) Der Hauptsalzfactorey wird unten bey der churmärk. Kriegs- und Domänenkammer Erwähnung geschehen.

facturiers, aus einem angewiesenen Fond, rohe Seide kommen, welche ihnen auf gewisse Zeit creditirt wird; die dafür einkommenden Gelder hat diese Casse zu berechnen, und zugleich die Bonificationsgelder für die Manufacturiers auszuzahlen. Zum sechsten Departement: g) Die Hauptmagazin- und Fouragecasse. h) Die Invalidencasse; s. Th XXX, S. 475, f. Zum Bergwerksdepartement: i) Die Hauptbergwerks- und Hüttenadministration und Casse, hat die Einnahme und Ausgabe aller Bergwerksgefälle, auch die Besorgung des Debites der Mühlensteine auf der hiesigen Niederlage.

Die churmärkische Krieges- und Domänenkammer in Berlin, wurde im J. 1723 gestiftet, zu welcher Zeit auch die Krieges- und Domänenkammern der übrigen Provinzen, durch Vereinigung der vormahligen Amtskammern mit den Kriegescommissariaten, ihre jetzige gleichmäßige Einrichtung erhielten. Die churmärkische Kammer ist, wie alle übrige Kammern, ein dem Generaldirectorio untergeordnetes Provinziallandescollegium für die Churmark Brandenburg, und die dazu gehörigen Provinzen Prignitz, Altmark und Ukermark. Sie verwaltet in diesen Provinzen unmittelbar alle Kammeral- und Polizeygeschäfte, nämlich die landesherrlichen Regalien, Domänen-, Steuer-, Polizey-, Militär-, Servis- und Lieferungssachen, und von ihr ist auch das neuerlich angeordnete besondere Altmärkische und Prignitzische Krieges- und Domänenkammer-Deputationscollegium in Stendal, welches aus einem Director und Vicedirector, einem Oberforstmeister, einigen Räthen, und den erforderlichen Unterbedienten, besteht, abhängig. Die churmärkische Kammer selbst besteht aus einem Chefpräsidenten, einem Director, zween Oberforstmeistern, und einer, der Dienstverwaltung verhältnißmäßi-

gen

gen Anzahl von Krieges- und Domänenräthen, Referendarien, und Unterbedienten. Die eigentlichen Krieges- und Domänenräthe besorgen, nach gewissen Departementseintheilungen, (welche gemeiniglich nach 3 oder 6 Jahren verändert werden) alle in ihren besondern Berufskreisen verfallende Kammeralgeschäfte, sowohl der Städte als des platten Landes, vornehmlich aber der Aemter, haben davon den Vortrag im Collegio, und verfügen dasjenige, was beschlossen wird, welches hernach von der Kanzelley ausgefertiget, und von den anwesenden Mitgliedern der Kammer unterschrieben wird. Auf gleiche Weise geschieht die Verwaltung der allen Krieges- und Domänenkammern, nach ihren Instructionen, und dem Ressortreglement, v. 19 Jun. 1749, beygelegten Gerichtbarkeit, bey der churmärkischen, von drey, als Kammerjustitiarii dazu besonders verpflichteten Krieges- und Domänenräthen. Ausser dem sind bey jedem Kammer-Justiz-Deputationscollegio auch einige Assistenzräthe und Referendarii angesetzt. Von den Kammerreferendarien, folgt unten ein besonderer Artikel. Die Ausfertigungen der Kammer werden mit Vorsetzung des königlichen Titels und Namens verfasset.

Unter den von der Kammer abhangenden und mit derselben in Verbindung stehenden Bedienten, machen die Landräthe und die Steuerräthe das erste Verhältniß aus.

Die Landräthe versehen nach gewissen bestimmten Kreisen, in welchen sie als Güterbesitzer wohnhaft sind, das Steuer- und Polizeywesen des platten Landes, mit den dahin einschlagenden Canton-Lieferungs-Vorspann- und andern dergleichen Sachen, und führen dabey über die Kreis- und Gemeindecassen die besondere Aufsicht.

Die

Die Krieges- und Steuerräthe besorgen besonders der städtischen Kämmerey- Polizey- Manufactur- und Commercienſachen, und einem ieden derselben ist, in der Absicht, eine gewisse Anzahl von Städten und Magistraten, welche er als Commissarius loci dirigiret, untergeben.

Zur Kammer selbst gehören demnächst:

1. Zwey Hauptkassen; a) die churmärkische Domänencasse, in welche alle Aemter- Pacht- Forst- Jagd- Mast- und überhaupt alle Domänen- und etatsmäßige Zollgefälle, und b) die churmärkische Kriegescasse, in welche alle Contributions- und Steuer- auch Licentgefälle, nebst dem Accise- Contingente, der Provinz fließen.

Die Domänencasse wurde vorhin die Landrentey, und die Kriegescasse vorher die Obersteuercasse genannt, welches aber neuerlich, zu mehrerer Uebereinstimmung mit den Generalcassen des General- Ober- Finanz- Krieges- und Domänendirectorii, abgeändert ist.

Jede der benannten beyden Hauptcassen hat ihren Hauptrendanten, und die nöthigen Assistenten, als: Controleur, Cassier und Cassenschreiber.

2. Eine Specialcasse, die Baucasse, welche ihre bestimmte Einnahme hat, und woraus alle königl. Domänen- Forst- und andere Kammeralbäue bestritten werden. Auch diese hat ihren besondern Rendanten mit einem Gehülfen.

3. Die Subalteern- und Unterbedienten der Kammer, sind: a) Die expedirenden Kammersecretäre, welche alle Verordnungen, Berichte ꝛc. in gehöriger Form, nach den Decreten der Räthe, aufsetzen, und diesen nebst dem Kammerpräsidenten und Director, zur Revision und Unterschrift vorlegen, auch bey gerichtlichen Verhören, Commissionen, und sonst, das Protokoll führen. b) Die Registratoren, welcher die Acten und Nachrichten in vorgeschriebener

Ord-

Ordnung verwahren, und zum Gebrauche vorlegen. c) Die Kanzelisten, welche die von den Secretären aufgesetzten Verfügungen in das Reine schreiben und welche alsdann, wenn sie, vorgedachtermaßen, mit der Unterschrift und dem Siegel des Collegii versehen sind, d) von dem Botenmeister, oder denjenigen welche die Abfertigung besorgen, den Kammerboten, zur Ueberbringung oder Insinuation an die Behörde, zugestellet werden. e) Das Rechnungsdepartement, (welches auch sonst die Controle, oder die Calculatur, genannt wird,) besteht aus Unterbedienten, welche, nach der ihnen zu ertheilenden Anweisung, alle bey der Kammer vorfallende Rechnungsarbeit, so weit es auf den Calculus und das Schreiben, auch Verfertigung der Entwürfe ꝛc. ankommt, verrichten müssen.

Ausser diesen sind der Kammer untergeben: die Kammerfiscäle, welche die königl. Gerechtsamen in Processen vertreten, auch auf die Befolgung der Gesetze und Edicte, so weit sie zur Kammeralverwaltung gehören, sehen, und die Uebertretungen, der Kammer, zur gerichtlichen Verfügung anzeigen, auch sonst die Aufträge derselben auszurichten haben. Ferner, die so genannten Aemterbaubedienten, Feldmesser und Conducteur, welche zu den Bauanschlägen von den Bauräthen zugezogen, und zu Vermessungen und andern Bauarbeiten gebraucht werden. Zu dem Kammerbauwesen ist auch noch das hiesige Bau- und Nutzholzmagazin, und dessen Bediente, zu rechnen; dieses Magazin enthält einen gewissen Vorrath von Bau- und Nutzholze, zu vorfallenden dringenden königlichen Bäuen, und die Bedienten müssen dieses Magazin verwalten und die einkommenden Gelder berechnen; s. Th. XXIV. S. 807, fgg.

Von Nebencassen und Administrationen in hiesiger Residenz hangen von der Kammer ab: a) Die Salzfactorey, und das zur Versorgung Schlesiens mit Salz angelegte schlesische Salzschifffahrtscontoir, von welcher ich an seinem Orte ausführlicher handeln werde. b) Die Hauptfabrikensteuercasse, wohin eine zur Unterstützung der Fabriken bestimmte ländliche Abgabe vom Weitzen, aus der ganzen Churmark, fließt, welche Abgabe in hiesiger Residenz, von der c) Specialfabrikensteuercasse eingenommen, und alle Vierteljahre an jene abgeliefert wird. Ferner, d) die Mühlencasse, von welcher die Einkünfte aus sämmtlichen hiesigen Stadtmühlen, welche die Kammer unmittelbar administriren läßt, eingenommen und berechnet werden.

Mittelbar sind von der Kammer und ihrer Oberaufsicht abhängig: a) alle Kreiskassen der Churmark, welche die Einnahme der Contribution und anderer Steuergefälle des platten Landes haben, und solche an die Kriegescasse abführen. In Berlin ist von denselben die niederbarnimsche und die teltowsche Kreiscasse. Imgl. b) die Kämmereyservis- und andere öffentliche zur Kammeralverwaltung gehörige Cassen der Provinz. Wie denn derselben auch c) alle Oekonomie- und Justizbeamte, Magistrate, Forstsalzfactorey- und alle übrige Kammerbedienten der Provinz, untergeben sind; die Accis-Zoll- und Tobacksbedienten allein ausgenommen, als welche seit 1766 ihre von der Kammer abgesonderte Verfassung haben.

Hrn. Nicolai Beschreib. der königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam, 1 B. Berl. 1779, 8. S. 224, fgg.

In den dem östreichischen Scepter unterworfenen Staaten, ist die Einrichtung des Kammeralwesens mancherley Veränderungen unterworfen gewesen. Vielleicht ist es auch nirgends schwerer, eine vollkom-

mene Einrichtung dieser wichtigen Staatsangelegenheit einzuführen, wenn man die Weitläuftigkeit dieser Staaten sowohl, als auch ihre verschiedene Verfassungen und Gerechtsamen, kennt. Dermalen hat jede Provinz eine Kammer, welche die Representation und Kammer genannt wird, welche die eigentlichen Kammerangelegenheiten besorgen; über dies ist daselbst ein Bergwerksdirectorium, eine Bancodeputation, ein Commerciendirectorium, eine Oberrechenkammer, ein Hofkriegsrath, ein Obristhofjägermeister- und Forstamt, ꝛc. die, jedes vor sich, besondere von einander unabhängige Collegia formiren, und von welchen die Sachen an den Staatsrath, worin Se. kaiserl. Maj. selbst präsidiren, gehen. Die ungarischen, italiänischen und niederländischen Staaten haben ihre besondere hohe Collegia in Wien, welche man Kanzelleyen nennt; auch befinden sich in diesen Provinzen selbst besondere Polizey- und Kammercollegia.

In Rußland, ist von dem Kammercollegio, welches die Hebung aller öffentlichen Einkünfte, (die Kopfsteuern und die Einkünfte von den Salzwerken ausgenommen,) besorget, in St. Petersburg ein Contoir, und eben daselbst ist auch ein deutsches Kammercontoir, welches bloß unter dem Senate steht, und alle Kammersachen in sämmtlichen eroberten Provinzen besorget.

In Portugal, ist das Rentkammercollegium (Conselho da Fazenda) von dem Könige Johann IV. auf den gegenwärtigen Fuß eingerichtet worden. Die Hauptgeschäfte desselben sind in 3 Classen vertheilt, und jeder ist ein Vedor da Fazenda vorgesetzt worden, davon der eine die Finanzen des Königreichs, der andere Afrika, die Contos und Terças, und der dritte Indien, die Magazine und Armaden unter seiner Aufsicht hat. Ausser diesen 3 Vedores, besteht

dieſes Tribunal aus verſchiedenen Räthen, Miniſtros de Letras und Deſembargadores, und andern, welche von der Kappe und dem Degen (de Capo e Eſpada) den Namen haben, deren Anzahl nicht gewiß iſt; ferner aus einem Procurador da Fazenda, 4 ordentlichen Secretären, zu welchen noch einige andere kommen, die über die gewöhnliche Zahl ſind, und verſchiedenen andern Bedienten. Von dieſem Collegio hangen verſchiedene andere ab, als: o Tribunal dos Contos, (die Rechnungskammer); o Tribunal da Alfandega. (Zollkammer); o Tribunal da Caſa da India e Mina; o Tribunal des Almazens, (der Zeughäuſer); a Tenencia, und a Caſa da Moeda; ferner auch folgende Palläſte: o Paço da Madeira, o Conſulado, os Portos ſecos, und a Caſa dos Cincos; und endlich iſt auch 1720 die Junta do commercio mit dieſem Collegio verbunden; ſ. Th. XXXI, S. 849.

In Spanien, iſt der Königl. Finanzrath (el Conſejo real de Fazienda) 1715 von dem K. Philipp IV. in 4 Kammern oder Säle abgetheilet worden, welche Sala de Govierno, Sala de Millones, Sala de Juſticia und Tribunal de la Contaduria mayor, heiſſen. Er beſteht überhaupt aus einem Präſidenten, und 18 beſtändigen Räthen.

In Frankreich, machen den Königl. Finanzrath, auſſer dem Könige und dem Kanzler, der Chef oder Vorſteher deſſelben, einer von den 6 Intendanten der Finanzen, ein königl. Staatsrath, und der Generalcontroleur der Finanzen, aus. Zur Hebung der Steuern iſt das Königreich in gewiſſe Diſtricte abgetheilt, welche Generalités und Intendances genennt werden. Solche Generalités ſind die von Paris, Soiſſons, Amiens, Chalons und Sedan, Orleans, Tours, Bourges, Moulins, Lyon, Grenoble, Riom, Poitiers, Rochelle, Limoges, Bordeaux, Montauban, Rouen, Caen: Alençon, auch, Bretagne

tagne oder Rennes, Aix, Toulouse, Bourgogne oder Dijon, und Franche Comté oder Besançon; und die Intendances sind die von Roussillon und Cerdaigne, Metz, Alsace, Lorraine, Hainaut, Maubege und Flandre. Die Generalités werden wieder in Untergerichtbarkeiten, oder so genannte Elections; die von Bretagne, Toulouse und Montpellier aber in Recettes oder Hebungsdistricte; die von Aix, in Vigueries; und die von Bourgogne und Franche Comté in Balliages abgetheilet. Alle diese kleinere Districte bestehen wieder aus Kirchspielen, und zu einem jeden Kirchspiele gehört eine Anzahl Feuerstellen. Einer jeden Generalität steht ein Schatzmeister von Frankreich vor, welcher seine Kanzelley hat; es ist auch in jeder ein Intendant, welcher das Justizpolizey- und Finanzwesen zu besorgen hat, und 2 Generaleinnehmer, nebst verschiedenen Unterbedienten. Unter den oben gedachten Generalitäten sind 6, die das so genannte Land der Stände ausmachen, in welchem die Stände selbst die bewilligten Auflagen unter sich vertheilen und heben; die übrigen machen das Land und Unterſteuergerichtbarkeiten (les pays d'Elections) aus. Die übrigen königl. Einkünfte, als: die Zölle, Traukſteuer, Salzſteuer, Stempelpapier, Toback, Posten ꝛc. sind an die Gesellschaft der Generalpächter verpachtet, die wieder ihre Unterpächter und Einnehmer haben, und dem Könige seit 1755, jährlich 110 Mil. Livres an Pacht erlegen. Das Haupt aller Hebungsbedienten ist der Generalcontroleur, welcher ein Gegenregister aller Quittungen über die königl. Einkünfte hält.

Die oberaufsicht und Gerichtbarkeit über die königl. Einkünfte, und alles was dieselben angeht, haben folgende souveräne Gerichtshöfe. 1. Ueber die unverpachtete Einkünfte sind die Rechnungskammern gesetzt, deren 11 sind, nämlich zu Paris, Blois,

Montpellier, Grenoble, Dijon, Rouen, Aix, Nantes, Pau, Dole und Lille. Die in Paris ist die vornehmste, und nimmt allen unmittelbaren königl. Vasallen den Eid der Treue ab. 2. Die Steuerkammergerichte, welche alle Streitigkeiten, so wegen der Steuern und Auflagen zwischen dem Volke und den Hebungsbedienten entstehen, richten und völlig abthun. Es sind solche zu Paris, Clermont, Montpellier, Montauban, Grenoble, Bordeaux, Rouen, Pau, und an einigen andern Orten vertreten die Parlamente deren Stelle. Endlich sind auch noch 19 Oberforstämter (les Eaux et Forêts), unter welchen die Gerichtbarkeit der Oberforstämter zu Paris ist, zu bemerken.

Die königl. Domänenkammer, (Chambre du Domaine du Roi, welche ehemals Chambre du Trésor hieß,) ist ein Gericht, dem die Entscheidung aller die königl. Kammergüter in dem Bezirke der Generalität Paris betreffenden Händel vorbehalten ist, doch so, daß von den Aussprüchen desselben unmittelbar an das Parlament appellirt werden kann. Ausser dem erkennt dieses Gericht auch über andere in die Rechte des Königes einschlagende Streitigkeiten, z. B. in Sachen, welche die Lehensgerechtigkeit, die Zinsbarkeit, das Patronatrecht, den 5ten Theil des Kaufschillinges von einem Lehen (le Quint), und den 5ten Theil dieses 5ten Theils (le Requint), Lehensgebühren bey Todesfällen (Rachats), Lehensgebühren bey verkauften Gütern (Lods & Ventes), das Erbrecht des Königes von Fremden (Aubaine); und von unehelichen Kindern (Droit de bâtardise), den Heimfall der Verlassenschaft ohne Erben und ohne Testament verstorbener Personen Deshérence), Freylehen der Unadelichen (franc-fiefs), und ihre Abgaben deshalb an den König (nouveaux Acquets), Tilgung der Lehenspflichten (Amortissemens), Bestätigung der Notarien

und

und Gerichtsschreiber (Tabellionage), Kehrzehenden (Champart), Ackerrecht (Terrage), den 3ten Theil Nuzung einiger Wälder in der Normandie (Tiers & Danger), Zwanggerechtigkeit (Bannalité), Gewicht, Maß, Aiche (Etalonnage), Brücken- und Pflastergeld (Barrage), Wegegeld (Péage), Zoll von Kaufmannswaaren (Traite foraine), Abgaben für die Markt- und Meßfreyheit (Traite des foires & marchés), Eigenthum der Erzbrüche, Mineralien und gefundenen Schätze, königl. Förste und Fischereyen, Inseln, angewachsenes Ufer durch angeschwemmte Erde (Attèrissemens), Lehenszehenden (Dixmes inféodées), confiscierte Güter, Strafgelder u. s. w. betreffen.

Da die meisten der königl. Einkünfte verpachtet sind, und diese Pächter, wenn sie bey dem ungeheuern Pachtgelde, welches sie zu bezahlen, und der Menge Unterbeamten, die sie zu besolden haben, nicht selbst zu Grunde gehen wollen, beynahe gezwungen sind, dem Volke auch den letzten Bissen Brodes zu entreissen: so schwinden diese beträchtlichen Einkünfte zum Theil unter den Händen ihrer raubsüchtigen Einnehmer; und daher sowohl, als vornemlich von der großen Verschwendung der vorigen Regierungen, kommt die fürchterliche Schuldenlast Frankreichs, welche sich im J. 1763 auf 5500 Mill. Livres belief. Die Herren Turgot, Bertin, und Necker, welche unter der jetzigen Regierung das Finanzwesen unter sich gehabt haben, haben sich zwar alle Mühe gegeben, durch eine gute Wirthschaft einen Theil dieser Schulden abzutragen, und vorzüglich hat Frankreich dem letztern in dieser Absicht die ersten gesunden Grundsätze zu verdanken; es muß aber doch noch eine gänzliche Veränderung vorgehen, und es wird noch Jahrhunderte währen, ehe die Krone gänzlich von Schulden befreyet seyn wird; da noch dazu der letzte Krieg die Kronschulden um 1000 Mill. Livres vermehrt hat.

Die Einkünfte des Königes von Großbritannien, die man Civil List nennt, betragen jährlich auf 900,000 Pfund Sterling; dieses wird von den öffentlichen Staatseinkünften bezahlt, welche 1775 bis

auf 12 Mill. Pfund Sterl. stiegen; von diesem bewilligten Gelde hat der König alle Kosten seines Hofes, der Minister, des Hofes der Königinn, seiner Kinder, seiner besondern Casse, der Pensionen für die Hofleute ꝛc. zu bestreiten; und bey Vermehrung dieses Geldes wendet sich der König allemal an das Parlament, welches darüber berathschlaget.

Die jährlichen Abgaben bestehen eigentlich in der Land- und Malztare, und denjenigen, welche unter dem Namen beständiger Abgaben begriffen sind, als: Zölle, Accise, Salzsteuer, Abgaben von Häusern, Abgabe für die Erlaubniß Miethkutschen halten zu dürfen ꝛc., und es ist beynahe, die Luft ausgenommen, nichts, wofür der Freyheit athmende Britte sich nicht eine Tare hätte auflegen lassen. Diese Einkünfte dienen, die Summe der Zinsen von den Nationalschulden zu tilgen, welche seit Wilhelm III. angelaufen sind. Den Druck dieser Schulden fühlen besonders die Manufacturen, der Handel und die Schifffahrt, und berauben England jährlich großer Geldsummen, welche als Zinsen an Ausländer bezahlt werden, und wenn ihnen nicht ihre Ländereyen, der Handel und der Fleiß der Nation zur Gegenwehre dienten, so wäre zu befürchten, daß der Fond sehr abnehmen dürfte, zumal da ihnen der amerikanische Krieg die Summe der Schulden um viele Millionen vermehrt hat. Aus der Summe der Einkünfte überhaupt genommen, welche sich auf 10,076,662 Pfund Sterl. belauft, mit der Summe der Nationalschulden, welche sich im J. 1775 noch auf 135,908,251 Pf. Sterl. belief, läßt sich die Bürde der Nation sehr deutlich beurtheilen.

In Scotland, wurde das Gericht der Finanzkammer (Court of Exchequer) unter der Königinn Anna auf einen regelmässigen Fuß gesetzt. Es hat eben die Gewalt und Rechte in Ansehung der Einkünfte Scotlandes, als das englische Finanzkammergericht über die Einkünfte. Es besteht aus dem Lord Oberbaron, und 4 andern Baronen, 2 Erinnern (Remembrancers), und andern Unterbedienten.

In den vereinigten Niederlanden, berichtigt die Generalrechnungskammer (Generalitäts - Reken-

Ka-

Kamer` die Rechnungen mit den einzelen Provinzen wegen der Beyträge zur allgemeinen Casse, und nimmt dem Generaleinnehmer und den besondern Einnehmern, und allen Rechnungsführern des Staates, die Rechnungen ab; sie dient also eigentlich nur zur Erleichterung des Staatsrathes. Jede Provinz ernennt 2 Deputierte zu dieser Kammer. Die Mitglieder führen den Titel: Edle Mögende Herren. Unter ihr steht die Generalitätsfinanzkammer, welche sich besonders mit Abnahme der Rechnungen über die Ausgaben des Kriegsstaates beschäftigt. Sie besteht aus 4 von den Generalstaaten ernannten Commissarien und einem Actuarius.

Dänemark hat, zu Verwaltung seiner Finanzen, eine königl. Rentkammer und ein Kammercollegium, wovon Friedrich IV. der rechte Stifter ist. Er schaffte die Rentmeister und das Schatzmeistercollegium ab; daher nur ein einziger Reichsschatzmeister und Viceschatzmeister gewesen ist. Das Amt eines Großschatzmeisters verwalten 3 Deputierte zu den Finanzen, neben welchen auch gewisse Committirte oder Zugeordnete in dem Kammercollegio verordnet werden. Die Deputierten veranstalten zwar zugleich mit den Committirten alle Kammersachen, haben aber über das Geld die Aufsicht allein, und bestimmen die Ausgaben nach den Umständen der Casse, unterschreiben auch allein die Assignationen. Die Committirten haben auf alle andere Kammersachen, welche Geld- und Kornausschreibungen betreffen, auf die Pachtungen, und alles, was zur Verbesserung der königl. Gefälle und Einkünfte gehört, Acht; sie unterschreiben auch alle Vorstellungen, welche die Kammer dem Könige thut, u. s. w. Auf der Kammer sind 2 Kanzelleyen, nämlich die dänische und nordische, welche einen Secretär und 2 Gevollmächtigte hat, und die deutsche, darin ein Secretär

und ein Gevollmächtigter sitzt. Das Kammergerichtscontoir ist mit einem Justizsecretär und Gevollmächtigten versehen, welche mit den Gerichtssachen der Kammer zu thun haben. 18 Rentschreiber, unter welchen alle dem Könige gehörige Länder nach gewissen Contoiren vertheilt sind, führen den Briefwechsel des Kammercollegii, und revidiren die Rechnungen der Hebungsbedienten.

In Schweden, besteht das Kammercollegium, welches alles besorgen muß, was die Wirthschaft des Reiches überhaupt betrifft, aus einem Präsidenten und 8 Räthen. Seine Unterhaltung kostet jetzt der Krone jährlich an 80,000 Daler Silbermünze.

In dem Churfürstenthume Sachsen ist das Kammercollegium zu Dresden eines der ältesten Collegien in Sachsen, und hat so gar, wenn man in der Herzoge Georg und Heinrich Regierung, ja noch weiter zurück geht, das damals noch nicht vorhandene Geheimerathscollegium mit ausgemacht, indem es allezeit dem Hoflager gefolget ist, und insonderheit in Lehenssachen, z. B. bey Verwandlung der Qualität der Lehengüter in Weiberlehen oder Erbe, bey Ertheilung der Expectanzen auf Lehengüter, zu Ausfertigung des Consenses und der Confirmation über Käufe der Rittergüter, wegen der Ritterdienste, Verleihung der öffen gewordenen Lehen ꝛc. an die Regierung rescribirt. Alle Vasallen, sie mögen schrift- oder amtssässig seyn, dependiren von der Kammer in Angelegenheiten, welche zu diesem Collegio gehören; die Universitäten, wegen abzulegender Stipendienrechnungen und anderer Stiftungen; die Stadträthe, wegen ihrer Kammerprästationen, wie auch wegen Verwaltung ihrer und gemeiner Stadtgüter, ingl. piarum causarum, und deren Rechnungsablegung; alle Landkammerräthe, Oberhaupt- Kreishaupt- und Amtleute; die Oberaufseher der Flößen und Förste mit ihren Subalter-

alternen; alle Personen, welche zum Oberbauamte gehören; die Landphysici; Hof- und Leibmedici; Apotheker; Amtschirurgi; Factores und Inspectores bey Glas- und Spiegelhütten und bey Manufacturen. Ueberhaupt hat das Kammercollegium die Aufsicht über die Erhaltung der Domänen in den Aemtern, und über die Vermehrung der Kammerrevenüen. Es besteht aus einem Vicekammerpräsidenten, und 5 wirklichen geheimen Kammerräthen, Secretarien und andern Subalternen, und wird in verschiedene Departements abgetheilt, als: 1. Die Kammergemachsexpedition; dahin gehören alle einlaufende landesherrliche Specialrescripte. 2. Die Jagd- und Forstexpedition; hierher kommen aus dem ganzen Lande alle in Jagd- und Forstsachen eingelaufene Berichte und Suppliken. 3. Die Renterpedition, welche nach Kreisen vertheilt ist, und sich mit Pacht- und Rechnungssachen beschäftiget. 4. Die Floßexpedition, wohin alles gehört, was das Floßwesen, dessen Anstellung, Reparatur, die Deputathölzer ꝛc. betrifft. Der jedesmalige Oberhofjägermeister ist Director und Oberinspector der gesammten Flößen in den churfürstl. Ländern. Das Verhältniß des Kammercollegii mit andern höhern und niedern Collegiis besteht darin, daß an das Geheimerathscollegium alle Berichte in Kammersachen, welche die Landesverfassung und den auswärtigen Handel betreffen ꝛc. abgestattet werden müssen; mit den übrigen Collegiis communicirt es nach Beschaffenheit der verschiedenen Vorfälle.

(Daßdorfs) Beschreibung von Dresden, 1782, 8. S. 200, fgg.

Conspect der Verfassung des churfächsischen Cammercollegii, in Ansehung des Ursprunges, der Einrichtung, des Objekts, der innern und äußern Form und Relation mit dem geheimen Cabinet, geheimen Consilio und andern Collegiis, st in Schrebers neuer Samml. ꝛc. 2 Th. Bützow und Wism. 1762, gr. 8. S. 238—284.

Ver-

Verschiedene Schriftsteller, welche von Kammeralsachen geschrieben haben, wissen bey diesen wirklich eingeführten Einrichtungen des Kammeral- und Finanzwesens mancherley Erinnerungen zu machen, und thut dagegen Vorschläge, wie das Kammeralwesen besser eingerichtet werden könnte. Also hält es der Freyherr von Schröder (*) für einen Fehler aller europäischen Höfe, daß man den Kammercollegiis die Direction des Landesherrl. Einkommens, und was dahin gehörig ist, überließe; immaßen selbige genug mit der bloßen Ausgabe und Einnahme zu thun hätten; daher höchst nöthig wäre, diese Sachen zu theilen, und aus einem Collegio zwey zu machen. Sein Vorschlag geht demnach dahin, daß man in einem wichtigen Staate zuvörderst ein Collegium supremum augmentativum anordnen sollte, welches keinem Geheimeraths- oder andern höhern Collegio unterworfen seyn müsse, sondern worin der Regent selbst das Präsidium zu führen habe. Dieses Collegium müßte vornemlich die Gründung und Vermehrung der Einkünfte, das Aufnehmen des Nahrungsstandes, und überhaupt die Cultur und die Verbesserung des Zustandes der Länder, zum Augenmerk haben. Hiernächst erfordert er, daß dieses Collegium einen gewissen Fond haben müsse, um daraus nicht nur die Besoldungen der Mitglieder desselben, sondern auch die zur Gründung und Vermehrung der Einkünfte nöthigen Kosten bestreiten, und diejenigen, welche gute Vorschläge thun, belohnen zu können. Das andere Collegium müßte die eigentliche Kammer seyn, und bloß mit der Einnahme und Ausgabe zu thun haben.

Die Ursache dieser vorgeschlagenen Einrichtung, daß nämlich zu Gründung und Vermehrung der Einkünfte eigene

(*) In seiner fürstl. Schatz- und Rentcammer, Cap. 2.

gene Leute erfordert würden, die besonders hierzu aufgelegt seyn müßten, und die man mithin durch die Einnahme- und Ausgabegeschäfte nicht zerstreuen dürfte, hat, nach dem gegründeten Urtheile des Hrn. v. Justi über diesen Vorschlag (*), zwar einigen Grund; allein, sie erfordert gar nicht, daß man deßhalb ein eigenes abgesondertes Collegium anordne. Ein Paar gründliche und geschickte Männer, welche die ganze Kammeralverfassung und Landeseinrichtung im Zusammenhange zu übersehen vermögend sind, werden schon zureichend seyn, wenn man ihnen genugsame Muße giebt, allerley nüzliche Erfindungen und Anstalten an die Hand zu geben. Allein, eine solche gänzliche Absonderung dieses Collegii augmentativi von den wirklichen Kammercollegiis würde viele schädliche Folgen haben, und das Kammeralwesen öfters in große Verwirrung setzen. Ein Collegium kann an der Gründung und Verbesserung der Einkünfte nicht arbeiten, wenn es über die Einkünfte selbst, und die dazu verordneten Collegia keine Autorität hat. Es kann von dem Zustande der Einkünfte nicht genug unterrichtet seyn; und ohne diesen Unterricht läßt sich schlecht an deren Verbesserung arbeiten, wenn es damit nichts zu schaffen hat. Oft erfordern diese Verbesserungsanstalten, daß man es nicht ansehen darf, wenn sich, einige Jahre über, die Einkünfte vermindern, oder fast gar aufhören; und mit was für Augen würde solches von den eigentlichen Kammercollegiis angesehen werden, wenn das Vermehrungscollegium keine Autorität über dieselben hätte! Würden nicht die Kammercollegia dessen Anstalten kritisiren, und würden daher nicht beständige Uneinigkeiten und Widersezlichkeiten entstehen? Sollte aber das Vermehrungscollegium in solchen Fällen hinlängliche Gewalt und Ansehen über die Kammercollegia haben, so würde solches ohne gehörige Kenntniß und Theilnehmung an den eigentlichen Kammeralgeschäften schwerlich Statt finden können; wie denn überhaupt keine Verbesserungsanstalten ohne vollkommene Einsicht in die Einnahme- und Ausgabegeschäfte möglich sind.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, daß man gleichfalls ein hohes, von niemand als dem Regenten abhangen-

(*) S. Dessen Cammeralwiss. 2 Th. §. 588. f. und Polizeywiss. 2 B. §. 573. Anm.

gendes Collegium Augmentativum niedersetzten solle, welches bloß die Gründung, Erhaltung, Vermehrung und Verbesserung der Staatseinkünfte, und das Aufnehmen des gesammten Landes zu seinem Augenmerke haben müsse. Hiernächst aber erfordert man noch 3 andere Generalcollegia, welche diesem höchsten Collegio unterworfen seyn sollen, als: 1. Eine Generalkammer, nebst den derselben subordinirten Kammern in den Provinzen; 2. ein Generalcommerciencollegium, nebst verschiedenen Unter- und Nebencollegiis; und 3. ein allgemeines Manufacturcollegium, nebst den besondern Manufacturcollegiis in den verschiedenen Provinzen.

Hr. v. Justi, welcher dieses Vorschlages Erwähnung thut (*), will denselben ebenfalls, wegen der daran befindlichen verschiedenen Mängel, oder des darin wenigstens vorhandenen vielen Ueberflüssigen, nicht billigen. Es wäre offenbar, daß dadurch die Geschäfte gar sehr vervielfältiget würden. Da das Collegium supremum augmentativum seine Befehle und Maßregeln auch auf die Angelegenheiten der Provinzen erstrecken müßte, so müßte es erst an die Generalcollegia, und diese müßten wieder an die Provinzialcollegia reskribiren; und eben so müßten die Berichte wieder zurück gehen, weil die Generalcollegia niemals übergangen werden könnten. Es wäre auch vielleicht das Generalmanufacturcollegium ganz und gar überflüssig. Denn ob es zwar sehr zu wünschen wäre, daß man die bisher ganz ausser Acht gelassen besondern Manufacturcollegia einführen möchte, so würde es doch allemal genug seyn, wenn ein einziges besonderes Manufacturcollegium errichtet würde, welches dem Obercommerciencollegio unterworfen wäre. Die Manufacturangelegenheiten in den besondern Provinzen könnten von Manufacturinspectoren, mit Zuziehung eines Commerciendepartementsrathes, der sich in der Provinz auf hielte, gar wohl besorget werden.

Hr.

(*) In seiner Cammeralwiss. 2 Th. §. 587.

Hr. v. Justi (*) hat folgenden Vorschlag zu Einrichtung der Kammercollegien gethan. Er nimmt ein einziges hohes Collegium in innern Landesangelegenheiten als die nützlichste Einrichtung an. Das Präsidium darin soll dem Regenten selbst vorbehalten seyn; ein Obristkanzler und Vicepräsident aber soll an seiner Statt dirigiren. Dieses hohe Collegium müßte 5 Departements haben; und wenn die Bergwerke des Landes wichtig wären, würde das sechste hinzu kommen müssen. Diese Departements müßten nicht nach den Ländern eingetheilet, sondern bloß nach den Geschäften von einander unterschieden seyn, als: 1. ein Departement zu den Polizeysachen; 2. zu dem eigentlichen Kammeralwesen; 3. zu den Commercien Angelegenheiten; 4. zu dem Kriegswesen; 5. zu der Oberaufsicht über die Verwaltung der Justiz; und 6. wenn die Bergwerke wichtig sind zu den Bergwerks- und Münzangelegenheiten; ausser dem aber würden diese Geschäfte zugleich von dem Kammeraldepartement zu besorgen seyn.

Alle diese Departements, hätten jedes einen besondern Präsidenten, und in grosen Staaten auch einen Vicepräsidenten; und in jedem müßten sich zweyerley Räthe befinden, nämlich solche, die zugleich in dem allgemeinen hohen Collegio Sitz und Stimme hätten, und andere, die allein in den Angelegenheiten ihres Departements arbeiteten. Diese Departements versammelten sich wöchentlich viermal, und besorgten alle in ihre Departements einschlagende Angelegenheiten. Gleichwie aber die collegialischen Arbeiten die Geschäfte gar nicht beschleunigen, so müßten sich alle Räthe eines jeden Departements in die besondern Geschäfte theilen, wobey man sowohl auf die Beschaffenheit der Geschäfte, als auch auf die Länder sehen könnte. Denn wenn eine Art der Geschäfte häufig vorfiele, oder sonst wichtig wäre, und viele Arbeit erforderte, so könnte ein Rath nur aus einer oder 2 Provinzen damit beladen werden. z. B. in dem Polizeydepartement hätte ein Rath die

Vor-

(*) Eb. das. S. 591—605.

Vorsorge für das Aufnehmen der Landwirthschaft, doch, weil die Sache wichtig wäre, nur aus zwey Provinzen. Eben so theilten sie sich in die Aufsicht über die Stadtwirthschaft. Ein Rath hingegen wäre zureichend, den Armenanstalten vorzustehen; und eben so könnte ein anderer die Feuerassecuranzanstalten besorgen, u. s. f. Eine solche besondere Art von Geschäften wäre dem Rathe vorzüglich anvertrauet, und es müßte das meiste seiner eigenen Anordnung überlassen werden, so, daß er nur die wichtigsten Angelegenheiten vor das Departement zu bringen hätte. Solcher Gestalt würde er nicht nur in dieser Art der Geschäfte immer eine größere Fertigkeit erlangen, sondern es würde auch eine edle Eifersucht unter ihnen entstehen, und ein jeder würde sich bestreben, die ihm vorzüglich anvertraueten Angelegenheiten in den besten Stand zu setzen.

Das allgemeine hohe Collegium dürfte sich nur zwey mal in der Woche versammeln; und zwar müßten nur die Departementspräsidenten und Vicepräsidenten, und 3 Räthe aus jedem Departement, darin Siz und Stimme haben. Vor diesen hohen Rath würden vornehmlich die Einrichtung des allgemeinen Wirthschaftsetates und alle wichtige Angelegenheiten gehören, welche die gesammte innere Landesregierung und Staatswirthschaft betreffen. Nicht weniger müßten alle neue Gesetze und Ordnungen, die das ganze Land beobachten soll, in demselben beschlossen und ausgefertiget werden, ob sie gleich von dem Departement, in welches die Sache vornehmlich einschlägt, zu entwerfen und vorzuarbeiten wären. Eben so würden alle wichtige Anstalten und Unternehmungen zum Aufnehmen und zur Cultur des Landes, obgleich die Projecte Anschläge von den Departements vorher zu verfertigen und zu untersuchen wären, doch von dem gesammten Rathe festzusetzen und anzuordnen seyn. Kurz, alle Angelegenheiten die in mehr als ein Departement einschlagen, und den gesammten Zusammenhang der Staatswirthschaft betreffen, müßten für den allgemeinen Rath gehören. Nach jeder Session müßte das darin gehaltene Protokoll, mit den nöthigen Erläuterungen der Sachen, der höchsten Person des Regenten vorgeleget, und in wichtigen Dingen dessen Entscheidung erwartet werden.

In entfernten Provinzen, und in solchen Ländern, wo es die Grundgesetze, Freyheiten und Verfassungen unumgäng-

gänglich erforderten, würden allerdings besondere, dem hohen Collegio in innern Landesangelegenheiten unterworfene Kammer- und Justizcollegia nöthig seyn. Die Kammercollegia müßten aus zwey Hauptdepartements bestehen, nämlich aus dem Polizey- und dem eigentlichen Kammer- oder Finanzdepartement, ohne auf einen Unterschied unter den Einkünften des Fisci und Aerarii zu sehen. Allein, da die collegialischen Arbeiten die Geschäfte keinesweges befördern, und da die Geschäfte immer mehr anwachsen, je mehr Subordinationen bey den Collegiis und Bedienten Statt finden: so würden vielleicht diese subordinirte Kammercollegia in den nächsten bey der Residenz liegenden Provinzen gänzlich entbehret werden können. Man würde sich dafür der Kreishauptleute oder Landräthe mit weit mehrerem Nutzen bedienen können; und ein jeder hätte in dem ihm angewiesenen Districte nicht allein die Aufsicht auf die Wirthschaft bey den landesherrlichen Domänen und Regalien zu führen, sondern auch auf die Hebung der Contributionen und Abgaben ein wachsames Auge zu haben, die Cassen zu visitiren, die Rechnungen zu untersuchen, und alle andere Kammeralangelegenheiten zu besorgen. Eben so könnte er nebst dem in jedem Kreise zu setzenden Oeconomieinspectore alle Befehle und Anstalten des Polizeydepartements zur Wirklichkeit bringen, wie auch auf Befehl des Kriegesdepartements für die Bequartirung und Märsche der Regimenter sorgen. Der Landeshauptmann könnte wieder auf die Kreishauptleute ein wachsames Auge haben, doch ohne eine höhere Instanz auszumachen, sondern die Kreishauptleute müßten ihre Berichte unmittelbar an die Departements des hohen Collegii abstatten. Auf diese Art könnten viele Bediente erspart werden; und da der Kreishauptmann bey allen Wirthschafts- und Einnahmegeschäften sowohl, als bey allen andern zu machenden Anstalten, beständig als gegenwärtig wäre, so könnten alle Geschäfte in vortrefflicher Ordnung und Einrichtung erhalten werden. Nur müßte man freylich bedacht seyn, sehr geschickte und fleißige Männer zu Kreishauptleuten oder Landräthen zu wählen.

Hr. v. Justi hat bey dieser vorgeschlagenen Einrichtung des Kammeral- und Finanzwesens vieles aus der preußischen Verfassung entlehnet, das meiste aber sind seine eigene Ideen. Er gründet diesen Vorschlag

auf 3 Grundsätzen, nämlich: 1. daß alle zur innern Regierung und Wirthschaft des Staates erforderliche Geschäfte einen unzertrennlichen Zusammenhang mit einander hätten; 2. die Vielheit der Collegien die Geschäfte vervielfältige; und 3. die Unabhängigkeit der Collegien von einander allerley Streitigkeiten und Nebenabsichten unter ihnen verursachte, welches den Geschäften und der Wohlfahrt des Staates gar nicht vortheilhaft wäre. Diese Grundsätze haben ihre Richtigkeit, und sein Plan stimmet auch mit denselben ziemlich überein. Er hat aber dabey seine Absicht bloß auf eine monarchische Regierungsform, in welcher der Regent nicht allzu sehr eingeschränkt ist, und als er in seinem ganzen Werke von der Kammeralwissenschaft voraus gesetzt hat, gerichtet; und also wird es darauf ankommen, ob die Grundverfassung eines Reiches so beschaffen ist, daß dieser Vorschlag darin in Erfüllung gesetzet werden könne. In unserm deutschen Reiche wird sich, meines Erachtens, schwerlich ein Staat finden, wo eine solche Einrichtung des Finanzwesens gemacht werden könnte.

Der im J. 1771 verstorbene kön. preuß. wirkl. geheime Staats- Kriegs- und dirigirende Minister, Freyherr von Hagen, welcher auf die Verbesserung des königlichen Dienstes, womit die Vermehrung des landesherrlichen Interesse so genau vereinigt ist, unablässig bedacht war, that dem Könige Vorschläge, wie das Finanz- und Kammeralwesen mehr in Ordnung zu bringen, und recht geschickte und brauchbare Subjecte beständig formiret und zugezogen werden könnten, mit welchen allein die vacant werdenden Stellen künftig zu besetzen; welche Vorschläge von Sr. Maj. völlig genehmiget wurden. Man findet diesen Plan im 1. Th. der hist. polit. geogr. statist. und milit. Beyträge,

träge, die kön. preussische und benachbarte Staaten betreffend, Berl. 1781, 4. S. 42—52.

Was bisher von der Einrichtung des Kammeralwesens, und der dazu gehörigen Collegien, gesagt worden ist, betrifft eigentlich das große Kammerwesen, welches nicht allein die Gründung, Erhaltung und Vermehrung der aus den Domänengütern, Regalien und Hoheitsrechten fließenden Einkünfte, sondern auch zugleich die allgemeine Landespolizey, mithin die Vorsorge für das Aufnehmen der Commercien und Gewerbe, und überhaupt des gesamten Nahrungstandes, um dadurch den Reichthum des Staates zu vermehren, zum Gegenstande hat. Man hat aber auch ein kleines Kammerwesen. Die deutschen Staaten sind nicht alle von gleicher Größe, Weitläuftigkeit, und Beschaffenheit. Wir haben verschiedene sehr mittelmäßige und kleine Fürstenthümer, und alle unsere Reichsgrafschaften sind nur sehr kleine Staaten. Es ist also leicht begreiflich, daß das Kammeralwesen in solchen kleinen Ländern nicht von der Wichtigkeit seyn könne, als es in solchen Staaten ist, die aus einem Königreiche, Churfürstenthume, großen Herzogthümern, Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, zusammen gesetzt sind; mithin ist es auch natürlich, daß die Einrichtung des Kammeralwesens in beyderley Staaten sehr von einander unterschieden seyn muß. Wir finden daher in den kleinen Fürstenthümern und in den Reichsgrafschaften nur eigentlich so genannte Rentkammern. Diese besorgen gemeiniglich nur die Einnahme- und Ausgabegeschäfte, und suchen die Einkünfte des Regenten, die aus den sehr mäßigen Kammergütern, einigen Finanzregalien, und insonderheit dem Forstregale, wie auch aus den Zehenden, allerley Zinsen, Pächten, Lehen, Strafgeldern, Gerichtsnutzungen, und verschiedenen Arten von

Anlagen und Steuern, größtentheils herfließen, nach Möglichkeit zu vermehren.

Es giebt noch eine andere Art von Rentkammern, die man mit jenen nicht verwechseln muß. Selbige sind kein eigenes Collegium, sondern eine der Kammer subordinirte Cassenexpedition, wie z. B. in Dresden, wo der Kammermeister nebst 4 Kammerschreibern seine Expedition darin hat, und alle und jede Kammereintrad'n und Nutzungen in Einnahme, und die Cassen in seiner Verwahrung und Verschliessung hat; die Beamten und Einnehmer, auch andere, welche etwas zahlen, unter seiner Hand und Siegel quittiret, solche Einnahme mit Rentzetteln, ohne welche er nichts annehmen darf, die Ausgaben aber mit richtigen Anordnungen und untadelhaften Quittungen belegt, ein tägliches Manual hält, und halbjährige Rechnung ablegt, auch alle Monate einen Extract, nach welchem die in der Casse vorhandenen Gelder disponiret, und die Quittungen im Collegio von dem Präsidenten unterzeichnet worden sind, übergiebt.

Conspect der Verfass. des churfächs. Cammercollegii, in Schrebers neuen Samml. ꝛc. 2. Th. S. 240.

Ich komme nunmehr auf die Personen, aus welchen ein Kammercollegium gemeiniglich zu bestehen pflegt. Hier sind zuvörderst dirigirende Glieder. In großen und ordentlichen Kammer- und Finanzcollegiis ist der Chef oder Präsident, und dann ein, zuweilen auch zwey, Kammerdirectores, welche gemeinschaftlich das ganze Collegium und die darin vorfallenden Geschäfte dirigiren. Sodann folgen die Sitz und Stimme habenden Räthe, welche, nach dem die Einrichtung der Kammer ist, bald Krieges- und Domänenräthe, oder auch bloß Kammerräthe, genennet werden. In einigen Staaten pflegt auch der Oberforstmeister, so viel die Forst- und Jagdsachen betrifft, in der Kammer Sitz und Stimme zu haben, welches eine sehr gute Einrichtung ist, indem dadurch die Forst- und Jagdsachen mit den übrigen Landespolizey- und Kammeral-

ralangelegenheiten beständig in einem guten Zusammenhange erhalten werden, welches außer dem, und wenn das Jagd- und Forstwesen in einem besondern, mit der Kammer keine Gemeinschaft habenden und unter derselben nicht stehenden, Collegio tractiret wird, unmöglich geschehen kann, und viele schädliche Folgen nach sich zieht. Diese dirigirende und mitdirigirende Personen sind die Hauptglieder, die das eigentliche Collegium ausmachen, und in einer gewissen Aequalität bey und mit einander auf den Zweck des Finanzwesens beständig arbeiten, und die Arbeiten der Nachgeordneten dahin richten, anordnen, nachsehen, verbessern und dirigiren. Insonderheit aber entstehen aus diesen, bey einer ordentlichen und sehr nützlichen Eintheilung der Sachen in Departements, die besondern Departementsräthe, wovon ich bald ein mehreres sagen werde.

Hienächst sind verschiedene einzele Kammeralbediente, die theils im Collegio, theils außer demselben, die ihnen obliegenden Kammeralgeschäfte verrichten, und dadurch dem Collegio hülfliche Hand leisten. Hieher gehören die in den Kreisen für das platte Land verordneten Landräthe, die den Städten vorgesetzten Steuerräthe und Commissarii loci, die Landbaumeister, Oberteichinspectores, Obersteuereinnehmer und Landrentmeister. Diese Bediente haben zuweilen im Collegio entweder Sitz und Stimme, oder ihre Bedienungen werden auch von wirklichen Räthen des Kammercollegii zugleich verwaltet. Ferner hat man die so genannten Kammermeister, welche hauptsächlich dem Directorio helfen; die Kammerconsulenten, Kammerfiscäle und Kammerprocuratores, welche der Direction in Besorgung der Rechtssachen beystehen; die Kammerreferendarien, wovon unten in einem besondern Artikel gehandelt wird; die Kammerarchivarien, welche

alle Urkunden, Documente, Grund- und Lagerbücher und alle übrige Subsidien in Ordnung und Verwahrung halten; die Ingenieurs und Feldmesser, u. d. gl. mehr. Man kann hieher auch die Auscultatores, Kammerassessores, oder wie sie sonst genennet werden, rechnen. Dieses sind gemeiniglich junge Leute, welche ihre Studien auf Universitäten absolvirt haben, und sich nun zu Kammeralbedienungen geschickt machen wollen. Sie werden, in dieser Absicht, mit Bewilligung des Regenten, in die Kammer gesetzt, und ordentlich in Pflicht genommen; sie haben zwar Sitz im Collegio, aber kein Votum, sondern sind nur da, um sich in den Kammeralgeschäften zu üben, daher sie von kleinern und geringern zu immer größern und wichtigern Arbeiten und Geschäften gebrauchet werden, bis sie endlich, nachdem sie die erforderliche Geschicklichkeit, Wissenschaften und Erfahrung erlanget haben, als wirkliche Sitz und Stimme habende Räthe aufgenommen werden. Es ist dieses eine sehr weise und nützliche Einrichtung. Es ist eine Pflanzschule, wo beständig junge Kammeralisten zugezogen werden; und auf diese Art kann es an geschickten Kammerräthen niemals fehlen. Diese Verfassung findet insonderheit in den preußischen Staaten Statt; es wird selten eine Krieges- und Domänenkammer seyn, bey welcher sich nicht wenigstens 2 Ascultatores befinden sollten, die bisweilen schon den Titel eines Krieges- und Domänenrathes führen; man braucht sie anfänglich vornämlich zu Führung der Protokolle, zu Extrahirung der Acten, und schickt sie mit wirklichen Räthen zugleich fleißig auf Commissionen.

Endlich sind die Subalternbedienten bey der Kammerkanzelley und dem Rechnungswesen; als: die expedirenden Secretäre, von welchen der erste zuweilen den Titel eines Kanzelleydirectors oder

Pro-

Protonotarii zu führen pflegt; die Registratores, welche zuweilen Secretäre zugleich sind; die Calculatores, welche öfters das Amt eines Registrators mit versehen; die Kanzellisten und Copisten. Die Botheumeister, Kammerdiener, Kanzelleydiener, oder wie sie sonst genennet werden, haben die Bestellung der Citationen und anderer Kammererpeditionen zu besorgen.

Wenn man den unten folgenden Art. Kammersachen ansieht, wird man eine große Menge von Angelegenheiten und Geschäften antreffen, welche bey dem großen Kammerwesen vorfallen. Da nun, wie schon öfters erinnert worden ist, die collegialischen Arbeiten die Geschäfte keinesweges befördern, sondern vielmehr aufhalten und verhindern, indem, bey so großer Mannichfaltigkeit der Sachen, der Zustand und die Beschaffenheit derselben den Räthen, welche sich nicht immer damit beschäftigen, nicht allemal so umständlich und genau bekannt seyn kann, wenn sie sich nicht allzu sehr zerstreuen, und zu mancher Verwirrung, Unordnung und Hindernissen in der Arbeit Anlaß geben sollen: so ist leicht einzusehen, wie nützlich und nothwendig es ist, daß man die Hauptgeschäfte theils nach den Districten, theils nach den Hauptgegenständen und Geschäften selbst, in gewisse Departements vertheile, und jedem Rathe ein oder mehrere Departements, worin er die größte Stärke und Kenntniß besitzt, auftrage. Ja, damit man endlich lauter geschickte und in allen Geschäften eines Collegii recht erfahrne und geübte Männer bekomme, ist es sehr weislich gethan, wenn man nicht nur diese Departementsräthe zu gewissen Zeiten abwechseln, und sie also alle verschiedene Departements durchgehen läßt, sondern auch jedesmal einen geübtern und geschicktern Rath mit einem ungeübtern in jedem Departement zusammen setzt, jenen hernach zu einem an-

dern widmet, wo er noch nicht so geübt ist, den ersten ungeübtern aber an seine Stelle rücken lässet, und ihm wieder einen ungeübtern in dem Departement zugesellet.

Eine große Finanz- und Domänenkammer muß daher zwey Hauptdepartements haben, nämlich das Polizeydepartement, oder, wie es in einigen Staaten heißt, das Commissariatsdepartement, welches, nebst der Verwaltung der Contribution und anderer Kriegesrevenüen, zugleich das allgemeine Polizeywesen, das Aufnehmen der Commercien, Gewerbe, Manufacturen, Fabriken, und überhaupt des gesamten Nahrungsstandes, mithin die Gründung und Vermehrung der Einkünfte des Staates; besorget; und das Domänendepartement, welches die Domänengüter und Regalien, und die daraus entstehenden Einkünfte, verwaltet. Ein jedes dieser Hauptdepartements hat gemeiniglich einen eigenen Director, bisweilen respiciret auch ein einziger Kammerdirector beyde zugleich. Die Secretäre, Registratoren und Kanzellisten sind gleichfalls in Hauptdepartements eingetheilt.

Ein jedes Hauptdepartement ist wieder in besondere Departements eingetheilt. Also gehören zum ersten: das Steuer- und Contributionsdepartement; das Commercien- und Manufacturendepartement; das Medicinaldepartement; welches die Direction über die Collegia medica und Sanitatis hat; das Kriegesdepartement; welches die Marsch- Verpflegungs- Magazinsachen, Landes-Fouragelieferungen, Kriegesfuhrwesen, Artilleriknechte- und Pferdegestellung, Festungsprovisionssachen, Einquartierungs- und Casernensachen, Militärbäue, Cantons- Werbungs- und Remontesachen, Invalidensachen, u. d. gl. besorget. Das Domänendepartement hat z. B. folgende besondere Departements unter sich: das Landbau-

depar-

departement, das Forst- und Jagd- das Aemter- das Landrenteyrechnungs- das Post- das Bergwerks- das Salz- das Zolldepartement ꝛc. Das Justiz-departement aber besorget das Justizwesen in beyden Hauptdepartements. Die Einrichtung dieser besondern Departements hängt bloß von der Verfassung und Beschaffenheit eines jeden Landes ab, und man kann dazu nicht wohl allgemeine Regeln und Vorschriften geben, obgleich einige Schriftsteller solches versucht haben (*). Ich merke hier nur noch an, daß einstheils auch ein oder zwey Räthe und ihre Gehülfen mehr als ein Departement zu haben pflegen, wenn nämlich eines oder mehrere also beschaffen sind, daß sie, ihrer Weitläuftigkeit und Wichtigkeit wegen, die Besorgung des andern nicht verhindern, oder zu Vermengung der Sachen Anlaß geben. Anderntheils pflegt der Kammerpräsident zu einem besondern Departement nicht angewiesen zu seyn, sondern er beobachtet, was die Direction betrifft, alle Departements; und die Departementsräthe, worunter auch die Directores sind, führen unter seiner Generaldirection die nächste Direction ihrer Departements. Alle Departements fließen aber doch im Collegio und in den Sessionen durch gemeinschaftliche Arbeit zusammen. Denn das Collegium hat curam generalem, die Departementsräthe aber haben curam specialem & proximam.

Auch bey einer kleinen Kammer und dem so genannten kleinen Kammerwesen, sind die Departements von großem Nutzen, wenn gleich, wie bey einer großen Finanz- und Domänenkammer nöthig ist, hier eben keine Hauptdepartements erfordert wer-

(*) Wie z. B. Hr. Hofr. Zinke, in seiner Cameralwiss. 2. Th. §. 184, und Cameralistenbiblioth. 3. Th. §. 15. (a).

ben. Hier könnten folgende Departements Statt finden: Das Steuerdepartement, worin alle Steuern und Abgaben, welche im Lande fallen und in baarem Gelde bestehen, besorget werden; das Aemterdepartement, welches sich mit den landesherrlichen Kammergütern, deren Verpachtung und Verbesserung beschäftigte; das Forst- und Jagddepartement, wozu auch das Kohlenwesen, die Glashütten, Pottaschesiedereyen, Kalkbrennereyen, Ziegelhütten u. d. gl. gehören; das Departement, welches die Gewerbe und den Nahrungsstand im Lande dirigiret, und das ganze Polizeywesen besorget; das Baudepartement, welches zugleich das Landvermessungswesen respiciret; das Zolldepartement, wozu auch das Straßen- und Wegebesserungswesen zu bringen ist; das Bergdepartement, wofern etwas von Bergwerken, Steinkohlen und Schiefer- oder andern Steinbrüchen im Lande vorhanden ist; das Münzdepartement, wenn das Münzregale im Lande exerciret wird, wiewohl dieses Departement mit dem vorhergehenden verbunden werden kann; das Justizdepartement, doch würde auch vielleicht ein jedes Departement in seinen Angelegenheiten die Justiz selbst administriren können; das Rechnungsdepartement, welches zugleich das Cassenwesen zu besorgen hätte, ꝛc. Verschiedene dieser Departements dürften in manchen kleinen Staaten von geringer Wichtigkeit seyn, einige aber ganz und gar wegfallen; daher etliche Departements gar füglich mit einander verbunden werden könnten, welches um so nöthiger seyn wird, da bey den kleinen Kammern die Räthe und Hauptglieder gemeiniglich in geringer Anzahl vorhanden sind, daher man auch den Subalternen öfters ein und anderes Departement aufzutragen pflegt, welches zwar in kleinen Anstalten angeht, in einem nur etwas wichtigen Finanz- und Kammerwesen aber viele Unordnungen ver-

verursachet, und die Expedition selbst sehr aufhält, die Subalternen aber aus ihrer Ordnung setzt.

Die Kammeralbeiten selbst geschehen auf mancherley Weise, nämlich entweder in ordentlichen Sessionen und Zusammenkünften aller zum Collegio gehörigen Hauptglieder und Subalternen, oder in besondern Deputationen und abgesonderten Zusammenkünften, oder ausser denselben zu Hause, entweder durch Missive und Umläufe, darauf aber abzugebende Vota und Gutachten, oder durch aufgegebene Ausfertigungen Die Sessionen pflegen nicht alle Tage in der Woche, sondern gemeiniglich nur vier Tage, und zwar bloß, vormittags, gehalten zu werden, um sowohl den Hauptgliedern zur Vorbereitung auf ihren Vortrag und Ausarbeitung der ihnen aufgegebenen Ausfertigungen Zeit zu lassen, als auch den Expedirenden nicht alle Zeit zu entziehen. In dieser Absicht ist auch nöthig, daß die Behandlung der Sachen aus den Departements, nach Zeiten und Tagen der Sessionen eingetheilet, bey jeder Session aber die Acten und Schriften an die Referenten und Correferenten, welche in wichtigen Dingen sehr nützlich sind, vorher nach den Departements herum geschicket oder communiciret werden. Die einlaufenden Schriften, mündlichen Anzeigen, und solche Sachen, welche zu bestimmten Zeiten im Jahre ohne Erinnerung vorgenommen werden müssen, sind in ein Memoriale generale gleich von einem Subalternbedienten einzutragen, daraus zu jeder Session das Verzeichniß der Expediendorum nach der Angabe des Directorii zu formiren, und die Expedita gleich auf der andern Seite zu notiren; wobey man denn nur die besondern Protocolle und Acten, wo die ganze Verrichtung zu finden ist, zu bemerken hat. In den Sessionen selbst muß alsdann von einem Departement zum andern, und ordentlich mit

Un-

Unterschied derer Verzug leidenden oder nicht leidenden Expediendorum, gegangen werden. Jeder Departementsrath hält alsdann davon wieder sein Expeditionsmemorial, nach den Entschließungen des ganzen Collegii. Derjenige Secretär oder Registrator, zu dessen Departement die Sache gehört, führt das Protocoll über die Verhandlung und Verrichtung, die im Collegio geschehen ist. Es geschieht auch die Arbeit öfters durch besondere Commissionen, ganz vom Collegio abgesondert; wovon ich in dem Art. Kammercommissionen ausführlicher handeln werde. Es ist aber überhaupt nicht gut, wenn die Hauptglieder oft auf Commissionen verschicket werden, weil ihre ordentliche General- und ihre Specialdepartementsarbeit darunter sehr leidet. Oefters werden auch zu Generalberathschlagungen in wichtigen Sachen, z. B. im Bergwerkswesen ꝛc. andere einzele Bediente ausser den Collegien, als: die Berghauptleute ꝛc. gezogen. Aus der Expedition der Anordnenden kommen alle Sachen ordentlicherweise in die Expedition derer, welche die schriftliche Abfassung haben; und das muß gleich bey dem Ende jeder Session geschehen, woraus sie, nachdem sie von den ersten und eigentlichen Gliedern, entweder im Collegio, oder vermittelst der Missive, revidiret und signiret worden sind, zur Expedition der reinen Ausfertigung, in die Hände der Copisten, sodann zur Collation der Mundorum mit den signirten Concepten, darauf zur Siegelung, und endlich zur Unterschrift der sämmtlichen Glieder des Collegii, oder doch desjenigen Gliedes, welches die Unterschrift hat, welche öfters herum geht, oder wieder nach Departements geschieht, kommen; worauf sie dem Botenmeister zur völligen Bestellung übergeben werden; von welcher Bestellung immer Nachricht in der Kanzelley seyn muß, wie man denn auch bey den eigentlichen Decreten des Collegii ein be-

son-

sonderes Decretenbuch zu halten pflegt. Alle völlig expedirte Sachen müssen gleich aufgeräumet, zur Actenrepositur, wenn sie noch gangbar sind, ordentlich gebracht, ganze Acten aber sauber geheftet, oder, wenn sie nicht mehr im Gange sind, in das Kammerarchiv unter die Nummern und Klassen der Sachen von Provinz oder District zu Provinz und District, z. B. Amt zu Amt, oder unter die Generaldirectorialsachen, und zwar alles nach dem Departement, gebracht, und in beständiger Ordnung wohl verwahrt gehalten werden.

Dieses ist der generale Begriff von der Art und Weise, wie die bey der Kammer vorfallenden Arbeiten verhandelt zu werden pflegen. Ich muß aber dieses etwas näher erläutern, und auch die vornehmsten Kammerarbeiten selbst anzeigen. Es sind zuvörderst zweyerley Sachen zu bemerken, die eigentlichen Kammerangelegenheiten, und die Kammerjustizsachen. Man hat gemeiniglich in allen großen Kammercollegiis einen oder zwey Räthe, denen die darin vorfallenden Justizsachen als ein besonderes Departement anvertrauet sind. Wenn sie zugleich in den zwischen den Regenten, und den Vasallen und Unterthanen stehenden Rechtshändeln und Kammeralsachen selbst erkennen, ohne sich eines auswärtigen Rechtsspruches zu bedienen, so sind sie zuweilen hiezu besonders vereidet, und in dergleichen Vorfällen ihrer Pflicht gegen den Regenten erlassen. Der Proceß in Kammeraljustizsachen ist gemeiniglich viel kürzer, als in den Civilprocessen vor den ordentlichen Justizcollegiis, und man bindet sich hier nicht so genau an alle Formalitäten, und die in der Proceßordnung vorgeschriebenen Feyerlichkeiten und Fristen. Doch muß dasjenige allerdings beobachtet werden, was zu dem Wesen des Processes gehört, nämlich alles was zur Erkenntniß und Entscheidung der Sache er-

erfordert wird. Daher können eine Erzählung oder Vorstellung der Sache, die Vorladung, das Einwenden oder die Antwort des Gegentheiles, die Beschleunigung oder der Beweis auf beyden Seiten, der Bescheid oder das Urtheil, die Erwägung der dawieder habenden Beschwerden, und die Execution der Sentenz, nicht außer Acht gelassen werden; wie denn auch bey der Kammer die Instanzen ebenfalls beobachtet werden. Ein mehreres von der Finanz und Kammeraljustiz, oder der Kammeraljustizverwaltung, s. im XXXI. Th. S. 924, fgg.

Es kommen sowohl die Kammeraljustizsachen, als auch die eigentlichen Kammerangelegenheiten, in vielen Arbeiten mit einander überein. Hierunter gehören zuvörderst die Audienzen und Vorbescheide in beyderley Sachen. Diese geschehen entweder in Pleno, nämlich vor dem ganzen versammelten Collegio, oder vor besondern Departementsdeputationen und Commissionen, in welche das Collegium sich vertheilt. Gemeiniglich geschehen solche Vertheilungen, um zu der Untersuchung und Erkenntniß der Sache zu gelangen, welches zu viel Zeit wegnehmen würde, wenn solches vor dem gesammten Collegio geschehen sollte. Bey allen solchen Deputationen und Commissionen müssen Protocolle und Registraturen über die zu untersuchende Sache geführet werden, wobey die Subalternbedienten des Collegii die Feder führen. Diese Protocolle und Registraturen müssen alle wesentliche Beschaffenheiten der Registraturen in ordentlichen Justizsachen haben. Sie müssen in Gegenwart der Partheyen, oder derer Leute, die dieselben angehen, gemachet werden; sie sollten billig auch nicht radirt oder corrigirt seyn; sie müssen, so viel möglich, die eigenen Worte der Redenden in sich enthalten, den Parteyen wieder vorgelesen, von ihnen und dem Registratore, wiewohl nicht in allen,

sondern nur in wichtigen Fällen, unterschrieben, und die dabey gegenwärtigen Räthe am Rande bemerket werden, welche letztere sich auch öfters in verzogenen Namen am Rande selbst verzeichnen.

Die Austheilung der eingereichten Memoriale, Suppliken und anderer vorhandenen Geschäfte, geschieht von dem Präsidenten; und zwar nach Maßgebung der verschiedenen Arten der Geschäfte, damit einem jedem Rathe vornämlich diejenigen zu Theil werden, die ihm besonders in seinem Departement anvertrauet sind. Die übrigen Angelegenheiten, welche sich in diese Eintheilung nicht bringen lassen, werden unter sämmtliche Räthe vertheilet, wobey der Präsident, so viel möglich, eine gerechte Gleichheit zu beobachten, die geschehene Austheilung in ein besonderes Buch oder Journal aufzuzeichnen, und dahin zu sehen hat, daß ein jeder Rath von den ihm zugetheilten Sachen zu rechter, und gemeiniglich in der Kammerordnung vorgeschriebenen Zeit referire. Von der Art, die Acten zu lesen, dieselben zu extrahiren, und die Relation selbst zu verfertigen, handeln viele gedruckte Lehrbücher. In Kammerjustizsachen verfährt man hier auf eben die Art, wie bey Justizcollegiis; und bey Acten in eigentlichen Kammeralsachen muß man das Wesentliche davon ebenfalls beobachten, nur daß man alles viel kürzer zu fassen pflegt. Doch muß eine Relation allemal die Erzählung oder Vorstellung der Sache, ihre Untersuchung, oder die Beurtheilung der Gründe auf beyden Seiten, und das Gutachten des Referenten, welches er mit hinreichenden Gründen zu unterstützen hat, in sich enthalten. Die Relation selbst im Collegio geschieht mündlich Doch in wichtigen Sachen pflegt man eine schriftliche Relation abzulesen; und dieses sollte billig mit allen Relationen geschehen, wenigstens in so weit, daß ein jeder Rath ein besonderes Buch hielte, welches zu seiner Zeit in

das

das Archiv beyzulegen wäre, worein alle Relationen, die er ablegt, kurz und gründlich verzeichnet würden. In wichtigen Sachen pflegt man noch einen Correferenten zu verordnen; und es hat mit der Correlation fast eben die Bewandtniß, als mit der Bemühung des Hauptreferenten.

Hierauf geschieht das Votiren, oder der Präsident sammelt die Stimmen, bey welchen gemeiniglich der jüngste Rath, zuweilen aber auch der älteste, seine Meinung zuerst zu sagen hat. Diese Vota werden protocolliret; und wenn die meisten Stimmen bereits für eine gewisse Meinung mit einander überein stimmen, so entsteht daraus der Entschluß des Collegii, oder der abzufassende Bescheid, oder die Resolution. Außer dem aber, wenn die Stimmen gleich sind, giebt der Präsident, welcher seine Meinung zuletzt sagt, den Ausschlag. Es ist eigentlich das Amt eines Präsidenten, aus den meisten Stimmen den Entschluß, Bescheid oder die Resolution heraus zu ziehen, und dem Secretär oder jüngsten Assessori, welcher das Protokoll führt, anzugeben, welches nicht allemal so gar leicht ist, weil die Stimmen zuweilen nicht positive, sondern mit verschiedenen Einschränkungen, gegeben werden. Allein, das Ansehen des Präsidenten macht zuweilen, daß es nicht allemal so gar pünctlich hierin zugeht, und daß manchmal andere Resolutionen heraus kommen, als es nach der Beschaffenheit der Stimmen seyn sollte. Zuweilen aber sind die Präsidenten in Ausübung ihres Amtes so nachlässig, daß in Angebung der Resolutionen, auf einen geschickten vorsitzenden Rath, oder wohl gar auf den Secretär, das meiste ankömmt; zumal wenn, wie es öfters geschieht, der Präsident nur zur Autorität des Collegii eine Standesperson ist, welche alles durchzuschauen und zu beurtheilen nicht Fähigkeit genug besitzt.

Der angegebene Entschluß, oder die nach den meisten Stimmen genommene Resolution, wird protocolliret, und in Kleinigkeiten unter das Memorial oder Supplikat mit kurzen Worten geschrieben. Hieraus concipiret ein Secretär, die sich ebenfalls, wie die Räthe, gemeiniglich nach den Geschäften oder Kreisen des Landes in die Arbeit vertheilt befinden, den förmlichen Bescheid, oder die zu ertheilende Resolution, oder den Befehl. Dieses Concept wird sodann von einem Kanzellisten oder Copisten ins Reine gebracht, mit dem Concept noch einmal collationiret, und sodann von dem Präsidenten unterschrieben, von dem Secretär aber, der das Concept gemacht hat, ganz unten mit seinem Namen gleichfalls bezeichnet. Hierauf wird es besiegelt, und dem Bothenmeister zur Bestellung übergeben.

Die Abnahme und Untersuchung der Rechnungen, die Anschläge zu Bäuen und andern Unternehmungen, zum Verpachten, Kauf und Verkauf, desgleichen andere Entwürfe, Plane und Projecte worin viele besondere Punkte vorkommen; oder vielerley Umstände zu untersuchen, abzuhandeln, und zu einem gewissen Endzwecke mit einander zu vereinigen, und in Richtigkeit zu setzen sind, werden gemeiniglich von denen Räthen, in deren Departement die Sache einschlägt, vorher hinlänglich bearbeitet und vorbereitet, ehe das Collegium darüber votiret. Die Untersuchung der Bauanschläge z. B. wird denjenigen Räthen committiret; welche das Bauwesen in ihrem besondern Departement, Vorsorge und Direction haben. Wenn sich aber bey einer Sache besondere Schwierigkeiten, oder unvermuthete Hindernisse und Umstände ereignen, so referiren sie davon an das Collegium, und es wird durch die meisten Stimmen ein Entschluß abgefasset, welcher diesen Räthen zu weiterer Instruction dient, bis die Sache dergestalt vorbereitet

reitet ist, daß in dem Hauptwerke votiret werden kann.

Eine Hauptarbeit in einem Kammercollegio sind auch die Berichte, die entweder an den Regenten, oder an ein höheres Finanzcollegium, abgestattet werden müssen. Sie geschehen entweder auf vorhergegangenen Befehl, oder in zweifelhaften und bedenklichen Fällen aus eigener Bewegung, vermöge der Obliegenheit der Collegii, ex officio, um neue Verhaltungsbefehle zu erlangen. In einem Berichte muß zuvörderst die Sache erzählet und kurz vorgestellet werden, worauf es in dem Berichte eigentlich ankömmt. Sodann muß man sich in die Zergliederung oder Untersuchung der Sache einlassen, wobey denn die gegenseitige Meinung, wenn auf Seiten des Supplikanten oder sonst dergleichen zu bestreiten ist, hinlänglich wiederleget werden muß. Hierauf trägt das Collegium sein Gutachten vor, welches dasselbe niemals unterlassen muß, wenn auch der Befehl nichts davon besagt; weil man billig vermuthen muß, daß das Gutachten eines Collegii allemal verlangt wird; und dieses Gutachten wird mit zureichenden und deutlichen Gründen unterstützet. Oefters ist auch noch erforderlich, nähere Vorschläge zu thun, wie die Sache anzugreifen ist, und bequem oder mit Vortheil in Erfüllung gesetzet werden kann. Dieses sind die Hauptstücke, worauf man in einem Berichte Rücksicht nehmen muß, welcher übrigens in einer ehrerbiethigen, reinen, deutlichen, nicht aber gekünstelten Schreibart abzufassen ist. In wichtigen Sachen vertrauet man die Abfassung keinem Secretär an, sondern ein Rath, zu dessen Departement die Sache gehört, verfertigt den Bericht selbst, und das Collegium votiret darüber.

Ferner gehören hieher die Edicte, Mandate, Rescripte, Patente, und andere Gesetze und Verord-

ordnungen, welche nicht allein die höhern Finanzcollegia, sondern auch öfters die Kammern in den Provinzen, verfertigen und in das Land ergehen lassen. Eine Kammer thut solches entweder auf Befehl und Anordnung des Regenten, da denn dergleichen Edicte ꝛc. allezeit im Namen desselben ausgefertiget werden; oder für sich, wo die Ausfertigung bald auf gleiche Art, bald aber im Namen der Kammer, geschieht. Es gehen hier in dem Collegio gemeiniglich zweyerley Berathschlagungen vor. Zuerst wird die Nothwendigkeit eines solchen neuen Edictes oder Gesetzes in Erwägung gezogen, und dessen Hauptinhalt, wie auch die Art und Weise der Abfassung desselben, festgesetzt. Sodann wird das Edict, Mandat ꝛc. von einem Mitgliede des Collegii, zu dessen Departement die Sache gehört, entworfen und darüber votiret; da denn, nach Beschaffenheit der Sache, etwas hinzu gethan, ausgelassen und verändert, oder das Concept, wie es entworfen worden ist, gebilliget wird. Hierauf geht es, wenn nämlich die Kammer es für sich, und nicht auf einen vorgängigen Befehl und Vorschrift des Regenten oder des Generaldirectorii, veranlasset, mit einem Berichte, oder zuweilen durch mündlichen Vortrag, an den Regenten, und nach dessen erfolgter Approbation geschieht die Publication desselben. In der Ausarbeitung solcher Edicte und Gesetze hat man insonderheit, außer dem Titel des Regenten und der gewöhnlichen Begrüßung, wenn nämlich die Publication in dessen Namen geschieht, auf 4 Puncte zu sehen: 1. auf die Veranlassung des neuen Edictes und Gesetzes, dabey man sich gemeiniglich auf die ehedem in dieser Sache ergangenen Gesetze, wenn dergleichen vorhanden sind, und deren Nichtbeobachtung bezieht; 2. auf die gesetzliche Verfügung selbst, die, so viel möglich, mit den allerdeutlichsten und keinen Zweifel hinterlassenden Worten

und Redensarten abzufassen ist; 3. auf die Gründe oder den Nutzen der gesetzlichen Verfügung. Gemeiniglich aber werden die Gründe und Ursachen des Gesetzes bey der gesetzlichen Verfügung selbst mit angebracht, und man setzt letztere nach den verschiedenen Fällen punctweise aus einander. Endlich aber muß 4. die auf die Uebertretung zu verhängende Strafe, und die Art und Weise der Beobachtung und Execution des Gesetzes bestimmet werden.

Die Sammlungen der kön. preußischen churf. und herzogl. braunschweigischen, u. churf. sächsis. Landesordnungen enthalten gar vortreffliche Muster solcher Gesetze.

Einer jeden Kammer ist eine besondere Kammerordnung vorgeschrieben, welche gleichsam den Grund der Kammeralverwaltung ausmacht. Der erste Aufsatz von solchen Kammerordnungen wird gemeiniglich von dem höchsten Finanzcollegio oder dem Generaldirectorio entworfen, und sodann derjenigen Kammer, für welche sie gemacht werden soll, zugeschickt. Dieser Aufsatz wird alsdann von allen Gliedern der Kammer bedächtlich durchgegangen; ein jedes setzt seine Erinnerungen und sein Gutachten schriftlich auf, oder das Collegium bespricht sich darüber in der Session, wobey ein besonderes Protocoll gehalten wird. Hierauf wird der Aufsatz mit einem gutachtlichen Berichte, was besser zu fassen, wegzulassen oder hinzu zu setzen ist, dem höchsten Finanzcollegio wieder zugefertiget, welches sodann darüber berathschlaget, und endlich einen völligen Aufsatz zu Stande bringt, und solchen dem Regenten zur Genehmigung und Unterschrift vorlegt, nach dessen Erfolgung die nun völlig ausgefertigte Kammerordnung an die Kammer zur Beobachtung und Befolgung eingesandt wird. Von der Einrichtung der Kammerordnung selbst werde ich in einem besondern Artikel handeln.

Es fallen auch viele besondere Ordnungen, Reglements und Instructionen, sowohl in Landespolizeysachen, als auch bey den eigentlichen Kammerangelegenheiten, vor; z. B. in Sachen, die zum Aufnehmen und zur Cultur des Landes und der Landwirthschaft, zu Beförderung der Commercien, Manufacturen, Fabriken, Gewerbe und des gesammten Nahrungsstandes, gereichen; ferner bey Verwaltung der Domänengüter und Regalien, als: bey dem Steuer- Accise- Zoll- Forst- Jagd- Bergwerkswesen ꝛc. Die dasselbe betreffenden Ordnungen und Reglements sind entweder eigentliche Polizeygesetze, wie die Unterthanen in Ansehung dieser Anstalten sich zu verhalten haben, und werden gemeiniglich durch den Druck bekannt gemacht; oder es sind besondere Ordnungen, wie die Bedienten die Aufsicht, Verwaltung und Wirthschaft bey diesen Geschäften zu führen haben. Sie mögen aber von der einen oder andern Art seyn, und auch, wie mehrentheils geschieht, von dem höchsten Finanzcollegio vorgeschrieben und abgefasset werden, so geben doch die Provinzialkammern gemeiniglich die Veranlassung und den Stoff dazu, wobey denn das Nöthige in den Departements vorgearbeitet, und sodann in der Session vollends besorget wird.

Hieher gehören ferner die Bestallungen und Instructionen für die neuangenommenen Kammeralbedienten. Wenn die Bestallungen nichts weiter, als den Titel des Regenten, den Namen des Bedienten, die Stelle, welche er bekleiden soll, und die Besoldung, welche ihm dafür ausgesetzt wird, in sich enthalten, so sind solches nur bloße Bestallungsdecrete, welche, nach der Beschaffenheit des Bedienten, entweder in dem Cabinete des Regenten, oder von dem höchsten Finanzcollegio, ausgefertiget werden. Die ordentlichen Bestallungen hingegen, welche zugleich

eine ausführliche Instruction, oder die allgemeinen und besondern Pflichten des Bedienten, und die ordentlichen Geschäfte und Verrichtungen sowohl, als auch die Art und Weise ihrer Ausrichtung, in sich enthalten und vorschreiben, sind eine eigentliche Kammerarbeit, es mag dieselbe von dem höchsten Finanzcollegio, oder von der Kammer selbst, besorget werden.

Bey der Ausarbeitung dieser Bestallungen und Instruetionen, muß man sich auf die Kammerordnung gründen; und die vollkommene Kenntniß der Geschäfte, welche den neuen Bedienten anvertrauet werden, muß die weitere Ausführung davon an die Hand geben. Es ist demnach dieses keine Arbeit eines Secretärs. Auch ist es widersinnig, wenn man dergleichen Bestallungen und Instructionen immer nach dem alten Formulare ausfertigen lässet, die Sachen und die Geschäfte mögen sich indessen verändert haben oder nicht.

Auch kommen viele Instructionen zu außerordentlichen Verrichtungen vor, als: zu wichtigen Commissionen, zu Verfertigung und Revision der Steuercatastrorum, zu Gränzscheidung und allerley Contracten und Vergleichen mit benachbarten Staaten, welche die Kammeralsachen angehen. Dergleichen Instructionen sind schlechterdings nothwendig; und ein Bedienter muß, seiner eigenen Sicherheit wegen, darauf dringen. Es müssen aber in diesen Instructionen die Endzwecke und Absichten, die man sich bey der Sache vorsetzt, die anzuwendenden Mittel, die einzugehenden Bedingungen, die Schwierigkeiten, welche man voraus sieht, und wie der Bediente sich dabey zu verhalten hat, die Fälle, in welchen er neue Instructionen zu erwarten hat, und wie er sich indessen betragen soll, ausführlich vorgeschrieben werden. Es gehört eine große Ueberlegung, Vorsicht und Kenntniß der Sache dazu, solche Instructionen abzufassen, und eben so viel Klugheit und Vorsicht auf Seiten

des

des Bedienten, sich derselben gemäß zu betragen, damit wenigstens aus seiner Verrichtung kein Nachtheil für den Herren und das Land entstehe, wenn es ja nicht möglich ist, die dabey habenden Absichten zu erreichen.

Eine der vornehmsten Arbeiten in einem Kammercollegio, ist die Verfertigung des Kammeretates, und der dazu erforderlichen besondern Wirthschaftsetats bey allen besondern Oekonomien und Anstalten, welche zum Ressort der Kammer gehören; s. den Art. Kammeretat. Da auch der Regent wissen will, und, wenn er weise regieren will, wissen muß, ob die gesammte Staatswirthschaft richtig und wohl geführet werde, oder nicht, sich aber selten die Zeit nehmen kann, weitläuftige Rechnungen und Beschreibungen durchzugehen: so hat man das Tabellenwerk erfunden, da man durch verschiedene wohl eingerichtete Tabellen dem Regenten beständig den Zustand seines Landes und seines Finanzwesens vor Augen legt. Man verfertigt z. B. historische Tabellen über den Zustand aller Städte, deren Einwohner, ihre Handthierung und Nahrung, Anzahl der Häuser und wüsten Stellen, über den Accise- und Servisertrag, den Zustand der Kämmereykassen, über die Consumtion an Getreide, Bier und Branntwein, über die in der Stadt vorhandenen Feuergeräthschaften, u. s. w.; eine gleiche Tabelle über den Zustand des platten Landes, wie viel sich darin an versteuerten und unversteuerten Leuten, auch andern Stücken befindet, wie hoch die Steuern sich belaufen ꝛc.; eine Tabelle von den weggezogenen und zugekommenen Bürgern in den Städten, und eben dergleichen über das platte Land; Tabellen über die in den Städten und Dörfern befindlichen Armen, und wie solche verpfleget werden; Tabellen von der in einer Messe gewesenen Anzahl der Verkäufer, und dem sowohl außer Landes als auch in dem Lande selbst de-

hirter Waarenbetrage; Tabellen über die in jeder Stadt befindlichen Juden, ihrem Zustande und Abgaben; Tabellen über die gepflanzten Bäume und Hecken; Familientabellen über die mit Gütern angesessenen adelichen und andern Personen; Acciseconsumtionstabellen; Tabellen über das im Lande vorräthige Getreide, u. s. w. Man sieht leicht ein, daß ein Weiser Regent und sein höchstes Finanzcollegium bey dergleichen Tabellen allerley nützliche Betrachtungen machen, und davon zu vielen Verbesserungen Anlaß nehmen können. Solche Tabellen muß jede Kammer von der unter ihr stehenden Provinz jährlich zu gewissen Zeiten verfertigen, und sie sodann an das höchste Finanzcollegium einsenden; dieses sammelt dieselben aus allen Provinzen des ganzen Staates, und fertiget aus denselben gemeiniglich Generaltabellen, die es nächher dem Regenten vorlegt. Die Provinzialkammern selbst haben solche Tabellen, und insonderheit diejenigen, welche die Einkünfte und Ausgaben nach allen ihren Capiteln, und mithin den ganzen Wirthschaftsetat ihrer Kammer im Kleinen vorstellen, sehr nöthig, um ihr Finanzwesen in guter Ordnung und Richtigkeit zu erhalten, und den ganzen Zusammenhang davon auf einmal zu übersehen.

Es kommen in den Kammercollegiis zuweilen auch Deductionen in Kammeralsachen vor. Es ereignen sich nämlich sowohl mit den benachbarten Staaten, als auch mit ansehnlichen Vasallen, und mit den Unterthanen selbst allerley Irrungen und Streitigkeiten über Gerechtsamen bey Hebung der Einkünfte, oder über andere Kammeralangelegenheiten, da es denn zum ordentlichen Proceß bey den höchsten Reichsgerichten kömmt. Hier ist zuvörderst nöthig, daß der Verfasser einer solchen Deduction, außer der Kenntniß deß Kammeralwesens, auch das Jus publicum, sowohl des deutschen Reiches überhaupt, als

auch

auch des besondern Landes, dessen Gerechtsame er vertheidigen will, wie auch die Geschichte desselben, vollkommen inne habe. Es sind folglich nicht alle Mitglieder eines Collegii hiezu geschickt. Sodann muß auch der Concipient eine schöne Schreibart in seiner Gewalt haben, um die Sache überzeugend und deutlich vorstellen zu können. Bey der Ausarbeitung der Deduction und der Ausführung selbst, muß man zuvörderst eine kurze, doch vollständige Erzählung der Sache, oder Speciem facti, voraus setzen. Sodann werden die Streitfragen oder die Sätze, worauf es in der Sache ankömmt, festgesetzt, und überall mit geschickten und einnehmenden Erläuterungen durchwürzet. Hierauf folgen die Beweisgründe, wodurch man die Gerechtsamen seines Herren darzuthun und zu behaupten denkt; und endlich werden die Gründe des Gegentheiles gehörig untersuchet und widerleget.

Die Ordnungen und Vorschriften, die der Kammeralverfassung zum Grunde dienen, und wonach alle Geschäfte und Handlungen, welche bey der Verwaltung des Kammeralwesens eingerichtet werden müssen, sind hauptsächlich die Kammerordnungen, sowohl die allgemeine, als besondere, und die Kammeretats. Diese beyde sind gleichsam die Hauptgesetze des gesammten Kammeralwesens, von welchen ohne die höchste Noth niemals abgegangen werden muß. Sodann die besondern Ordnungen, welche bey dem Accise- Zoll- Post- Forst- Jagd- Bergwerks- Münzwesen, und andern Kammeralangelegenheiten, vorgeschrieben sind. Imgleichen die in allgemeinen Landespolizeysachen vorgeschriebenen allgemeinen und besondern Polizeyordnungen und Reglemens. Und endlich die von Zeit zu Zeit, bey verschiedenen Gelegenheiten und Vorfallenheiten, entweder von dem Regenten selbst, oder dem höchsten Finanzcollegio,

erlassenen Rescripte, Anweisungen und Befehle. Ein bey einem Kammercollegio sitzender Rath wird allemal sehr wohl thun, und sich selbst seine Arbeiten sehr erleichtern, wenn er sich ein eigenes, nach dem Alphabete eingerichtetes Handbuch oder Repertorium verfertiget, und aus obigen gesetzlichen Vorschriften und Ordnungen sowohl, als auch aus den Kammeralacten, Registraturen, Rechnungen, u. d. gl. die Hauptsachen kurz und extractweise, auch, vermittelst der Tabellen, die verschiedenen Arten der jährlichen Einkünfte und gewöhnlichen Ausgaben, imgl. kurze Beschreibungen der unter der Kammer stehenden Domänengüter und deren Pertinenzien, und was dergleichen nützliche Nachrichten mehr sind, in gedachtes Repertorium einträgt, und dasselbe, es sey im Collegio, oder bey Commissionen, oder zu Hause, beständig bey der Hand hat, es aber auch sehr wohl und vorsichtig bewahrt, damit es in keine unrechte Hände komme. Er wird bey diesem Repertorio viele Mühe, Aufsuchen und Nachschlagen der Acten und Rechnungen ersparen, und die Zeit, die er sonst hiebey hätte verlieren müssen, zu Beförderung und Beschleunigung seiner Arbeiten anwenden können, auf welche Beschleunigung in Kammersachen sehr vieles ankömmt, wenn die Arbeiten nicht gehäufet, und zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse verzögert und aufgehalten werden sollen.

So wie ein jedes einzeles Glied des Collegii ein solches besonderes Repertorium haben muß, also ist dem ganzen Kammercollegio dergleichen Generalrepertorium fast unentbehrlich. Denn wenn dasselbe gleich alle Aemterbeschreibungen, Urbarien, Lager- Fund- und Grundbücher, so wie sämmtliche Rechnungen und andere Hülfsmittel, beständig bey der Hand haben muß, so wird es doch sehr viel zur Erleichterung und Beförderung der Arbeit beytragen,

wenn

wenn ein solches Generalrepertorium vorhanden ist, indem man daraus die Sache sogleich übersehen kann, ohne viele Zeit mit Nachsuchen und Nachschlagen zu verderben; und wenn auch letzteres zuweilen nöthig ist, so wird man doch aus dem Repertorio sogleich ersehen, wo die Acten, Rechnungen, u. d. gl. zu finden, und von welchem Jahre dieselben sind, indem solche in dem Repertorio bey einer jeden Materie billig angezeiget werden müssen. Ein besonderes und sehr nöthiges Hülfsmittel bey einem Kammercollegio sind auch die auf das specielleste eingerichteten Karten oder Risse von allen und jeden Domänengütern sowohl, als auch von allen Kreisen überhaupt, und von jeder Dorfschaft und deren Gemarkung insbesondere, imgl. die ebenfalls ganz speciellen Forstkarten. Diese Risse und Karten, da sie, natürlicherweise, wenn sie sehr genau und umständlich seyn sollen, in sehr großem Formate verfertiget werden, müssen in dem Sessionszimmer der Kammer an den Wänden aufgehänget seyn, um sich derselben bey Vorfallenheiten ohne viele Mühe und Weitläuftigkeit bedienen zu können.

Die geistlichen Kammern, haben von der zu den Zeiten der Reformation vorgenommenen Secularisation der geistlichen Güter ihren Ursprung, und sind daher nur in protestantischen Ländern, oder auch solchen, deren Regenten ehemals die Reformation angenommen hatten, zu finden. Diejenigen nämlich, welche den Namen nicht haben wollten, als ob es ihnen nur um die Einziehung der Stiftungen zu ihrem besondern Nuzen zu thun wäre, errichteten eigene, von ihren weltlichen Kammern unterschiedene, Kammercollegien, um diese secularisirte Güter zu administriren, und deren Einkünfte auch künftig, der Absicht der Stifter gemäß, zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen, und zur Besoldung der Geistlichen und

Leh-

Lehrer, wie auch der mit Verwaltung eben dieses Kirchengutes beschäftigten Personen, zu verwenden; doch so, daß von dem Ueberschusse auch ein proportionirter Beytrag zur Beschützung, Erhaltung und Vermehrung des Landes, worin sie gelegen sind, oder dessen Schutz sie hinwieder genießen, geschehe. Diesem redlichen Grundsatze ist man in einigen Ländern mehr, in andern weniger, getreu geblieben, so daß in verschiedenen der Name einer geistlichen Kammer gar nicht mehr gehört wird. Ein löblicheres, und daher selbst bey Katholiken in Achtung stehendes, Beyspiel giebt hingegen die Verfassung des Kirchengutes in dem Herzogthume Würtemberg.

Kammer=Commissarius, oder Kammer=Commissär, ein Commissarius, welcher einer fürstlichen Finanzkammer in einzelen Geschäften dient. Von eben dieser Art, aber von höherm Range, ist der Kammercommissionsrath. Siehe den folgenden Artikel.

Kammer=Commissionen. Die Finanz= und Kammercollegien können nicht überall seyn, und es können auch nicht immer zu allen Geschäften besondere und beständige Bediente angeordnet werden. Viele Geschäfte und Sachen erfordern auch nicht die Arbeit aller Glieder, oder die beständige Arbeit eines und etlicher; viele aber wollen doch bisweilen ganz besonders, und ohne sich mit andern zu beschäftigen, vorgenommen seyn. Ort, Zeit, Beschaffenheit der Sache, und die Umstände eines Kammer= und Finanzcollegii machen daher die Commissionen, und die Ausrichtung verschiedener Geschäfte durch besondere Personen oder Commissarien, nothwendig.

Zu Commissarien werden entweder Personen aus dem Collegio, sowohl von den Haupt= als subordinirten Gliedern desselben, ernennet, oder man nimmt auch andere dem Collegio unterworfene Bediente dazu;

oder

oder man hat auch eigene Commissionsräthe, Kammercommissarien, Landcommissarien, u. s. w. Bey manchen Kammern befinden sich auch Assessores und Auscultatores, die zwar Sessionem, aber kein Votum decisivum haben; s. oben, S. 246. Diesen Personen werden denn gemeiniglich die Commissionen aufgetragen, wenn man von ihnen versichert ist, daß sie die gehörigen Fähigkeiten dazu besitzen.

Die Kammercommissionen werden entweder unmittelbar von dem Regenten, oder mittelbar von einem höhern Finanzcollegio, oder von der Kammer selbst, einer Person allein, oder mehrern Personen zusammen und gemeinschaftlich, oder sammt und sonders, ertheilet. Ihre Ausrichtung geschieht theils bey der Kammer, doch außer der Session und im Nebenzimmer, theils an einem dritten Orte, und theils an dem Orte, wo die Gegenstände befindlich sind, welche besonders Localcommissionen heissen. Sie werden auch entweder zu zusammengesetzten Geschäften und vielen Verrichtungen, oder nur zu einem besondern und einzelen Kammer- oder Polizeygeschäfte, und entweder ungemessen und ohne Instruction, oder aber gemessen und unter gesetzten Gränzen, entweder ex officio, oder auch zugleich auf Ansuchen anderer Interessenten, gegeben, und entweder sine oder cum clausula subdelegandi ertheilet. Ehe eine Commission beschlossen wird, wird zuweilen eine ausführliche und reife, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, kurze Ueberlegung und Vernehmung der Hauptglieder des Collegii erfordert, was, wenn, wie, wo, und wem etwas am schicklichsten, in Ansehung des Gegenstandes, der Absichten, und der Art und Weise des Geschäftes, auch unter was für Vorschrift, Einschränkung oder Erweiterung zu committiren sey; denn alles dieses will oft gar viel sagen, wenn die Sache und das Geschäft wichtig ist. Ueber diese Berathschlagung

aber

aber wird auch wohl zuweilen ein Protokoll aufgenommen. Man nimmt dabey auch insonderheit in Ueberlegung, wie die Commissionskosten möglichst verringert und erspart werden können. In dieser Absicht untersücht man, ob eine Localcommission unumgänglich erfordert werde, oder ob sie durch Bediente, die schon an dem Orte gegenwärtig, oder in der Nähe sind, zu vollstrecken, oder gar bey dem Collegio selbst ohne Verschickung geschehen könne. Man sucht mehrere Commissionen, die mit Verschickungen verknüpft sind, zusammen zu verbinden, die Zahl der Commissarien einzuschränken, ihnen proportionirliche Diäten auszusetzen, und das Reisefuhrlohn durch den Vorspann der Unterthanen zu ersparen, wobey aber viele Vorsicht nöthig ist.

Aus und nach dieser Ueberlegung wird eine Instruction, wenn es nöthig ist, entworfen, revidiret und verfertiget, worauf man sich in dem Commissoriale beziehet; oder es wird das Commissoriale selbst umständlich verfertiget, und dabey, im Fall es erfordert wird, genau bestimmet, wie weit sich die Autorität und Gewalt des Commissarii erstrecken, oder nicht gehen soll.

Währender Commission laufen von den Commissarien Berichte und Anfragen ein. Auf selbige werden, nach geschehener Ueberlegung, weitere Bescheide, Resolutionen und Instructionsrescripte ausgefertiget. Und wenn zuletzt die Commission vollführt, und der Bericht mündlich oder schriftlich abgestattet ist, schreitet man entweder gleich zum Gebrauch des ausgerichteten commissarischen Geschäftes, wie sonst in andern, oder es wird absonderlich von einim Referenten und Correfecenten aus den Commissionsacten referiret. Darüber werden fernere Entschließungen genommen, oder es wird erst ein Bericht an den Regenten mit einem Gutachten des Collegii und die Ein-

sen-

fnbung der Commissionsacten erfordert, und sodann ausgearbeitet. Was die Arbeiten bey der Vollziehung der Commission selbst betrifft, so thut solche der Commissarius, und zwar, wenn mehrere sind, entweder der erste, oder die übrigen allein, oder alle gemeinschaftlich, oder sie müssen unter dem Angeben der Direction und Aufsicht der Commissarien von ihren Gehülfen verschiedner Art geschehen; in allen aber ist die Instruction und das Commissoriale, wie auch die wesentliche Beschaffenheit der committirten Sache und einer Commission, der Grundsatz und die Richtschnur der ganzen Vollziehung.

Hat nun der Commissarius das Commissoriale, so wird denen, die bey der Commission zu thun haben, mit oder ohne Communication des Commissorialis, Anzeige von der vorhabenden Commission gethan, der Termin angesetzt, und die gehörigen Vorladungen angegeben, von den Gehülfen aber verfasset, ausgefertiget und besorget; wofern die commissarische Verrichtung nicht erfordert, daß alles unvermuthet angefangen werde. Oefters geschieht auch alles gleich nur mündlich, und, wo periculum in mora ist, ohne allen Aufschub. In Kammer = und Polizeysachen muß dieses insonderheit gar oft geschehen.

In dem Termine selbst wird die Commission, vermittelst Wiederholung und Vorlesung des bloßen Commissorialis, mehrentheils von dem ersten Commissario mündlich eröffnet, oder auch wohl ein geschickter mündlicher Vortrag, welcher zu den Absichten der Commission dient, oft aber so gar ein feyerlicher erfordert; einige Stücke des Commissi werden aber auch bisweilen nach den Regeln der Klugheit anfänglich verschwiegen. Dabey wird sogleich das commissarische Protokoll angefangen, welches hernach in eine ordentliche Registratur gebracht werden muß. Dieses Protokoll, oder der Entwurf der Registratur,

gehört in die Manualacten des Commissarii. In demselben müssen die Zeit, der Ort, und die gegenwärtigen Personen namentlich, nebst dem Inhalte des Vortrages, und was sonst geschehen ist, angemerket werden. Darauf folgen allerley Arbeiten, welche mündlich, schriftlich, oder auch zugleich mit Besichtigungen, Begehungen der Objecte, Taxationen, und andern Handlungen, geschehen. Alles muß zur Registratur schriftlich notiret werden, damit daraus das commissarische Verfahren bey den Objecten und Absichten, nebst der Ordnung, Art und Weise, deutlich zu ersehen sey.

Dabey oder darnach kommen allerley schriftliche Vorstellungen auch von andern bey der Commission vor, worauf, wenn das Commissoriale es mit sich bringt, commissarische Bescheide, Resolutionen ꝛc. schriftlich oder mündlich zu verfertigen, in welchem Falle sie zu registriren, im ersten Falle aber ad Acta gebracht, und nach geschehener Untersuchung in oder außer der commissarischen Session ertheilet werden.

Es ereignet sich auch oft ein unerwarteter Anstand, oder die Limites commissionis verstatten nicht, weiter zu gehen; gleichwohl ist es zum Zweck der Commission nöthig, und nunmehr leichter, als im Anfange, zu bestimmen; daher kommen Anfragen und Berichte vor, welche angegeben, verfertiget und weiter befördert werden. Wenn ein außerordentlicher Vorfall so dringend ist, daß ohne großen Nachtheil in der Sache nicht erst neue Verhaltungsbefehle eingeholet werden können, so muß zwar der Commissarius selbst einen Entschluß fassen, doch zugleich auf das schleunigste Bericht abstatten, die Nothwendigkeit einer Entschließung vorstellen, und seine indessen genommene Maßregeln melden. Er muß aber so wenig, als nur immer ohne Nachtheil der Sache möglich ist, wagen. Man muß ihm niemals zeigen können,

nen, daß er ohne Schaden und Gefahr weniger hätte thun können. Wenn die Commission langwierig ist, und zu gänzlicher Verhandlung gewisser Angelegenheiten niedergesetzt wird, muß der Commissarius von Zeit zu Zeit von dem Zustande der Sachen Bericht abstatten. Alle diese Berichte bestehen hauptsächlich in einer geschickten Erzählung der vorgegangenen Sachen, und der Vorstellung des gegenwärtigen Zustandes derselben, nebst dem Ansuchen um weitere Befehle. Seine eigene Meinung und Vorschläge darauf, darf er niemals mit einmischen, es sey denn, daß in dem Commissoriale sein Gutachten ausdrücklich verlanget wird; in diesem Falle muß er sein Gutachten mit zureichenden Gründen unterstützen. Ja, wenn die Macht des Commissarii so uneingeschränkt ist, daß die Ausführung des ganzen Geschäftes seiner eigenen Einsicht und Anordnung überlassen wird, thut er doch allemal wohl, wenn er aus zureichenden Gründen die Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit seines Verfahrens in den von Zeit zu Zeit zu erstattenden Berichten seinen Obern begreiflich macht.

Es ereignen sich ferner Requisitionsschreiben, und andere mit gerichtlichen Schriften und Acten eine gewisse Aehnlichkeit habende Schriften und Handlungen. Endlich müssen auch Subdelegationen an die zu subdelegirenden und substituirten Commissarien entweder in allen, oder einigen, Verrichtungen gemacht werden.

Es fallen überdies, wenn mehrere Commissarien sind, verschiedene Meinungen und Stimmen vor; sie können sich nicht vereinigen, und also ist es am besten, daß sie entweder schriftlich mit einander conferiren, oder ihre Vota mit ihren Gründen zur Registratur dictiren, und, wenn sie sich nicht vereinigen können, das Object aber doch eine Hauptsache ist, jeder absonderlich berichte und anfrage.

Endlich beschließt der umständliche Hauptbericht, und die Einsendung der in Ordnung gebrachten Actorum commissionis publicorum, die ganze Commission; welchen Acten das Originalcommissoriale und Instruction, nachdem davon vidimirte Abschriften zu den Manualacten genommen worden sind, beygeleget werden müssen.

Kammer-Consulent, s. Kammeradvocat.

Kammer-Copist, ein Copist bey einer fürstlichen Finanzkammer.

Kammer-Dame, s. Hofdame, im XXIV. Th. S. 157, f.

Kammer-Degen, s. oben, S. 199.

Kammer-Diener, L. Cubicularius, Fr. Valet de chambre, oder anständiger, Homme de chambre, ein Diener oder Bedienter, welcher unter den niedern Hofbedienten den ersten Rang hat, und seinen Herren in dessen Wohn- und Schlafzimmern bedient, zum Unterschiede von den geringern Lackeyen. Die Kammerdiener tragen keine Livree, sondern kleiden sich nach eigenem Belieben, und gemeiniglich werden die abgelegten Kleider ihres Herren unter sie vertheilet.

Die kaiserlichen Kammerdiener tragen, zum Zeichen ihrer Bedienung, einen eisernen Schlüssel am Gürtel oder an den Beinkleidern. Der erste hat an einigen Höfen den Hofkammerrathstitel; geringere Hofbediente hingegen haben auch wohl zur Distinction den Titel als Kammerdiener ohne die Wirklichkeit.

Eine Instruction eines Kammerdieners, findet man in der 55sten Beylage zu Hrn. v. Moser Hofrecht, 1 B.

Die Ehefrau eines Kammerdieners, heißt die Kammerdienerinn. Vornehme Personen weiblichen Geschlechtes haben auch weibliche Kammerdienerinnen, welche geringer als die Kammerfrauen, aber höher als Dienerinnen, Kammerweiber, Kammermen-

scher

scher u. s. f. sind, und gemeiniglich von hohen Herrschaften ihren Kammerfräulein und Hofdamen zur Aufwartung gehalten werden. Sie heissen Mesdemoiselles, oder Jungfern, je nachdem man das französische oder deutsche Wort an einem Hofe für ehrenvoller hält.

An dem Kammerdienertische speisen bey Hofe alle diejenigen, die unter dem Namen Kammerleute begriffen sind.

Figürlich nennt man eine Art von sauber gearbeiteten hölzernen Gestellen, worauf bey dem Essen, oder sonstiger vertrauter Gesellschaft, wenn man ohne Bediente und ganz allein seyn will, alles Benöthigte gleich bey der Hand ist, stumme Kammerdiener.

Kammer-Dienerinn, s. im vorhergeh. Artikel.

Kammer-Dienst-Taxe, s. Kammertaxe.

Kammer-Director, s. oben, S. 244.

Kammer-Einkünfte, s. im X. Th. S. 411, und den folgenden Artikel.

Kammer-Etat, ist ein nach dem gerechten Verhältnisse aller Kammereinkünfte des folgenden Jahres eingerichteter Entwurf aller Ausgaben, welche von der Kammer in demselben Jahre bestritten werden sollen.

Alles dasjenige, was ich in dem Art. Civiletat, im VIII. Th. S. 188, fgg. von dessen jährlicher Anfertigung, und wie dabey sowohl die gewissen als auch ungewissen Einnahmen und Ausgaben bestimmet und festgesetzet werden, gesagt habe, findet auch bey dem Kammeretate Statt. Weil auch gemeiniglich verschiedene Gefälle von vorigen Jahren zurück bleiben, oder, ihrer Natur und Eigenschaft nach, nicht so richtig alle Jahr, wie die Pachtgelder und andere dergleichen jährliche Prästationen, einlaufen können, so pflegt man zuerst die Retardate auszuführen, ehe man an die Rubriken der Einnahme kömmt, damit man sehe,

was an Rückständen jährlich eingeht. Man beziehet sich dabey aber bloß auf die Arrerage-(Rückstände-) Rechnung, welche in dieser Absicht besonders geführt, und dem Etate beygefüget wird. Ferner ist bey den Rubriken der Einnahme anzumerken, daß, wenn gleich ein oder andere Stücke, ja ganze Aemter, nicht mehr vorhanden sind, sondern etwa gegen andere oder in andern Provinzen vertauschet, oder zu einem andern Amte geschlagen worden, oder gar von dem Lande durch Friedensschlüsse oder andere Wege gekommen sind, solche dennoch, zu Erhaltung des Domanialandenkens, am Ende der Klasse von den Kammergütern, namentlich angeführet werden.

Wenn es, wie in einigen Ländern geschieht, gebräuchlich ist, daß die Forstrechnungen bey den Aemtern abgenommen werden, so werden in dem Etate die Einnahmen von den Aemtern in zwey Hauptcolumnen abgesezt, und in die erste die Amts- oder Pachtgefälle, in die andere aber die Forstgefälle bey den Aemtern, gebracht. Die Amtsgefälle an sich werden wieder in zwey Columnen eingetheilet; in der ersten sezt man den ehemaligen Pacht, und in der andern den erhöheten und lezstern, damit die verbesserten Revenüen sogleich in die Augen fallen. Die Forstgefälle aber kann man füglich in drey Columnen absetzen; in der ersten können die Holzgelder, incluf. der Stamm- und Pflanzgelder; in der zweyten die Mastgelder, und in der dritten die ganze Summe der Forstgefälle überhaupt, stehen. Wenn bey einem Amte kein Forst ist, so wird auch dieser Umstand dem Etate mit einverleibet; oder wenn es nur Jagdpachtgelder sind, wird es gleichfalls am Rande notiret. Und wenn endlich bey zwey nahen Aemtern nur eine Forstrechnung geführt wird, so wird an der Seite angemerket, bey welchem von beyden die Forstgefälle aufgeführt worden sind. Man sieht den Nu-

ten dieser Einrichtung leicht ein; allein mit den Forstrechnungen wird es nicht allenthalben also gehalten. Ein Mehreres davon ist im XIV. Th. S. 632, flg. beygebracht.

Da der Kammeretat sich auf verschiedene besondere Etats gründen muß, so versteht sich von selbst, daß letztere vorher berichtigt seyn müssen, ehe man zur Anfertigung des erstern schreiten kann. Dergleichen besondere Kammeretats sind z. B. der Besoldungsetat, der Bauetat, der Forstetat ꝛc. wovon an seinem Orte gehandelt worden ist.

Was nun die Eintheilung des Kammeretates in gewisse Klassen betrifft, so lassen sich hievon keine allgemeine Regeln geben. Es kömmt hiebey alles auf die Einrichtung und Verfassung eines jeden besondern Staates an. In denjenigen Staaten, wo die Landstände ihre alte Gerechtigkeiten noch beybehalten haben, und wo mithin ihre Concurrenz und Einwilligung in verschiedenen Landesangelegenheiten, besonders bey Anordnung der Landessteuern, nöthig ist, da fallen viele Rubriken in dem Kammeretate weg, welche sonst, ihrer Natur und Eigenschaft nach, darein gehören. In großen Staaten aber, wo die Landesstände nichts mehr zu sagen haben, sondern wo alle Landesangelegenheiten, nebst allen Steuern und Abgaben von der Anordnung und Einrichtung des Landesherren abhangen, da könnte der von Hrn. v. Justi (*) gemachte Entwurf des Kammeretates noch wohl Statt finden. Allein, auch in einigen solcher Staaten pflegt man zweyerley Etats, einen Krieges- oder Militäretat, und einen Kammeretat, zu machen, wenn die Kammern gleich die Kriegescommissariatssachen zugleich mit besorgen; da denn zu Bestreitung der Ausgaben des Militäretates die Landessteuern, Ac-

(*) In seiner Staatswirthschaft, 2 Band. §. 487, f.

eise u. d. gl.; zu Bestreitung des Aufwandes des Kammeretates aber die gewöhnlichen Kammeralrevenüen ausgesetzt werden. Doch pflegen die Apanage- und Witthumsgelder, (*) die Gesandschaftsspesen, die Unkösten der auswärtigen Correspondenz, die Reichs- und Kreissteuern, Kammerzieler ꝛc. auch nicht unter die Kammerausgaben gerechnet zu werden, sondern es werden solche gemeiniglich aus besonders dazu verordneten Kassen bezahlet. Zu kleinen Fürstenthümern und Grafschaften hingegen, wo nur ein Kammercollegium befindlich ist, und durch dasselbe alle Landesrevenüen sowohl, als auch alle Ausgaben, laufen, hat es eine ganz andere Bewandtniß mit dem Kammeretate; und da kann derselbe alle obgedachte Ausgaben, so wie auch diejenigen für den Hofstatt, in sich begreifen, und auf solche Art einen allgemeinen Wirthschaftsetat abgeben, wenn nämlich die Kammer auch den Aufwand für das Militär, welches in solchen kleinen Staaten ohnehin nicht viel auf sich hat, bestreiten muß.

Die Ausgaben für den Militäretat, und für den Hofstatt, gehören bey großen Höfen nicht zum Ressort der Kammer; es ist auch in mehr als einer Absicht gut, dieselbe damit unbemengt zu lassen, und ihr nur aufzugeben, die im Etate ausgeworfenen Summen zu bestimmter Zeit an die Generalkrieges- und an die Hofstattscasse auszuzahlen. Mit kleinen Höfen verhält es sich anders; ihr Militär ist gemeiniglich zum Ernst zu schwach, und zum Scherz

(*) Die Größe der Apanage- und Witthumsgelder ist gemeiniglich durch Testamente, Recesse ꝛc. bestimmt; folglich hat die Kammer dabey nichts zu thun, als die festgesetzten Summen zu bestimmter Zeit gegen Quittungen auszahlen zu lassen. Nach der heutigen Verfassung pflegen dergleichen Ausgaben in baarem Gelde prästiret zu werden, zuweilen sind auch Naturallieferungen bedungen, auch haben die jüngern Brüder wohl eigene Landgüter, die aber nicht zu den Domänen gehören, sondern aus adelichen Gütern zusammen gekauft sind, und mithin weder die Vorrechte der Domänen genießen, noch eigentlich zur Kammer gehören.

Scherz zu stark; es wäre zu wünschen, wenn sie sich mit dem Kreiscontingente, und höchstens einer kleinen Leibgarde, begnügen, den Aufwand für das Militär aber zu Bevölkerung des Landes, zu Verbesserung der Ackercultur, der Manufacturen, der Erziehungsanstalten ꝛc. verwenden wollten.

Die Einnahme und Ausgabe machen die Haupteintheilung des Kammeretates aus. In die Einnahme gehören folgende Rubriken: die Revenüen aus den Domänen- oder Kammergütern; aus den Regalien, als: Zöllen, Mühlen, Fischerey, Forst- und Jagdregale, Postwesen, Bergwerken, Salzregale, Münzüberschuß; (*) sodann aus den Judenschutzgeldern, Abschoßgeldern, fiscalischen und andern Strafen, Kämmereyüberschuß von den Städten, aus dem Fisco zugefallenen Curatel- und Depositengeldern, Erbschaften, gefundenen Schätzen, confiscirten Gütern, und dergleichen mehr.

Dieses sind ungefähr die vornehmsten Rubriken der Kammerrevenüen, bey einigen preußischen Domänenkammern, es können aber auch bey einigen, nach Beschaffenheit der Umstände, noch mehrere vorfallen z. B. Schleusengelder, Canon von den Stadtmühlen, die Einkünfte von einer Mühlsteinfactorey ꝛc. Man muß sich hiebey überhaupt nach der Einrichtung desjenigen Landes, für welches der Kammeretat gemacht werden soll, richten.

Bey den Ausgaben, kommen, z. B. in einem preußischen Kammeretate, folgende Rubriken vor.

(*) Die Revenüen aus dem Postwesen, Salzregale, und Münzüberschusse, sind zwar an und vor sich ordentliche Kammereinkünfte, allein in großen Staaten werden sie nicht von den Kammern administriret, sondern haben gemeiniglich ihre eigene Einrichtung, und absonderliche Collegia und Cassen. Daher findet man ein Generalpostdirectorium, und ein Generalmünzdirectorium. Das Salzwesen steht zwar unter der Kammer, pflegt aber, wie in den kön. preußischen Staaten, eine besondere Generalsalzcasse zu haben, und es wird über die daraus entspringenden Revenüen, und die davon zu bestreitenden Ausgaben, alle Jahr ein besonderer Etat formiret.

Die Besoldungen für die Bedienten bey der Kriegs- und Dom. Kammer. Es werden alle Glieder des Collegii nach der Reihe hingesetzt, wie sie ihre Sessionen im Collegio haben. Wenn einer oder anderer aus einem andern Etate oder Casse seine Besoldung bekömmt, wird es unter dessen Namen angemerket. Diejenigen aber, welche noch zur Zeit keine Besoldung haben, werden ebenfalls in ihrer Ordnung angesetzt, damit der Landesherr solches alle Jahr bemerken, und etwa, nach Beschaffenheit der Meriten und Arbeit, diesem oder jenem nach und nach etwas bestimmen könne. Man pflegt deswegen auch die Memoriale der Supplicirenden alle Jahr mit einzusenden, und in dem Berichte, welcher nebst dem Etate abgeht, diejenigen Umstände zu bemerken, welche einer vor dem andern etwa für sich haben möchte. Zuweilen geschieht es auch, daß mitten im Jahre.(*) und wenn der Etat bereits expedirt, und wieder eingelaufen oder zurück gesandt ist, ein neuer Bedienter mit Besoldung angenommen, oder einem etwas zugeleget, oder auch die Besoldung eines verstorbenen Mitgliedes aus dem Collegio einem andern vermacht oder eingetheilt wird; und alsdann muß solches in der Ausgabe der Landrenteyrechnung desselben Jahres, mit Beziehung auf das landesherrliche Rescript, verschrieben, in dem nächsten Etate aber diese Besoldung mit aufgeführet, und unter des

Be-

(*) Es will zwar Hr. v. Justi, a. ang. O. in der Note zum 415 §. daß, wenn neue Bedienungen für nöthig befunden würden, solches mit dem Anfange eines jeden Kammerjahres festgesetzet werden sollte. Bey ganz neuen, und vorher noch nicht gewesenen, Bedienungen möchte solches auch wohl angehen; allein bey der Wiederbesetzung der schon einmal vorhandenen Bedienungen, ist solches schlechterdings nicht möglich. Der Tod bindet sich nicht an der Kammerordnung und dem Kammerjahre, und die durch Absterben der Bedienten erledigten Bedienungen können nicht so lange unbesetzt bleiben, bis wieder ein neuer Kammeretat gemacht wird. Es ist daher die angeführte Einrichtung wohl die beste und schicklichste.

Bedienten Namen gleichfalls das Reskript nebst dessen Dato bemerket werden. Nächst den Kr. und Dom. Kammerbedienten, folgen die Besoldungen für die Amtshauptleute, Bau- und Schleusebedienten, wie auch, z. B. bey der magdeburgischen Kammer, dasjenige, was an die Universität zu Halle abgegeben wird. (*) Hienächst folgen: die Besoldungen der Regierungs- und Consistorialbedienten; die Besoldungen für die Zoll-Bergwerks- und Gerichtsbedienten; die Rubriken von Gnadengehalt; für die Geistlichen und Schulbedienten, welche nicht in dem Kammeretate mitstehen. Sodann kommen die Ausgaben bey den Aemtern, welche nur überhaupt in der ganzen Summe bey jedem Amte ausgeworfen werden, weil man hierunter die Amtsrechnungen, welche jährlich besonders abgenommen werden müssen, zum Grunde setzt. Darauf folgt die wichtige und ziemlich starke Ausgabe an Baukosten bey den Aemtern; hernach die besondern Rubriken zu landesherrlichen Gebäuden außer den Aemtern; (**) imgl. zu Reparirung der Kirchengebäude, wo der Landesherr das Jus patronatus hat; die Baukosten zu den Wassergebäuden, zu den Wegebesserungen; und endlich, was an Remissionen bey den Aemtern passiret worden ist. Ferner, die Ausgaben für die Forstbedienten, nebst den übrigen Forst und Mastausgaben; die Hälfte von den Forstaccidenzien, indem die eine Hälfte der Landesherr bekömmt. Die übrigen Ausgaben an Be-

(*) Es wird aber die Summe für die Universität, weil für dieselbe kein besonderer Etat formiret oder jährlich eingeschickt wird, indem solches Fundationen des ersten Stifters sind, wobey keine Aenderung getroffen wird, überhaupt gesetzt.

(**) Doch werden dergleichen Baukosten nicht überhaupt und ohne Unterschied aus der Renteycasse bestritten; denn es kommen auch viele auf den Militäretat, und werden aus der Ober-Steuer- oder Generalkriegescasse besorgt, als: die Accise-gebäude ꝛc.

soldung für die Heidereiter und Unterbedienten, für Raubvögelklauen, Schreibematerialien, Briefporto insgemein, bey der Mast und sonst werden nach den Aemtern eingerichtet; doch wird bey jedem Amte eine gewisse Summe verschrieben, und in dem Etate ausgeworfen. Darnach kommen die Ausgaben an Brennholz für die Collegia, Schreibematerialien, Buchdrucker- Buchbinder- Reise- und Zehrungskosten bey der Regierung und Kammer, Postgeld, u. d. gl. wie auch wegen der Salzimpostreinnahme, der Armen, auf Hospitälern und Spenden, Proceßkosten, für Stipendiaten ꝛc. Wenn auch aus der Renteycasse an eine andere etwas abgegeben werden muß, wird solches gleichfalls in Ausgabe verschrieben, weil es bey der andern in die Einnahme kömmt. Weil auch nach der Zeit noch Verordnungen einlaufen können, so wird überhaupt noch eine Rubrik mit den Worten: Insgemein oder auf gnädigsten Befehl, exprimiret. Zulezt folgt nach der Recapitulation aller Ausgaben, der Ueberschuß, und daß derselbe in 4 Terminen zur Generaldomänencasse nach Berlin einzusenden, mit der Clausul: daß sich die Kr. und Dom. Kammer sowohl, als insbesondre der Landrentmeister, nach solchem Etate unterthänigst zu achten, und, bey Strafe doppelter Ersetzung, außer demjenigen, was darin angesetzt ist, keine Zahlung zu thun habe.

Dieses ist der generale Entwurf des magdeburgischen Kammerausgabeetates, wie solchen Gasser, in seiner Einleit. zur Cammeralwiss. Cap. 22, §. 5, f. mitgetheilt hat.

Kammer-Fest, an großen Höfen, z. B. zu Wien, ein Fest, welches nur von der Herrschaft und den zunächst zu ihrer Person gehörigen Personen, in den geheimen Zimmern des Hofes gefeyert wird; zum Un-

Unterschiede von einem Feste, welches von dem ganzen Hofe gefeyert wird.

Die Kammerfeste, oder diejenigen Hoflustbarkeiten, an welchen eigentlich nur die hohen Herrschaften, und die dazu besonders eingeladenen vornehmsten Personen des Hofes Antheil nehmen, sind den Hoffestins, zu welchen alles, was an den Höfen Zutritt hat, kömmt, entgegen gesetzt, und gleichsam Familienfeste, von welchen, ordentlicherweise, auch die fremden Gesandten ausgeschlossen sind; doch können diese allenfalls in dazu angebrachten besondern Logen Zuschauer dabey abgeben. Diese Kammerfeste haben sich durch einen verdrießlichen Handel, welcher unter Kaiser Leopold von dem französischen Envoyé, dem nachmaligen Marschall de Villars, erreget wurde, und in seinen Memoires gelesen werden kann, in der Geschichte merkwürdig gemacht.

Kammer-Fiscal, ein Fiscal, in Sachen, welche eine fürstliche Finanzkammer betreffen; s. oben, S. 225, und 245.

Kammer-Frau, Fr. Femme de chambre, eine zur unmittelbaren Bedienung eines vornehmen Frauenzimmers bestimmte Frau, welche an fürstlichen Höfen unmittelbar auf die Hofdamen (s. Th. XXIV. S. 157.) folgt, und den Kammerdienerinnen vorgeht. An Höfen, wo Madame mehr, als Frau ist, wird ihnen in den Staatskalendern der Titel Madame gegeben.

Kammer-Fräulein, an fürstlichen Höfen, ein adeliches Fräulein, welches bey fürstlichen Frauenzimmern die Aufwartung in ihren Zimmern hat, und, dem Range nach, den Hofdamen noch vorgeht.

An einigen andern Höfen versteht man durch Kammerfräulein, Fr. Dames de la clef, diejenigen unvermählten Damen von gräflicher oder altadelicher Abkunft, welche bey dem fürstlichen Frauenzimmer gleichsam die Kammerherrinnen vorstellen, und daher, zum Zeichen ihrer Würde, goldene Schlüssel

tra-

tragen, auch die freye Entree in die Schlaf- und Retiradezimmer ihrer Herrschaft haben.

Die kaiserlichen Kammerfräulein thun keinen andern Dienst, als daß sie der Kaiserinn das Trinken reichen und credenzen, wenn der Kaiser an der Seite der Kaiserinn, oder diese in ihrer Retirade speiset. Sie haben den Zutritt in die Retirade der Kaiserinn, und behalten diesen Vorzug, so lange sie leben, auch wenn sie sich vermählt haben.

Die Gemahlinn König Friederich's I. in Preußen hatte 6 Kammergräfinnen; und in dem preuß. Rangreglement v. J. 1705, war den Kammerfräulein der Rang nächst vor den Frauen der wirklichen Kammerherren angewiesen.

Kammer-Furier, ein Furier, so fern er für die Quartiere der Herrschaft selbst, und der zunächst zu ihrer Person gehörigen Personen, sorget. Imgl. ein Furier, welcher für die Quartiere der zur Finanzkammer gehörigen Personen sorget.

Kammer-Gemach, in einigen Provinzen, eine Finanzkammer, die dazu gehörigen Personen, und der Ort, wo sie sich versammeln.

Kammer-Gericht, in verschiedenen Gegenden, der Name des höchsten Gerichtshofes, welcher unmittelbar unter dem Landesherren steht. Das höchste Gericht dieser Art ist das kaiserliche und des Reichskammergericht zu Wetzlar. In den meisten Staaten der Reichsstände haben diese Gerichte andere Namen, oder sie sind doch auf andere Art eingeschränket worden.

Daher der Kammergerichtspräsident, der Kammergerichtsassessor, Kammergerichtsrath, Kammergerichtsbote, die Kammergerichtsordnung, u. s. f.

Das kaiserliche Kammergericht, oder das kaiserliche und des Reichskammergericht, oder das Reichskammergericht, Lat. Camera imperialis, Fr. la Chambre impériale, ist eines von den höchsten Reichs-

Reichsgerichten, an welches die Reichsstände und ihre Unterthanen, unter gewissen zur Appellation erforderlichen Umständen, appelliren können. Die Benennung desselben scheint daher entstanden zu seyn, weil die Deutschen in mittlern Zeiten ihr höchstes Gericht nicht mehr nach alter Weise unter freyem Himmel, sondern in einem Zimmer des königl. Pallastes hielten. Es war also schon in dem mittlern Zeitalter ein deutsches Kammergericht vorhanden, welches zwar oft mit dem gleichzeitigen kaiserl. Hofgerichte verwechselt wird, in der That aber doch allerdings davon unterschieden war. Dieses alte Kammergericht, welches mit dem kaiserl. Hofgerichte eine concurrente Gerichtbarkeit ausübte, war jedoch in Ansehung seiner innern Verfassung, von dem heutigen kaiserl. und Reichskammergerichte so sehr unterschieden, daß beyde außer der Benennung wenig mit einander gemein zu haben scheinen; und da dasselbe auch sehr oft ganz außer Activität war, so gab selbst dessen mangelhafte Verfassung den Ständen des deutschen Reiches Anlaß, die Anlegung eines solchen ordentlichen hohen Reichsgerichtes zu wünschen, dergleichen das eigentlich so genannte, unter der Regierung des Kaisers **Maximilian I.** im J. 1495 errichtete, und bis auf den heutigen Tag blühende kaiserliche und Reichskammergericht ist. Es wurde dasselbe, zur Erhaltung des Landfriedens, auf dem Reichstage zu Worms in gedachtem Jahre angeordnet, und hatte anfänglich seinen Sitz in der Reichsstadt Frankfurth, kam aber schon 1497 nach Worms, 1502 nach Nürnberg, 1502 nach Augsburg, 1503 nach Regensburg, 1509 wieder nach Worms, 1513 nach Speyer, 1514 zum drittenmal nach Worms. K. Carl V. bestimmte 1521 wieder Nürnberg zu dessen Sitz, 1524 aber wurde es nach Eßlingen, und 1527 abermal nach Speyer verleget, welche Stadt

1530 vom Kaiser und dem Reiche zum beständigen Sitz dieses Gerichtes gewählet wurde. Dem ungeachtet war es doch in den Jahren 1539 und 1540 zu Wimpfen; und 1555 und 1556 zu Eßlingen. Diese Ausnahme weggerechnet, behielt es übrigens seinen Aufenthalt in Speyer bis zu Ende des vorigen Jahrhundertes, da gedachte Stadt 1688 von den Franzosen eingenommen und im folgenden Jahre angezündet wurde, wobey zwar vieles, aber doch nicht alles von dem Archive gerettet werden konnte. Nachdem Augsburg, Frankfurth, und etliche andere Städte, die es aufnehmen sollten, solches verbeten hatten, kam es endlich nach Wetzlar, wo die erste Session oder Audienz im J. 1693 gehalten wurde. Seit dieser Zeit ist es stets daselbst geblieben, ob es gleich, im J. 1751, der Reichsversammlung zu Regensburg vorstellte, daß es, verschiedener Unbequemlichkeit wegen, nicht länger zu Wetzlar bleiben könnte, und nach Frankfurth verleget zu werden wünschte. (*)

Das

(*) Nachdem für den Reichshofrath in Wien, 1720, ein prächtiger Pallast gebauet worden war, (dessen ich bey Beschreibung der Reichskanzley, im Art. Kanzeley, Erwähnung thun werde,) meldete sich das Reichskammergericht zu Wetzlar bey dem Reichstage wegen des Baues eines Gebäudes für dieses Reichsgericht. Darauf kam d. 13. Jul. 1729 ein Reichsgutachten zu Stande, wodurch zu diesem Behufe ein Römermonat bewilliget wurde. Die Beyträge, (zumal da nach den Reichsgesetzen ein in materia collectarum durch die meisten Stimmen gefaßter Beschluß die übrigen nicht verbindet,) kamen freylich etwas langsam ein; denn 1737 waren 5599 Fl. 4 Kr. 3 v. ein Sechstel Hell. in der Kanzley der Stadt Frankfurth a. M., welcher die Sammlung war aufgetragen worden, eingekommen. Im J. 1753 aber waren, laut einer in Wetzlar gedruckten Anzeige, 16,835 Rthl. 33 und ein halber Kr. eingekommen, und bey der Stadt Frankf. a. M. zinslich à 3 pro Cent untergebracht. Darauf ward endlich im May 1756, das Beaurieursche Haus von einem Gastwirthe für 7200 Fl. und nachher noch ein Paar Häuser gekauft, und für das Reichsgericht aptirt. Indessen reichten die Kosten nicht zu, und das Reichskammergericht verlangt noch bis jetzt von Zeit zu Zeit von den Ständen einen Beytrag. Hrn. Nicolai Reise n. a. B. Berl. und Stett. 1783, gr. 8. S. 608.

Das gesammte Kammergericht besteht aus folgenden Gattungen von Personen.

1. Dirigirende und richtende Personen; diese sind: der Kammerrichter, die Kammergerichtspräsidenten, und die Kammergerichtsassessoren oder Beysitzer.

2. Diejenigen, welche mit gerichtlicher Betreibung der Processe beschäftigt sind; diese sind: der Kammergerichtsfiscal, der Advocatus fisci, die Kammergerichtsprocuratoren, und die Kammergerichtsadvocaten.

3. Diejenigen Personen, welchen die Kammergerichtskanzleygeschäfte obliegen.

4. Personen, welche in andern Diensten des Kammergerichtes stehen, als: Kammermedici, Pfennigmeister, die Pedellen, wie auch einige andere zu geringen Handdiensten bestellte Personen. Hiezu kommen endlich auch noch

5. Personen, die sich sonst des Kammergerichts wegen zu Wetzlar aufhalten, und deshalb in einigem Verhältnisse mit diesem Gerichte stehen, als: die immatriculirten Notarien, Sollicitanten und Practicanten, d. i. solche, welche sich wegen Erlernung des kammergerichtlichen Processes daselbst befinden.

Der Kammerrichter, welcher bey dem Kammergerichte den Kaiser vorstellt, wird von diesem allein ernennet. Er hat die Direction und Aufsicht, und die Austheilung der Proceßacten zu besorgen, ohne doch selbst eine Stimme dabey zu haben, und muß ein Fürst, geistlich oder weltlich, (wobey aber vorzüglich auf die weltlichen Rücksicht genommen werden soll,) oder wenigstens ein Graf oder Freyherr seyn.

Die Besoldung eines Kammerrichters beträgt, nach der leztern im Reichsschlusse v. J. 1719 erfolgten Vermeh-

mehrung, 11733 Rthlr. (*) 30 Kr. Er genießt übrigens alle andere Vortheile und Freyheit der kammerrichtlichen Personen, insonderheit aber auch noch die Postfreyheit in Ansehung aller an ihn kommenden und von ihm abgeschickten Briefe. Er hat die Erlaubniß, 14 Wochen im Jahre Ferien zu machen, und solcher Zeit zu nothwendiger Abwesenheit sich zu bedienen. Für jeden Tag aber, da er über diese Zeit abwesend ist, wird ihm das an demselben fällige Salarium von 32 Rthlr. $\frac{1}{13}$ Kr. abgezogen, welche im gemeinen Fond bleiben, nicht aber in die Casse der Neglectengelder der Präsidenten und Beysitzer fallen, welche in jedem Jahre unter diese besonders ausgetheilet werden. Die Stelle eines Kammerrichters endigt sich mit dem Tode, oder mit einer freywilligen Resignation, oder, im Falle wichtiger Vergehungen, mit der Absetzung. Merkwürdig ist noch, daß die Wittwe und Kinder eines verstorbenen Kammerrichters kein Gnadenquartal bekommen.

Die Kammergerichtspräsidenten sind entweder Grafen oder Freyherren, werden von dem Kaiser präsentirt, und treten, nach einer vorläufigen überhaupt angestellten Prüfung, in ihre Stelle. Es sollten ihrer vier seyn, jetzt aber sind nur zwey, wovon der eine der katholischen, der andere der protestantischen Religion zugethan ist. Der älteste unter ihnen vertritt, wenn es die Umstände erfordern, die Stelle des Kammerrichters, welcher auch angewiesen ist, sie in allen wichtigen Sachen zu Rathe zu ziehen. Doch bleibt es seinem eigenen Urtheile überlassen, ob eine Sache wichtig sey, oder nicht.

Die Besoldung eines K. G. Präsidenten beträgt jährlich 3556 Rthlr. Nächst dem genießen sie die Freyheiten aller übrigen Kammergerichtspersonen; und ihre Wittwen und Kinder bekommen auch ein Gnadenquartal. Beyde Präsidenten führen den Titel wirkliche kaiserl. geheime Räthe, dürfen aber von sonst Niemand abhangen, oder Titel, Pensionen und Vortheile annehmen, in so fern solches auf die Justizpflege an dem Kammergerichte den

ge-

(*) Man versteht hier so genannte Speciesthaler, deren jeder 2 Gulden nach dem 20 Guldenfuße beträgt.

geringsten nachtheiligen Einfluß haben könnte. Ihr Amt endigt sich entweder mit dem Tode, oder durch eine freywillige Resignation. Letztere kann aber eigentlich nicht vor Ablauf der ersten 6 Jahre geschehen, nachdem das Amt angetreten ist; doch hält es auch nicht schwer, vor Ablauf derselben deshalb eine Dispensation zu erhalten.

Die Kammergerichtsassessoren oder Beysitzer, sind entweder aus dem Herrenstande oder Rechtsgelehrte, und sollen Deutsche und von ehelicher Herkunft seyn. Der westphälische Friede bestimmte ihre Zahl auf 50; allein, aus Unzulänglichkeit der zur Unterhaltung der Kammer eingehenden Gelder, sind ihrer nie so viele gewesen. Im J. 1719 wurde durch einen Reichsschluß verordnet, daß so lange, bis man die Mittel zur Unterhaltung der in dem westph. Frieden bestimmten Anzahl ausfindig machte, ihrer 25 seyn sollten. Allein, man konnte auch nicht so viele besolden, daher es bey 17 blieb, wovon 9 katholisch, und 8 evangelisch sind. Dieser Mangel an der gehörigen Zahl der Assessoren hat den Verzug der Entscheidung der Rechtssachen, die Sollicitatur und Betreibung derselben ꝛc. zu Folgen. Die Präsentation oder Ernennung der Assessoren, und zwar der katholischen, sollte, wenn ihrer 50 wären, so vor sich gehen, daß der Kaiser 2, die Churfürsten von Maynz, Trier, Cöln und Bayern, jeder 2, der östreichische, burgundische, fränkische, schwäbische, oberrheinische und westphälische Kreis, jeder auch 2, und der bayerische Kreis 4 präsentiren sollten; evangelische aber sollten von den Churfürsten von Sachsen, Brandenburg und Pfalz, von jedem 2, von dem ober- und niedersächsischen Kreise, von jedem noch 1, und dann von dem schwäbischen, fränkischen, oberrhein. und westphäl. Kreise, von jedem auch 2, und überdies wechselweise noch 1, präsentiret werden. Und da die Zahl der Assessoren auf die Hälfte gesetzt ist, sollte auch jeder der Präsentanten die Hälfte der angezeigten Zahl zu

ernennen haben. Allein, nachdem zu Folge des Reichsschlusses von 1719, auch Chur Böheim und Hannover das Recht zu präsentiren erlangten, und die von ihnen ernannten mit unter den 25 begriffen seyn sollten, so entstanden daraus Zweifel und Schwierigkeiten. Derjenige, welcher zum Assessor ernannt ist, wird von der Kammer überhaupt und noch insbesondere geprüfet; und weil bey gegenwärtigen Umständen mehr Präsentirte, als Assessoren, seyn können, so darf kein Präsentirter seine Stelle wirklich antreten, so lange noch ein älterer von derselben Religion vorhanden ist. Nur diejenigen, welche der Kaiser präsentirt, machen hier eine Ausnahme, und treten sogleich nach ihrer Prüfung in die Stelle ihres Vorfahrs. Uebrigens, sobald ein Präsentirter wirklich als Beysitzer aufgenommen wird, hängt er nicht weiter von seinem Präsentanten ab, und stellt eben so wenig denselben bey dem Gerichte vor, sondern er gehört unter den Kaiser und das Reich.

Die Besoldung eines K. G. Beysitzers, besteht, nach den mehrmals erfolgten Erhöhungen, heut zu Tage aus 4000 Gulden, oder 2666 Rthlr. 60 Kr. Daben aber sind alle anderweitige Vortheile oder Sporteln gänzlich abgeschnitten; und Geschenke zu nehmen, ist eine ihre, so wie jede andere Richterstelle beschimpfende Sache. Ja, es ist nicht einmal erlaubt, von einem Reichsstande, ehemaliger oder gegenwärtiger Dienste wegen, Pensionen oder andere Belohnungen zu empfangen.

Die Kammergerichtsprocuratoren sind dazu bestellt, daß sie im Namen der streitenden Parteyen vor dem Kammergerichte erscheinen, derselben Schriften übergeben, was darauf erkannt ist, annehmen, und sonst den ganzen Lauf des Processes in ihrem Namen besorgen sollen. Sie sind also von den Kammergerichtsadvocaten unterschieden, indem Letztere nur die Nothdurft einer Parteyy schriftlich ausführen, oder ihr sonst guten Rath ertheilen, ohne ihre

Per-

Person selbst vor Gericht, so wie die Procuratoren, vorzustellen. Doch können beyde gar wohl in einer Person vereinigt seyn. Die Anzahl der K. G. Procuratoren ist in den Gesetzen auf 30 bestimmt; doch hat man Beyspiele, daß nach dem Gutbefinden des K. G. bisweilen einige über diese gesetzliche Anzahl sind ernannt worden. Alle diejenigen, welche zu Procuratoren bestellt seyn wollen, müssen bereits als K. G. Advocaten gedient haben. Diejenigen, welche eine sehr ausgebreitete Praxin haben, pflegen so genannte Amanuenses und Protokolisten zu Gehülfen zu haben; ja bisweilen bedienen sie sich auch noch einiger Advocaten zu ihrer Hülfe.

Die Kammergerichtsadvocaten sind bestellt, daß sie den Parteyen, welche Processe am K. G. haben, Rath ertheilen, und ihre Sachen schriftlich vertheidigen sollen. Die Anzahl derselben ist auf 12 anwesende und wirklich arbeitende gesetzt.

Die Kammergerichtskanzley ist dasjenige Collegium, welches die Ausfertigung der vom K. G. ergangenen Befehle, nebst dem Archive oder der Registratur der Acten, und andere erforderliche gerichtliche und außergerichtliche Dienste zu besorgen hat. Die Bestellung der dazu gehörigen Personen, gehört von Alters her unter die Vorrechte des Churfürsten von Maynz, als Erzkanzlers. Die vornehmsten derselben werden daher von ihm selbst dem K. G. präsentirt, und von letzterm nach befundener Tüchtigkeit angenommen. Die minder wichtigen Stellen aber werden nur im Namen des Churfürsten von dem jedesmaligen Kanzleyverwalter besetzt. Zur Kanzley gehören: ein Kanzleyverwalter; 3 Protonotarien; 5 Notarien; 4 Leser; Notarius fisci; 1 Bothenmeister; 1 Completor; 1 Taxeinnehmer; 3 Ingrossisten; eine unbestimmte Anzahl Copisten, und der Kanzleyknecht. Gemeiniglich sind aber auch von den Notarizn und Le-

sern aus der bemerkten Anzahl noch viele überzählige vorhanden, welche zwar schon den übrigen in ihrem Dienste zu Hülfe kommen, aber doch dafür nichts erhalten, als die Hoffnung dereinst in eine erledigte Stelle befördert zu werden. Alle die genannte Personen sind der kathol. Religion zugethan, und man läßt keine Protestanten dazu gelangen.

Die Kammermedici sind diejenigen Aerzte, welche aus dem Fiscus des K. G. besoldet werden, und dagegen für die Gesundheit der Kammergerichtspersonen zu sorgen haben. Es ist von Alters her allezeit ein solcher öffentlich bestellter Medicus bey dem K. G. gewesen; im J. 1734 aber wurde von dem K. G. selbst darauf bey Kaiser und Reich angetragen, daß, noch einen zweyten Arzt anzunehmen, ihnen erlaubt würde. Da dieses gebilliget wurde, so befinden sich seitdem 2 Aerzte am K. G. deren einer der evangelischen, der andere aber der kathol. Religion zugethan seyn muß. Sie sind, in Ansehung ihres Ranges, mit den K. G. Advocaten in eine Klasse gesetzt, daß daher Advocaten und Aerzte über einander, nach der Zeit ihrer Receptur, den Rang haben. Ueberdies werden die Kammermedici auch als kammergerichtliche Personen angesehen, und genießen in dieser Eigenschaft alle denselben zukommende Privilegien und Freyheiten.

Die Besoldung des ältesten Kammermedicus war, durch das Reichsgutachten v. J. 1723, auf 506 Rthlr. 60 Kr. (oder 1013 Gulden) gesetzt; der jüngere oder zweyte hingegen bekam nur die Hälfte dieser Summe. Allein, im J. 1753 setzte das K. G. durch eine provisorische Verfügung den zweyten Medicus dem ersten in seiner Besoldung gleich, und trug bey Kaiser und Reich auf eine Bestättigung derselben an, welche auch endlich in dem Reichsgutachten von 1775 wirklich erfolgt ist.

Von

Von dem Pfennigmeister, und dessen Amte, handelt die kaiserl. K. G. Ordnung v. J. 1614, Th. 1, Tit. 54.

Die Kammergerichtsboten sind am kaiserl. und Reichskammergerichte die Gerichtsdiener. Ihr Amt und Pflicht ist durch eine eigene Kammerbotenordnung bestimmt, welche schon im J. 1535 gemacht ist, aber durch neuere Anordnungen nach und nach viele Zusätze erhalten hat. Sie werden durch den Kammerrichter oder einen Präsidenten, nebst etlichen von den Beysitzern, wie auch in Beyseyn des Kanzleydirectoris, bestellt, und nach einem vorgeschriebenen Formular vereidet. Ihre Anzahl ist auf 24 gesetzt, wovon 12 reitende, und 12 so genannte Fußboten sind.

Nach der K. G. Ordnung von 1555, war für einen jeden nur 12 Kammergulden jährl. Besoldung ausgeworfen; diese Summe ist nach und nach so weit erhöhet worden, daß die 12 reitenden Boten nun überhaupt 692 Rthlr. 20 Kr. bekommen. Wenn die Kammerboten ihren Dienst thun, insonderheit, wenn sie, zur Insinuation der Processe, Reisen zu thun haben, müssen sie sich durch ein äußerliches öffentliches Zeichen und durch ihre Kleidung kennbar machen. Jenes ist das kaiserl. Wappen oder Botenschild, welches nach dem Sprachgebrauche in der K. G. Ordnung von 1555, die kaiserl. Büchse genannt wird; diese hingegen ist die gewöhnliche Livree der kaiserlichen Lackeyen. Sie genießen in ihren Amtsverrichtungen durch das ganze deutsche Reich öffentliche Sicherheit und besondern Schutz. Diese bestehen vorzüglich in der Insinuation der erkannten Ladungen. Eine jede derselben wird ihnen mit 1 Kammergulden, d. i. mit 20 Batzen, oder 80 Kreutzern, bezahlt. Ist die Ladung an mehrere an verschiedenen Orten wohnende Personen ergangen, so wird für die erste Insinuation eben so viel, für jede der übrigen aber ¼ Rthlr. entrichtet. Ueberdem aber erhalten sie auch noch für jede Meile 20 Kr. Reisekosten. Nach einer sehr sonderbaren Observanz fordern die Kammerboten auch noch auf ihren Reisen, wenn sie Oerter passiren, wo Judenschulen sind, von jeder Sy-

nagoge eine Judenzehrung, statt deren sie meistentheils 10 Kr. bekommen. Die oberste Aufsicht über diese Kammerboten führen zwey hiezu besonders deputirte K. G. Beysitzer. Außer dem ist der jedesmalige Kanzleydirector zu einem Deputaten über die Boten und den Botenmeister verordnet, welcher alle in ihrem Amte vorfallende Irrungen untersucht und entscheidet. Die eigentliche Anweisung der Boten zu ihren Amtspflichten geschieht durch den Botenmeister als ihren nächsten Vorgesetzten. Es pflegt hiezu einer aus den Kanzleypersonen erwählt zu werden, welcher 80 Rthlr. Besoldung erhält, und alle Berichte der Boten von der geschehenen Insinuation unterschreiben muß.

Die Kammergerichtspedellen sind diejenigen Personen, welche bey den Sitzungen und Audienzen des Kammergerichtes die Rathsstube öffnen, und sonst die Aufwartung haben. Ihr Amt ist in dem Concepte der K. G. Ordnung, P. I. Tit. 47, und in dem Visitationsabschiede von 1713 genau bestimmt. Es sind ihrer 2, welche von dem K. G. bestellet werden.

Jeder bekömmt 160 Rthlr. Besoldung; außer dem besteht ihr Hauptaccidenz in dem Kammergulden, welchen sie für ein Proclama erhalten.

Das Kammergericht wird von den Reichsständen unterhalten, daher einem jeden ein gewisser Anschlag, wie viel er beyzutragen habe, angewiesen ist. Der Termin, in welchem die Reichsstände das zur Unterhaltung des Kammergerichtes bestimmte Geld zu bezahlen schuldig sind, wie auch die Geldsumme selbst, welche jeder Reichsstand zu diesem Behufe zu bezahlen hat, wird das Kammerziel genannt. Das Geld wird an den von den Ständen gesetzten Kammergerichtspfennigmeister geschickt. Die ordentlichen Fristen oder Zieler, an denen die Beyträge entrichtet werden sollen, und die Frankfurther Oster- und Herbstmesse, oder der Verkündigungs- und Geburtstag Mariä.

Die

Die reichsständischen Zahlungen oder Zieler, werden vom J. 1654, oder dem jüngsten Reichsabschiede, bis jezt in einer fortlaufenden Reihe gezählt, so daß auf Ostern des Jahres 1785 das 258ste, und auf Michaelis das 259ste Ziel fällig ist. Jeder Reichsstand soll seinen Beytrag, in guten dem Reichsmünzedicte gemäßen Sorten, entweder unmittelbar zu Wezlar, oder in einer der so genannten 5 Legestädte, als Nürnberg, Regensburg, Augsburg, und Leipzig, entrichten. Die meisten Zahlungen pflegen aber zu Frankfurth am Mayn auf den beyden Messen zu geschehen, wohin auch jedesmal der älteste Leser, welcher der Gegenschreiber heißt, nebst dem Pfennigmeister, geschickt wird, um die Gelder in Empfang zu nehmen. Gegen diejenigen Stände, welche mit ihren Zahlungen nicht ordentlich einhalten, soll, nach dem jüngsten Reichsabschiede, durch die kreisausschreibenden Fürsten sogleich die Execution verfügt werden; überdies aber wird jährlich von Seiten des Kammergerichtes eine Designation aller bey jedem Ziele bezahlten und restirenden Posten an den Reichstag eingeschickt.

Nach einer neuen glaubwürdigen Berechnung belaufen sich die Beyträge zu den Unterhaltungs- und Besoldungskosten des Kammergerichtes zu Wezlar, welches jährlich 98, 426 Thlr. erhalten sollte, höchstens nur auf 90, 764 Thlr. 73 Kr. da dasselbe doch zu seinen, ihm vom Kaiser und Reiche bestimmten Ausgaben 91,576 Thlr. 40 Kr. und überdem noch ungefähr 6000 Thlr. zu außerordentlichen Ausgaben haben muß. Um die Besoldung der Kanzleypersonen steht es noch schlimmer, die von den Kanzleygebühren bezahlt werden sollen. Die von Churmaynz ausgesezte Besoldung der Kanzley beträgt zusammen 10,217 Fl. $34\frac{1}{6}$ Kr. Da aber die Taxgefälle schon seit geraumer Zeit hiezu nicht hinreichend gewesen, so ist hier bereits ein Rückstand von 30,000 Thlr. aufgelaufen. Ein Notarius, z. B. dessen Besoldung auf 568 Fl. $43\frac{1}{3}$ Kr. gesezt ist, kann kaum auf die Hälfte dieser Summe gewisse Rechnung machen.

Polit. Journal v. J. 1784, S. 1152, f.

Das Kammergericht hat auch nach Absterben eines Kaisers seinen Fortgang unter den Reichsvicarien, und spricht in allen denen Sachen, worin auch

das andere höchste Reichsgericht, nämlich der Reichshofrath, sprechen kann; nur diejenigen ausgenommen, welche ganz allein für diesen gehören, als: Streitigkeiten über Privilegien, italiänische Rechts- und Lehensachen ꝛc.

Die Art und Weise die Rechtssachen zu behandeln, ist in der Kammergerichtsordnung vorgeschrieben, welche schon unter K. Friederich III. entworfen, und von dessen Sohne, Maximilian I., 1495 bekannt gemacht worden ist. Diese erhielt in der Folge unter K. Carl. V. verschiedene Zusätze und Verbesserungen, und im J. 1614 kam ein Entwurf oder Concept einer erneuerten und verbesserten K. G. Ordnung zum Vorschein, welches wenigstens in so weit für ein Gesetz gilt, als es ältere Gesetze in sich hält, und durch neuere Gesetze, als: den osnabrückischen Friedensschluß, jüngsten Reichsabschied, Visitationsreceß von 1713, kaiserl. Wahlcapitulationen ꝛc. nicht eine andere Verordnung gemacht worden ist.

Es giebt auch eine handschriftliche Sammlung, von allerley die Verwaltung der Justiz betreffenden Verordnungen, welche in der Leseren am Reichskammergerichte an einer Kette befestigt liegt, und der Kammeralkoran genannt wird. Man hat ihr diesen Namen gegeben, weil man glaubte, daß sie verschiedene Geheimnisse des Gerichtes enthielte, welche mit eben der heil. Verehrung verwahret werden müssen, mit welcher die Türken ihren Koran betrachten. Diese Sammlung ist von Marquard v. Hattstein, welcher Bischof von Speyer war, und in den J. 1569 bis 1591 die Kammerrichterwürde bekleidete, veranstaltet worden.

Um die Kammer stets in Ordnung und Fortgang zu erhalten, sollten jährlich Visitationen von dem Kaiser und den Ständen vorgenommen werden; allein, die genaue Befolgung dieser Vorschrift wurde schon 1582 vernachlässiget, und hernach, besonders von 1600 an, (ungeachtet des Reichsabschiedes von 1654, wel-

welchem zu Folge eine außerordentliche Reichsdeputation angeordnet werden sollte,) fast ganz vergessen, zum großen Nachtheil der Rechtssachen, die bey solchen Visitationen revidirt und nochmals untersuchet werden sollten. Im J. 1709 wurde von K. Joseph I. und den Reichsständen eine außerordentliche Visitationsdeputation, nicht nur wegen der eingeschlichenen Mißbräuche und Mängel, sondern auch wegen der unter den Mitgliedern des Kammergerichtes entstandenen Irrungen, angeordnet, welche ihren Abschied im J. 1713 zum Vorschein brachte. Der heilsamen Vorschriften desselben ungeachtet, blieb doch immer noch vieles, besonders Revisionssachen, zurück; daher wurde die Erinnerung an eine anzustellende ordentliche Visitation in den kaiserl. Wahlcapitulationen erneuert und betrieben. Unter Joseph II. erfolgte endlich das, was man so lange gewünscht hatte. Im J. 1767 trat die erste, 1774 die zweyte und 1775 die dritte Klasse der dazu deputirten Stände das Visitationsgeschäft an, dessen heilsame Wirkungen sich auf mehr, als eine Art, zeigten, und in der Folge noch viel weiter sich würden erstreckt haben, wenn nicht einige Streitigkeiten bald darauf den weitern Fortgang desselben unterbrochen hätten.

Das päpstliche Kammergericht zu Rom, oder die so genannte apostolische Kammer, Fr. Chambre apostolique, ist ein geistliches Tribunal, welches man das päpstliche Finanzcollegium nennen könnte, indem vor diesem hohen Gerichte alle Angelegenheiten, welche den päpstlichen Schatz, oder die Domänen Sr. Heiligkeit, betreffen, entschieden werden. Auch werden daselbst in Beneficialsachen gewisse Bullen und Rescripte ausgefertiget, wenn sie der Impetrant, wegen eines oder andern rechtlichen Mangels auf seiner Seite, nicht bey dem Consistorio

suchen will oder kann. Die apostolische Kammer besteht aus dem Cardinalkämmerer; dem Gouverneur von Rom (Gubernator urbis), als Vicekämmerer; einem Generalschatzmeister (Thesaurarius), einem Auditor; einem Präsidenten; einem Generaladvocaten; einem Fiscalprocurator; einem Commissär, und 12 Kammerclericis.

Der Cardinalkämmerer, oder der Kämmerling, (aus dem Ital. Camerlengo) L. Camerarius apostolicus, stellt den Vorsteher des päpstlichen Fiscus sowohl in geist- als auch weltlichen Fällen vor. Er hat sehr große Vorzüge, die der Papst Gregor XV. in einer Bulle an seinen Nepoten den Cardinalkämmerer Ludovici im J. 1621 zusammen gesetzt, und zu Gunsten desselben auch seinen Nachfolgern im Kämmereramte mitgetheilt hat. Diese Bulle ist noch heut zu Tage die Richtschnur, nach welcher die Gerichtbarkeit des Cardinalkämmerers abgemessen wird.

Ehemals führte die Besorgung der päbstlichen Einkünfte der Archi-Diaconus, weil zu den Zeiten der Apostel die von ihnen erwählten Diaconi die Verwaltung des Geldes hatten, welches die Gläubigen in der ersten Kirche für die Armen steuerten, und also Almosenpfleger waren. In solchem Amte stand der h. Laurentius im J. 257, welcher dem Tyrannen, der ihn um die Kirchenschätze befragte, die Antwort gab: die Hände der Armen hätten solche zu himmlischen Schätzen gemacht. Nach der Zeit haben die römischen Kirchengelder die Beschaffenheit der Almosen verloren, daher hat man auch den Archi-Diaconus abgeschaffet, und der Pabst Gregor VII. setzte im J. 1073, einen Camerarium oder Oberrentmeister über dieselben, welches wichtige Amt nachher allemal einem Cardinale anvertrauet worden ist. Vormals war dem Kämmerer auch die weltliche Regierung der Stadt Rom übergeben; weil er aber zwey so wichtige Verrichtungen nicht füglich bestreiten konnte, ist nachher ein besonderer Governatore di Roma bestellet worden.

Der Cardinalkämmerer ist demnach das Haupt, der Obervorsteher oder Aufseher der päpstl. Kammer, welche über alle das päpstl. Kammerinteresse betreffende Sachen, als: Pächte, Zehenden, Zölle, Renten, Lehen ꝛc. die Gerichtbarkeit hat. Unter ihm stehen der Vicekämmerer, welches gemeiniglich der Gouverneur von Rom ist, der Generalschatz- oder Rentmeister, der Advocatus pauperum, der Fiscalprocurator oder der Kammercommissär, der Generalfiscal von Rom, und die 12 Kammerclerici. Diese versammeln sich wöchentlich zweymal, in dem päpstl. Pallaste, an eben den Tagen, wo die Rota ihre Sitzungen hält, nämlich am Montage und Freytage. Nur im Monate März sitzt die Kammer nicht des Freytages, weil diese Tage in Rom so gut als Feyertage, die Kammergeschäfte aber, welche größtentheils weltlich sind, für nicht wichtig genug angesehen werden, an diesen Tagen getrieben zu werden; an statt des Freytages aber ist die Mittwoche angesetzt. An den Tagen der großen Sommerferien ist so oft Kammergerichtssession, als der Papst an diesen Tagen Consistorium hält. Sollte auch ein solches Consistorium in einer andern Jahreszeit gehalten werden, so ist jedesmal auch Kammergericht. Der Fall tritt aber selten ein, daß das Consistorium auf einen andern Tag, als den Montag, gehalten wird, welcher ohnehin der gewöhnliche Tag der Kammergerichtssession ist. Noch eine außerordentliche Kammersession wird in dem vaticanischen oder quirinalischen Pallaste, den Tag vor dem Feste des h. Petrus und Paulus gehalten; nicht um Urthell und Recht zu sprechen, sondern verschiedene Einnahmen zu machen, als: die Steuern, Zinsen und Pensionen, welche der päpstl. Kammer theils wegen der Kammerlehen, theils auch wegen anderer Vergünstigungen, zufallen. Bey dieser Session wird auch zugleich, jedoch ganz kurz, und ohne weitläuftige Gerichtsformalitäten, in Erwägung gezogen, welche Abgaben von den Lehens- oder Herrschaftspflichtigen anzunehmen, welche abzuweisen, oder unter gewissem Vorbehalte unterdessen anzunehmen seyn; und dieses nicht nur, um der apostolischen Kammer nichts zu vergeben, sondern auch, damit den Ansprüchen der unter sich streitenden Parteyen kein Eintrag geschehen möge, wenn dadurch die Annahme solcher Abgaben das Recht des Abgebenden ohne Vorbehalt des etwanigen Rechtes eines Dritten anerkannt werden sollte.

Unter oben genannte Kammerbeamte (Officiales cameræ,) welche schlechtweg Kammeralen genannt werden, (und wozu der Gubernator urbis, der Auditor cameræ, der Präsident, der Advocatus pauperum, der Thesaurarius, und der Advocatus und Procurator cameræ, gehören,) und die Kammerclericos, werden die Kammeralsachen vertheilet. Jedes Kammerclericat kostet 40,000 Scudi romani, und verzinset selbige jährlich mit 3000 Scudi. Am h. Abende vor St. Petri und Pauli, tragen alle Kirchenlehen der päpstl. Kammer den schuldigen Tribut ab. Das alsdann fallende Silberwerk, als: Schalen u. d. gl. ist ein Accidenz des Generalrentmeisters, die Kerzen und Wachslichter aber bekommen die Clerici zu gleichen Theilen. Von den bey der päpstl. Kammer stehenden 12 Notarien, hat jeder seine besondere Verrichtung, seine Substituten, und verschiedene Schreiber. Der Cardinalkämmerer erscheint bey allen Versammlungen der Kammer, wenn er durch Consistoria und andere Congregationen nicht abgehalten wird; er trägt alsdann eine violetblaue Kappe über das Rochetto, die andern Kammeralpersonen und Bedienten aber tragen keinen ordinären Habit. Die Gewalt des Kämmerers, welche ihm in verschiedenen päpstl. Verordnungen ertheilt worden ist, ist sehr groß. Alle Einnehmer der päpst. Einkünfte, als: Zöllner, alle Schatzmeister des Kirchenstaates, stehen unter seiner Jurisdiction. Alle Hauptrechnungen und Pachtcontracte werden demselben zur Approbation, Abolition und Decision, in Streitigkeiten vorgeleget. Er kann die Einwohner zu Rom nöthigen, ihre Häuser, wenn sie solche nicht in baulichen Würden erhalten wollen, an ihre Nachbarn zu verkaufen. Er hat über die Hausmiethe der römischen Judenschaft zu befehlen, auch zu urtheilen, ob sie inhabende Pfandschaften verkaufen dürfen; doch kann er denselben, ohne specialen Vorbewußt des Papstes, nicht erlauben, mehrere Schulen zu errichten, die Zinsen zu erhöhen, und Wechselbanquen anzulegen. Die Würde des Kämmerlinges, ist, nach P. Eugenius IV. Constitution, die zweyte nach dem Papste in der Stadt Rom; die erste führt der Vicekanzler, und die dritte der Pœnitentiarius. Es endigt sich diese Würde auch nicht mit dem Absterben des Papstes, sondern sie bekömmt vielmehr dadurch eine größere Gewalt; daher die Päpste

ste dieselbe gemeiniglich einem ihrer liebsten Nepoten conferiren, zumal da dieselbe auch 14000 Scudi di Roma einträgt. Wenn der Papst tödtlich krank wird, hat der Kämmerer den freyen Zutritt in das päpstl. Zimmer, um nachzusehen, ob er noch lebt. Nach dem Hinscheiden des Papstes wird, auf Befehl des Kämmerers, welcher sogleich den päpst. Pallast bezieht, der Leichnam des Papstes in Augenschein genommen, (recognitio cadaveris) Es wird ihm der Fischerring (Annulus piscatorius,) womit die Breven versiegelt wurden, übergeben, damit er ihn öffentlich zerschlagen lasse. Er übernimmt sodann die Aufsicht über den apostolischen Pallast, und dieser steht unter seinen Befehlen. Er bestellt aus den Kammerclericis, welche er will, zu verschiedenen Aufseherstellen in diesem Pallaste, so, daß die Meublen, der Keller, die Stallungen, der Vorrath an Lebensmitteln, die Gärten und der sämmtliche Nachlaß des Papstes, unter der Aufsicht dieser Herren stehen. Er läßt für die neue Papstwahl das Conclave aufschlagen, und bestellt die zu dem Conclave erforderlichen Bedienten und Beamten. Die neun Exequientage hindurch geht er mit der Schweitzerwache durch die Straßen Roms. Er beruft mit dem 3 Cardinälen, welche Capita ordinum genannt werden, die übrigen Cardinäle zur Wahl. Ihm kömmt auch die Vorsorge zu, daß das Conclave von allen Seiten recht verschlossen, und der Zutritt anderer, die nicht hinein gehören, verriegelt werde. Er besorgt die päpstl. Kammer, wie zuvor, und die Cardinäle dürfen sich in seine Verwaltung nicht mischen; es wäre dann augenscheinlich, daß er mit den Kirchengütern übel umginge. Er bleibt auch der Protector des Mons pietatis, in Rom. Zu seinem größten Ansehen gereicht es auch, daß er, in währender Erledigung des päpstl. Stuhles, unter einem Stempel mit seinem angebornen Wappen Geld ausmünzet. Der erste Kämmerling, welcher solches gethan hat, ist Francesco Amellini, im J. 1521, nach Absterben P. Leo X. Man hat von ihm Giuli, auf der ersten Seite mit seinem Wappen, den Schlüsseln, dem Padiglione, und der Umschr. SEDE VACANTE; auf der andern Seite stehen St. Petrus und Paulus mit ihren beygesetzten Namen, und unten: ROMA. Eben dergleichen ließ er nach Absterben P. Adrian VI. schlagen. Nach dem Tode P. Paul III. im J. 1549, hat man Testoni

ni und Giuli, von dem Cardinale Guido Ascanio Sforza. Eben derselbe ließ nach dem Tode P. Julius III. J. 1555, Julier prägen. Er hat auch nach dem Tode P. Marcellus II. in eben demselben J., und P. Paul IV. 1549, sein Münzrecht ausgeübet. Von der Sedis-Vacanz nach P. Marcellus II. Tode, findet man auch einen Scudo d'oro von demselben. Bey dem Absterben P. Pius IV. im J. 1565, ließ der Cardinal Vitellozzo Vitelli Julier und Testoni schlagen. Ungeachtet nach dem Tode P. Pius V. 1512, nur 12 Tage Sedes vacans war, ließ der Kämmerling Luigi Cornaro nur eine kleine Kupfermünze mit seinem Wappen prägen. Noch geschwinder verfuhr Philippus Guastavillano, mit Prägung seiner Julier, nach dem Tode P. Gregor XIII. im J. 1585; dieser geschah d. 10 Apr., und d. 14 wurde P. Sixtus V. erwählet. Weit langsamer war hingegen Henr. Gaëtani, nach dem Absterben P. Sixtus V. im J. 1590; denn in 28 Tagen, von 17 Aug., als dem Todestage dieses Papstes, bis zum 15 Sept., als den Wahltag P. Urban VII. ließ er nichts prägen; nachdem aber d. 26. Sept. darauf dieser Papst wieder Abschied nahm, sah man von ihm Testoni und Julier. Nach P. Innocentius IX. d. 30. Dec. 1591 erfolgten Tode, war nur ein Monat Sedes vacans; gleichwohl ließ eben dieser Kämmerling, Testoni und Dublonen von 5 Scudi schlagen. Der Kämmerling Pietro Aldrovani hat auch 3 Päpste überlebt, Clemens VIII. Paul V., und Gregor XV.; bey allen 3 Vacancen ließ er Dublonen von 4 Scudi d'oro, Testoni, Julier, Groschen und Quatrinen, prägen. Der Kämmerling Antonio Barberini hatte das Glück und die Ehre, bey viermaliger Erledigung des päpstl. Stuhles, seine Münze zu zeigen, als: im J. 1644, Testoni; 1655, Testoni, Julier, Groschen, halbe Groschen und Dublonen; 1667, Scudi, Piasters, Testoni, Julier ꝛc.; und 1669, dergleichen Münzen. Der Kämmerling Paluzzo d'Paluzzi Altieri, erlebte eine dreymalige Erledigung des päpstl. Stuhles, wobey er Münzen schlagen ließ, nämlich in den Jahren 1676, 1689, und 1693 Piaster, Testonen, Julier, und Groschen. Im J. 1700, that es Jo. Bapt. Spinola, bey dem Tode P. Innocentius XII; und in den Jahren 1721, 1724, und 1730, Hannibal Albani.

Die Abbildung eines Scudo des Kämmerlinges Antonio Barberini, bey Erledigung des römischen Stuhles, im J. 1667,

1667, stellt Fig. 1821 dar. Die erste Seite zeigt das mit dem Cardinalshute bedeckte Wappen mit 3 Bienen des gedachten Kämmerlinges, über dem Malteserkreutze; darüber sieben die päbstlichen Schlüssel ins Kreutz gelegt, unter dem Padiglione oder Sonnenschirme, mit der Umschrift: SEDE VACANTE MDCI.XVII. Die andere Seite zeigt den heil. Geist, in Taubengestalt, mit vielen Strahlen umgeben, und über herab fallenden vielen zungenförmigen Feuerflammen schwebend, mit den umher stehenden Worten aus dem Pfingstgebete: Deus, qui corda fidelium &c. DA RECTE SAPERE. Im Abschnitte steht zwischen dem getheilten Worte ROMA, das Wappen des Münzmeisters.

Wenn der Cardinalkämmerer während m Conclave stirbt, haben die Cardinäle das Recht, einen andern zu wählen.

Der Kammerauditor, Auditor cameræ, ist ein Mitglied und eine Hauptperson der apostolischen Kammer in Rom, dessen Gerichtbarkeit sehr wichtig und weitläuftig ist. Sie erstreckt sich nicht nur über den ganzen päpstl. Hof und alle dazu gehörige Personen, sondern auch über alle Einwohner und Fremde in Rom, sie mögen geistlich oder weltlich, hohen oder niedrigen Standes, seyn. Das Appellatorium von allen geistl. Gerichten im Kirchenstaate, und selbst von der ganzen katholischen Christenheit, muß an ihn gelangen; denn er ist der ordentliche, dem Pabste selbst substituirte, Oberrichter in geistl. Sachen, der in allen Stücken, z. B. in Beneficialhändeln, nur summarisch und ohne gerichtliche Umwege verfahren darf. Er hat so gar auch eine peinliche Gerichtbarkeit, und die Gewalt, sowohl Geld- als Kirchenstrafen zu verordnen, ohne daß er im peinlichen Verfahren in die sonst gewöhnliche Censur, z. B. einer Irregularität, u. d. gl. verfällt. Er hat auch das Recht, andern peinlichen Gerichten vorzugreifen. Ihm gebührt die Vollziehung der apostolischen Briefe oder Rechtssprüche, nebst der Vollmacht zu censuriren, zu suspendiren, zu excommuniciren ꝛc. wie es die

Um-

Umstände erfordern; und diejenigen, die auf solche Art censurirt, suspendirt oder excommunicirt sind, können von Niemanden, als von ihm, (den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Censurirte sich in augenscheinlicher Todesgefahr befände,) wieder absolvirt und ledig gesprochen werden. Zur Verwaltung seiner so weitläuftigen Gerichtbarkeit hat er 2 Civil- und einen Kriminalrichter unter sich, nebst vielen Officianten, als: 10 wirkliche Notarien, wovon jeder wieder 2 Unternotarien oder Substituten, und zuweilen noch 18 bis 20 Secretäre hat. Seine Gerichtbarkeit oder Vollmacht erlischt mit dem Tode des Papstes nicht, wie bey der Rota und andern Stellen, sondern wird nur durch seinen Tod, oder durch eine Beförderung zur Cärdinalwürde, ledig, wozu der Kammerauditor immer die nächste Hoffnung hat.

Die Clerici bey der apostolischen Kammer, Fr. Clercs de chambre, sind 12 Prälaten, unter welche gewisse Processe, die bey der apostl. Kammer durch Appellation anhängig gemacht worden sind, zur Untersuchung und Entscheidung vertheilet werden.

Das kön. preußische Hof- und Kammergericht in Berlin, hat den ersten Stiftungsgrund unter der Regierung Churf. Friederich I. Denn in der Altmark erhielten einige Geschlechter, oder die beschlossenen von Adel, im J. 1436 eine Befreyung von dem Hof- und Landgerichte (s. Th. XXXI. S. 880, fgg.), weil sie die Vereinigung dieser beyden Gerichtshöfe für nachtheilig hielten. Der Landesherr residirte am meisten zu Berlin. Viele Sachen wurden vor die Räthe (Judices curiæ principis,) welche ihm täglich in der churfürstl. Kammer zu gewissen Stunden aufwarteten, gebracht und daselbst untersucht, viele auch durch Compromisse und Commissarien entschieden. Er errichtete also für die Eximirten und Appellan-

pellanten, durch Vereinigung des daselbst gleichfalls gewesenen Hof- und Landgerichtes, ein Landescollegium, welches einen Vorzug vor jenem haben, und welchem, als dem höchsten Gerichte und Tribunale, sich auch der ukermärkische Adel in Lehenssachen, und der prignitzische, unterwerfen mußte. Unter Churf. Albrecht hatte es noch keinen beständig sitzenden Rath, welcher vielmehr im J. 1479 auf der Burg zu Brandenburg dem großen Gerichtshofe beygewohnt hat. Indessen meldet Angelus (1) von einer 1484 vor dem Kammergerichte erörterten Rechtssache zwischen Treuenbriezen und denen v. Oppen und v. d. Gröben, wegen der Holzung. Es mögen also wohl aus den Provinzen adeliche, geist- und weltliche Besitzer in gewissen Zeiten und Vorfällen mit dem präsidirenden Kanzler ihre Sitzungen gehabt haben. Zu eben der Zeit, als Kaiser Maximilian I. das Reichskammergericht stiftete, wurde Churf. Johann mit dem Beynamen Cicero, dem er wegen seiner Beredsamkeit und Belesenheit das Amt eines Reichskammerrichters zugedacht hatte, zu einer ähnlichen Stiftung in seinem Lande gereitzet, wozu der Grund bereits gelegt war; allein, es blieb bey dem Vorsatze. Joachim I. bereisete 1515 alle seine Städte, um das Justizwesen zu verbessern; im Jahre darauf revidirte er das Hof- und Kammergericht, und gab ihm eine bessere Form. Man sieht dies aus der Ordnung von 1516 (2). Es waren dem K. G. sämmtliche Länder, (die Geistlichkeit und deren Officialgerichte ausgenommen,) nämlich Grafen, Freyherren, Ritter und Edelleute, die dem Amte oder dem Hof- und Landgerichte nicht unterworfen waren, alle Räthe und Richter, wie auch alle Sachen, die in erster Instanz bey den Amtleuten und

(1) Chron. march. p. 250.
(2) Corp. Constit. March. 2 Th. 1 Abth. No. 5.

und adelichen Gerichten verzögert und rechtswidrig behandelt wurden, unterworfen, und die Appellation gieng per modum supplicationis an den Landesherrn, der entweder selbst oder durch Commissarien das Endurtheil sprach, oder, wenn sie frivol war, die Beschwerde sofort verwarf. Es besteht aus 12 Beysitzern, wovon 4 aus den churf. Räthen angeordnet, 2 von wegen der Prälaten, Grafen und Herren-, ferner 4 aus der Alt-Mittelneumark. und prignitzischen Ritterschaft, und 2 von wegen der Städte, gegeben und gewählet werden sollten. Aus den Beysitzern sollte ein Kammerrichter bestellet werden, der die Stelle des Landesherren, wenn er nicht selbst zu Gerichte sitzen wollte, vertrat. Diese Personen sollten für Knechte und Pferde während Sitzungen versorget, und die Sporteln, exclus. der Siegel- und Kanzleygebühren, unter sie vertheilet werden. Es wurden dabey 4 Procuratoren oder Redner angenommen, deren jeder wieder einen Advocaten brauchen konnte; insbesondre wurde zugleich ein Procurator fisci sowohl generalis, als auch für die Armen, für welche auch ein Advocat gerichtlich procuriren durfte, angeordnet, wie auch 2 Gerichtsschreiber und 2 Bothen. Der Kanzler hatte die Oberaufsicht über die Kanzelley. Die Verfahrungsart wurde, nebst den zu leistenden Pflichteiden und Sitzungen, vorgeschrieben, die 4 mal im Jahre, auf Luciä, Reminiscere, Michaelis, im churf. Schlosse zu Cöln an der Spree, und auf Trinit. im Schlosse zu Tangermünde bestimmet wurden. Sie sollten 8 Tage hinter einander, und zwar des Sommers vormitt. von 6 bis 9, und nachm. von 12 bis 4 Uhr, im Winter aber von 7 bis 10, und 1 bis 5 Uhr, gehalten werden. Die Beysitzer konnten sich, wenn viele Sachen vorkamen, theilen. Zu den Nebenhandlungen, Verhören und Bescheiden sollten 2 Beysitzer deputirt werden, und zu den Nebensessionen zwischen

den

den 4 Gerichtszeiten sollte jedesmal ein Beysitzer und Doctor Juris nebst einem Gerichtsschreiber in Berlin gegenwärtig seyn, und die Sache instruiren, der Spruch aber in Pleno erfolgen. Indessen reichte eine Sitzung für die Altmärker nicht zu, daher wegen der Entlegenheit von dem Hoflager, 1520 ein Quartalgericht zu Stendal errichtet wurde. Es bestand aus 2 bis 3 Räthen, und der Landeshauptmann zu Salzwedel hatte den Vorsitz. Es erfolgte die vorhin gedachte Reformation 1540, welche aber nur in einigen Puncten den Modum procedendi bestimmte; übrigens blieb es bey dem Privilegio primae instantiae. Zu Prenzlow wurde 1585 für die Ukermark ein Quartalgericht geordnet, welches sich des Jahrs 3 mal, um Lätare, Trinit. und Mich. versammeln, und aus dem Landvogte, 2 Hauptleuten von Adel, dem Bürgermeister zu Prenzlow, und aus dem Hof- und Landrichter besetzt, und dem auch allemal ein Hof- und Kammergerichtsrath nebst einem Kanzelleyschreiber oder gerichtl. Notario, mit zugeordnet werden sollte.

Im J. 1586 bestätigte K. Rudolph das Privil. de non appellando. In der Verordnung von 1594 wurden einige äussere Unordnungen bey dem K. G. abgestellet, und 1597 erhielten die Landreiter ihre Vorschrift. In diesen Zeitpunct gehören nun die wichtigen, aber niemals publicirten Landesordnungen von Churf. Johann Georg, worüber Mylius, in dem Vorber. des 6 Th. 3 Abth. des Corp. Const. March. weitläuftig commentirt hat.

Im J. 1602 ließ Churf. Joachim Friederich für die Altmark eine Hof- und Land-Gerichts- (3), wie auch eine besondere Quartalgerichtsordn. publiciren. Die von Churf. Johann Georg 1621 für das Quar-

(3) II. Th. 1 Abth. No. XVI, XVIII.

tal- wie auch Hof- und Landgericht erlassenen Ordnungen (4) enthalten mehrentheils eine Wiederholung der vorherigen. Churf. Georg Wilhelm setzte, in den Edicten von 1621 und 1627 (5) die Gerichts-Audienz- und Ferientage bey dem K. G. fest, bey welchem schon damals ein Kanzler- und Vicekanzler das Präsidium geführt hat. Im J. 1658 wurde eine neue K. G. Ordnung von Churf. Friederich Wilhelm vollzogen. (6) Im J. 1709, wurde abermal eine neue publicirt; (7) nach derselben sollte ein Präsident und 10 Räthe, halb vom Ritterstande, seyn. Die Sitzung wurde auf den Montag, Mittwoch und Freytag bestimmet, wobey es auch bis jetzt geblieben ist. Man arbeitete aber noch immer an allgemeinen Justizverbesserungen. Hierauf kam, unter K. Friederich Wilhelm Regierung, die allg. Ordnung, d. 21 Jun. 1713, (8) worin unter andern die Zahl der Advocaten und Procuratoren, jede zu 24, bey allen hiesigen Justizcollegiis festgesetzt wurde, welcher in den Jahren 1714 und 1715 verschiedene Erklärungen und Erweiterungen, und 1717 Verordnungen von Abkürzung der Processe, und wegen jährlicher Tabellen folgten. In der Verordn. v. 16 Apr. 1725 wurde dem geh. Justizrathe und K. G. Präsidenten v. Cocceji aufgetragen, das Justizwesen bey dem K. G. so wie in Preußen geschehen war, einzurichten, und man wollte schon damals alle Instanzen auf ein Jahr einschränken. Die Edicte von 1736, 1737 und 1738, bezeugen das Vorhaben einer vollständigen und allgemeinen Justizverbesserung. Im letztbes. Jahre wurden, laut

(4) Eb. das. No. XVIII. XIX.
(5) Eb. das. No. XX. XXI.
(6) Eb. das. No. XXVII. XXVIII. XXIX.
(7) Eb. das. No. CXIX.
(8) Eb. das. No. CXXXI.

laut des Reſcriptes v. 19 May, (9) drey Senate formirt, und das K. G. ſollte aus einem Präſidenten, Vicepräſidenten, Director, 10 ordentlichen beſoldeten Räthen, nämlich 5 auf der adelichen, und 5 auf der gelehrten Bank, und aus 16 auſſerordentlichen Räthen, beſtehen. Der erſte Senat erhielt einen Präſidenten, 5 Räthe auf der adelichen Bank, und den Director nebſt 2 Räthen auf der gelehrten Bank. Der zweyte Senat beſtand aus 10, mit ihnen wöchentlich alternirenden Räthen, und er behandelte diejenigen Sachen, welche, wegen Menge, in dem erſten nicht vorgenommen werden konnten; doch mußte in wichtigen der Vortrag in Pleno geſchehen. Beyde Senate, deren Aenderung und Einrichtung von dem Praeſidio abhing, mußten aus den diſtribuirten Acten die Urthel abfaſſen. Der dritte beſtand aus einem Director und 9 Räthen, doch wurde jener von der Sitzung dispenſiret; er behandelte alle kleine Sachen, die ohne Advocaten mündlich vorgetragen werden mußten, verſchiedene ſonſt bey dem Gerichte tractirte Gerichtshändel, und die Criminalia; auch wurde ein beſonderes Collegium fiſcale angeordnet. Die Zahl der Advocaten blieb 28. Um dieſelbe Zeit wurden auch Friedensrichter zu Vergleichungsſtiftungen angeſetzt.

Man dachte indeſſen noch immer auf eine Verbeſſerung der K. G. Ordnung und des ganzen Juſtizweſens, wie die d. 9 Apr. 1740 ertheilten Hofreſcripte zeigen; dieſe wichtige Veränderung aber war von der Vorſehung dem ſeligen Monarchen Friederich dem Großen, vorbehalten. Ich habe von den unter Deſſen glorreichſten Regierung, ſeit 1740, vorgegangenen Veränderungen des Juſtizweſens, bereits im XXXI Th. S. 886, fgg. Nachricht ertheilt.

(9) Erſte Contin. des Corp. C. M. No. XXIII.

Der König hob, durch das Patent v. 18 May 1748, (10) sämmtliche Justizcollegia der hiesigen Residenz, ausschließlich des geheimen Justizrathes und des ravensbergischen Appellationsgerichtes, auf, und ordnete ein neues aus 4 Senaten bestehendes Collegium, noch besonders aber auch ein Pupillencollegium, als eine Deputation aus demselben. Dem ersten Senate wurden ein Director und 6 Räthe beygeleget. Er bestand aus dem combinirten Hof- und Criminalgerichte, Criminalcollegio und der Judencommission. Der zweyte und dritte Senat wurde aus dem Kammergerichte formirt, eigentlich demjenigen, welches in den Landesgebieten das vornehmste höchste Gericht, oder gemeines Obergericht, und höchstes Tribunal der Churlande, genannt wird; jener bestand aus 8, dieser aus 6 Räthen. Jedem Senate wurde aber ein besonderer Präsident, welcher bey dem dritten zugleich Staatsminister war, vorgesetzt. Beyden wurden auch die Consistorialprocesse in Ehe- und Priestersachen seit d. 1. Jul. 1748 zugeeignet, welche sonst bey dem geistlichen Consistorio waren verhandelt worden. Der vierte Senat bestand aus dem Oberappellationsgerichte mit 2 Präsidenten, und 8 Räthen. Jetzt besteht das K. G. aus drey Senaten.

Die Versammlung des K. G. war zu Churf. Friedrich I. und Joachim I. Zeiten auf dem churf. Schlosse an der Spree, nachher in einem Hause zu Cöln an der breiten Straße. Hierauf ließ die Landesherrschaft nahe an der Stiftskirche zur h. Dreyfaltigkeit, welche vormals den Dominikanermönchen zugehört hat, verschiedene schöne Gemächer zur Audienz- und Partenstube dergestalt anfertigen, daß der Churfürst selbst ganz unvermerkt vom Schlosse herein gehen, und der Räthe Meinungen und Aussprüche, wiewohl ungesehen, mit anhören konnte. Es wurden auch dahin aus vorgedachtem Hause die K. G. Acten transportirt. Als aber

(10) Vierte Contin. des Corp. C. M. No. XX.

aber 1655 das joachimsthalische Gymnasium ad interim hieher verleget war, wurde auf Befehl Churf. Friderich Wilhelm ein neuer Versammlungsort für das K. G. und Consistorium auf dem churf. Schlosse, gegen den Lustgarten, mit herrlichen gesunden Gemächern zugerichtet, und mit einer gemalten alten Spruchtafel, die im J. 1646 auf Anstiften eines neidischen und argwöhnischen Höflinges in der vorigen Audienzstube aufgestellet worden, wieder behängt. (11) Sie stellt den König Cambyses vor, welcher einem ungerechten Richter die Haut abziehen, und dessen Sohn auf den mit dieser Haut bezogenen Stuhl setzen ließ. (12) Die erste Session geschah d. 17 Sept. 1655, seit welcher Zeit die Zimmer zweymal verändert worden sind. Es ist indessen bemerkenswürdig, daß der Sitz des K. G. zweymal ausserhalb der Residenz verlegt worden ist, nämlich: 1597, nach Ruppin auf einige Zeit, weil in Berlin eine epidemische Krankheit, welche man für die Pest hielt, grassirte; und 1631, nach Bernau, aus eben der Ursache.

Churf. Friderich III. kaufte die ehemalige in der Brüderstrasse gelegene Dompropstey, oder das im 30jährigen Kriege erweiterte Statthalterhaus dem Besitzer, Gr. v. Schwerin, 1698, ab, und verlegte das K. G. in die mittelste Etage. Dieses von den nachherigen Eigenthümern in 2 Häuser getheilte Gebäude, wird noch bis jezt zuweilen das alte Collegienhaus oder Kammergericht genannt.

K. Friederich Wilhelm wies, durch eine Cabinetsordre v. 8 May 1735, demselben, so wie andern mehrern Collegiis, (13) das kurz vorher erbauete so genannte neue Col-

(11) Küster Opusc. hist. march. illustr. S. 287, f. Eb. Dess. altes und neues Berlin, 3 Abth. 23 Cap. §. 16. 21. 22.

(12) Es hängt noch jezt in der Verhörstube.

(13) Nämlich dem geh. Justizrathe, Oberappellationsgerichte, Hofgerichte, ravensbergischen Appellationscollegio, Consistorio, und der Lehenskanzeley, nebst ihren Registraturen und Archiven. Es sollte d. 9 May 1735 der Anfang gemacht werden, aus den bisherigen Wohnungen in dieses Collegienhaus einzuziehen, und 8 Tage nachher die Session darin zu halten. Das Hofgericht ist mit dem ersten, das ravensb. A. G. mit dem zweyten und dritten Senate combinirt. Das Pupillencollegium hält auf dem Zimmer des Ober- und churmärk. Consistorii seit 1748 gleichfalls seine Sitzung, und hat keine besondere Registratur.

legienhaus in der Lindenstraße zur Sitzung an, welche auch d. 16 May zum erstenmal vor sich gieng. Das Plenum versammelt sich unten in einem Zimmer, worin des Königs Bildniß in Lebensgröße, und eine mit sinnreichen auf die Gerechtigkeit passenden Symbolen gezierte Wanduhr steht. Der erste Senat hält seine besondere Session; und ausser dem sind für den zweyten und dritten, welche sich nach geendigtem Pleno theilen, ferner für die Verhördeputation, für die dreyfachen Registraturen, Kanzellen, Sportel- und Depositencasse, noch besondere Zimmer. In denen, die dem zweyten und dritten Senate gewidmet sind, steht die zahlreiche und auserlesene Kammergerichtsbibliothek, wozu der Hr. Präs. v. Rebeur im J. 1764 eigentlich den Grund gelegt hat. (14)

Auf dem Hinterhofe dieses Gebäudes steht, auf einem Postemente, das weiß marmorne, auf königl. Befehl, von C. B Adam dem jüngern angefangene, und von Sigisbert Michel geendigte, und im J. 1766 dahin gesetzte Brustbild des ersten Großkanzlers, Freyherrn v. Cocceji.

Die bereits in der K. G. Ordnung v. 1709 festgesetzten Sessionstage sind Montags, Mittwochs, und Freytags, in den Ferien aber nur alle 8 Tage des Mittwochs. Um 8 Uhr vorm. versammeln sich die Mitglieder, und diejenigen drey Räthe des zweyten Senates, welche zu der wöchentlich alternirenden Verhördeputation bestimmt sind, tragen zuerst die auf dem Tage- oder Memorialienzettel ihnen als Decernenten zugeschriebenen, den Tag vorher cum Actis zugestellten, Sachen vor. Um 9 Uhr werden, ausser den Fe-

(14) Seit 1764 ist die Einrichtung gemacht, daß alle bey diesem hohen Collegio introducirte Mitglieder und Referendarien, desgl. die dabey angestellten Advocaten und Subalternbedienten, vor ihrer Verpflichtung einen gewissen festgesetzten Beytrag zu dieser Bibliothek geben. Es sind auch sonst derselben verschiedene nützliche Werke geschenket worden. Sie enthält die brauchbarsten, das bürgerliche, kanonische, Lehen- und Criminalrecht erläuternde Schriftsteller, wie auch einige, die brandenburgische Geschichte und Rechte betreffende Handschriften.

Ferien, die Parteyen und Sachwalter herein gefordert, wo der Verhörzeitel oder das Verzeichniß der an dem Tage anstehenden Verhörtermine abgelesen, und der nicht erscheinende Gegentheil contumacirt wird. Hienächst werden die Hofrescripte vom Präsidio bekannt gemacht, und die Vorträge der übrigen Räthe währen nach den Nummern des Tage- und Nachtzettels (letzterer enthält mehrentheils die späteren, eine Beschleunigung erfordernden Exhibita,) fort. Nach deren Endigung und Vorlesung der abzustattenden Berichte, trennen sich der dritte und zweyte Senat zum Ablesen der schriftlichen Relationen; zwey aber vom dritten, bleiben bey dem Constitutioniren, d. i. bey dem mündlichen Vortrage der zur Instruction der Processe gehörigen Gesuche, welches im Zimmer des Pleni geschieht, und decretiren auf jeden Vortrag; ein Referendarius führt das Haupt-, ein Secretär aber das ad Acta kommende Nebenprotokoll. Die Mitglieder des dritten Senates sind von der Montagssession jederzeit, und gedachte zwey die ganze Woche nach derjenigen, wo sie bey dem Constitutioniren gewesen sind, so wie die drey Räthe des zweyten Senates nach derjenigen, worin sie die Verhöre behandelt haben, von den Sessionen dispensirt. Zum Straf- Depositen- Exvortelwesen werden jährlich, in Ansehung eines jeden Objectes, zwey Räthe angeordnet. Die Vereidung der Räthe, Referendarien, und anderer dem K. G. subordinirten Justizbedienten, ferner die Testamentenübergabe, wie auch deren Eröffnung ꝛc. geschieht allemal in Pleno, und wird jene in das Matrikelbuch, diese in das besondere Testamentenverzeichniß, eingetragen.

Wie groß der Umfang der Geschäfte bey den drey Senaten sey, läßt sich aus nachstehender Tabelle beurtheilen.

	An eingelaufenen Hofrescripten.	An abgestatteten Berichten.	An vorgetragenen Memorialien.	An eröffneten Verhör-Bescheiden u. Urtheln.
im J. 1773	627	226	28070	3308
1774	783	313	26604	3250
1775	796	302	24582	3543
1776	860	279	22287	2775
1777	673	278	21090	2758

Alle unter dem grösern oder kleinern königl. Siegel (15) expedirte Verordnungen, und Rescripte aller drey Senate, unterzeichnet allein der Staatsminister, als erster K. G. Präsident, welcher auch die Referenda des dritten Senates distribuirt. Die expedirten Urthel des zweyten Senates hingegen unterschreibt der Präsident desselben allein, und distribuirt auch unter dessen Mitglieder die Acten ad referendum. Bescheide der Verhördeputation unterschreiben die 3 Räthe derselben allein. Urthel des zweyten Senates, (incl. der dabey mündlich vorgetragenen Commissionsbescheide, Indult- Prioritäts- oder Distributionssentenzen,) und des dritten, unterschreiben sämmtliche Mitglieder desselben, und die eigenhändigen Entwürfe bleiben bey den Acten; in so fern sie aber den subordinirten Regierungen oder Obergerichten zugestellet werden, expedirt sie die Kanzelley. Die Ausfertigung geschieht (excl. der Verhör- und Commissionsbescheide,) nach der kön. Verordn. v. 28 Apr. 1717, im königlichen Namen.

Uebrigens ist alle Vierteljahr in Pleno ein Depositalvortrag, da jeder Decernent aus den ihm einmal zugeschriebenen Acten vortragen muß, ob das Depositum ausgeschüttet werden kann, oder ob es noch fort

(15) Ueber dessen Einrichtung eine Cabinetsordre, v. 9 Febr. 1776, ergangen ist.

fort dauern müsse; wobey den Hinderungen der Auszahlung die nur thunliche abhelfliche Maße ex officio verschaffet wird. Desgleichen geht alle halbe Jahr ein Verzeichniß der Indult- Liquidations- und Concursprocesse herum, wo jeder Commissarius am Rande die Lage derselben anzeigen muß; und alle Monate wird die Proceßliste mit Revision der gangbaren, etwa in Stecken gerathenen Processe vom Präsidio vorgenommen, wonach keine überjährige Processe geduldet, wenigstens zu ihrer Endigung die actenmäßigen Hülfsmittel verordnet werden.

Der erste Senat nimmt am Montage und Freytage größtentheils die Memorialien, Berichte, Publication der besonders an ihn gerichteten Hofrescripte, Verhöre und Verabscheidungen in den demselben beygelegten Civil- und geringern Criminalsachen, mit Verlesung der etwa darin abgefaßten Relationen; an der Mittwoche aber vorzüglich die wichtigern vom Director zur schriftlichen Re- und Correlation distribuirten Criminalia vor.

Was die Gerichtbarkeit betrifft, so hat der erste Senat solche:

1. In Civilsachen, über 1) alle zum Hofstaat gehörige Hof- und Schloßbediente des königl. Hauses, in so fern sie nicht den Rang über den Hofrichter oder Hausvogt haben, (excl. also der kön. und prinzl. Kammerherren und Hofmarschälle,); ferner alle kön. und prinzl. Hof- und Unterbediente, sie mögen wohnen, wo sie wollen; 2) die Bedienten der hiesigen Ritteracademie und des Stallplatzes; ingl. die bey dem hiesigen Cadettencorps, der Ecole militaire, und dem joachimsthal. Gymnasio angesetzten Professoren und Lehrer; 3) die Lagerhausbedienten und Arbeiter, in so fern sie nicht Bürger sind; 4) die Gold- und Silbermanufactur und deren Arbeiter, als: Gold- und Silberdrahtzieher, wie auch die hiesigen Kartenfabri-

kan-

kanten; 5) die hiesigen Zoll- Accise- und Packhofbedienten, auch die auf dem Packhofe negocirenden fremden Kaufleute, Schiffer und Fuhrleute, desgl. die Holzverwalter und vereideten Holzmarktbedienten; 6) alle zum Schlosse gehörige, auf der Schloßfreyheit, Stechbahn, und hinter der Stechbahn bey der Schleusenbrücke und übrigen Freyheiten gelegene Häuser, Burglehne und Freyhäuser, auch ihre Besitzer und deren Familien in realibus & personalibus, wenn sie gleich bürgerliche Nahrung treiben; wie auch über einige auf kön. Domänengrunde erbauete, bey Erweiterung der Stadt in die Stadtgränzen gezogene Häuser und Freyheiten, und deren bürgerliche Besitzer; desgl. den Spreestrohm vom Mühlendamm an nach Spandau abwärts, den Thiergarten und die darin gelegenen Meiereyen. Ueber alle solche Grundstücke wird auch ein besonderes Grund- und Lagerbuch geführt; 7) die hiesigen Juden, in Schuldsachen, die nicht über 100 Rthlr. betragen; 8) alle Injurien- auch nicht über 50 Rthlr. betragende Sachen der Eximirten; 9) gewisse Scharfrichtersachen.

2. In Criminalsachen, über alle sonst unter dem K. G. stehende Personen und Untergerichte, wie auch über die Judenschaft. Hiemit ist auch die Oberaufsicht auf die sämmtlichen Untergerichte der Mittelmark, Ukermark und Prignitz, in Ansehung solcher Sachen verbunden. Der Hausvogt, welcher zugleich ein Mitglied des Senates ist, urtheilt über kleine, nicht über 10 Rthlr. betragende oder geringfügige Vorfälle auf den wöchentlichen Gerichtstagen, und hat die Aufsicht über die in der Hausvogtey, Schulden oder Verbrechen halber in Haft sitzenden Personen.

Zu der Gerichtbarkeit des zweyten und dritten Senates gehören.

1. Vermöge der Combination mit dem geheimen Justizrathe: 1) die Prinzen mit ihren Domänenkammern,

mern, Prinzessinnen und Markgrafen vom kön. Hause, mithin auch die markgräfl. Amts- und Justizkammer zu Schwedt, und die von derselben dahin devolvirenden Appellationen und Revisionen; 2) alle Ober- und Provinzialcollegia, wenn sie bey ihm in Justizangelegenheiten verklaget werden, und Recht nehmen müssen; 3) Präsidenten, Directoren und Räthe, hier und in allen übrigen Provinzen, in so fern der Kläger solche nicht in foro ordinario bey dem Justizcollegio, worunter sie sonst gehören, belangen will. Eben so verhält es sich auch mit den Magistratspersonen; 4) die Streitigkeiten der Kammer mit denen von Adel und den Städten: 5) die Fälle, wo Se. Maj. mit chur- und neumärkischen Vasallen Rechtsstreit haben; 6) die streitigen Sachen, welche zwischen den kön. Beamten und denen von der Ritterschaft oder deren Unterthanen, auch den Städten und deren Unterthanen, entstehen; 7) die Universität zu Frankfurth an der Oder in realibus & personalibus, imgl. deren Mitglieder in personalibus & mixtis, zugleich in realibus intra Universitatem constitutis, wie auch in Ansehung der in der Altmark belegenen Grundstücke, sowohl in civilibus als ecclesiasticis; desgl. die Appellationen von den von ihr ertheilten Sentenzen; 8) das joachimische Schuldirectorium, und die von den Schulämtern hieher gelangenden Appellationen; 9) die von dem Concilio academico zu Halle in dritter Instanz eingehenden Sachen; 10) Streitigkeiten zwischen Magistraten der Churmark und Bürgern: 11) königl. bey auswärtigen Höfen accredirte Minister, Gesandte und Residenten, wie auch deren Legationssecretäre.

2. Als das höchste Gericht und Tribunal der Churlande betrachtet, stehen unter seiner Jurisdiction: 1) alle in der Mittelmark, der Prignitz und Grafschaft Ruppin domicilirende kön. Räthe und Titular-

bediente; ingl. die diesseits der Oder wohnenden Prälaten, Capitularen, Grafen, worunter auch die Grafen von Stolberg-Wernigerode gehören; die von der Ritterschaft; Haupt- und Amtleute; Magistrate in den Städten; Gemeinen in den Dörfern, wie auch alle andere Personen, die in erster Instanz keinen besondern Richter haben; 2) auswärtige Standes- auch andere wohl conditionirte Personen, die sich als Fremde in hiesigen Residenzen aufhalten; 3) per modum praeventionis alle Sachen, wo dem Kläger frey steht, seine Klage entweder immediate vor dem K. G. oder vor dem Untergerichte anzustellen; 4) fiscalische Processe und Interventiones Fisci, wie auch Lehenssachen zwischen dem Landesherrn und kön. Vasallen, auch unter diesen letztern allein; 5) Gesammthänder an einem in der Churmark belegenen Lehengute in personalibus, wenn sie gleich in einer fremden Provinz ihr Domicilium haben, noch sonst sub foro des K. G. mit Immobilien angesessen, oder zu dessen Jurisdiction gehörig sind; 6) der Commendator zu Liezen, und übrige Johanniterordensvasallen, welche diesseits der Oder und Elbe wohnen, in personalibus & realibus; 7) die Membra der kön. Acad. der Künste und mechanischen Wiss. allhier, desgl. die Bedienten der hiesigen Ritteracademie; 8) Officier als Gutsbesitzer, und verabschiedete Militarpersonen; 9) die Stadt Prenzlow und deren Magistratspersonen; die joachimsthal. Schulämter daselbst; das ukermärkische Geschlecht derer v. Arnim, v. Buch, v. Winterfeld, und Grafen v. Schlippenbach; 10) die Judenschaft hiesiger Residenzen in Civilsachen, deren Werth sich über 100 Rthlr. beläuft, nicht weniger indistincte in Wechselsachen ohne Rücksicht auf die Summe; 11) Causae personarum miserabilium; 12) in Fällen, wenn die Untergerichte das Recht verweigern oder verzögern; 13) einige adeliche in der Altmark

mark ansässige Familien, in Ansehung ihrer Güter, nämlich: der Oberste Freyh. v. Kannenberg, und die Familie des weiland geh. Staatsministers v. Bülow; 14) der in Schlesien im Fürstenthume Breslau belegene, aus 5 Dorfschaften bestehende und dem lebusischen Kreise incorporirte Halt Grosburg; 15) ravensbergische Lehenssachen.

Der zweyte Senat entscheidet die erste Instanz in allen vorerwähnten Sachen, die zweyte aber in denjenigen Sachen, welche von dem ersten Senate (die Criminalia aus der Mittelmark, Prignitz und Ruppin in casu ulterioris defensionis nicht ausgeschlossen,) ferner von der neumärk. Regierung von den alt- und ukermärk. Obergerichten, von der Mindenravensberg. Regierung, von der markgräfl. Justizkammer zu Schwedt, von dem Universitätsgerichte zu Frankfurth, von den mittelmärk. prignitz. und ruppinischen Magistrats- Stadt- Unter- und Sammtgerichten, per modum appellationis dahin gelangen; endlich die dritte Instanz in denen Sachen, welche bey gedachten Judiciis superioribus, in den gräfl. wernigerodischen Sachen bey der magdeburg. Regierung, und bey denen von Adel, die mit der Appellationsinstanz beliehen sind, in appellatorio geschwebt haben, und zur Revision dahin devolviren. Der dritte Senat entscheidet das Appellatorium in allen Sachen, welche der zweyte in erster Instanz entschieden hat, und das Revisorium in denen, worin der zweyte in appellatorio erkannt hat.

Die jährliche gewöhnliche **Besoldung** eines Rathes betrug anfänglich 80, auch 100 Gulden, jeden zu 21 Silbergr. gerechnet; nachher 200 Rthl., ausser dem aber erhielt er den Tisch bey Hofe, oder an Kostgeld für ihn und seine Jungen (Diener) 60 Gulden Landeswährung, welche nachher mit 42 Rthlr. 16 Gr. ausgedrückt sind. Ferner erhielt er Hofkleidung auf 2, 3 bis 4 Personen, so oft, wie es hieß, **Wir über Hof kleiden**, zugleich alle 2 oder 3 Jahre ein

Eh-

Ehrenkleid von Seide. Mancher bekam zum Antritte eine erbliche Behausung und Hufeschlag, oder zu deren Anschaffung, zu Brennung und Rauchfutter, eine gewisse Summe, als: 400 bis 1000 Rthlr.; auch zuweilen ein ausserordentliches Gnadengeld entweder baar oder auf Zinsen, die zu 6 pro Cent aus der Hofrentencasse entrichtet wurden. Nicht minder wurde ihm dabey nicht selten ein Angefälle, z. B. auf Hoffnung eines eröffnenden Lehens oder Canonicates, versprochen. Bey Verschickung in landesherrschaftl. Geschäften stipulirte man ihm nothdürftige Zehrung, (wozu auch Morgenbrod, Vesper- und Schlaftrunk gehörten,) freye Fuhre oder 3 bis 5 reisige Pferde. Gehaltszulagen erfolgten bey entstehenden Vacanzen, an Gelde oder sonst an Naturalgetraide. Es waren unter andern mit der Inspection über fiscalische Sachen 100 Rthlr. aus den Strafgefällen verknüpft, wozu zwey Räthe allemal besonders angesetzt wurden. Er hatte auch Antheil an den Sporteln. Die Wittwen erhielten zuweilen auf ihr Ansuchen das völlige Gnadenjahr, manchmal auf lebenslang, oder auf gewisse Jahre die Hälfte dessen, was der Verstorbene erhoben hatte. In der Folge wurde das Gehalt 500, 400 bis 600 Rthlr., auch mehr, jedoch ohne Kostgeld und Hofkleidung, stipulirt. Von den so genannten Marinengeldern, (da nämlich zu Zeiten Churf. **Friedrich Wilhelm** und K. **Friedrich** I. anfangs die Hälfte der jährl. Besoldung, hernach nur der 4te Theil, und wenn bey dem Antritte einer Regierungsfolge die Bestätigung des Amtes geschah, der 10te Theil vom Hundert zur Marinencasse entrichtet werden mußte,) (16) ist selten Dispensation ertheilt worden.

Eine ausführlichere, documentirte Geschichte des Kammergerichtes zu Berlin, aus welcher vorstehende Nachrichten gezogen sind, findet man in des be. Hrrn. geh. Justizrathes Hymmen Beytr. zur juristl. Litteratur in den preuß. Staaten, 1 Samml. S. 224, fgg. 2 Samml. S. 246, fgg. 3 Samml. S. 181, fgg. 4. Samml. S. 233, fgg. und eine Geschichte des durch ein Rescr. v. 28 Dec. 1749 aufgehobenen geheimen Justizrathes, in Dessen 3 Samml. S. 150, fgg.

Kam-

(16) S. Corp. Const. March. V. Th. 5 Abth. 2 Cap. No. 1, f.

Kammer = Graf, eine ehedem übliche Benennung einer den kaiserl. Einkünften, wenigstens einiger Arten, vorgesetzten Person. Besonders führen diesen Namen diejenigen, welche den kaiserl. und königl. Bergwerken vorgesetzt waren, so wie der Obereinnehmer oder Verwalter der ungarischen Bergstädte noch jetzt der Kammergraf genannt wird.

Schon bey den Römern gab es Comites metallorum per Illyricum, deren Amt war, den Antheil an der Ausbeute der Bergwerke, welcher den Kaisern gehörte, beyzutreiben; und von diesen scheint auch wohl jene Benennung auf die Deutschen gekommen zu seyn.

Kammer = Gulden, siehe oben, S. 293.

Kammer = Gut, Kammeralgut, ein dem Landesherren zum Behuf seines Hofstaates, seiner Tafel, u. s. f. gehöriges Gut, welches unter der Aufsicht seiner Finanz = und Domänenkammer steht; ein Domänengut, Domanialgut, Krongut, Tafelgut, Tischgut, im Oestreich. Vicedomgut, L. Domanium, Bonum domaniale oder regale, Fr. Domaine. Große Güter dieser Art sind unter dem Namen der landesfürstlichen Aemter, Vogteyen u. s. f bekannt.

Kammer = oder Domänengüter sind diejenigen unbeweglichen Güter der Ländereyen in einem Staate, deren Einkünfte und Nutzungen zum beständigen Unterhalt des Regenten und seiner Familie, und zu Bestreitung des zu der Regierung erforderlichen Aufwandes bestimmt sind, zu solchem Ende aber von besondern dazu errichteten Kammercollegiis verwaltet und berechnet werden. Diese Güter sind so alt, als die Verfassung der Reiche und Staaten selbst, ob gleich ihre Benennung erst nachher und in den neuern Zeiten entstanden ist. Denn da die Menschen in ein gemeines Wesen zusammen traten, und eine oberste Gewalt über sich setzten, mußten sie nothwendig auf die zur Aus=

übung der obersten Gewalt erforderlichen Kosten bedacht seyn; und es ist natürlich, daß man in dem alten Zeiten darauf gefallen ist, gewisse Güter und Grundstücke dazu auszusetzen, weil sowohl Gold und Silber in damaligen Zeiten nicht allzu häufig vorhanden waren, als weil man auch bey Errichtung einer Republik das Privateigenthum mit wirklichem Beytrage zu beschweren, nach der Gesinnung der Menschen, vermuthlich nicht geneigt war. Dieses ist der allgemeine Begriff von dem Ursprunge der Domänen in den europäischen Reichen überhaupt. Diese Beschaffenheit hat es auch insbesondere mit den Domänen der deutschen Kaiser gehabt. Die Domänen der Fürsten und Stände des Reiches hingegen haben einen ganz andern und sehr verschiedenen Ursprung. In den alten Zeiten besaßen die Kaiser allein Domänen, und neben denselben ihre Familien- oder Patrimonialgüter. Die Bischöfe waren bloß Kirchenbediente, die Herzoge und Grafen aber Statthalter und Richter. Letztere hatten ihre eigene Patrimonialgüter als Allodia, oder besaßen auch kaiserliche Privatpatrimonialgüter als Lehengüter; und vielleicht sind ihnen auch einige Bona publica ihrer Provinz, welche sie anstatt des Kaisers regierten, Amts wegen zu nutzen, von Kaiser oder dem Volke und den Landesständen eingeräumet worden; viele mögen auch nach und nach von den kaiserl. Domänen selbst verschiedenes an sich gebracht haben, woraus denn hernach Domänen der Fürsten geworden sind. In dem großen und langen Interregno sind nicht allein die kaiserl. Domänen vollends verloren gegangen, und an die Stände gekommen, sondern die Fürsten und Grafen selbst erlangten ihre Würden und Länder erblich, da denn zwischen den neuen Landesherren und den Landständen Verträge hinzu kamen, worin diese jenen dasjenige, so sie als Domänen nutzen und gebrauchen sollten, zugestanden haben.

Es

Es ist auch gar kein Zweifel, daß unter den heutigen Domänen nicht viele fürstl. Patrimonialgüter stecken sollten, ob es gleich in Ermangelung der Urkunden und Nachrichten, öfters sehr schwer ist, solche anzugeben, oder die Art, wie sie Domänen geworden sind, darzuthun.

Schrebers Abh. von Kammergütern, S. 6. 17. Anm. r.
Anonymi, d. i. Hrn Hofr. Zinken, 6tes St. der Betracht. und Anmerk. von Cammer- und Finanzrechten, und insond. dem Iure domaniali, im 9 B. der Lpz. Samml. S. 67, fgg. In dieser Abh. werden die Domänenrechte theils nach der Meinung Aug. v. Leyser, theils aber nach der Lehre Cph. Friesen's und anderer in Dessen Iure domaniali angeführten Rechtsgelehrten, untersuchet.

Unterdessen giebt es verschiedene Rechtsgelehrte, welche schlechterdings läugnen, daß es in Deutschland Domänen gebe. Also hat sich der Hofr. Aug. v. Leyser hin und wieder (1) deutlich und vielmal erklärt, daß er von einem Domänenrechte, welches in deutschen gemeinen und alten Rechten, oder im Rechte der Natur, gegründet wäre, nichts wisse, oder doch die Sätze derer, welche die Domänenrechte unter alten und neuen, auswärtigen oder deutschen, vertheidigten, mehrentheils gar nicht billige und sie gegründet finde. Es hat aber diese Meinung bereits Hr. Hofr. Griebner (2) sehr schön abgelehnet, Hr. Hofr. Zinke (3) aber gezeigt, daß Hr. v. Leyser alles unter einander geworfen, und seine Sätze schlecht oder gar nicht bewiesen habe. Der Freyherr v. Lynker, welcher die Do-

(1) Als: an verschiedenen Stellen seiner Medit. ad Pand. insonderheit aber in seiner Medit. de assentationibus ICtorum & doctrina de domaniis, welche Hr. Franke zu Helmst. 1741, in 4. mit vielen Anmerk. und einem Anh. de notitia domaniorum maxime litteraria, besorget hat.

(2) In diss. de praejudicio Principum Imperii ex abusu Juris Justinianei, c. 3. §. 4. (c). In Opusc. Jur. publ. T. 1, Sect. 5. p. 177.

(3) In den schon angef. Anmerkungen von Cammer- und Finanzrechten.

mänen eben so wenig statuiren will, schreibt: (4) „Daß man in dem röm. Reiche deutscher Nation, wie dasselbe zwischen Haupt und Gliedern, auch diesen unter sich selbst verfaßt, und der Erfolg oder Nachdruck der Justiz darauf gegründet ist, von Domaniis nichts wisse; und was von weniger Zeit her davon, zum Theil in foro, zum Theil auch in einigen ausgelassenen Schriften behauptet werden wollen, an wohl gefaßten Judiciis, und zumal an den hohen Reichsgerichten, weder jemalen bis auf diese Stunde angenommen worden, noch auch angenommen werden können, an ihm selbst aber viele Confusion erregt, der Justiz selbst Gefahr gebracht; und, indem die natura domaniorum, wie solche bey den Exteris, sonderlich den Franzosen, geführet zu befinden, auf die Dominia und Jura der Statuum Imperii, gegen ihre Landstände und Unterthanen, so wenig, als eines röm. Kaisers und des Reichs, gegen die Reichsstände, und andere Reichsunterthanen, so auch diesen nicht lieb seyn würde, nicht applicirt werden kann. (5) — — Solchemnach kommen bey den Ständen des röm. Reichs, und insonderheit den weltlichen, keine andere Güter in Consideration, denn was dieselbe für sich in Besitz und Eigenthum haben, und was der Landschaft zuständig ist." Und an einem andern Orte (6) schreibt er: „Von eigentlichen Domänengütern weiß man in Deutschland nichts. Es sind solche theils von Franzosen, theils Niederländern, aufgebracht worden. In Deutschland hat man sich jederzeit mit Cammergütern, und in Stiftern mit Tischgütern vergnügen lassen. Die Hofleute möchten wohl zum Nutzen ihres Herren davon reden; aber wer mit der Justiz zu thun, dürfte davon nicht sprechen." Allein, sind denn Domänen, Kammergüter, Tafelgüter oder Tischgüter, nicht eines und eben dasselbe? Es ist sehr irrig und vergeblich, wenn man unter diesen

(4) In seinen Responsis, Resp. 2. n. 1.

(5) Hierin hat er Recht; denn man muß sich allerdings hüten, die positiven Domänenrechte in Frankreich und Italien auf deutsche Staaten zu ziehen.

(6) In decis. 1202. Auch ist Hr. Reichshofr. v Braun, in diss. de re inteudari solita, c. 2, §. 12 (a) dieser Meinung zugethan.

sen Gütern einen Unterschied suchen will. (7) Daß es aber solche Güter in Deutschland jederzeit gegeben habe, haben viele Gelehrte aus richtigen Urkunden und Zeugnissen alter glaubwürdiger Schriftsteller bereits hinlänglich erwiesen. (8)

Die Domänen bestehen aus Landgütern oder Aemtern, die zu dem Endzwecke der Landwirthschaft, oder der vermischten Nahrungsgeschäfte, und der daraus entstehenden Einkünfte, mit gewissen Grundstücken, dazu erforderlichen Gebäuden, und andern wesentlichen und zufälligen Pertinenzien, versehen sind, und die gemeiniglich verschiedene wichtige Gerechtsame, als: die Gerichtbarkeit über Städte, Dörfer und andere Landgüter, den Gebrauch der Frohndienste, wie auch Zinse, Zehende u. d. gl. zu genießen haben, welches alles in eine gewisse Verbindung oder Zusammenhang mit einander gesetzt ist; da denn ein solches unitum corpus ein landesherrliches Amt, Kammergut, oder Domäne, genannt wird. Es dürfen aber nicht allezeit nothwendig unita corpora seyn, sondern die Domänen können auch in einzelen, und zu keinem Amte geschlagenen Ländereyen oder andern Gütern, als: Fischereyen, Waldungen, Mühlen u. d. gl. bestehen. Einige rechnen auch bewegliche Kostbarkeiten dazu, (9) und von wiederkäuflichen Capitalien findet man auch Beyspiele; (10) die Regalien aber können eigentlich nicht dahin gezogen werden, indem sie einen ganz andern Grund haben.

Die Domänengefälle sind ganz unstreitig die älteste Art der ordentlichen Einkünfte des Staates. In alten Zeiten war

(7) Gasser's Cameralwiss. Cap. 1. Schreber von Cammergütern, §. 5, S. 13.

(8) *Pfeffinger* in Vitriario illustr. L. 1, Tit. 15. §. 5. Buri Lehnrecht, Th. 1, S. 486. Schreber, a. ang. O. S. 6.

(9) Zinkens Cammeralwiss. Th. 2, S. 50.

(10) S. Consilium XIV, in *Frisii* Jure domaniali.

Gold und Silber nicht häufig verhanden. Man vermied damals sorgfältig, das Privateigenthum der Einwohner einer Republik mit Naturallasten zu beschweren, und setzte daher einen Theil des Landes, zum Behuf der zur Ausübung der obersten Gewalt erforderlichen Kosten, aus. Hievon liefert uns selbst die römische Geschichte ein Beyspiel; denn als Romulus die römische Republik errichtete, theilte er alles zu dem neuen Staate gehörige Feld in drey gleiche Theile, wovon der eine zur Unterhaltung des Königes und zu Bestreitung der Regierungskosten, und der andere zu Besorgung des Gottesdienstes ausgesezt, der dritte aber dem Privateigenthume vorbehalten, und unter die Glieder der neuen Republik nach Maßgebung ihres Standes vertheilet wurde. Eben diese Eintheilung hat auch in Aegypten in den ältesten Zeiten Statt gehabt; und man findet überhaupt in der Geschichte überall mehr Spuren, daß in den ältesten Zeiten die Könige sich bloß von ihren Landgütern unterhalten haben; mithin sind die Domänen so alt, als die königliche Gewalt selbst.

Ob dieses gleich an sich seine ungezweifelte Richtigkeit hat, so kann man doch nicht behaupten, daß in Deutschland alle Domänengüter eben denselben Ursprung haben; denn sie sind den Fürsten und Ständen des deutschen Reiches entweder von den Kaisern zu Lehen gegeben worden; oder es sind eigenthümliche Güter ihrer Familien gewesen, ehe sie aus Statthaltern und Richtern erbliche Landesfürsten wurden, die hernach durch Beerbung, Kauf- und andere Verträge, wodurch das Eigenthum unter Privatpersonen erworben wird, vermehrt worden sind. Man pflegt daher einen Unterschied zu machen, und die Domänen von den Patrimonialgütern des Landesherren abzusondern, weil derselbe leztere, gleich einer Privatperson, besizt, und solche durch Erbschaft, Kauf, und andere unter Privatpersonen zur Erwerbung des Eigenthumes gewöhnliche Wege erlanget hat. Da die Einkünfte von diesen Patrimonialgütern nun nicht zum Unterhalte des Landesfürsten, oder zu anderweitigem Nuzen des Staates nothwendig und bestimmt gehören: so hat man diesen Grundstücken den Namen Chatoullgüter beygelegt; s. Th. VIII, S. 44.

Es giebt viele Kameralisten, welche einen Staat alsdann glücklich schäzen, wenn er eine Menge von

Domänen hat, weil dieselben solche Güter des Staates wären, die einen Theil der fürstlichen Einkünfte geben, wobey die Unterthanen nicht beläsiget würden. Je größer also die Anzahl der Domänen wäre, desto mehrere Einkünfte habe ein Fürst ohne Nachtheil des Staates zu erwarten; mithin wäre ein Staat reich und glücklich, wenn er viele Domänen habe, und daher müsse ein Kammeralist für die Vermehrung der Domänen sorgen. Diese Gedanken sind nicht so gegründet, als sie es zu seyn scheinen. Die Vermehrung der Domänen ist dem Staate allerdings vortheilhaft, nur sind nicht alle Arten dieser Vermehrung gut und nützlich, sondern viele sind in der That so beschaffen, daß dem Staate und den Unterthanen dadurch Schade und Nachtheil zugezogen wird. Ich werde dieses nicht deutlicher zeigen können, als wenn ich die vornehmsten und gebräuchlichsten Vermehrungsarten nach einander betrachte.

Die Vermehrung der Domänen geschieht entweder durch die Hinzufügung und Errichtung neuer Domänen, oder wenn die Domänengüter, welche bereits vorhanden sind, durch mehrere Pertinentien vermehret werden.

I. Neue Domänen können entstehen: 1. wenn der Regent seine Patrimonialgüter zu Domänen macht, wozu er allemal vollkommene Macht und Gewalt hat. Ob aber dieser Weg rathsam sey, solches ist eine Frage, die aus der Beschaffenheit der Regierungsnachfolge, aus der Stärke des Mannsstammes, und aus den Familienverträgen entschieden werden muß. Verschiedene fürstliche Häuser haben in den Familienverträgen bestimmet: daß alle Güter und Rechte, die bey der Theilung übernommen worden sind, und nichts mehr, bey dem Aussterben eines Hauses, der nachfolgenden Seitenlinie verlassen werden muß, alles Neuerworbene aber den weib-

lichen Nachkommen, oder sonst Jemand, durch einen letzten Willen zugewendet werden kann. Bey einer solchen Beschaffenheit, oder wenn sonst der Mannsstamm genugsam besetzt ist, hält es Hr. v. Justi (11) allemal für rathsam, die Patrimonialgüter den Domänen zu incorporiren, als wodurch dieselben nicht nur mehrere Rechte erlangten, sondern auch öfters besser, oder wenigstens mit Ersparung einiger Bedienten, verwaltet würden. Man hat auch Beyspiele, daß der Unterschied zwischen den Domänen- und den Patrimonial- oder Chatoullgütern gänzlich aufgehoben, und alle neu erworbene Güter für Domänen erkläret worden sind, wie solches in den kön. preuß. Staaten geschehen ist; mithin ist daselbst diese Art, die Domänen zu vermehren, gesetzlich und nothwendig.

Unter den churfürstl. brandenburgischen Regierungen hatte man noch den Unterschied von Domänen- und Chatoullgütern beobachtet; seit churf. Friederich Wilhelm des Großen Zeiten aber ist aus den Etats dergleichen Absonderung nicht mehr, im Gegentheil so viel ersichtlich, daß alle Domänen- und übrige Gefälle aus den Regalien, nach ihren verschiedenen Rubriken, von jeder Provinz zusammen eingenommen, und unter der Ausgabe bey jeder Provinz ein gewisses Quantum zur Chatoulle angesetzt worden, ohne bestimmt anzugeben, von welchen Grundstücken, und wie hoch von jedem das Quantum der Einkünfte zur Chatoullcasse fliessen solle. Bis jetzt ist nicht nur die Einverleibung der Patrimonialgüter mit den Domänen in sämtlichen königl. preußischen Provinzen beybehalten, und dadurch bewirket worden, daß solche von den Kriegs- und Domänenkammercollegiis mit verwaltet, und deren Einkünfte zu dem Endzwecke der übrigen Kammereinkünfte angewendet werden, sondern dieser Unterschied hat auch in unsern Staaten völlig aufgehört. In dem deshalb von dem K. Friederich Wilhelm unter d. 13 Aug. 1713 emanir-

(11) In seiner Staatswirthsch. 2 B. §. 77; und in seinem System des Finanzwesens, §. 225.

nirten Edicte, (12) ist feyerlich sanciret worden, daß der hier bevor gemachte Unterschied von Chatoull- und ordinären Kammergütern gänzlich aufgehoben, und allen kön. und churfürstl. sowohl als neuen Acquisitionen von Ländern und Gütern, die Natur und Eigenschaft rechter Domanial-Kammer- und Tafelgüter, samt der denselben in den Rechten anklebenden Nichtveräusserung beygeleget werden solle. Ja schon in den alten Familien- und Hausverträgen, wovon Friese, in s. Jure domaniali, P. VI, die Extracte beybringet, sind in dem Churhause Brandenburg die Patrimonialgüter als unveräußerliche Domänen declariret worden.

2. Können die eröffneten Lehen zu Domänen gemacht werden; und man findet Staaten, wo es selbst ausdrücklich ausgemacht worden ist, daß die heimgefallenen Lehen zu den Domänen gezogen werden müssen: in einigen Ländern hingegen ist der Lehenherr nach den Landesverträgen und Grundgesetzen verbunden, solche wieder Andern zu Lehen zu reichen. Doch kann dieses nicht auf solche angefallene Lehen gezogen werden, von denen man weiß, daß sie erstlich Kammer- und Dom. Güter gewesen sind, denn diese müssen nothwendig wieder zu den Domänen geschlagen werden; ja man geht nicht zu weit, wenn man eben dasselbe auch von denjenigen Lehengütern behauptet, von denen man dergleichen Nachricht nicht hat; wenn nur nicht dagegen erwiesen werden kann, daß es Feuda oblata seyn, denn außer diesem Falle ist zu präsumiren, daß sie entweder von den Kammergütern, oder von den Erb- und Stammgütern des Regenten genommen und verliehen worden seyn; wobey, wegen der allgemeinen Wohlfahrt des Staates, der Vorzug der Kammer wohl nicht abgesprochen werden kann. Wofern

(12) In *Mylii* Corp. Const. March. 4 Th. 2 Abth. 3 Cap. No. XIII; in Ludwig's gelehrten Anzeigen, Th. 1, S. 105, fgg; und in Hrn. v Göbel Abhandlungen aus dem Staatsrechte, 2 St. 231, fgg.

man aber weiß, daß sie zu den Stammgütern gehört haben, so kann man auch den Landesherrn die Befugniß, sie mit denselben wieder zu vereinigen, nicht absprechen, wenn gleich Andere (13) das Gegentheil behaupten, weil die eröffneten Lehen dem Fürsten als Regenten, und nicht als einer Privatperson, anheim fielen. Man kann zwar dieser Art, die landesherrl. Domänen zu vermehren, mit Grunde nichts entgegen setzen; es können aber doch Umstände vorhanden seyn, wo es dem Kammeralinteresse zuträglicher ist, wenn man die heimgefallenen Lehen nicht zu den Domänen schlägt; wenn z. B. der Regent, außer seinem Nachfolger, viel mehrere Prinzen hat, zu deren standesmäßigen Versorgung starke Apanagen an liegenden Gründen oder an Gelde erfordert werden. Da nun hiedurch dem künftigen Regenten und dem Lande bey den Kammer- und Landeseinkünften eine große Last auf den Hals fällt: so wird es allemal gut seyn, wenn Regenten, welche freye Hand bey den eröffneten Lehen haben, dieselben, wenn sie nur ursprünglich nicht zu den Domänen gehört haben, zu ihren Patrimonialgütern machen, und dadurch die nachgebornen Prinzen, zur großen Erleichterung der Kammergüter und des Landes, und zum Besten des künftigen Regenten, versorgen, zumal wenn es an Familiengütern oder an Gelde fehlt, um den andern Prinzen Güter zu kaufen.

3. Eine schädliche Vermehrungsart hingegen ist es, wenn man den Adel auskauft, und deren Güter hernach zu Domänen macht. Dieser Kern einer Nation geht alsdann mit seinem Vermögen, zum Nachtheil des Staates, gemeiniglich außer Landes, oder wird doch, wo dieses wegen der Landesverfassung so leicht

(13) Als: Hr. v. Justi, in seiner Staatswirthsch. §. 76; und in dem System des Finanzwesens, §. 223.

leicht nicht geschehen kann, sehr geschwächet, wo nicht gar ruinirt, indem das alsdann in baarem Gelde bestehende Vermögen des Adels zuletzt doch aufgezehret wird. Es leidet auch der Nahrungsstand darunter, indem ein Pachter niemals so viel aufwenden wird, als ein vermögender Edelmann.

Ueberhaupt verwandelt sich ein Fürst, welcher alle Güter seiner Vasallen, es sey durch Ankauf, oder durch Erlöschung der lehenbaren Familien, oder durch andere rechtmäßige Mittel an sich bringt, in einen Edelmann, oder doch in etwas nicht viel besseres. Man kann ihn schwerlich für etwas anders, als für einen reichen Pricatmann, ansehen, und er regiert höchstens nur über Bauern. Zweytens, wenn die adeligen Familien, die sich auf kein sie erniedrigendes Handwerk legen können, erlöschen, oder aus dem Lande gehen, so mindert sich der Aufwand im Lande; sogleich ist kein innerer Handel, kein Umlauf des Geldes mehr. Die Accisen verlieren, das Bauwesen verliert, die Manufacturen verlieren, die Einwohner der Städte verlieren, die Innungen der Handwerker verlieren. Es bleibt keine Zuflucht mehr im Staate, als der Ackerbau, die Ausfuhre der Lebensmittel, und einige Ueberbleibsel eines sehr matten Handels mit den Auswärtigen. Aller dieser Verlust zusammen genommen, verursachet dem Staate, und mithin dem Fürsten einen unaussprechlichen Verlust. Indessen bekommt ein kleiner Fürst, der nur eine kleine Wachparade zu besolden hat, einen kleinern Fehler, wenn er seiner Adeligen Güter zu den Kammergütern schlägt, als ein mächtiger Monarch, welcher ein großes Heer auf Beinen hält. Denn wer wird dieses Heer anführen? Dieses ist das natürliche Geschäft eines Edelmannes. Wo wird er die nöthige Menge der Officiere hernehmen, wenn er sie nicht aus dem Adel nimmt? Allein, wenn dieser geschwächt, vermindert, erloschen ist; wenn der Edelmann kein zureichendes Mittel hat, seine Familie zu erziehen, was wird alsdann aus seinem Heere? wie geht es dem Staate? Daraus kann man den Schluß ziehen, daß alle Staatsregeln mächtiger Monarchien nicht auf schwache Staaten passen; daß ein kleiner Fürst ohne Gefahr seine Kammergüter vermehren kann; und daß, wenn er sich zu dem Stande eines reichen Edelmannes erniedrigt, sein Fall eben nicht so gar

groß

groß ist. Sobald aber ein Landesherr so mächtig ist, daß er ohne Beschwerde ein ansehnliches Kriegsheer halten kann, so muß er auch die Erhaltung seiner Vasallen der Gewinnung ihrer Landgüter vorziehen.

Freyhrn. v. Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunst, 1 Th. Bresl. und L. 1777, gr. 8. S. 389. f.

Doch muß es für ein Auskaufen des Adels nicht gehalten werden, wenn adeliche Güter Schulden halber veräußert werden müssen, und der Landesherr sich dabey seines Näherrechtes bedient, die verschuldeten Güter um den Preis, den andere Käufer dafür geben wollen, an sich kauft und zu seinen Domänen schlägt. Doch wird es auch hier rathsamer seyn, wenn ein Landesherr dergleichen Güter für seine nachgeborne Prinzen kauft, wie man davon bey dem kön. preuß. Hause ein nachahmungswürdiges Beyspiel findet. Man hat daselbst eine besondere so genannte Prinzenkammer errichtet, welche die für die nachgebornen kön. Prinzen nach und nach gekauften Güter administriren muß, mit den kön. Kr. und Dom. Kammern aber keine Connexion hat.

4. Die Aufkaufung der Herrschaften und Güter in einem fremden Territorio, kann auch für keine vortheilhafte und gute Art, die Domänen dadurch zu vermehren, angesehen werden. Man befindet sich dadurch in einer auswärtigen Verbindlichkeit, die dem Regenten und dem Staate niemals nützlich ist, und welche öfters verhindert, die zu der Wohlfahrt des Staates nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

5. Weit besser können durch neuen Anbau ausgetrockneter Seen und Moräste entstandener Inseln, oder desjenigen Erdreiches, welches die See durch Zurücktretung verlassen hat, oder wenn unbrauchbare Wälder ausgestocket und urbar gemacht werden, an und für sich selbst neue Kammergüter erlanget werden.

II. Die zweyte Art, die Domänen zu vermehren, besteht darin, daß man ihre Pertinentien zu vermehren sucht. Es werden eigentlich durch diesen Weg nicht die Domänen selbst, sondern vielmehr deren Einkünfte, vermehret. Auch diese Vermehrungsart ist den guten Kammeralgrundsätzen keinesweges zuwieder, so lange sie ohne Bedrückung der Unterthanen und ohne Nachtheil des Nahrungsstandes geschieht. Also entsteht eine ansehnliche Vermehrung der Einkünfte, wenn man darauf bedacht ist, bey den Kammergütern allerley vermischte Nahrungsgeschäfte, z. B. Salpeter- und Pottaschsiedereyen, Ziegel- und Kalkhütten, u. d. gl. anzulegen; nur muß man dieses nicht so weit ausdehnen, daß man solche Nahrungsarten an sich zieht, wovon die Unterthanen sich hauptsächlich ernähren. Wenn man hingegen die Frohndienste zum Vortheil der Domänen auf das höchste treibt; wenn man die den fürstl. Kammergütern und Vorwerken wohl gelegenen Aecker der Unterthanen an sich zieht; wenn man die Aecker der Unterthanen mit einem dem Endzwecke ähnlichen Maße ausmessen läßt, und den in den besten Feldern heraus gebrachten Ueberschuß als eine gerechte Erwerbung zu den landesfürstl. Domänen schlägt, und davon hin und wieder Vorwerke anlegen läßt, und was dergleichen Arten mehr sind: so sieht man leicht, daß durch solche Wege die Unterthanen nothwendig gedrückt werden müssen, und daß folglich diese Vermehrungsarten durchaus nicht gebilliget werden können. Nur muß man nicht denjenigen Fall hieher ziehen, wenn in einem Lande die Steuercatastra, Zahl- und Flurbücher, durch die unterlassene Nachtragung der geschehenen Veränderungen, in Unrichtigkeit und Confusion gerathen, auch weder die Dorffluren noch die einzelen Bauergüter gehörig abgemarket und versteinet sind, dadurch aber geschehen ist, daß die Unterthanen immer mehr um sich gegriffen,

und

und Güter, die ihnen nicht zukommen, an sich gerissen haben. In diesem Falle würde es nicht allein rathsam, sondern selbst höchst nöthig seyn, eine generale Landesvermessung vorzunehmen, und vermittelst derselben einem jeden Unterthan das Seinige zu zumessen. Und wenn dieses nach Recht und Billigkeit, auch mit dem gewöhnlichen und landüblichen Maße geschieht, so ist nicht abzusehen, wie die Unterthanen über Ungerechtigkeit, Gewalt und Bedrückung zu klagen Ursache haben sollten, wenn der Landesherr den durch solche Vermessung heraus gebrachten Ueberschuß an Aeckern oder Wiesen zu seinen Domänen schlagen wollte. Wiewohl es dennoch rathsamer seyn dürfte, solchen Ueberschuß unter den kleinen Bauern, Kossaten oder Brinksitzern auszutheilen, und dieselben dadurch zu ordentlichen dienstbaren Unterthanen zu machen; es würden auf solche Weise die landesherrlichen Einkünfte ebenfalls ansehnlich vermehret werden.

Wenn ein Landesherr seine Patrimonialgüter, heimgefallene Lehen, oder andere neu acquirirte Güter zu Domänen machen will, so wird erfordert, daß er darüber seinen Willen erkläre, und solche Güter entweder ausdrücklich, oder stillschweigend, seinen Domänen incorporire. Denn so lange die Incorporation oder Einverleibung nicht erfolgt, können sie nicht für Domänengüter angesehen und gehalten werden, sondern behalten diejenige Natur und Eigenschaft, die sie sonst gehabt haben, oder die sie als Patrimonialgüter bekommen. Die ausdrückliche Incorporation geschieht, wenn der Landesherr in einem besondern Edicte, oder in seinem Testamente, oder in einer andern Acte, seine Erb- und Familien- oder neu acquirirte Güter für landesfürstliche Domänen erklärt, und die Administration derselben der Dom. Kammer aufträgt. Eine stillschweigende Incorporation hingegen

gegen ist es, wenn ein Gut von der fürstl. Dom. Kammer administriret, und dessen Einkünfte in den ordentlichen Kammerrechnungen verrechnet, auch zu denjenigen Ausgaben mit verwendet werden, wozu die Domänenrevenüen bestimmt sind, ohne daß vorher eine ausdrückliche Erklärung des Regenten erfolgt ist.

Einige halten diese stillschweigende Incorporation in den Kammerrate oder den Kammerrechnungen für vollkommen hinlänglich, um damit zu beweisen, daß ein Gut zu den ordentlichen Domänen-, Kammer- oder Tafelgütern des Landesherrn gehöre, und daß, wenn das Gegentheil sollte vorgegeben werden wollen, der Beweis nicht der Kammer, sondern dem Gegner, obliege. (14) Andere hingegen halten es nicht für gegründet, daß man in Deutschland allezeit daraus, wenn Güter bey den Kammern gleich administriret werden, ein gewisses Kennzeichen nehmen könne, daß es eigentliche Kammergüter wären, oder doch von dem Regenten dazu geschlagen worden seyn; doch geben sie zu, daß aus diesem Grunde eine starke Vermuthung entstehe, daß sie solche Qualität ursprünglich gehabt oder erlanget haben, zumal, wenn die Kammern eigentlich zur Verwaltung der Fonds der Staats- und Regenteneinkünfte nur verordnet gewesen sind. Sie gründen ihre Meinung darin, daß die deutschen Fürsten, außer ihren Domänen, auch Erb- und Stammgütter hätten. Als man nun noch nicht so richtig mit der Landeshoheit gewesen, und als auch solche durch den westphäl. Frieden in völlige Gewißheit gesetzt worden war, hätte man alles für Patr. Güter angesehen, und daher Chatoull-Domänengüter und die Regalia Fisci Principis bey den so genannten Rentkammern unter einander verwalten lassen. Solcher Gestalt aber gehörten dem Fürsten Güter, und würden bey den Kammern verwaltet, die doch keine Bona Principis qua talis wären; mithin könne aus der bloßen Administration der

(14) Gassets Cameralwiss. Cap. 1, §. 9, und das ganze 2. Cap. *Christinaeus* Vol. V, Dec. 1ª, n. 3. *Schrader* Vol. 2, cons. 39. *Menoch.* cons. 79, n. 14. & de arbitrariis Judic. quæst. Cas. 433, n. 3. *Mascard* de probat. Vol. 1, Concl. 203, n. 11. *Rosenthal*, c. 4, concl. 15, n. 7.

der Kammer weder die Qualität einer Domäne, noch eine Incorporation, erwiesen werden. Es müsse daher in Deutschland, wo keine positive besondere Gesetze diese Sache deutlich bestimmen, vielmehr Grund vorhanden seyn, um auszumachen, daß etwas eine Domäne sey. (15) Allein, es hat noch keiner gezeigt, worin dieser mehrere Grund bestehen solle, oder wie die besondere Incorporation, außer der Administration der Kammer und Einverleibung in die Kammerrechnungen, beschaffen seyn müsse. So lange man dieses nicht darthut, wird die erste Meinung wohl den Vorzug behalten, welche die Vertheidiger derselben noch dazu mit dem Usu moderno unterstützen.

So vortheilhaft die Vermehrung der Domänen ist, wenn sie auf eine der Wohlfahrt des Staates unnachtheilige Art und ohne Bedrückung der Unterthanen geschieht: so schädlich ist dagegen die Verminderung derselben. Die Domänen sind zum beständigen Unterhalte des Regenten und seiner Familie, und zu Bestreitung des zu der Regierung erforderlichen Aufwandes bestimmt; wenn nun dieselben vermindert werden, so ist die natürliche Folge, daß zu diesem Aufwande andere Fonds ausfindig gemacht werden müssen, welches aber ohne Nachtheil des Staates und ohne Bedrückung der Unterthanen nicht bewerkstelliget werden kann, indem gemeiniglich kein anderes Mittel, als die Vermehrung der Abgaben, vorhanden ist, diese aber bereits so hoch angesetzt sind, daß sie kaum mehr erhöhet oder vermehret werden können.

Ehemals war man hierin sehr unbedachtsam; man versetzte, verkaufte, verschenkte, und vermachte durch Testamente

(15) Zinkens Cameralwiss. Th. 2, §. 20, Anm. (n) §. 24, Anm. (q) §. 39, Anm. (f); und Heisen 3tes St. der Betracht. und Anmerk. von Cammer- und Fin. Rechten ꝛc. im 9 B. der Leipz. Samml. S. 121, fgg. Stryck, in seiner diss. de sententia contra fiscum ferenda, §. 47, ist auch der Meinung, daß die bloße Administration der Kammer die Qualität eines Gutes nicht verändere, und solches zu einer Domäne machen könne, sondern daß solches durch eine ausdrückliche Incorporation geschehen müsse.

stanzute die wahren Domänen, als wie die Patrim. Güter, über welche man frey und nach eigenem Gefallen schalten und walten könne. Vielleicht stand man in den Gedanken, als ob man durch die Abschaffung des Domänenrechtes sonveräner werden könne; wozu denn auch der unzeitige und durch die Geistlichkeit immer mehr angefeuerte blinde Religionseifer und Aberglaube kam. Auf diese Weise sind die kaiserlichen Domänen größten Theils verloren gegangen. Auch wurden, ehe das Jus primogenitorae eingeführet ward, die Domänen dadurch sehr geschwächet, daß man sie unter die nachgebornen und nicht regierenden Herren vertheilte. Allein, man hat nach der Zeit den großen Schaden, den man dadurch anrichtete, eingesehen, und allen dergleichen künftigen Veräusserungen durch Familienverträge, Fideicommiß- und Senioratsverordnungen vorzubeugen gesucht. Und eben diese Familiengesetze, die man fast in allen Fürstenthümern und in vielen Grafschaften findet, sind es, zu welchen im deutschen Reiche ein Landesherr, der die von seinen Vorfahren veräusserten Domänen wiederrufen will, seine Zuflucht nehmen muß.

Aus der Natur und Eigenschaft der Domänen, und da sie dazu gewidmet sind, daß die nach einander folgenden Regenten davon ihren Stand und Hoheit führen, und den zur Regierung erforderlichen Aufwand bestreiten sollen, folgt der ganz richtige Grundsatz, daß die Kammergüter regulariter nicht veräussert werden können. Es hat also zwar jeder Regent den Besitz, Gebrauch und Genuß aller Kammergüter, und kann über die Einkünfte derselben, wofern es nicht durch die Stiftung oder Verträge eingeschränkt ist, an sich disponiren, schalten und walten; allein, das Recht der freyen Disposition über die Kammergüter, oder die Fonds der Einkünfte an sich, kann einem jeden Regenten so wenig allein, als denen, die sie zur Erhaltung aller Regenten gewidmet haben, nunmehr zustehen, weil ihnen der Consens beyder Theile, ja so gar oft eines Oberherren, ihr Wesen gegeben hat.

Indessen muß man doch auch nicht dahin verfallen, als ob Domänen ganz und gar nicht, entweder ganz veräussert, oder doch etwas auf keinerley Weise davon abgetreten, vertauschet oder verkaufet werden könne. Es gibt sowohl Rechtsgelehrte, als Kammeralisten, welche die Veräusserung der Domänen in gewissen Fällen zulassen. (16) Zu den rechtsbeständigen Veräusserungsarten wird gerechnet, wenn eine große Noth, als z. B. Krieg, vorhanden ist, und man das dazu benöthigte Geld nicht anders, als durch gänzliche Veräusserung einer Domäne, erlangen könnte; (17) ingl. wegen einer dringenden Schuldenlast; 18) wenn die Veräusserung zu großem Nutzen des Staates gereicht, und dem Eigenthume des Staates dadurch nichts abgeht; (19) wohin auch eine vortheilhafte Vertauschung gehört; (20) und endlich lässet man auch die Praescriptionem immemorialem zu. (21) Dieses sind also Ausnahmen von der Regel. Wir wollen jede besonders betrachten.

Was den ersten Fall betrifft, so wird man auch in den größten Nothfällen nicht wohl thun, wenn man so-

(16) Hier ist hauptsächlich die Rede von Veräusserung der Domänen an Privatpersonen und Unterthanen, keinesweges aber von denjenigen, so an andere Reichsfürsten oder auswärtige Staaten, durch Friedensschlüsse, Bündnisse und Verträge, geschehen; denn bey diesen muß man zugleich noch ganz andere Zusätze annehmen.

(17) Zinkens anderes Stück der Anmerk von Dom. Rechten, im 9 B. der Leipz Samml. S. 77; und Dessen Cameralwiss. Th. 2, §. 39, Anm. (f)

(18) Eb. das.

(19) Eb. das. v. Leyser diss. de fisco, p. 14, der doch sonst im Tr. de alienat. ICtor. die Domänen der deutschen Fürsten überhaupt läugnet. Schreber von Cammergütern, S. 12.

(20) Zink, an angeführten Orten.

(21) Zinkens Cameralwiss. a. ang. O. Gassers Cameralw. a. ang. O. §. 12. *Jacobs* diss. de Principis successore Domanialia s. Cameralia ab Antecessore alienata, juris ordine seruato, revocante, §. 10.

sogleich zur gänzlichen Veräusserung der Domänen schreitet, wenn man sich auch gleich den Wiederkauf vorbehalten wollte, sondern es ist die Verpfändung derselben allemal rathsamer. Ein Staat müßte seinen Credit gänzlich verloren haben, wenn er gegen eine mit allen Erfordernissen vorzunehmende Verpfändung einiger Domänen, und unter andern guten Bedingungen, keine Capitalien sollte erlangen können. Ganze und ansehnliche Domänen zu kaufen, ist selten eine Sache für eine Privatperson; will man sie aber an einen andern Fürsten verkaufen, der wohl noch dazu ein Nachbar ist, so wird man sich allemal viele verdrießliche und nachtheilige Folgen auf den Hals ziehen, wenn man sich des ausbedungenen Wiederkaufrechtes bedienen will; wenigstens pflegt es ohne weitläuftige Processe nicht abzugehen.

Soll eine dringende Schuldenlast die gänzliche Veräusserung einer Domäne rechtfertigen, so würde solche von ganz besonderer Beschaffenheit seyn müssen, wenn diejenigen, welchen das Recht zusteht, ihre Einwilligung zu der Veräusserung geben sollen. Und auch hier, so wie in allen übrigen Fällen, wird, wenn sonst kein anderes Mittel vorhanden ist, die Verpfändung allemal vorzuziehen, und zu dieser auch die Einwilligung viel eher und leichter zu erlangen seyn. Unterdessen können doch, nach der besondern Beschaffenheit eines Landes, sehr scheinbare Gründe vorhanden seyn, welche nicht nur die Veräusserung einer einzelen Domäne, sondern so gar die Verkaufung und Losschlagung aller Kammergüter, sehr zuträglich und vortheilhaft vorbilden. Es müssen z B. die vielen und auf eine übermäßige Summe sich belaufenden Schulden zu 5 pro Cent, und wohl höher, verzinset werden; die Domänen hingegen können zuweilen nach ihrem wahren Werthe, welcher dafür zu erhalten stände, kaum auf 2, oder höchstens 3 pro Cent genutzet werden, weil

etwa die Landwirthschaft in keinem Flore im Lande steht, die Verpachtung nicht leicht einzuführen ist, und mithin alle Domänen durch eigene Bediente verwaltet werden müssen, die öfters mehr auf ihren eigenen, als den landesherrlichen, Nutzen bedacht sind; der starken Besoldungen, die sie wegnehmen, zu geschweigen. Hiezu kömmt noch, daß fast auf allen Kammergütern landesherrliche Schlösser und andere weitläuftige Gebäude sind, welche man, ob sie zwar in Jahrhunderten kaum ein Mal ein Paar Tage zum Aufenthalte des Hofes dienen, doch nicht gern eingehen lässet, wozu folglich viele Unkosten erfordert werden, um sie in baulichem Wesen zu erhalten; so daß freylich die Domänen in manchem Staate kaum den dritten Theil so viel Einkünfte abwerfen, als man den Werth derselben an baarem Gelde nutzen könnte. Nach einer solchen Beschaffenheit nun ist der Vortheil, welcher aus gänzlicher Verkaufung aller Domänen erwächst, handgreiflich, und die Veräusserung scheint daher sehr rathsam zu seyn. Und man hat sich, wie Hr. v. Justi anführt, in Oestreich aus diesen Gründen wirklich bewegen lassen, fast alle Domänen zu verkaufen, welches er aber mit Recht mißbilligt. (22)

Die Veräusserung der Domänen, welche dem Staate zum Nutzen gereicht, und wo dem Eigenthume desselben nichts abgeht, wird nicht allein von Rechtsgelehrten und Kammeralisten, wie ich schon gedacht habe, für gültig erachtet, sondern auch durch ein ganz neues merkwürdiges Beyspiel eines solchen Landes, wo die Haus- und Familienverträge selbst alle Patrimonial- und neu acquirirte Güter für Domänen erklären, und de-

(22) In s. Staatswirthsch. 2 B. §. 79, 80; Policey- und Finanzschr. 2 B. S. 391; und System des Finanzwes. §. 227, f.

deren Veräusserung ausdrücklich verbieten, gerechtfertiget. Es haben nämlich S. kön. Maj. von Preußen, welche auf alles, was Dero Ländern zum Wachsthum und Vortheil gereichen kann, aufmerksam sind, im J. 1763 angefangen, ihre Kammergüter oder Vorwerke (23) in Bauergüter zu verwandeln, (24) und zwar auf eine solche Art, daß nicht allein die vorherigen Domäneneinkünfte nicht im geringsten vermindert, sondern vielmehr durch verschiedene Ersparungen vermehret, auch durch die zugleich beförderte Bevölkerung des Landes, viele ansehnliche Vortheile erlanget werden. Die Colonisten, welches sowohl Fremde, (25) als auch Einheimische, seyn können, bekommen die

(23) Es erstreckt sich diese Veränderung nur auf die Kammergüter oder Vorwerke, und nicht auf ganze Aemter, als welche beybehalten werden. Man findet in den kön. preuß. Staaten sehr große und weitläuftige Aemter, welche viele Dörfer und Vorwerke unter sich haben. Man hat also auch wohl eingesehen, daß die allzu großen Aemter nicht so nutzlich und vortheilhaft seyn, als die mittelmäßigen, und hat also erstere, durch die Verwandlung der allzu weit entlegenen und beschwerlichen Vorwerke in Bauergüter, auf eine sehr heilsame Art in die gehörigen Schranken gesetzt. Doch sind die neuen Bauergüter, in Ansehung der Gerichtbarkeit und der Abgaben, unter den Aemtern geblieben.

(24) Hiezu hat vermuthlich die kleine Schrift, welche u. d. T. Die Verwandlung der Domainen in Bauerngüter, als das beste Mittel zur Bevölkerung, zur Macht und zum Reichthum eines Landes, entworfen von A. S. v. Z. Straßb. 1760, heraus gekommen ist, Anlaß gegeben. Hr. v. Justi hat solche in s. Policey- und Finanzschr. 2 B. S. 390, f. und in s. System des Finanzwes in der 1 Abth. des 2 Buches, untersucht, und ihr Beyfall gegeben, welches auch Hr. Schreber, im 2 Th. s. neuen Samml. rc. S. 417, gethan hat; dagegen wird sie im 15 B. der Leipz. Samml. S. 375, fgg. nicht approbiret, wiewohl die dawieder gemachten Einwürfe von keiner sonderlichen Erheblichkeit sind.

(25) Es sind in gedachtem 1763 Jahre, in der Mark Brandenburg 18 bis 20 Vorwerke bloß mit Fremden besetzt worden. Wenn man, eines in das andere gerechnet, für jedes nur 3 Familien annimmt, so ist solches schon ein Anwachs der Bevölkerung von mehr als 100 Familien. Bis an das Ende des 1774 J. sind in der Churmark an 6000 neue Familien angesetzt worden.

Vorwerke mit der vollen Aernde, und mit allem darauf befindlichen Inventario an Zug = und Nuzungsvieh, wie auch andern Geräthschaften, in welches alles sie sich gleich zu theilen haben. Dieses dient ihnen sehr zur Unterstützung in ihrer anzufangenden Wirthschaft, indem sie dadurch Vieh, Aussaat und Unterhalt bekommen. Die Gebäude des Kammergutes gehören ihnen gleichfalls, und dienen den Colonisten insgesammt, die sich mit einander zu Bebauung eines Gutes oder Vorwerkes vereinigt haben, so lange zum Laufenthalte, bis ein jeder mit Erbauung seiner Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu Stande gekommen ist. Zu diesem Anbau empfangen sie unentgeltlich alles benöthigte Bauholz aus den kön. Waldungen. Allein alle übrige Baukosten müssen sie selbst bestreiten, und sie müssen auch ohne alle Freyjahre sofort von ihrem Antritte an, ihren Erbzins entrichten, damit in den etatsmäßigen Revenüen kein Ausfall entstehe. Zu dem Ende müssen sie entweder Caution stellen, oder Beweis von ihrem Vermögen geben, damit man versichert seyn könne, daß sie den Anbau und den Erbzins leisten werden. 60 bis 80 Rthlr. ist alles, was ein solches Bauergut jährlich abzugeben hat; dafür hat der Colonist 2 bis 3 große Hufen Land, jede Hufe zu 30 Morgen, und den Morgen zu 180 rheinl. Quadratruthen gerechnet, und über dies so viel Wiesewachs und Weide, daß er sein erforderliches Zugvieh, 8, 10, 12 und mehr Kühe, ohne das güste Vieh, und 50 bis 75 Schafe unterhalten kann. Er ist zugleich frey von allen andern Getreide = und andern Zinsen, und genießt eine gänzliche Freyheit von allen Frohndiensten. Solche Abgabe kann nicht für hart gehalten werden, und es werden in wenig andern Ländern die Bauern so gut stehen. Um die etatsmäßigen Einkünfte eines Kammergutes heraus zu bringen, hat man unter die alten und neuen Bauern die Eintheilung folgender

Maßen

Maßen gemacht. Man hat nach dem leztern Etat einen Anschlag der Summe der Nuzungen von dem Ackerbaue und der Viehzucht heraus gezogen; denn alle übrige Nuzungen bleiben den Aemtern. Um nun diese Summe durch die Bebauung wieder heraus zu bringen, hat man zuvörderst den alten zu dem Vorwerke gehörigen Bauern und Kossaten für die Befreyung von Frohndiensten ein Dienstgeld auferlegt, welches sich bey den Bauern über 6 bis 8, und bey den Kossaten über 2 bis 3 Rthlr. nicht erstreckt. Hierauf werden die Schäferey des Vorwerkes, und die dazu gehörigen Wiesen, unter die alten und neuen Bauern gleich vertheilet, damit auch die alten Bauern den aus der Schafzucht erwachsenden Vortheil mit geniessen mögen. Dafür müssen dieselben einen proportionirlichen Beytrag oder eine Erhöhung ihrer alten Abgaben übernehmen, welches aber niemals mehr, als 8 Gr. auf ein Schaf, zu seyn pflegt, welches, in Betrachtung dessen, daß sie Weide und Wiesen zur Winterfütterung dazu erblich erhalten, sehr mäßig, und den alten Bauern, in verschiedener Absicht, und insonderheit wegen der vermehrten Düngung, sehr vortheilhaft ist. Haben die alten Kossaten wenig Ackerbau, so gibt man ihnen noch so viel von der Vorwerksländerey, als man für nöthig erachtet, und erhöhet dagegen nach Proportion ihre Abgaben, als: für eine Viertelhufe, so er mehr erhält, 6 Gr. Das übrige von den etatsmäßigen Einkünften wird unter so viele neue Bauern vertheilet, als man von der noch übrigen Vorwerksländerey hat ansezen können. Die alten Bauern kommen in ihren Abgaben den neuen fast allenthalben gleich. Gemeiniglich hat ein Bauer in den Amtsdörfern an Erbzins, Kreis- und Amtsabgaben vorhin jährlich etliche 50 Rthlr. zu entrichten gehabt, dabey er aber Frohndienste verrichten müssen, und keine Schafzucht gehabt hat. Bey Bebauung

ter Domänen hat er gemeiniglich etliche 20 Rthlr. mehr jährlich zu entrichten, dagegen aber hat er die Befreyung von Frohndiensten und den Nutzen von wenigstens 50 Schafen zu genießen. Diese Verwandlung der Domänen in Bauergüter ist nun allerdings sehr vortheilhaft. Sie befördert das Wachsthum der Bevölkerung und des Nahrungsstandes. Die Kammern ersparen nicht allein die vielen Kosten, welche die Wohn- und Wirthschaftsgebäude erfordert haben, sondern auch die Erlassungen oder Remissionen, welche den Pächtern wegen Mißwachs, u. d. gl. verwilliget werden müssen. Die ehemahligen Einkünfte aus den Domänen werden also ohne die geringste Verminderung ihrer Summe so gewiß und beständig gemacht, als nur Einkünfte seyn können; ja, sie werden, im Ganzen betrachtet, wirklich erhöhet. Denn von der Summe der etatsmäßigen Einkünfte aller Domänen gehen die Baukosten und Remissionen wieder ab, die in einem ganzen Lande gewiß jährlich eine ansehnliche Summe betragen; da hingegen nach der Bebauung der Domänen die Summe der etatsmäßigen Einkünfte keine Verminderung leidet.

v. Justi Policey- und Finanzschr. 3 B. S. 438, fgg. und Finanzsystem, a. ang. O.

Daß eine vortheilhafte Vertauschung die Veräusserung einer Domäne rechtfertige und gültig mache, daran ist wohl kein Zweifel. Man erlangt ein hinlängliches Aequivalent oder Surrogat; mithin wird weder dem Staate, noch dem Regenten und dessen Nachfolgern, etwas entzogen, indem das eingetauschte Gut eben diejenige Natur und Eigenschaft erhält, welche das dagegen veräusserte Domänengut gehabt hat. Nur muß diese Vertauschung vortheilhaft seyn. Hier kann die Kammer nach Beschaffenheit der Umstände

vieles

vieles zu untersuchen und zu überlegen bekommen. Die Lage, die natürlichen Eigenschaften eines Gutes, dessen Nachbarn, die Gemüthsbeschaffenheit und die Sitten der Unterthanen, die Privilegien und Gerechtigkeiten derselben, die Art ihrer Unterwürfigkeit, ihr Vermögenszustand, und insonderheit die Religion, der sie zugethan sind, die Abgaben, welche sie entrichten, ꝛc. alles dieses sind Dinge, welche öfters großen Vortheil, öfters aber auch vielen Schaden bringen können, und also bey einer solchen Vertauschung der Domänen wohl zu überlegen sind. Vor allen Dingen aber muß alle Zerstreuung der Güter sorgfältig verhütet, und dagegen auf ein Arrondissement derselben gesehen werden.

Sollen die bisher erzählten Veräusserungsarten gültig und rechtsbeständig seyn, so müssen dieselben mit gewissen Feyerlichkeiten vorgenommen werden. Man muß nämlich vorher die Nothwendigkeit, und alle Umstände, warum eine Veräusserung der Domänen vorgenommen werden müsse, ob dieselbe schädlich oder vortheilhaft, und ob sie schlechterdings unvermeidlich sey, auf das genaueste untersuchen und darüber erkennen; und sodann nicht allein von dem jetzt lebenden Regenten, sondern auch und vornämlich von den Landesständen, und in gewissen Fällen auch von dem Nachfolger und den Agnaten, die Einwilligung hiezu geben lassen. Da es sich nun zutragen kann, daß der jetzige Besitzer einer schon vor sehr langer Zeit veräusserten Domäne nicht im Stande ist, zu wissen, ob dieselbe eine Domäne gewesen, zu geschweigen, ob sie auf eine rechtsbeständige Art und mit allen Feyerlichkeiten veräussert worden ist: so fragt es sich, ob dem Besitzer nicht die Praescriptio immemorialis zu Statten komme. Gleichwie das ganze Domänenrecht in Deutschland noch sehr verwirrt aussieht, und vielem Zweifel unterworfen ist, also sind auch die Rechtsgelehrten

lehrten in Ansehung der Präscription nicht einerley Meinung. Einige lassen die Praescriptionem immemorialem zu, (26) Andere hingegen verwerfen dieselbe; (27) die Praescriptio ordinaria aber wird bey den Domänen von keinem angenommen. (28) Noch Andere machen einen Unterschied zwischen Praescriptionem immemorialem, wo dergestalt durch Zeugen erwiesen wird, daß diese aussagen, sie hätten keine andere Nachricht, hätten es auch von ihren Vorfahren und von alten Leuten nicht anders gehört; und zwischen immemoriale tempus, wo schlechterdings keine Spur des Initii vorhanden ist; und sagen, die Praescr. immemor. wirke nur praesumtionem tituli, das immemoriale tempus aber nicht allein praesumtionem tituli, sondern auch titulum ipsum; und nur durch letzteres könnten die Domänen präscribiret werden, weil es bey der Praescr. immemor, nicht gänzlich unmöglich wäre, die Memoriam initii durch Urkunden darzuthun. (29) Allein man sieht leicht ein, daß alles ein Wortstreit ist. Denn wenn schlechterdings keine Memoria initii, daß ein Gut eine Domäne gewesen sey, vorhanden ist, so kann ja kein Kammergut gedacht werden, und die Praescriptio ist vergeblich, weil nicht durch diese, sondern vielmehr dadurch, daß die qualitas domanialis per memoriam initii nicht dar-

(26) *Carpzov* P. II. c. 3. def. 24. & Const. 53. def. 1. n. 13; & Resp. 44. n. 20. *Klock* Vol. 3 cons. 254, n. 53. *Rosenthal* c. 1, concl. 16, n. 3. *Ringler* de Domaniis Germaniae, L. 3. §. 15. 16, p. 230. *Andr. Ockel* de praescr. immemor. c. 3, th. 23. p. 160. *Roesner* de bonis domanialibus, c. 7, n. 15. *Gasser* diss. de memoria initii contra praescr. immemor. praecipue regalium & domaniorum, §. 37; und Cameralwiss. Cap. 1, §. 12. Zink Cameralwiss. Th. 2, §. 39, Anm. (f)

(27) *de Lyncker* resp. II. n. 141, sqq. *Thomasii* diss. de praescriptione regalium ad iura subditorum non pertinente, c. 3.

(28) Gasser, a. ang. O. §. 11.

(29) C. A. *Braun* diss. de re infeudari solita, c. 2, §. 10. c. 3, §. 14.

dargethan werden kann, der Besitzer bey dem Besitze des Gutes sicher ist. (30) Nach den kön. preuß. Landesgesetzen ist es hinreichend, wenn Possessio immemorialis, und keine Nachricht vorhanden ist, zu welcher Zeit und quo titulo das Gut auf den jetzigen Besitzer, oder diejenigen, von welchen er causam hat, gekommen sey; wenn schon constiret, oder erwiesen werden kann, daß das Gut ehemals ein Tafelgut gewesen sey, weil alsdann zu vermuthen ist, daß solches consensu Statuum, vel eorum, quorum intererat, oder durch eine Permutation, vel alio justo titulo, alieniret worden sey. (31) Hier vernichtet also die Memoria initii die Praescriptionem immemorialem nicht, und die Meinung des Hrn. Gasser, welcher an angeführten Stellen das Gegentheil behauptet, wird hier nicht angenommen.

Da die Verpfändung der Domänen zwar auch eine Art der Veräusserung, aber nur eine unvollkommene, und nur eine bloße Zubereitung dazu, ist, so behauptet man, daß jeder Regent den Besitz und Genießbrauch der Domänen auf seine Lebenszeit rechtsbeständig veräussern, und, weil er über die Einkünfte und den Gebrauch derselben regulariter, das völlige Eigenthumsrecht hat, er solche einem Andern nach dem Fuße des Pfandrechtes einräumen könne, der Nachfolger aber, wofern er des Regenten Erbe in dessen eigenthümlichem Vermögen ist, und die Güter wieder nutzen will, schuldig sey, den Pfandschilling wieder zu ersetzen. Allein, es kömmt hiebey auf die Haus- und Familienverträge an, dergleichen man viele findet, welche die Verpfändung der Domänen eben so wohl

(30) Zinke drittes Stück der Betracht. ꝛc. §. 19. im 9 B. der Leipz. Samml. S. 131. *Jacobi* diss. de Principis successore &c. §. 10.

(31) Corpus Juris Fridericiani P. 2, L. 3, Tit. 5, Art. 3. §. 48 und 52.

als die Veräusserung selbst, untersagen. Es ist auch die Verpfändung, wenn man die Domänen dem Gläubiger zur gänzlichen Nutzung, oder auch nach Art eines Wiederkaufes, überlässet, allemal gefährlich. Es hält mit der Wiedereinlösung gemeiniglich schwer. Die Pfandinhaber wissen auch wegen der vorgegebenen Meliorationen die Schwierigkeiten zu vergrößern; und die Geschichte ist voll von Beyspielen, daß die gänzlichen Veräusserungen der Domänen auf die Verpfändung gefolgt sind, zumal wenn sie an andere und mächtigere Regenten geschehen ist. Es sind daher sehr heilsame Familienverträge, welche disponiren, daß die Domänen nicht sollen versetzet und verpfändet werden können, und daß, wenn ja große Nothfälle oder wichtiger Ursachen solches erfordern, es nicht anders, als mit Einwilligung derjenigen, denen das Successionsrecht zusteht, und nach vorhergegangener genauen Untersuchung, jedoch an keinen mächtigern Fürsten, geschehen solle. Dieses aber findet ohnehin Statt, wenn der Regent keine Succession hat, sondern die Landesregierung auf die Agnaten fällt. Doch werden dem Regenten die Hände schwerlich so sehr gebunden seyn, daß er nicht für sich allein eine Domäne, vermittelst eines ordentlichen Pachtcontractes, dergestalt einem Unterthan sollte überlassen können, daß dieser dieselbe so lange geniessen und nutzen solle, bis die von ihm hergeschossene Summe, nebst den Interessen, durch die innen behaltenen bestimmten Pachtgelder wieder vergütet worden seyn. Nur würde man sich vorzusehen haben, daß man den Pachter in Ansehung der Baukosten und Meliorationen einschränke, damit nach Abtrag der Schuld daraus keine neue Forderungen entstehen. Sollen aber auch in diesem Falle die Agnaten, welche ihre Einwilligung hiezu nicht gegeben haben, obligiret werden, so wird es auf die Beschaffenheit der Schuld, auf die Umstände, und insonderheit

darauf

darauf ankommen, wohin die von dem Pachter aufgenommenen Gelder verwendet worden sind.

Zu den unvollkommenen Veräusserungen gehören auch die Lehen- Erbzins- und allerley andere deutsche Erbpacht- und Clientel-Arten. Hier fragt es sich, ob und wie Domänen, wenigstens auf diese Weise, ohne die sonst erforderlichen Solennitäten, veräussert werden können? Da die Domänen, ihrer Natur, Beschaffenheit und Bestimmung nach, an und vor sich selbst unveräusserlich sind, so können dieselben auch durch die Lehensreichung, ob sie gleich nur eine unvollkommene Veräusserung ist, nicht veräussert werden, weil dem Regenten und dessen Nachfolgern der zu ihrem Unterhalte und zur Bestreitung des zur Regierung erforderlichen Aufwandes bestimmte Nutzen aus den Domänen, ebenfalls auch durch die Belehnung entzogen wird, indem die Lehensprästationen, Canon u. d. gl. mit den völligen Revenüen eines Gutes in keine Vergleichung kommen können; daher auch die Rechtsgelehrten insgemein dafür halten, daß Domänengüter nicht zu Lehen gegeben werden können; (32) wenigstens würde das Lehen nur so lange subsistiren, als der Regent, welcher das Lehen constituirt, am Leben ist. Weil jedoch die allgemeine Wohlfahrt des Landes der Grund ist, warum die Domänen so sorgfältig conserviret werden; so halten Andere dafür, daß, wenn eben diese allgemeine Wohlfahrt die Veräusserung der Domänen erfordern sollte, wie z. B. in großen Nothfällen, alsdann dieselben auch zu Lehen gegeben werden könnten, so, daß auch der Nachfolger obligiret würde, wenn nur vorher eine genaue Untersuchung angestellet worden wäre; wie denn

auch,

(*) *Tenzel* de domanialibus Principum inalienabilibus. *Fleischer* Iust. Jur. feud. c. 9. §. 19. p. 330.

auch, wenn leztere von dem Besizer nicht bescheiniget werden könnte, die Praescriptio immemorialis, wo keine Memoria initii vorhanden ist, Statt finde. (33) Diejenigen, welche in Deutschland keine Domänen statuiren, hägen folgende Meinung. Wenn ein Reichsstand ein ganzes Land, z. B. eine Grafschaft, so Reichslehen wäre, zu Lehen geben wollte, so könnte solches nicht anders, als mit Consens des Kaisers und des Reiches, der Agnaten, Landstände und Vasallen, geschehen; würde aber nur ein besonderes Stück des Landes, als z. B. ein Landgut, welches aber doch zum Reichslehen gehörte, zu Lehen gereichet, so hätte solches ohne des Kaisers und des Reiches Consens Statt, und wäre hiezu auch der Landstände Gutachten nicht einmal nöthig, nur aber müssen die Agnaten und Mitbelehnten hiezu ihre Einwilligung geben, wofern die Lehensreichung nicht für eine Schuld, die zum Besten des Landes verwendet worden, oder des gemeinen Besten wegen, geschehen wäre, als in welchem Falle auch in Ansehung der Agnaten, ob sie gleich ihren Consens nicht gegeben haben, die Lehensreichung gültig wäre; und dieses sey auch von dem Falle zu sagen, wenn der Agnat zugleich Erbe wäre. Wenn hingegen ein Reichsfürst etwas von den Reichsallodialgütern veräussern oder zu Lehen machen wollte, würde er dazu nur den Consens der Agnaten nöthig haben, weil dieselben naturam fideicommissariam hätten, und darin ex pacto & providentia maiorum succediret würde. In Ansehung der eigenthümlichen Güter, habe der Fürst freye Macht, darüber nach seinem Willen zu disponiren. (34) Daß Domänen in Erbpacht gegeben werden können, bezeugen die Rechtsgelehrten; (35) und daß Domänen zu Bauergütern gemacht und zu Erbzins

(33) Braun diss. de re infeudari solita, c. 2, §. 12.
(34) Braun, a. ang. O. §. 13.
(35) Fleischer, a. ang. O. §. 22.

Erbzins gegeben worden seyn, davon ist bereits oben ein Beyspiel angeführt worden.

Sollten aber nicht ein und andere den Domänen einverleibte Pertinentien, z. B. die Dienstrechte, die Brau- und Schenkgerechtigkeit ꝛc. wenigstens unumschränkt an Andere auf immer veräussert werden können? Es scheint, da diese Stücke einmal und zwar unzertrennlich, dem Corpori eines Domänengutes einverleibt sind, und die Qualität der Domänen dadurch erhalten haben, daß solches nicht auf immer rechtsbeständig, ohne Einschränkung und Beobachtung der feyerlichen Erfordernisse, welche zur Veräusserung der einmal zu Domänen gemachten Güter gehören, geschehen könne, ungeachtet es sonst Sachen sind, die unter Privatpersonen, nach völligen Eigenthums- und Veräusserungsrechtsarten, im Commercio sind. Es wird hiebey auf die Familienverträge, wie auch auf die Frage: ob durch die Veräusserung solcher Pertinentien die ganze Substanz des Domänengutes verbessert oder deteriorirt werde? ankommen.

Wenn nun Domänen auf eine wiederrechtliche Art veräussert worden sind, so findet die Revocation derselben Statt; und da entstehen denn zuweilen schwere Domänenprocesse, zumal wenn man hier zu weit geht, und die französischen Grundsätze auf Deutschland appliciret, und die Revocation auch auf die ehemaligen Domänen extendiret, die nach einer vorhergegangenen Untersuchung, sowohl zum Nutzen des Fiscus, als auch mit Einwilligung der Stände und Agnaten, veräussert worden sind, und also die Natur einer Domäne verloren haben. (36) Daß aber ein auf eine solche rechtsbeständige Art veräussertes Kammergut nicht wieder revocirt werden könne, solches werden wohl alle deutsche Rechtsge-

(36) *Renat. Chopinus* de Domanio Franciae, L. 1, Tit. 3, n. 4.

Rechtsgelehrte behaupten. (37) Ist aber die Veräusserung auf eine ungültige Art geschehen, so findet die Revocation allemal Statt, wenn auch das Gut unterdessen einige hundert Jahre von Andern besessen worden wäre. Eben so sehr schweifen die französ. Rechtsgelehrten aus, wenn sie behaupten, daß der Regent nicht nöthig habe, sich wegen der veräusserten Domänen mit deren Besitzern in einen Proceß einzulassen, sondern befugt sey, ihnen dieselben ohne alle Umstände und durch einen bloßen Machtspruch wieder wegzunehmen, (38) Weit gerechter und billiger ist die Lehre unserer deutschen Rechtsgelehrten, welche dahin geht, daß der Regent sich nicht entbrechen könne, die wider einen Unterthan anzustellende Revocation der Domänen oder Regalien nach der Ordnung und den Regeln des Processes vorzunehmen; (39) womit auch die Praxis übereinstimmet. Der Revocationsproceß wird gemeiniglich bey der Landesregierung geführt, (40) und in einigen Ländern muß solches vermöge besonderer Privilegien geschehen. (41) Man pflegt, in Ansehung dieses Processes,

(37) *Jo. Mich. Dahm.* diss. de justo & injusto Regalium usu, c. 3. §. 9. *Jacobs* in s. angef. diss. §. 23. *Roesner* diss. de bonis domanialibus, c. 7, n. 1. *Mart. Fr. Seidel* diss. de sacro Domaniorum jure, asser. 10. *Stryck* diss. de Principe evincente, c. 3. §. 5, n. 21, f.

(38) *Chopin*, a. ang. O. Tit. 10. *Paponius*, L. 5. Arrest. T. 1. Arr. 9.

(39) *Jacobs*, §. 19. 21. *Dahm*, c, 5, §. 1. 2. *Arg. Hoffmann* Cons. T. 3, cons. 23, n. 40, f. *Lyncker* diss. de his, quae Princip. libert. perperam accensentur, Sect. 2, §. 28 und 32 *Stryck* Vol. 7, Disp. 2, de sententia contra fiscum ferenda, §. 19; und Diss. 10, de via facti Princip. Imp. permissa, c. 1, §. 16; uud c. 2, §. 3.

(40) *de Ludolf* Jur. Cam. Sect. 1, §. 2, n. 15. *Harpprecht* Collect. nov. Consil. Tubing. Vol. 7, Cons. 46, n. 76. f. Struben grundl. Unterricht von Regier. und Justizsachen, Sect. 3, §. 12.

(41) Wie solches Hr. v. Moser von Chur-Trier anführt, in s. churtrier. Staatsrecht, Cap. 9, §. 35.

cesses, die Räthe ihrer Pflicht zu entlassen (42). Der Advocatus Fisci defendiret die Jura Principis, und muß sich demjenigen unterwerfen, was die Proceßordnung mit sich bringt (43). Man behauptet, daß der Besitzer in dem Besitze des Gutes geschützet werden müsse (44), und daß er nicht schuldig sey, den titulum possessionis zu ediren (45); wiewohl andere das Gegentheil statuiren (46). Gründet sich der Besitzer in der possessione immemoriali, so muß er, nach den preuß. Landesgesetzen (47), solche durch Zeugen beweisen, welche aussagen müssen, daß der jetzige Besitzer das Gut, so lange sie gedenken können, ruhig besessen habe, daß sie niemals ein anderes von ihren Vorfahren gehöret, auch nicht wissen, wie dieses Gut auf den jetzigen Besitzer oder dessen Vorfahren gekommen sey; wobey dem Besitzer zugleich frey steht, den Besitz durch Documente zu bescheinigen. Dem Fisco aber wird der Gegenbeweis, daß der Besitzer, oder seine Vorfahren, den Besitz injuria erlanget haben, folglich Memoria initii vitiosa sey, billig vorbehalten. Wenn die Sache sehr zweifelhaft ist, so hält man dafür, daß man für den Landesherrn sprechen müsse, weil die Do-

mäe

(42) *Nahm*, a. ang O. c. 5, §. 3, Anm. 6, aus der churf. braunsch. lüneb. Oberappellationsgerichtsordnung.

(43) *Iacobs*, a. ang. O. §. 23.

(44) *Iacobs*, §. 21.

(45) Eb. das.

(46) *Strack* diss. de necessitate edendi titulum possessionis, c. 7; & diss. de Principe evincente, c. 3, §. 7, n. 40. 41. doch mit dem Unterschiede, daß, wenn der Besitzer das Gut als ein freyes Gut gekauft und besessen hat, der Regent dasselbe aber als eine Domäne in Anspruch nimmt, alsdann der Besitzer den Titulum nicht ediren, sondern der Regent das Gegentheil beweisen müsse. Wäre aber die qualitas domanialis gewiß und ausgemacht, so müßte der Besitzer anzeigen, wie er zu dem Besitze gelanget sey.

(47) Corp. Jur. Frideric. P. 2, L. 3, Tit. 5, Art. 3, §. 55.

mänen, ihrer Natur und Bestimmung nach, von keiner Privatperson besessen werden könnten. die Veräusserung derselben aber nicht zu präsumiren sey, zumal wenn die Familienverträge dergleichen Veräußerung untersagten (48). Kann die qualitas domanialis, und, daß die Veräußerung auf eine ungültige Weise geschehen sey, sogleich im Anfange bewiesen werden, oder ist solches an und vor sich klar und offenbar, so hat der Regent nicht nöthig, einen Revocationsproceß anzustellen, sondern kann den Besitzer sogleich aus der Possession setzen, und das Gut einziehen: es wäre denn, daß der Besitzer das Vorgeben des Fisci läugnete, und dagegen eine starke Wahrscheinlichkeit von der Gerechtigkeit seiner Sache für sich hätte, wo alsdann der Weg Rechtens ergriffen werden muß (49).

Hat der Fiscus obgesieget, und muß der Besitzer das bisher besessene Domänengut, welches titulo onerose erworben worden ist, wieder abtreten, so fragt es sich: ob Letzterer wegen der Kaufsumme nicht schadlos gehalten werden müsse, und woher das Geld dazu aufgebracht werde? Hrn. Gasser Meinung geht dahin: entweder wären die Domänen aus Noth, & cum consensu Statuum ac sufficienti causae cognitione, veräußert worden, oder nicht; im letztern Falle müßten die Besitzer dieselben ohne Entgeld wieder hergeben, weil die Unbeständigkeit der Alienation offenbar sey; im erstern Falle aber müßte das Land so viel aufbringen, daß die Domänen ergänzet und reluiret werden könnten; und es wäre nicht eine geringe Gnade, wenn ein Landesherr, wie der K. Friederich Wilhelm in Preußen gethan hat, die Gelder zur Einlösung selbst herschießen will. In dem Herzogthume Magdeburg wäre es öfters geschehen, daß man auf verschiedenen Land-

(48) *Dahm*, a. a. O. exp. 5, §. 10.

(49) Eb. das. §. 5. 7. 9.

Landtagen, insonderheit zu Calbe, im Anfange des 16ten Jahrh., diese Reluitionssache vorgenommen, die Besitzer vor den Landtag gefordert, Rechnung mit ihnen gepflogen, die Liquidationen examiniret, und sodann das Geld zu ihrer Befriedigung durch eine öffentliche Anlage aufgebracht hätte (50). Da Hr. G. im erstern Falle, wo die Veräußerung auf eine rechtsbeständige Art geschehen ist, dennoch die Revocation behauptet, und hierin den französ. Grundsätzen zu folgen scheint, welchem aber andere deutsche Rechtsgelehrte widersprechen: so statuiren letztere, daß nur alsdann, wenn die Veräußerung auf keine gültige Art geschehen ist, die Revocation Statt habe, und daß auch alsdann der Besitzer das Gut unentgeltlich heraus geben, ja, wenn er gewußt hat, daß solches ein Domänengut sey, auch die Fructus perceptos & percipiendos wieder ersetzen müsse (51); doch verstatten einige dem Besitzer den Regreß sowohl wider den Staat, wenn die Veräußerung aus Noth und zum Besten des Landes, geschehen, der Consens der Landstände aber nicht hinzu gekommen ist, weil alsdann die Revocation ebenfalls Statt findet; als auch, gegen den Regenten, wenn dieser das für die Domäne bezahlte Geld in seinen eigenen Nutzen verwendet hat, ohne daß dem Lande dadurch einiger Vortheil zugewachsen ist (52).

(50) Siehe f Cameralwiss. Cap. 1, §. 14.

(51) *Roesner*, c. 6, n. 19. *Dahm*, §. 5.

(52) *Stryck* diss. de Princ. evinc. c. 3, §. 5, n. 25. 26. Und im Recessu provinc. March. Brand. de A. 1550, wird festgesetzt: Daß, wenn der Besitzer nicht beweisen könne, daß die Veräußerung des Domänengutes aus Noth, und zum Besten und Nutzen des Landes geschehen sey, solche an sich selbst nichtig und unkräftig seyn, der Besitzer die Wiederbezahlung von der Landesherrschaft oder Landschaft nicht wieder zu gewarten haben, sondern des Geldes, und was er darauf verwendet haben möchte, verlustig seyn, auch was er genossen, ohne einige Einrede, vermittelst eines körperl. Eides, wieder

zu

Nachdem ich bisher dasjenige abgehandelt habe, was zu dem Ursprunge und Wesen der Kammergüter gehört, so komme ich nunmehr auf die Betrachtung der Art und Weise, wie sie genutzet, und die daraus entstehenden Einkünfte eingebracht werden. Es ist schon im Vorhergehenden angemerkt worden, daß die Domänen aus einem Zusammenhange von Grundstücken und Gerechtsamen, und mithin aus vielen wesentlichen und zufälligen Pertinentien bestehen, solche Corpora unita aber den Namen Kammergüter oder Aemter führen. Diese können nun auf verschiedene Arten genutzet werden. Die gewöhnlichsten Arten sind die Administration oder Verwaltung und Berechnung, und die Verpachtung. Bey dieser wird ein Grundstück, sowohl in Ansehung der Wirthschaft und Benutzung des Ackers und der Getreidefrüchte, als auch in Ansehung der übrigen Gerechtsamen, an eine Privatperson auf eine gewisse und bestimmte Zeit von Jahren, gegen ein festgesetztes jährliches in vorgeschriebenen Terminen zu entrichtendes Geldquantum, worüber ein umständlicher und deutlicher, nach billigen Grundsätzen eingerichteter Anschlag angefertiget worden ist, zur bestmöglichsten Benutzung überlassen, und bey entstehenden großen, das ganze Gut größtentheils betreffenden, Unglücksfällen eine proportionirliche Remission versprochen; der Gutsbesitzer erhält also seine anschlagsmäßige Revenüen von diesem Gute, in Gemäßheit des darüber errichteten Pachtcontractes, in den stipulirten Terminen ohne den geringsten Abzug gewiß, und darf hoffen, daß der Pachter, um nicht nur das versprochene Pachtquantum, sondern auch einen seine Bemühungen belohnenden ergiebigen Profit zu gewinnen, das ihm untergebene Grund-

stück

zu berechnen und zweyfältig zu erstatten, auch wiederum abzutreten schuldig seyn solle.

stück auf das beste wirthschaftlich einrichten und behandeln werde. Diese Verpachtung ist entweder eine erbliche (Erbpacht,) oder eine solche, die nur auf eine gewisse Zeit dauert (Jahr- oder Zeitpacht). Bey dem Erbpachte erhält der Pachter das Recht, das Gut gegen die stipulirte jährliche Abgabe so lange, als er lebt, zu nutzen, und alsdann einen Nachfolger in dem Pachte zu setzen. Bey der Administration, Verwaltung oder Berechnung hingegen, wird Jemand einem Gute vorgesetzt, um dasselbe nach den ertheilten Vorschriften einzurichten und zu bewirthschaften, so, daß er sowohl alle Einnahme als auch Ausgabe treu berechnet, und den überschießenden Geld- oder Naturalbestand richtig angiebt, und an den verordneten Ort abliefert; entstehen Unglücksfälle, so treffen diese den Gutsbesitzer, und er hat nichts weiter zu besorgen, als daß er den Schaden angiebt, und auf vorgängige Approbation in Ausgabe ansetzt, oder nur das geringere Quantum in Rechnungseinnahme bringt, der Administrator erhält aber dem ungeachtet das ihm einmal ausgemachte Gehalt für seine Bemühung und Dienstleistung jederzeit unverkürzt.

Ehe ich in der Abhandlung der Materie von den gewöhnlichsten Nutzungsarten der Domänen, durch die Administration und Verpachtung, fortfahre, will ich den Vorschlag des ehemal. hannöverischen Hrn. geh. R. Asche Cph. Freyhrn. v. Mahrenholz anführen, welcher die Zerreissung und ganz einzelne Verpachtung der Grundstücke an Unterthanen zum Gegenstande hat (53).

Dieser Vorschlag geht dahin: 1. Soll man alles stückweise austhun, und den Viehstapel, Mist im Lande

(53) Es befindet sich dieser Vorschlag in dem nach seinem Tode heraus gekommenen Werke, welches Anmerkungen über allerley Materien in sich fasset, und den Titel führt: Opus posthumum. Anno 1709.

und auf dem Hofe, cum instrumentis rusticis, das Korn auf dem Felde und Wiesewachs, kurz vor der Aernde, nach dem taxato an diejenigen Dorfschaften, welche pachten und sich in solidum verschreiben wollen, gegen baare oder in Termine gesetzte Zahlung, verkaufen; und zwar mit der Bedingung, daß, wenn man nach Jahren eine Veränderung belieben sollte, sie alles nach dem neuen æstimato für baares Geld wieder verkaufen und zurück lassen müßten (54). 2. Soll man von den meisten Dörfern und Leuten ein erträgliches Dienstgeld fordern (55). 3. Telst- und Pachtschä-

(54) Wenn man diesen Vorschlag des Hrn. v. Mahrenholz gegen die in den kön. preuß. Staaten mit den Kammervorwerken vorgenommene Veränderung, deren ich oben, S. 341, sag gedacht habe, hält, so wird man finden, daß beyde Einrichtungen in vielen Stücken mit einander überein kommen. Man hat auch in andern Ländern die mahrenholzischen Maximen zum Theil befolget. Also findet man z. B. in den hochfürstl. brandenburg-culmbachischen Ländern wenig oder gar keine Kammerämter, wobey die Landwirthschaft getrieben wird. Alle Grundstücke sind den Unterthanen auf Erbzins gegeben, und die Beamten besorgen nur die Regalien und Gerichtbarkeit und das Polizeywesen, erheben und berechnen zugleich die von den Unterthanen jährlich fallenden Geld- und Fruchtprästationen, und es findet weiter keine Verpachtung Statt. Der mahrenholzische Vorschlag scheint bloß auf einen Erbpacht zu gehen, bey welchem man sich den jedesmaligen Wiederkauf vorbehält. Allein, es ist sehr zu zweifeln, daß sich viele Liebhaber hiezu finden dürften, weil das Eigenthum allemal unsicher und ungewiß bleibt, mithin die Besitzer beständig fürchten müssen, daß, wenn sie die Güter mit vieler Mühe und Fleiß verbessert haben, man dieselben ihnen und ihren Kindern wieder entziehe. Es würde in vielerley Betrachtung weit rathsamer seyn, die Güter den Unterthanen auf Erbzins erblich und auf beständig zu übertragen. Auch würde es nicht sehr vortheilhaft seyn, wenn man die Güter an Dorfschaften verkaufen wollte. Auf diese Art würde die Bevölkerung des Landes, worauf man doch bey dergleichen Anstalten allezeit das vornehmste Augenmerk richten soll, wenig befördert werden. Nur den kleinen Bauern in den schon vorhandenen Dörfern kann man etwas Land zulegen, um sie dadurch zu ganzen Bauern zu machen. Alle übrige Güter müssen theils mit fremden, theils mit einheimischen, bisher noch unbegüterten Bauern besetzet, und dadurch neue Dörfer angeleget werden.

(55) Nicht bey den meisten Dörfern und Leuten, sondern überhaupt bey allen und jeden, müßten die Frohndienste in ein gewisses Dienstgeld gesetzet werden: denn da die Aemter keine Landwirthschaft mehr treiben, außer das wenige zu eigener Nothdurft,

schäfer müßten für Weide und andere Nutzung gewisse Pension geben, und den Pächtern das Hordenlager lassen (56). 4. Müßte für eine ausgemessene und verpachtete Huse Landes, und für jeden Morgen Wiesewachs jährlich ein Gewisses in das Register fließen (57). 5. Die Mühlen müßten für ein Gewisses erblich verpachtet, und ihre Reparationskosten den Pächtern mit zugeschlagen werden (58). 6. Die Holzung gehöre unter die Reservata (59). 7. Die Brauwerke, Fischereyen, Gärten, Zehenden, Fixa und Gewisses an Husen und Gräserey, würden nach obigem Fuße dem Amtmanne und Gerichtshalter theils verpachtet, theils pro salario, nebst den fallenden Sporteln, angewiesen (60). 8. Die Casus majores übernehme der Verpach-

durft, so haben sie auch keine Frohndienste mehr nöthig. Nur würden gewisse und festgesetzte Jagd- und Baudienste vorzubehalten seyn.

(56) Dieses ist ganz gut. Noch besser aber dürfte es vielleicht seyn, wenn die ehemaligen Amtsschäfereyen unter die Unterthanen vertheilet, und diese berechtiget würden, nach Proportion ihrer Grundstücke eine gewisse Anzahl Schafe halten zu dürfen. Werden die Schäfereyen besonders verkauft oder verpachtet, so ist es billig, daß für die Weide jährlich etwas entrichtet werde, und der Hordenschlag den Unterthanen bleibe, wofern die Schäfereyen wegen ihrer eigenen Felder nicht etwa solchen selbst nöthig haben.

(57) Dieses wird also das jährliche Pachtgeld, oder, wenn die Güter erblich ausgethan werden, der Erbzins seyn.

(58) Noch besser aber ist es, wenn die Mühlen ebenfalls zu Erbzins verkaufet werden, weil alsdann alle Reparaturkosten von selbst auf den Besitzer fallen. Dieses hat auch bey dem ordentlichen Erbpachte Statt; wenn aber der Erbpacht, wie nach diesem Vorschlage, auf jedesmaliger Wiederrufung steht, so müssen freylich die Reparaturkosten dem Pachter ausdrücklich zugeschlagen werden.

(59) Doch muß dafür gesorget werden, daß die neuen Unterthanen ihr benöthigtes Holz bekommen, und von den Forstbedienten nicht gedrückt werden.

(60) Sollte es nicht besser seyn, diese Pertinentien, nämlich die Brauereyen, Fischereyen, Gärten, und etwas an Aeckern und Gräserey, dem Amtmanne besonders auf einen ordentlichen Zeitpacht zu überlassen; die Zehenden und Fixa aber, wie auch die Sporteln, auf Verrechnung und in Administration zu geben?

pachter (61). 9. Das viele Gesindelohn und Deputat, wie auch der Unterhalt der Hofzüge, und was Schmid, Riemer, Rademacher ꝛc. des Jahrs kosten, könnte ein Herr bey solcher Verpachtung ersparen, und hätte kein Viehsterben oder Casus minores zu befürchten, sondern machte das lebendige und todte Inventarium zum zinsbaren Capital, wodurch er seinen Unterthanen gewiß helfen, und ihm selbst Rath schaffen würde (62). Endlich 10. dürfe man keine Amtsgebäude setzen noch im Stande halten, sondern könne dieselben zu Wohnhäuser für Handwerks- und andere Leute aptiren, und Korn- und Gartenland und Wiesewachs dabey legen (63).

Der ber. Hr. g. R. h. Pfeifer beweiset ebenfalls, im 2. Th. des 2. B. seines Lehrbegriffes ꝛc. S. 251, fgg. daß die Zerstückung und Besetzung der Unterthanen, die vorzüglichste, sicherste, dem Staate ersprießlichste, die Bevölkerung befördernde Nutzungsart der Kammergüter sey.

Da die Kammeralisten noch nicht einig sind, ob nach den heutigen Umständen die Verpachtung der Domänen, der Administration derselben, oder diese jener ohne Unterschied vorzuziehen, und welche von beyden Arten für einen Landesherrn vortheilhafter sey, bey

(61) Nämlich bey dieser Art der Verpachtung: bey der Verkaufung auf Erbzins aber würden auch die Casus majores auf den Besitzer fallen.

(62) Dieses hat seine gute Richtigkeit, und es könnte sich durch eine solche Zerschlagung der Grundstücke, zumal durch Verwandlung derselben in Erbzinsgüter, ein Landesherr, welcher von einer großen Schuldenlast gedrückt wird, auf eine leichte und geschwinde Art aus aller Noth ziehen; nur müssen dabey solche Maßregeln genommen werden, daß durch solche Veränderung die ehemaligen Kammeraleinkünfte wieder heraus gebracht, sicher gestellet, und, so viel möglich, vermehret werden; welches jedoch durch dasjenige, was dabey jährlich ersparet wird, bereits wirklich geschieht.

(63) Dieses würde ebenfalls zur Vermehrung der Einkünfte vieles beytragen. Allein, wenn der Amtmann die Brauerey, Fischerey ꝛc. besonders pachtet, wie wohl eher anzurathen wäre, so will derselbe doch auch eine Wohnung haben, und das Brauhaus ꝛc. will auch unterhalten seyn.

bey den Kammeralgeschäften aber auf die Erörterung dieser Frage sehr viles ankömmt, so will ich die beyderseitigen Gründe hier anführen, und mit denjenigen, welche Hr. Hofr. Rechenberg (64) zur Vertheidigung der Verpachtung beygebracht hat, den Anfang machen, denselben aber zugleich die Gegengründe des Hrn. Prof. Schreber (65) beyfügen.

Erster Grund. Es würde den Rechten nach vermuthet, daß der Pachter die verpachteten Güter besser, als ein Administrator, in Obacht nehmen würde, weil er solche Güter, gewissermaßen, in Ansehung der daraus zu hebenden Nutzungen, für die seinigen anzusehen habe; da hingegen der Administrator, welcher sein Salarium, es möchte aus den Nutzungen einkommen, so viel nur wollte, gleichwohl erhielte, dasjenige, so er in Administration hätte, mehr für eine fremde Sache, die er ohne eigene Gefahr verwaltete, ansähe.

Gegengrund. Wenn auch zugegeben würde, daß ein Pachter die Nutzungen des verpachteten Gutes, gewissermaßen, als sein Eigenthum anzusehen habe: so wäre doch hieraus wider den Administrator kein Argument zu machen, daß nämlich der Pachter vorsichtiger und behutsamer, als jener, damit umgehen werde. Ein Eigenthümer ginge mit dem Seinigen nach eigenem Gefallen um, und wäre darüber regulariter Niemanden Rede und Antwort zu geben verbunden; ein Administrator hingegen habe nicht allein eine schwere Pflicht auf sich, deren Verletzung ihm große Verantwortung und Strafe zuziehe, sondern er müßte auch eine der Einnahme gemäße Caution bestellen, jährlich richtige Administrationsrechnungen über alle und jede, auch die kleinste Einnahme und Ausgabe, bey der Kammer ablegen, und die Deserte, welche er nicht abzulehnen vermag, über sich gehen

(64) In der 1728 geschr. Dissert. de locatione conductione, quae fit a Principe, §. 5, welche man in Hrn. v. Rohr Fortsez. des Haushaltungsrechtes, 1. B. Cap. 10, S. 791 fgg. übersezt findet.

(65) In dessen Abh. von Cammergütern, 2. Abschn. §. 6.

lassen; mithin wäre die Präsumtion mehr für den Administrator, als für den Pachter, welcher, wenn er auch das Seinige vernachläßigte, dergleichen Verantwortung nicht auf sich hätte, zu machen; und thäte nichts zur Sache, daß der Administrator seine Besoldung erhielte, es möchte einkommen so viel nur wolle; ein Pachter aber das Pachtgeld geben müßte, wenn er auch keinen Profit, sondern gar Einbuße, an den verpachteten Revenüen haben sollte. Denn, zu geschweigen, daß die Besoldung eines Administrators mit dem Profite, welchen ein Pachter suchte, in keine Vergleichung käme, so liesse man einem Pachter, wenn er starken Schaden erlitte, gemeiniglich eine verhältnißmäßige Remission angedeihen; und wenn er auch alle Casus fortuitos über sich genommen hätte, welches aber kein Pachter thun würde, wofern er nicht einen sehr profitablen Pacht vor sich sähe, so könnte ein einziges gutes Jahr ihm allen Schaden und Einbuße des vorigen wieder ersetzen; woraus sich denn sogleich ergebe, daß, wenn auch ein Rechnungsbeamter, welcher seiner Pflicht und Schuldigkeit Genüge thäte, ohne eigene Gefahr administrirte, doch deswegen die Verpachtung nicht vortheilhafter, als die Verwaltung, und diese jener vorzuziehen wäre. Denn gesetzt, daß die Kammer, ohne des Administrators Verschulden, in einem Jahre, an ein oder den andern steigenden und fallenden Einkünften Verlust haben sollte, so könne dises ein ergiebiger Ertrag der folgenden Jahre, der Kammer eben so gut, als, obgedachtermaßen dem Pachter, wieder einbringen.

Zweyter Grund. Aus dem ersten folgte, daß man sich von einem Administrator nicht allein wenigere, sondern auch ungewissere, Einkünfte zu versprechen habe, nach welchen die Kammer vorläufig keine gewisse Disposition machen könne. Dieses, daß sich bey der Verpachtung auf ein Gewisses Rechnung machen liesse, wäre ein großes Emolument.

Gegengrund. Aus vorhergehender Beantwortung legte sich das Gegentheil von der gemachten Folgerung, daß die Administration ein wenigeres, als die Verpachtung, abwürfe, zu Tage. Daß aber, insonderheit in Ansehung der Oeconomien, bey deren Verwaltung und Berechnung auf ein

ein gewisses Quantum vollkommener Staat alljährlich nicht gemachet werden könne, wäre gar gern einzuräumen.

Dritter Grund. Wäre dieses schon etwas gutes, daß man nicht allein den gewissen Betrag der Einkünfte, sondern auch gleichsam die Stunde, da dieses Quantum geliefert werden müßte, vorher wisse, mithin im Stande sey, solche zu den nöthigen Ausgaben wieder zu bestimmen, welches aber bey der Administration wegfiele, wenn entweder Unglücksfälle dazwischen kämen, oder wenn man die Früchte nicht gleich zu Gelde machen, oder ohne großen Schaden nicht verkaufen könnte.

Gegengrund. Wäre dieses zwar eine sehr bequeme Sache bey der Verpachtung; welches denn auch, zumal bey größern Staaten, weitläuftigern Oeconomien, und starkem Aufwande des Landesherrn, zur Verpachtung der Domänen hauptsächlich Anlaß gegeben hätte; doch aber an sich selbst kein Emolument oder Lucrum, wodurch die Kammer mehr, als durch die Administration, bereichert werde, ausmache. Denn, wenn ein Landesherr die Zeit und Gelegenheit, in Ansehung des Ertrages der Oeconomien und der Gütigkeit der Früchte, erwarten kann, so muß ihm der Nutzen eben so wohl, und noch stärker, als einem Pachter, welcher meistentheils alle Jahre seine Früchte zu versilbern genöthigt ist, zuwachsen. Ja, wenn ein Landesherr keine andere, oder doch seinen Ausgaben nicht proportionirliche Revenüen, als aus den Oeconomien und Früchten zu ziehen hätte, so würde ihm alsdann allerdings die Verpachtung derselben, vor der Verwaltung, anzurathen seyn. Allein, da in Deutschland von der Landeshoheit so viele wichtige Einkünfte abflössen; da ein Landesherr noch andere Revenüen daneben hätte, welche in baarem Gelde, wobey keine Reste aufschwellen, bestünden; und da er auch allezeit im Nothfalle Credit finde; aus dem Nutzen aber, welcher durch Aufschüttung der Früchte zu erhalten wäre, die Interessen der aufgenommenen Gelder reichlich bestreiten könne: so hätte ein Landesherr regulariter nicht nöthig, auf die Verpachtung, als auf eine, wegen der Gewißheit des Locarii, vortheilhaftere Sache vor der Administration, zu reflectiren, viel weniger die

Früchte

Früchte mit Schaden los zu schlagen, am allerwenigsten aber, des Mißwachses und anderer Unglücksfälle wegen, die Verpachtung eines Amtes oder Kammergutes zu resolviren.

Vierter Grund. Ein Landesherr könnte niemals durch einen Administrator die Einkünfte so genau ausfindig machen, als durch einen Pachter; weil einer, der eine fremde Sache verwaltete, Kleinigkeiten, die, wenn man sie zusammen nähme, doch ein nicht geringes Lucrum ausmachten, nicht so genau observirte oder aufzeichnete, als ein Pachter, welcher sich alle ersinnliche Mühe gäbe, das Gut, so hoch als es nur möglich wäre, zu nutzen.

Gegengrund. Daß man durch die Verpachtung füglicher hinter den Ertrag der Güter und Einkünfte, als durch die Administration, kommen könne, sey wider die Erfahrung, indem man vielmehr bey vormals lange Jahre verpachtet gewesenen Aemtern, Gütern und Einkünften, dieselben wieder auf Rechnung zu setzen genöthiget worden ist, um aus dem Einkommen etlicher Jahre hernach einen gründlichen Pachtanschlag des Ertrages anfertigen zu können. Ein Administrator müßte über dies die allerkleinste Post in Einnahme bringen; ein Pachter hingegen wäre ordentlicherweise, und wenn es nicht ausdrücklich in dem Pachtcontracte bedungen worden, hiezu so wenig, als zu Vorlegung seiner Manualien, verbunden; zu geschweigen, daß insonderheit Oeconomiepächter, wegen Besorgung der Wirthschaftsangelegenheiten, oft sehr unachtsam im Aufzeichnen, oder auch oft im Rechnungswesen so unerfahren wären, daß sie, an statt der Manualien, Kerbhölzer führten. Die Bemühung eines Pachters, das verpachtete Amt oder Kammergut so hoch als möglich zu nutzen, gäbe dem Pachtwesen noch keinen Vorzug vor der Administration. Denn es wäre aus der obhabenden Pflicht eines redlichen Administrators zu präsumiren, daß er an seiner Seite noch mehr für das Interesse der Kammer, als ein Pachter, portirt sey; und man hätte ja auch noch über dies Mittel genug, einen Administrator zu encouragiren, daß er es an Application und Fleiße nicht ermangeln lasse. Man solle ihm einen proportionirlichen Gehalt zu seinem Auskommen geben, ohne gegrün-

gründete Ursachen keine Aenderung mit denselben machen, seinen Fleiß belohnen, wenn er eine außerordentliche Verbesserung oder Vermehrung der ihm anvertrauten Domänen erfinden und zu Werke richten könne; man solle alle Monate richtige Extracte über Einnahme und Ausgabe fordern, und die Aemter und Kammergüter durch geschickte und gewissenhafte Personen öfters revidiren, die Rechnungen aber zu rechter Zeit alljährlich ablegen und genau untersuchen lassen. Ein Pachter hingegen, und zumal ein Zeitpachter, hazardire gemeiniglich auf 6, und höchstens auf 12 Jahre, durch Erpachtung eines Amtes, ein Werk, wobey sein Privatinteresse die vornehmste Absicht wäre. Bekomme er zugleich, wie es bey den meisten Aemtern geschehe, die Jurisdiction mit im Pacht, so lehre, zumal bey hoch getriebenen Pächten, die traurige Erfahrung, daß eine häufige Vermehrung der Amtsexpensen, übermäßige Strafen, Executionen und dergleichen Griffe, zu einer Beschwerde nach der andern Anlaß gäben. Die, zu deren Vermeidung, von dem Hrn. Hofr. Rechenberg vorgeschlagenen jährlichen, oder auch außerordentlichen Visitationen, wären dessvegen nicht für practicabel anzusehen, weil auf solche Art Leute von Erpachtung der Domänen abgehalten werden dürften, da man vielmehr darauf bedacht wäre, selbige durch Verstattung vieler Freyheiten und Connivenz, dergleichen kein Rechnungsbeamter zu erwarten hätte, anzulocken; gleichwie denn auch die daselbst vorgeschriebene Formel, nach welcher ein Pachter dahin verbindlich zu machen, daß er den Unterthanen, ihrer Abgaben wegen, Nachsicht ertheilen, und den Verarmten, gegen billige Interessen, Vorschuß thun solle, in thesi zwar sehr gut, in hypothesi aber ebenfalls so wenig practicabel, als einem Pachter zu zumuthen wäre.

Fünfter Grund. Wären vielerley Sachen, welche die auf Rechnung sitzenden Administratoren, wenn sie auch gern wollten, nicht unternehmen oder verbessern dürften, weil die dazu erforderlichen Kosten, wegen Ungewißheit des Ausganges der Sachen, ihnen selten passiret würden; da hingegen ein Pachter, der insonderheit auf eine lange Zeit gepachtet hat, öfters auf Hoffnung etwas wagete.

Gegen-

Gegengrund. Wenn man voraus setzte, daß in wohl eingerichteten Staaten die Kammern mit christlichen und qualificirten Räthen bestellet, zu Administratoren auch nicht schlechterdings solche Subjecte, die nicht viel mehr, als Lesen und Schreiben, und, wenn es hoch kömmt, die 5 Species der Rechenkunst, gelernt haben, wählet, sondern von denen, die eine Kammeralbedienung suchen, von ihrer Einsicht in das Kammeral- Rechnungs- und Wirthschaftswesen ꝛc. gewisse Specimina erfordert, und diejenigen, welche zur Aufnahme und Verbesserung der Domänen etwas reelles beytragen, belohnet werden; kurz, wenn dem Landesherrn die Ersprießlichkeit seiner Intraden, und das Wohl seiner Länder und Unterthanen angelegen wäre, würde er die Kosten zur Erreichung dieses Endzweckes nicht sparen, und bey der Administration viel eher Vorschub thun, als wenn ein Pachter, dessen Werk nur kurze Zeit dauerte, zu Erlangung eines Profites, Meliorationen vornehmen wollte; zumal da bekannt wäre, daß das Principium von Restitution der Meliorationskosten bey den Pächtern überhaupt, insonderheit aber bey den Domänenpächtern, erulire. Einen Pacht auf lange Zeit zu schließen, wäre nicht einmal, unter vorgeblicher Verbesserung der Domänen, auf Hazard und Kosten des Pachters, einem Landesherrn anzurathen. Denn solche Verbesserungen wären entweder gewiß, oder ungewiß. Im erstern Falle wäre ja besser, wenn der Landesherr das Onus der Melioration auf eigene Kosten unternimmt, und selbst den Vortheil davon zieht. Im andern Falle würde der Landesherr sich zu eigenem Schaden vinculiren, indem, wenn er, einer ungewissen Melioration wegen, einen Pacht auf lange Zeit schließen wollte, er binnen so langer Zeit sich mit einem andern Pachter auf bessere Conditionen nicht einlassen könnte.

Sechster Grund. Die Anmerkung derjenigen wäre auch nicht uneben, welche dafür hielten, daß es überhaupt besser sey, die Cultur untragbarer Güter, die Wirthschaften und Gewerbe lieber von Privatpersonen, als von Rechnungsbeamten, besorgen zu lassen, indem letztere ihr eigenes Interesse dem publico vorzögen, welches sie doch, mit Hintansetzung ihres eigenen Vermögens, zu befördern suchen sollten.

Gegen-

Gegengrund. Was den Anbau und die Cultur öder und unfruchtbarer Güter beträfe, so würde man einstheils nicht viele, die ganz und gar nicht genutzet würden, und doch genutzet werden könnten, in deutschen Provinzen finden; anderntheils hätte man noch andere Arten, solche nutzbar zu machen; z. B. daß man sie in Erbzins- oder Laßgüter verwandelte.

Hienächst hält Hr. geh. R. Gasser (66) für eine unter den heutigen Kammeralisten ausgemachte Sache, daß die Verpachtung fürstlicher Aemter und Vorwerke weit besser, als die Administration und Berechnung derselben, sey. Seine Gründe hat Hr. Pr. Schreber (67) gleichfalls beantwortet.

Erster Grund. Weil ein Administrator seine Rechnung alljährlich schließen, den Preis des Getreides aber, er sey hoch oder niedrig, berechnen müßte, nicht marchandiren und Handel und Wandel treiben dürfte, damit es keine Stückrechnung gäbe.

Gegengrund. Hindere der jährliche Rechnungsschluß den Verkauf und Handel mit dem Getreide nicht. Denn es würden von einem Rechnungsbeamten jedesmal besondere Naturalrechnungen geführet. Was nun entweder von Zins- oder selbst erbaueten Früchten eingekommen, und in natura wieder ausgegeben worden ist, würde in die Naturalrechnung gebracht; was aufgeschüttet würde, das würde in der folgenden Jahrsrechnung, als Vorrath, in Einnahme gebracht, mithin gäbe es gar keine Stückrechnungen. Liesse die Kammer das aufgeschüttete Getreide sodann verkaufen, so würde das Geld in der Rechnung des Jahres, da solches geschieht, unter der gewöhnlichen Rubrik in Einnahme angesetzet, und es machte solches so wenig eine Schwierigkeit, als es zu der mindesten Unordnung Anlaß geben könnte.

Zweyter Grund. Ein Pachter hingegen liesse das Korn auf bessern Preis liegen, und müßte manchmal

(66) In der Einleit. zu den Cameralwiss. Cap. 4, §. 25, S. 113.

(67) Am angef. O. §. 8, S. 73, fgg.

mal durch Verkehr und Handel so wohl mit Vieh, als Getreide, mehr, als mit dem Pachte, verdienen.

Gegengrund. Was der Pachter zu seinem Vortheil in dem ihm verpachteten Amte oder Kammergute thun könnte, dasselbe könnte der Landesherr noch eher, und gewissermaßen besser, zu seinem und seiner Unterthanen Nutzen thun. Er könnte nämlich in regula eher, als der Pachter, die jährlich einkommenden und erbaueten Früchte bey wohlfeilen Zeiten aufschütten, Magazine damit anfüllen lassen, und die Zeit erwarten, da die Früchte bey erhöhetem Preise oder entstehender Theurung, mit mehrerm Vortheile ins Geld gesetzet werden könnten. Und, wenn er zumal darauf bedacht wäre, daß nicht alle Landeseinkünfte jährlich aufgehen, sondern ein gewisser, dem Landesvermögen gemäßer Vorrath übrig bleibe, um sich dessen bey vorfallender Bedürfniß bedienen zu können, so würde sich die dem Administrationswerke, als eine der größten Schwierigkeiten, entgegen gesetzte Preisveränderung des Getreides desto leichter heben lassen, je besser es ceteris paribus wäre, einen Schatz in gewissen Arten der Früchte vorräthig zu haben, als viel baares Geld, welches am besten aufgehoben wäre, wenn es im Lande circulire, müßig hin zu legen. Wollte ein Landesherr alles einkommende Getreide verpachten, so müßte er bey theuern Zeiten selbst dem Pachter den Profit in die Hand geben, und den Unterthanen könnte sodann auch wenig Soulagement geschaffet werden. Was die Viehzucht und den Handel mit dem Viehe beträfe, so käme es dabey nur auf gute Anstalten, verständige Administratoren und Aufsicht an, und müßte man nur, von Seiten der Kammer, den Administratoren, von deren Geschicklichkeit, Fleiß und Treue man versichert wäre, die Hände nicht allzu sehr binden, sondern auf ihre Pflicht und Dexterität zugleich ein Absehen richten.

Dritter Grund. Weil die Erfahrung lehre, daß der jetzige Ertrag der auf Pacht gesetzten Aemter, gegen den vorigen aus der Administration gezogenen Ertrag, sehr hoch gestiegen sey.

Gegengrund. Würde Niemand läugnen, daß man heutiges Tages viel mehr hinter den Ertrag der Güter gekommen sey, als man dieselben in ältern Zeiten zu nutzen gewußt habe. Die Landesherren selbst hätten überhaupt,

und

und besonders nach dem langwierigen dreißigjährigen Kriege, ihre Unterthanen geschont wissen wollen, und ihnen daher viele Freyheiten gegeben, damit ihre Länder wieder in Anbau gebracht werden möchten. Hiernächst finde sich auch zwischen den Pretiis rerum von 100 Jahren und jetzt, ein merklicher Unterschied; mithin könnten die alten Ausrechnungen freylich im Betrage nicht ein so spezidses Ansehen haben, als die neuern, deren Vermehrung daher entstanden ist, weil ehedem das Commercium schlecht, der Werth der Sachen geringe, das Land nicht so, wie jetzt, bevölkert, die Güter nicht cultivirt, viele Grundstücke öde und wüst gewesen; über dies die Onera theils erhöhet, theils ganz neue angelegt worden wären. Die Pachtcontracte und Pachtrechnungen von den ehemaligen Zeiten verhielten sich gegen unsere heutigen so, wie unsere heutige Administrazionsrechnungen gegen die ältern; mithin läge der Mangel in der Administrazion so wenig, als das Wachsthum in der Verpachtung stecke.

Es hat auch ein Ungenannter (68) die einem Landesherrn aus dem Pachtwesen entspriessenden Vortheile, mit gänzlicher Verwerfung des Administrazionswerkes, vorgestellt. Hr. P. Schreber hat diejenigen Gründe heraus genommen und beantwortet, (69) die in dem Vorhergehenden nicht bereits erörtert worden sind. Es sind folgende:

Erster Grund. Es erfodere die Oekonomie große Sorgfalt, Mühe und Ocularinspection, dergleichen ein Landesherr nicht selbst übernehmen könnte.

Be-

(68) Der Verf. der im J. 1742 herausgekommenen zwey ersten Theile der deutschen Memoires oder Sammlung verschiedener Anmerkungen, die Staatsklugheit, das Kriegswesen, die Justiz, Moral, Oekonomie, Commerzium, Cammer- und Polizey- auch andere merkwürdige Sachen betreffend, welche im J. 1751 von neuem ediret und von Hrn. v. Justi mit dem dritten Theile vermehrt worden sind. Von den Vortheilen der Verpachtung wird im 1. Th. S. 632, sqq. und 640, sqq. gehandelt.

(69) Am ang. O. §. 9, f. S. 79, sqq.

Beantwortung. Es wäre mit der Hoheit eines regierenden Landesfürsten nicht compatibel, die Oekonomien selbst zu besorgen, und deswegen bestellte er durch seine Kammer gewisse Administratoren, und nach Befinden gewisse Revisores, welche das Metier so gut, als ein Pachter, gelernt hätten.

Zweyter Grund. Es fehle an redlichen, und geschickten Leuten; und die Erfahrung bestätigte, daß Fehler in Menge, sowohl omillionis, als commissionis, begangen würden.

Beantwortung. So groß wäre der Mangel redlicher und geschickter Leute noch nicht, daß ein Landesherr, zu Administritung seiner Domänen dergleichen nicht finden sollte; und die tägliche Erfahrung bezeugte, daß eben so wohl von Pächtern als von Administratoren, Peccata omillionis & commissionis begangen werden. Wider den Unfleiß und die Unreue der Administratoren hätte man fast in allen Staaten heilsame Anordnungen und scharfe Gesetze. Würde bei deren genauer Vollstreckung der intendirte Zweck nicht erreichet, so müßte es wohl woran liegen.

Dritter Grund. Der Calculus der Administrazionsrechnungen wäre zwar allezeit richtig, an baarem Gelde aber käme, nach Abzug der Kosten, wenig ein.

Beantwortung. Daß die Administrazionskosten so gar viel von dem Ertrage der Domänen wegnehmen sollten, wäre wider alle Erfahrung bey guter Einrichtung des Administrazionswesens. Der nothwendige Aufwand bey der Wirthschaft, und zwar nicht allein die Onera realia, sondern auch die, zu Erhaltung des Gesindes, Schiff und Geschirres, Viehes u. s. w. erforderlichen Kosten, müßten auch bey Verpachtung solcher Güter vorher abgezogen werden, ehe ein gewisses Pachtquantum bestimmt werden könnte. Es würde also bey der Administrazion nichts mehr aufgeben, als dasjenige, was der Administrator zu seinem Solde und Deputate bekömmt, welches aber mit dem Profite, den ein Pachter suchte, in keine Vergleichung käme.

Vierter Grund. Die baaren Gelder liefen bey der Administration fast nie zu rechter Zeit ein.

Beantwortung. Wenn die Beigesetzte nicht gehörig einliefen, so hätte man die gewöhnlichen Zwangsmittel wi-

der

der die morosen Debenten; und es pflegte ein Administrator dahin verpflichtet zu werden, daß er keine Reste ohne dringende Noth aufwachsen lasse, widrigenfalls, wenn er daran Schuld hätte, er selbst dafür haften müßte.

Fünfter Grund. Die Pächter, welche vermögend wären, und baares Geld in Händen hätten, bestänben bey dem Pachte wohl, weil sie alles auf das beste zu nutzen, und nach der Menage einzurichten wüßten.

Beantwortung. Stände ein Administrator, wenn er auch nicht vermögend wäre, bey seiner Verwaltung ebenfalls wohl, weil er nach seiner Pflicht alles redlich thäte, und dadurch dem Landesherren mehr, als ein Pachter, welcher für sein eigenes Interesse arbeitet, erwerbe; und wäre nicht abzusehen, warum ein Administrator nicht eben die Capacität besitzen solle, die hier einem Pachter vorzüglich beygelegt worden ist.

Sechster Grund. Man hätte sonst viel zu Unterhaltung und Reparatur der Gebäude angewendet, welches die Pächter jetzt mehrentheils über sich nehmen müßten.

Beantwortung. Es hätte der Hr. Autor in dem Vorhergehenden selbst angeführt, daß man an den meisten Orten mit den Pächtern also accordire, daß sie nur kleine Reparaturen der Gebäude, welche nicht über 5 Rthlr. betrügen, auf eigene Kosten veranstalten, dazu aber die Materialien bekommen müßten. Wie es aber wäre, wenn ein schlimmer und nachlässiger Pachter, oder ein solcher, dem der diesfalls aufzuwendende Thaler ans Herz gienge, den Schaden nicht beyzeiten hellete? Und gesetzt, der Pachter thäte, was ihm diesfalls obläge, so wäre doch solches ein, bey einer so wichtigen Sache nicht in Betrachtung zu ziehender Vortheil. Kleine Reparaturen an den Gebäuden, die nicht über 10 bis 12 Rthlr. betragen, müßten die Administratoren auch alsbald, ehe der Schade größer wird, ohne erst bey der Kammer anzufragen, besorgen; und wenn sie dabey einer begangenen Nachlässigkeit überführet würden, wären sie zum Ersatze des Damni emergentis, von Rechtswegen, anzuhalten.

Siebenter Grund. Von dem, alle Jahre in einer Wirthschaft sich ereignenden Schaden wäre ein Eigenthumsherr durch die Verpachtung gänzlich verschonet, indem der Pachter das Inventarium übernehmen und nach vorgängiger Taxe bezahlen, mithin den Schaden und Abgang allein tragen müsse.

Beantwortung. Der Schade, welcher in der Wirthschaft sich ereignen könnte, würde durch den Vortheil wieder ersetzet, sonst würde wohl schwerlich ein vernünftiger Mensch einen Wirthschaftspachter abgeben. Was den Kauf des Inventarii an Vieh, Schiff und Geschirre, Geräthe u. d. gl. beträfe, so hätte der Autor das bey den verkauften Inventarien zu erwartende herrschaftliche Interesse also demonstrirt: Die Herrschaft bekomme dadurch ein ansehnliches Capital, welches tacite als ein Augmentum cautionis anzusehen, und doppelt zu nutzen wäre. Denn erstlich könne das Capital ausgeliehen werden; hernach müsse noch dazu die Nutzung solcher verkauften Stücke von dem Pachter bezahlet werden. Solche Inventarienstücke beständen gemeiniglich in der völligen Winter- und Sommersaat an allerley Getreide, wobey auch die Kosten des Pflügens und der Zubereitung des Landes, wie auch der Dünger und Mist, zu rechnen, und Fuderweise auf baares Geld zu setzen; ferner das sämmtliche Pferde- Rind- Schaf- Schwein- und Federvieh, alle Instrumenta rustica, wie auch überhaupt alles, was in der Haushaltung, auf Böden, in Kellern und Ställen, überall befindlich ist, an Kupfer, Zinn, Messing, Eisen und Holzgeräthe; die sämmtlichen Gesindebetten, Leinengeräthe, Stühle, Tische, Wägen, Pflüge, und allem andern, nichts davon ausgenommen, vom größten bis zum kleinsten; imgl. das noch vorräthige Getreide, Heu, Stroh, Mehl ꝛc. Es möchte nun wohl das Ansehen haben, als ob ein solcher Handel, zumal wenn dergleichen Stücke bey der Taxation zu hoch hinauf getrieben würden, und zu der Zeit, da der Pachter solche käuflich übernehmen müßte, an sich selbst in einem hohen Preise ständen, dem Verpachter nützlich seyn könnte. Allein, es würden sich keine Pächter finden, die sich auf dergleichen Auskaufung eines Amtes einlassen werden, wenn zumal das Wirthschaftswesen groß und weitläuftig, wie es gemeiniglich bey Aemtern ist, wäre, so müßte der Pachter, welcher daneben mit Stellung der Caution und mit Pränumeration der

Pacht-

Pachtgelder genug zu thun hätte, bloß von solchen in eine Wirtschaft gehörigen Mobilien und Mobentien, und dabey sehr reich an Gelde seyn, ein solcher aber würde sich lieber selbst ein Landgut ankaufen, als das Geld an ein so kostbares Inventarium, da alle Unglücksfälle auf ihn, als Eigenthümer, mit transferiret würden, anlegen. Doch gesetzt, daß Jemand auf solche Weise pachtete, so würde er sich dagegen, wenn er klug ist, die vortheilhaftesten Bedingungen zu machen, und vermittelst dieser, den Vortheil, welcher ihm aus den Inventarienkaufgeldern entgienge, und dem Landesherrn zuwüchse, wieder zu gewinnen wissen. Der Hr. Autor meinte daher auch, man müßte recht bemittelte Leute zu Pächtern wählen, und solchen lieber den Pacht auf 2, 3, bis 400 Rthlr. geringer lassen. Das wäre eben so viel gesagt, als: man müßte die Inventarienkaufsumme dem Pachter, als ein vorgeschossenes Capital, verinteressiren, da dann der Landesherr keinen Vortheil davon haben würde. Ja, wenn man auch einräumen wollte, daß, ungeachtet dieses Inventarienkaufes, doch die Pachtbedingungen für ihn, den Pachter, nicht favorabler gemacht würden, so könnte gleichwohl nicht apodictisch gesagt werden, daß der Landesherr einen großen Nutzen dabey habe. Denn bekäme der Landesherr nach Ablauf der Pachtjahre das leere Amt oder Vorwerk wieder zurück, und der abgehende Pachter wollte entweder das Inventarium nicht zurück lassen, oder er hätte es in bessern Stand gesetzt, als es bey dessen Erkaufung gewesen ist, oder es wären die Pretia rerum, gegen die damalige Zeit, um ein großes gestiegen, und es fände sich kein neuer Pachter, der sich auf solche Bedingungen einlassen könnte oder wollte: so hätte der Landesherr den Schaden, und der abgehende Pachter den Vortheil. Bey diesen an beyden Seiten obwaltenden Schwierigkeiten nun fände man, zumal bey großen Kammergütern, wenige Beispiele, daß mit den Inventarien dermaßen marchandiret würde; es müßte denn im Nothfalle, wenn die Kammer kein Geld und keinen Credit hätte, geschehen; alsdann aber ließe sich nicht viel über die quæstionem utilitatis disputiren.

Achter Grund. Ein Pachter müsse alle Casus fortuitos übernehmen; es sey denn, daß die Læsio ultra dimidium sonnenklar zu erweisen sey, da sonst, bey

der Verwaltung, der Verlust dem Eigenthumsherrn allein zufiele.

Beantwortung. Gesetzt, daß ein Pachter alle Casus fortuitos, solitos und insolitissimos übernähme, so hätte doch ein solches verwegenes Pactum theils keinen Effekt, wenn der Pachter keine Unglücksfälle, sondern lauter gute, oder wenigstens passable Jahre gehabt hat; theils käme ihm die Einbuße eines Jahres in dem andern wieder zu gute; es wäre denn, daß der Pachter lauter fatale Jahre hätte, welches aber ein außerordentilcher und fast unerhörter Fall wäre, und bey Verpachtung der Güter keine Regel machen könnte.

Neunter Grund. Wenn durch des Pachters oder seiner Leute Verwahrlosung, Feuer entstände, so müßte der Pachter allein dafür haften.

Beantwortung. Wenn durch des Administrators Verwahrlosung Feuer in den herrschaftlichen Gebäuden entstände, so müßte derselbe auch dafür haften, und es wäre diesfalls bey der Verpachtung nichts besonderes. Sollte aber durch des Pachters Gesinde, oder andere, ohne des Pachters Schuld und Nachlässigkeit, Feuer auskommen, so entbänden ihn nicht allein die gemeinen Gesetze von der Restitution der Schäden, sondern ein Pachter würde auch nicht so thöricht handeln, und dergleichen wider alle Billigkeit laufendes Pactum eingehen.

Zehnter Grund. Der Eigenthümer wäre auf alle Fälle, wegen der zu bestellenden Caution gesichert.

Beantwortung. Der Landesherr wäre bei einem Administrator, durch die bestellte Caution wider alle Malversation so gedeckt, als er, vermittelst des Vorstandes eines Pachters, wegen der Pachttermine, und sonst, gesichert ist.

Eilfter Grund. Auch würde die Sicherheit noch mehr und genugsam verschaffet, weil das übergebene Inventarium an Vieh, Mobilien, Sommer- und Wintergetreide, oder die besameten und bestellten Felder ꝛc. mit baarem Gelde, die Pachtgelder auch alle Jahre voraus bezahlet werden müßten.

Beantwortung. Die, wegen Pränumeration der Pachtgelder und Erkaufung des Inventarii, und über Sommer und Winter bestellten Felder, angegebene Sicherheit schaffte dem Pachtwesen noch keinen Vorzug vor der Administration; vielmehr entzögen solche Bedingungen dem Landesherrn grössere Emolumente, welche er durch eine wohl eingerichtete Administration selbst erlangen könnte. Denn wenn ein Pachter dergleichen Bedingungen, nach des Hrn. Verf. Ausdruck, übernehmen muß, so müßte er entweder sehr viel Geld im Beutel, und im Kopfe die gewisse Hoffnung eines großen Gewinnes, d. i. einen vortheilhaften Pacht, vor sich haben, welches aber dem Landesherrn kein Nutzen wäre; oder er müßte vorsezlich alles sein Geld risquiren, und zulezt zum Lande hinaus laufen wollen; welches aber von Niemanden zu präsumiren, vielmehr zu glauben wäre, daß Jemand lieber in keinen Pacht eingehen, als denselben mit so harten Bedingungen übernehmen wollen.

Aus diesen beygebrachten Gründen und Gegengründen möchte es nun scheinen, daß die Administration und Berechnung der Domänen, der Verpachtung schlechterdings vorzuziehen sey. Allein, man kann weder die Verpachtung noch die Administrazion der Domänen so wenig gänzlich verwerfen, als gänzlich billigen, sondern man muß beyde Arten mit gewissem Unterschiede annehmen. Es kömmt nämlich hiebey auf die Größe eines Staates, auf die Anzahl und Lage der Domänen, auf die Natur und Eigenschaft derselben, auf den Aufwand eines Landesherrn, auf die Umstände der Zeitläufte und des Landes, und auf die Beschaffenheit des Kammer- und Administrationswesens an. Es wird also der Verpachtung der Vorzug in folgenden Fällen zugestanden. 1. Wenn die Staaten eines Landesherrn groß, oder sehr zerstreuet, über dies bey den Aemtern starke Oekonomien sind; weil alsdann eine durchgängige Administration, wegen der beständigen Aufsicht und Ordnung, worin sie erhalten werden müßten, viele Beschwerlichkeiten verur-

sachen, auch die auf die Unterhaltung der vielen dazu nöthigen Bedienten, auf deren Umherreisen und Auslösung u. d. gl. gehende Kosten, den Nutzen absorbiren, und wohl gar das Kammerinteresse verringern würden. 2. Wenn bey den Aemtern und Kammergütern weitläuftige und große Oekonomien sind, der Landesherr auch sehr viele dergleichen Domänen hat, oder auf ein gewisses jährliches Einkommen nothwendig Rechnung machen muß. 3. Wenn der Aufwand eines Landesherrn groß und dringend ist, und keinen Anstand leidet; wenn die meisten Einkünfte aus Oekonomien gezogen, und starke in baarem Gelde bestehende Apanagen prästiret werden müssen; wenn viel Schulden vorhanden sind u. s. w. 4. Wenn ein Landesherr in Krieg verwickelt wäre, und dieser außerhalb Landes geführet würde. 5. Wenn es an der guten Einrichtung des Kammer- und Revenüenwesens in einem Staate mangelt, und dem Landesherrn gleichgültig ist, ob es so oder anders tractiret werde; wenn die Kammern und Aemter entweder mit zu viel Personen bestellt sind, oder wenn in deren unzureichender Wenigkeit ein Vortheil gesuchet, und eine absolute Gewalt in Kammersachen einem allein beygelegt wird, der dem Werke nicht gewachsen ist, oder alles nicht übersehen kann, und sich daher auf der Subalternen und Rechnungsbeamten Pflicht schlechterdings verläßt, oder auch wohl gar das landesherrliche Interesse seinem eigenen nachsetzt; wenn man Leute aus allerley Volk und von mancherley Profession zu Administratoren annimmt, und ihnen entweder übermäßige oder gar zu geringe Besoldungen aussetzt, wenn so wenig diejenigen, die ein wirkliches Emolument und sonderbaren Nutzen verschaffen, belohnet, als Unpflichtige, wenn sie es nur nicht gar zu arg gemacht haben, bestrafet, wenn mit den Offizianten bey der Kammer sowohl, als bey den Aemtern und Kammergütern,

öftere Veränderungen ohne Noth vorgenommen werden; wenn der hin und wieder zu gewinnende Vortheil bey dem Wirthschafts- und Revenüenwesen nicht genug geprüfet wird, und wenn die Kosten dazu erspa-ret, oder aber scheinbare Verbesserungen auf Gerathewohl, mit vielen vergeblichen Kosten unternommen werden, ꝛc. da kann freylich kein Nutzen aus der Administration der Domänen entstehen. Hingegen behauptet man, daß die Administration der Domänen Statt finden müsse: 1. In kleineren Staaten, wo die Administration durch die Kostbarkeit der darauf zu haltenden Personen nicht eingeschränket wird, indem man den Beamten, von der Kammer aus, ohne vielen Aufwand, auf dem Dache seyn kann. 2. Es möge ein Staat noch so groß seyn als er will, und es mögen auch andere mit einschlagende pressante Umstände die Verpachtung der Domänen erfodern, so ist jedem Landesherrn die Administration der zunächst der Hofstatt gelegenen Kammergüter und Oekonomien, so viel nach gemachten Ueberschlage der jährlichen Consumtion des Hofes vonnöthen ist, anzurathen. Was ein Landesherr zur Küche, Kellerey, zum Marstalle und sonst vonnöthen hat, kann aus der eigenen Oekonomie mit weit größerem Nutzen gezogen werden, als wenn man entweder dem Pachter alle Victualien und Früchte, zumal bey hohen Preisen, mit baarem Gelde wieder bezahlt, oder solche Bedürfnisse durch Aufkäufer herbey schaffen läßt; indem diese theils von den Vorkäufern, welche es wissen, daß die Victualien zur Hofstatt kommen, und wohl bezahlt werden können, bey dem Ankaufe übersetzet werden, theils ihren eigenen Vortheil nicht vergessen, theils auch wohl gar daneben noch einen besondern Gehalt und viele Freyheit genießen. 3. Wenn bey den Aemtern viele in baarem Gelde bestehende Revenüen, und nur wenig, einzeln stehende, liegende Güter sind, als: Ziegelhütten, Mühlen,

len, Brauereyen, Teiche, Schäfereyen u. d. gl. so würde die Separation solcher Güter anzurathen, und, was zur Wirthschaft gehört, zu verpachten, die übrigen Einkünfte aber in Administration zu nehmen seyn. 4. Man nimmt die mit den Kammerämtern verbundenen Regalien, als: Waldungen, Jagd, Zoll, Geleit, insbesondere aber die Gerichtsbarkeit oder Justizverwaltung, von der Verpachtung aus, und will solche schlechterdings administrirt und berechnet wissen. 5. Wenn die landesherrlichen Kammergüter durch Krieg ruiniret, die Unterthanen erschöpfet und zu den gewöhnlichen Abgaben unfähig gemacht worden sind, würden die Aemter und Güter durch die Administration erst wieder eingerichtet, den Unterthanen aber, sich zu erholen, Zeit gelassen, und sodann erst, nach Befinden, ein guter Pachter gesucht werden müssen.

Ob es gleich eine ausgemachte Sache ist, daß nicht alle Domänen von der Beschaffenheit sind, daß sie besonders und für sich allein füglich verpachtet werden könnten; es auch nicht geläugnet werden kann, daß nicht, unter gewissen Umständen, die Verwaltung viel rathsamer und vortheilhafter seyn sollte, als die Verpachtung: so wird es doch nicht allemal unumgänglich nöthig seyn, daß man eine Separation vornehme, und diejenigen Domänen, welche an sich keine Verpachtung leiden, besonders administriren lasse, diejenigen aber, bey denen es rathsam ist, auch besonders verpachte. Denn man hat noch einen dritten Weg übrig, daß man nämlich die Verpachtung mit der Administration verbindet, wie solches zum Theil in den königl. preuß. Staaten mit Nutzen geschieht. Auf solche Weise können verschiedene Regalien: als Zoll, Geleit, und selbst die Justiz, mit verpachtet werden, und man hat dabey, wenn man nur die gehörigen Maßregeln nimmt, nicht das geringste zu befürchten, so fürchterlich auch immer die Justizverpachtung

tung scheinen will. (70) Die Pächter müssen besondere Zoll und Geleitsleute halten, welche verpflichtet werden; man schreibt ihnen ausführliche Instructionen und Taxen vor, nach welchen sie sich bey der Hebung der Gefälle, und bey der Verwaltung ihres Amtes auf das genaueste richten müssen; vornämlich aber müssen sie accurate Rechnung führen. Zur Verwaltung der Justiz wird ein eigener Actuarius bestellet, und bey der Kammer zu diesem Amte verpflichtet, nachdem er vorher wegen seiner Geschicklichkeit gehörig examinirt worden ist. Er muß sich in allen Fällen nach den Landesgesetzen und der Proceßordnung richten, und die Sporteln berechnen. Ein Departementsrath muß jährlich, ohne Begleitung des Beamten, die Amtsdörfer bereisen, den Zustand der Unterthanen, ihre Wirthschaft, Viehstand und andere Nahrung untersuchen, ihre Prästationen notiren, ihre Häuser, Hofreithen und Felder in Augenschein nehmen, und alles genau anmerken. Wenn er findet, daß einer von den Unterthanen schlecht wirthschaftet, muß er ihn gütlich erinnern, seiner Wirthschaft besser vorzustehen. Er nimmt sodann die ganze Gemeine zusammen vor: ob sie über den Beamten, Pfarrer, Förster, Schulmeister, Müller, oder auch über Jemand aus der Gemeine zu klagen hätten? Alsdann wird mit dem Beamten, oder mit andern Beklagten, nach Recht und Billigkeit verfahren, auch davon dem Kammerkollegio, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache, Bericht abgestattet. Es wird ferner Nachfrage gehalten, und untersucht: ob Schulzen und Gerichte die Feuerstätte fleißig revidiren, die unsichern Backöfen abschaffen, die Eigenthümer zur öftern

(70) Von den in neuern Zeiten in Ansehung der Justizverpachtung auf den kön preuß. Domänenämtern getroffenen Veränderungen, habe ich im XXXI. Th. S. 927. flgg. gehandelt.

tern Reinigung der Schornsteine anhalten, und hinlängliche Feuerlöschgeräthschaften vorhanden seyn? ob die Nachtwachten ordentlich im Dorfe gehalten werden? ob noch wüste Stellen und unbewohnte Häuser im Dorfe zu finden? ob die Landesedicte, Reglements und Verordnungen gehörig publicirt werden, und ob auch darüber gehalten werde? ob die Wege, so oft es nöthig ist, ausgebessert, und die Armen nach dem Reglement verpfleget, auch die Gemeinrechnungen jährlich angefertiget und abgenommen werden? Wenn die Revision der Amtsdörfer auf diese Art geschehen ist, wird auch die Wirthschaft des Pachters selbst untersuchet, und das Viehinventarium nachgesehen; imgleichen ob die Amtsbauten und Reparaturen für das verflossene Etatsjahr, nach dem Anschlage, gut und tüchtig geschehen, und was für Bauten auf das künftige Jahr vorzunehmen seyn möchten? ob der Pachter die in dem Contracte bedungene jährliche Pflanzung einer gewissen Anzahl Bäume auch wirklich prästire? wie die Maulbeerbaum- und andere nützliche Plantagen beschaffen seyn? ob die Justiz vorschriftmäßig bey dem Amte verwaltet, das Aemtersportelreglement beobachtet, und die Unterthanen durch übermäßige Geldstrafen nicht ruiniret werden? ob die Registratur und das Hypothekenbuch nach der Vorschrift eingerichtet sey? ob die Depositenkasse, welche zu revidiren ist, in Ordnung sey, und die Vormundschaftsordnung von dem Amte gehörig beobachtet werde? Diese Generalvisitationen werden jährlich wiederholet, um zu sehen, ob alles von der Kammer Anbefohlne auch wirklich zum Effect gebracht sey, widrigenfalls die Contravenienten und Saumseligen solches mit Rigueur empfinden müssen. Bey einer solchen Einrichtung der Verpachtung der Domänen darf man so leicht nicht befürchten, daß die Pächter sich auf unerlaubte Ränke legen, und die Unterthanen

drü-

drücken werden, zumal, da leztern allemal der Weg zu der Kammer offen steht, und sie niemals ungehört abgewiesen werden. Die kön. preuß. Länder können hierin zum Beyspiel dienen.

Auf diese Art werden auch viele Besoldungen und andere Ausgaben erspart, welche sonst nöthig seyn würden, wenn man nur die Oekonomien verpachten, die gewissen Geld- und Fruchtgefälle aber nebst den übrigen Amtspertinentien administriren lassen wollte. Die zugleich mit verpachteten gewissen Geldgefälle können dem Pachter in vielen Fällen sehr wohl zu statten kommen; sie verschaffen ihm baares Geld in die Hände, wenn er solches öfters am nöthigsten hat, es aber ohne seinen Schaden durch Versilberung der Früchte nicht erlangen kann. Nur müssen bey den gewissen Gefällen auch zugleich ungewisse, oder steigende und fallende, in gehöriger Proportion vorhanden seyn. Denn wenn Domänen bloß aus gewissen trocknen Gefällen bestehen, oder nur sehr wenig ungewisse dabey sind, auch keine, oder doch nur einige sehr geringe Oekonomien vorhanden sind, so sind dergleichen Güter der Verpachtung schlechterdings unfähig, und müssen nothwendig administrirt werden. Auch werden nach aller Kammeralisten Meinung, die Waldungen und Jagden billig von der Verpachtung ausgenommen, weil allemal zu befürchten ist, daß deren Nutzung und Gebrauch auf eine der Substanz sehr nachtheilige Art ausgeübt werden dürfte.

Es ist zwar ebenfalls nicht ohne Grund, daß die Administration der zunächst der Hofstatt gelegenen Kammergüter und Oekonomien, so viel, nach gemachtem Ueberschlage der jährlichen Consumtion des Hofes, vonnöthen ist, nützlich sey; allein, ob solches als eine allgemeine Regel, in allen Staaten, sie mögen so groß seyn wie sie wollen, und es mögen auch andere mit einschlagende pressante Umstände die Verpachtung der

Domänen erfodern, zu befolgen sey, kann wohl so schlechterdings nicht behauptet werden. Es ist zwar solches ehedem in Deutschland sehr gewöhnlich gewesen, wie man denn viele Domänen findet, welche Küchengüter heißen, weil ihre Nutzungen und Einkünfte ehedem hauptsächlich zu der Küche des Fürsten gebraucht worden sind; allein heut zu Tage ist man von dieser Mode abgegangen. Man wird vermuthlich gefunden haben, daß dieselben mit vielen Ungemächlichkeiten verknüpft gewesen seyn, und daß der Vortheil, den man auf einer Seite davon hatte, auf der andern doppelten Nachtheil verursacht habe. Wollte man ja das zur Hofstatt benöthigte Getreide, Heu, Stroh u. d. gl. nicht mit baarem Gelde kaufen, so könnte man sich allenfalls bey der Verpachtung so viel von solchen Naturalien, nach der Taxe des Pachtanschlages, reserviren, als die jährliche Consumtion erfoderte, und hätte also nicht nöthig, deswegen ganze Aemter, deren Verpachtung außerdem ganz nützlich wäre, administriren zu lassen.

Auf was für Art die Verpachtung der Kammergüter vorzunehmen sey, und was für Cautelen dabey zu beobachten seyn, werde ich im Art. Pacht zeigen. Die feststehenden Conditionen für die Pächter, welche königl. Aemter in Generalpacht übernehmen, und welche auf die Particularkämmereypachtungen angewandt werden sollen; imgl. die Principia regulativa, welchergestalt in der Churmark bey den königl. Aemtern, wegen der vorfallenden Unglücksfälle, nach geschehener pflichtmäßiger Untersuchung, den Generalpächtern die Vergütung und Remission angedeihen soll, welche nicht nur bey den Domänen, sondern auch bey den Kämmereyen Anwendung finden, werden in dem Art. Kämmerey vorkommen.

Von der verbesserten Einrichtung der churf. brandenburg. und kön. preuß. Domänen und deren Beschaffenheit bis zum Antritt der Regierung Königs Friedrich Wilhelm Maj. s. (Hrn. Fischbach)

bach) hist. polit. geogr. statist. und militärische Beyträge, die kön preuß. und benachbarte Staaten betr. 2. Th. 1. B. Lpz. 1782, 4. S. 7, fgg. und 3. Th. 1. B. 1784. S. 1, fgg.

Kammer-Heitzer., ein geringer Bedienter an Höfen, welcher die fürstlichen Wohnzimmer heitzet, zum Unterschiede von dem Stubenheitzer für die Kammerleute. Imgleichen ein Bedienter, welcher die Zimmer einer Finanzkammer, oder eines Kammergerichtes, heitzet.

Kammer-Herr, im mittl. Lat. Cambellanus, Cambrerius, Fr. Chambellan, vornehme Hofbediente von Adel, welche die Aufwartung bey einer fürstlichen Person in ihren Wohnzimmern haben, und welchen an großen Höfen noch ein Oberkammerherr vorgesetzt ist; adeliche Kammerbediente vom ersten Range, welche nach den hohen Hofämtern die vornehmste Würde bekleiden, oder nach den sogenannten Grand-Maitres folgen.

Ihr wahrer Ursprung an den den deutschen Höfen ist vermuthlich in die Zeit **Carls V.**, als die Epoche der Einführung des spanischen und burgundischen Ceremonielles zu setzen. In der Erzählung des Gefolges bey dem Eintritt des Erzherzogs **Ferdinand** zu München, im J. 1568, findet man schon 5 Kammerherren. Ihr ältester und eigentlicher Name ist Kammerer oder Kämmerer, welcher auch an den katholischen Höfen lange noch gebräuchlich war, da an den protestantischen dagegen der Name Kammerherr gebraucht wurde.

An dem kaiserl. Hofe findet man diese Charge zuerst, und noch bey Kaiser **Rudolph II.** war selbst ein Herzog **Heinrich Julius** zu Braunschweig wirklicher Kammerherr, welcher ihn auch nebst andern Kammerherren zu Grabe hat tragen helfen. Heut zu Tage zählt man zwar unter denselben keine regierende alte Reichsfürsten mehr, wohl aber andere Fürsten, Grafen und Freyherren aus den vornehmsten Reichs-

spanisch = ungarisch = böheimisch = italiänisch = östreichisch = und niederländischen Geschlechtern. An churfürstl. Höfen werden sie erst seit den Zeiten des westphäl. Friedens allgemein angetroffen; und von Churf. Johann Georg II. in Sachsen weiß man zuverläßig, daß unter seiner Regierung die ersten bei seinem Hofstatte angestellt worden sind. Der legale Ursprung der Kammerherrenwürde an den alten fürstl. Höfen findet sich im Schlusse des Fürstentages zu Nürnberg, im J. 1700, wodurch aber doch nicht gesagt wird, daß nicht ein oder der andere Hof schon vorher Kammerherren gehabt haben möge. Eben diesem Conventionsschlusse aber wurde noch angehänget, dahin zu reflectiren, daß der Kammerherrentitel solchen Personen gegeben werde, die schon in einem hohen Range und Charakter, gleich Räthen, Generalwachtmeister, Obristen, geringer aber nicht, damit sie wegen des Ranges bey den churfürstlichen Höfen, oder am dritten Orte, keine Schwierigkeit haben mögen. Allein, wo man nur sonst auf den guten Adel strenge Rücksicht nimmt, pflegt es mit dem vorherigen Charakter nicht so genau genommen, und die Kammerherrenwürde auch Hauptleuten und Majors von altem Adel ertheilt zu werden. An den Höfen nicht wirklich regierender Fürsten, ist diese Charge bisher nicht üblich.

Der Dienst wird entweder monatlich oder wöchentlich verrichtet. Es besteht derselbe in der sogenannten Aufwartung, daß sie in der Antichambre beständig zur Hand seyn, bey dem An- und Auskleiden, Ausfahren, Ausreiten, oder auf Reisen, den hohen Herrschaften zur Seite bleiben; diejenigen, welche Privataudienz verlangen, melden; die unmittelbar an die Herrschaften übergebenen Bittschriften annehmen; bey der Tafel vorschneiden, u. s. w. An einigen Höfen wird mehr, an andern weniger, von einem Kammerherren gefordert. Wenn sie bey des Landesherrn

Ge-

Gemahlin oder andern höchsten Prinzessinnen die Aufwartung haben, müssen sie noch außer dem, in Abwesenheit oder Ermangelung eines Oberhofmeisters, dieselben führen, auch ihnen auf Erfordern bey dem Spiele Gesellschaft leisten. Man verschickt sie auch wohl an auswärtige Höfe, um Notificationen, Gratulationen, Condolenzen und andere Complimente abzulegen, so wie sie auch anwesenden fremden Herrschaften zu gebührender Bewirthung zugeordnet werden. Sie stehen insgesammt unter dem Oberkammerherrn oder Obristkämmerer.

Die Rechte der Kammerherrn sind ein vorzüglicher Rang, den sie sowohl bey Hofe, als auch außerhalb, genießen; die Erlaubniß, das Zeichen ihrer Würde, welches in einem auf der rechten Hüfte, zwischen zwey goldenen Knöpfen an einem Bande, goldenener Schnur oder Quaste befestigten, goldenen, oder auch silbernen und vergoldeten Schlüssel besteht, zu tragen; und eine ordentlicherweise mit der Stelle verknüpfte Besoldung.

Das erste dieser Rechte wurde so gar ein Gegenstand der kaiserl. Wahlcapitulationen, worin, nach unterschiedenen Verhandlungen, den immediaten Reichsgrafen und Herren, die im Reiche Sitz und Stimme haben, inn- und außerhalb der Reichssolennitäten, die Präcedenz vor den kaiserl. Kammerherren, wenn diese nicht von eben denselben Qualitäten sind, vorbehalten worden ist. Der Schlüssel wird auf unterschiedliche Art, bisweilen immer, bisweilen nur im Dienste, an Bändern oder Haken von verschiedenen Farben und Figuren getragen, so wie er selbst von verschiedener Figur und Griffe ist. An etlichen Höfen sind diese Schlüssel zur Distinction bey wirklichen Kammerherren hohl und offen; bey andern hingegen, die keine wirkliche Aufwartung thun, massiv

und verschlossen. Eben so wenig läßt sich die damit verknüpfte Besoldung bestimmen.

Die Anzahl der Kammerherren ist nicht nur an jedem Hofe, sondern auch an eben denselben Höfen, nach den Zeiten verschieden. So hatte z. B. Kaiser Leopold, in seinem letzten Lebensjahre, 426 Kammerherren fürstlichen und gräflichen Standes; und Carl VI. machte im J. 1736. auf einmal 158, ohne die Decretisten, wie man diejenigen, welche bey der nächsten Promotion zur Wirklichkeit zu gelangen Hoffnung haben, zu nennen pflegt.

Der Oberkammerherr in Frankreich, Fr. Grand Chambellan, ist ein hoher Kronbedienter, dessen Vorrechte ehemals weit beträchtlicher waren, als sie jetzt sind. Er hatte das Recht, dem Gerichte der Pairs mit beyzuwohnen, führte das Geheimsiegel des Königes, nahm von den Vasalen die Huldigung ein, u. s. w. Heut zu Tage bestehen seine Functionen darin, daß er dem Könige bey dem Ankleiden das Hemd reicher; eine Ehre, die er sonst an niemand, außer an die Prinzen vom Geblüte, abtritt; bey der Krönung und Salbung des Königes legt er ihm die Halbstiefeln (Bottines) an, und hängt ihm die Dalmatica und den königl. Mantel um. Wenn der König Lit de justice hält, sitzt der Grand-Chambellan zu den Füßen des Königes auf einem violett sammetnen Kissen, worin goldene Lilien gestickt sind; bey andern Ceremonien hat er seinen Sitz hinter des Königes Thron oder Lehnstuhl. Die Zeichen seiner Würde sind zwey goldene Schlüssel, die hinter seinem Wappenschilde in Form eines Andreaskreuzes über einander liegen.

An dem großbrittannischen Hofe stellt der Lord Chambellain ungefähr eben das vor, was an dem französischen der Grand-Chambellan. Er kleidet bey der Krönung den König an und aus; bekömmt eine gewisse Gebühr von den Bischöfen und Pairs, wenn

sie

sie den Eid der Treue ablegen, und ist der Gouverneur des königl. Pallastes zu Westmünster, wo das Parlament gehalten wird.

Siehe auch Groß-Kammerherr, im XX. Th. S. 139.

Kammer-Jagd, eine in Curland gewöhnliche Benennung desjenigen Districtes, in welchem mit Bewilligung der sämtlichen Stände, insonderheit des Adels, als welchem daselbst eigentlich die gesamte Jagdgerechtigkeit ausschließlich zukömmt, dem Landesherren die Jagd überlassen ist.

Kammer-Jäger, ein fürstlicher Jäger, welcher seinen Herren auf der Jagd und im Jagdwesen bedient, aber von einem Leibjäger zuweilen noch verschieden ist.

Eben diese Benennung giebt sich auch diejenige Art Leute, welche sich einer besondern Geschicklichkeit, Mäuse und Ratzen zu fangen, oder zu vertreiben, rühmen.

Kammer-Instruction, s. Kammer-Ordnung.

Kammer-Jungfer, Fr. Chambriére, (*) eine Jungfer, d. i. unverheurathete Frauensperson, welche ihre Herrschaft in ihren Zimmern bedient, und besser gehalten wird, als ein Kammermädchen; zum Unterschiede von einer Hausjungfer, welche die Haushaltung führt. Ehedem die Gürtelmagd. Im Scherze und mit Verachtung das Kammerkätzchen.

Instruction für eine Kammerjungfer, und was solche gleich bey Antritt ihres Dienstes zu wissen nöthig hat, und ihr von ihrer Herrschaft zu sagen ist, st. im 10 B. der Leipz. Samml. 1754. 8. S. 697—701.

Kammer-Junker, ein junger Edelmann, welcher zur Bedienung einer fürstlichen Person in ihren Zimmern bestimmt ist, dem Hofmarschalle unterworfen ist, und zwischen den Kammerherren und Kammerpagen in der Mitte steht; ein adelicher Kammerbedienter vom zweytem Range. Ihr Dienst ist älter, als der Dienst

(*) Die Kammerjungfern vornehmer Damen werden im Fr. nicht Chambriéres, sondern Filles de Chambre, und Femmes de chambre, genannt.

der Kammerherrn, wiewohl sie in ältern Hofordnungen und Beschreibungen von Feyerlichkeiten öfters nur Junker, ohne Zusatz, heissen. An denjenigen Höfen, welche das österreichisch-burgundische Ceremoniell nachgeahmt haben, weiß man von Kammerjunjunkern nichts, sondern hat an ihrer Stelle Truchseßen. Ihren Dienst haben sie mit den Kammerherren in der täglichen Aufwartung gemein, und wo diese gar nicht eingeführt sind, verrichten sie allein die Kammerherrendienste; im welchen Falle sie auch wohl Ober- oder Obristkammerjunker an einigen Höfen genannt werden.

Bey dem Leichenbegängnisse Churf. Johann Georg II. zu Sachsen, im J. 1680. fanden sich bereits 38 Kammerjunker. An dem Dresdner Hofe waren im J. 1753. 88; und an dem herzogl. würtembergischen, im J. 1775. mit Inbegriff drey nur characterisirter, 70.

Kammer-Justitiarius, s. oben, S. 223.

Kammer-Justiz-Sachen, s. oben, S. 253, f.

Kammer-Kanzelist, s. oben, S. 225, und 247.

Kammer-Kätzchen, s. Kammer-Jungfer.

Kammer-Knecht. 1. Eine Person, welche der Finanzkammer eines Herren mit Leibeigenschaft zugethan ist, als ein Leibeigener zu dessen Kammergütern gehört; eine größtentheils veraltete Bedeutung, in welcher die Juden in Deutschland ehedem des Kaisers und des Reichs Kammerknechte genannt wurden; s. Th. XXXI. S. 400, und 502. Im mittlern Lat. Cammerlingus, Fiscalinus.

Die Ursachen dieser Benennung sind: 1) weil man die Juden als Leibeigene des Kaisers ansahe; 2) weil sie auch in die kaiserl. Kammer zinspflichtig waren, und der Census Judæorum oder Opferpfennig eine ansehnliche Einnahme der Kaiser war; 3) weil sie auch in dieser Eigenschaft auf den Schutz des Kaisers Anspruch machen dürfen. Man will übrigens bemerkt haben, daß von dieser Benennung keine ältere Beyspiele, als aus den Zeiten K. Friederich's II. vorkämen.

Von

Von dem Rechte über Leben und Tod, welches die römische Könige und Kaiser über die Juden ausgeübet haben, wie auch von den ehemaligen Abgaben, welche die Juden in die kaiserl. Kammer haben liefern müssen, s. Phil. Ernst Spieß archivische Nebenarbeiten ꝛc. 1. Th. Halle, 1783. 4. S. 113, fgg.

2. In einigen Gegenden werden noch geringe Personen, so fern sie bey einer Finanzkammer in Diensten stehen, Kammerknechte genannt.

Kammer-Kutscher, ein Kutscher, welcher die Kammerleute, d. i. die zur nächsten Bedienung einer fürstlichen Person bestimmte Leute fährt; zum Unterschiede von dem Leib- und Hofkutscher.

Kammer-Lackey, ein geringer Kammerbedienter einer fürstlichen Person, oder auch ihrer höhern Kammerbedienten; Fr. Garçon de la chambre.

Kammer-Lauge, der Urin, im Scherze.

Kammer-Lehen, s. Lehen.

Kammer-Leinwand, s. Kammer-Tuch.

Kammer-Leute, die zur Kammer, d. i. nächsten Bedienung einer fürstlichen Person in ihren Zimmern gehörigen Personen geringerer Art. Imgl. die zu einer fürstl. Finanzkammer gehörigen Personen vom zweyten und folgenden Range. Siehe Kammer-Bediente.

Kammer-Mädchen, Fr. Chambrière, Fille de chambre, eine junge Frauensperson, welche zur Bedienung ihrer Herrschaft in ihrem Zimmer bestimmt, und geringer ist, als eine Kammerjungfer; zum Unterschiede von dem Hausmädchen.

Kammer-Magd, in der harten Sprechart, sowohl eine Kammerjungfer, als auch ein Kammermädchen.

Kammer-Matrikel. 1. Das Verzeichniß der sämtlichen bey dem kaiserl. Kammergerichte befindlichen Personen.

2, Noch häufiger, das Verzeichniß desjenigen, was ein jeder Reichsstand zur Unterhaltung dieses Kammergerichtes jährlich beytragen muß.

Kammer-Matte, s. unter Fuß-Tapete, im XV. Th. S. 572, f.

Kammer-Medici, bey dem kaiserl. Reichskammergerichte; s. oben, S, 292.

Kammer-Meister, an einigen Orten, der Vorgesetzte einer Finanzkammer, besonders in einem kleinen Staate; siehe oben, S. 245. An andern Orten führt der Vorgesetzte der Rentkammer, welche der Kammer gemeiniglich untergeordnet ist, diesen Namen.

Kammer-Mensch, (das) an einigen Höfen, z. B. zu Wien, eine Kammerbediente von der geringsten Art, welche die niedrigsten Verrichtungen in den herrschaftl. Wohn- und Schlafzimmern zu verrichten hat, und von einem Kammerweibe noch verschieden ist.

Kammer-Musik. 1. Die Musik, so fern sie für die Kammer, d. i. für die Zimmer großer Herren bestimmt ist: zum Unterschiede von der Kirchen- und Theatermusik; s. oben, S. 199, f. Insbesondere diejenige musikalische Ergötzung, die in einem Zimmer, oder, gegen die gewöhnlichen Musiksäle genommen, kleinern Gemache gehalten wird; und das Mittel zwischen Concert- und Cabinetmusik ist, wie man diejenige zu nennen pflegt, wenn ein großer Herr gewisse Stunden bestimmt, wo er sich selbst in der Musik üben und belustigen will, wozu niemand, außer den zur Begleitung erforderlichen Tonkünstlern, eingelassen wird.

2. Alle zu einer fürstl. musikalischen Capelle gehörige Personen.

Siehe auch Kammer-Ton.

Kammer-Ordnung. Siehe Kammer- und Finanzordnung, oder, wie sie auch genannt wird, eine Kammerinstruction, oder ein Kammerreglement, ist eine aus-

ausführliche Vorschrift des Regenten, die er entweder allen seinen Kammer- und Finanzcollegiis und Bedienten, oder einem einzigen Collegio gegeben hat, wie diese Angelegenheiten nach verschiedener Beschaffenheit der Gegenstände, der Absichten und der Geschäfte, abgehandelt und dirigiret werden sollen, um das bereiteste Vermögen klüglich aufzubringen, und damit den Bedürfnissen und dem Aufwande des Staates allenthalben zu Statten zu kommen, und dessen Bestes dadurch zu befördern. Oder wenn man es kürzer fassen will: die Vorschrift eines Landesherrn für sein Kammer- und Finanzcollegium und dessen Subalternen, wodurch ihnen ausführliche Anweisung gegeben wird, was für Geschäfte, und wie dieselben von ihnen, zu seinem und seiner Unterthanen Besten, tractiret werden sollen.

Da die allgemeinen Kammerordnungen niemals im Lande allen Unterthanen, sondern nur etwa einige Stücke, die sie angehen, oder solche Edicte, die darauf gegründet sind, und der Kammerordnung die Hand biethen, sonst aber nur denen, die darauf gewiesen und verpflichtet werden, publiciret werden; ja, solche Ordnung zuweilen so gar von den Regenten selbst angegeben, und, damit dieselbe desto höher geachtet werde, und einem jeden zur Hand sey, jedem Hauptgliede der Kammer auferleget wird, dieselbe abschriftlich sich anzuschaffen, und beständig bey sich zu behalten: (*) so wird man daher wenig allgemeine gedruckte Kammerordnungen außer der wirklichen Praxi zu sehen bekommen. Es läßt sich nicht einmal bestimmen, ob wirklich alle Kammern mit dergleichen besondern Ordnungen versehen sind. Wenn man demnach von denselben einen Begriff haben, und wissen will, wie sie

(*) Wie Hr. v. Ludwig, in seinen ökon. Anmerk. über Seckendorfs Fürstenstaat, S. 121, von den churbrandenburgischen Kammerordnungen schreibt.

eingerichtet werden müssen, und worauf es dabey ankömmt, oder wie sie auch in der That eingerichtet zu seyn pflegen: so muß man eines Theils hiebey diejenigen Schriftsteller zu Rathe ziehen, welche von Kammersachen geschrieben, und zu Verfertigung einer Kammer- und Finanzordnung Anleitung gegeben haben, (*) andern theils aber die wenigen gedruckt vorhandenen Kammerordnungen selbst zur Hand nehmen und einsehen.

Hr. Hofrath Zink trägt die Puncte, worauf in einer allgemeinen Kammerordnung das Absehen gerichtet ist, folgender Gestalt vor:

1. Insgemein was nach des Collegii und der Subalternen Pflicht in Ansehung der Gründung, Vermehrung, Erhaltung und Verwaltung des bereitesten Vermögens, wozu sie bestellt sind, insonderheit der Einnahme, Ausgabe, und des Ueberschusses, Schatzes und Vorrathes, zu beobachten sey.
2. Was das Collegium zur Erleichterung der fürstlichen Arbeit bey dem Finanzwesen für Arbeiten und Verrichtun-

(*) Von dergleichen Ordnungen hat zuerst Hr. v. Seckendorf, im deutschen Fürstenstaat, 3 Th. Cap. 4. §. 25. S. 577, fgg. einen richtigen Begriff zu machen gesucht, wiewohl sich sein Unterricht nicht auf den weitern Umfang der Geschäfte eines großen Kammer- und Finanzcollegii erstreckt. Nach ihm hat Lau, in dem Vorschlage von Einrichtung der Intraden, S. 129, etwas weniges, theils aber unzulängliches, theils unrichtiges, von Kammerordnungen einfließen lassen. Hr. Hofr. Zink hat dasjenige, was davon in einer Einleitung zu dieser Wissenschaft anzuführen ist, am ersten, und so ausführlich abgehandelt, daß einer der die Anfangsgründe der Kammeralwissenschaft erlernen will, zur theoretischen Kenntniß dieser Materie beynahe genug haben kann; und zwar im Grundriß der Einleit. 2 Th. S. 564, fgg. theils in den Anfangsgründ. der Cammeralwiss. 2 Th. §. S. 187, fgg. Nach ihm hat auch Hr. v. Justi, in der Cameralwiss. 2 Th. §. 606, fgg. davon gehandelt, das meiste aber, wiewohl mit einigen Veränderungen und Beobachtung einer andern Ordnung, aus den Zinkischen Schriften entlehnet. Hingegen Dithmar sowohl, als Gasser, Freyherr v. Schröder, Zschackwitz, Hr. g. R. Darjes, Hr. Prof. Berch, und fast alle Neuere, haben in ihren Kammeralschriften dieses wichtige Stück der Kammeralwissenschaft gar übergangen.

tungen von Zeit zu Zeit bey unterschiedlichen Dingen zu übernehmen habe.

3. Was sich der Landesherr allein zu thun reserviret, den Collegiis und Bedienten aber untersagt.
4. Die Verrichtungen des Collegii an sich, wie auch der Subalternen überhaupt.
5. Die allgemeinen Grundregeln bey den Einnahme- und Ausgabegeschäften insgemein, und bey jeden, z. B. bey den Aemtern, den Regalien, dem Wald- und Forstregale, Steuerregale ꝛc. besonders.
6. Der Chefs, der Assessoren und Räthe, wie auch der vornehmsten Subalternen gemeinschaftliche und personelle oder jedes eigene Pflicht und Verrichtungen, theils in den Sessionen des Collegii, theils der verschiedenen Departements, Deputationen und Expeditionen, theils außer den Sessionen in den Kanzelleyen und Registraturen, bey den Cassen, bey dem Rechnungs- und Revisionswesen, und bey den Commissionen, nach den generalen Grundsätzen, wonach sowohl eines jeden Bestallung specieller einzurichten, als auch die Eidespflicht abzufassen ist.
7. Worin die eigentliche Macht des Collegii bestehe; wie weit in Ansehung der Sachen und Personen sein Gerichtszwang sich erstrecken solle, oder nicht; oder in was für einem Zusammenhange dasselbe theils mit andern geist- und weltlichen Justiz- und Staatscollegiis, theils, wenn es andere höhere oder niedere Kammer- oder Finanzcollegia, über oder unter, oder aber coordinirte Finanzcollegia, neben sich hat, mit diesen, theils mit den Untergerichten, stehen solle.
8. Wenn ordentliche oder außerordentliche Session zu halten; wie und was für tägliche, wöchentliche, monatliche, Quartal- und jährliche Hauptverrichtungen einzutheilen, die Memorialia Expediendorum & Expeditorum zu halten, die Berathschlagungen, das Votiren, Referiren, Revidiren, Unterschreiben, Autorisiren, insonderheit der präjudicirlichsten Dinge in Finanzsachen, als z. B. der Verträge, der Instructionen, der Quittungen, der Assignationen, der Verordnungen zu Natural- und Geldausgaben, der justificirten Rechnungen ꝛc. einzurichten; wie es mit der Expedition, Collation, Communication, Herumsendung, den Umlaufen

sen bey Vorfällen auser der Session, und mit dem Lesen der Bücher, Register, Rechnungen, Acten, Contracte, Obligationen, Protokolle, Concepte, Memorialien und Supplikn, imgl. mit Erbrechung der fürstl. Befehle und anderer Briefe, ja mit Anstellung der Führung der Kammercorrespondenz, zu halten sey.

9. Was bey der Wahl, dem Vorschlage, dem Berufe, der Bestallung, der Prüfung, dem Examen, der Vorstellung, Installirung, Caution und Versorgung neuer Diener gegen den Landesherrn, und gegen diese selbst, vorzunehmen; wie wider allerley Malversanten und nachlässige Diener, und mit der Visitation und Inspection, vornämlich der Aemter, Wirthschaften, Einnahmen, Ausgaben, Cassen, Vorrathshäuser, fürstl. Lagerhäuser und Fabriken, auch der verschiedenen Expeditionen, zu verfahren.

10. Allerley allgemeine Pflichten, die besonders in Kammersachen nöthig, als: die besondere Treue, der Fleiß und die Accurateſſe; eine genaue Verschwiegenheit gegen andere; eine redliche Entdeckung alles dessen, was frommet oder schadet, die dem Herrn, oder dem nächsten Vorgesetzten, oder dem Chef, geschehen soll; die sorgfältige Verwahrung, Verschliessung und Ordnung der Sachen und Zimmer in der Kammer, das glimpfliche, freundliche, ernstliche und unparteyische Verfahren gegen die Nachgesetzten und andere Leute; die Einschränkung der Freyheit, in anderer Herren Dienste zu gehen, und mit was für Präcaution solches geschehen könne und solle.

Nach des Hrn. v. Justi Meinung, muß in einer solchen Kammer- und Finanzordnung vornämlich auf folgende Puncte gesehen werden.

1. Die Grundsätze und Maßregeln, nach welchen man in dem Kammeral- und Finanzwesen verfahren soll.

2. Die allgemeine Pflichten der Kammeral- Finanz- und Wirthschaftsbedienten, in Ansehung der Treue, der Accurat ſſe, der Abwendung des Nachtheiles und der Beförderung des Nutzen, der Verschwiegenheit, u. d. gl.

3. Die Einrichtung und Beschaffenheit des Kammercollegii, in ihren Präsidenten, Räthen und Subalternen; des-

desgl. wie die erledigten Stellen zu besetzen, und die Subjecte zu prüfen ꝛc. Wenn mehr Finanzcollegia vorhanden sind, und es eine allgemeine Ordnung seyn soll, werden alle Collegia nach der Ordnung beschrieben.

4. Die Macht, Autorität, die Gränzen der Gerichtbarkeit, und die Sachen, die für ein jedes Collegium gehören sollen; desgl. was einem Geheimenrathscollegio, oder Generalfinanzdirectorio und dem Regenten selbst, vorbehalten wird.

5. Die besondern Pflichten und Obliegenheiten des Präsidenten, der Räthe und der Subalternen; die Eintheilung in Departements und beständige Commissionen, oder Deputationen; die Hauptverrichtungen in dem Collegio und den Departements, wie sie von Zeit zu Zeit vorgenommen werden sollen; desgl. die Zeit der Session, und die Art und Weise, darin zu verfahren, um die Geschäfte zu beschleunigen.

6. Die Art und Weise, wie es mit der Expedition der Geschäfte zu halten sey, nämlich, wie man bey Annehmung und Austheilung der Memorialien und Supplicken, bey den Umläufen und Signaturen der Protokolle in außerordentlichen Vorfällen, bey Lesung der Berichte, Acten, Bücher, Rechnungen, bey Ausfertigung und Unterschrift der Resolutionen und Befehle, bey Erstattung der Berichte an höhere Collegia oder den Regenten, bey Communication und Correspondenz mit andern Collegiis, bey Erbrechung der landesherrl. Befehle, bey Verwahrung der Acten und Schriften in den Archiven, u. d. gl. zu verfahren habe.

7. Alle Gegenstände, welche dem Kammercollegio zur Verwaltung und Direction anvertrauet sind, z. B. die Steuern, Accise, Kammergüter und die Regalien, an Zöllen, Posten, Forst- und Jagdsachen, Berg- und Salzwerken, u. d. gl. jeder Gegenstand in besondern Capiteln (*); und es wird überall dabey gezeigt, was das Collegium in Ansehung der Absicht auf die Wirthschaft,

(*) Die ganze Kammerordnung muß in Titel oder Capitel eingetheilet werden, wenn man nicht alles unter einander werfen will. Die in dem Vorstehenden gemachten Absätze sind höchstens Hauptsectionen; diese würden sehr weitläuftig werden, wenn in denselben alle darin angemerkte Materien ohne

alle

schaft, der Einnahme- und Ausgabegeschäfte, der Untersuchung der Cassen und Rechnungen, vornämlich aber in Ansehung der Erhaltung und Vermehrung der Einkünfte und einer vernünftigen Ersparung, zu thun habe.

Von gedruckten Kammerordnungen, möchten etwa folgende die vornehmsten seyn:

Die herzogl. meklenburg-güstrowsche Kammerordnung v. J. 1688. welche man in Schrebers Samml. ꝛc. 9 Th. Halle, 1762. gr. 8. S. 31 — 55. in extenso, und in Bergius Polizey- und Cammeralmagaz. 2 Th. S. 49 — 54, in einem kurzen Auszuge findet, enthält viele solide Grundsätze, ob sie gleich alt ist. Sie ist in Titel und §§. eingetheilt. Tit. I. handelt von denen Sachen, so bey der Cammer zu expediren fürfallen. Tit. II. Von des Cammerpräsidentenamt. Tit. III. Von der Hauswirthschaft. Tit. IV. Von den extraordinairen Intraden. Tit. V. Von des Rentmeisteramt. Tit. VI. Von des Kammersecretariiamt, und was die Rentschreiber zu verrichten.

Instruction und Ordnung, welchermaßen Unsere, Friedrich Augusti, v. G. G. Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. verordnete Cammerpräsident und Räthe neben dem Rentmeister, die vorfallende Cammerrent- und Bergsachen stellen und verrichten sollen, *d. d.* 16 Oct. 1711. st. in Schrebers neuer Samml. ꝛc. 2. Th. Bützow und Wism. 1762. gr. 8. S. 285 — 322. Diese Kammerordnung, aus welcher man in Bergius Pol. und Cammeralmag. 2 Th. S. 42 — 48, einen kurzen Extract findet, ist in vielerley Absichten interessant und nützlich; man findet darin sonderlich viele gute Kammerprincipia: nur ist Schade, daß sie keine bessere und ordentlichere Einrichtung erhalten hat.

Markgräfl. anspachische Kammerordnung, *d. d.* Onolzbach, 9. Jul. 1734. st. in Schrebers neuer Cammeralschr. ꝛc. 9 Th. Lpz. 1767. gr. 8. S. 1 — 88.

Kön. Preuß. Instruction für die churmärkische Kammer, *d. d.* Berl. d. 22 Jul. 1748. u. 10 May 1772.

Des

eine weitere Unterabtheilung vorgetragen und abgehandelt werden sollten.

Des Herzogs von Meklenburg Christian Ludwig Domänen- und Rentkammerordnung, *d. d.* Schwerin, 28. Aug. 1751. st. in Schrebers Samml. ꝛc. 9 Th. S. 56—69, und in Bergius Magaz. 2 Th. S. 54—61. Sie ist wohl eingerichtet, und enthält viele gute Kammeralgrundsätze.

Churpfalzbayrische neue Hofcammerordnung, vom J. 1779. st. in Bergius Landesgesetzen ꝛc. Th. 7. S. 228, fgg.

Die Verfertigung einer Kammerordnung, zumal aber einer allgemeinen Kammer- und Finanzordnung, ist gar keine leichte Sache, obgleich die äußere Einrichtung und Eintheilung derselben in gewisse Titel oder Capitel keinen großen Schwierigkeiten unterworfen ist. Das Hauptwerk dabey kömmt darauf an, daß die Kammerordnung auf die Natur der Sache, auf den wahren Zusammenhang des Finanzwesens, und auf vernünftige Haushaltungs- und Regierungsregeln gegründet werde. Gemeiniglich läßt der Regent das erste Project dazu durch einen geschickten und erfahrenen Kammeralisten verfertigen, welcher nicht allein den ganzen Zusammenhang der innern Landeswirthschaft zu übersehen im Stande ist, sondern auch in dem Zustande des Landes und seiner Verfassungen sowohl, als auch in der bisherigen Einrichtung des Kammeralwesens, hinlängliche Kenntniß und Erfahrung besitzt. Dieses erste Project geht der Landesherr mit einigen vertrauten Finanzministern oder geh. Finanzräthen, durch; und nachdem ihre Erinnerungen dabey bemerkt sind, läßt der Regent sodann ein ausführliches Project verfertigen, welches, wenn es eine allgemeine Kammerordnung werden soll, allen und jeden Kammercollegiis, wofern die Absicht aber nur auf eine besondere Kammerordnung gerichtet ist, demjenigen Kammercollegio, welchem sie vorgeschrieben werden soll, mitgetheilt wird, da denn ein jedes Mitglied seine Erinnerungen darüber

macht,

macht. Ueber diese Erinnerung wird hernach gemeiniglich in dem Collegio votiret, oder wenigstens ein Extract aller Erinnerungen gemacht, welcher dem Regenten vorgeleget wird. Zuweilen wird das ausführliche Project auch dem Ausschusse der Landstände communiciret, damit sie ihre Erinnerungen darüber machen. Nachdem alle Monita beysammen sind, wird gemeiniglich eine große Conferenz, in Gegenwart des Landesherrn, darüber gehalten, und man setzt darin fest, was von den Erinnerungen Statt finden solle, oder nicht. Alsdann wird die Kammerordnung völlig ausgearbeitet, ausgefertiget, unterschrieben, und den Collegiis, als eine immerwährende Norm und Richtschnur mitgetheilet; dabey man jedoch gemeiniglich, insonderheit bey allgemeinen Finanzordnungen, verhütet, daß sie nicht gedruckt oder sonst gemein gemacht wird.

Gleichwie aber die Umstände der Sachen nicht immer einerley bleiben, auch die Zeit und Erfahrung immer nach und nach Verbesserungen an die Hand geben; so kann eine allgemeine Kammer- und Finanzordnung nicht ewig in allen ihren Puncten und Clauseln beobachtet werden. Dieses findet auch bey besondern Kammerordnungen Statt. Zuweilen ist auch die Aufmerksamkeit der Chefs so schlecht, daß sie ohne Noth allenthalben durchlöchert und außer Augen gesetzt wird. Oft ist auch die Kammerordnung selbst so beschaffen, daß sie hin und wieder in der Ausübung und der Verwaltung der Geschäfte ohne Verwirrung, Unordnung und unnöthige Weitläuftigkeit nicht beobachtet werden kann; welches sich vornämlich ereignet, wenn die Verfertigung der Kammerordnung solchen Personen aufgetragen worden ist, die der Sache nicht gewachsen, und entweder bloße Theoretiker in den Kammeralwissenschaften, oder nur praktische Kammeralisten in diesen oder jenen besondern Geschäf-

ten

ten gewesen sind, die keine Idee von dem allgemeinen Zusammenhange des Kammeralwesens gehabt haben. Aus diesen Ursachen pflegen daher weise und aufmerksame Regenten von Zeit zu Zeit, und insonderheit bey dem Antritte ihrer Regierung, Revisionen der Kammerordnungen vorzunehmen. Hiezu wird nun gemeiniglich eine Commission von großen und erfahrnen Kammeralisten niedergesetzt, wozu man, mehrerer Unparteylichkeit wegen, zuweilen fremde Kammerbediente befreundeter und verbundener Höfe (*) mit gebrauchet, welche die Kammerordnung nach allen Puncten und Clauseln durchgehen, und untersuchen, was davon außer Observanz gekommen, und warum es geschehen ist. Hierauf erstattet diese Commission ihren Bericht und ihr Gutachten an den Regenten, da denn gemeiniglich neue Erläuterungen und Zusätze der Kammerordnung erfolgen, und deren genaue Beobachtung den Collegiis und Bedienten anbefohlen wird.

Kammer-Page, ein Page, d. i. Edelknabe, welcher eine fürstliche Person in ihrem Zimmer bedient; ein adelicher Kammerbedienter vom dritten Range; zum Unterschiede von einem Jagd- und Reisepagen.

Auch

(*) Es ist aber dieses nicht allemal rathsam. Das Innere des Finanzwesens ist eine viel zu wichtige Sache, als daß man solches in fremden, obgleich befreundeter und verbundener Höfe, Diensten und Pflichten stehenden Bedienten sollte anvertrauen können. Da die Revision einer K. O. von sehr wenig Nutzen seyn würde, wenn man nicht dabey untersuchte, ob dieselbe die gehörige Einrichtung habe, und sich auf die jetzigen Zeiten und Umstände schicke, oder nicht: so sieht man leicht ein, daß dergleichen Untersuchung ohne eine genaue Einsicht in das ganze Kammeralwesen nicht geschehen kann. Man würde also den fremden Bedienten die ganze Stärke und Schwäche des Finanzwesens entdecken müssen, welches gewiß sehr gefährlich ist und leicht gemißbrauchet werden kann. Es wird auch wohl so leicht kein Hof sich dazu entschließen, er müßte denn entweder mit treuen und geschickten Kammeralisten nicht wohl versehen seyn, oder aus Mangel eigener Einsicht, und von Argwohn und andern Leidenschaften eingenommen, zu denselben kein Vertrauen haben.

Auch von einem Leibpagen ist er zuweilen noch unterschieden.

Kammer-Präsident, s. oben, S. 244, 249, u. 256.

— — — — (Hof) s. unter Hof-Kammer.

Kammer-Proceß. 1. Ein Proceß, welcher eine fürstliche Finanzkammer betrifft. 2. Ein Proceß, welcher vor einem Kammergerichte geführt wird. 3. Die bey einem Kammergerichte übliche Proceßordnung.

Kammer-Procurator. 1. Siehe Kammer-Advocat, und S. 245. 2. Ein Procurator oder Sachwalter an dem Kammergerichte zu Wetzlar.

Kammer-Rath, eine der Rechte kundige, vornämlich aber in Wirthschafts- und Rechnungssachen erfahrne Person, welcher die Besorgung einer fürstl. Finanzkammer, entweder allein, oder mit andern, anvertrauet ist, daß sie auf die herrschaftl. Einkünfte und Gefälle Acht haben solle, damit solche richtig und nützlich eingebracht, und zur fürstl. Kammer geliefert, auch der ganze Ertrag zur fürstl. Bedürfniß vernünftig und rathsam angewendet werde. In dieser Absicht muß er über alle subordinirte Bedienten, sowohl bey der Kammer, als auch über diejenigen, welche, im Lande gewisse herrschaftl. Einkünfte beyzutreiben, bestellt sind, genaue Aufsicht halten, damit ein jeder an seinem Orte seiner Pflicht gehörig Genüge leiste, und die Rechnungen jährlich abgenommen werden. An einigen Orten werden sie Schatzräthe genannt. Siehe oben, S. 244.

Kammer-Rath, (Hof-) s. unter Hof-Kammer.

Kammer-Referendarius. Unter dieser Benennung sind bey der churmärk. Kriegs- und Dom. Kammer in Berlin gewisse Personen, welche sich zum königl. Dienste bey der Kammer ausbilden, angesetzt. Sie wurden ehedem Asculatores genannt. Ihre Ansetzung gründet sich auf das an die churmärk. Kammerergan-

ergangene kön. Cabinetsreſcript, d. 12 Apr. 1723. Selbiges beſaget daß bey dieſem Collegio vier junge Leute, ſo hurtige und offene Köpfe haben, zu den Geſchäften mit zugezogen, und zu dem Ende an einem beſondern Tiſche bloß zum Zuhören geſetzet, jedoch hienächſt ihnen auch ein und andere Commiſſionen gegeben werden ſollen, die Kammer aber zwey adeliche und zwey bürgerliche mit ſothanen Eigenſchaften begabte Subjecte forderſamſt zur kön. Genehmigung in Vorſchlag bringen müſſe. Die Auſcultatores ſollten bey dem Kammercollegio zur Arbeit gezogen, und dadurch zum kön. Dienſte geſchickt und brauchbar gemacht werden. Daher wurde durch das Directorialreſcript d. 22 Aug. 1742; der churm. Kammer aufgegeben: dieſelben in Arbeit zu ſetzen, und alle drey Monate zu berichten, ob und wie ein jeder ſich applicirte(*). Ferner erging, d. 7 Dec. eb. d. J. ein Direct. Reſcript an die Kammer des Inhaltes: daß bey Verfertigung der neuen Pachtanſchläge von den Domänenämtern, die Auſcultatores mitgehen, und dabey die Schreiberey verſehen ſollten, maßen ſie ſonſt, wenn man ſie nicht mit zur Arbeit gebrauchte, auch nichts lernen würden. Man ſetzte zugleich darin feſt: daß ſie in dergleichen Geſchäften keine Diäten bekommen ſollten; und hielt alſo damals dafür, daß die Auſcultatoren ſchon dadurch für ihre desfallſige Bemühungen hinlänglich belohnt würden, daß ſie Gelegenheit erhielten, praktiſche Kenntniſſe zu erwerben; und wenn gleich in der Folge denſelben bey Commiſſionen Diäten zugebilliget worden ſind, ſo hat man doch in neuern Zeiten den eben angeführten Grundſatz anderweitig zur Befolgung feſtgeſetzt (**).

Durch

(*) Im J. 1780 wurde vom Generaldirect. die Einſendung der Referendarienconduite-Liſten halbjährig verlanget.

(**) Und zwar durch das Directorialreſcript, d. 8 Aug. 1780.

Durch das Cabinetsrescript v. 22 Apr. 1743, wurde die churm. Kammer fernerweitig befehliget, dem vorangeführten Direct. Reser. v. 22. Aug. 1742, zu genügen, und am Schlusse dieses Reskriptes heißt es: daß, da die Auscultatores angenommen worden, um ihnen Gelegenheit zu verschaffen, sich zum königl. Dienste geschickt zu machen, die Kammer selbige nach eines jeden Fähigkeit zu gebrauchen und nicht müßig sitzen zu lassen habe. Wie es nun eines Theils zum eigenen Nutzen der Auscultatoren gereichte, daß sie zur Bearbeitung der Geschäfte mit zugezogen wurden: so sollte andern Theils dadurch zugleich die Bearbeitung der currenten Sachen beym Kammercollegio befördert, und deren Aufenthalte während der Abwesenheit der Departementsräthe in herrschaftl. Angelegenheiten vorgebeuget werden.

S. das Cabinetsrescript an die churmärk. Kammer, v. 8. May 1743.

Nach dem Berichte der churm. Kammer, von 29 Apr. dess. J. waren die damals bey dem Collegio befindlichen sechs Auscultatoren den Departementsräthen bey Verfertigung der neuen Anschläge zugegeben, auch ihnen sonst Commissionen aufgetragen worden. Weil es ihnen aber bey dergleichen Reisen schwer fiel, auf eigene Kosten zu zehren, so trug die Kammer zugleich dahin an: daß ihnen, zur Aufmunterung, die sonst gewöhnlich gewesenen Diäten a 16 Gr. gereichet werden dürften. Die auf diesen Bericht erfolgte Directorialresolution, v. 13 Jul. 1743, war indessen nicht ganz gewierig; denn derselben gemäß sollten zuvörderst die Wirkungen der geschehenen Vertheilung der Auscultatoren bey den verschiedenen Departements, und ob selbige sich darin Geschicklichkeit erwerben würden, abgewartet, mithin auch bis dahin denselben, bey vorfallenden Reisen, keine Diäten

ten gereichet werden, und man wollte den desfallsigen nähern Bericht der Kammer gegen Trinitatis 1744 abwarten.

Damit die Auscultatoren in der beym Kammercoll. vorkommenden Arbeit sich eine Fertigkeit erwerben, und dadurch zum kön. Dienste rechtschaffen geschickt machen könnten, sollten sie, wenn sie ein Jahr im Collegio gesessen, in Gegenwart sämmtlicher dirigirenden Minister des Generaldirect. und des Chefs der Kammer genau examiniret, sodann aber die zu dem Kammeralwesen untüchtig befundenen aus dem Collegio wieder entlassen, dagegen aber für die Beförderung geschickter und brauchbarer Subjecte desto geschwinder und besser gesorget, übrigens aber von den Kammerpräsidenten auf die Auscultatoren wohl Acht gegeben, und alle Jahre gegen die Zeit der Anfertigung des Etats, von deren Geschicklichkeit und Fleiße ein besonderer Bericht erstattet, auch selbige dem Gen. Direct. zur Examination präsentiret werden. Ungeachtet diese Einrichtung durch das fernerweitige unter d. 7 Jan. 1744 an die churm. Kammer ergangene Cabinetsrescript wiederholentlich verordnet wurde, so ist in jetzigen Zeiten deren Befolgung nicht mehr nöthig, da die ganze Sache durch die Anordnung der Kammerexaminationscommissionen und der Oberexaminationscommission, bey dem Gener. Direct. eine andere Wendung erhalten hat, und durch diese Commissionen die Geschicklichkeit und Brauchbarkeit der entweder zu bestellenden oder weiter zu versorgenden Kammerreferendarien geprüfet und beurtheilet wird.

In Ansehung der Erfordernisse in Absicht der Fähigkeiten und Kenntnisse derjenigen, welche zu Kammerauscultatoren bestellet werden können, als auch der Vorschriften, wonach die einmal angesetzten Auscultatoren zur Arbeit angeführet werden sollen, findet

man in der Instruction für die churmärk. Kammer, d. d. Berl. d. 22 Jul. 1748, Art. 2 ꝛc. das Nöthige verordnet.

Die Observanz, wonach bey der churmärk. Kammer die Annahme und Ansetzung der Kammerreferendarien wirklich befolget wird, ist folgende. Derjenige, welcher Kammerreferendarius zu werden wünscht, muß in einer Bittschrift um seine desfallsige Ansetzung, und um Acten zur Anfertigung einer Proberelation, bey gedachtem Collegio anhalten. Findet das Collegium sonst keine Bedenklichkeit zur Annahme des Candidaten, so wird ihm bekannt gemacht, daß er sothane Acten von dem Kanzelleydirector erhalten werde, er sich daher auf der Kammer bey demselben einzufinden, und die Proberelation daselbst auszuarbeiten habe. Der Candidat darf so wenig die Acten, als seine Ausarbeitung mit nach Hause nehmen, sondern muß, so oft er die Kammer verläßt, beyde dem Kanzelleydirector übergeben, welcher solche in Verwahrsam behält. Die Acten zur Anfertigung einer Proberelation werden von der Kammerexaminationscommission gewählet und bestimmet, nach Maßgabe des an Dieselbe unter d. 20 Jan. 1778 ergangenen Kammerreskriptes. Ist die Ausarbeitung vollendet, so muß der Candidat solche, nebst den Akten, vermittelst einer anderweitigen Vorstellung, der Kammer überreichen, und in letzterer um die Ansetzung eines Termines zum Examen Ansuchung thun. Nachdem die Proberelation im Collegio vorgetragen worden, wird sie, nebst den Acten, der K. Exam. Commiss. zur nähern Beurtheilung zugefertiget, das Examen verfüget, und der dazu bestimmte Termin dem Candidaten bekannt gemacht. Die Examinationsgebühren betragen, nach Vorschrift des an die churm. Kammer ergangenen Directorialreskriptes, von 17 Apr. 1770, acht Rthlr., welche nach geendigtem Examen

von

von dem Candidaten berichtiget werden müssen. Die Abhaltung eines eigenen Protokolles über den Verlauf des Examen ist nicht gebräuchlich, sondern die Examinatoren pflegen, gleich nach geendigtem Examen, sich in Absicht ihres Gutachtens über die dabey ausgemittelten Kenntnisse und Fähigkeiten des Candidaten, so wie auch über die von ihm ausgearbeitete Proberelation zu vereinigen, und geben sodann solches in einem Berichte an die Kammer ab, welche ihrer Seits entweder darnach, mit Beyfügung der Proberelation dem Generaldirectorio Bericht erstattet, oder, wenn der Candidat im Examen schlecht bestanden ist, auch dessen Ausarbeitung nicht vortheilhaft für ihn spricht, denselben sogleich abweiset; es wäre denn, daß der Candidat gleich anfänglich sein Gesuch nicht bey der Kammer, sondern bey dem Gen. Direct., angebracht hätte, da denn auch von dem schlechten Erfolge des Examen dem Gen. Direct. berichtet, und dessen Entschluß wegen des dem Candidaten zu ertheilenden Bescheides abgewartet werden muß. Wird nun von dem Gen. Direct. die Ansetzung des Candidaten als Referendarius bey der Kammer beschlossen, so ergeht desfalls ein Reskript an die Kammer, womit zugleich die Proberelation zurück kömmt. Die Kammer macht ihm darauf seine Ansetzung, so wie den zu seiner Vereidigung bestimmten Termin, bekannt, in welchem er den in der Anmerkung (*) befindlichen

(*) Nachdem Se. Kön. Majestät von Preußen, mein allergnädigster König und Herr, bey Dero churmärkischen Kriegs- und Domainenkammer mich zum *Referendario* allergnädigst bestellet und angenommen; Als gelobe und schwöre ich N. N. zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß Sr Kön. Maj. und Dero Kön. Hause ich getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, Dero hohes Interesse, so viel an mir ist, überall befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, auch sonderlich mich beym *Collegio* in den gewöhnlichen Sessionen fleißig und zu rechter Zeit einfinden, die *Deliberationes* und *Decreta* mit

Eid ableisten muß, und sodann bey den Vorträgen zugelassen und zu den vorkommenden Arbeiten mit zugezogen wird.

Um aus den Kammerreferendarien geschickte Räthe zu ziehen, ist durch die kön. Instruction v. 10 May 1772, Art. 13, die churmärk. Kammer angewiesen worden: solche zwar in allen Fächern des Kammeralwesens in Arbeit zu setzen, sie hauptsächlich aber doch bey denen zu gebrauchen, wozu sie die meiste Neigung bezeigen; und damit sie, in Erwerbung der praktischen Kenntniß vom Dienste, sich nicht selbst überlassen bleiben, so soll ein jeder Rath mit ihnen die Sachen, welche denselben aus seinem Departement zugeschrieben werden, durchgehen, und ihnen dabey zu deren gründlichen Bearbeitung Anleitung geben. Sodann sollen die *Auscultatores* *) die Sachen, welche sie vortragen, hienächst *in extenso* expediren, um sich in dem Geschäftsstyl desto mehr zu üben; alle von ihnen expedirte Sachen müssen dem Departementsrathe und seinem Correferenten mit zur Revision vorgeleget werden, auf daß diese, falls die Sache nicht recht gefaßt worden, die Expedition ändern, auch dadurch in der Connexion der in ihren Departements verfallenden Angelegenheiten bleiben können. Alle *Acta*, wozu der Auscultator das Concept expedirt, muß er als Secretarius contrasigniren, damit er sodann dasjenige wieder zu Gesicht bekomme, was bey der Revision seines Conceptes abgeändert worden ist. Endlich sollen die Auscultatoren fleißig zu den Cassenrevisionen mit

mit *Attention* anhören, alles verschwiegen halten, und Niemanden davon etwas, sonderlich was die Etats betrifft, so bey diesem *Collegio* formiret werden, offenbaren, auch dasjenige, was mir etwan vom *Collegio* aufgetragen werden möchte, mit aller erforderlichen Treue und Fleiße verrichten, *in Summa* mich überall dergestalt verhalten und aufführen will, wie einem *Referendario*, der sich zu einem baldigen *Membro Collegii* zu habilitiren verlanget, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe um Christi willen!

(*) In dieser Instruction ist der Titel Auscultator zum letztenmale gebraucht worden, und ist seit der Zeit in den Kammeracten nicht mehr die Rede von Auscultatoren, sondern von Kammerreferendarien.

mit zugezogen, und bey auswärtigen Commissionen mit gebraucht werden; diejenigen aber, welche vorzüglich eine Neigung zu den städtischen Verrichtungen haben, den Steuerräthen zugeschickt werden, damit sie mit solchen ihre Departements bereisen, und von den Verrichtungen eines Steuerrathes eine praktische Kenntniß bekommen mögen.

Durch das am 30 Jul. 1772, an das churm. Kammerpräsidium erganzene Directorialrescript wurde demselben aufgeben, die Verfügungen zu treffen: 1. daß einem jeden churm. Kammerreferendario, damit er die Verfassung der Provinz gründlich kennen lerne, nach einem ordentlichen Systeme die merkwürdigsten Acten über alle Theile des Finanz- und Kammeralwesens allmählich zugetheilet werden sollten, woraus derselbe spätestens alle 3 Wochen Extracte anfertigen, und selbige mit einem raisonnirten Berichte und Gutachten dem Präsidio vorzulegen verbunden seyn solle, da denn zwey solche *Specimina* um eines jeden *fassi iam* zu erforschen oder dem Befinden nach zu fixiren, in einer besonders anzusetzenden Conferenz, wozu dem Kammerdirectori und vier Krieges- und Domänenräthen besonderer Auftrag geschehen könne, *per modum colloq.* durchgegangen, den Referendarien Anleitung, wie sie sich künftig in den ihnen anvertrauten Stellen, den Umständen nach, zu verhalten, gegeben, die Fehler und Mängel, auch sonstige Uebereilungen in der Arbeit aber ohne Rückhalt zu ihrem Besten eröffnet werden sollen; und 2. daß, so oft ein Rath aus dem Collegio in sein Departement reiset, demselben allemal einer von den Referendarien, wie sie nach der Reihe auf einander folgen, zu Führung der Protokolle mitgegeben, und letzterm angedeutet werden solle, daß er bey seiner Zurückkunft dem Collegio von demjenigen, was er auf der Reise zu Verbesserung der Städte, Dörfer, Ländereyen und der Handlung etwa bemerket, oder an Mißbräuchen und Unordnungen etwa wahrgenommen, einen raisonnirten Bericht übergeben solle, worauf das Präsidium, dem Befinden nach die nöthige Veranlassung treffen könne, und alle Vierteljahre anzeigen müsse, wer von den Referendarien sich hierunter,

und überhaupt an Fleiße und Geschicklichkeit vor andern hervor gethan habe.

Im J. 1780 äusserten Se. Maj. der König daß zu den Kriegsrathsstellen keine andere, als solche Subjecte vorgeschlagen werden sollten, die dazu hinlängliche Geschicklichkeit und Kenntnisse besäßen, auch von bekannter Rechtschaffenheit wären. Diese Willensmeinung des Monarchen gab aufs neue dazu Gelegenheit, daß auf die bey der churm. Kammer vorhandenen oder noch anzustellenden Referendarien = und deren Ausbildung auch Anweisung zum Dienste die genaueste Attention gerichtet wurde; daher denn auch ein Directorialrescript am 6 Aug. bess. J. an die churm. Kammer ergieng, welches folgende Bestimmungen enthält: 1. Soll bey Examinirung der zu Referendarien sich meldenden Subjecte jedesmal ganz eigentlich dahin gesehen werden, daß selbige vorzügliche und solche academische Kenntnisse haben, nach welchen gewiß zu hoffen ist, daß sie bey guter Anführung und bey eigenem Fleiße hienächst recht brauchbare Räthe werden können, so wie die Kammer sich denn auch nach ihrer Aufführung, und ob ihr Betragen mit aller Rechtschaffenheit verknüpft gewesen, gründlich erkundigen muß. 2. Sollen die wirklich angestellten Referendarien bey Commissionen gebrauchet werden, jedoch, bey dergleichen lediglich zu ihrem eigenen Besten und zu ihrer Dienstanweisung zu unternehmenden Reisen, keinesweges auf die Erhaltung einiger Diäten Anspruch machen, vielmehr sich denselben schlechterdings unentgeldlich unterziehen, nicht minder von den abgehaltenen Commissionen eigene Berichte erstatten. In denen Fällen aber, da ein Referendarius allein und statt eines Rathes zu Commissionen gebraucht und deshalb verschicket wird, sollen selbigem alsdann die festgesetzten Diäten gereichet werden. 3. Sollen den Kammerreferendarien, ausser den ihnen zum Vortrage zugeschriebenen und von ihnen *in extenso* angegebenen Sachen auch zugleich Decrete von den Räthen zur Extendirung und Ausarbeitung zugestellet, und die *Munda* sämmtlicher von ihnen ausgearbeiteten Sachen von ihnen contrasigniret werden, 4. Soll die Kammer alle

Jahre,

Jahre, und zwar d. 1 Jan. und 1 Jul. jeden Jahres, eine besondere Referendarien-Conduitenliste dem Gen. Direct. einsenden, aus der unter andern mit erhellet, wie lange ein jeder Referendarius schon bey der Kammer gestanden, und besonders wie sein Fleiß beschaffen ist. Bey Anfertigung derselben muß die strengste Unparteylichkeit beobachtet werden; und derjenige Referendarius, der in höchstens drey Jahren von seiner Verpflichtung an, nicht so weit gekommen ist, daß er sich zu dem großen Examen geschickt gemacht, und von dem man also nicht erwarten kann, daß je ein brauchbarer Rath aus ihm werden möchte, soll alsdann sofort wieder verabschiedet mithin durchaus kein unnützer Herumläufer, der dem Collegio und sich selbst, durch einen längern Aufschub seiner Ausbildungszeit, nur Schande macht, geduldet werden.

In Absicht der Reisen der Referendarien, sind folgende Verfügungen getroffen worden. Wenn ein Kammerreferend., in seinen eigenen Angelegenheiten, jedoch in der Churmark, verreisen will, kann das Kammerpräsidium ihm den dazu benöthigten Urlaub ertheilen, nicht aber zu einer dergleichen Reise ausserhalb der Provinz, als welche ohne Vorbewußt und Genehmigung des Gen. Direct. nicht unternommen werden darf. Die Referendarien müssen auch, wenn sie, entweder auf den vom Gen. Direct. erhaltenen Urlaub. oder zur Ausrichtung der ihnen aufgetragenen Dienstgeschäfte verreisen wollen, sich jedesmal, ehe sie abreisen, und wenn sie wieder zurück kommen, bey dem Departementsminister melden, wiedrigenfalls sie eine Geldbuße von 5 Rthlr. zu erlegen haben.

Hrn. Kr. R. Bar. von Lamotte praktische Beyträge zur Cameralwiss. für die Cameralisten in den preuß. Staaten, 1. Th. Lpz. 1782. gr. 8. S. 91—122.

Von dem großen Examine und der weitern Versorgung der churmärk. Cammerreferendarien, s. eb. das. S. 123—129.

Kammer-Registrator, s. oben, S. 224, f. und 247.

Kammer-Reglement, s. Kammer-Ordnung.

Kammer-Richter, s. oben, S. 287.

Kammer-Sachen. Da die Einrichtung des Kameralwesens nicht an allen Orten gleich, sondern sehr

von einander unterschieden ist, auch unter den ordentlichen Finanzkammern und den kleinen Rentkammern ein großer Unterschied Statt findet, wie aus dem Art. Kammer = Collegium zu ersehen ist: so ist leicht zu erachten, daß auch die Kammern in Ansehung der Sachen und Angelegenheiten, womit sie sich beschäftigen, sehr von einander unterschieden seyn müssen. Wenn man demnach untersuchen will, was für Sachen eigentlich zum Ressort der Kammern gehören, so kann man hiebey keine gewisse Kammer zum Muster und Gegenstande nehmen, sondern man muß vielmehr die Natur und Eigenschaften der Sachen, und den Zusammenhang des ganzen Kammeralwesens zum Grunde legen, und dabey eine ordentliche Finanzkammer voraus seßen, welche nicht allein mit der Verwaltung und Berechnung der landesherrlichen Einkünfte und Ausgaben zu thun hat, sondern auch zugleich die allgemeine Landespolizey besorget, und in Kammeralsachen ihre eigene Gerichtbarkeit hat. Auf diese Art werde ich auch hier die zum Ressort der Kammern gehörigen Sachen anführen und beurtheilen; doch werde ich auch zugleich anmerken, in wie fern solche Kammersachen auch einer kleinen Kammer anvertrauet werden können.

Unter den Kammersachen nimmt die allgemeine Landespolizey billig den ersten Platz ein. Ihre hauptsächlichste Gegenstände sind: die Bevölkerung; der Anbau und die Cultur des Landes; die Aufnahme der Landeswirthschaft, der Manufacturen, Fabriken, Commercien, Gewerbe, und überhaupt des gesammten Nahrungsstandes, welches alles mit einander in dem genauesten Zusammenhange steht. Alle diese Gegenstände sind zugleich die Fonds, woher die Vermehrung der Einkünfte größten Theils ihren Ursprung nehmen muß. Man sieht also leicht ein, daß die Vorsorge für die allgemeine Landespolizey, und überhaupt

haupt alle innere Landesangelegenheiten, von der Verwaltung des Kammeralwesens in den hohen Landescollegien nicht getrennet werden können; denn alle diese müssen zum Vortheile der Kammereinkünfte arbeiten, so wie diese wider alle andere Anstalten und Maßregeln zur Aufnahme des Nahrungsstandes und der Wohlfahrt des Staates unterstützen müssen. Indessen hängt doch die Vorsorge für die Polizey noch in verschiedenen deutschen Fürstenthümern und Ländern am meisten von dem Justizcollegio, oder der so genannten Regierung, ab, zumal wenn es Polizeyanstalten sind, bey welchen es um keine Einkünfte oder Aufwand zu thun ist. Die Ursache hievon ist unstreitig, weil die Regierungen in den meisten Ländern älter sind, als die Kammercollegia, und weil ehedem die Kanzelleyen das meiste von den Kammeralangelegenheiten zu besorgen gehabt haben, ehe man eigene Kammercollegia errichtete. Wenn nun nach der Zeit keine Aenderung darin gemacht worden ist, so haben sich die Regierungen wenigstens in der Direction der Polizey erhalten. Allein es ist unstreitig rathsamer, die Besorgung der Polizeyangelegenheiten mit den Kammercollegiis zu verbinden. Die Polizeyangelegenheiten gehören unläugbar zu der Staatsökonomie, und müssen, wie gesagt, größten Theils den Grund von den Einkünften abgeben. Die Rechtsgelehrten, die in den Regierungen sitzen, sind auch öfters gar sehr geneigt, unser heutiges Polizeywesen über den Leisten der mit der Beschaffenheit unserer Zeiten wenig übereinstimmenden römischen Gesetze zu schlagen; da denn nicht selten sowohl in den Polizeyanstalten selbst, als auch in den rechtlichen Bescheiden und Erkenntnissen in Polizeysachen viel fehlerhaftes vorgeht. Die verschiedenen Gewerbe gerathen öfters in Streitigkeiten mit einander; verschiedene Handwerker bearbeiten öfters einer-

ley

ley Waare; und die Bestimmung der Schranken von eines jeden Arbeit, die Tüchtigkeit der Arbeit selbst, das Arbeitslohn dafür, u. d. gl. geben zu vielen Mißhelligkeiten unter ihnen Anlaß. Eben so kann öfters einerley Waare von mehr als einem Handwerker verfertiget werden, und der eine sieht die Arbeit des andern als einen Eingriff in seine Befugniß an. Nicht weniger entstehen, in Ansehung des Einkaufes der Materialien, und des Verkaufes der Waaren selbst, zwischen den arbeitenden und handelnden Gewerben allerley Streitigkeiten. Sollen nun solche in einem Justizcollegio entschieden werden, so legt man daselbst die Innungsartikel und Urkunden, welche beyde streitige Handwerke in Händen haben, und wie weit sich der eine oder der andere Theil in dem Besitze befindet, zum Grunde des Bescheides, welcher dann öfters für den Zusammenhang des Nahrungsstandes, auf den man dabey aus Mangel der Einsicht keine Rücksicht genommen hat, sehr nachtheilig ausfällt. Hingegen können die Kammercollegia, welche die gesammte Landespolizey verwalten, und den ganzen Nahrungsstand leiten, mit dieser Entscheidung viel leichter, sicherer und richtiger zu Stande kommen, indem sie dabey bloß auf die größere Vollkommenheit der zu verfertigenden Waare, auf die Bequemlichkeit und die geringern Kosten, womit ein Handwerk vor dem andern eine Waare verfertigen kann, auf die Beförderung der Circulation des Geldes und der auswärtigen Commercien, auf das Aufnehmen des gesammten Nahrungsstandes und überhaupt auf die Bequemlichkeit und das Beste des gemeinen Wesens, ihr Augenmerk richten, und diese Umstände zur Richtschnur nehmen, ohne auf die alten Privilegia und Innungsartikel zu sehen, welche als Polizeyanstalten und Gesetze niemahls eine ewige Gültigkeit haben können, sondern nach dem gegenwärtigen Zustande

des gemeinen Wesens und zu Beförderung seiner Wohlfahrt eingerichtet werden müssen.

Die Vorsorge für die allgemeine Landespolizey steht demnach dem höchsten Finanzcollegio, in Ansehung ihres ganzen Zusammenhanges, des ganzen Staates, uud aller dazu gehörigen Länder, zu; in Ansehung der einzelen Länder und Provinzen aber gehört sie den über dieselben gesetzten Provinzialkammern. Es gehören dahin alle Sachen, Maßregeln und Anstalten, welche die immer mehrere Bevölkerung des Landes, die Cultur und den weitern Anbau desselben, durch Urbarmachung wüster Gegenden, großer Heiden, und überflüssigen und unnützlichen Waldungen, Austrocknung großer Seen und Moräste, und die Ansetzung neuer Einwohner und Colonien an solchen Oertern, betreffen; die Leitung der Gewässer in Flüsse und Bäche; Grabung der Canäle, und Anlegung der Dämme; die Beförderung der Ehen durch verschiedene weise Gesetze, und die dahin gehörigen Anstalten zu Ausstattung armer Mädchen; die Maßregeln wider die Entvölkerung des Landes durch die Auswanderung und Ausführung der Unterthanen, als: durch fremde Werbungen, u. d. gl.; die Medicinalanstalten; die Anstalten wider die Theurung und Ausfuhre des Getreides, u. s. w. Ferner gehört hieher die allgemeine Vorsorge für den Flor und das Aufnehmen der Landwirthschaft; mithin alle Maßregeln und Anstalten zu Erbauung bisher noch unbekannt gewesener Früchte, Gewächse und Futterkräuter, Urbarmachung und Bearbeitung wüster und öder Flecke und Gegenden, Verbesserung der Wiesen und Aecker, Aufräumung und Unterhaltung nöthiger Gräben, Beförderung des Gartenbaues, Pflanzung nützlicher Obst- und anderer, insonderheit der Maulbeerbäume, Vermehrung und Veredlung der Viehzucht, und was nur irgend zur Landwirthschaft und deren

Ver-

Verbesserung gerechnet werden kann. Insonderheit gehören hieher die Acker- und Feldordnungen, die Polizeygesetze wegen Veräusserung und Zerschlagung der Bauergüter, wegen Hut und Weide, Oeffnung und Zuschlagung der Wiesen, die Schäferordnungen, die Gesetze wider die Feld- und Gartendiebereyen, die Verordnungen wegen Anlegung lebendiger Hecken, Grabung der Brunnen und Viehtränken ꝛc. Ferner: die Vorsorge für den gesammten Nahrungsstand. Hieher gehören alle Maßregeln und Anstalten zu Beförderung der Manufacturen, Fabriken, Handwerke, Commercien, und alle Arten von Gewerben und Nahrungen; die Messen, Jahr- und Wochenmärkte; die Verordnungen wider die Vor- und Aufkäufereyen und das Hausirengehen; das Creditwesen im Lande; die Anordnung der Hondels- und Wechselgerichte; das Intelligenzwesen, und die Auctionen; die Vorsorge für die Lebensmittel; die Polizeytaxen; die Banken, Lombards und Leihhäuser; das Judenwesen; die Monopolien; die Assecuranzanstalten; die Concessionen zu Treibung eines Handwerkes und Gewerbes; das Handwerkswesen auf dem Lande; die Bierbrauerey- und Branntweinbrennereysachen; die Wirthshäuser, Gasthöfe, Schenken und Kaffeehäuser; die Vorsorge für richtiges Mas und Gewicht; die Maßregeln und Direction über die ein- und ausgehenden Waaren, u. s. w.

Zu der Vorsorge der allgemeinen Landespolizey für die gute Ordnung, Sicherheit und den Wohlstand der Unterthanen, gehören: das Gesindewesen; die General- und Speciallandesvisitationen und Aufsuchungen verdächtiger Leute; die Armenverpflegungssachen auf dem Lande und in den Städten; die Land- und städtischen Feuersocietätssachen; die Feuerlöschungsanstalten; das Laternenwesen; das Zuchthauswesen; die Trauer- und Kleiderordnungen

gen, und Reglements wegen der Hochzeiten und Gastmahle; die Anstalten wider das Betteln; alle Arten von Collecten.

Dieses sind die vornehmsten Gegenstände der allgemeinen Landespolizey, mit deren Direction und allgemeinen Vorsorge sich das hohe Finanzcollegium und die demselben subordinirten Kammercollegia beschäftigen. Denn obgleich dieselben nicht über alle und jede dieser Angelegenheiten die specielle und besondere Direction und Verwaltung führen, sondern diese, vornämlich über die eigentlichen Stadt-Polizeysachen, besondern Polizeydirectoriis und andern Bedienten aufgetragen ist, auch zu Besorgung des Manufactur- und Commercienwesens eigene Collegia angeordnet zu seyn pflegen: so wird doch dadurch der Zusammenhang, in welchem die Polizeysachen mit den eigentlichen Finanz- und Kammeralangelegenheiten stehen, nicht zerrissen, weil das Generale, oder die allgemeine Direction und Oberaufsicht allemal den Finanzcollegiis bleibt.

Obgleich verschiedene von diesen jetzt angeführten Polizeyangelegenheiten in den kleinen deutschen Staaten wegfallen, und wegen der Beschaffenheit und sehr engen Gränzen solcher kleinen Länder nicht Statt finden, oder doch nicht so viel zu bedeuten haben: so bleiben doch die meisten Landes- und Stadt-Polizeysachen übrig, die in kleinen Ländern so gut, wie in den großen, verwaltet und besorget werden müssen, wenn sie sich gleich in jenen nicht so weit, wie in diesen, erstrecken. Obgleich z. B. in kleinen Ländern keine wichtige, zumal auswärtige, Commercien getrieben werden, so ist doch kein Land so klein, welches nicht etwas von Manufacturen und Fabriken, und andern Gewerben, hätte, oder wo dergleichen nicht von neuem angeleget werden könnten, und welche eine Polizeydirection und Vorsorge allerdings nöthig haben.

Die

Die Landwirthschaft hat an allen Orten Statt, sie bedarf aber auch überall noch einer großen Verbesserung; diese aber wird sie schwerlich erlangen, wenn nicht dem Kammercollegio die völlige Direction und Oberaufsicht über die Landwirthschaft in ihrem ganzen Zusammenhange, und in allen ihren Theilen, überlassen wird. Wie kann aber dieser Zusammenhang erhalten werden, wenn z. B. zwar die Lehen- und Erbzinsgüter, und die dieselben betreffenden Sachen, zum Ressort der Kammer, die Erb und eigenthümlichen Aecker, Wiesen und Pertinentien der Unterthanen aber vor die Regierung gehören? Wie kann die Kammer für die Wohlfahrt der Unterthanen mit Zuverlässigkeit sorgen, und ihre Oekonomie in Flor bringen, wenn sie nicht zugleich solche Erbstücke in ihrer Oberaufsicht hat, und die Wirthschaft mit denselben, so wie deren Verpfändung, Verkaufung, Zerschlagung, und anderer Dispositionen damit, dirigiret und leiten? Dergleichen Erbstücke müssen öfters das ganze Lehengut unterstützen, und dieses findet sodann seinen Untergang, wenn jene davon abgerissen werden. Ich könnte eben so von den meisten in dem Vorhergehenden angeführten Polizeysachen zeigen und darthun, daß sie gewisser Maßen, und wenigstens im Kleinen, eben so wohl in kleinen, mit engen Gränzen umschlossenen Ländern Statt finden, als in großen und weitläuftigen Staaten und Reichen. Und da so wohl in jenen, wie in diesen, die Gegenstände der Landespolizey zugleich einen wichtigen Grund zu Vermehrung der Einkünfte abgeben, mit welcher sich doch nur die Kammer allein zu beschäftigen hat, die Landespolizey aber mit der Stadtpolizey, so wie das Ganze mit seinen Theilen, in einem unzertrennlichen Zusammenhange steht: so ist zu bewundern, daß man in verschiedenen kleinen deutschen Staaten dieses noch nicht eingesehen, und, nach dem Beyspiele der meisten großen Staaten, das

Po-

Polizeywesen zu dem Ressort der Kammer geschlagen hat.

Ich komme nunmehr auf die eigentlichen Kammersachen. Dieses sind alle diejenige, welche die Domänen und Kammergüter, deren Verpachtung oder Administration, deren Unterthanen ꝛc. betreffen, und alle Maßregeln und Anstalten, welche zu ihrer Verbesserung abzielen; alle Finanzregalien, folglich das gesammte Forstwesen, und die aus dem Forstregale entspringende Oberaufsicht und Direction über die Forstwirthschaft der Vasallen, Städte und Dorfgemeinden, und auf eben diese Art auch das Jagdregale; ferner das Straßengeleitszoll- oder Mauthregale; das Postwesen; das Bergwerks- und Salzregale; das Contributionswesen entweder ganz und vollkommen, oder nur zum Theil, nach dem die Landesverfassung eingerichtet ist; das Accisewesen, und alles, was die Abgaben der Unterthanen betrifft; das Münzwesen, die Verrufung und Absetzung fremder geringhaltiger Münzen; alles, was die landesherrl. Revenüen betrifft; das Bauwesen bey den Kammergütern, herrschaftlichen und öffentlichen Gebäuden, imgl. die Vorsorge für das Bauwesen in den Städten und auf dem Lande überhaupt; die Wasserregalien; die Regulirung des Dienstwesens im Lande, und die Loslassung der dienstbaren Unterthanen; die Gränzsachen; das Mühlenwesen im Lande. In dem Preußischen gehören auch die Marsch- Einquartierungs- Vorspann- Servis- und Proviantsachen zur Kammer. Und überhaupt alle Sachen, welche den Statum politicum & oeconomicum in den Städten und auf dem Lande angehen, und in das Interesse des Landesherrn und des gemeinen Wesens einschlagen; wozu in den preuß. Staaten auch alle Sachen, welche die Revenüen des allgemeinen Landes und der Immediatstädte betreffen, gerechnet werden; daher auch das ganze

Kämmereywesen der letztern, und dessen Rechnungswesen, die Wirthschaft, Verpachtung oder Administration der Kammergüter, und deren Unterthanen, vor die Kammer gehört.

Wenn diese Sachen auch in kleinen Staaten vorkommen, sollten sie ebenfalls billig zum Ressort der Kammer gehören. Viele sind auch wirklich Gegenstände der Kammeralbeschäftigungen; allein es sind auch viele darunter, welche ohne allen Grund bey den Regierungen besorget werden, als z. B. die Verrufung und Absetzung fremder geringhaltiger Münzen, ungeachtet man doch zugleich ein und andere Stücke des Münzwesens zur Kammer geschlagen hat. Ferner: die Gränzsachen, das Marsch- und Einquartierungswesen, das Städte- und Kämmereywesen, ꝛc. Indessen gehören diese Sachen unstreitig zur Verwaltung der Regalien und Hoheitsrechte, und zu den innern Landesangelegenheiten, nicht aber zu den Justizsachen.

Endlich haben die ordentlichen Finanzkammern die völlige Gerichtbarkeit, es sey in der ersten oder zweyten Instanz, in allen denjenigen Polizey- und Kammeralsachen, die zu ihrem Ressort geschlagen, und im Vorhergehenden benannt worden sind. Sie haben also auch die völlige Cognition in Sachen, welche die Kammerbedienten angehen; wenn ein Mitglied der Kammer, oder andere unter ihr stehende Landesbediente, ein Land- und Steuerrath, ein Forst- Post- Accisezoll- und Salzbedienter, oder wer sonst der Kammer subordinirt ist, wegen ihrer Amtsverrichtungen und Aufführung besprochen, und deswegen zur Verantwortung gezogen werden; oder auch, wenn dieselben jemand in der Amtsstube, aus Gelegenheit der Amtssachen, injuriiren und hart begegnen, oder von Andern in solchen Umständen und bey Gelegenheit ihrer Dienstführung injuriiret, oder

unanständig tractiret werden; ingl. wenn Magistratspersonen und deren Unterbediente in Immediatstädten, in Oekonomie- Polizey- und sonst ihr Amt betreffenden Sachen, oder die Beamten derselben wegen schlechter Wirthschaft zu verklagen sind; und ist in Polizeysachen überhaupt jedermann, ohne Ausnahme bey der Kammer zu belangen. Es gehört demnach ferner zur Kammer, wenn landesherrliche Aemter, die Kämmereyen der Städte, deren Dorfschaften, Einwohner und Unterthanen, wegen ihrer Gerechtsamen und Einkünfte, auch in Ansehung der Abschoßsachen der auffer Landes ziehenden Einwohner, unter einander in Streit gerathen; ingl. alle die Revenüen, Gerechtigkeiten, Verpachtungen und Administration der Kammerämter und Kämmereygüter und deren Unterthanen betreffende, und daher entstehende Streitigkeiten, als: wegen der Dienste, restirenden Pachtgelder, Caution, Evictionsmängel, angefochtenen und zum Etat gebrachten Revenüen, so, wie alle sonst aus den Contracten, Anschlägen und Urbarien herrührende Sachen und Forderungen, und in diesen Fällen zwischen dem General- und Unterpachter entstehenden Streithändel; die Beschwerden und Klagen über die Bedrückungen der Aemter und Magistrate in Dienstsachen; wenn zwischen Amts- und Kämmereyunterthanen wegen Besetzung der Höfe, Ausreissung der gemeinen Anger, Hütungen, Triften, Gränzen Redintegration und Consolidation der Baueräcker, Streit entsteht; alle Klagen über Prägravation in der Contribution und Exemtion davon, über den Steuerueberträg zwischen Herrschaften und Unterthanen, und beyderley unter sich; alle Contraventionssachen wider die Zoll-Accise-Salz-Forst- und Jagd- auch Fischereyordnungen; die Bestrafung der bey den Landesvisitationen aufgegriffenen Leute; die Klagen in Innungs- Zunftgewerks- oder Privilegiensachen, wenn entweder

zwischen ganzen Zünften und Innungen selbst, oder zwischen etlichen Mitgliedern derselben, ratione extensionis vel restrictionis der Privilegien oder Innungsartikel, Streit entsteht; die wegen der Landesämter- und Immediatstädtegränzen sich ereignenden Streitigkeiten.

Unterdessen giebt es verschiedene Sachen, die ihrer Natur nach vor die Justizcollegia gehören, ob sie gleich in anderer Rücksicht und unter andern Umständen ordentliche Kammersachen sind. Wenn also unter den Regalien etwa Nutzungen, als: die Jurisdiction, Jus patronatus, Jagdgerechtigkeit ꝛc. verstanden werden, und deswegen zwischen den Vasallen Streit entsteht, so kömmt die Cognition darüber den Justizcollegiis zu. Ist dergleichen Streit zwischen einem landesherrl. Amte und einem von Adel oder andern Privatperson, so muß der klagende Theil das Forum des Beklagten folgen. Eben so werden die Streitigkeiten zwischen den Vasallen und ihren Unterthanen wegen des Abschosses bey der Regierung entschieden, wie auch alle Klagesachen der Bürger und Unterthanen wegen Erbäcker, Anlehne, Erbschaften und anderer Rechte, wenn sie nicht ad statum oeconomicum gehören, an die Justizcollegia ergehen. Diese Bewandtniß hat es auch mit den Innungs- und Zunftsachen, wenn die Sache nicht auf den Verstand der Privilegien und Artikel ankömmt, solche klar sind, und nur super contraventione vel satisfactione gestritten wird; nicht weniger die Gränzstreitigkeiten zwischen den Vasallen, wo jedoch die von der Regierung errichteten Gränzrecesse an die Kammer einzuschicken sind, um sich wegen des Steuercatastri darnach richten zu können; wie auch die Gränzstreitigkeiten in den Mediat- und Immediatstädten zwischen Nachbarn wegen ihrer Bürgerstellen, Häuser, Gärten, Aecker und Wiesen, auf den Stadtfeldern. Wofern jedoch in

den

den Immediatstädten dergleichen Sachen die Kämmereyetats offenbar afficiren, so gehören sie zur Cognition der Kammer. Ferner: die Processe wegen der Brau und Branntweins- Hütungs- Holzungs- Jagd- und andern Gerechtigkeiten der Vasallen und Grundherrschaften unter einander; die Bau- und Servitutsachen, welche jedoch, wie an vielen Orten geschiehr, in der ersten Instanz bey den besondern Baudirectoriis oder Baucommissionen füglicher abgethan werden können. Die Mitglieder des Kammercollegii, dessen Subalternen; und alle zum Ressort der Kammer gehörige Bedienten und Magistratspersonen, werden in Wechsel- oder andern Schuld- und Privatsachen, welche nicht zu ihrem Officio gehören, bey der Regierung belanget; doch muß davon der Kammer zuvor allezeit Nachricht gegeben werden, damit dieselbe wegen Besorgung des Dienstes währender Abwesenheit des citirten Bedienten das Nöthige veranstalten könne. Auch die Arrestprocesse wider die Bedienten werden bey den Justizcollegiis geführet; doch wird der Arrest auf die Salaria von der Kammer ad requisitionem verhänget, welcher auch, aus bereits angeführten Ursachen, wegen der Dienstbesorgung, die Verhängung der Execution oder des Personalarrestes vorher angezeiget werden muß. Die Criminalsachen werden gemeiniglich bey den Regierungen oder besondern Criminalcollegiis tractiret; öfters aber haben die landesherrlichen Aemter, wie auch die Magistrate, die erste Instanz in denselben.

Endlich hat man auch vermischte Sachen, wo die Kammer mit der Regierung concurriret, und beyde ein Judicium mixtum ausmachen; z. B. in Gränzsachen, und wenn eine beständige Gränzcommission und Art eines Collegii dazu angeordnet ist, wie öfters geschieht, so wird dasselbe mit Räthen theils aus der Regierung theils aus der Kammer, besetzt. Dieses findet zuwei-

len auch bey dem Collegio Sanitatis, imgl. bey der Baucommission, Intelligenzcommission ꝛc. Statt. Wenn nur ein bloßes Judicium mixtum aus einer gleichen Anzahl Räthe beyder Collegien constituiret wird, pflegen diese deputirte Räthe, z. B. in Gränzsachen, den streitigen Ort in Augenschein zu nehmen, und, wenn die Sache nicht in der Güte aus einander zu setzen ist, den Proceß zu instruiren, und darüber zu sprechen, den Spruch aber vor der Publication zur Approbation ihrer Collegien einzuschicken. Wenn beyde Collegia sich in corpore nicht vereinigen können, pflegt ein jedes Membrum sein Votum schriftlich aufzusetzen, und daraus per majora der Schluß heraus gebracht zu werden, welchen hernach das Judicium mixtum expediret, publiciret und zur Execution bringt. Auch pflegt, wenn ein Kammeralbedienter mit Tode abgeht, die Versiegelung des Nachlasses desselben, sowohl von der Kammer wegen der bey demselben zu vermuthenden Amtsacten und Papiere, als auch von der Regierung, wegen der Verlassenschaft selbst, zu geschehen; nach erfolgter Entsiegelung und zurück genommenen Acten aber, wird die ganze Verlassenschaft, deren Inventur, und was dem sonst anhängig ist, der Regierung überlassen.

Auf diese Art ist die Gerichtbarkeit bey großen und ordentlichen Finanzkammern regulirt, wenn wir dagegen die Einrichtung der meisten Kammern in den deutschen Fürstenthümern und andern kleinen Staaten ansehen, so finden wir, daß die wenigsten Kammern eine eigene Gerichtbarkeit haben, sondern nur Rentkammern sind welche alle und jede Sachen, so bald nur ein rechtliches Erkenntniß darin erfordert wird, an die Regierung abgeben müssen. Und wenn ja auch eine oder die andere Kammer eine Gerichtbarkeit hat, so ist doch dieselbe gemeiniglich dermaßen eingeschränkt, daß sie kaum den Namen verdient. Es kömmt die-

ses noch von den alten Begriffen von einer Kammer her, die, weil man das Privatinteresse der Regenten von dem gemeinen Besten des Staates absonderte, bloß zum Privatinteresse des Regenten bestellt war, und meistentheils aus Leuten bestand; die nichts als dieses verstanden, und bloß gute Landwirthe und Rechenmeister waren. Hierzu kam auch, daß man dafür hielt, es sey gefährlich, den Kammern rechtliche Aussprüche in Sachen über die Rechte der Fürsten und Unterthanen zu gestattten, weil man glaubte und sie beschuldigte, als sey es ihr ganzes Werk, des Regenten Interesse wider Recht und Billigkeit zu beobachten; wie sie nur auf beständiges Plusmachen bedacht wären, es geschehe mit oder ohne Ruin des Landes oder einzeler Privatpersonen; wie sie die Einkünfte, die sie einmal hätten, nicht leicht fahren liessen, so ungegründet sie auch wären; wie sie nur immer das gegenwärtige kurze Interesse des Herrn, nicht aber das entfernte viel größere, und zugleich dem Lande und andern heilsamere Interesse, suchten; bey ihren harten Contractsclausuln immer blieben, wo das Ansehen nur gelten, und die Furcht vor den Mächtigern etwas helfen wollte, gern zugriffen, alles aber mit dem Interesse des Herren entschuldigten, die Favores des Fiscus und andere Revenüenrechte aber immer am weitesten für den Herrn, am engesten aber für Andere, erklärten ꝛc. Man meinte daher, daß es nicht so schlimm und gefährlich sey, wenn man die Justizsachen an die Justizcollegia verwiese. Nun mögen zwar einige Kammern sich dergleichen Vorwürfe mit Recht zugezogen haben, und es mag noch wohl jezt an solchen Mißbräuchen hin und wieder nicht fehlen; allein, soll man diese Mißbräuche für eigentliche Einrichtungen ansehen, und diese mit jenen wegwerfen? Wie viele Sachen werden nicht auch für unrecht ausgeschrien, die es doch in der That nicht sind! Dieses Schicksal

trifft insonderheit alle Bemühungen, die Einkünfte zu vermehren, welche dennoch, wenn es auf die gehörige Art und ohne Bedrückung der Unterthanen geschieht, so wenig verwerflich sind, wie alle andere gerechte und kluge Bemühungen eines Wirthes, den Zustand seiner Wirthschäft zu verbessern. Aus was für einem Grunde will man also den Kammern die Gerichtbarkeit in Kammersachen streitig machen? und warum sollen die Justizcollegia hierin einen Vorzug haben? Man besetze das Justizdepartement bey der Kammer mit tüchtigen Räthen, welche nicht allein die Rechte, sondern auch das Kammeral- und Finanzwesen gründlich verstehen; man lasse sie das Erkenntniß und die Entscheidung der Kammeralstreitsachen nach den Gesetzen des Processes vornehmen, und setze allerley Remedia juris, insonderheit aber an das Geheimerachscollegium oder den Regenten selbst, fest: so werden die Justizsachen bey der Kammer eben so gut, und noch besser, verwaltet werden, als bey der Regierung, da letztere gemeiniglich mit bloßen Juristen besetzt ist, die sich wenig oder gar nicht auf die Polizey- Kammeral- und Finanzwissenschaften gelegt haben, oder denen doch wenigstens die Einsicht in den Zusammenhang derselben mangelt. Der Einwand, daß die Justizcollegia in Sachen, wo sie über die Rechte des Regenten und der Unterthanen sprechen sollen, gemeiniglich ihrer Pflicht, womit sie denselben verwandt sind, erlassen würden, kann ihnen keinen Vorzug geben. Alle öffentliche Dienerpflichten enthalten in sich, den wahren Nutzen und das wahre Beste des Regenten sowohl als seines Landes unzertrennlich und auf alle Weise nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern; denn der Wohlstand eines Regenten, als eines solchen, kann ohne den Wohlstand seines Landes, und dieser ohne jenen, nicht gedacht werden. Es haben also die Justiz- und Kammercollegia gleiche Hauptpflich-

pflichten auf sich, und die Erlassung derselben ist eine alte unnöthige Ceremonie; oder es müßte das Justizcollegium noch eine besondere Pflicht auf sich haben, wider das Gewissen, entweder mehr des Regenten, oder der Unterthanen, Nutzen auf ungerechte Weise zu befördern, weil ihm diese Pflicht zuvor erlassen werden müßte. Oder, liegt einem Kammercollegio in unsern erleuchteten Zeiten etwa eine solche wiedersinnige Pflicht allein ob? Und gesetzt, man wollte auch etwas Verdächtiges aus der besondern Verbindlichkeit der Dienerschaft eines Kammercollegii erzwungen herleiten, und in der That unsere Regenten für Despoten wieder unsere ganze deutsche Staats- und Landesverfassungen ansehen; was haben denn die Justizbedienten auch alsdann voraus? Könnte man nicht auch den Gliedern eines Kammercollegii in dergleichen Fällen, darin man ihnen sonst keine richtige Entscheidung zugestehen wollte, dergleichen Verbindlichkeit, wie bey jenen geschieht, ebenfalls erlassen? Es steht also nichts im Wege, warum den Kammern in den Fürstenthümern und andern kleinen Staaten Deutschlandes, nicht eben diejenige Verfassung und Einrichtung im Kleinen sollte gegeben werden können, die man bey den meisten großen Finanzkammern antrifft. Man würde hierin keine Ausschweifung begehen, da die Beförderung des bessern, und auch bey kleinen Kammern nöthigen, Zusammenhanges des ganzen Kammeralwesens hiebey die einzige Absicht ist.

Bergius Policey- und Cameralmagaz. 2 Th. S. 63; fgg.

Kammer-Schatzmeister, s. in S.

Kammer-Schreiber, ein Schreiber bey einer fürstl. Finanzkammer; imgl. bey einem jeden Collegio oder einer jeden Expedition; welche den Namen einer Kammer führt.

Kammer-Schreiberey, wird in dem Herzogthume Würtemberg das Privatpatrimonium der Herzoge,

d. i. das Corpus derjenigen genannt, welche von Herzog Eberhard III., und einigen seiner Nachfolger, für ihr eigenes Geld acquirirt worden sind, und daher Kammerschreibereyorte heissen. Sie sind dem Lande so gut, als die Kammerorte, einverleibt, und von dem Hause unveräusserlich; nur werden ihre Gefälle besonders administrirt, und weder zur geist- noch weltlichen Kammer gerechnet.

Kammer-Schuld, eine Schuld, welche eine fürstl. Finanzkammer im Namen des Fürsten zu bezahlen hat; zum Unterschiede von einer Landesschuld im engern Verstande.

Kammer-Secretär, der Secretär bey einer fürstl. Finanzkammer, imgl. bey einer jeden Anstalt, welche den Namen einer Kammer führt; s. oben, S. 224.

Kammer-Spiegel, s. oben, S. 198.

Kammer-Stück, s. oben, S. 197.

Kammer-Stuhl, eine Art von Lehnstuhl; s. unter Stuhl.

Kammer-Taxe, ist ein bey wohl eingerichteten Kammer- und Finanzcollegiis aus den Markt- und wirklichen Verkaufspreisen ausgezogener Mittelpreis, nach welcher die Naturalien, ja bisweilen auch die Dienste, bey dem Verpachten, Verkaufen, Kaufen, Ausgeben und Einnehmen, wie auch in den Rechnungen, in Anschlag gebracht und angesetzet werden sollen. Die Kammertaxe ist also von dem Marktpreise unterschieden, ob gleich dieser der Grund von jener ist. Der Marktpreis bestimmt den wahren Werth einer Sache, zu der Zeit, da der Verkauf geschieht, da hingegen bey der Kammertaxe ein gewisser Preis festgesetzt wird, wie derselbe etwa, ein Jahr in das andere gerechnet, beybehalten werden kann.

Die Früchte und Naturalien, welche bey den Kammergütern, Regalien und andern Staatswirthschaften

zu

zu fallen pflegen, werden öfters in natura an den Hof geliefert, zu Deputaten gegeben, oder sonst zur Nothdurft des Staates angewendet. Diese Naturalien müssen einen Preis haben, damit man den Ertrag eines jeden Kammergutes, oder der Wirthschaften bey den Regalien, wissen könne. Denn diese Gewißheit des Ertrages ist nicht nur wegen Einrichtung einer jeden besondern Wirthschaft, es sey durch Verwaltung oder Verpachtung, und der bey letztern zu machenden Anschläge, sondern auch wegen des Kammeretates, höchst nöthig. Nun ist aber der Preis der Naturalien, sowohl wegen der verschiedenen Güte derselben, als auch wegen der Veränderlichkeit des Marktpreises, nicht immer einerley. Aus einem beständig veränderlichen Preise müssen aber nothwendig Schwierigkeiten, in Untersuchung der Rechnungen, bey Verwaltung der Regalien und Kammergüter, oder bey Verpachtung der letztern, und bey den deshalb zu machenden Anschlägen, so wie auch Gelegenheiten zu Betriegereyen, entstehen. Es ist also allerdings so nothwendig, als nützlich, daß die Kammer von Zeit zu Zeit einen beständigen Preis, oder, welches einerley ist, eine Kammertaxe, für die Naturaliue festsetzt.

Eine ordentliche und richtige Kammertaxe wird folgender Gestalt gemacht. Man nimmt gemeiniglich die letztern 9 nach einander folgenden Jahre; wofern aber in dem einen oder andern derselben ein allgemeiner Mißwachs, Hagelschlag, Heuschreckenfraß, Krieg, oder andere Umstände, den Fruchtpreis allzu sehr verändert haben, läßt man solche Jahre weg, und nimmt, statt derselben, die vorhergehenden. Sodann notiret man die verschiedenen Preise, welche sich in jedem Jahre ereignet haben, und zieht für ein jedes Jahr den Mittelpreis heraus. Hernach summiret man alle Mittelpreise der 9 Jahre, und dividirt

hier-

dieselben mit 9; und was dann heraus gebracht wird, ist die Kammertaxe.

Wenn z. B, der Scheffel Rocken in den nächsten 9 Jahren folgender Gestalt gegolten hat:

In dem ersten Jahre	12, 13, 14 u. 15 Gr.	ist das Mittel	13½ Gr.
In dem zweyten	16, 17, 15 u. 12	— — —	15 Gr.
In dem dritten	13, 12, 12 u. 12	— — —	12¼ Gr.
In dem vierten	13, 13, 14 u. 16	— — —	14 Gr.
In dem fünften	16, 17, 18 u. 19	— — —	17½ Gr.
In dem sechsten	14, 13, 13 u. 12	— — —	13 Gr.
In dem siebenten	15, 16, 17 u. 17	— — —	16¼ Gr.
In dem achten	18, 16, 14 u. 13	— — —	15¼ Gr.
In dem neunten	18, 19, 19 u. 17	— — —	18¼ Gr.

So würde die Summe sämmtlicher Mittelpreise seyn 135 Gr.
diese mit 9 dividirt, kommt auf 1 Jahr 15 Gr.

Die Kammertaxe wird entweder für das ganze Land, oder wenn dasselbe groß und weitläuftig ist, für die verschiedenen Provinzen besonders, gemacht. In dieser Absicht müssen aus allen beträchtlichen Städten die Fruchtpreise an die Kammer eingesendet werden, oder man bedient sich dazu der wöchentlichen Intelligenzblätter, worin die jedesmaligen Preise allezeit mit angeführet werden. Andere Naturalien aber, als: Holz, Wildbret, Fische, u. d. gl. werden alle Jahre in den Forst- und Wirthschaftsberathschlagungen, nach Maßgebung der Seltenheit dieser Dinge im Lande, und des Preises in benachbarten Ländern, geschätzet, und der Preis derselben festgesetzt, welcher denn auch zugleich die Kammertaxe ist.

Da aber die Kammertaxe nicht auf ewig vorgeschrieben werden kann, und es ein großer und dem herrschaftl. Interesse sehr nachtheiliger Kammeralfehler ist, wenn man noch die alten, vor 30, 40 und mehr Jahren gemachten Kammertaxen beybehält und nach denselben geht, indem die Preise der Waaren seit derselben Zeit um mehr als ein Drittel gestiegen sind: so sieht man leicht ein, wie nöthig es ist, daß die Kammer-

wertaxe von Zeit zu Zeit revidiret, über ihre Veränderung deliberiret, und, wenn die Umstände eine Erhöhung derselben erfordern, solche mit Genehmigung des Landesherrn vorgenommen werde; bey welchem Geschäfte eben so, wie ich oben gezeigt habe, verfahren wird.

Man pflegt auch Kammerdienstaxen, worin nicht nur der Lohn des Gesindes von allen Arten, sondern auch der Handwerker, welche per Contractum locati conducti arbeiten, der Tagelöhner, u. d. gl. jährlich und täglich, bestimmet wird. Solche Taxen haben ebenfalls ihren großen Nutzen, besonders um den Unterschleif in den Staatsausgaben zu verhüten. Allein, sie sind gar nicht leicht, wenn sie wirklich auf den Zustand der verschiedenen Gegenden des Landes und nach der Billigkeit eingerichtet seyn sollen.

Kammer-Ton, in der Musik, insonderheit bey den Orgeln, der in den Capellen übliche Ton, welcher um $\frac{1}{2}$ Ton tiefer ist, als der Chorton.

Man hat sich immer sehr viele Mühe gegeben, für alle musikalische Zusammenkünfte einen gewissen Ton festzusetzen, der nicht zu hoch und nicht zu tief sey, wonach alle Sänger und Instrumentisten sich richten könnten, und welcher zur Maßgabe bey Verfertigung der Orgelpfeifen eben so, als bey der Stimmung der Claviere, dienen sollte. Dieser Ton wurde mehrentheils das eingestrichene a, die zweyte Saite auf der Geige, von den dünnen Saiten an gerechnet, genannt. Wie hoch aber, oder wie tief dieser Ton präcise seyn sollte, wurden Stimmpfeifen verfertigt; und da diese wegen des feuchten Windes im Anblasen (denn die Orgelpfeifen haben trocknen Wind,) nicht richtig genug, auch anderer Verstimmungen fähig befunden wurden, eine Stimmgabel von Stahl eingeführt. Derjenige Mittelton von Höhe und Tiefe, so daß die Sänger weder in die Höhe schreyen, noch in der Tiefe grunzen müssen; der für alle Instrumente für die Haltbarkeit und Vibration der aufgezogenen Saite schicklichste, kurz für den ganzen Chor brauchbarste Ton, hieß **Chorton**. Es ist derselbe ungefähr derjenige Ton, wenn das große C auf der Orgel eine Pfeife be-

bekömmt, welche 8 Schuh in der Höhe hat. Verschiedene Orgeln, insonderheit vor Zeiten, wo die Instrumentalkirchenmusik noch nicht gebräuchlich war, wurden aus ökonomischer Absicht etwas höher gestimmet, und dabey viel Zinn erspart; die Stimmung nannte man Cornetton. In dieser Stimmung sind die meisten Orgeln im Oestreichischen, so daß das C dort klingt, wie das H in den rheinischen Gegenden. Die Chortöne von Venedig und Rom sind noch mehr unterschieden; denn das C in Venedig ist beynahe so hoch, als das Es in Rom; die Stimmung von Neapel aber kömmt mit der mannheimer Stimmung überein.

Man hatte auch für die Kammermusiken eine besondere Stimmart gewählt; und ehemals da die Cantate da camera üblich waren, im Zimmer gern etwas gemächlicher gesungen und tiefer gestimmet, um so mehr, als man daselbst die Stimme nicht so sehr angreifen darf, wie in der Kirche und im Theater, um deutlich verstanden zu werden. Diese Art von Stimmung, oder dieser Kammerton, ist jetzt wenig in Uebung, weil zu Privatmusiken eben dieselben Blaseinstrumente angewendet werden, die in der Kirche und im Operuhause gebräuchlich sind; und da jeder gern scharf schneidend bläset, so wünscht kein Blaseinstrumentist jemals einen andern als den Chorton, und dieser wird immer noch in die Höhe getrieben. Die französischen Orgeln sind noch sehr tief und fast im eigentlichen alten Kammertone gestimmt; durchgehends sind auch die Orgeln die einzige Ursache, daß wir nicht schon allgemein Cornetton oder eine noch höhere Stimmung haben, weil so gar die Violinisten, und vorzüglich Violoncellisten, es mag Kirchen- oder Opern, oder Kammermusik seyn, ihre Instrumente so hoch, als es nur der Bezug zuläßt, hinauf stimmen wollen.

Kammer-Topf, siehe Kammer Becken.

Kammer-Trauer, an fürstl. Höfen, eine geringere Art der Trauer, welche nur von der Herrschaft und ihren Kammerbedienten angeleget wird, zum Unterschiede von der Hof- und Landestrauer. Siehe Trauer.

Kammer-Tuch, oder, wie es eigentlich heissen sollte, Kameryker Tuch, Kammerleinwand, L. Linteum cam-

cameracense, Fr. Toile de Cambray, oder schlechtweg Cambray, Cambreline, Engl. Cambrick, eine Art weißer, zarter und feiner Leinwand, die ihren Namen von der kleinen Provinz Cambresis, in dem Gouvernement von Flandern, oder den so genannten französischen Niederlanden, und der Staadt Cambray, welche im Holländ. Kameryk heißt, als der Hauptstadt in gedachter Provinz, erhalten hat, weil sie daselbst zuerst und ganz allein, und in einer so erstaunlichen Menge verfertiget wurde, daß man mehr als 60,000 Stück jährlich rechnete, die daselbst gearbeitet wurden. Allein heutiges Tages hat sich diese Manufactur in dieser Gegend sehr vermindert; denn dasjenige, was unter dem Namen Kammertuch geführt und verkauft wird, kömmt meistentheils aus der Picardie, und zwar aus der Stadt Peronne und dasiger Gegend. Auch hat der letztere Krieg den Engländern den Vortheil zuwege gebracht, daß sie von den so lange Zeit bey ihnen gewesenen französischen Kriegsgefangenen gelernt haben, das französische Kammertuch zu weben, und es wird dasselbe, wie auch Batist, seit 1764, zu Winchelsea, in einem bey Arundel gelegenen alten Kloster, und in andern Gegenden der Grafschaft Sussex, häufig und schön, wiewohl noch nicht so wohlfeil, als in Frankreich, verfertiget. Zum Besten dieser Manufactur hat das Parlament in gedachtem Jahre viele neue Einrichtungen durch eigene Acten gemacht (*). Und schon im J. 1756, ist in der Staadt Schleswig eine Batist- und Kammertuchmanufactur an-

(*) Schrebers Sammlung ꝛc. 12 Th. S. 477; und neue Samml. 5 Th. S. 242. Hrn. R. R. v. Taube Abschilder. der engländ. Manufact. ꝛc. 1 Th. Wien, 1777, gr. 8. S. 144, f.

Kurze Nachricht von der Manufactur zur Verfertigung des Kammertuches, die kürzlich zu Winchelsea in Sussex errichtet worden, ist im 1 B. des aus dem Engl. übers. Museum rust. & commerciale, Lpz. 1764, 8. S. 339, ffg.

angeleget worden, welche jetzt Stücke liefert, die so fein sind, als sie nur in Frankreich verfertiget werden können (*). Eine solche Manufactur befindet sich auch in Wadstena in Schweden.

Das Kammertuch und der Batist, sind die allerfeinsten Arten von Leinwand, von einem sehr zarten gleichen, doch festen Gewebe, als wodurch sie sich von einigen andern sehr feinen Leinenmanufacturen unterscheiden, die gemeiniglich kein festes Gewebe haben. Kammertuch und Batist sind zwar keine gleichbedeutende Wörter, wie sie öfters dafür angenommen werden; es besteht aber doch der Unterschied zwischen beyden bloß darin, daß der Batist merklich dichter gewebet wird, als das Kammertuch, obgleich dieses letztere, in Vergleichung gegen Schleyer, Linon, und dergleichen feine Leinenmanufacturen, auch noch allemal ein dichtes Gewebe hat. Von dem Batiste habe ich zwar bereits im III Th. S. 595, fgg. gehandelt; ich werde hier aber dasjenige, was dessen Verfertigung mit der Verfertigung des Kammertuches gemein hat, nachholen.

Das Kammertuch liegt, wie der Batist, gemeiniglich $\frac{2}{3}$ pariser Elle breit, und ein Stück ist 13 par. Ellen lang, d. i. ungefähr 1 Elle 2 Z. berl. Elle breit, und 20 Ellen lang. Ein Stück von 20 bis 22 E. wiegt nur 12 bis 16 Loth. Diese Leinwand wird mehrentheils zu Kopfzeugen für Frauenzimmer, wie auch zu Hälschen, Halstüchern und Manschetten, für Mannspersonen sowohl, als auch für Frauenzimmer, gebraucht. Man hat in Frankreich noch eine andere Art von einer sehr feinen Leinenmanufactur, welche man

(*) Nachricht von der wohleingerichteten Veranstaltung der in Schleswig A. 1756 angelegten Cammertuchfabrique, und von ihrem Zustande A. 1758. zum Muster solcher neuen Manufacturanstalten, st. im 160 St. der leipz. Samml. 1759, S. 1216, fgg.

man daselbst Linon, oder Linomple, nennet, die aber in Deutschland gleichfalls Kammertücher genennet werden, da doch die gestreiften nnd geblümten Kammertücher gemeiniglich Linons sind. Diese Art sehr zarter und feiner Flachsleinwand wird in Valenciennes, Kameryk, Arras, Bapaume, Bervins, Peronne, St. Quintin, Noyon, und andern Orten der Provinzen Hennegau, Cambresis, Artois und Picardie, gemacht, und ist von dem Batiste und Kammertuche eigentlich darin unterschieden, daß sie weit dünner gewebt ist. Man hat sie von dreyerley Arten, nämlich: glatt, geblümt, und gestreift. Die Blumen und Streifen bestehen aus einem ziemlich groben Zwirne, welcher hinein gewebet ist. Die glatten Linons haben eben die Breite und Länge, als das Kammertuch; nämlich sie sind entweder $\frac{3}{4}$ Elle breit, und im Stücke 14 E. lang, oder $\frac{2}{3}$ E. breit, und im Stücke 12 bis 13 E. lang; die gestreiften und geblümten aber sind insgesammt $\frac{3}{4}$ E. breit, und im Stücke 14 E. lang, alles nach pariser Maß gerechnet. Sowohl die glatten und gestreiften, als geblümten Linons, sind zu Kopfzeugen, Halstüchern, u. d. gl. dienlich.

Marperger, in seiner Abh. vom Hanf und Flachs, S. 89, behauptet, daß Batist und Kammertuch größtentheils in Frankreich von schlesischem Garne verfertiget würden, nachdem solches in Holland oder zu Ryssel gebleichet worden; allein, dieses ist durchaus ungegründet. Das schlesische Garn würde zu dem besten Batist nicht fein genug seyn, und überdies wird aller Batist aus rohem ungebleichten Garne verfertiget. Ja, die Batistweber haben Hrn. v. Justi versichert, daß es nach der Natur dieser Arbeit gar nicht angehen würde, denselben aus gebleichtem Garne zu weben.

Eine Batist- und Kammertuchmanufactur ist eine Sache von großer Wichtigkeit. Es ernährt dieselbe viele Menschen; und junge Kinder können durch die Spinnerey dabey ihren reichlichen Unterhalt finden. Ein jeder Stuhl verschaffet 10 Spinnern Brod. Wenn nun ein solches Manufactur nur zu einer mittelmäßigen Erweiterung gebracht wird, so daß 30 bis 40 Stühle im Gange sind, so wird sich die Anzahl der Spinner schon auf 3 bis 400 Personen belaufen. Eben so viele und mehrere kann die mit einer Kammertuchmanufactur verbundene Zwirnmanufactur beschäftigen. Hiezu rechne man die Webermeister mit ihren Gesellen und Jungen, den bey dieser Manufactur besonders zu haltenden Flachsbauer mit seinen Leuten, und endlich die Personen, die bey der Bleiche, und nachher bey der Appretur erforderlich sind: so wird man am Ende eine Menge Menschen heraus bringen, die von dieser Manufactur leben. Und da der Verbrauch des Batistes und Kammertuches sehr groß ist, so erhält eine solche Manufactur nicht allein viel Geld im Lande und im einländischen Umlaufe, welches sonst aus dem Lande gehen würde, sondern sie bringt auch durch den auswärtigen Handel fremdes Geld in das Land. Es ist demnach gar kein Wunder, wenn auch die Landespolizey anderer Länder ihre Aufmerksamkeit auf diese Manufactur richtet, und auf deren Einführung bedacht ist, zumal da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Anlegung derselben auch in andern Ländern möglich gemacht werden kann.

Ob nun gleich an dieser Möglichkeit gar nicht zu zweifeln ist, so ist doch auch gewiß, daß die Anlegung dieser Manufactur gar nicht leicht, sondern mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, und daß sich dabey so große Hindernisse in den Weg legen können, welche nur mit vieler Mühe, Klugheit und Standhaftigkeit über-

überstiegen werden können. Man wird dieses aus den Maßregeln und Anstalten, welche zur Gründung dieser Manufactur erfordert werden, und die ich jetzt kürzlich vortragen werde,, leicht abnehmen.

Das Hauptmaterial zu einer Kammertuch- und Batistmanufactur, ist das Leinengarn. Dieses muß außerordentlich fein seyn, und hiezu ist der allerbeste Flachs, welcher in der Handlung vorkömmt, nicht einmal dienlich ist. Wollte man sich des brabantischen Flachses bedienen, so würde die Manufactur auf schwachen Füßen stehen, und so bald, als man wegen verbotener Ausfuhre solchen Flachs nicht mehr bekommen könnte, unfehlbar zu Grunde gehen; überdies würde dieser ausländische Flachs sehr hoch im Preise zu stehen kommen, mithin auch der daraus verfertigte Batist theurer werden, als selbst der brabantische ist. Man sieht also hieraus, daß der Flachs im Lande selbst zu dieser Absicht besonders erbauet werden muß. Hiezu ist nun eine ordentliche und gründliche, dabey aber praktische, Unterweisung nöthig; folglich muß man einen eigenen Flachsbauer aus Brabant oder der Picardie kommen lassen, ihn in ordentlichen Dienst und Sold nehmen, und ihm ein zum Flachsbaue taugliches, und mit der zu errichtenden Manufactur in Verhältniß stehendes Stück Land anweisen und einräumen. Dieser Flachsbauer muß nicht allein die Bereitung des Landes, die Art zu pflügen, zu säen, und den Flachs im Lande zu pflegen, (*) sondern auch die besondere Art, den Flachs

(*) Man erwählt hiezu einen fruchtbaren, aber nicht schweren Acker, welcher mit Miſterde oder altem verfaulten Miſte wohl gedünget wird. Man bedient sich des besten ausländischen Samens, welcher vollkommen reif ist; und die größte Geschicklichkeit eines solchen Flachsbauers zu Kammertuch- und Batistmanufacturen besteht darin, daß es mit dem Ausstreuen des Samens recht getroffen wird. Es muß derselbe

zu röſten, (*) und ihn zu brechen und zu bearbeiten verſtehen; wiewohl es ſchwer hält, und ſelbſt in Brabant eines ſeltenes ſeyn ſoll, einen ſolchen Mann zu fin-

weder zu dick, noch zu dünn, geſäet werden. Wenn der Flachs zu dünn ſteht, würde er zu grobſtängelig werden, und dieſes wurde ihn zu dieſen Arbeiten am meiſten untauglich machen; ſtände er hingegen gar zu dick, ſo würde er die Länge nicht erreichen, die zu dieſer Manufaktur erfordert wird. So bald der Flachs einmal von Unkraut gejätet, und etwa eine viertel Elle hoch erwachſen iſt, werden allenthalben gerade Reiſer oder Ruthen, wenigſtens 2 Ellen lang, die oben etwas Zweige haben, in denſelben geſteckt. Dieſe Reiſer haben eine gewiſſe und augenſcheinliche Wirkung, daß der Flachs faſt um eine viertel Elle länger wird, als er ohne dieſe Reiſer gewachſen ſeyn würde. Der Flachs bekömmt dadurch einen Schutz wider die Winde, daß er von denſelben nicht niedergebeugt werden kann.

Pflanzen, welche einzeln oder frey ſtehen, beſtauden ſich ſtärker, d. h. ſie treiben mehr Aeſte und Zweige, auch einen dickern und feſtern Stamm, als Pflanzen, welche ſehr dicht ſtehen. Letztere wachſen dagegen mehr in die Höhe. Man vergleiche nur das Wachsthum der auf freyen Feldern einzeln ſtehenden Bäume, mit dem Wachsthume derer, die in Dickichten alt geworden ſind, und man wird jenen Unterſchied leicht bemerken. Alſo muß der Lein zu Kammertuch und Batiſt, die einen beſonders feinen Faden verlangen, ſo dicht als möglich geſäet werden. Aber ſehr dicht ſtehende Pflanzen werden, wegen ihrer Schwäche, leicht von dem Winde nieder geleget, ſo wie allemal das dicht geſäete Getreide dieſem Unglücke mehr, als anderes, ausgeſetzt iſt. Deswegen kömmt man dem ſchwächlichen Flachſe durch die eingeſteckten Ruthen zu Hülfe, die denn auch den Zwiſchenraum noch mehr vermindern. Ferner iſt bekannt, daß Pflanzen, welchen man die Sonnenſtrahlen und die freye Luft entziehet, feinere Faſern erhalten, daher man einige Küchengewächſe bewindet, behäuft, oder auf andere Weiſe bedeckt. Aus eben dieſer Urſache bedeckt man den aufgegangenen Lein, welcher zu dieſen Zeugen dienen ſoll, ſo viel möglich, mit leichten Reiſern oder andern Sachen.

(*) Bey dem Röſten muß man ſehr aufmerkſam ſeyn, daß er dabey weder ſchwärzlich noch grünlich, noch röthlich, ſondern weißgrau oder ſilberfarben wird; und mithin kann er weder in ſchlammigen noch andern Waſſern, deren Natur und Wirkung auf den Flachs man nicht genau kennt, geröſtet werden. Es iſt faſt unumgänglich nöthig, daß er unter freyen Himmel geröſtet, dünn ausgebreitet, und öfters gewendet werde. Er muß drey bis viermal gehechelt, und nach jedesmaligem Hecheln wieder gerieben werden, damit alle Haare ſo zart, als nur immer möglich iſt, geſpaltet werden.

finden, welcher diese drey Stücke zusammen versteht.

Weil es aber nicht viel helfen würde, einen solchen geschickten Mann gefunden zu haben, wenn derselbe nicht auch andere Unterthanen des Landes zuziehen sollte: so muß der Accord, den man mit einem solchen Manne eingeht, hauptsächlich auf diesen zu ertheilenden Unterricht eingerichtet werden. Gemeiniglich wollen aber solche Leute keine Lehrlinge abrichten, ehe sie nicht die vollkommene Versicherung erhalten, daß sie ihre Pension zeitlebens behalten sollen. Man kann ihnen dieses nicht verdenken; und wenn man seinen Endzweck erreichen will, so muß man ihrem Verlangen hierin Genüge thun. Die Unterstützung des Regenten ist hier unumgänglich nothwendig, und die Ausgabe, die er auf eine solche beständige Pension verwendet, ist allemal gut angewandt. Haben die Lehrlinge den Flachsbau einmal begriffen, so können sie wieder andere Unterthanen in dieser Wissenschaft unterrichten, und auf diese Art wird der Flachsbau im ganzen Lande, zum großen Vortheil desselben, ausgebreitet.

In Ansehung der Spinnerey, findet eine zu errichtende Kammertuch- und Batistmanufactur die größten Hindernisse und Schwierigkeiten. Es erfordert dieselbe eine Spinnerey von der höchsten Feinheit. Gemeiniglich aber findet sich Niemand im Lande, der die dazu nöthige Geschicklichkeit besitzt, und andere darin unterweisen kann. Man wird also wohl auch Spinnerinnen aus den Niederlanden, oder der Picardie, kommen lassen müssen, um Landeskindern einen Unterricht darin zu geben. Besitzen die Weiber der Flachsbauer und Batistweber, welche in das Land kommen, diese Geschicklichkeit, so kann die Manufactur an den Unterweisungskosten vieles ersparen, weil diese solchen Unterricht nicht so kostbar machen,

als eigene Spinnerinnen, welche man dazu unterhalten muß. Genug, ohne Anweisung und Unterricht kann solche feine Spinnerey im Lande nicht eingeführet werden. Und wenn man auch dergleichen Lehrmeisterinnen gefunden hat, wird es doch allemal sehr schwer halten, den Mädchen und Weibern das feine Spinnen anzugewöhnen, wie man solches in Schleswig, und in Rußland, (*) erfahren hat. Ordentliche Spinnschulen sind hier unumgänglich nothwendig; und die Armen, die ohnehin aus den Armenanstalten unterhalten werden, müssen durch Schärfe und Ernst gezwungen werden, ihre Kinder, von dem 7ten oder 8ten Jahre an, in diese Schule zu schicken, und die Mütter selbst müssen sich darin anweisen lassen. Die Entziehung des Almosens, und die Einsperrung in ein Arbeitshaus, müssen zwar die Mittel seyn, die Widerspenstigen und faulen zu zwingen, ihren eigenen Vortheil einzusehen und zu befördern; allein, mit der bloßen Schärfe wird man hier seinen Endzweck niemals erreichen, man muß noch andere Triebfedern anspannen, und dieses sind Prämien und Belohnungen. Die Spinnkinder, sie mögen arm oder reich seyn, müssen von Bezahlung des Lehrgeldes gänzlich befreyet seyn. Diese sowohl, als die erwachsenen Spinnerinnen, müssen nicht allein für ihr geliefertes Garn einen billigen Lohn, sondern auch nach dem Grade der Feinheit desselben, eine festgesetzte Prämie er-

(*) Nach dem Berichte des Hrn. Prof. Albaum, in seinen Anmerk. zu Hrn. g. R. v. Beausobre allgem. Einleit. in die Kenntniß der Politik ꝛc. 1 Th. S. 195. ist zu Jonnburg, einem Städtchen in Ingermannland, eine Batistmanufactur auf Kosten der Krone angeleget worden, welche einheimischen Flachs braucht, und einen Batist liefert, welcher dem besten niederländischen gleich ist. Es ist aber diese Manufactur im J. 1772 noch nicht sehr im Flor gewesen, weil es überaus schwer hält, den Mädchen und Weibern das feine Spinnen anzuzewöhnen; daher auch die bisher dort verfertigten Stücke nur vom Hofe verbraucht, und nicht verkauft worden sind.

erhalten. Wie viele Soldatenweiber und Kinder könnten nicht bey dieser Manufactur ihren nothdürftigen Lebensunterhalt erlangen!

Die Kammertuch- und Batistweberey selbst findet auch ihre Schwierigkeiten und Hindernisse. Man kann zwar aus Brabant und Frankreich Weber erhalten, wenn man ihnen annehmliche Conditionen macht, und sie gut besoldet, welches um so mehr nöthig ist, weil man ihnen sogleich Lehrlinge zur Unterweisung geben muß. Man darf auch im Anfange nur einige solche ausländische Webermeister verschreiben. Die schleswigische Manufactur hat ihren Anfang nur mit 5 Meistern gemacht, von denen man noch überdies zwey wieder hat gehen lassen müssen, weil es mißvergnügte Leute waren. Man muß diesen Webern ebenfalls auf ihre Lebenszeit eine jährliche Pension zugestehen, weil sie sonst schwerlich zur Abrichtung der Lehrlinge zu bewegen seyn dürften; alsdann aber müssen sie so lange, als sie zur Arbeit tüchtig sind, mit eigener Hand arbeiten, und in Unterrichtung der Lehrlinge unablässig fortfahren. Sie bekommen freyes Quartier. In Schleswig gab man ihnen für ihre Arbeit keinen höhern Lohn, als der in Brabant gewöhnlich ist; hingegen versprach man ihnen, daß, wenn die Manufactur es so weit gebracht haben würde, daß sie 6 pro Cent reine Zinsen zu genießen hätte, die Weber von dem Gewinne, der alsdann noch übrig bleiben würde, auf beständig den vierten Theil erhalten sollten.

Man muß sich hüten, die Weber allzu früh, und ehe die Spinnerey recht in Gang ist, kommen zu lassen, weil man sonst sehr oft genöthigt seyn dürfte, dieselben wegen Mangel des Garnes müßig gehen zu lassen, oder das nöthige Garn mit vielem Zeitverluste, Mühe, Kosten und Gefahr, weil dessen Ausfuhre verboten ist, aus Brabant kommen zu lassen. Da man weiß, daß ein jeder Stuhl des Jahrs 300, oder, nach anderer Berechnung, 198 Ellen Kammer-

tuch liefern kann, auch die Quantität des dazu erforderlichen Garnes nicht unbekannt ist: so kann man, nach der bestimmten Anzahl der im Anfange aufzustellenden Stühle, gar leicht den Ueberschlag machen, wie viel Garn zum Vorrath erforderlich ist, um die Weber beständig in Arbeit zu erhalten: und eben hieraus wird auch die Zeit zu bestimmen seyn, wenn man die Weber kommen lassen müsse.

Es ist ein nothwendiger Umstand bey dieser Weberey, daß die Zeuge, wenigstens im Sommer, in Gewölben unter der Erde gearbeitet werden. Denn im Sommer werden bey heißem und trocknem Wetter diese überaus zarte Fäden so dünn und sprödde, daß sie alle Augenblicke reißen, ja von selbst springen, und mithin die Weber in der Arbeit so sehr aufgehalten werden, daß sie nichts zu Stande bringen können. Unterdessen müssen doch diese Gewölbe, worin die Zeuge gearbeitet werden, sehr hell seyn, damit die Weber bey dieser zarten Arbeit genugsam sehen können. Daher müssen die Fenster, von der Decke des Gewölbes an, eben so groß seyn, als in einem hellen Zimmer; und damit dieses bey dem Baue unter der Erde geschehen könne, muß jedes Fenster gleichsam ein Vorgewölbe haben, damit es, ungeachtet es größtentheils unter der Erde ist, doch fast eine Elle von dem Vorgewölbe abstehe, und das Licht also von oben herab auf dasselbe genugsam fallen könne. Ein solches Manufacturgebäude muß auch, so viel möglich, frey stehen, und es müssen keine andere Gebäude oder Bäume, welche das Licht aufhalten, in der Nähe seyn. Diese Umstände verursachen neue Hindernisse und Schwierigkeiten bey dem Baue eines solchen Hauses. Hat man auch alte Häuser, die dazu angewendet werden können, so bleibt doch die Einrichtung solcher Kellerstuben allemal mit vielen Kosten verknüpft, und die wenigsten alten Häuser sind zu dieser Einrichtung geschickt, oder haben die erforderliche Lage.

In der Bleiche wird das Kammertuch und der Batist eben so, wie die Leinwand in den holländischen Bleichen, bearbeitet. Doch muß, in Ansehung seiner Feinheit, weit behutsamer und vorsichtiger verfahren werden. Das Stampfen, Klopfen oder Walken, würde dieses zarte Gewebe zum Nachtheil der Käufer so mürbe machen, daß es wenig dauerhaft seyn würde. Man kann es bey dem Beuchen in der Lauge nicht anders als mit dem Reiben behandeln, oder sich einer dazu eingerichteten Rolle bedienen. Doch versteht sich dieses nur von den allerfeinsten Batisten. Die andern können ohne Bedenken, eben wie eine holländische Leinwand in der Bleiche bearbeitet werden. Die Kammertücher hingegen müssen ohne Unterschied mit solcher Vorsicht in der Bleiche behandelt werden, insonderheit die geblümten und gestreiften, weil sie ein viel dünneres Gewebe haben.

Ein großer Vortheil für eine neue Kammertuch- und Batistmanufactur ist es, wenn in ihrer Nachbarschaft im Lande schon eine auf holländische Art eingerichtete Bleiche vorhanden, und diese mit einem geschickten Bleicher, der die Zeuge zu bleichen vollkommen versteht, versehen ist; sie kann alsdann die Kosten, welche zur Anlegung einer eigenen Bleiche erfordert werden, ersparen; die Transportkosten der Waare nach der Bleiche, und von derselben zurück, können nicht viel betragen. Es kömmt hiebey auch vieles auf eine gute Einrichtung an.

Endlich erfordert auch die Appretur einen besondern Arbeiter, den die Manufactur unterhalten muß; es müßte denn die Bleicher auch dieses Geschäft verstehen und übernehmen. Man will zwar die unappretirte Waare der appretirten vorziehen, weil der Handel dabey sicherer und besser seyn soll; allein der Kaufmann besteht einmal auf die Appretur, weil die-

selbe der Waare ein besseres Ansehen giebt, wodurch unerfahrne Käufer angelocket werden.

Hat die Kammertuch- und Batistmanufactur sich einigermaßen erweitert und in gute Umstände gesetzt, so hat sie auch einen Kammmacher nöthig, welcher die bey der Weberey erforderlichen, aus Schilf zu verfertigenden, sehr feinen Kämme zu machen und zu repariren versteht, damit die Manufactur das Geld dafür nicht außer Landes schicken dürfe. Hat man Seidenmanufacturen im Lande, so werden die Leute, welche die Seidenzeug- und Sammetkämme machen, eben auch diese verstehen, oder auch zu machen leicht erlernen können; wo dieses aber nicht angeht, muß man einen solchen Mann aus Brabant zu erhalten suchen.

Es ist ein großer Vortheil für eine Kammertuch- und Batistmanufactur, wenn mit derselben eine Spitzen- und Zwirnmanufactur vereinigt ist. Jene muß Chaine und Trame, oder Ketten- und Einschlaggarn, haben. Das Kettenzarn muß ebener und fester, als das Einschlag, seyn. Nun finden sich von 10 Spinnerinnen, gemeiniglich nur 1 oder 2, welche gute Chaine spinnen; die übrigen spinnen Trame. Dieser Ueberfluß der Trame geht verloren, und man kann es schlechterdings zu nichts gebrauchen, in so fern man nicht Gelegenheit hat, Spitzenzwirn daraus zu machen. Es kann daher eine Kammertuch- und Batistmanufactur ohne eine Spitzen- und Spitzenzwirnmanufactur nicht wohl bestehen. Schleswig hat, nach dem Beyspiele von Brabant, eine Kammertuchmanufactur mit der Spitzen- und Zwirnmanufactur zu Tondern vereiniget.

Da genaue Beobachtungen überhaupt bey allen Manufacturen von der größten Nothwendigkeit sind, wenn dieselben in Flor kommen, und ihre Waaren in dem auslandischen Handel guten Absatz finden

sollen;

sollen: so muß man dieses ebenfalls und insbesondere in Ansehung der Kammertuch- und Batistmanufacturen behaupten. Weil aber diese Schauanstalten sich hauptsächlich auf ein wohl eingerichtetes Manufacturreglement gründen, so muß es auch an diesem nicht fehlen. Damit aber auch dieses auf das genaueste befolget werde, so müssen Manufacturinspectores zu diesem Ende besonders bestellet und dazu in Pflicht genommen werden.

Herr Hofr. v. Grießheim (*) hat Vorschläge gethan, wie alle erzählte Schwierigkeiten und Hindernisse gehoben werden könnten, und wie ein Regent im Stande wäre, eine Kammertuch- und Batistmanufactur in seinem Lande anzulegen, und in Aufnahme zu bringen, ohne hierin von dem Eigensinne der fremden Manufacturiers abzuhangen; und wobey es bloß auf den Willen und die Entschließung des Regenten, und auf Zeit und Geduld ankommen würde. Der Regent würde zwar auf die Vorbereitungen zu dieser Manufactur einige Kosten verwenden müssen; man könnte aber diese Kosten auf die Rechnung der Manufactur selbst nicht schreiben, weil solche Vorbereitungsanstalten zugleich den Grund zu mehrern Manufacturen, Nahrungen und Gewerbe legen, und zu Erlangung besserer Landesproducte von verschiedener Gattung, und zu Bildung tüchtiger Manufacturiers in der Menge, dienen würden, wovon nicht nur die angelegte Kammertuch- und Batistmanufactur, sondern das ganze Land überhaupt, in vielerley Rücksicht, großen Nutzen und Vortheil haben würde. Nach seinem Vorschlage koste nicht sowohl die Einrichtung dieser Manufactur selbst, als die Vorbereitung derselben, mehr Zeit als Geld. Dem Staate, der jenes mit Geduld

(*) In seiner 2ten Abh. vom Flachsbau, §. 90, fgg. im 1 B. der neuen ökon. Nachr. S. 296, fgg.

duld und Unterstützung abwartet, könnte solcher Landesschatz eingeliefert werden. Diese Vorbereitungen, welche auf die Zubereitung des Flachses nach niederländischem oder französ. Fuße, und auf regelmäßige Flachsmagazine, Spinnstuben und Manufacturhäuser gehen, wären so unumgänglich nöthig, daß, ehe solches alles nicht in Gang gebracht worden, und ehe man solche Erfordernisse nicht beysammen hat, man den Gedanken zur Gründung einer solchen Manufactur völlig fahren lassen sollte. Ich will das Wesentliche gedachter Vorschläge hier anführen; sie sind gründlich abgefaßt, und verdienen alle Aufmerksamkeit und Beyfall.

Zuvörderst behauptet Hr. v. **Grießheim**, daß der Regent die Gründung dieser Manufactur über sich nehmen müsse, und es wenig Vortheil für einen Staat seyn würde, wenn ein Particulier solche unternähme. Seine Gründe sind diese: Ein Particulier würde und könnte seinen starken Vorschuß als ein kluger und redlicher Mann, ohne ein Monopolium und andere Freyheiten auf viele Jahre zu erlangen, nicht wagen. Er würde dem Polizey- und dem Finanzcollegio den innern Zustand seiner Manufactur niemals auf der vortheilhaften Seite zeigen, sondern immer mehr begehren. Er würde alle Kaufleute, Krämer und Einwohner des Staates durch landesherrliche Verordnung an seine Manufactur privative zu binden suchen. Er würde sich auf den einländischen Debit verlassen, die Preise willkürlich ansetzen, um neue Verbesserung der Waare sich wenig bekümmern, und die Manufactur nicht mehr erweitern, als seinem eigenen Vortheile gemäß ist. Er würde aus jeder Kleinigkeit Geheimnisse machen, und gar nicht daran denken, hieraus eine neue Handelsbranche zu gründen. Gesetzt aber, dieser Mann dächte viel edelmüthiger, und deckte den Staat wider obige Bedenklichkeiten durch seine uneigen-

eigennützige Handlungen: so wäre doch gar nicht ausgemacht, daß sein Herz mit seinem Vermögen und dieser Manufactur auf seine Erben fortgesetzet werde. Geschähe es nicht, so wären die Bedenklichkeiten wieder da. Gesetzt, daß Vater und Kinder einerley patriotische Gesinnung hätten, so würde die größte Anzahl der Kaufleute und Krämer im Lande sich schwerlich bequemen, die Waare abzunehmen, ob sie gleich wohlfeiler und besser, als das fremde Gut, wäre; denn sie wendeten vor, man könne einer neuen einländischen Fabrik, die nach ausländischem Geschmack arbeite, wegen der vielen Veränderlichkeiten im Staate und in der Fabrik selbst, nicht trauen. Arbeiteten sie schlechter wie vorher, so hörte man ihre Beschwerden gar nicht, oder nur obenhin; ihre alte Freunde hätten ihnen bisher 6, 12, 18 Monate creditiret, und statt baaren Geldes sich mit Waaren abfinden lassen, das könne eine neue Fabrik nicht aussthen; und wenn sie ihre alte Kunden vorbey giengen, so wäre es zuweilen gar nicht möglich, wenigstens kostete es viele gute Worte, den alten Contract zu erneuern, und würden oben darein von ihnen verspottet. Der Umstand wäre von der äußersten Wichtigkeit; er würde eher empfunden, als überlegt und gehoben. In Schleswig hätte er bey dem Versuche, die mit der Kammertuchmanufactur verbundene Zwirnmanufactur mit dem Spitzenklöppeln in Tondern zu combiniren, viele Bewegung verursachet. Man hätte auch nicht rathsam gefunden, diese reiche Männer an die dortigen Zwirne zu zwingen, ob sie gleich ausnehmend fein wären, und auswärts debitiret würden. Sollte ein solcher Entrepreneur sich über die Schüchternheit und den Eigensinn der einländischen Kaufleute und Krämer hinaus setzen, ihre geänderte Denkungsart dem Glücke und der Zeit überlassen, und auf ausländische Versendung arbeiten, so entständen die

Fra-

Fragen: wo Negotianten wären, die solche Dinge wagen können? wo sie Compagnons, Factore und Commissionäre hätten, denen sie auf fremden Plätzen ihr Gut anvertrauen können? ob die Justiz auf fremden Plätzen promt, unparteyisch und kurz sey? ob eigene Schiffe vorhanden seyn, und wer seine eigene Schiffer halten könne? Der Entrepreneur müßte bey seiner neuen Manufactur bleiben; er wäre ihr so unentbehrlich, wie einem Schiffe der im Verborgenen arbeitende Steuermann.

Diese Gründe sind wichtig. Wenn unterdessen eine Gesellschaft von einigen großen und reichen Kaufleuten das Werk übernähme, so würden viele von diesen Gründen wegfallen, und es würde in diesem Falle hauptsächlich nur noch die Frage zu beantworten seyn: ob sich eine solche Gesellschaft auch zur Vorkehrung der Vorbereitungsanstalten, die ich jezt anzeigen werde, hinlänglich im Stande befinden dürfte?

Ich werde nun den Vorschlag zu Gründung einer Kammertuch- und Batistmanufactur selbst vortragen. Der Plan besteht in folgenden Maßregeln und Anstalten.

1. Jeder Landesherr hat hie und da in kleinen Städten, wo die Lebensmittel wohlfeil sind, deren Flur und Gegend zum Flachsbau schicklich ist, und wo das Wasser und die weitläuftigen grünen Anger eine natürliche Lage zu großen Bleichplätzen abgeben, herrschaftliche unbewohnte Gebäude mit Souterrains, großen Sälen, Zimmern, Kammern und luftigen Böden. Das war der Geschmack der alten Bauart. Man sehe sich ein solches Gebäude zu solchem Endzwecke aus, und schlage von Grundstücken so viel dazu, als zur Consumtion dazu erforderlich ist.
2. Ehe man es aber zu der eigentlichen Manufactur einrichtet, greife man die Cultur, die Beschickung des Flachses, das feine Spinnen, Weben und Bleichen, ernstlich an. In der Cultur sind keine Geheimnisse, in der Beschickung aber nur etwas weniges.

3. Das

3. Das Gebäude bestimme man zu einer Realschule zum feinen Spinnen und Weben auf fabrikmäßigen Fuß. Die Waare, welche dort verfertiget wird, ist current, und ob sie wohl aus dieser ersten Hand en gros wohlfeiler, als in den Kramläden, gegeben wird, so liefert sie doch so vielen Gewinn, daß ein großer Theil des Aufwandes auf diese Anstalt, welche das niedrige Volk gesittet, aufmerksam und geschickt macht, übertragen wird. Vorstehende 3 Artikel kommen nicht auf Rechnung der Manufactur.

4. In nun die Werkschule, welche den Titel eines Manufacturhauses verdient, im muntern Umtriebe, und sind schon junge Leute von mittlerm Stande daraus gezogen worden, welche die generelle und specielle Landökonomie mit practischer Zueignung auf den Flachsbau bis zur Hand des feinen Webers nach der verbesserten Weise im Lande gründlich, mechanisch, fabrikmäßig, kaufmännisch und kammeralistisch gelernt, und sich in der Kunst geübt haben, die Menschen, welche so etwas bearbeiten, treuherzig zu machen, daß sie ihre Kunst und Handgriffe entdecken, so sende man einen von solchen jungen Männern, mit angenehmen Bedingungen, auf niederländische und französ. Plätze, wo alles dasjenige, was zu solcher Absicht gehört, in der höchsten Vollkommenheit vorgerichtet ist.

5. Könnte ein solcher munterer Mann, vom Hofe unterstützt, in der Suite einer Standesperson diese Reise thun, so würde es ihm leicht werden, einen ausländischen Factor, Buchhalter, künstlichen Meister oder Gesellen zu gewinnen, der ihm das Innere von diesen Manufacturen nebst der Bilance communiciret, wenn er seinen speciellen Auftrag versteckt, freygebig ist, und sich für einen praktischen Liebhaber der Künste, wie er es auch ist, ausgiebt.

6. Dieser Mann muß alles gründlich erforschen, die Proben in der Arbeit und aus der letzten Hand fertig sehen, das Gesehene beschreiben, abzeichnen und deutlich demonstriren; besonders ist dieses bey Maschinen und Instrumenten mit Gebrauch des verjüngten Maßstabes bey Gegenständen, welche nützlich und zu Hause unbekannt sind, nöthig.

7. In eben der Suite könnte ein Livreebedienter seyn, welcher in dem Manufacturhause an der Cultur und Zubereitung des Flachses, an Spinnen und Weben künstmäßig mechanisch gearbeitet hat. Dieser besieht nun die ausländische Beschickung; er verändert seine Station auf gewisse Zeit in die Gestalt eines reisenden Handwerksgesellen bey jeder neuen Kunst; er wendet den landesherrlichen Zuschuß an, die Meistergesellen unter der Hand treuherzig zu machen, daß sie ihm in jeder Branche die Geheimnisse der Beschickung zeigen; stufenweise wird er vollkommen, und endlich gar ein Meister in verschiedenen Leinenkünsten.
8. Seine Neugier sättiget sich aber an der speciellen Kammertuch- und Batistmanufactur noch nicht, sondern er besucht bey der schönen Gelegenheit die Bleichplätze und Werkstätte bey Haarlem, er arbeitet darin, und er erreicht wieder seine Absicht.
9. Mit den Familien der ausländischen Künstler wird er durch seinen belebten, freygebigen und ehrbaren Umgang so vertraut, daß er, mit Vorwissen seines Regenten und mit ältesichem Consens, ein in Spinnen, Behandlung des Flachses, im künstlichen Nähen und Klöppeln nach niederländischer Weise geübtes Mädgen zur künftigen Frau wählt, und derselben wird der Gehalt und Dienst einer Kunstmeisterinn in dem Manufacturhause zum Brautschatze versichert.
10. Sein Manufacturkopf sieht die Kunst der holländischen Leinwand, der feinen Zwirnmanufactur, der Leinenbandmanufactur, der feinen Strumpfwirkerey und der Strickerey von feinen Netzen, bald ein. Sie verwirren seinen Kopf nicht, und er kann mit der Zeit einer jeden als Aufseher vorstehen, da er schon die Canäle weiß, bey jeder die Künstler und Instrumente zu erlangen und einheimisch zu machen; ja es wäre Schade, wenn nicht gleich nach Errichtung der Batistmanufactur eine feine Zwirnmanufactur angeleget würde. (*) Denn die Kammertuchmanufactur wird durch

(*) Es bekömmt nämlich die Batistmanuf. in ihrer Spinnerey zweyerley Garne; Einschlag- und Kettengarn; beyde kann sie nicht entbehren. Mit jener Sorte wird sie gar bald überhäuft, indem man eher 10 Spinner zum Einschlaggarne, als einen zum Kettengarne, fertig macht. Jenes ist zu allen an-

durch Verbindung der jetzt genannten Manufacturen ungemein gestärket. Nach diesem Vorschlage bilden sich zwey Landeskinder auf fremden Plätzen ausländisch, und der letzte holt sich von daher eine Frau.

11. Wenn diese drey Personen nach Hause kommen, so wird der erste Director bey dem Manufacturhause; er bleibt so lange bey der Manuf., bis er einen jungen Menschen von gleichen Gaben probenmäßig darstellen kann; er vermehrt sein Vermögen durch ein festgesetztes pro Cent, welches ihm aus dem Ueberschusse der Manuf. Zeit seiner Function zugeschlagen wird; und wenn er sein Versprechen erfüllt hat, so vergrößert man Titel und Gehalt nach dem Maße seiner Verdienste; er ordnet die Hauptwirthschaft, die Schreibstube, die Factorey und Manuf. an.

12. Der andere, oder der Künstler, wird Kunstmeister bey allen oben genannten Unternehmungen. Er ordnet Gewölbe, Bleichplätze, Werkstätte, Stühle, Maschinen und Instrumente, an; er bereitet junge Landeskinder besonders zur Batistweberey an; er schränkt deren Anzahl Anfangs nach der Proportion der nach der neuen Art aus einländischem Flachse zugerichteten Gespinnste ein, und erweitert dieselbe, so bald sich diese

andern Manufacturen, außerdem Batiste zu schwach, folglich kann man es nicht mit Vortheil roh verkaufen; wird es aber verzwirnet, so bekommt man Zwirn daraus, wovon das Loth zu 2 Louis d'or auf der Stelle verkauft wird. Doch ist dieses der Vortheil nicht allein. Ein Batistweber kann nur bey Tage arbeiten, des Abends läßt solches der zarte Faden nicht zu. Es muß ein Weber geschickt und fleißig seyn, wenn er in langen Tagen eine brab. Elle verfertigt. In Kellern aber des Winters am Stuhle zu sitzen, können die Weber, bey ihrer ohnehin schwächlichen Leibesconstitution, nicht aushalten, folglich kann ein Weberstuhl in Kammertuch nur 7 Monate des Jahrs betrieben werden, da denn von demselben, nach Abzug der Sonn- und Festtage, kaum 9 Stück, jedes zu 22 brab. Ellen gerechnet, kommen. Wenn nun diese Weber nicht in ordentlichen Weberstühlen andere feine Leinwand in der Zwischenzeit, auf Rechnung der Manufactur unter Händen bekommen, so verarmen sie und werden Müßiggänger, oder die Manufactur muß sie den Winter über ohne Arbeit und Verdienst unterhalten. Die Ursachen machen nothwendig, daß man sowohl eine Zwirn- als auch eine holl. Leinwandmanufactur, mit der Kammertuch- und Batistmanufactur verbinden muß.

diese vermehren; er beschäftigt auch wohl dieselben auf Rechnung der Manuf. in den Wintermonaten an den Stühlen der holländ. Leinwand in warmen Stuben. Sie werden bey Fleiß und Aufmerksamkeit in 6 Monaten dergestalt fertig, daß sie dem Meister gleich kommen.

13. Kann nun zwar der Kunstmeister unmöglich alle in dem Manufacturhause angelegte Manufacturen selbst betreiben, so hat er doch durch die Verwandten seiner Frau solche Canäle erlangt, daß er nicht nur von dort die benöthigten Werkmeister unter der Bedingung erlangen kann, daß sie ebenfalls Landeskinder in getreuen Unterricht nehmen, oder, was noch besser ist, er wählt sich aus der Anstalt ein Paar junge Leute, welche bey seinen ausländischen Bekannten in wenigtr Zeit tüchtig gelehret werden, und ganz fertig zurück kommen.

14. Die Frau des Kunstmeisters geht ihrem Manne zur Hand; beyde zeigen an ihrer eigenen Flachscultur auf den ihnen angewiesenen Grundstücken, wie vortheilhaft und leicht die Veränderung im Anbaue und in der Beschickung des Flachses bis zur Hand des Spinners sey. Je mehr Landleute kommen, welche die Handgriffe absehen wollen, desto mehr Vergnügen verursacht es ihnen, weil das Manufacturmaterial im Lande sich vermehrt.

15. Die Kunstmeisterinn unterrichtet erwachsene und junge Leute beyderley Geschlechts an dem französ. Rädlein. Binnen 4 Monaten spinnt ein jedes so, daß es nichts verdirbt. Alle Monate nehmen sie an Geschicklichkeit zu. Binnen Jahr und Tag ist jedes in dem feinen Spinnen vollkommen. Hier ist also ein Seminarium, woraus jedes Dorf und jede Stadt mit verschönerter Flachscultur, fabrikmäßiger Zubereitung und Spinnschulen besetzet werden kann.

16. Es ist billig, daß der Kunstmeister und dessen Frau ebenfalls ein bestimmtes pro Cent aus dem erzeugten Ueberschusse der von ihnen gegründeten Manufacturen, und von jedem tüchtig gelernten Landeskinde ein Lehrgeld erhalte.

17. Besonders dirigiren der Kunstmeister und dessen Frau die nach holländ. Fuße eingerichtete Bleiche. Ob sie mit den dazu benöthigten Erfordernissen in einem Jahre fertig werden, kann man zwar nicht versichern, aber

sie

sie kommen doch weit; die rohen Bleichstücke liegen indessen ohne Schaden in in dem Waarenlager, sie vermehren und verbessern sich.

18. Der Kunstmeister eilet mit der Gründung der Zwirnmanuf., so bald das Einschlaggarn sich in der Spinnschule nur etwas anhäuft.

19. Die andern angepriesenen Manufacturen gründen sich von selbst, sobald der Kunstmeister seinen ausländischen Freunden mit Zusendung von Zwirnmustern und deren Preisen ankündeigt, daß solche Gattungen hinlänglich geliefert werden können, und Absatz verschaffet werden kann.

20. Keine einzige in diesem Manufacturhause gegründete Manuf. darf ihre Waaren ohne passirtes Schaugericht, angehängtes Fabrikzeichen und bestimmte Preise, bey gesezter schweren Strafe verkaufen. Das Schaugericht ist ein ordentlich collegialisches Departement nach engl. Fuße. Es tarirt die Arbeitslöhne und bedingt selcige; es benennt Prämien, und theilt solche gerecht aus. Es hält zu gesezten Zeiten ordentliche, und nach den Umständen auch außerordentliche Sessionen, worin alles protokolliret, votiret und beschlossen wird, was das Beste dieser Anstalt betrifft. Er vermenget sich aber nicht mit der Direction der Oekonomie, in so weit es eine Schulanstalt ist; das läuft wieder in ein anderes Departement; doch communiciren sie freundschaftlich mit einander.

21. Die Schreibstube ist nach ital. Buchhalterkunst eingerichtet. Alle Jahr werden die Bücher und Casse geschlossen, und an das angewiesene höhere Departement Rechnung abgeleget. Der Buchhalter liefert dem Director alle Wochen einen tabellarischen Extract von jedem Artikel dieser Manufactur.

22. Die ersten Stücke, welche die jungen Fabrikanten verfertigt haben, müssen unter das ächte Kaufmannsgut nie verstochen, noch in der Manuf. plombiret, wohl aber zu deren Besten benuzet werden; sonst kömmt eine Manuf. nie in Credit (*).

(*) Man muß dergleichen Stücke in 2 Theile zerschneiden, und sie bloß zum einländischen Verkauf bestimmen.

23. Der Director muß fleißig correspondiren, ob auf fremden Plätzen in einer von diesen Manufacturen eine neue Mode oder Benennung entstanden ist, und er darf nicht eher ruhen, bis er den veränderten Geschmack kennt, und bey seinen Anstalten einführt. Ist er so witzig, daß er hier und da etwas Neues erfindet, welches bey der ausländischen Kaufmannschaft Beyfall hat, so ist der Vortheil ausnehmend, und er sucht das Geheimniß für die Manuf. zu behalten, und, ehe es entdeckt wird, so viel als möglich zu nutzen; ist es aber ausgekundschaftet, so muß er entweder durch einen kleinen geheimen Zusatz, oder durch geringe Preise, eine Wendung machen, daß sein Absatz dennoch vorzüglich bleibt.

24. Es dürften ein Paar Jahre hingegangen seyn, daß diese Manufacturverbesserung auf obige Weise in dem dem Manufacturhause in der Stille gepfleget und zum blühenden Jugendalter erzogen wird. In der Zeit sind zu jedem Artikel tüchtige Personen gebildet worden, welche den Manufacturen, deren Wirthschaft und ihrem Handel stückweise und im Ganzen vorstehen können; die Anzahl der tüchtigen Bedienten von der Feder und der mechanischen Künstler hat sich ebenfalls vermehrt. Nun wird es in der Flachscultur, in dessen Beschickung bis zur Kammermanufactur, im Spinnen, Weben, und allen ausländischen Waaren, welche aus diesem Faden entstehen, hell. Das Magazin von Flachs und Garn ist durch deutsche Landeskinder ausländisch geworden, und der Bleichplatz sieht dem holländischen gleich. Die Stühle des Kammertuches sind in Gewölben, und die Stühle der feinen Leinwand in Zimmern holländisch besetzt. Die Spinnräder sind im Umtriebe durch eine zarte Jugend, und diese wird durch ihre moralische Lehrer gesittet.

25. Ist alles nach dieser Beschreibung in dem Manufacturhause vorhanden, so bittet sich das Directorium eine Localcommission aus, wozu auch ein Paar verständige und unpartheyische Kaufleute gezogen werden. Hier übergiebt das Direct. einen umständlichen Bericht von dem innern Zustande dieser Anstalt und ihren Bedürfnissen pflichtmäßig. Jeder Bediente, jeder Manufacturier muß sein Probestück vorzeigen. Bücher,

rohe

rohe und verarbeitete Vorräthe, Maschinen und Instrumente, Credit, Debet, Einnahme, Ausgabe, Wirthschaft, Polizey und Conduite, wird von der Commission strenge untersucht, und die Monita werden dem Direct. zur Beantwortung eingehändiget. Die bey dieser Commission sitzenden Kaufleute machen die wichtigsten Erinnerungen, doch nicht so wie listige Feinde, sondern als redliche Patrioten.

26. Um nun das erneuerte Manufacturwesen zur Aufnahme des Landes desto fruchtbarer zu machen, wird nunmehr die ganze Anstalt reichen Particuliers im Lande überlassen. In dieser Absicht wird dem Directorio anbefohlen, eine bestandmäßige Bilance über den wahren Werth der Manufactur anzufertigen. Sämmtliche Manufacturen werden einzeln und in ihrer Verbindung dergestalt angeschlagen, daß das landesherrliche Kammeralinteresse dabey in keine Betrachtung kömmt, indem der Regent sich an dem lebhaften Gewerbe seiner Unterthanen edelmüthigst begnüget.

27. Weil aber die Uebernehmung dieses Werkes, dessen wohlfeilen Anschlages ungeachtet, keine Sache für einzelne Particuliers seyn dürfte, indem es noch allemal etliche Tonnen Geldes importiren könnte: so würde, um das Gewerbe in viele Hände zu bringen, der Verkauf nach kleinen Antheilen oder Actien zu verfügen seyn, mithin eine ordentliche Manufactur- und Handelsgesellschaft daraus entstehen, die von dem Landesherren nicht allein bestätiget, sondern auch, nach der Art anderer dergleichen allgemeinen Gesellschaften, mit den benöthigten Privilegien und Freyheiten versehen werden müßte. (*)

v. Justi Abh. von den Manufcat. und Fabriken, nach Leckmanns Ausgabe, Berl. 1780, 8. 2 Th. S. 71, fgg.
Bergius neues Polizey- und Cam. Magaz. 1 B. S. 213, fgg.

Kammer-Ventilator, zur Reinigung der Luft in Zimmern; siehe im Art. Luft.

Kammer-Wagen, siehe oben, S. 199.

(*) Worin die Privilegien und Freyheiten bestehen sollen, hat Hr. v. Griesheim §. 93 angeführet.

Kammer-Weib, an fürstl. Höfen, ein Weib, oder weibliche Person, welche zu den geringern Verrichtungen in den herrschaftl. Zimmern gebraucht wird. Siehe Kammermensch.

Kammer-Wissenschaft, oder, wie sie öfter genannt wird, Kammeralwissenschaft, ist eine Wissenschaft, welche, als academisch betrachtet, noch neu ist. Es ist dieselbe zwar lange für keine gelehrte Wissenschaft angesehen worden, sondern man hat sich begnügt, ehrliche Männer zu haben, die gesunden Verstand hatten, und gut deutsch lesen, schreiben und rechnen konnten. Latein oder andere fremde Sprachen zu verstehen, wurde nicht gefordert, theils, weil man dafür hielt, daß Männer, welche viele Sprachen verstehen, und gelehrt sind, desto weniger schreiben und rechnen können, nach einem alten Sprichworte: Docti male pingunt; theils, weil, um die Kammergeschäfte zu lernen, eine Art von Zunftgebrauch eingeführt wurde, da die Jünglinge, fast wie die Kaufleute und Handwerksgenossen, gewisse Lehr- und Wanderjahre aushalten mußten, welche Kunst die Schreiberey genannt wurde, und die so viel Zeit erforderte, daß, um Schulwissenschaft und Sprachen zu lernen, nichts mehr übrig war; theils endlich, weil die Gelehrsamkeit auf den hohen Schulen erlernt werden mußte, wo nicht nur keine Männer waren, die von diesen Geschäften, gleich wie von der Kaufmannschaft etwas wußten, sondern wo auch überhaupt ein so wilder und verschwenderischer Ton herrschte, daß es so gar als ein Hinderniß angesehen wurde, ein kammeralisches Amt zu erlangen, wenn derjenige, der es suchte, auf einer Universität gewesen war. Erst in den neuern Zeiten hat man angefangen, für die Kammeralgeschäfte auf den hohen Schulen eigene Lehrstühle zu errichten; vor kurzem erst, ist man noch weiter gegangen, und hat eigene Kammerschulen

und Kammerfacultäten gestiftet, so wie die Kaufleute in Hamburg, und sonst, eigene Academien angelegt haben.

Wer mit der Geschichte der Kammerwissenschaft, als academische oder Universitätswissenschaft, sich nur obenhin bekannt gemacht hat, wird erstaunen und es kaum glauben können, daß eine Wissenschaft bey so vielen sich eindringenden Hindernissen nur hätte wurzeln, viel weniger aufblühen können. Die Ursachen, welche dazu beytrugen, dieses herrliche Universitätsstudium, schon ehe es auf keimte, zu unterdrücken, seine Sprossen, schon ehe sie recht wurzelten, wieder auszurotten, und dem Gärtner, der sie mit wohlthätiger Hand pflanzte, kaum die Hoffnung übrig ließen, je eine wohl duftende Blume daselbst zu erblicken, waren so groß und zahlreich, daß auch die muthigsten Männer abgehalten wurden, ihre Kräfte einem Gegenstande zu widmen, von dem sie so viele saure und undankbare Stunden zu erwarten hätten. Selbst das große Ansehen und die Bemühungen eines Thomasius, eines v. Ludewig, waren nicht wirkend genug, dieser neuen Wissenschaft den ihr gebührenden Rang unter den Universitätswissenschaften einzuräumen. Vorurtheile der Höfe, übel angebrachte Sparsamkeit, Vernachlässigung derselben von Seiten der Curatoren, und, welches man kaum vermuthen sollte, Unterdrückung derselben selbst von Universitätslehrern, vereinigten sich das Kameralstudium aus dem Gebiete der Universitätswissenschaften zu verdrängen. Doch nach und nach verschwanden diese Vorurtheile, die Hindernisse wurden gehoben, und erst seit etlichen Jahren sehen wir in Deutschland Anstalten von aufgeklärten Fürsten treffen, welche dieser Wissenschaft die goldenen Zeiten der Alten zu versprechen scheinen. Wir sehen besondere hohe Schulen, besondere Facultäten für künftige

Staatswirthe, Kammeralisten, Oekonomen, Kaufleute und Künstler aufblühen.

Man klagte öfters öffentlich und laut über die minder sorgfältige Auswahl der Lehrer, über die Nachlässigkeit der Zöglinge, und über die untaugliche Lehrart. Alle diese Klagen waren meist gegründet, oft übertrieben, oft solche, die nur durch die Länge der Zeit gehoben werden konnten.

Man klagte: in Rücksicht der Lehrer. Gleich bey der ersten Anlage hinderte die Aufnahme dieser Wissenschaft eine übel angebrachte Sparsamkeit; man suchte nur so genannte wohlfeile Subjecte. Diese, verhindert durch Nebenbeschäftigungen, wodurch sie sich ihren Unterhalt verdienen mußten, konnten nicht ihre Zeit auf eine Wissenschaft wenden, die ein immerwährendes Anstrengen und einen beständigen Fleiß erfordert; und wenn noch der Brodneid der übrigen Lehrer, welcher schon etlichemal dieser Wissenschaft so gar den Eingang auf hohen Schulen verschloß, hiezu kam, so suchten sie, unzufrieden mit ihrem Amte, einen Ort zu verlassen, wo sie nie schmeichelhafte Aussichten gewahr wurden. Würde man gleich bey der aufkeimenden Cultur dieses Studium, berühmte Männer zu diesem Amte berufen, oder wenigstens junge tüchtige Männer in einen ansehnlichen Rang gesetzt haben, so würde man zur Aufnahme dieser Wissenschaft schon sehr viel beygetragen haben.

Man klagte: 2. in Rücksicht der Zöglinge. Die Erfahrung bestätigte es leider nur gar zu sehr, daß diese Wissenschaft zwar als nützlich betrachtet wurde, aber doch die Vorlesungen über dieselbe entweder gar nicht, oder nur so obenhin, besucht wurden; man schenkte ihnen etwa eine oder die andere Stunde, und wenn der academische Lehrer noch überdies die Gabe besaß, das Angenehme mit dem Nützlichen zu vereinigen, so lief man in die Vorlesungen, um etwas angenehmes zu hören. Nirgends wurde diese als ein Hauptstudium betrachtet.

Man klagte: 3. in Rücksicht der Lehrart. Auch die Lehrart der deutschen Kammeralisten war so schwankend, so unzweckmäßig, daß sie durch diese dem einleuchtenden Ansehen dieser Wissenschaft mehr schadeten, als nützten. Sie

wurden

wurden politische Mikromegen, rafften alles, was in ihr Fach paßte, zusammen, und beschrieben uns da mühsame technologische Handgriffe für Manufacturisten, wo wir deutlich entwickelte Grundsätze über den Nutzen oder Schaden der Steuern suchen würden. Selbst die Lehre dieser Wissenschaft war auf verschiedenen Academien himmelweit verschieden. Auf dieser las man nur die Landwirthschaft; auf der andern trug man so genannte Kammeralwissenschaft vor, und mengte in dieselbe die ganze Landwirthschaft, und die ganze Technologie, hinein; auf einer dritten lehrte man unter dem viel versprechenden Namen der Politik, nur Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes; und die Verfasser des Planes der hohen Kammeralschule zu Lautern übertreiben den Vorwurf nicht, wenn sie S. 9. sagen, daß nirgends über alle Theile, nämlich über die Land- und Stadtwirthschaft, über die Handlungswissenschaft, die Polizey, die eigentliche Kameral- oder Finanzwissenschaft, und endlich über die Staatswirthwissenschaft, solche Vorlesungen gehalten werden, die hinreichend wären, einen jeden dieser Theile vollständig genug vorzutragen; ja daß einige derselben noch nicht besonders gelehret würden.

Noch haben, zum größten Glück der Kammerwissenschaft, die patriotischen Chimären der französischen Physiokraten auf unsern deutschen Universitäten keinen Eingang gefunden; und ob gleich schon etliche berühmte Männer, Iselin, Schlettwein, Maubillon, diese gut gemeinte Entwürfe von einer einzigen Abgabe, von unwandelbaren Tarifen, von einer vollkommenen Gleichheit der Abgaben, und viele andere, auch in unserm Vaterlande auszubreiten suchten: so kenne ich doch keinen academischen Lehrer, selbst Schlettwein nicht ausgenommen, der sie zur allgemeinen Grundlage bey seinen Vorlesungen gewählt hätte.

Das wichtigste Hinderniß unter allen, die sich der Aufnahme der Kammerwissenschaft widersetzten, kann man in den Vorurtheilen der Höfe suchen. Es ist und war allemal einer der größten Staatsfehler, ein Fehler, der nur unwissenden, oder zu sehr despotischen Staaten eigen ist, aus jedem ganz unbedeutenden Dinge ein

Staatsgeheimniß zu machen. Man lehrte diese Wissenschaft schon öffentlich, und man mußte sie doch in so dunkle und räthselhafte Sätze einkleiden, daß es vielleicht wohlthätiger gewesen seyn würde, wenn man sie ganz unterdrückt, als durch diese mystische Sprache so sehr herab gewürdigt hätte.

Doch zu unserm größten Glücke ist auch diese Periode vorüber; und erst vor kurzem bewies einer der größten Finanzminister, Necker, durch sein eigenes Beyspiel, wie wichtig es zur Aufklärung, und besonders zur Aufnahme des öffentl. Credits, sey, auch die bisher dunkelsten Staatsgeheimnisse öffentlich bekannt zu machen. Er legte seinem Könige, oder vielmehr seinem denkenden Volke, die genaueste Rechnung über seine Finanzverwaltung ab.

Diese große Hindernisse und Vorurtheile waren wirkend genug, auch diejenigen abzuhalten, die den großen Gedanken bey sich trugen, diese Wissenschaft auf hohen Schulen einzuführen; und so blieb es auch, bis der muthige Bekämpfer der Vorurtheile, Thomasius, aufstand, dem der Ruhmie vorbehalten war, der erste Lehrer der Kammerwissenschaft zu werden. Dieser wagte es, diese Wissenschaft in Halle öffentlich zu lehren, (1) und wählte zu seinem Lehrbuche ein noch jetzt brauchbares Werk: Deutscher Fürstenstaat, welches von einem großen und würdigen Manne, v. Seckendorf, schon in der ersten Hälfte des 17ten Jahrh. zum Unterricht für einen herzogl. gothaischen Prinzen geschrieben war. Ihm folgte der ber. Kanzler v. Ludewig; da er im J. 1722 zum Kanzler auf der Universität zu Halle ernannt wurde, wollte er auch seinem vortreffl. Vorgänger ein Ehrendenkmal errichten, er lehrte öffentlich, und auch mit mehrerm Beyfalle, als Thomasius, über gedachtes Werk. Diesen

(1) Hr. v. Ludewig erzählt uns diese Vorlesungen, in seinem Progr. von der neuerrichteten Kammeralprofession zu Halle, S. 156.

sen berühmten Beyspielen folgte auch der Prof. Frankenstein in Leipzig.

Noch waren diese Schritte nur gewagte Schritte einiger Privatmänner; noch hatten die Höfe keinen Antheil daran, bis endlich die vereinigten Bemühungen eines Thomasius und Ludewig den schon entschiedenen Nutzen dieses Studium selbst ihrem Könige, dem vorigen Könige von Preußen, Friederich Wilhelm, einleuchtend darstellten, und ihn bewogen, zwey Lehrstühle auf seinen beyden Universitäten zu Halle und Frankfurth an der Oder, im J. 1727, zu errichten. In Halle wurde der geh. R. Gasser, und in Frankfurth an der Oder der Prof. Dithmar, als Lehrer der Kammeralwissenschaft aufgestellet. Beyde waren so glücklich, so wohl durch die Güte ihres Vortrages, als auch durch Herausgabe ihrer Lehrbücher, (2) den Hang und Fleiß zu dieser Wissenschaft bey ihren Zuhörern zu erwecken und zu erweitern. Der König unterstützte auch diese zwey Männer auf eine außerordentliche Art; ja, ein preußischer Unterthan konnte sich so leicht keine Beförderung im Kammeral-

(2) Beyde Lehrbücher führen das Gepräge practischer Kenntnisse. Die Titel derselben sind folgende:

J. C. Diehmars Einleitung in die ökonomischen, Polizey- und Kammeralwissenschaften, mit Anmerk. von D. G. Schreber. Sechste Aufl. Frankf. 1769, 8. Hier findet man die Errichtungsurkunde gleich nach der Vorrede.

Das zweyte ist: S. P. Gassers Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Kammeralwissenschaften, Halle, 1729. 8. Auch hier ist die Errichtungsurkunde. Dieser Mann erhielt besonders das Vertrauen seines Königs, und er rühmt in s. Vorberichte, S. 7, daß der König ihm seine Absichten bey Errichtung dieses Lehrstuhles mündlich erklärt habe, und daß dieses auch die Grundlage bey seinen Kammeralvorlesungen gewesen wäre. Noch mehr: der König wurde selbst auf die wissenschaftl. Einrichtung dieses Studium aufmerksam; er ließ sich so gar von Gasser'n einen Plan vorlegen, nach welchem er arbeiten wollte, und bezeugte über denselben sein Wohlgefallen.

neralsache versprechen, wenn er nicht von diesen ein vortheilhaftes Zeugniß aufzuweisen hätte.

Diese große merkwürdige Anstalten machten die meisten deutschen Fürsten aufmerksam, und nach und nach wurden auf den meisten Universitäten Lehrstühle für die Kammerwissenschaft errichtet.

Um die Fortschritte, welche dieses Studium, in so fern es bloß als academisch betrachtet wird, auf verschiedenen deutschen hohen Schulen machte, einzusehen, ist nothwendig, daß ich ein Verzeichniß der academischen Lehrer hier anführe, um zu wissen, was für Männer sich die größten Verdienste um die Ausbreitung dieser Wissenschaft erworben haben, und zugleich auch die Lücken zu kennen, die auf verschiedenen, besonders katholischen, Universitäten anzutreffen sind, wo diese Wissenschaft gar nie blühete, oder wieder verblühet hat.

Ich gedenke zuvörderst der Kameralepoche in den kais. kön. Erbanden. Der erste, der in Wien die Kammerwissenschaft lehrte, war der berühmte Kameralpolygraph v. **Justi**; er wurde im J. 1752, zum Lehrer der Kammeralwissenschaft in das dortige k. k, adeliche Collegium Theresianum berufen, und lehrte mit vielem Beyfalle; allein viele theils bekannte, theils geheime Ursachen wirkten zusammen, daß er diesen Posten nicht lange behielt, sondern bald wieder davon abgieng. Von weit wichtigern Folgen und ausgebreiteterm Nutzen war die Errichtung eines Lehrstuhles der Kammerwissenschaft auf der hohen Schule zu Wien, die dem jetzt so ber. Hrn. v. **Sonnenfels** übertragen, und d. 21 Nov. 1763, eröffnet wurde. Unter allen deutschen Schriftstellern hat unstreitig dieser vortreffliche Mann, auf den ganz Wien stolz seyn darf, die größte Epoche gemacht; denn alle deutsche Kammeralschriftsteller vor und nach **Sonnenfels** haben dieser Wissenschaft kein so geschmackvolles

volles Gewand, und keine so feine Politur in der Sprache, gegeben. Wäre auch dieses das einzige Verdienst seiner Schriften, so wäre es schon groß genug, ihm einen vorzüglichrn Rang unter den deutschen Kammeralisten anzuweisen; allein, auch die innern Vorzüge, die Gründlichkeit im Vortrage, die Deutlichkeit in Entwickelung auch der dunkelsten Begriffe, ja selbst die Originalität in vielen seiner Meinungen, zeichnen sich in seinen Werken aus. Sein größtes Verdienst ist, daß auf sein Zuthun, und durch sein Beyspiel auf allen k. k. hohen Schulen geschickte Zöglinge dieses würdigen Mannes, als Lehrer der Kammerwissenschaft aufgestellet wurden, die nun mit vereinten Kraften die Grundsätze dieser Wissenschaft immer mehr auszubreiten suchen.

Im Anfange des J. 1778, wurde in Wien ein vollständig theoretisch-praktischer Plan festgesetzt, nach welchem die Oekonamie als die wichtigste Hülfswissenschaft der Kammerwissenschaft gelehret werden sollte. Die Vorlesungen über dieselbe wurden Hrn. v. Engelschall, k. k. Rathe, übertragen; und da die übrigen Hülfswissenschaften, als: Naturgeschichte, Physik, reine und angewandte Mathematik, Chemie, und andere Wissenschaften, ohnedies schon lange daselbst getrieben werden, so ist eine gewisse Verbindung unter ihnen, einen vollkommenen Kammeralisten zu bilden, hinreichend.

Noch eine, ob gleich nicht in einem deutschen Lande, doch von einem deutschen Fürsten gestiftete Anstalt, verdient hier angeführt zu werden, nämlich die Bergschule zu Schemnitz in Ungarn, die aber nur alsdann mit Lehrern besetzt wird, wenn eine beträchtliche Anzahl Zöglinge vorhanden ist. Ihre letzten Lehrer waren Scopoli, Boda von Neuhaus, Demischer und Hell.

Auf den meisten k. k. Universitäten wurden Lehrer des Kammerwissenschaft angesetzt, welche derselben gewiß alle Ehre machen.

In

In Prag, machte sich Jos. Ignat. Butscheck, k. k. Rath, und Prof. der Polizey- und K. Wiss. wie auch der Privatökonomie, durch einige gute Schriften in diesem Fache sehr bekannt. Eben daselbst wurde im J. 1763, die erste Profession der Bergwerkswissenschaft gestiftet, und dem Hrn. Bergr. Thadäus Peithner übergeben.

In Ofen, machte sich Franz Xaver Giurkowitsch, k. k. ord. öffentl. Lehrer der Polizey, Handl. und Fin. Wiss. berühmt.

In Freyburg, machte sich Franz. Jos. Bob, k. k. Rath, Direct. des acad. Gymnas. und ord. öff. Lehrer der Pol. und K. Wiss. durch ein Werk von dem Systeme der Polizeywiss. und dem Erkenntnißgrundsatze der Staatsklugheit und ihrer Zweige, Freyb. 1779, worin er viele Sonnenfelsische Lehrsätze bestritt, sehr berühmt.

In Inspruck, erwarb sich Ignatz de Lucca, k. k. Rath, vormals Beysitzer der Studien- Commerz- und Polizeycommission, und Prof. der Staats- Handels- und Finanzwiss. zu Linz nunmehr zu Inspruck, großen Ruhm durch die fleißige Ausarbeitung des gelehrten Oesterreichs, und anderer kleinen Schriften.

In Troppau, ist Geist von Kißlegg, Prof. der politischen Wissenschaft.

In Brünn, Leopold Schulz, k. k. Rath, und Prof. der Pol. und Kam. Wissenschaften.

In Clausenburg, Ant. Dobokai, Prof. der polit. Wissenschaft.

Auch auf vielen deutschen, besonders protestantischen, Universitäten, hat die Kammerwissenschaft schon seit geraumer Zeit geblühet. Hier zeichnen sich besonders die vier Universitäten in Göttingen, Leipzig, Halle, und Jena, aus. Ich werde diese 4 Universitäten einzeln, und hernach die übrigen nach alphabetischer Ordnung anführen.

In

In Göttingen, war man, gleich bey Errichtung dieser nunmehr so berühmten hohen Schule, auf die Einführung der Oekonomie und Kammeralwissenschaften bedacht. Penther, und nachher Mayer, wurden als Lehrer der Oekonomie ernannt; allein, keiner von diesen hielt Vorlesungen über die Oekonomie, vermuthlich aus Mangel der Zuhörer. Der erste, der die Kammerwiss. in Göttingen öffentlich lehrte, war der ber. Hr. v. Justi. Er erhielt im J. 1755, die Erlaubniß über die Kammeralwissenschaften, als Privatlehrer, Vorlesungen zu halten, und schrieb auch Polizeyamtsnachrichten; allein schon im J. 1756 verließ er Göttingen wieder. Nach ihm lehrte dieselbe der jetzige Hessendarmstädtische geh. Reg. R. und Kammerdirect. Springer, (3) auch dieser blieb nicht lange, und so wäre diese Wissenschaft ganz vernachlässiget worden, wenn nicht Hr. Hofr. Achenwall, in seinem gut geschriebenen Lehrbuche über die Staatsklugheit, auch dieser einen Platz eingeräumt und Vorlesungen darüber gehalten hätte. Endlich erhielt dieses herrliche Studium einen vortrefflichen Lehrer an dem in und außerhalb Göttingen so beliebten Prof. der Oekonomie, Hrn. Hofr. Johann Beckmann. Dieser unermüdete Mann ersetzt uns in seiner Person den großen Verlust, den Deutschland an Zink, Schreber, Justi und Bergius erlitten hat; seine Schriften führen durchaus das Gepräge gründlicher und practischer Gelehrsamkeit; seine Grundsätze der Landwirthschaft, und Anleitung zur Technologie, sind Muster von Lehrbüchern dieser Art, so wie seine physikalisch-ökonomische Bibliothek, von kernhafter

(3) Wir haben ihm unter andern die Grenzen der Cameralökonomie. Finanz- und Policeywiss. in ihrerer Verbindung abgehandelt, Halle, 1767, 8. und das vortreffl. Werk: An einen deutschen Kammerpräsidenten, ein deutscher Bürger, Riga und L. 1775, 8. zu danken.

hafter und unparteyischer Kritik; seine Beyträge zur Gesch. der Erfindungen, seine Beyträge zur Oek. Technol. Polizey- und Cammeralwiss. welche sich über die Zink- und Schreberischen Sammlungen weit erheben, und seine Fortsetzung der Bergiusschen Samml. auserlesener deutscher Landesgesetze, welche das Polizey- und Cammeralwesen zum Gegenstande haben, sind Denkmäler des erstaunlichen Fleisses eines Mannes, welcher schon, wegen seines vorzüglichen mündlichen Lehrunterrichtes, einer der würdigsten Lehrer auf der Georg-August-Universität ist. Auch der jetzt durch seine Schriften, und besonders durch seinen Briefwechsel und Staatsanzeigen so ber. Hr. Hofr. Schlözer verdient hier eine Stelle, wegen seiner Vorlesungen über die Politik, in welchen er auch Grundsätze des Kammeralwesens auf eine einnehmende Art vorzutragen pflegt.

In Leipzig lehrte schon Frankenstein, nach den großen Beyspielen des Thomasius und Ludewig, die Kammerwissenschaft, allein mit keinem solchen Beyfalle, als sein Nachfolger, der Hofr. Zink. Dieser erwarb sich, als Lehrer, und besonders als Schriftsteller, außerordentlichen Beyfall; seine gründliche Schriften, und besonders seine Leipziger Sammlungen, werden noch jetzt allgemein gesucht und studiert. Man hat diesem verdienstvollen Manne gewiß sehr gute Einrichtungen im Polizey- und Kammeralwesen und die Bildung vieler guten Kammeralisten zu danken. Er fieng im J. 1742 an, die ökon Wissenschaften zu lehren; allein Leipzig hatte nicht lange das Glück, diesen würdigen Mann zu besitzen; denn schon im J. 1745 wurde er von dem Herzoge zu Braunschweig als Lehrer der Kämmerwiss. am Collegio Carolino zu Braunschweig ernannt. Nach seinem Abzuge blieb diese Stelle unbesetzt, bis der ber. Prof. Schreber von Bützow dahin berufen wurde, der sich

durch

durch seine drey Sammlungen von ökon. Polizey = und Cameralschriften (4) eben so großen Ruhm, als Zink, erwarb. Nach dessen im J. 1777, erfolgten Tode erhielt den Lehrstuhl der Oekonomie Hr Prof. Leske, welcher sich durch seine Schriften in der Naturgeschichte als einen gründlichen Naturforscher und geschickten Beobachter auszeichnet, von dem wir eine für die Liebhaber der Naturgeschichte instructive Reise durch die Lausitz zu erwarten haben.

Es verdienen hier auch noch angemerkt zu werden: die Herren Professoren **Wenk**, und **Wieland**, welche die Staatswissenschaft nach eigenen Sätzen lehren, und besonders auch der Privatdocent Hr. Rößig, welcher sich durch Beyträge zur Oekonomie, und durch eine pragmatische Geschichte der Oekonomieverfassung in Deutschland, berühmt gemacht hat.

In Halle, dieser Grundschule der Kammerwissenschaft, glänzten nach einander **Thomasius**, v. Ludewig, **Gasser**, und Andere. Nach ihnen wurde dieser Lehrstuhl dem Prof. **Stiebritz**, und hernach dem Hrn. Prof. **Förster**, einem Manne von vielen, größtentheils unerkannten Verdiensten, welcher sich unter andern durch den Entwurf der Land- Stadt- und Staatswirthschaft, als ein sehr nützliches Lehrbuch, bekannt gemacht hat, anvertrauet. Auch lehren diese Wissenschaft Hr. D. **Lamprecht**, und Hr. Kammersecret. Ri-

(4) 1. Dan. Gottfr. Schrebers Sammlung verschiedener Schriften, welche in die ökonomischen, Polizey- und Kamera- auch andere Wissenschaften einschlagen. Halle, von 1755 bis 1765, 16 Theile, in gr. 8.

2. D. G. Schrebers neue Sammlung verschiedener in die Kameralwiss. einschlagender Abhandlungen und Urkunden. Bützow, von 1762 bis 1765, 8 Theile, in gr 8.

D. G. Schrebers neue Kameralschriften, von 1765 bis 1769, 12 Bände, in gr. 8. die ersten zu Halle, die letztern zu Leipzig

Rüdiger, (5) mit Beyfall. Ersterer, ein würdiger Sohn unsers verehrungswürdigen und verdienstvollen Hrn. Oberconsistorial- und geh. Obertribunalsrathes Lamprecht, ein mit einem wahren Enthusiasmus für das Kammeralfach beseelter, aufglühender Gelehrter, hat sich schon sehr früh durch eine über das Studium der Kameralwissenschaften seinen Zuhörern gewidmete Schrift, Halle, 1783, 8. und insonderheit durch den in 2 Bänden herausgegebenen Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre, mit Inbegriff ihrer beyden wichtigsten Haupttheile der Polizey- und Cameral- oder Finanzwissenschaft, zum Gebrauch academischer Vorlesungen, Berl. 1784, und 1785, 8. welches Werk dem bejahrtesten Kammeralisten Ehre machen würde, allgemeinen Ruhm erworben.

In die berühmte hohe Schule zu Jena, führte Hr. geh. R. Daries die Kammerwissenschaft ein. Man konnte leicht vermuthen, daß ein Mann, der sich durch seine gründliche Gelehrsamkeit und lebhaften Vortrag allgemeinen Beyfall erwarb, auch denselben in dieser Wissenschaft erhalten würde; er erhielt ihn auch wirklich, und erhält ihn noch jetzt in Frankfurt an der Oder. Schon im J. 1756, schrieb er ein Lehrbuch über die Kammerwissenschaft, u. d. T. Erste Gründe der Kameralwissenschaften; und im J. 1764, da er schon in Frankfurt war, schrieb er seine Einleitung in des Freyherrn v. Bielefeld Lehrbegriff der Staatsklugheit. Nach ihm bekleidete diesen Lehrstuhl ein in aller Absicht würdiger Mann, Hr. Kammerr. Lorenz Jv. Dan. Suckow. Auch die praktische Mathematik wird hier von dem ber. Hrn. Kammerrathe Wiedeburg für Rechtsgelehrte, und besonders

(5) Wir haben von ihm eine schöne Schrift: Uber die systematische Theorie der Cameralwissenschaften, Halle, 1777, 8.

ders für Kammeralisten, so gelehret, daß wir wenig diesem ähnliche Beyspiele aufzuweisen haben.

Noch will ich kürzlich die Universitäten, wo wirklich die Kammeralwissenschaft gelehret wird, anführen, mit Uebergehung der übrigen, wo man für dieses nützliche Studium nur wenig, oder gar nicht, sorgt.

In Altdorf, lehrt Hr. Prof. Hoffer das Policeyrecht nach Hohenthal, und Hr. Prof. Will die Politik nach eigenen Sätzen.

In Bützow, glänzte vormahls der ber. Prof. Schreber, ehe er nach Leipzig berufen wurde, und nach ihm wurde Hr. Karsten, welcher jetzt in Halle ist, als Lehrer der Kammeralwiss. ernannt.

Erfurt, bekam 1756, seinen ersten Lehrer der Kammerwiss. in der Person des Hrn. Hommel. (6) Nach ihm erhielt Hadelich, und nach dessen Tode Hr. D. Pfingsten die Professur der Kammerwiss. Jetzt lehren Weißmantel und Döring die Staatsklugheit nach Achenwall. Auch der g. R. Springer, ehe er nach Hessendarmstadt als Kammerdirector berufen wurde, lehrte auf dieser hohen Schule die Kammerwissenschaft.

In Frankfurt an der Oder, behauptet der oben angeführte Hr. g. R. Daries noch immer seinen Ruhm. Der fleißige Hr. Prof. Hausen liefert in seinen Staatsmaterialien einen wahren Schatz von Kenntnissen der Statsökonomie. Hr. Prof. Borowski ist in nützlichen Versuchen zur Erweiterung der ökonomischen Botanik unermüdet, und verdiente mehr Aufmunterung und Unterstützung.

(6) Er trat sein Lehramt mit einer Abh. de utili ac necessaria rerum oeconomico-politico-cameralium cum studio juris in academia conjunctione, an.

In Helmstädt ist Hr. Hinze Privatlehrer der Kammerwissenschaft. Er wird eine ökonomische Zeitung schreiben.

In Ingolstadt, lehrte der ber. churbayer. g. R. und Direct Freyherr v. Ickstadt, nebst andern Wissenschaften, auch die Kammerwissenschaft. Nach ihm zierten diesen Lehrstuhl Hr. Hofr. Siardi, welcher sich 1781, durch ein Werk von dem Rechte der Todesstrafe und der peinlichen Frage, bekannt machte; und nach einem kurzen Zwischenraume, wo sie ganz vergessen wurde, suchte man sie wieder hervor, und übertrug sie dem Hrn. Prof. Mushammer, dessen Gedanken und Vorschläge über die neuesten Anstalten deutscher Fürsten, die Kameralwissenschaften auf hohen Schulen in Flor zu bringen, Regensb. 1782, 8. ich in gegenwärtigem Artikel genuzt habe.

Im Jahr 1782, hat der Churf in Maynz den ökonomischen und Kammeralwissenschaften bey der neuen Einrichtung der churf hohen Schule zu Maynz einen Lehrstuhl eingeräumt, und den Hrn. v. Pfeiffer, dessen Schriften, insonderheit Lehrbegriff sämmtlicher ökonomischer und Cam ralwiss nschaften, und Grundsätze der Universalcameralwissenschaft, in aller Kameralisten und Oekonomen Händen sind, zum öffentl. Lehrer der gesammten Kammeral-Polizey- und ökonom. Wissenschaften bestellt. Seine Verdienste sind über alle meine Lobsprüche erhaben.

Schon im J. 1730, wurde der König von Schweden, Friderich, durch das Beyspiel des vorigen Königes von Preußen bewogen, in Kinteln einen Lehrstuhl der Kammerwissenschaft zu errichten, und ihn mit dem damals ber. Prof. Joh. Herm. Fürstenau zu besetzen. Jezt lehrt Hr. Carl Gottfr. Fürstenau dieselbe.

In

In Wittenberg, lehrt Hr. Prof. Titius unter andern auch Politik und Oekonomie, über seine, nach allgemeinem Urtheile vortreffliche, Grundsätze der theoretischen Haushaltungskunde, Lpz. 1780, 8. Ihm, und zum Theil auch dem würdigen Hrn. Pred. Germershausen, dem beliebten Verf. der Hausmutter und des Hausvaters, haben wir die in dem Wittenberger Wochenblatt vorkommenden lehrreichen Abhandlungen über kammeralische und ökonomische Gegenstände zu danken.

Friderich, König von Schweden, welcher für seine deutsche Länder eine ökonomische Profession in Rinteln errichtet hatte, errichtet auch, im J. 1741, zu Upsala die erste Professur, und ertheilte sie dem D. Andr. Berch. Zehn Jahre darnach wurden dergleichen auch zu Abo und Lund errichtet, welche die Herren Kalm und Harmens erhielten. So wurde auch ein Vermächtniß des Hrn. Borgström, eine besondere Profession der prakt. Oekonomie zu Upsala errichtet, und dem Hrn. Lasthom aufgetragen.

Eine der wichtigsten Anstalten zur schnellesten Verbreitung der Kammeralkenntnisse auf deutschem Boden war die Errichtung der Kammeralschule zu Lautern, welche den Churf. von der Pfalz, Carl Theodor, als ihren Stifter und Protector zu verehren das Glück hat. Diese Anstalt ist eine so vortreffliche Anlage, daß sie gewiß einst der Ruhm unsers Jahrhundertes und die Ehre Deutschlandes werden kann, wenn sie, fortdauernde Unterstützung zu erhalten, glücklich genug ist. Die bisherige Vernachlässigung der ökonomischen, Polizey- und Kammeralwissenschaften auf Universitäten, und selbst auf denen, wo öffentliche Lehrer dieser Wissenschaften bestellt sind, wo veranlaßte die churpfälz. physikalisch-ökonomische Gesellschaft, auf ihre Kosten in Lautern eine eigne Schule der Kammerwissenschaft an-

zulegen. (7) Sie wurde d. 3 Oct. 1774 eröffnet. Die ersten gewählten Lehrer waren die Herren Suckow, Schmid, und Jung. Unter d. 3 Jun. 1779 wurde von Sr. churf. Durchl. befohlen, dieser Kammeralschule in Zukunft den Namen Kammeral hohe Schule beyzulegen, auch wurde zugleich das Generale v. 19 Dec. 1778, erneuert. Diese Kammeralhoheschule ist im J. 1784 nach Heidelberg verlegt, und mit der dasigen hohen Schule vereiniget worden. (8) Die innere Einrichtung derselben beschreibt der Plan der hohen Kameralschule, welche mit kurfürstl. gnädigster Erlaubniß d. 3 Oct. 1774 in Lautern ist eröffnet worden. Von der kurpfälz. ökon. Gesellschaft heraus gegeben. Zweyte Aufl. Lautern, 1776, 8. 5 B. (9). Die Hauptanlage und innere Einrichtung hat

(7) Der Vorschlag ist nicht neu; schon vor geraumer Zeit hatte Hr. Prof. Schreber, im 10 Th. seiner ersten Samml. ökon. Schr. S. 417, einen Entwurf zu einer Academie der ökon. Wiss. bekannt gemacht; und Hr. Rössig erzählt, daß auch derselbe ausserordentliche Privatbemühungen angewandt habe, ein gewisses Etist unweit Weißenfels zu diesem Zwecke zu bestimmen; allein zufällige Umstände, und endlich sein Tod, sollen die Ausführung gehindert haben.

(8) Nachricht an das Publicum, die Verlegung der Staatswirthschaftshohenschule nach Heidelberg betreffend, mitgetheilt von dem Direktor gedachter Hohenschule, Mannh. 1784, 4. 3 B.

(9) Von der Lehrart in den eigentlich praktischen Wissenschaften in diesem Institute, gibt folgende Schrift nähere Nachricht: Der Zusammenhang zwischen der Land- und Stadtwirthschaft, der Handlung, der Polizey, dem Finanzwesen und der Staatswirthschaft. Bey dem höchst beglückten Regierungsantritt Sr. hochfürstl. Durchl. Hrn Karls II. Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. in der kurpfälz. ökon. Gesellsch. zu Lautern, d. 11 Dec. 1775 vorgelesen, von F. L. M. Schmid. Lautern, 1776, 4. 5 B.

Hierher gehören auch die Briefe über die Kameralakademie zu Lautern, wovon die vier ersten in dem deutschen Merkur, d. J. 1777, und der fünfte in den Erhol. der Menschh. d. J. 1778, St. 2, S. 49, fgg. zu finden sind. S. auch Almanach der deutschen Gesch. 1776, S. 187, und 1777, S. 151.

hat sie ihrem berühmten Director, dem Hrn. Regier. R. Medikus, zu verdanken.

Gleich bey der ersten Ankündigung dieser merkwürdigen Anstalt mußte jedem der Gedanke beyfallen: Warum eine eigene Kammeralschule? Dieser Einwurf wurde öffentlich und öfters gemacht; ja, man machte ihn so gar in Journalen und gelehrten Zeitungen. Dieses veranlaßte die Mitglieder, im zweyten Anhange ihres Planes die Ursachen anzugeben, die sie bewogen, eine eigene Kammeralschule zu errichten. Sie behaupteten ganz richtig, S. 62, daß die Litteraturgeschichte, und das Studium der Kammerwissenschaft, seit dem öffentliche Lehrstühle für dieselbe errichtet wurden, gezeigt hätte, daß sie bald von der einen, bald von der andern Facultät wäre verdrängt worden, und die studirende Jugend ihnen vielleicht nur zufällig eine Stunde gewidmet hätte, und daß dieses für den wahren Weg gehalten werden müsse, die Zahl der untauglichen Projectmacher zu vergrößern, indem dadurch nur Fragmentenkrämer gezogen würden, die mit dem ganzen Umfange dieser Wissenschaften nicht vertraut wären, ihre Gränzen nicht übersehen, noch weniger die einzelen Theile genau durchdacht hätten. Diese Wissenschaft mit allen ihren untergeordneten Wissenschaften, müßte in einer eigenen, von den bisher bekannten Facultäten ganz abgesonderten Facultät, ja in einer ganz eigenen und ihnen allein zukommenden Verbindung vorgetragen werden. Noch mehr. Der Lehrer der Hülfswissenschaften, als: der Mathematik, der Chemie ꝛc. müßte den Gesichtspunct ganz ändern, wenn er für Kammeralisten seine Vorlesungen halten wollte.

Eine Anzeige der Vorlesungen zu Lautern, steht in dem ersten Anh. des Planes, so wie er in dem gelehrten Artikel der manheimer Zeitung v. 21 Sept.

1775, bekannt gemacht worden ist, wie auch in der allg. Bibl. für Schulen, 3 B. S. 247 — 258.

Die Hauptabsicht bey dieser Kammeralhohenschule ist eigentlich zweyfach. Der Hauptunterricht ist für diejenigen bestimmt, welche ihre zukünftige Lebenszeit, entweder den hohen Kammercollegiis, oder den Kammeral-Landbedienungen widmen wollen. Ausser dem können auch alle diejenigen, die nur einen oder den andern Theil zu ihrem Hauptgegenstande machen wollen, hier einen vollkommenen Unterricht genießen. Für jene, die sich den hohen oder niedern Kammerbedienungen widmen wollen, werden folgende Collegia gelesen, deren Verbindung nicht ohne Nachtheil getrennet werden kann.

Erstes halbes Jahr. Winter. 1. Reine Mathematik. 2. Experimentalnaturlehre. 3. Naturgeschichte, vornämlich das Thierreich und die Mineralogie.

Zweytes halbes Jahr. Sommer. 1. Naturgeschichte, vornämlich die Botanik. 2. Die angewandte Mathematik. 3. Die Chemie.

Drittes halbes Jahr. Winter. 1. Die Landwirthschaft. 2. Die Stadtwirthschaft. 3. Die Handlung. 4. Die Polizey.

Viertes halbes Jahr. Sommer. 1. Die Finanzwissenschaft. 2. Die Staatswissenschaft.

Zum Schlusse dieser sämmtlichen Vorlesungen, neben welchen die Sprachen noch besonders gelehret werden, werden noch kammeralische Reisen angestellet, um den jungen Leuten Anleitung zu geben, wie sie bey aller Gelegenheit auf Gegenstände aufmerksam seyn sollen, die ihnen eine genaue Kenntniß des Landes, die Grundfeste eines guten Kammeralisten, darreichen können.

Diejenigen, welche nur einem einzelen Fache sich widmen wollen, können im Bergbaue, der Forstwissenschaft, der Baukunst, dem Manufactur- und Fabrikenwesen, der Renovations- und Feldmesserkunde,

und

und in der Vieharzeneykunst besondern Unterricht erhalten, auch sich in ökonomischen Verwaltungen üben.

Um die Erlernung dieser nützlichen Wissenschaften zu erleichtern, und den jungen Leuten durch eine anschauende Kenntniß zu Hilfe zu kommen, hat die churf. ökon. Gesellschaft folgende Sammlungen veranstaltet, und zu vermehren sich bemühet, 1. Eine Bücherssammlung, wo sie alle die Schriften aufstellt, die zu diesen verschiedenen Fächern nöthig sind. 2. Eine Sammlung von physischen Instrumenten zur Naturlehre, von Brander in Augsburg, und Beiser in Manheim, verfertigt. 3. Ein Naturaliencabinet zur Naturgeschichte, vorzüglich zur Mineralogie. 4. Ein Laboratorium, zu den chemischen Versuchen, welches auch zu metallurgischen Processen eingerichtet ist. 5. Ein ökonomischer Garten, welcher zur Kräuterlehre und Forstwissenschaft gewidmet ist. Sie besitzt auch 6. ein Landgut zu Siegelbach, unweit Lautern, zu den praktischen Vorlesungen über den Ackerbau und die Viehzucht (10). 7. Eine Siamoismanufactur,

(10) Die ökonomische Gesellschaft kaufte das Gut zu Siegelbach, um dort unter ihrer eigenen Aufsicht die von ihr vorgetragenen Lehren des Ackerbaues und der Viehzucht in Ausübung zu bringen. Sie übernahm zu Anfange des J. 1774 gedachtes Gut wirklich selbst zu bauen; und da ihre Vermögensumstände ihr nicht erlaubten, diesen Bau ganz aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so hielt sie es für das rathsamste, das zu Anschaffung des nöthigen Viehes, zu Schiff und Geschirr, auch zu Bestreitung der Oekonomie nöthige Capital durch Subscription zu erhalten. Sie bestimmte solches auf 4000 Gulden, und setzte 3 Jahre fest, in welchen es nach und nach bezahlet werden sollte. Und da die Gesellschaft bereits 2000 Fl. für Ankaufung des Gutes ausgelegt hatte, so war das sämmtliche Capital 6000 Fl. Dieses wurde in 72 Actien eingetheilet; jede Actie zu 82 Fl. 20 Kr. Die Gesellschaft behielt davon 24 Actien, welche 2000 Fl. ausmachten; auf die übrigen 48 Actien unterzeichneten die Mitglieder, je nachdem einer, sich mehr oder weniger einzulassen, gesonnen war. Zugleich ernannte die Gesellschaft einen Verwalter, welcher auf dem Gute wohnen, die Rechnung, Aufsicht und Oekonomie führen sollte, und setzte eine Commission nieder, vor welcher er monat-

zur praktischen Vorlesung über das Manufacturwesen.

Von der Wichtigkeit und dem ausgebreiteten Nutzen der Kammerwissenschrft, ihrer Zweige und aller Hilfswissenschaften, überzeugt, ließ Ludwig, Landgraf von Hessendarmstadt, nicht nur unter d. 5 Nov. 1776, eine Aufmunterung zu Betreibung der wahren Kammeralwissenschaft (11) ergehen, sondern traf auch, um seine landesväterliche Absichten nachdrücklich zu befördern, die Anstalt, daß diejenigen, die sich in diesem Fache dem Dienste des Staates zu widmen gedenken, auf der Universität Gießen einen ausführlichen und gründlichen Unterricht in allen Theilen dieser Kenntnisse finden sollten, und stiftete in dieser Absicht im J. 1777 eine eigene ökonomische Facultät auf seiner hohen Schule zu Gießen, (12) und verewigte dadurch seinen Namen. Die innere Einrichtung dieser neu errichteten ökonomischen Facultät, kann man aus der Schrift: Grundverfassung der neu errichteten ökonomi-

natlich seine Rechnung ablegen, und fernere Nachweisung zu Führung der Geschäfte erhalten sollte. Das Gut selbst wurde anfänglich dem Futterbaue größten Theils bestimmet; denn auf einem so elenden Gute war ohne Dünger nichts auszurichten, und diesen konnte man ohne einen großen Viehstand nicht erzeugen, welcher Viehstand aber zuvörderst viel Futter erforderte. Der beste Theil der Aecker wurde also zur Ansäung des rothen Klees bestimmt, und, dessen Wachsthum zu beschleunigen, sowohl Kalk als Gyps verwendet.

(11) Man findet sie im 1 B. der Ephem. der Menschh. v. J. 1777, S. 55, fgg.

(12) Das deshalb an die Universität zu Gießen, unter d. 23. Apr. 1777 ergangene, mit Weisheit und Wärme abgefaßte, Rescript, st. im 3 B. der Ephem. der Menschh. v. J. 1777, S. 85, fgg.

Auch dieser Vorschlag ist nicht ganz neu. Hr. Hofr. v. Friesheim hat in s. Beytr. zur Aufnahme des blühenden Wohlstandes der Staaten, im 2 und 3 St. einen Entwurf, eine fünfte Facultät für die ökonomischen Wissenschaften auf Universitäten zu errichten, bekannt gemacht.

nomischen Facultät auf der Universität zu Gießen; auf höchsten Befehl herausgegeben von Jo. Aug. Schlettwein, Giess. 1778, 8. ersehen. Die Hauptabsicht bey Errichtung dieser neuen Facultät war, den ausgebreiteten Nutzen dieses Studiums einleuchtender zu machen, eine genauere Verbindung der Lehrer sowohl, als auch der ihnen anvertraueten Wissenschaften, herzustellen, und zugleich auch den jungen Zöglingen eine Methode anzugeben, wie sie in genauer Ordnung und im Zusammenhange diese Wissenschaften nach einander studiren sollten, um einst brauchbare Kammeralisten zu werden Hier hätte man auch nicht so viele Schwierigkeiten und Hindernisse zu überwinden; die Kosten waren weit geringer, die meisten Lehrer für diese Wissenschaften waren schon zugegen, und nur zwey waren noch nöthig, um alle zur ökonomischen Facultät gehörige Wissenschaften auch hier einzuführen.

Zu Professoren bey dieser neu errichteten ökonomischen Facultät, wurden bestellet: 1. Hr. Reg. R. Schlettwein, als Prof. der Politik, Kammeral- und Finanzwissenschaften. 2. Hr. Breidenstein, als Prof. der Landwirthschaft und des Rechnungswesens. 3. Hr. Baumer, als Prof. der Chemie und Mineralogie. 4. Hr. Cartheuser, als Prof. der Physik, Botanik und Bergwerkskunde; und da dieser, schwächlicher Gesundheitsumstände wegen, seine Stelle niederlegte, bekam sie Hr. P. Müller, Privatdocent zu Göttingen. 5. Hr. Bergr. Böhm, als Prof. der bürgerl. Baukunst. 6. Hr. Hofr. Diez, als Prof. der Viehartzeneykunst. Alle diese Männer vereinigen ihre Kräfte, um den Willen ihres theuersten Fürsten auf das genaueste zu erfüllen.

Damit aber auch diese neu gestiftete Facultät den übrigen gleich gehalten würde, und gleiche Rechte und Freyheiten genösse, so verordnete ihr gnädigster Stifter,

ter, daß dieselbe 1. in ihrer Ordnung die fünfte seyn, und nach der philosophischen Facultät folgen; 2. alle Rechte, Freyheiten und Vorzüge, gleich den übrigen vier Facultäten, genießen, und mit denselben das Ganze des academischen Corporis ausmachen, mithin auch 3. zur Berathschlagung in ihren Bedürfnissen und Vorfällen, ihre besondere Versammlungen unter dem Vorsitze ihres Decani halten; 4. die zu dieser Facultät gehörigen wirklichen und ordentlichen Professoren auch, wie die übrigen, den academischen Senaten und Concilien mit Sitz und Stimme beywohnen, und in allen andern die Universität angehenden Angelegenheiten mit votiren, und in honore & utili alles dessen, was die übrigen Professoren genießen, sich mit zu erfreuen haben sollten, mit dem einzigen Unterschiede, daß diese Facultät von Uebernehmung des Amtes eines Rectoris befreyt und dispensirt seyn sollte, um bey den ohnehin sehr gehäuften Beschäftigungen ihres Lehramtes desto weniger Zerstreuung ausgesetzt zu seyn. 5. Es soll auch diese ökon. Facultät, wie die übrigen, ihr besonderes Siegel führen; und 6 in den Kammeral- und ökonomischen Wissenschaften öffentliche Disputationen, doch nicht anders als in deutscher Sprache, halten, und die Doctorwürde darin zu ertheilen berechtigt seyn. 7. Zu ihren öffentlichen Feyerlichkeiten und sonstigen Versammlungen soll sich die ökon. Fac. des philosophischen Saales und Zimmers im Universitätsgebäude einstweilen mit bedienen, und sich über deren friedlichen Gebrauch unter einander freundschaftlich verstehen. Diese Puncte wurden die Grundregeln bey der Einrichtung der neuen Facultät. Es ist auch zu einer Kammeralbibliothek, Instrumenten und Experimenten, auch sonstigen Bedürfnissen, eine jährliche Summe von 300 Fl. ausgesetzt worden. Auf eben dieser Academie ist auch die Veranstaltung gemacht, daß jeder Studiosus der Theologie ein Collegium über die ökonomischen Wissenschaften hören,

hören, und dereinst von den Consistorien daraus examiniret werden soll.

Der Plan und die Ordnung in den Vorlesungen, ist:
In dem ersten Sommer = Halbenjahre: Recht der Natur, reine Mathematik, ökonomische Botanik, Mineralogie, und Zoologie.
In dem folgenden Winter = Halbenjahre: angewandte Mathematik, Chemie, Physik, unterirrtische Geographie, Wiederholung der reinen Mathematik.
In dem dritten Halbenjahre: die Landwirthschaft, die Viehartzeneykunst, die Forstwissenschaft, Wiederholung der Mineralogie und der Botanik.
In dem vierten Halbenjahre, die Technologie oder Stadtwirthschaft, die Commercien = und Münzwissenschaft, die politische Oekonomie, nämlich die Polizey = und Finanzwissenschaft, das gesammte Kammeralrechnungswesen, und die eigentliche Staatskunst, auch Wiederholung der Landwirthschaft.

Die vor kurzem von dem grossen Kaiser Joseph zur hohen Schule erhobene herzogl. würtembergische Militär = Academie zu Stuttgart, von welcher ich an seinem Orte handeln werde, ist so glücklich, mehrere kammeralische Lehrer, als sonst auf hohen Schulen gewöhnlich sind, zu besitzen; ja, diese machen so gar für sich ein eigenes Fach aus.

Die durch die Privatbemühungen des würdigen Hrn. Prof. Büsch in Hamburg errichtete, und im J. 1777 erweiterte Handels = Academie, von welcher ich im XXI Th. S. 692, fgg. Nachricht ertheilt habe, welche aber seit 1780 nicht mehr Privatanstalt ist, kann ebenfalls als eine wahre ökonomische Facultät, und als eine Pflanzschule guter Kammeralisten betrachtet werden. Die innere Einrichtung dieses Institutes ist aus tiefer Kenntniß des jugendlichen Herzens geschöpft, und kann andern ähnlichen Anstalten zum nachahmungswürdigen Muster dienen.

Die

Die im J. 1770 zu Wien gestiftete Real-Handlungs-Academie, hat die Bildung herrschaftlicher Finanz- und Wirthschaftsbeamten, rechtschaffener Kaufleute und geschickter Commercienkünstler, zur Absicht. Der Unterricht erstreckt sich über die nöthigsten Theile der Mathematik, deutsche, französ. und italiän. Sprache, Briefstyl, kaufmänniches Rechnungswesen, und besonders doppelte Buchhaltung, Naturgeschichte, Erdbeschreibung, Handlungswissenschaft und Wechselrecht. Die Academie besteht aus 2 Classen, endigt ihren Cursus in 2 Jahren, und hat einen Director, und 8 Lehrer.

Es ist hundertmal bewiesen worden, daß das Glück und die Aufnahme eines Staates nur allein von einer gut eingerichteten Staatswirthschaft abhange; daß ein Land sich gewiß selbst den Weg zum Untergange bahne, wenn Männer an die Spitze der Kammeralverwaltung gesetzt werden, welche, diese nützliche Grundsätze für ganz entbehrlich zu halten, Verwegenheit genug besitzen; daß unsere aufgeklärte Staaten, der aufkeimenden Cultur des Kammeralwesens, und aller bisher zur Verbesserung derselben getroffenen Anstalten ungeachtet, noch bey weitem nicht jene glückliche Gestalt erlangt haben, welche zur guten Kammeraleinrichtung der Staaten nothwendig ist; und daß die Ursachen davon hauptsächlich in dem Mangel eines zweckmäßigen Unterrichtes zu suchen. Man errichtete eigene Facultäten für Theologen, Juristen, Aerzte, und Philosophen; und gerade für die nützlichste Classe der Staatsglieder, von denen die Grundlage und das Wohl ganzer Staaten abhängt, für die Kammeralisten sorgte man gar nicht, und wenn noch viel geschah, so wies man den Lehrern dieser Wissenscha't meist einen Platz in der philosophischen Facultät, und also den untersten Platz, an. Leider wurde, zur Schande unsers erleuch-

erleuchteten Jahrhundertes, die philosoph. Facultät für das allgemeine Behältniß angesehen, in welches alle Wissenschaften, die man nicht in andere Facultäten hinein schieben wollte, oder konnte, aufgenommen werden müßten. Eben daher entstanden so widersinnige Einrichtungen. Muß es nicht jedem mit gesundem Menschenverstande begabten Manne äusserst auffallen, wenn er den Orientalisten, den Aesthetiker, den Mathematiker, den Oekonom, den Historiker, den Kammeralisten, den Antiquarier, und andere mehr, in Einer Facultät bey einander sitzen sieht? und doch sitzen sie noch wirklich, selbst auf berühmten Universitäten, beysammen, ohne daß sie in bequeme Classen abgesondert werden. Diese fehlerhafte Einrichtung wäre als fehlerhaft noch zu übersehen, wenn sie nicht einen so schädlichen Einfluß auf die Studirenden selbst hätte. Der Student findet diese Wissenschaft in einer fremden Facultät gleichsam versteckt; wird er wohl diese als ein Hauptstudium betrachten? wird er die ihr untergeordneten Wissenschaften in einer genauen Ordnung, nach einem bestimmten Zusammenhange studiren? wird er, bey seinem ohnedies schon verdorbenen Hange und wiederigen Beyspielen, jenen nothwendigen Fleiß und Zeit dem Studium dieser Wissenschaft widmen? Er, welcher hundert Beyspiele von Kammeralisten um sich herum sehen konnte, deren Kenntnisse nur darin bestanden, daß sie Millionen berechnen, und Schriften nach einem alt hergebrachten Schnitte verfertigen konnten? Eben diese schädliche Einrichtung war eine wirkende Ursache, welche weise Fürsten auf den Entschluß brachte, besondere Kammeralhoheschulen, und eine besondere Facultät für künftige Kammeralisten, Oekonomen und Handelsleute, zu errichten. Ich bin weit entfernt, solche nützliche und kostbare Anstalten zu tadeln; nur das wage ich, öffentlich zu behaupten, daß sie weit bequemer,

quemer, weit nützlicher, und mit viel geringeren Kosten auf schon wirklich errichteten Universitäten, wo ohnedies die meisten Nebenwissenschaften schon getrieben werden, gepflanzet werden könnten.

Der Einwurf, daß der Lehrer der Chemie, der Naturgeschichte ꝛc. seiner Wissenschaft eine ganz andere Wendung geben müsse, wenn er für Kammeralisten, und eine ganz andere, wenn er für künftige Aerzte Vorlesungen hält, dieser Einwurf ist ganz richtig; allein, könnte nicht eben derselbe Lehrer diese Wendung treffen? Könnte er nicht in einer Stunde für Kammeralisten, und in einer andern für Aerzte, chemische Vorlesungen halten? Könnte nicht der schon auf einer Academie gegenwärtige Lehrer der Botanik, in einer Stunde eine medicinische, in einer andern eine ökonomische Botanik bloß für Oekonomen und Kammeralisten, vortragen? Könnte nicht der Physiker, der Mathematiker, das nämliche thun? und wie viel würde nicht dadurch erspart werden, da diese Lehrer fast auf allen Universitäten schon wirklich vorhanden sind!

Auch weit nützlicher und bequemer könnte eine solche Anstalt auf der schon vorhandenen Academie errichtet werden; denn der künftige Kammeralist hat Kenntnisse nöthig, die er auf die bequemste Art auf der Universität erhalten kann. Er hat Kenntnisse nöthig von der Grundverfassung des Landes, folglich vaterländisches Staatsrecht. Er hat Kenntnisse nöthig von den Rechten im Lande, folglich die Landrechte. Er hat Kenntnisse von dem Forstrechte, Bergrechte, Wechselrechte, und andern Theilen des deutschen Privatrechtes, nöthig. Und wenn man noch überdies bedenkt, daß die meisten, für künftige Kammeralisten unentbehrlichen Nebenwissenschaften durch zweckmäßige, vom Hofe selbst vorgeschriebene Maßregeln

geln bald jene glückliche Wendung erhalten können, die zur Bildung tauglicher Kammeralisten erfordert wird: so müssen wir daraus schließen, daß solche kammeralische Anstalten auf schon vorhandenen Universitäten am bequemsten, am nützlichsten, und zugleich mit den geringsten Kosten eingeführet werden könnten.

Ich werde die zur Bildung eines guten Kammeralisten unentbehrlichen Wissenschaften, nach dem von Hrn. Moshammer angegebenen Plane, her erzählen, die Ordnung und den Zusammenhang derselben, welcher nach den Umständen oder der speciellen Absicht eines jeden Zuhörers eingeschränket oder erweitert werden kann, und zugleich auch ihre Wichtigkeit und ihren Einfluß auf das Kammeralwesen, darstellen.

Erstes halbes Jahr.

1. Encyklopädie und Litteratur sämmtlichen Kammerwissenschaften. Es ist gewiß äußerst wichtig, daß die Studirenden gleich bey dem Anfange ihres Kammeralstudium, Kenntnisse von allen Theilen dieser Wissenschaft bekommen, um ihren Zusammenhang und ihre Zurückwirkung auf das Ganze deutlich einzusehen, und dadurch dieses Studium mit mehr Einsicht, Kraft, Fleiß und Entschlossenheit fortzusetzen. Auch die Kenntniß der Litteratur ist ihnen höchst nöthig, damit sie gute und nützliche Bücher von litterarischen Rhapsodien unterscheiden lernen.

Hier kann folgendes Werk gute Dienste leisten:

Jung's Versuch einer Grundlehre sämmtlicher Kammeralwissenschaften, Lautern, 1779, 8.

2. Logik und Metaphysik. Diese Wissenschaften, welche die Kunst richtig zu denken und vernünftig zu schliessen lehren, sind von einer solchen Wichtigkeit, daß alle übrige Kenntnisse davon abhangen, und auch dahin wieder zurück geführt werden. Nie wird ein junger Mensch glückliche Fortschritte in andern Wissenschaften machen, wenn er diese nothwendige Kenntnisse vernachlässiget. Da aber schon sehr viele, mit diesen und andern Kenntnissen ausgerüstet, auf Academien kommen, so können sie diese entwe-

der noch einmal wiederholen, oder ganz übergehen, und ihre academische Jahre verkürzen.

Lehrbuch. Feder's Logik, und Metaphysik, die deutsche oder lat. Ausgabe.

3. Reine Mathematik; und in dieser die Arithmetik, Geometrie, und die beyden Trigonometrien, nebst einer Anleitung zur Entwerfung der mathematischen Figuren. Der Nutzen und Einfluß der mathematischen Kenntnisse ist so groß und ausgebreitet, daß es wenig menschl. Verrichtungen giebt, die nicht ihr näheres Licht und ihre Stärke von mathematischen Wissenschaften erhalten. Die Erfindungen in der Mathematik machen den menschl. Verstande Ehre; und man kann sicher behaupten, daß bey keiner Wissenschaft ein so hoher Grad des menschl. Scharfsinnes, wie bey den mathemat., erfordert wird. Der Lehrer muß damit eine Anleitung zum Feldmessen verbinden, in welcher er seinen Zöglingen die Methode zeigt, ganze Strecken Landes aufzunehmen, und genaue hiezu nothwendige Risse zu verfertigen. Dieser praktische Unterricht ist für einen Kameralisten so wichtig, daß er eine eigene Lehrstunde verdient.

Lehrbuch. Käßner's mathematische Anfangsgründe.

4. Vaterländische Geschichte. Die Geschichte unsers Vaterlandes schildert uns die merkwürdigsten Thaten, die Tugenden und Laster unserer Vorältern, und entflammet dadurch unsern Patriotismus, ähnliche gute Handlungen zu unternehmen, und das Laster zu verabscheuen; und wenn der Geschichtlehrer auch noch philosophischen Scharfsinn genug besitzt, die Hauptrevolutionen im Staate, besonders in der Staatsverwaltung mit ihren Ursachen und Wirkungen zu erläutern, so wird sie dem Staatswirthe die bequemsten Schritte zur Heilung der Staatswunden vorzeichnen, und ihn zugleich durch fremde Fehltritte warnen, ähnliche zu unternehmen. Auch könnte hier mit großen Nutzen die allgemeine Weltgeschichte verbunden werden.

5. Naturgeschichte; in diesem halben Jahre besonders ökonomische Zoologie. Der academische Lehrer würde hier seinen Zweck sehr verfehlen, wenn er die Köpfe seiner Zuhörer mit Wörterkrame anfüllen, und den Einfluß der Naturproducte auf das menschl. Leben, den Nutzen oder Schaden der Thiere ganz verschweigen wollte. Er muß besonders die nutzbaren Thiere, ihre physische Bestimmung,

ihre

ihre Wartung, ihren Nutzen und Einfluß auf die Landwirthschaft, Handwerke, Fabriken und Manufacturen, beschreiben.

Lehrbücher. Blumenbach's Handbuch der Naturgeschichte Gött. 1779, 8.

Entwurf einer ökonomischen Zoologie, Lpz. 1778, 8.

Gatterer's Abh. vom Nutzen und Schaden der Thiere. Lpz. 1781. 8.

Lenz Anfangsgründe der Thiergeschichte, zum Gebrauch akademischer Vorlesungen. Jena, 1783, 8.

Zweytes halbes Jahr.

1. **Praktische Philosophie, und besonders Recht der Natur, und allgemeines Staatsrecht.** Wenn der Staatswirth, der Kameralist, eine gründliche Philosophie besitzt, wenn er deutliche Grundsätze von der Natur des menschl. Willens, von dem Wesen der Glückseligkeit, von Gesetzen und dem Rechte im Allgemeinen inne hat, wird er gewiß weit menschenfreundlichere Gesinnungen in seinen Geschäften blicken lassen; diese lehrt ihn die eigentliche praktische Philosophie. Die verschiedenen Stände, in welchen die Menschen sich befinden, veranlassen verschiedene Rechte und Pflichten. Man kann dem Menschen im Stande der Natur, von allen frey gesellschaftl. Verbindungen, und gleich hernach mitten im gesellschaftl. Bande, betrachten. Aus diesem ganz verschiedenen Gesichtspuncte entstehen ganz verschiedene Rechte und Pflichten; jene werden in dem Rechte der Natur im engsten Verstande, und diese in dem Gesellschaftsrechte, von welchem das allgemeine Staatsrecht, den wichtigsten Theil ausmacht, wozu noch das Völkerrecht kömmt, abgehandelt. Auch diese Kenntnisse sind jedem Kameralisten unentbehrlich, damit er das Recht vom Unrechte wohl zu unterscheiden, und seine Blicke auf den bey fürstlichen Kammern so oft verlangten Grundsatz Suum cuique besser zu richten, gewöhnet werde.

Lehrbuch. Feder's Lehrbuch der prakt. Philosophie.

2. **Naturlehre.** Die Physik, oder Naturlehre, welche sich mit Erforschung der Eigenschaften und Wirkungen der natürlichen Körper beschäftigt, erhebt sich durch den Nutzen, den die Landwirthschaft und einige mechanische Künste aus derselben ziehen, vornämlich erst über die bloß speculativischen Wissenschaften, deren Verdienst bloß darin besteht, daß sie eine lobenswürdige Neugierde befriedigen.

Alle, auch die geringsten Geschäfte des Landmannes, beruhen auf Grundsätzen der Physik; und alle Verbesserungen, welche in der Landwirthschaft in neuern Zeiten vorgenommen sind, haben ihren Ursprung aus den vermehrten und berichtigten Kenntnissen der Naturlehre, und eben diese ist es, von der man noch sehr wesentliche Vortheile für die Landwirthschaft erwarten kann. Sie ist daher in ihrem ganzen Umfange allen denen ganz besonders zu empfehlen, denen die Sorge für die Vervollkommnung dieses Nahrungszweiges in einem Staate obliegt.

Lehrbücher. Erxleben Anfangsgründe der Naturlehre.
Kerstens Anleit. zur gemeinnützl. Kenntniß der Natur, besonders für angehende Aerzte, Cameralisten und Oeconomen. Halle, 1783, 8.

3. Chemie. Die Chemie oder Scheidekunst lehrt nicht nur die Zerlegung der Körper in ihre einfachern Bestandtheile, sondern auch die Zusammensetzung neuer Körper. Dadurch, daß wir die Mischung der Körper kennen, wird unsere Kenntniß von ihnen nicht nur vollständiger, sondern auch viel ausgebreiteter, da wir an den Bestandtheilen derselben, so wie auch an den Producten, welche durch ihre mannichfaltige Verbindungen entstehen, so viel neue Körperarten kennen lernen. Die Chemie wird in die theoretische und praktische eingetheilt. Die theoretische zeigt die Hülfsmittel an, deren man sich zur Zerlegung der Körper in ihre Bestandtheile, so wie auch zu neuen Zusammensetzungen, bedient. Die praktische oder angewandte Chemie hingegen beschäftigt sich mit der wirklichen Zerlegung der Körper der drey Naturreiche, und mit den mannichfaltigen Verbindungen sowohl von Körpern, als auch ihrer einzelnen Bestandtheile. Sie liefert daher eine Menge neuer Producte, welche theils als Arzeneyen, theils zu vielfältigen andern Gebrauche in den Gewerben, Manufacturen, und dem Kunstwesen, von Wichtigkeit sind. Diese vermehren und vervollkommnen sich auch, je genauer und vollständiger man die Körper kennen lernt, welches allein auf dem Wege der Versuche und Beobachtungen zu erwarten ist. Nach den verschiedenen Gegenständen, mit denen die angewandte Chemie sich beschäftigt, hat sie besondere Benennungen erhalten. Schon von den ältern Zeiten her waren diejenigen Producte, welche vorzüglich in der Arzeneykunde gebraucht werden, der Hauptgegenstand

der

der Chemie. In der Folge hat man diesen Theil abgesondert, unter den Namen der medicinischen oder pharmaceutischen Chemie bearbeitet, wiewohl diese doch ausserdem den größten Theil der übrigen chemischen Lehrbücher ausmacht. Da indessen die pharmaceutische Chemie nur dem Arzte brauchbar ist, so hat man bereits die übrigen Theile von ihr zu trennen gesucht, um diesen mehrere Vollständigkeit, nach ihrem so ausgebreiteten Nutzen, geben zu können. In dieser besondern Beziehung auf die Gegenstände der Oekonomie, der Gewerbe, Manufacturen und des Kunstwesens, nennt man sie ökonomische oder technische Chemie. Für diejenigen, welche sich den ökonomischen und Kammeralwissenschaften widmen, ist die Chemie nach jenem Begriffe so unentbehrlich, daß sich ohne sie keine gründliche und brauchbare Kenntniß in der Oekonomie, besonders aber in dem ganzen Kunstwesen, erhalten läßt. Viele Gewerbe sind an sich ganz von der Art, daß sie auf chemischen Arbeiten beruhen; und außer diesen erhalten eine Menge anderer Künste, durch gehörige Anwendung chemischer Erfahrungen und Grundsätze, eine Aufklärung, ohne welche ein großer Theil von Arbeiten ganz Empirie bleiben würde. Ohne ausgebreitete Kenntniß in der Scheidekunst läßt sich überhaupt keine hinlängliche Einsicht in das Wesentliche der Arbeiten der meisten Gewerbe erwarten; und ihre Beurtheilung und Verbesserung hängt ebenfalls, so wie die Erfindung neuer Arten von Gewerben, von der glücklichen Anwendung dieser Wissenschaft ab.

Lehrbücher. Erxlebens Anfangsgründe der Chymie.
Fr. Ad. Suckow Anfangsgründe der ökonomischen und technischen Chymie. Lpz. 1784, 8.

4. Statistik. Die Statistik beschäftigt sich mit der neuesten Geschichte und Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes eines Staates. Nach vorausgeschickter concentrirter Geschichte zergliedert sie die physikalische und politische Beschaffenheit jedes Landes, seine Lage und Gränzen, Größe, Klima, Reichthum, oder Mangel an Naturproducten. Von dieser geht sie auf die politische Beschaffenheit derselben über, erklärt ihre Regierungsform, ihre Verwaltung in geist- und weltlichen Angelegenheiten, zergliedert mit eingestreueten Raisonnements ihre Gesetze, und die zur Handhabung derselben aufgestellten Bedienten, ihre Bevölkerung, ihre Polizey- und Finanz-Verfassung,

Ackerbau, Manufacturen, Fabriken, und den durch diese entstandenenen Handel, ihre Künste und Wissenschaften Kriegsstaat, Seemacht; beschreibt den Sittenhang der Einwohner, ihre Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit, Industrie, Sprachen, Religion, und beschließt endlich mit dem so genannten Staatsinteresse. Die Nothwendigkeit und der Nutzen dieser Kenntnisse für jeden Kammeralisten ist zu einleuchtend, als daß sie geläugnet werden könnten.

Lehrbuch Achenwall's Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche, im Grundrisse, nach der neuesten vom Hrn. Prof. Schlözer veranstalteten Auflage.

5. Naturgeschichte; hier ökonomische Botanik. Diese durch die Bemühungen eines Schreber, Gleditsch, Beckmann, Gmelin, der beyden Suckow, und besonders durch das vortreffliche Lehrbuch des jüngern Hrn. Prof. Suckow ganz veränderte, und gleichsam umgeschaffene Wissenschaft mußte der Oekonomie außerordentlich großen Nutzen verschaffen. Vormals hielt man die Botanik für die Oekonomen gar nicht nothwendig; und wenn gleich hier und da ein Botaniker den ökonomischen Nutzen zeigte, so war dieses nur eine vorüber gehende Flamme im Dunkeln, die plötzlich sichtbar wurde, und wieder verschwand. Nun aber kann ein academischer Lehrer seine Zöglinge nach Anleitung des Suckowischen Lehrbuches mit der so dunkeln botanischen Sprache, mit den brauchbarsten Systemen, und besonders mit dem Linneischen, bekannt machen, und seinen Blick immer auf den ökonomisch-kammeralischen Nutzen richten; er kann die vorzüglichsten Getreidearten, Küchengewächse, Futterkräuter, und besonders Pflanzen zum Gebrauche der Färbereyen und anderer Manufacturen erklären, und diese Wissenschaften künftigen Oekonomen und Kammeralisten ungemein nützlich machen. Ins besondere hat die Forstwissenschaft einen sehr großen Einfluß auf das Wohl der Staaten, und verdient gewiß eine eigene Lehrstunde.

Lehrbuch ökonomische Botanik, zum Gebrauch der Vorlesungen auf der hohen Kameralschule zu Lautern, von Ge. Adolph Suckow Mannh. 1777, 8.

Drittes halbes Jahr.

1. Angewandte Mathematik. Von den verschiedenen Theilen der angewandten Mathematik, interessiren den Kammeralisten vornämlich die Mechanik, Hydrostatik, Hy-

Hydraulik, und die bürgerliche Baukunst, weil sie eine Menge von Grundsätzen enthalten, auf welchen nicht nur verschiedene mechanische Künste beruhen, sondern deren Kenntniß auch auf mehrere Gegenstände der Landwirthschaftswissenschaft Einfluß hat, z. B. auf die Theorie des Pfluges, auf das Maschinenwesen bey dem Bergbaue, auf die Lehre von der Wiesenwässerung, u. s. w.

Noch scheint des Freyhrn. v. Wolf Auszug aus den Anfangsgründen aller mathematischen Wissenschaften, zum Gebrauche der Vorlesungen über diese Wissenschaften das bequemste zu seyn; die neuern Erfindungen und richtigere Erläuterungen kann und muß der akademische Lehrer selbst hinzu fügen. Auch sind folgende zwey zu dieser Absicht dienlich:

Büsch Versuch einer Mathematik zum Nutzen und Vergnügen des bürgerl. Lebens. Hamb. 1773, 8.

Männich's Lehrbuch der Mathematik, vorzüglich für solche, welche sie erlernen, um sie bey einem andern Hauptgeschäfte zu nutzen, Berlin und Stralf. 1784, 8.

2. Kaufmännische Rechnungsverfassung, insonders doppeltes Buchhalten, auf kammeralische Gegenstände angewandt. Die vortrefflichen Eigenschaften, die außerordentliche Genauigkeit, das Einfache und der concentrirte Zusammenhang des kaufmännischen Rechnungswesens, und besonders des doppelten Buchhaltens bey Kaufleuten, wurden schon öfters von berühmten Männern angerühmet, und den fürstl. Kammern zur Nachahmung vorgeschlagen; ja, es wurden so gar einige Männer auf Kosten des k. k. Hofes nach Amsterdam und in andere Handelsplätze geschickt, um daselbst das doppelte Buchhalten praktisch zu studiren, und sodann ihren Zöglingen mitzutheilen.

Zu einer academischen Anleitung, Rechnungen nach der heutigen Methode, insonderheit kammeralische, zu verfertigen, können Wiedeburg's Anleitung zum Rechnungswesen, Jena, 1773, 8. Hrn. Bar von Lamotte Anleitung zur ordentl. und gründl. Abnahme der Rechnungen, zum Nutzen der kön. preuß. Kriegs- und Dom. Cammerreferendarien, Lpz. 1778, 8. und Klipstein's Grundsätze der Wissenschaft, Rechnungen vollkommen einzurichten, Lpz. 1778, 8. gute Dienste leisten.

Hieher gehört auch vorzüglich: Michelsen's Anleit. zur juristischen, politischen und ökonomischen Rechenkunst, Halle, 1782, und 1784, 8.

Zur Anweisung zur Anwendung des kaufmännischen Buchhaltens auf kammeralische Gegenstände, würde die zu Wien, 1781, herausgekommene neue einfache, aber der Wirkung nach doppelte Buchhaltung, oder, die aufgeklärte doppelte Buchhal-

tung für Kaufmannschaft, Finanzes und Landwirthschaft, zu empfehlen seyn. Auch ist Klipstein's Lehre von der Auseinandersetzung im Rechnungswesen, Lpz. 1781, 4. eine Anleitung, die Doppelbuchhaltung der Kaufleute auf das Rechnungswesen der Kammern anzuwenden.

Entwurf zu einem Collegium über das doppelte italänische Buchhalten, v. M. Müller Gött. 1784, 8.

3. Technologie. Diese Wissenschaft lehrt die Art und Weise, wie die rohen Producte der Natur durch menschl. Kunst zu den Bedürfnissen des Lebens verarbeitet und veredelt werden. Es hat dieselbe aber nur die so genannten mechanischen Künste zum Gegenstande; die schönen Künste, welche den Kammeralisten, als Kammeralisten weniger interressiren, gehören nicht in ihr Gebieth. Die Wichtigkeit der Technologie aber für den Kammeralisten erhellet genugsam aus dem Einflusse, den die mechanischen Künste auf jeden Staat haben. Sie sind eine wichtige Quelle der Vermögenserwerbung für einen sehr beträchtlichen Theil der Unterthanen. Da nun die Bestimmung des Kammeralisten ist, das allgemeine Wohl des Staates, und das besondere aller Unterthanen zu befördern: so macht nothwendig die Sorge für den Flor der Manufacturen und Fabriken, für den allgemeinen Wohlstand des gesammten Handwerkswesens, einen wichtigen Theil seiner Geschäfte aus. Wie aber will er diese Geschäfte glücklich treiben, wenn ihm die nothwendige Kenntniß des Mechanischen der verschiedenen Künste fehlt? Wie will er ferner, ohne diese genaue Kenntnisse, Anschläge, z. B. von Brauereyen, Branntweinbrennereyen, Mühlen, Ziegeleyen ꝛc. entweder selbst verfertigen, oder auch nur beurtheilen? Wie kann er Mittel angeben, die verschiedenen mechanischen Künste zu vervollkommnen und in mehrere Aufnahme zu bringen, wenn er nicht nur keine genaue Kenntniß von ihrem jetzigen Zustande, sondern auch von der möglichen Vollkommenheit, deren sie fähig sind, besitzt? wenn er nicht die Materialien kennt, die eine jede verarbeitet; wenn er nicht von der Art und Weise selbst unterrichtet ist, wie nach und nach die verschiedenen Kunstproducte hervor gebracht werden; wenn er nicht die dazu erforderlichen Werkzeuge, Maschinen und Nebenmaterialien kennt; wenn er nicht weiß, wozu die verschiedenen Waaren, Manufacturen und Fabriken, gebraucht werden? Wie will er Vorschläge zur Einführung neuer Gewerbe und Nahrungsarten dieser Gattung zum

Vor-

Vortheile des Staates thun, wenn er nicht mit Hülfe technologischer Kenntnisse zu beurtheilen weiß, wo die Anlage der neuen Fabrik oder Manufactur am vortheilhaftesten geschehen kann, ob sie in dem Lande unter den vorhandenen Umständen bestehen könne, u. d. gl.? Wie will er, wenn Fabrikanten bey den Kammern um Privilegien anhalten, gründlich beurtheilen können, ob sie auch diese Unterstützung verdienen? Noch mehr. Manche mechanische Geschäfte gehören in vielen Ländern dem Staate selbst, und stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Kammeralisten, wie z. B. das Salz- und Salpeterwesen ꝛc. In allen diesen und noch vielen andern Fällen, sind dem Kammeralisten gründliche technologische Kenntnisse äußerst nothwendig; mit denselben ausgerüstet, vermag er dem Staate wichtige Dienste zu leisten; ohne dieselben aber wird er in mancherley Fällen seine Pflicht nur sehr unvollkommen erfüllen. Es gereicht daher der letzten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhundertes zur Ehre, daß man das Studium der Technologie mit vielem Eifer auch in Deutschland zu treiben angefangen hat. Schon jetzt belohnt die Vervollkommnung der Manufacturen und Fabriken diejenigen Staaten, welche dieses Studium befördern und unterstützen, und die folgenden Zeiten werden noch merklichere Beweise ihres Nutzens auch ihres wichtigen Einflusses liefern. Die Technologie gehört also unstreitig zur Kammerwissenschaft, wenn sie gleich keinen Bestandtheil der Politik oder Kammeralwissenschaft selbst ausmacht. Aus ihrem weiten Umfange wird man auch leicht einsehen, daß sie es vollkommen verdient, in einem besondern Systeme abgehandelt und vorgetragen zu werden; und es wäre zu wünschen, daß man von allen mechanischen Künsten ein so gründliches Lehrbuch hätte, als uns Hr. Hofr. **Beckmann** von denen, welche für den Kammeralisten besonders wichtig sind, geliefert hat, und welches ich bereits oben angeführt habe.

Ueber die Lehrmethode der Technologie, äußert der gelehrte Hr. D. **Lamprecht**, in s. **Progr. über das Studium der Kammeralwiss.** S. 42, folgende gründliche Gedanken.

„Man trage zuvörderst die Technologie vollständig und nach allen ihren Theilen vor. Der Kammeralist muß von allen Handwerken, Manufacturen und Fabriken, die sich in unserm Lande wirklich befinden, oder doch darin eingeführt

führt werden können, Kenntnisse besitzen. Da inzwischen wegen der großen Anzahl derselben die Zeit nicht hinreichen würde, um alle mit gleicher Vollständigkeit abzuhandeln, so ist es natürlich, daß man sich hauptsächlich bey denjenigen am längsten aufhalte, welche die wichtigsten oder künstlichsten sind, die entweder im Lande schon eine beträchtliche Quelle des Vermögenserwerbes der Unterthanen geworden sind, oder doch vortheilhafte Nahrungszweige werden können. Auch bey dieser Wissenschaft kann man ein vollständiges System entwerfen. Das Ganze wird, meiner Einsicht nach, am sichersten so abgetheilt, daß man dabey die Eintheilung der drey Reiche der Natur zum Grunde legt. Zum ersten Theil gehören diejenigen Künste, welche die Producte des Mineralreiches verarbeiten; zu dem zweyten die, welche sich mit den Producten des Pflanzenreiches; und zum dritten, die sich mit denen aus dem Thierreiche beschäftigen.

„Bey allen einzelnen Handwerken, Manufacturen und Fabriken sind folgende Puncte besonders in Erwägung zu ziehen: 1) Welches sind die nöthigen Haupt- und Nebenmaterialien, und von welcher Beschaffenheit müssen sie seyn? 2) Auf was für Art und Weise werden diese verarbeitet; wie folgen die verschiedenen Arbeiten auf einander? was für Handgriffe und welcher Werkzeuge bedient man sich? 3) Welches sind die Kennzeichen, an denen man hauptsächlich den Grad der Güte jeder Arbeit erkennet? 4) Wozu werden die verfertigten Waaren gebraucht, und wohin geht ihr vortheilhaftester Absatz? Diese 4 Puncte sind es, welche der Lehrer der Technologie bey jedem einzelnen Handwerke, bey jeder Manuf. und Fabrik, erörtern muß; alles übrige gehört in das Gebieth der Kameralwissenschaft. Diese lehrt in einem besondern Theile, wie nicht nur überhaupt die mechanischen Künste befördert werden, wie neue Manuf. und Fabriken einzuführen und zu errichten sind, sondern auch einzelne Gewerbe befördert und der Vollkommenheit zugeführt werden.

„Bey dem Vortrage der Technologie wird es auch nicht ohne Nutzen seyn, wenn man aus der Kunstgeschichte wichtige Nachrichten von der Entstehung und dem Fortgange der einzelnen Künste herholt, und zugleich die Oerter anzeigt, wo jedes besondere Gewerbe in vorzüglichem Flor steht, und in seiner größten Vollkommenheit betrieben wird.

„Ein

„Ein fast nothwendiges Erforderniß, um die an sich schwere Erlernung dieser Wissenschaft zu erleichtern, und den nothwendig trocknen Vortrag unterhaltender zu machen, um die Aufmerksamkeit zu erhalten, und durch sinnliche Eindrücke einen bleibenden Nutzen zu verschaffen, ist, daß man theils bey dem Vortrage selbst Proben von Materialien und von den Arbeiten, Abbildungen, oder, noch besser, Modelle von den mannichfaltigen Werkzeugen und oft sehr zusammengesetzten, Maschinen vorzeige, theils nach dem Vortrage die Werkstätte der Handwerker, Manufacturen, Fabriken ꝛc. selbst besuche, und hier den Vortrag gleichsam wiederhole.

„Da ferner viele Arbeiten der mechanischen Künste auf mechanischen oder chemischen Grundsätzen beruhen, so müssen in dem Vortrage der Technologie die aus diesen Wissenschaften nöthigen Lehrsätze an ihrem Orte dennoch angezogen werden, wenn gleich der Lehrer voraus setzen darf, daß wenigstens ¾ die meisten seiner Zuhörer mit diesen Wissenschaften schon bekannt sind.

„Endlich so ist es bey dieser Wissenschaft wegen ihres weiten Umfanges gleichfalls nothwendig, die jeden Gegenstand besonders, und am vollkommensten und gründlichsten abhandelnden Schriften anzuzeigen."

4. **Bergwerkskunde.** Eine gründliche Kenntniß der Verfassung der Bergwerke ist jedem Kammeralisten ganz unentbehrlich. Zu einer gründlichen Erlernung derselben werden folgende Wissenschaften erfordert: 1) Die **unterirdische Erdbeschreibung**, oder die Wissenschaft von dem innern Baue des Erdbodens und der ganzen Beschaffenheit der Gebirge. 2) Die **Markscheidekunst**, welche die Methode, die Räume und Grundgebäude in der Erde auszumessen, erklärt. 3) Die **Bergbaukunst**, welche die bequemste und vortheilhafteste Methode, die Mineralien der Erde abzugewinnen, zeigt. 4) Das **Hütten- Schmelz- und Siedwesen**, wodurch wir mit der Art bekannt werden, die metallischen Producte von ihren Geburtsmüttern (Matrix) abzuscheiden, und genaue Begriffe vom Rösten, Schlämmen, Schmelzen, Verschlacken, Feinmachen, Seigern u. d. gl. erhalten. Hauptsächlich aber 5) die **Mineralogie in ihrem ganzen Umfange**. Diese verdient eine vorzügliche Aufmerksamkeit des academischen Lehrers, und er muß seinen Zuhörern die Körper in natura zeigen, und

ihre

ihre Bestandtheile, ihre Zergliedrung, ihren Einfluß und Nutzen in der Landwirthschaft, bey Handwerken, Fabriken und Manufacturen, erklären. Die ganze Mineralogie kann nur durch gesunde Grundsätze der Chemie ihre Erläuterung und Stärke erhalten; eben deswegen muß die Chemie, und besonders ein Theil davon, die Probierkunst, voraus geschicket werden, wenn man in mineralogischen und Bergwerkskenntnissen gute Fortschritte machen will.

Zu Vorlesungen über die Mineralogie können gebraucht werden:

Axel von Cronstedt Versuch einer Mineralogie, aufs neue aus dem Schwed. übers. und nächst verschiedenen Anmerkungen vorzüglich mit äußern Beschreibungen der Fossilien vermehrt von A. G. Werner Lpz. 1780, 8.

J. F. Gmelin's Einleitung in die Mineralogie, zum Gebrauch akademischer Vorlesungen, Nürnb. 1780, 8.

Jo. Gottsch. Wallerius Mineralsystem, in einen Auszug gebracht, und mit äußern Beschreib. und Zusätzen vermehrt, herausgegeben von N. G. Leske, erster Theil. Berl. 1781, 8. Zweyter Theil, in einen Auszug gebracht und vermehrt von E. B. G. Hebenstreit, 1783.

Zu Vorlesungen über die Bergwerkswissenschaften:

Kurze Einleit. in einige Theile der Bergwerkswissenschaft, Anfängern zum Besten abgefasset von Jo. Gottl. Lehmann. Berl. 1751, 8.

Grundriß sämmtlicher metallurgischen Wissenschaften, in der Ordnung, nach welcher sie auf allerhöchste Anordnung bey der Univers. zu Prag von Thadäus Peithner gelehret werden, Prag, 1768, 8. st. auch in Schreibers neuer Cameralschr. 12 Th. S. 465 — 476.

Erste Gründe der Bergwerkswissenschaften, aus den physisch-metallurgischen Vorlesungen Jo. Thadd. Ant. Peithners. Prag, 1770, 8.

Jo. Joach. Longe Einleit. zur Mineralogia metallurgica, in welcher die Kenntniß und Bearb. der Mineralien, nebst dem ganzen Bergbau kurz und deutlich vorgetragen wird, herausgeg. und mit Anmerk. versehen von Madihn. Halle 1770, 8.

I. G. *Wallerii* Elementa metallurgiae, speciatim chemicae, Holm. 1768, oder nach d. deutsch. Uebers.: Wallerius Anfangsgründe der Metallurgie, Lpz. 1770. 8.

5. Vieharzeneykunst. Da uns leider die traurige Erfahrung lehrte, was für schädliche Folgen die Unwissenheit in der Vieharzeneykunst über ganze Staaten verbreitete, und wie sehr diese noch nicht vor langer Zeit zur academischen Wissenschaft erhobene Kunst die Hülfe der Landespolizey nöthig habe: so errichtete man in Wien und Göttingen eigene Vieharzeneyschulen, ja, man schickte so gar junge fähige Männer in die Schule zu Charenton in Frankreich, um

um daselbst gründliche Kenntnisse in dieser Kunst zu sammeln, und nach ihrer Rückkunft ihren Zöglingen mitzutheilen; diese Anstalten werden vielleicht einst die wichtigsten Folgen zur Verminderung der Viehkrankheiten, und besonders der so schädlichen Viehseuchen in verschiedenen Ländern, mit sich führen.

Lehrbücher. Erxleben Einleitung in die Vieharzneykunst Gött 1769, 8.

Eb. Dess. praktischer Unterricht in der Vieharzneykunst. Gött 1771, 8.

G. J. C. *Hennemann* primae lineae nosologiae morborum animalium Goett. 1778.

So gewiß es indessen mit den schätzbaren Vorzügen unsers ökonomischen Jahrhundertes gehört, daß sich der Arzt, der Naturforscher, der Kammeralist und Politiker, und der Landwirth, jezt mit vereinigten Kräften bestreben, die für den Nahrungsstand so höchst wichtige Vieharzeneykunst in eine wissenschaftliche Form zu bringen, und nach gewissen Grundsätzen zu behandeln, da vorher die Cur des Viehes, das Wichtigste der ganzen Oekonomie, bloß unter dem Gebiethe der Ignoranz, der Windbeuteley, der Einfalt und des Aberglaubens stand, und, zum Unglücke der Länder, an den meisten Orten noch steht: helfen doch, wofern man diese Wissenschaft nicht aus einer gelehrten Wollust, sondern deswegen treiben will, daß der Landmann überhaupt, und folglich der ganze Staat, einen wahren reellen und sich täglich zeigenden Nutzen davon haben möge, eigentliche academische Vorlesungen über die Vieharzeneykunst dem Lande nichts, sondern es muß von Rechts wegen in jedem ansehnlichen Landesbezirke ein eigentlicher völlig medicinisch gelehrter Vieharzt seyn, welcher die sämmtlichen Theile dieser Kunst wissenschaftlich versteht, und sie aus besonderer Pflicht den sämmtlichen ihm angewiesenen Landwesen widmet, und zugleich schlechterdings wissen muß, wie stark in jedem Dorfe der jährliche Bestand, der Zuwachs und die Abnahme des Viehstandes sey, damit der Kammeralist gehörigen Gebrauch davon machen könne. Ich werde mich hierüber an seinem Orte näher erklären.

Viertes halbes Jahr.

1. Polizeywissenschaft Diese sucht unter allen Wissenschaften am meisten solche Mittel auf, wodurch das Glück des Staates auf die möglichst beste Art befördert wer-

werde: sie giebt Grundsätze an, wodurch die Gewerbe sowohl, als auch die Handlungen der Bürger, nach der Absicht der Staaten geleitet werden müssen; sie bemüht sich zweckmäßige Anstalten in dem Staate zu treffen, um Sicherheit, Bequemlichkeit, gute Ordnung, Wohlstand und Aufnahme der Bürger herzustellen, kurz, den Staat sowohl im Ganzen, als auch in seinen Gliedern, glücklich zu machen. Es ist unläugbar, daß keine Wissenschaft so ausgebreiteten, so großen Einfluß und Nutzen auf das Wohl ganzer Staaten habe, als eben diese. Sie ist der Grund der ächten Kammeralwissenschaft.

Lehrbücher v. Justi Grundsätze der Policeywissenschaft, in einem vernünftigen, auf den Endzweck der Policey gegründeten, Zusammenhange, und zum Gebrauch academischer Vorlesungen abgefasset. Mit Verbesser. und Anmerk. von Hrn. Prof. Beckmann. Gött. 1782, 8.

Jo. Ge. Leuchs Grundriß der Policeywissenschaft, zum Gebrauch seiner Vorlesungen, Nürnb. 1783, 8.

2. **Forstwissenschaft.** Sie beschäftigt sich mit der Anlegung der wilden Hölzer und Sträuche, mit ihrer naturgemäßen Cultur und möglichst besten Nutzung. Die Wichtigkeit und der ungemeine Einfluß einer guten Forstwirthschaft auf das Wohl ganzer Staaten macht es nothwendig, dieser Wissenschaft eine eigene, von der ökonomischen Botanik ganz abgesonderte Lehrstunde zu widmen; denn bey dem immer mehr zunehmenden Holzmangel in einem Staate wird die Pflicht des Staatswirthes, zur Vorbeugung dieses Uebels alle mögliche Mittel anzuwenden, verdoppelt; er besorgt daher das Ausstreuen des Samens und die Pflanzung junger Bäume; er führt die Eintheilung in ordentliche Schläge ein, und verhindert alles, was die Schwächung und Vernichtung der Wälder verursachen könnte.

Lehrbuch Lor. Jo. Dan. Suckow. Einleitung in die Forstwissenschaft, zum academischen Gebrauch. Jena, 1775, 8.

3. **Vaterländisches Staatsrecht.** Der Kammeralist, der Staatswirth hat auch Kenntnisse von der innern Lage und Beschaffenheit des ihm zur Aufsicht anvertraueten Landes, von der Regierungsform, Größe, Klima, Naturproducten, Bevölkerung, Kriegsstaat, Künsten und Wissenschaften nöthig; er muß die Rechte, die Vorzüge seines Fürsten, sowohl vor sich, als auch im Verhältniß mit benachbarten Staaten, kurz, das Staatsinteresse wohl kennen,

den, wenn er neue Zweige zur Verbesserung seines Vaterlandes, z. B. Handelsverträge mit benachbarten Staaten, errichten will; er muß die Stärke und Schwäche seines Landes wohl kennen, wenn er nicht im Finstern tappen, und sich der Gefahr aussetzen will, das ihm anvertrauete Land durch seine Unwissenheit in den größten Ruin zu stürzen.

Als Lehrbuch, könnte z. B. in Baiern, Freyh. v. Kreitmayr Grundriß des allgemeinen, deutschen und bayerischen Staatsrechtes, München, 1770, 8. dienen.

4. Bürgerliche Baukunst. Alle Bürger im Staate, von dem Landwirthe an bis zum Regenten werden das Verlangen äußern, gute, bequeme und ihren Geschäften angemessene Gebäude zu besitzen; es ist also die Wissenschaft, nach den verschiedenen Absichten der Bürger bequeme Gebäude aufzuführen, oder die bürgerliche Baukunst, für jeden Staat äußerst wichtig, und verdient auch gewiß eine besondere Lehrstunde auf Universitäten.

Lehrbuch. L. J. D. Suckow erste Gründe der bürgerlichen Baukunst, in einem Zusammenhange. Jena, 1751.

5. Landwirthschaftswissenschaft. Sie ist, in dem weitesten Sinne, diejenige Wissenschaft, welche die Mittel lehrt, die nutzbaren Naturproducte auf die vortheilhafteste Art zu gewinnen. Das Studium der Landwirthschaft gewährt ins besondre denjenigen, die dem Staate als Kameralisten dienen wollen, einen großen Nutzen. Diese sind es, welche von dem Staate in den wichtigsten Aemtern gebraucht werden, durch ihre Bemühung die Masse der allgemeinen Glückseligkeit in allen Theilen zu befördern. Wer aber wird wohl zweifeln, daß ein blühender Zustand der Landwirthschaft in einem Lande gar sehr zur Erreichung des höchsten Endzweckes der Staaten beytrage? Die Vollkommenheit des Feldbaues, und überhaupt aller Theile der Landwirthschaft, ist die Grundquelle des allgemeinen Reichthumes der Staaten. Die Landwirthschaft liefert die rohen Producte, die theils in ihrem natürlichen rohen Zustande consumirt werden, theils mannichfaltige Materialien zu den Handwerken, Manufacturen und Fabriken hergeben, und durch den Absatz an andere Länder, sowohl roh als verarbeitet, einem Lande diejenigen Bedürfnisse verschaffen, die es selbst nicht hervor bringt. Die Landwirthschaft verdient also unstreitig, daß der Staat die Vollkommenheit aller ihrer Theile auf jede nur mögliche Weise zu befördern

su-

suche. Der Kammeralist aber, welcher hiezu vorzüglich gebraucht wird, kann gewiß nie mit gehöriger Einsicht und glücklichem Erfolge dieses bewerkstelligen, wenn er nicht hinlängliche Kenntniß von derselben besitzt. Wie will er Verbesserung in Dingen einführen, die er selbst nicht kennt? Gemeine praktische Kenntnisse, die jeder Bauer besitzt, sind hiebey nicht hinlänglich. Er muß eine gelehrte Kenntniß der Landwirthschaft besitzen, mit allen Zweigen derselben bekannt seyn, von allen landwirthschaftl. Geschäften hinreichend die Gründe einsehen; und dies alles lernt er allein aus einer guten und vollständigen Theorie. Mit ihr ausgerüstet, und zugleich mit dem Lande, mit der Provinz, deren Wohl seiner Sorgfalt anvertraut ist, genau bekannt, ist er im Stande einzusehen, welche denselben fehlende Producte eingeführt werden können. Er wird richtige, und auf das Wesen und die Natur der Sache gegründete Anstalten zur Aufnahme dieses Zweiges der Industrie der Bürger, vorzukehren, und bey Regulirung der Abgaben eher solche Maßregeln zu nehmen wissen, wodurch die verschiedenen Theile der Landwirthschaft nicht ermatten und erdrückt, sondern vielmehr befördert und erhoben werden.

Noch von einer andern Seite ist die genaue Kenntniß der Landwirthschaft dem Kammeralisten in der Rücksicht ein nothwendiges Hülfsstudium, weil er oft zur Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte gebraucht wird. Diese bestehen größtentheils in Landgütern, die dem Regenten als Regenten gehören, und entweder verpachtet oder administrirt werden. In beyden Fällen wird eine höhere Aufsicht des Kammeralisten, sowohl über die Pächter als auch Verwalter erfordert. Er muß ihnen mit genauer Einsicht nachrechnen, und sie übersehen können, die vorkommenden Anschläge richtig aus ökonomischen Gründen zu beurtheilen wissen. Wie will aber der Kammeralist beurtheilen, ob die Rechnungen richtig sind, wie will er nöthige, auf die Vermehrung der Domäneneinkünfte abzielende Vorschriften geben, wenn er nicht eine gründliche Kenntniß der Landwirthschaft besitzt?

Was ins besondere die Lehrmethode dieser Wissenschaft betrifft, so verdient auch hierüber des Hrn. D. Lamprecht Urtheil allen Beyfall. „Zuvörderst" sagt er: „macht es der weite Umfang der Gegenstände, womit die Landwirthschaft sich beschäftigt, nothwendig, daß man hauptsächlich nur

nur die besondere Landwirthschaft eines gewissen Landes lehre. Man macht nämlich einen Unterschied zwischen der allgemeinen und der besondern Landwirthschaft. Jene würde die vortheilhafteste Gewinnungsart aller möglichen nutzbaren Naturproducte, die irgendwo auf dem Erdboden erzeugt werden, lehren müssen. Allein, wem würde eine so weitläuftige Landwirthschaft nützen? Sie würde vielmehr schädlich seyn, in so fern man die Zeit, welche man denen Materien widmete, die bloß die Neugierde befriedigen können, nützlichen und wesentlichern Sachen entzöge. Wenn man z. B. von dem Baue des Zuckerrohres, des Kaffees, des Thees, der Oliven, von der Rennthierzucht, von dem Stockfischfange und andern Dingen, die in unsern Gegenden nicht betrieben werden können, und unserm Klima nicht angemessen sind, handeln wollte; welchen praktischen Nutzen könnte dies haben? Für den preußischen Kammeralisten ist es am nützlichsten, wenn man ihm bloß die deutsche Landwirthschaft vorträgt; die Gewinnung bloß derjenigen Producte, die in dem größten, besonders nördlichen Theile von Deutschland fortkommen. Daher verdient z. B. selbst die Cultur des Weinstockes, der nur in den südlichen Gegenden von Deutschland vollkommen geräth, nicht völlig ausführlich abgehandelt zu werden.

„Man muß auch hier die theoretischen und praktischen Wahrheiten, die einerley Gegenstand betreffen, mit einander verbinden. So muß z. B. bey der Lehre von Aufhebung der Brache, nicht bloß der Nutzen derselben ausführlich angezeiget, sondern auch zugleich die gehörige Art und Weise, wie man bey Aufhebung derselben zu verfahren hat, gelehret werden.

„Ferner trage man die Landwirthschaft vollständig und in systematischer Ordnung vor. Was besonders die Vollständigkeit betrifft, so muß man z. B. auch den Bergbau (13) abhandeln, wenn gleich der eigentliche Landwirth mit demselben nichts zu thun hat. Das Ganze der Landwirthschaftswissenschaft zerfällt übrigens in zwey Haupttheile; der erste begreift die besondere, und der zweyte die allgemeine Landwirthschaft in sich. Jene lehrt die besondern Mittel zur Gewinnung der einzelen Naturproducte, und mit ihr muß

(13) Diesem wird füglicher, wie im Vorgehenden gemeldet worden ist, eine eigene Lehrstunde gewidmet.

muß, nach der Einleitung, der Anfang gemacht werden; denn da die allgemeine sich über mehrere besondere Theile erstreckt, so wird diese durch die erstere erst verständlich. Die besondere Landwirthschaft selbst aber hat, so wie die Naturgeschichte, welche mit der Landwirthschaft einerley Gegenstände hat, aber dieselben aus einem andern Gesichtspuncte betrachtet, drey verschiedene Theile. Da es eine allgemeine Regel ist, von dem einfachern zum künstlichern überzugehen, so macht man am schicklichsten von diesen drey Theilen mit der Mineralöconomie den Anfang, welche die vortheilhafte Gewinnung aller Mineralien lehrt, und wieder in zwey Abtheilungen zerfällt: 1. die Lehre von der einfachen Gewinnung der Mineralien, wobey zugleich von dem öconomischen Nutzen aller Mineralien gehandelt wird; und 2. die künstliche Gewinnung, oder der Bergbau, welcher die künstlichen Anstalten lehrt, wodurch tief in der Erde befindliche, in Gängen und Flötzen streichende Mineralien gewonnen, und die dabey vorkommenden Hinderniße gehoben werden. Die vegetabilische Oeconomie (14) lehrt die vortheilhafteste Gewinnung der Naturproducte aus dem Pflanzenreiche. Sie zerfällt in zwey Haupttheile: der erste, der wilde natürliche Pflanzenbau, handelt von der Gewinnung derjenigen Producte, deren Hervorbringung vorzüglich der Natur überlassen werden muß, und begreift daher den Wiesenbau und das Forstwesen (15). Der künstliche Pflanzenbau hat vier Theile, und handelt vom Getreidebau, Gartenbau, Weinbau, und von dem Bau der Manufactur- und Handelspflanzen. Die animalische Oeconomie handelt von der vortheilhaftesten Gewinnung der nutzbaren Naturproducte des Thierreiches, und hat zwey Theile. Die wilde Thiernutzung, oder Jägerey, hat wieder drey Theile: die eigentliche Jägerey, den Vogelfang, und die Fischerey. Die zahme Viehzucht wird nach den verschiedenen Arten des zahmen Viehes wieder in mehrere Theile getheilt. Endlich folgt dann die allgemeine Landwirthschaft, die sich indeß nur über die beyden letzten Theile, nicht aber über den ersten, erstreckt, und die allgemeinen,

bey

(14) Auch dieser, oder der öconomischen Botanik, ist oben, S. 480, eine besondere Lehrstunde angewiesen worden.

(15) Dieses hat oben, S. 494, seine besondere Lehrstunde bekommen.

bey Herbörbringung der Producte aus dem Pflanzen- und Thierreiche vorkommenden Anstalten betrachtet.

„Die letzte Bemerkung in Ansehung einer guten Lehrart dieser Wissenschaft, betrifft das Vorzeigen aller nützlichen Gewächse, so bald sie nicht allgemein bekannt sind, das Vorzeigen nützlicher Modelle und Maschinen, oder wenigstens genauer Kupfer, wodurch die Zuhörer anschauliche Begriffe erhalten, welches z. B. in der Theorie des Pfluges, wo das Verhältniß der verschiedenen Theile gezeigt werden muß, und besonders bey dem Bergbau, wo so viele und zusammengesetzte Maschinen vorkommen, nothwendig ist".

Lehrbuch. Grundsätze der teutschen Landwirthschaft, von Joh. Beckmann. Dritte Ausg. Gött. 1783.

Fünftes halbes Jahr.

1. Kammeral-Finanzwissenschaft. Diese lehrt die Grundsätze und Mittel, die öffentlichen Einkünfte auf eine dem Wohl des Staates zuträgliche Weise zu erheben, zu verwalten, und zu verwenden. Sie begreift zwey Haupttheile: 1. der allgemeine Theil, in welchem überhaupt von den Finanzen gehandelt wird, und allgemeine Grundsätze angegeben werden; 2. der besondere, dieser hat wieder drey Unterabtheilungen. Die erste handelt von den Einnahmen des Staates; die zweyte, von den Ausgaben desselben; die dritte enthält einige allgemeine, auf die beyde vorhergehenden Gegenstände sich beziehende Lehren, als z. B. vom Cassen- und Rechnungswesen, Etat ꝛc. Der Finanzlehrer vergesse nie den wichtigen Grundsatz des braven Bürgers von Genev: daß man mit unendlich größerer Sorgfalt der Vermehrung der Staatsbedürfnisse vorzubauen, als die Einkünfte zu vermehren, bedacht seyn solle; er führe alle seine Lehren auf diesen Hauptgrundsatz zurück, wenn er nicht zum Verbrecher des Staates und Beleidiger der Rechte seiner Mitbürger erklärt werden will!

Lehrbücher. Grundsätze der Polizey- Handlungs- und Finanzwissenschaft, zum Leitfaden der akademischen Vorlesungen, von Hrn. v. Sonnenfels. Zweyte Aufl. Wien 1769.

Hrn. g. R. v. Pfeiffer Grundriß der Finanzwissenschaft. Frf. M. 1781.

2. Theile des deutschen Privatrechtes. a) Das Recht des Adels, als der Inbegriff der dem Stande des Adels ins besondre zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Die

Kenntniß der Rechte des Adels ist für jeden Kammeralisten äußerst wichtig, da die Anzahl des Adels sich immer zu vermehren anfängt, und da dessen Rechte und Pflichten so ausgebreitet und von großem Einflusse auf das Wohl oder Weh ganzer Staaten sind. b) Das Stadt- und Bürgerrecht, als der Inbegriff der besondern Rechte der Städte, der Bürger, und anderer Einwohner derselben. Je wichtiger der Flor der Städte für das Wohl eines Landes ist, desto nöthiger ist dem Kammeralisten die Kenntniß der Rechte derselben. c) Das Handwerksrecht. Der Einfluß einer guten Handwerksverfassung auf das Wohl der Städte, macht es den Kammeralisten und besonders den Polizeyaufsehern zur Pflicht, diesem unentbehrlichen Stande eine dem Staate vortheilhafte Richtung zu geben, alle Handwerksmißbräuche abzuschaffen, und es so einzurichten, daß weder Staat noch Bürger wider ihre Verfassung zu klagen Ursache haben. d) Das Dorf- und Bauernrecht. Der Kammeralist muß auch die besondere Verfassung der Dörfer und der einzelnen Bauerngüter, ihre Verhältnisse mit dem Landes- und Gutsherren, die Gerichts- und Polizeyverfassung auf den Dörfern, die Rechte der zur Landwirthschaft gehörigen Geschäfte, die besondern Rechte und Privilegien des Bauernstandes und der Dorfeinwohner, wohl kennen, wenn man anders dasjenige kennen muß, was man regieren, einrichten und verbessern will.

Bey dem Mangel zweckmäßiger Lehrbücher über jedes dieser Rechte, können Hrn. Hofr. v. Selchow Elementa juris germ. priv. hodierni gute Dienste leisten.

3. Landrechte. Um den so verhaßten, aber gewiß auf viele fürstliche Kammern leider noch anwendbaren Vorwurf: In Camera non est Justitia, ganz zu vertilgen, ist guten Kammeralisten wenigstens eine superficielle Kenntniß der Landesrechte nothwendig. Wie oft entsteht nicht eine Collision zwischen den Rechten des Fürsten und der Unterthanen! und was für schädliche Folgen muß es nicht auf Recht und Billigkeit haben, wenn der Kammeralist die nun noch so gewöhnliche Meinung ergreift, daß nur das Interesse des Fürsten das einzige Ziel seiner Bemühungen sey.

Zum Lehrbuche, dient z. B. in Bayern: Freyhrn. v. Kreittmayr Compendium Codicis Bavarici civilis, judiciarii & criminalis. Monach. 1768.

4. Handelspolitik, mit voraus geschickter Handelsgeographie. Sowohl der Privat- als politische Handel war schon im größten Flor, ohne daß man je daran dachte, daß dieser auf gewissen wenigen, aber unwandelbaren Grundsätzen beruhe, und so gar in ein wissenschaftliches System gebracht werden könnte, bis endlich die größten Köpfe Großbritanniens und Frankreichs ihre Talente auch diesen Kenntnissen widmeten, die Handelsgeschäfte auf gewisse wenige Maximen zurück führten, und diese mit dem glücklichsten Scharfsinne und Gründlichkeit erläuterten. So wurde nach und nach diese Wissenschaft nicht nur von Privatpersonen, sondern so gar in fürstlichen Cabineten, als ein Hauptstudium, von welchem das Wohl ganzer Staaten abhängt, betrachtet; und nun konnte diese Wissenschaft erst jene Höhe erreichen, die sie schon längst verdient hatte. Bey dem academischen Vortrage dieser Wissenschaft würde es sehr nützlich seyn, wenn man eine kurze Handelsgeographie, etwa nach dem Plane des Hrn. Hofr. Gatterer, voraus schickte, damit der Lehrer die theoretischen Handelsgrundsätze sogleich praktisch anwenden könnte.

Lehrbücher. v. Sonnenfels Grundsätze der Handlungswissenschaft. Wien 1771, 8.

Grundlehren von der Geschichte, von der Ausübung und von den Rechten der Handlung, zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen, entworfen von H. L. Ibbeke. Heidesh. 1777, 8.

Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungswissenschaft, theoretisch und praktisch abgehandelt von Jo. Carl May neue verm. und verbess. Aufl. Altona 178[illegible], 8.

Oeconomische Rechtsgelehrsamkeit. Sie enthält die nützlichsten Kenntnisse der Rechtsgelehrsamkeit bey vorfallenden Streitigkeiten über oeconomische Gegenstände.

Des Hrn. Präsid. v. Benckendorf Auszug aus seiner in 8 Quartbänden heraus gegebenen Oeconomia forensis, oder kurzen Inbegriff derjenigen landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche allen sowohl hohen als niedrigen Gerichtspersonen zu wissen nöthig, wird unstreitig das zweckmäßigste Lehrbuch hierüber seyn.

Sechstes halbes Jahr.

1. Staatswirthschaft. Diese Wissenschaft kann als eine Wiederholung aller voraus geschickten politischen Wissenschaften betrachtet werden. Hier werden diese in ihrer Verbin-

dung vorgetragen, und folglich die Grundsätze der Polizey-, Handlungs- und Kammeral-Finanzwissenschaften nur kurz, und nach ihrem Einflusse auf das Ganze berühret, und die tauglichsten Mittel angegeben, den Staat blühend und reich zu machen und zu erhalten, um dadurch das Glück des Staates und der Bürger im Allgemeinen zu befördern.

Lehrbuch. C. B. M. Schmid's Lehre von der Staatswirthschaft. Mannh. und Laut. 1780, 8.

2. Theile des deutschen Staatsrechtes. Hier das Polizeyrecht, und die Theile des Kammeralrechtes.

Man muß das Polizeyrecht von der Polizeywissenschaft wohl unterscheiden. Die Gegenstände des Polizeyrechtes sind ebenfalls Polizeysachen, allein nur in so weit, als sie durch vorhandene Gesetze bereits bestimmt sind. Hier werden also schon Gesetze voraus gesetzt, und es wird nur ihre Bestimmung und Anwendung erkläret. Die Polizeywissenschaft hingegen beschäftigt sich mit der Wahl der besten und klügsten Polizeyanstalten, und den dazu brauchbaren Mitteln. Der Lehrer des Polizeyrechtes muß sich, wie leicht zu erachten ist, auf die bereits vorgetragene Polizeywiss. beziehen, und seine Lehre ganz kurz behandeln.

Lehrbuch. *I. Heumanni* Initia juris politiae germ.

Das Kammeralrecht, oder der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf die von der Kammer der Landesherren in Deutschland abhängenden Regalien und Güter beziehen, unterscheidet sich von der Kammeralwissenschaft, wie das Polizeyrecht von der Polizeywissenschaft. Die Gegenstände derselben sind zwar Kammeralsachen, doch nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern nur in Rücksicht der darüber vorhandenen Gesetze, Rechte und Verbindlichkeiten.

Da es in einem Staate verschiedene Regalien und andere Geschäfte giebt, deren Ausübung, Nutzung und nützliche Einrichtung der Finanzkammer übertragen wird: so müssen dieselben in verschiedene Theile abgesondert werden, als: das Domänenrecht, das Bergrecht, das Jagd- und Forstrecht, das Münzrecht, das Post- und Wegerecht, das Salzwerksrecht ꝛc. Auch können hier, nach der Lage, den Umständen und verschiedenen Absichten der Länder, das Seerecht in Seestaten, und das Kriegsrecht in kriegerischen Staten, wichtig werden. Auch die Kenntniß der Kammeral-

ralrechte ist jedem Kameralisten unentbehrlich, damit er bey allen seinen Projecten und Schlüssen auch das Rechtliche stets vor Augen habe.

Lehrbuch. J. C. J. Fischer Lehrbegriff sämtlicher Kammeral- und Polizeyrechte, sowohl von Teutschland überhaupt, als ins besondere von den preußischen Staaten. Erf. a. d. O. 1785, 8.

3. Landrechte. Die Wichtigkeit und der ungemeine Nutzen der Landrechte erfordert noch ein halbes Jahr zum zweckmäßigen Studium derselben.

4. Wechselwissenschaft. Diese Wissenschaft beschäftigt sich mit Erläuterung des Wechselwesens in einem Staate. Das Geschäft des Wechsels kann theils als ein politisches und rechtliches Geschäft, theils auch als ein Geschäft des Staates, oder des Privatmannes, betrachtet werden. Ueberall ist der Gebrauch und Nutzen sehr groß. Der Gebrauch des eigentlichen Wechselrechtes äußert sich auch täglich sowohl unter Kaufleuten zur geschwindesten und genauesten Ausgleichung ihrer gegenseitigen Schulden, als auch unter andern keinen Handel treibenden Personen, unter welchen die trockenen Wechsel sehr häufig vorkommen, zur genauesten Schuldenbezahlung, und in deren Mangel zur schleunigsten Execution.

Lehrbücher. v. Selchow Grundsätze des Wechselrechtes. Gött. 1777, 8.

Jo Gottl. Heineccii elementa juris cambialis, commodata auditoribus methodo adornata, cum animadversion. *D. Christ. Gmelin.* Ed. 8va. Norimb. 1779, 8.

Joh. Gottl. Heineccii Anfangsgründe des Wechselrechts, zum Behuf academischen Fleißes ins Deutsche übersetzt, auch durch Zusätze aus den neuern, vorzüglich aber kön. preuß. Gesetzen, zum Nutzen sowohl der Ausländer als Einheimischen, Gelehrten und Ungelehrten, Wechslern und andern Kaufleuten brauchbar gemacht, von Ge. Fr. Müller. Halle 1781, 8.

Grundsätze des Wechselrechts, von J. L. E. Püttmann. Lpz. 1784, 8.

Nach geendigter Wechselwissenschaft kann man zur Münzwissenschaft übergehen. Dieses Studium schildert uns den wahren Geist, welcher alle Münzeinrichtungen beleben soll; sie lehrt die Methode, den innern Gehalt der Münzen zu bestimmen, und zeigt zugleich das Verhältniß der wirklich im Umlaufe vorhandenen Münzen. Wer irgend mit den traurigen Folgen, welche oft zufällige Münzirrungen in ganzen Staaten nach sich ziehen, bekannt ist, wird den Nutzen und

groken Einfluß einer guten Münzverfassung auf das Wohl ganzer Staaten nicht verkennen.

Lehrbücher. Jo. Fr. Joachims Unterricht von dem Münzwesen. Halle 1754, 8.

Des Freyhrn. v. Praun Nachricht von dem Münzwesen. Dritte von Hrn. Klotzsch vermehrte Ausl. Lpz. 1784, 8.

5. Anleitung zu öconomisch-kammeralischen Reisen. Mit diesen Kenntnissen ausgerüstet, müssen die Studierenden noch mit der Methode, nützliche Reisen vorzunehmen, bekannt gemacht werden. Der Lehrer muß ihren Beobachtungsgeist schärfen, ihnen die Gegenstände, auf die sie bey ihren künftigen Reisen Acht haben sollen, anzeigen, kurz, ihnen einen Plan vorzeichnen, nach welchem sie Reisen nach ihren verschiedenen Absichten unternehmen und nützlich ausführen können. Vielleicht würde es sogar nützlich seyn, wenn der academische Lehrer selbst eine kleine Reise mit einigen ausgesuchten Zöglingen unternehme; alsdann würden manche Reisen weit nützlicher eingerichtet werden; und wir könnten mit Beckmann behaupten, daß der deutsche Baron mehr, als neue Moden aus Paris mitbringen, und in England nicht Covent-garden, Drurylane und Vauxhall allein, sondern auch die Werkstellen seiner Landsleute, welche den Engländern den Vorrang in Absicht der Künste vor den Deutschen verdienen helfen, besuchen würde. Hierüber verdient Hrn. Schlözer's Entwurf zu einem Reisecollegio, Gött. 1777, 8. nachgelesen zu werden.

Lehrbuch. Hrn. Bibliothekar Reichard Handbuch für Reisende aus allen Ständen. Lpz. 1784, 8.

Aus dieser concentrirten Uebersicht aller Anstalten, die bisher zur Aufnahme der Kammerwissenschaft auf hohen Schulen gemacht worden sind, und künftig noch gemacht werden sollten, lässet sich leicht schließen, was für wichtige Anstalten noch getroffen werden könnten, um diese Wissenschaft, die einen so starken Einfluß auf das Wohl ganzer Staaten hat, auf schon errichteten hohen Schulen nützlich einzurichten.

Churmaynzische Verordnung wegen gründlicher Erlernung der Kammeralwissenschaften, v. 3. Apr. 1765, st. in Bergius Samml. der Landesgesetze rc. 5. Th. S. 326—328.

Discours prononcé dans les Ecoles Palatines, à l'ouverture de la nouvelle chaire des sciences oeconomiques, récemment

ment établie par S. M. I. R. A. par le Marquis *Cesar Beccaria* Bornesana. à Milan 1769.

Gutachten von dem vernünftigen Zusammenhange und praktischen Vortrage aller ökonomischen und Cammeralwissenschaften ꝛc. benebst einer Antrittsrede von dem Zusammenhange eines blühenden Zustandes der Wissenschaften mit denen Mitteln, welche einen Staat mächtig und glücklich machen, von Hrn. Jo. Heinr. Gottlob v. Justi, herausgegeben von D. L. v. R. Lpz. 1754, 4. 11 B.

D. Ge. Fr. Lamprecht über das Studium der Kammeralwissenschaften, seinen Zuhörern gewidmet. Nebst einer Anzeige seiner Vorlesungen, Halle d. 17. May 1783, gr. 8. 3 u. e. h. B.

Eb. Dess Programm, wodurch er seine diesjährigen Vorlesungen ankündiget Halle 1784, 4. 1 u. e. h. B. In dieser Schrift werden die Einwürfe: es käme in dem Kammeralfache auf leicht in der Prari zu erlernenden Kammerprincipia alles an; und daß die Vorsteher der Kammeralcollegien lieber diejenigen zu Kammeralbedienungen sich wünschen und sie befördern, welche die Rechte studirt haben ꝛc. wodurch man die Nützlichkeit des Studiums dieser Wissenschaft zweifelhaft machen will, gründlich gehoben.

Nachricht einer in Schlesien zu errichtenden Privatcammeralschule, (von Hrn. Löwe,) Dessau und L. 1782, 8. 5 u. e. h. B.

Daß die Kammeralwissenschaft auf einer besonders hiezu gestifteten hohen Schule vorgetragen werden müsse. Zum Nutzen der Staaten und der Bürger erörtert. (von Hrn. Hofr. Medikus.) Lautern 1780, 4. 3 B.

Gedanken und Vorschläge über die neuesten Anstalten teutscher Fürsten, die Kammeralwissenschaften auf hohen Schulen in Flor zu bringen, von Franz Xaver Moshammer. Regensb. 1782, 8. 6 u. e. h. B.

Die ökonomische Laufbahn für Oeconomen und Cammeralisten, nach dem Ursprung vertheidigt, und nach Verschiedenheit der Umstände vorgezeichnet, von J. C. C. Rüdiger Halle 1783, 8. 8 B.

Dan. Gottfr. Schrebers zwo Schriften von der Geschichte und Nothwendigkeit der Cammeralwissenschaften, in so ferne sie als Universitätswissenschaften anzusehen sind, Lpz. 1764, gr. 8. 10 B.

Die Gränzen der Cammeral- Oeconomie- Finanz- und Polizeywissenschaften, in ihrer Verbindung abgehandelt, von Jo. Eph. Erich Springer. Halle 1767, 8. 3 B.

Von der Lehrart in den Cammeralwissenschaften, s. Ge. Conr. Stockhausens Beytr. zur Rechtsgelahrth. Oec. Poliz. und Cammerwissensch. ꝛc. 1. B. 2. St. Frf M. 1770, 8. S. 51—66.

Tafingers Abh. von der Lehre der Polizeywissenschaft auf deutschen Universitäten. Tübing. 1767, 4. 3 B.

Kammer-Ziel, s. oben, S. 294.
Kammeral-Academie, s. Kammerwissenschaft.
Kammeral-Alcoran, s. oben, S. 296.
Kammeral-Gut, s. Kammergut.
Kammeral-Journal, s. im XXX. Th. S. 691, fgg.
Kammeral-Justizverwaltung und Justizwesen, s. oben, S. 253, f.
Kammeral-Recht, s. oben, S. 502.
Kammeral-Schule, s. Kammerwissenschaft.
Kammeral-Verfassung, s. Kammercollegium.
Kammeral-Wissenschaft, s. Kammerwissenschaft.
Kammeralist, ist derjenige, der die Kammerwissenschaft versteht. Man unterscheidet die Kammeralisten in Universal- und Particularkammeralisten, d. h. in solche, welche sämmtliche Theile der Kammerwissenschaft zum Gegenstande erwählt haben, oder das Ganze zu umfassen im Stande sind, oder in solche, die nur diesen oder jenen Theil der Kammerwissenschaft zu bearbeiten, und darin eine vorzügliche Stärke zu erhalten, sich angelegen seyn lassen. Von Rechts wegen sollten alle Finanzminister, alle Kammerpräsidenten, Universalkammeralisten, und alle Particularkammeralisten Meister, oder vollkommen in demjenigen Fache seyn, welches sie zu ihrem Gegenstande gewählt haben. Freylich ist die Kammerwissenschaft, wie aus diesem oben abgehandelten Artikel erhellet, von großem Umfange, und es ist schwer, in allen Theilen derselben gleich stark zu seyn.

Die Erfahrung lehrt, daß, so zahlreich die Kammer- und Polizeyämter sind, (wo nicht mehrere, doch eben so viele als die, welche es mit der eigentlichen Rechtswissenschaft zu thun haben, bey denen doch gewiß auch eine nicht geringe Kenntniß voraus gesetzt werden muß,) es gerade diejenigen sind, auf welche man sich auf Universitäten wenig oder gar nicht vorzube-

bereiten pflegt. Es ist nicht zu läugnen, daß in vieler Absicht hiebey manche Theile der Rechtswissenschaft überaus vortheilhaft ja nothwendig seyn; aber, daß ein bloßer Jurist zugleich ein geschickter Kammeralist sey und seyn müsse, ist eine Unwahrheit, welche zugleich die Erfahrung und die Natur der Sache widerlegt. Beyde haben einen ganz verschiedenen Zweck; der Jurist, Handhabung der Gerechtigkeit; der Kammeralist, das zeitliche Wohl und das äussere Vermögen der Bürger und des Staates; jenes setzt also auch eine ganz andere Art von Kenntnissen voraus, als dieses. Dort wird eine genaue Bekanntschaft mit den Gesetzen, und eine Fertigkeit, sie richtig und geschickt anzuwenden, hier aber eine genaue Kenntniß der Beschaffenheit des Landes, dessen Verfassung, Producte, u. s. w. der Geschicklichkeit der Einwohner, und der Mittel sie zu verbessern, der Rechte der Obrigkeit, und hiebey die große Kunst erfordert, sie ohne Schaden des Landes und der Unterthanen anzuwenden. Es wird also hier unstreitig viel Kenntniß, viel Theorie und viel Geschicklichkeit in Dingen erfordert, welche man nicht eben in der Wissenschaft von den Rechten zur Absicht hat und haben kann. Gerade aber die, welche nach dem academischen Gebrauche Juristen sind, werden in der Folge in diese Aemter gesetzt, studiren auch wohl mit besonderm Fleiße die Rechtsgelahrtheit und deren Hülfswissenschaften, aber wenn es endlich auf die Anwendung ankömmt, so gebrauchen beynahe die Hälfte von ihnen das nicht, oder doch nur sehr wenig von demjenigen, was sie ehedem gelernt haben; und da sie um das, was sie nun nöthig haben, sich nie bekümmert haben, so wird ihnen, aber zu spät, das ehemalige Ungereimte in ihren Beschäftigungen fühlbar, sie machen nun erst mit demjenigen den Anfang, was sie schon längst wissen sollten, oder arbeiten und machen andern blos nach, was weit bes-

ser

ser gemacht werden könnte; und dieses heißt doch wohl, aus Erfahrung lernen, wodurch ihre Geschäfte, ihr Herr, und das Land selbst mehrmals dem empfindlichsten Schaden ausgesetzet werden.

Zuweilen hört man auch wohl von übrigens nicht unverständigen Männern, daß nichts, als bloß ein guter Verstand, keine Gelehrsamkeit, keine Wissenschaft, sondern nur eine Bekanntschaft mit denen Gegenständen, mit welchen man umzugehen hat, zum Kammeralisten erfordert werde, und daß diese leicht erlanget werden könne, wenn man nur erst seine Bestimmung wisse, und diese Dinge selbst zu behandeln habe. Ist es denn so etwas leichtes, durch Geschicklichkeit und weise Oekonomie sich wohlhabend und reich? und ist es denn eine so große Kleinigkeit, ganze Nationen glücklich zu machen? so daß, obgleich bey allen Aemtern Wissenschaft und Geschicklichkeit erfordert wird, hier weiter nichts, als ein guter aufgeweckter Verstand, und einige höchst superficielle Kenntniß, erfordert werde die man am glücklichsten durch Gewohnheit und durch sehr gemeine Erfahrungen zu erlangen im Stande sey. In Kammercollegiis soll das Wohl aller Nahrungsstände befördert werden; dies aber ist nicht möglich, wenn man nicht gleichsam alle Oekonomien des Staates und der Bürger desselben kennt. Wenn also die gesammte, so sehr zusammen gesetzte Landwirthschaft, Ackerbau und Viehzucht, Bergwerk- Salz- und Forstwesen, wenn die ganze Stadtwirthschaft, Handwerk- Manufactur- und Commercienwesen, wenn die ganze Polizey und das eigentliche Finanzwesen zu dem Ressort der Kammern gehört, und hiebey wahrhaftig eine weit ausgebreitetere Kenntniß und auch eine Bekanntschaft mit vielen andern eigentlichen gelehrten und schweren Wissenschaften erfordert wird, als bey andern gelehrten Lebensarten: so ist wohl die Frage: ob ein Kammeralist

ein

ein Gelehrter seyn müsse? so seltsam, daß, da sie sich selbst am nachdrücklichsten beantwortet, wenn man nur den allgemeinen Begriff von der Gelehrsamkeit inne hat, es von Unverstand zeiget, wenn man sie verneinen wollte.

Freylich ist es sehr viel, alle die Kenntnisse und Wissenschaften zu besitzen, die in Kammersachen erforderlich sind; aber ein Kammeralist muß wenigstens im Allgemeinen alle Theile der so weitläuftigen Kammerwissenschaft kennen, und einen jeden, nach Bedürfniß seiner Umstände näher zu bearbeiten, im Stande seyn. Gelehrsamkeit und Genie sind sehr von einander unterschieden, und durch Fleiß und Arbeitsamkeit kann mancher Mensch, der wirklich kein Genie ist, andern so glücklich nachlernen, daß er einen nicht geringen Platz unter den Gelehrten behauptet; aber bey aller Wissenschaft, die er vielleicht mühsam erlanget, wird ihm doch wohl das unschätzbare Vermögen, wichtige und nützliche Wahrheiten in das Allgemeine zu bringen und sie in allen Verhältnissen einzuschauen, mangeln. Dies ist aber der Character eines Mannes von Genie. Nun hat es der Kammeralist mit solchen Wahrheiten zu thun, welche auf die ganze Gesellschaft des Staates gehen, wobey es oft zu geschehen pflegt, daß ein Entwurf dem einen Theile vortheilhaft, und unendlich vielen andern eben des Staatskörpers am nachtheiligsten seyn kann. Kann das letzte nicht gehoben werden, so taugt er nicht; denn er wirkt nicht, wie es doch seyn sollte, Wohlstand und Glückseligkeit in dem Ganzen; ein Kammeralist aber muß darauf denken, daß nützliche Entwürfe mit dem Ganzen zusammen hängen, nicht andern mehrern Theilen schaden, sondern vielmehr das Wohl aller Stände, und, wo möglich, aller Glieder unter und mit einander, bestehe; hiezu aber ist Erfindsamkeit, Beurtheilung und Standhaftigkeit, unumgänglich nöthig.

Genie und Gelehrsamkeit mit einander verbunden, machen einen Kammeralisten zu dem brauchbaren Manne; und wenn die Eigenschaften des Herzens eben so gut sind, als die seines Verstandes, so werden sie ihn zum glückseligsten und unvergeßlichen Beförderer der allgemeinen Wohlfahrt und des Heils der Bürger machen. Jene Eigenschaften des Verstandes sind gleichsam die Bestandtheile in dem Character eines theoretischen, diese Tugenden des Willens aber, nebst jenen Kenntnissen, die schönsten Züge eines rechten praktischen Kammeralisten. Jene sucht man durch Unterricht entweder zu erlangen oder zu verbessern, und sie sind so leicht nicht, als geglaubt wird, zu erlangen, wenn man hiebey alles auf Erfahrung und Achthaben bey Betreibung der Geschäfte in den Collegiis ankommen lassen will. Tugenden des Verstandes werden erst durch Nachsinnen erlangt oder vermehrt, und ihre glückliche Anwendung setzt nothwendig Betrachtungen und Fleiß voraus; es ist also Unverstand, sich den brauchbaren Kammeralisten ohne Unterweisung und ohne dadurch entstehende Gelehrsamkeit zu denken.

Neben den einem Kammeralisten unentbehrlichen Kenntnissen, welche bloß auf seinen Verstand gehen, sind demselben als Practicus auch, gedachtermaßen, noch gewisse Tugenden des Willens nöthig, ohne welche die beste Theorie wirklich schlecht und dem Staate nachtheilig angewendet werden würde. Ist der große Endzweck nichts geringeres, als das allgemeine Beste des Staates und seiner Bürger: so ist unstreitig wohl der erste moralische Zug eines ächten Kammeralisten, Menschenliebe und Patriotismus, ohne welche er wirklich mehr das allgemeine Verderben, als die allgemeine Wohlfahrt, befördern würde. Ein Patriot liebt seinen Fürsten und sein Vaterland; da aber das Beste des Fürsten entweder offenbar unmöglich,

oder nur ein Scheingut ist, wenn es nicht mit dem Wohl der Bürger und Unterthanen am genauesten zusammen hängt, so muß ein rechtschaffener Kammeralist immer beydes unter und mit einander verbinden, und nie glauben, seine Pflicht erfüllt zu haben, wenn er das Wohl des Fürsten mit Hintansetzung der Wohlfahrt der Unterthanen zu befördern denkt. Ueber kurz oder lang ergiebt sich hieraus der offenbare Nachtheil für seinen Herrn; und er hat also im Anfange mehr an dem Unglücke seiner Mitbürger, als an ihrem Wohlstande, gebauet, so ergiebt sich in der Zukunft, daß er das Interesse des Fürsten schändlich aus den Augen gesetzt habe; und dies ist der Character eines Bösewichtes, nicht aber eines rechtschaffenen und treuen Dieners. Weit also gefehlt, daß Härte und Unbiegsamkeit bey ihm seyn müsse, es entehrt ihn dieses vielmehr offenbar. Wie besteht nämlich Liebe des Vaterlandes mit einer tyrannischen Härte, und wie ist die wahre Sorgfalt für das Wohl der Mitmenschen, mit einer Unempfindlichkeit und Härte bey aller möglichen Ueberzeugung, daß sie überaus nachtheilig sey, zu reimen? Und wie überhaupt ein gesetztes Wesen einem jeden Menschen so sehr anständig ist, so, daß er, bey Ueberzeugung von seinen richtigen Grundsätzen, niemals durch irgend andere Absichten abgeht, es mag auch darauf erfolgen, was nur immer will: so ist diese Standhaftigkeit vorzüglich einem ächten Kammeralisten so unentbehrlich, daß, wenn er nur immer die klagende Stimme einzeler Unterthanen hören wollte, er gewiß von seinen richtigen Maximen abweichen, und also das gemeine Beste vernachlässigen müßte. Muß ihm dieses über alles gehen, weil es der letzte Zweck aller seiner Handlungen seyn soll, und erfordert die glückliche Beförderung desselben unendlich vieles, welches nach der genauesten Ordnung geschehen und sich immer eines auf das andere beziehen muß:

muß: so ist eine genaue systematische Ordnung in allen seinen Bemühungen so nothwendig, daß, da ohne sie vieles gar leicht in Verwirrung gerathen könnte, er nicht ein Haar breit davon abweichen kann. Unachtsamkeit ist zwar sonst ein geringer Fehler, in Kammersachen aber ist er von den schlimmsten Folgen; und Argliſt, Bosheit und Betrug würden gar bald, wenn jene geduldet würde, auch den Namen der Nachlässigkeit, des Versehens und der Unachtsamkeit annehmen wollen, wodurch nichts anders als die äußerste Verwirrung von einer, und Betrug und Hintergehen von der andern Seite, entstehen müßte. Anhaltender Fleiß endlich und Arbeitsamkeit ist in jedem Hause, wo das Vermögen erhalten, gut angewendet und vermehrt werden soll, so nöthig, daß im entgegen gesetzten Falle dieser Zweck unmöglich erreicht werden kann. Und ein Kammeralist ist in der That ein Oekonom in der großen Staatshaushaltung: ist also irgendwo Fleiß und Arbeitsamkeit erforderlich, so ist es in den Kammerbedienungen, da Langsamkeit, Aufschub dessen, was geschehen könnte, und Mangel am Diensteifer, von den schlimmsten Folgen wären.

Die Unterthanen pflegen gemeiniglich über alle Neuerungen, über alle neue Auflagen zu schreyen, weil eine traurige Erfahrung sie gelehrt hat, daß die meisten neuen Einrichtungen ihnen neue Fesseln anlegen: doch muß man nach diesem allgemeinen Geschreye keinen Kammeralisten beurtheilen, sondern man muß auf den Grund der Sachen sehen. Der ächte so wohl, als der unächte Kammeralist kann Neuerungen veranlassen, und neue Auflagen erfinden, oder die alten erhöhen, sie handeln aber nach ganz verschiedenen Grundsätzen. Jener thut nichts, ohne alle für und wider die Sache seyende Umstände genau geprüft zu haben, auch wird er niemals auf eine Erhöhung der Auflagen antragen, ohne den Unterthanen neue Quel-

len von Erwerbungsmitteln eröffnen, oder die alten erweitert zu haben, in welchen Fällen denn eine verstärkte Auflage nichts unbilliges und verwerfliches hat, indem es jedes Unterthanen Pflicht ist, zu den großen Ausgaben des Staates nach dem Verhältnisse seines Erwerbes beyzutragen, mithin derjenige, welcher viel gewinnt, auch viel abgeben kann. Der unächte Kammeralist hingegen geht einen kürzeren Weg; sein über List und Berückungen nachsinnender Kopf setzt den höchsten Grad der Kunst, in Belegung aller nur erdenklichen Gegenstände mit Abgaben, und alle seine Anstalten haben, nach dem großen oder kleinen Umfange seines Gesichtskreises, keine andere Absicht, als unter der Maske des Diensteifers, des gemeinen Besten ꝛc. zu plündern, mithin zuvörderst sich, und dann auch seinen Fürsten, auf Unkosten der Unterthanen zu bereichern. Wie aber dergleichen Ungeheuer die Farbe des ehrlichen Mannes eben so gut, als die Raupe die Farbe des Blattes, welches sie beschädigt, annehmen kann: so will ich noch, zum Dienste des Publikums, einige gar nicht zweydeutige Merkmaale angeben.

So bald ein Kammeralist aus einem oder dem andern bürgerlichen Gewerbe ein Camerale macht; sobald er Monopolien einführt; sobald er die ersten Bedürfnisse dieses Lebens mit hohen Impostен belegt; sobald er von ausgehenden Landesproducten, oder im Lande fabricirten Waaren Abgaben fordert; sobald er von dem Landmanne, alle mögliche Rubriken hindurch, mehr als den vierten Theil des reinen Ueberschusses oder Gewinnes begehrt; sobald er Legionen von Ausreitern, Visitatoren, Thorschreibern ꝛc. wider die Unterthanen waffnet, um seine unnatürliche Erpressungen zu behaupten; sobald er Revenüen erfindet, die in der Natur des Staatsvermögens keinen Grund haben; sobald er die Unterschleife nicht höchstens mit

Confiscation der verbotenen Sachen, sondern mit Gefängniß und Galeeren, straft: so kann man, mit mehr als moralischer Gewißheit, dergleichen Geißeln in die Classe der unächten Kammeralisten und der Landverderber setzen.

Jo. Chr. Förster kurze Abbildung eines wahren Cameralisten, als eine Zuschrift an die Studirenden, bey Gelegenheit seiner Wintervorlesungen im J. 1771, Halle, 4. 2. B.

Kämmerer, (*) L. Camerarius, der Vorgesetzte einer Kammer, daher es beynahe in eben so vielfacher Bedeutung üblich ist, in welcher dieses vorkömmt.

1. So fern Kammer ehedem überhaupt ein zu gewissen Absichten und Anstalten bestimmtes Zimmer bedeutete, ist der Kämmerer in vielen Fällen der Vorgesetzte desselben. So ist der Kunstkämmerer z. B. an dem churfürstl. Hofe zu Dresden, derjenige, welcher über die Kunstkammer, der Silberkämmerer, welcher über die Silberkammer, der Lichtkämmerer, welcher über die Lichtkammer gesetzt ist.

2. So fern man unter der Kammer die fürstlichen Wohnzimmer versteht, ist der Kämmerer einer der ersten Hofbedienten, welcher gemeiniglich unmittelbar auf den Oberkammerherrn folgt, allen Kammerherren vorgeht, die fürstl. Zimmer und alle zur Bedienung des Herrn in seinen Zimmern, oder zur sogenannten Kammer, nebst der gottesdienstlichen Capelle, den Leibmedicis, Leibchirurgis u. s. f. unter seiner Aufsicht hat. An dem kön. poln. und churfürstl. Hofe war es ehedem der Graf v. Brühl. Seine Expedition heißt die Oberkämmereyexpedition, bey welcher sich Oberkämmereysekretarien, Schreiber, u. s. f. befinden, um sie von Kämmereyen geringerer Art zu unterscheiden. Von noch höherer Art ist die Würde des

(*) In dem weiblichen Geschlechte, wenn die Gattin eines Kämmerers bezeichnet werden soll, lautet es nur Kämmerin, wo die eine Sylbe er um deß Wohllautes willen, verbissen wird.

des Erzkämmers des Reiches, welche auf die Mark Brandenburg haftet, und von dem Erbkämmerer in besondern Fällen vertreten wird.

Der Großkämmerer von Frankreich, Fr. Grand Chambrier de France, war ehemals einer von den hohen Kronbedienten, welcher die Oberaufsicht über den königl. Schatz und Prahmuck hatte; der Schatzmeister des Königs. Er hatte zugleich die Jurisdiction über die Trödler, Kürschner, Schuster, Gürtler, Sattler, Kummetmacher und Handschuhmacher in Paris. Diese Kronbedienung ist seit 1545 erloschen.

In England ist das Amt des Großkämmerers, Engl. the Lord High Chamberlain, bey den Herzogen von Ancaster, oder dem Hause Bettie, erblich. Er kleidet den König bey der Krönung an, und läßt bey dieser Gelegenheit, und wenn über einen Lord Halsgericht gehalten wird, die Halle zu Westmünster einrichten.

3. Ehedem wurden auch die obersten Vorgesetzten der landesherrlichen Einkünfte Kämmerer, zu den Zeiten der schwäbischen Kaiser Kamerer und Chamerer genannt, in welcher Bedeutung es auch noch in einigen Stellen der deutschen Bibel vorzukommen scheint. Heut zu Tage werden solche an fürstlichen Höfen gemeiniglich Finanzräthe, Kammerräthe u. s. f. genannt, und der Name Kämmerer ist nur manchen Stiftern, Städten und andern Gemeinheiten verblieben, welche ihre Einkünfte noch durch Kämmerer verwalten lassen. Siehe Kämmerey.

Von dem apostolischen oder Cardinalkämmerer, siehe oben, S. 298, fgg.

In den Klöstern war der Kämmerer, Camerarius Camerlarius, Camerlingus, ein Beamter, (Officialis) welcher die Einkünfte derselben einzunehmen und zu besorgen u. s. f. In den reichen Abteyen war dieses Amt eines der

angesehensten, so wie es das beschwerlichste war. Er mußte den Feldbau, die Weinberge, die Waldungen, sodann die Mühlen, Meierhöfe, Weidgänge, die Stallungen, das Vieh, die Gebäude, die Scheunen, das Ackerwerkzeug, und überhaupt alles, was zur Oekonomie des Klosters gehörte, in seiner Aufsicht haben. Nach den Statuten des Lanfrancus, mußte er sich um die Kleidungsstücke der Mönche, um ihre Be[illegible], Scheeren und Scheermesser, bekümmern, und für das Eisen sorgen, womit des Abtes und der Prioren Pferde beschlagen wurden. Man nannte diese Leute auch Provisoren, weil sie alles, was man im Kloster brauchte, anschaffen mußten. Das Wort Rentmeister möchte die Bedeutung eines Klosterkämmerers am besten ausdrücken. Diese Kämmerer waren Mönche, welche ihre eigene Bedienung, und sogar Priester unter sich hatten, die ihnen zu ihren Diensten standen. Man findet auch, daß sie einen untergeordneten Sub-Camerarius hatten, welcher die Arbeiten verrichtete, die die Herren Kämmerer nicht übernehmen konnten oder wollten. Sie waren mit eigenen Einkünften versehen, und giengen überall mit dem Abte hin, wo dieser ein Geschäft für sein Kloster zu verrichten, oder eine Schenkung anzunehmen hatte. Sie unterschrieben ihre Namen, wenn ein Kauf oder Tausch geschlossen und schriftlich aufgesetzt wurde; sie führten ihre eigene Siegel u. d. gl. mehr. Da nun die Aebte bald große Herren vorstellten, so waren diese Kämmerer, wie die Dechante, Pröbste, Custoden, Kellerer, u. d. gl. diejenigen, die dem Abte Cour machten. Wenn der Camerarius in den Klöstern mit dem Cambellanus derselben einerley war, wie es aus einer Karte vom J. 1385, bey *du Cange* h. v. scheint: so war ihr Amt um diese Zeiten sehr beträchtlich, indem sie in dem Kloster des h. Claudius, im J. 1448, die Richter der adelichen Herren eines gewissen Bezirkes; und, von dem jährl. Censu 5 Solidos für sich zu nehmen, befugt waren. Aus diesen Kämmererstellen entstanden mit der Zeit ordentliche Pfründen, (Beneficia prœbendæ) deren viele hernach secularisiret oder zum weltgeistlichen Stande erhoben wurden. In den spätern Zeiten nannte man sogar diejenigen Mönche Kämmerer, welche die Aufsicht über die Wohnzimmer des Prälaten hatten, diese Stelle war aber nicht so beträchtlich, als die obige. Noch eine andere Art von Klosterkämmerern kömmt bey den Clügniacensermönchen vor; diese mußten die Klöster,

welche außerhalb Frankreich lagen, besuchen und visitiren, die etwa eingeschlichenen Fehler verbessern, oder wenigstens dem Abte zu Clüzni anzeigen.

Man findet auch Kämmerer in den Hochstiften oder Cathedralkirchen. So lange die Bischöfe die Kircheneinkünfte als Oberaufseher allein zu verwalten hatten, war das Amt eines Kämmerers oder Rentmeisters, auch wohl deren mehrere, sehr natürlich. In den Statuten der Cathedralkirche zu London, Monastic. anglic. To. 3, geschieht ausdrücklich ein solchen Camerarius Erwähnung. Daß aber dieses Wort nicht öfter in den alten Urkunden vorkömmt, mag daher rühren, weil das Amt selbst sich unter andern Namen und Bedienungen versteckt hat. Der Oeconomus, Archidiaconus, Vicedominus, Thesaurarius, Dispensator, Custos, Cellerarius, und andere mehr, verrichteten das Amt, welches in den Klöstern und Stiften der Kämmerer sonst auf sich hatte. Als endlich die Weltgeistlichen das gemeinsame Leben verließen, und ein jeder seine Haushaltung für sich anfieng, in dieser Absicht auch die sonst gemeinschaftlichen Güter größtentheils zerrissen wurden, hörte die Nothwendigkeit eines Stiftskämmerers von selbst auf, oder verlor sich bey den meisten Hochstiften, von Seiten des Bischofs in die Hofkammer, und von Seiten der Domcapitel in die weltliche Bedienung eines Domkämmerers. Doch sind noch Spuren bey vielen Domstiften in den noch heutiges Tages bestehenden Präbende- und Präsenzkammern übrig.

4. Auch in der Bedeutung eines Gerichtsdirectoris oder Gerichtspräsidenten kömmt es noch hin und wieder vor, besonders in Niedersachsen, wo es doch nur einen Vorgesetzten eines Untergerichtes bedeutet. In Bremen ist der Kämmerer die vorsitzende Person in dem Kämmereygerichte oder der Kammer, welche über Ehe- und Injuriensachen richtet. In Schleswig haben einige Kirchspiele ihr eigenes Kirchspielgericht, welches mit einem Kämmerer und verschiedenen Richtern oder Beysitzern besetzt ist. In den Städten giebt es daselbst gleichfalls Kämmereygerichte, welche aus dem Stadtvogte, den Kämme-

merern und Stadtsecretarien bestehen, und gleichfalls nur in Injurien- und andern geringen Sachen erkennen.

Siehe auch Kämmerien.

Kämmerey, die zur Kammer in den drey ersten engern Bedeutungen dieses Wortes gehörigen Personen; die unter der Aufsicht eines Kämmerers stehenden Personen; die Expedition, von welcher die dahin gehörigen Sachen ausgefertiget werden, und der Ort, wo dieselbe ihre Sitzungen hat. Siehe Kämmerer 1. Besonders die zur Verwaltung der Einkünfte eines Stiftes, einer Stadt oder Gemeinheit gehörigen Personen; der Ort, wo sie sich versammeln; der Ort, wo diese Einkünfte verwahrt werden, und diese Einkünfte selbst; wo Kämmerey in kleineren Staaten eben das ist, was Kammer in grösern bedeutet; s. oben, S. 201. Siehe auch Kämmerer 4.

Ich werde hier die vortreffliche Abhandlung über das Kämmereywesen im 7. St. der Beytr. zur Finanzlitterat. in den preuß. Staaten, S. 574, fgg. und 8. St. S. 789, fgg. (für deren Verfasser der Hr. Kriegs- und Steuerrath Richter zu Potsdam angegeben wird,) nutzen.

Wo ein Magistrat angesetzt ist, daselbst müssen nicht nur die rathhäuslichen Officianten besoldet, sondern auch die nöthigen Kosten zur Verwaltung der Stadtpolizey sowohl, als auch der Justiz, bestritten werden, mithin muß alsdann auch eine rathhäusliche Casse vorhanden seyn, und diese wird die Rathskämmerey genannt, die also beydes, das Aerarium curiæ, sowohl, als auch das Aerarium civitatis, ist, weil die Bürgerschaften nicht nur mancherley Gemeinnutzungen dazu eingeräumt haben, sondern auch sonst noch außerdem dazu beytragen, daher aber auch beydes, nämlich ordentliche Polizeyanstalten, so wie

regel-

regelmäßige Justizpflege, dafür zu fordern berechtigt sind; und überhaupt, so wie der Soldatenstand des Staates wegen, und nicht der Staat des Soldaten halber da ist, auch die Magistrate der Bürgerschaften wegen, und nicht die Bürgerschaften der Magistrate halber, vorhanden sind.

Es ist ein Unterschied zwischen Kämmereyen, und Bürger- oder Stadtcassen. Man hat zweyerley Verfassung bey den Städten. Nach der einen hat die Bürgerschaft die Nuzung und das Eigenthum aller öffentlichen Güter und Realitäten, die nicht zum Dominio Privatorum gehören, dem Rathe und dessen Kämmerey übertragen, wofür der Rath aber auch alle öffentliche Ausgaben bestreiten soll. Nach der andern darf die Kämmerey über dasjenige, was ihr mit Beystimmung der Bürgerschaft einmal zum Patrimonio curiæ beygelegt worden ist, nicht eigenmächtig weiter um sich greifen, es sey denn, daß die Bürgerschaft ausdrücklich bey jedem einzelnen Falle darein consentiret. Der erste Fall findet in monarchischen Staaten, wo alles unter einer genauen Revision steht, folglich auch die Magistrate mit Stadtgütern nicht willkührlich schalten können, Statt; der andere hingegen in republikanischen, wo daher die Bürgerschaft ihre eigene Casse hat, wie z. B. zu Elbing, (ein ehemaliger ebenfalls republikanischer Ort) das eine Stadtdorf ꝛc. der dasigen Bürgerschaft, und nicht der Kämmerey, gehört; und in wie vielen Städten haben wir nicht das Beyspeil, daß jene, und nicht diese, die ganze Holzung besitzen. Das sind alsdann die Reservata Civium. In Absicht der monarchischen Staaten würde es nicht unschicklich seyn, Kämmerey und Bürgercassen durch einen statthabenden Receß zu vereinbaren.

Das Geschäft einer Rathskämmerey besteht also theils in vortheilhafter Bewirthschaftung der Kämmerey- oder Patrimonialgüter, theils in nüzlicher Verwendung dieser Einkünfte, und endlich auch in ordentlicher Berechnung der Gelder, welche bey derselben aufkommen. Eins von diesen dreyen ist daher so nothwendig, als das andere; und soll solches

ordentlich geschehen, so muß ein Kämmereyetat vorhanden seyn, worin genau bestimmt ist, was die Casse eigentlich einnehmen und wieder ausgeben soll. Es muß also ein sicheres Verzeichniß aller der Kämmerey rechtmäßig zuständigen Einkünfte bey jedem Rathhause vorhanden seyn, welches das Corpus bonorum curiæ, oder das Grund- und Lagerbuch der Kämmerey, nachweisen muß. Da solches aber Gründlichkeit und Gewißheit erfodert, so muß es sich auf Urkunden gründen; und damit man diese um so bequemer gebrauchen könne, ist ein Stadt- und rathhäusliches Documentenbuch erforderlich. In Absicht der Ausgabe ist die Salarirung, nach Abzahlung der Zinsen, das erste. Es muß also festgesetzt seyn: wie viel Officianten, auch wie viel Unterbediente, wie bey jedem Collegio, also auch bey jedem Rathhause, bestellt seyn; wie hoch jeder salarirt werde, und wie viel dazu, außer der Kämmereycasse, die übrigen etwanigen Stadtcassen mit beytragen sollen. Dieses heißt der rathhäusliche Haupt- und Salarienetat, welcher also bey dem eigentlichen Kämmereyausgabeetate zum Grunde liegen muß. Endlich muß auch in den rathhäuslichen Reglements genau bestimmet werden: wie die Kämmereywirthschaft geführt werden, welche Membra des Collegii Curatores cassæ, seyn, was der Rathsbaumeister in Absicht des Kämmereybauerates, und hienächst der Rathskämmerer als Rendant, in ihrem Dienste zu beobachten haben. Aus welchem zusammen sich also ergiebt, daß bey jedem ordentlich eingerichteten Rathhause fünf Instrumente an Nachrichten und Instructionen erfordert werden; als:

1. Ein Documentenbuch. Dieses muß eigentlich aus zwey Theilen bestehen. In dem ersten werden alle erhebliche Urkunden aus dem Stadt- und rathhäuslichen Archive, wie auch aus der Registratur, ge-

gesammelt, und nach chronologischer Ordnung eingetragen. Hieraus folgt auch, daß, wenn eine rathhäusliche Visitation abgehalten werden soll, mit diesen beyden, nämlich der Registratur und dem Archive, der Anfang gemacht werden müsse; imgleichen, wie dabey schon an sich vorausgesetzt wird, daß beyde in Ordnung und mit Repertorien versehen seyn. Finden sich hingegen über diese oder jene Materien keine schriftliche Nachrichten, wie solches nur gar zu oft, insonderheit bey kleinen Rathhäusern, vorzukommen pflegt: so muß man die ältesten Einwohner, welche die beste Kenntniß davon haben, und mithin glaubwürdige Zeugen darin sind, darüber in rei memoriam vernehmen, und damit alsdann den Anführungen ihre möglichste Glaubwürdigkeit geben. In dem zweyten Theile des Documentenbuches wird hienächst eine kurze, aber pragmatische Geschichte der Stadt und des Rathhauses geliefert. Wenn dieses zusammen da ist, alsdann kann man

2. erst und mit Sicherheit an das Corpus bonorum gehen, welches eigentlich unter sieben Hauptstücke zu rangiren ist. 1) Zuerst muß mit Beschreibung der Gränzen angefangen werden, wodurch sich zugleich das ganze Stadtgebiet entwickelt, und welches daher bey allen Städten Anwendung findet. Hierauf folgt 2) das Verzeichniß aller Gerechtsamen des Rathhauses, und der daraus zur Kämmerey fließenden Einkünfte. Ich setze diese, wiewohl wider die gewöhnlich hergebrachte Ordnungsfolge, deshalb vor der Beschreibung der liegenden Gründe und unbeweglichen Güter, weil theils erstere sich bey allen Kämmereyen finden; z. B. Einnahme an Bürger- und Meisterrechtsgeld, Einkünfte von den Jahrmärkten, Messen u. s. f. dagegen nicht alle Kämmereyen Immobiliargüter haben: theils, weil es der Ordnung gemäßer ist, von dem Kleinern zu dem Größern zu gehen. Auch

das Recht, Schankkrüge zu verlegen, so wie ein gleiches Recht, Stutereyen zur Kämmerey zu halten, und solche auf Gemein = Stadtweiden zu treiben, gehört hieher. Alsdann werden 3) sämmtliche liegende Gründe und Stadtdörfer an sich sowohl, als auch nach ihrer Nutzung, beschrieben. Unter diesen Immobilien aber wird 4) den gesammten öffentlichen Gebäuden, sowohl der Natur der Sache nach, als auch, damit die Kämmereybauetats um so sicherer angefertiget werden können, ein besonderes Hauptstück gewidmet. Hierauf folgt 5) das Verzeichniß des ganzen Mobiliaris, in den rathhäuslichen sowohl, als auch den übrigen Gebäuden, je nachdem jedes Stück seine Bestimmung hat. Nach solchen werden 6) die Schulden, so wie die gegenseitig ausstehenden Capitalien, bemerkt; zuletzt aber 7) ist es nöthig, daß die Onera publica, welche die Kämmerey tragen muß, bestimmt angezeigt werden; z. B. sie hat auf einem gewissen Wasser die Fischerey = oder die Mühlengerechtigkeit, und muß entweder dieserwegen einen beständigen Grundzins entrichten, oder zu Lehen gehen. Wenn aber auch die Kämmereyen hin und wieder an die Bürgerschaft etwas gewisses abgeben müssen, oder auf der andern Seite die Bürgerschaft zu einem oder andern Publicis, als: zu Nachtwächterlohn, Unterhaltung der Commungebäude ꝛc. beytragen muß, welches sämmtlich in den preuß. Staaten, nach jetziger Rechnungsordnung, entweder in den Kämmereyrechnungen, oder durch besondere jährlich beyzufügende Bürgercassenrechnungen, nachgewiesen wird: so ist es allerdings rathsam, noch in einem achten Hauptstücke die Jura und Obligationes der sich findenden Bürgercassen, sie mögen subsidiarisch oder dispositionsmäßig seyn, beyzufügen, als wodurch öftern Collisionen zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft vorgebeuget werden kann.

3. Was unter dem rathhäuslichen Haupt- und Salarienetat zu verstehen sey, ist vorhin angezeigt worden. Dieses ist die Grundlage zu dem rathhäuslichen Reglement. Der Hauptetat bestimmt alle und jede rathhäusliche Ober- und Unterbediente, nach ihren Chargen und Aemtern, so viel deren nach Maßgabe und Umfange der Arbeiten dabey unumgänglich nöthig sind, und außer welchen kein Magistrat ohne specielle Approbation ein neues Subject oder Officianten ansetzen darf. Die hier in der zweyten Columne beyzufügenden Salarienetatssätze enthalten das Verzeichniß aller Einkünfte eines jeden etatmäßigen Officianten.

Z. B. 2. Ein Oekonomieburgermeister, welcher zugleich bey der Polizeyverwaltung assistirt, dermalen, laut Approbationsrescript v. 15. Apr. 1769.

1. Aus der Kämmerey:		
a) an ordinärem Gehalt, — —	200	Rthlr.
b) an extraordinärem Zulagegehalt, so lange die Kämmerey solches zu prästiren im Stande ist, — —	100	"
c) noch an personeller Zulage, wegen des von dem — bewiesenen besondern Fleißes bey Einrichtung des dasigen Seidenbaues, welche aber bey dem Abgange des gegenwärtigen wieder cessirt, und der Casse zu gute kömmt, — —	25	"
2. Aus der Bürgercasse, wegen Aufsicht der Stadtökonomie, — —	50	"
3. Aus dem Kirchenärario, wegen gleichmäßiger Aufsicht auf sämmtliche Kirchengüter, — — — — —	50	"
4. Noch aus der hiesigen kön. Acciscasse, wegen monatlicher Visitation der Casse, — — — — — —	12	"
zusammen an Salario fixo	437	Rthlr. — Gr.

Fer-

Transport 437 Rtlr.—Gr.

Ferner an fixirten Emolumenten:

1.	15 Klafter Deputatholz, à 20 Gr. — — —	12 Rtlr.	12 Gr.
2.	$\frac{1}{8}$ der jährl. Mastrecognition thut per fractionem —	12 "	— "
3.	desgl. $\frac{1}{8}$ der jährl. Jagdrevenüen, auch per fractionem — — —	10 "	— "
4.	12 Scheffel Rocken aus dem Kirchenkornbodenetat, à 18 Gr. beträgt nach der Finanzkammertaxe — —	9 "	— "
5.	An Hausmiethe aus der Kämmerey, wegen der ehemaligen, nunmehr eingezogenen, Dienstwohnung, auch eingezogenen Gartens — — — —	12 "	— "
Imgl. 6.	wegen des, nunmehr in Erbpacht zum Kämmereyetat ausgethanen, Rathsweinberges, — —	5 "	— "
und 7.	eben so wegen der Fischerey auf dem Zummelsee, — — — — —	3 "	— "
	zusammen	63 Rtlr.	12 Gr.

Noch an Sporteln:

1.	Nach der Fraction $\frac{1}{6}$ aus der rathhäusl. Sportelcasse — —	271 Rtlr.	
2.	An Assessoratsgefällen von den Gilden, auch nach sechsjährigem Durchschnitte, besage der 13 Gewerksrechnungen — — —	26 Rtlr.	
	zusammen	297 Rtlr.	—Gr.
	mithin in Totali	797 Rtlr.	12 Gr.

Und dann so ferner durch alle rathhäusliche Bedienungen auf diese Art.

4. Von

4. Von den Kämmereyetats, auch den dazu gehörigen Specialetats, so fern eine Stadt Förste, Getreidepächte u. d. gl. hat, wird weiter unten ein Mehreres vorkommen.

5. Wie die gesammte Kämmereyoekonomie zu verwalten sey, werde ich im Art. Magistrat zeigen.

Man ist schon in den ältern Zeiten, in Ansehung der Kämmereycassen, von Seiten der churf. brandenburgischen Landesherren nicht ganz sorglos gewesen. Dieses beweiset unter andern auch das Beyspiel der zwar kleinen, aber ganz alten, ehedem befestigten Immediatstadt Belitz, in dem combinirten Zauch-Luckenwaldischen Kreise, an dem Nieplitzflusse, auf der Land- und Poststraße, zwischen Berlin und Leipzig, wo Churf. Friedrich Wilhelm der Große ein vollständiges Patrimonium Curiæ, vermuthlich um vergewissert zu seyn, wie die für das Dorf Sedsin und die Meyerey Kehnsdorf der Kämmerey gezahlten 3000 Thlr. Kaufgelder verwandt worden, conscribiren lassen, auch solches höchstselbst unter d. 26. März 1687 vollzogen hat. Dieses Document theilt Hr. K. R. Richter, a. ang. O. S. 583, flgg. mit.

Da die Kämmereygüter, Einkünfte und Cassen eigentlich ein Eigenthum der Städte sind, und daher nicht zu den immediaten landesherrlichen oder Staatsrevenüen gehören: so haben auch, wie dieses zum Theil noch bis jetzt in manchen andern Ländern ist, und anfänglich wohl überall gewesen seyn mag, die churfürstl. brandenburgischen Regenten die Bewirthschaftung und Verwaltung derselben den Stadtmagistraten überlassen, welche letztere denn von ihren Rathskämmerern sich jährliche Rechnungen haben ablegen lassen, auch diese ihnen subordinirten Rendanten hiernächst darüber quittirt und dechargirt haben. Allein die vielen und großen Mißbräuche und Unordnungen, welche die Magistrate bey dieser uneingeschränkten Dis-

position begiengen, so wie die häufigen Beschwerden der Bürgerschaften über dergleichen magisträtliche eigenmächtige und größtentheils eigennützige Administrationen, haben endlich die brandenburg-preußischen Landesherren zu dem Entschlusse gleichsam forciret, diese städtische Patrimonialcassen unter eine Oberrevision zu legen, wie ebenfalls auch jetzt in den östreichischen Staaten geschieht.

Allerdings beklagen sich noch bis auf den heutigen Tag die meisten Magistrate über diese Einschränkung, daß sie für unmündig erkläret, und ihnen die Hände so sehr gebunden wären; ja, es pflegen wohl gar die Verordneten der Städte von ihnen die Sprache anzunehmen, und zu sagen: Es würde wirklich viel mehr Nützliches geschehen, wenn man freyere Hände hätte. Allein, diese Leute wissen selbst nicht, was sie damit sagen wollen. Sie dürfen ja nur bey Zeiten Anschläge von ihren neuen Anstalten und intendirten Melioriationen den obern Collegiis vorlegen: so wird hoffentlich, wenn die Finanzkammer tüchtig besetzt ist, alles wirklich thunliche und nützliche auch gewiß unterstützet und befördert werden.

Ohne Zweifel ist wohl K. Friedrich Wilhelm der erste gewesen, der das Kämmereywesen mit Ernst angegriffen hat, und dieses mag zuvörderst alsdann geschehen seyn, als er 1713. die Kriegs- und Steuerräthe mit der neuen Instruction versahe, in welcher ausdrücklich verordnet ist, daß die Magistrate nicht mehr ihre Kämmereyrechnungen allein abnehmen, sondern daß solches von den Commissariis locorum geschehen, und die Rathskämmerer auch von letztern quittirt werden sollten. Allerdings ist damals dieser Classe von Räthen auch dadurch eine ansehnliche Autorität beygelegt worden; da sich hin und wieder Kämmereycassen finden, die 10, 20 und mehrere tausend Rthlr. jährlich rendiren. Noch durch eine andere Verordnung, v. 15. Dec. 1716 (1) befahl der König wei-

(1) Mylii Corp. constit. Th. 5, Abschn. 1, Tol. 392.

weiter, was bey der Kämmereyoekonomie observirt werden solle, und darunter, daß die Commissarii locorum den Verpachtungsterminen der Kämmereygüter allemal selbst persönlich beywohnen sollten. Allein, alle dergleichen Sachen bleiben nur immer zu unvollkommen, so fern sie nicht durch Collegia gehen, sondern bloß dem Gutbefinden einzelner Officianten überlassen werden.

K. Friderich der Große hatte Gelegenheit gehabt, in seinen kronprinzlichen Jahren sowohl das Cameräle überhaupt, als auch das rathhäusliche Wesen ganz genau kennen zu lernen. Er gieng daher im letztern noch weiter. Gleich nach dem Antritte seiner Regierung, im J. 1740, befahl er, daß das städtische Kämmereywesen auf einen bessern Fuß gesetzt werden solle. Er nahm dabey zum unverbrüchlichen Grundsatz an, daß künftig die Kämmereyen auf eben den Fuß, wie die Domänen, bewirthschaftet werden sollten. In dieser Absicht ließ er sofort ein Schema, wonach künftig die Kämmereyetats angefertiget werden sollten, bekannt machen

Ich finde für nöthig, solches hier mit seinen eigenen Worten einzurücken, weil es in der Folge zur Anwendung dienen wird, auch die Basis unsers jetzigen ganzen Kämmereyfußes ist, und dasselbe sich nicht in den Landesconstitutionen befindet, oder sonst gedruckt ist.

Formular.

Specialetat der Kämmerey zu ....., vom 1. Jan. bis ult. Dec. 1740.

Ende der Nachjahre Termine.		Rthl.	gr	Pf
	Einnahmegeld. nach beiliegender Specification.			
	An beständigen Gefällen — — — —	385	7	6
	An unbeständigen Gefällen nach einem sechsjähr. Durchschnitte — — —	445	22	3
	An Gerichtsgefällen desgleichen — —	222	5	—
	An Dienstgeld — — — — —	769	6	—
	An Interessen von Capitalien — —	100	—	—
	An Zeitpacht von Vorwerken, Ländereyen und Wiesen.			
1741	Vom Vorwerke Sperenberg — — — 245 Rt. — Gr. — Pf.			
1740	Vom Vorwerke Zehmitz 305 • 2 • 6 •			
	Von den Redans Bergen — — — 25 • — • — •			
	Von der Ziegelscheune 75 • — • — •			
	Vom Weinberge zu... 3 • 5 • 8 •			
	Vom Lande am Teiche zu... — — — 7 • 2 • — •			
	Vom Hanstande — 3 • 6 • — •			
	Von der Wiese im großen Bruch — — — 10 • — • — •			
	Von der Wiese auf dem Kuhdamm — — — • 14 • — •			
	Von den Bleichstellen 3 • 10 • 6 •			
	Von den neuen Hufen auf dem altstädtschen Felde — — — 162 • — • — •			
	Vom Stadtfelde — 40 • — • — •	879	16	8
	Latus	2823	9	5

An

	Rthl.	Gr	Pf
Transport	2803	9	5
An Pacht von Mühlen — — — — —	21	21	6
An Pacht von Seen und Fischereyen — —	171	—	—
An Zoll und Wagegeld, nach einem sechsjähr. Durchschnitte — — — — — —	299	5	8
Für Zins- und Pachtgetreide von den Unterthanen. — — — — — — — —	60	—	—
An Forst- und Mastgefällen, nach einem sechsjähr. Durchschnitte — — — — —	42	12	—
Summa	3398	—	7

Ausgabegeld.

An Besoldung der Rathspersonen.	Rthl.	Gr	Pf
Dem Bürgermeister N. N. laut königl. Ordre v...	100	—	—
Dem Rathmann N. N. — — — — —	50	—	—
Dem Kämmerer — — — — — —	50	—	—
Dem Stadtsecretario — — — — —	60	—	—
Den übrigen Stadt- und Kämmereybedienten.			
Dem Stadtchirurgo N. N. laut königl. Ordre v... — — — — 25 Rthlr.			
Dem Zöllner und Wagemeister — 24 "			
Dem Polizeyausreiter — — — 40 "			
Dem Förster — — — — 16 "			
Dem Marktmeister — — — 20 "			
Den Stadtverordneten, so die Feuerspritzen und andere dazu gehörigen Geräthschaften in Acht nehmen — 5 "			
Dem Gerichtsdiener — — — 24 "			
Dem Stadtdiener — — — 12 "			
Demselben zur jährl. Kleidung — 10 "	176	—	—
Den Kirchen- und Schulbedienten.			
Dem Inspectori — — — — 30 Rthlr.			
Dem Diacono — — — — 20 "			
Dem Rectori — — — — 10 "			
Dem Cantori — — — — 8 "			
Dem Küster — — — — 4 "	72	—	—
Latus	508		

	Rthl.	Gr	Pf
Transdort	508	—	—
Ferner an Besoldungen, so nach königl. Specialverordnungen außer den rathhäuslichen Bedienten bezahlt werden: desgl. an Diäten und andern Douceurs: — —			
Dem Hrn. geh. Rath N. N. die geordnete Zusage, laut kön. Ordre v... 60 Rthlr.			
Dem Armenadvocaten N. N. laut kön. Ordre v... — — — — — 30			
Dem ausrangirten Grenadier N. N. monatlich 2 Rthlr., laut kön. Ordre v... — — — — — 24			
Zu Unterhaltung der zwey Stadtpferde an Hart- und Rauchfutter, Knechtlohn und den Handwerkern — 100			
Dem N. N. für die Abnahme der Kämmereyrechnung — — — — 4			
Für die Recordation auf Martini 6			
An Diäten, bey Untersuchung der Vorwerke und Dörfer, auch Besichtigung der Heide — — — — — 10	234	—	—
An Urbeden zur kön. Kämmerrenthey — —	8	—	—
An Universitätsgeld — — — — — —	3	—	—
An Kalandszinsen — — — — — —	20	—	—
Dem Gotteskasten in der h. Geistkirche, wegen einer Hufe in Sperenberg, so zum Vorwerk allda geleget — — — — — — —	6	—	—
Für Brennholz zu Heitzung der Rathsstube und Kämmerey — — — — — — —	8	—	—
An Gerichts-Proceß- und Commissionskosten —	10	—	—
An Baukosten.			
Nach einem vom Bauinspectore gemachten Anschlage beym Rathhause 70 Rthlr.			
In dem zur Kämmerey gehörigen Hause — — — — — — 8			
Auf die Vorwerke — — — — 100			
Auf die Dörfer — — — — 40			
Zu den Rathsbuden — — — 10			
Latus	797	—	—

			Rthl.	Gr	Pf.
		Transport	797	—	—
Zu den Mühlen — — — —	40	Rthlr.			
Reparatur der Thorschreiber = und Wachthäuser — — — —	40	»			
Auf Brücken und Dämme — —	80	»			
Zur Reparatur des Rathhauszeigers	6	»	394	—	—
Auf die Gefangenen — — — — — —			30	—	—
Zur Armencasse — — — — — —			10	—	—
Für Schreibematerialien — — — — —			12	—	—
An Postgeld — — — — — — —			10	—	—
An Bothenlohn — — — — — —			6	—	—
An Contribution und Cavalleriegeld.					
An Contribution wegen des Vorwerkes Sperenberg — — — —	68	Rthlr.			
An dergl. für das Vorwerk Behnitz	40	»			
An Cavalleriegeld wegen beyder Vorwerke — — — — —	20	»	128	—	—
An Lehngeld,					
Wegen des Vorwerkes Behnitz — — —			20	—	—
Ad Militaria nach einem sechsjähr. Durchschnitte			103	—	—
Zu allerhand vorkommenden Ausgaben, insgemein, so nicht wohl zu specificiren, und in Rechnung justificiret werden — — —			30	—	—
		Summa	1540	—	—

Summa der Einnahme	—	3398	Rthlr.	— Gr.	7 Pf.
Summa der Ausgabe	—	1540	» »	— » —	»
Bleibt Ueberschuß		1858	» »	— »	7 »

II. Specification der beständigen und unbeständigen Gefälle, auch übrigen Stücke.

Nota. Diese wird mit zwey nebenlaufenden Colonnen über Plus und Minus, und den Raisons gegen den vorigen Etat balanciret, und sonst etwanige Veränderungen dabey bemerkt.

				Rthl.	Gr	Pf
An beständigen Gefällen.						
An Hirtenzehend — —	5 Rt.	12 Gr.	— Pf.			
An Schutzgeld — — —	12 »	— »	— »			
An Hausmiethe — — —	16 »	5 »	6 »			
An Kalandsgeld — — —	65 »	11 »	6 »			
An stehendem Pacht — —	— »	21 »	— »			
Von den Buden — — —	113 »	12 »	— »			
Von den Gärberhäusern —	5 »	— »	— »			
Von den Tuchmacherrahmen	— »	6 »	— »			
Von Thorstellen — — —	6 »	12 »	— »			
Von Fastenbäckerscharn —	12 »	12 »	— »			
An Gartenzins — — —	147 »	11 »	6 »	385	7	6
An unbeständigen Gefällen, nach einem sechsjähr. Durchschnitte.						
An Kruglage — — —	63 Rt.	20 Gr.	— Pf.			
An Krugzins — — —	9 »	— »	— »			
An Zuschüttegeld — — —	106 »	1 »	3 »			
An Einlage von fremdem Wein	26 »	7 »	6 »			
Von den Freyschlächterscharn	5 »	— »	— »			
Von den Bäckerscharn —	30 »	— »	— »			
Von den Fleischscharn —	44 »	— »	— »			
Von den Gewerken und Gilden	15 »	7 »	— »			
An Gartenzins — — —	12 »	— »	6 »			
An Standgeld von den Fremden auf dem Markte —	56 »	6 »	— »			
Dergl. von den Einheimischen	1 »	19 »	— »			
An Hausmiethe — — —	30 »	— »	— »			
An Miethe vom Wirthshause	19 »	— »	— »			
Von verkauften Pferden —	3 »	— »	— »			
Von verkauften Rohr — —	13 »	8 »	— »			
Von der publiken Darre. —	12 »	1 »	— »	446	12	3
			Latus	832	5	9

An

		Rthl.	Gr	Pf
	Transport	832	5	9
An Dienstgeld.				
Aus Schönewerder — — —	400 Rt. — Gr.			
Aus Behnitz — — — —	369 „ 6 „	769	6	—
An Gerichtsgefällen, nach einem sechsjähr. Durchschnitt.				
Vom Bürgerrecht — — —	38 Rt. — Gr.			
An Abschoß — — — — —	91 „ 8 „			
An Strafgefällen — — — —	92 „ 21 „	222	5	—
An Interessen von Capitalien.				
An Zeitpacht von den Vorwerken, Ländereyen und Wiesen.				
Vom Vorwerke Sperenberg	245 Rt. — Gr. — Pf.			
Vom Vorwerke Behnitz —	305 „ 2 „ 6 „			
Von den Redansbergen —	25 „ — „ — „			
Von der Ziegelscheune zu... —	75 „ — „ — „			
Vom Weinberge zu... — —	3 „ 5 „ 8 „			
Vom Lande am Teiche zu...	7 „ 2 „ — „			
Vom Hanflande zu... — —	3 „ 6 „ — „			
Von der Wiese im großen Bruche — — — —	10 „ — „ — „			
Von der Wiese auf dem Kuhdamme — — — — —	14 „ — „			
Von den Bleichstellen —	3 „ 10 „ 6 „			
Von den neuen Hufen auf dem altstädtschen Felde — —	162 „ — „ — „			
Vom Stadtkeller — —	40 „ — „ — „	879	16	8
An Pacht von Mühlen.				
Von der Schusterlohmühle	6 Rt. — Gr. — Pf.			
Von der Weißgärbermühle	5 „ — „ — „			
Von der Walkmühle — —	10 „ 21 „ — „	21	21	6
An Pacht von Seen und Fischereyen.				
Von der See zu... — — — —	160 Rthlr.			
Von dem Feldsee zu... und zu... — —	11 „	171	—	—
	Latus	2896	6	11

	Rthl.	Gr	Pf
Transport	2896	6	11
An Zoll- und Wagegeld, nach einem sechsjähr. Durchschnitt.			
An Zollgeld — — — 225 Rthlr. 4 Gr. 7 Pf.			
An Wagegeld — — 74 » 1 » 1 »	299	5	8
Die Zins- und Pachtgetreide von den Unterthanen, nach einem sechsjähr. Marktpreise, als:			
2 Wisp. Roggen, à Gr. Pf. — 40 Rthlr.			
1 Wisp. 18 Scheff. Gerste, à Gr. Pf. 20 »	60	—	—
An Forst- und Mastgefällen, nach einem sechsjähr. Durchschnitt.			
Für verkauftes Holz — — 35 Rthlr. 12 Gr.			
An Mastgefällen — — — 4 » — »			
An Jagdpacht — — — 3 » — »	42	12	—
Summa der ganzen Einnahme	3298	—	7

Hierdurch wurde also der erste Wegweiser zur ordentlichen Administration der Kämmereygüter aufgestellt.

Beyläufig ist zu bemerken, daß man füglich drey Classen von Kämmereyen annehmen kann. Die untersten und kleinsten machen diejenigen aus, welche bis 2000 Rthlr. etatmäßig rendiren; die zweite oder mittlere begreift diejenigen, deren Einnahmeetat sich bis auf 12000 Rthlr. erstreckt. Alle übrige, welche höher im Etat gehen, und welches man die großen Kämmereyen nennt, machen die dritte Classe aus.

Gesetzt, ein Staat hat 600 Städte; wir wollen annehmen, jede Stadtkämmerey betrage 2000 Rthlr. indem die größern die kleinern übertragen: so entstehe daraus eine jährliche Revenüe von 1 Million, 200,000 Rthlr.: die aber, wenn man alle Forst- und Naturalgetreidgefälle zu Gelde rechnet, ingleichen alles, was die Bürgerschaft zur Kämmerey sowohl, als zu den, einen Theil derselben formirenden Bürgercassen, beyträgt, ganz genau berechnet und benfüget, solches zusammen wohl auf anderthalb Millionen betragen möchte. Sollte der Staat, und dessen Regent nicht auf dergleichen

chen aus des erstern Schooße aufkommenden so ansehnlichen öffentlichen Fond alle Aufmerksamkeit richten?

Es ist hier eben so, wie mit den städtischen Forsten. Wenn solche z. B. bloß in der Mark Brandenburg überall vermessen seyn sollten, würden sie gewiß 800,000, bis 1 Million, Morgen, jeden zu 180 □ Ruthen, betragen Was für wichtigen Nutzen könnten also nicht die Städte aus diesen ansehnlichen Forstrevieren ziehen, wenn alles regelmäßig cultiviret und bewirthschaftet würde

Drey Jahre nach Publication dieses Etatsprojectes, oder zu Ausgange des Jahrs 1743, erfolgte eine vollständige Instruction, wie es mit dem ganzen Kämmereywesen gehalten werden solle, welche man im 7. St. der Beyträge ꝛc. S. 630—650, antrifft. In dieser Lage blieb das Kämmereywesen bis zum J. 1766, da der König sowohl den Kriegs- und Steuer- oder städtischen Inspectionsräthen, als auch den Kriegs- und Domänen- oder Provinzialfinanzkammern das gesammte Zoll- und Accisewesen abnahm, und dagegen beyden Theilen befahl, sich nun um so mehr um das Kämmereywesen zu bekümmern. Die nähere Anweisung darüber, v. 7. Sept. 1767, wie solche auf des Königs ausdrücklichen und unmittelbaren Befehl von dem Generalfinanzdirectorio an alle Provinzialfinanzkammern, von diesen aber durch die Kriegs- und Steuerräthe an die Magistrate ergangen ist, findet man am ang. O. S. 651—654.

Auch in den schlesischen Constitutionen findet man über das Kämmereywesen einige erhebliche Verordnungen; als z. B. im 3. Th. S. 297, das Schema zu den monatlichen Kämmereycassenextracten; S. 952, wie das Kämmereywesen in den Mediatstädten bewirthschaftet werden soll; in eb. d. Th. wie es wegen der Cognition bey allen Kämmereysachen der Mediat- und Immediatstädte, und Th. 4, S. 247, wegen der Sporteln und Strafen der Kämmerey unterthanen auf

eben den Fuß, als bey den Domänen, gehalten werden soll.

Endlich hob die preußische Oberrechenkammer im J. 1768 ihr Haupt völlig empor, und nun fieng sie an, auch die Kämmerey-Etats und Rechnungen nach ihrer damals erhaltenen neuen Instruction, und nach dem damals publicirten, und noch in vigore stehenden Cassenedicte und Reglement zu behandeln. Das erste, was sie that, war, daß die Entwerfung und Approbation der einjährigen Etats abgestellt wurden, dagegen solche von der Zeit an, wie bey den Domänen, auf sechs Jahre allemal ertheilet werden. Der eigentliche Nutzen, welchen die dermalige Revisionsaufsicht der Oberrechenkammer, welche überhaupt auch autorisirt ist, in materialibus, so wie in formalibus, zu moniren, den Kämmereyen verschaffet, läuft vorzüglich da hinaus, daß jetzt mehr, als ehedem, auf die Befolgung der Vorschriften gehalten wird, wodurch also die Kämmereyoeconomie allerdings gar viel gewinnt.

Allem Anscheine nach möchte das Kämmereywesen in den preußischen Staaten nun wohl nicht mehr grossen und Hauptveränderungen unterworfen seyn, da alles schon unter Vorschriften gebracht ist, es müßten denn etwa noch folgende drey Puncte seyn: 1. daß alle Forstemolumente an Deputatholz, Mast und Jagd, auf ein Fixum an Gelde gesetzt, und eben so alles Deputatgetreide, und folglich alle Forst- und Kornböden ꝛc. = Revenüen für die rathhäuslichen Ober- und Unterbedienten in ihren Specialetats und Rechnungen rein berechnet; 2. daß die rathhäuslichen Sportelrechnungen per regulam den Hauptkämmereyrechnungen jährlich auch zur Revision beygefüget, und 3. daß die sogenannten Bürgercassen, doch auf eine schickliche Weise, der Haupt- und Kämmereyrechnung incorporiret würden.

Eine

Eine Kämmerey ist im Kleinen dasjenige, was eine Staatskasse im Großen ist. Wie nun der letztern Einnahme aus den Regalien, Domänen und Steuern fließt: so haben auch die Kämmereycassen eigentlich 3 Hauptquellen, nämlich die Revenüen aus ihren Gerechtigkeiten, aus ihren Gütern, und aus den Beyträgen der Bürgerschaften. Da nun die allgemeine Staatsregel ist, daß man nicht eher zu den Steuern der Unterthanen seine Zuflucht nehmen müsse, bis nicht die übrigen Einkünfte zu dem Ausgabeetat völlig unzureichend sind: so sind zwischen der zweyten und dritten Rubrik noch die Revenüen der Zinsen von ausstehenden Capitalien, wie auch die Beyträge aus andern Cassen, einzuschalten, und folglich überhaupt 6 Abschnitte zu machen. 1. Kämmereyeinkünfte aus den ihr zuständigen Gerechtigkeiten; 2. aus den ihr gehörigen eigenthümlichen Grundstücken; 3. Zinseinnahme von ausstehenden Capitalien; 4. Beyträge aus andern Cassen; 5. Beyträge der Bürgerschaft; und endlich 6. extraordinäre und insgemeine Einnahme.

A. Zuvörderst muß man hier ein für allemal den Grundsatz voraus setzen, daß, da die Polizey- und Justizregierung, sie sey groß oder klein, nicht ohne Kostenaufwand geschehen kann, auch diejenigen, zu deren Nutzen und Besten solches geschieht, dazu billig beytragen müssen. Daß ich hier mit den Kämmereygerechtigkeiten den Anfang mache, geschieht deshalb, weil, wie schon oben gesagt ist, viele kleine Kämmereyen keine eigenthümliche Güter und Grundstücke, wohl aber alle, mehr oder weniger, Gerechtigkeiten besitzen; und zwar sind solche von dreyerley Art, je nachdem sie entweder aus einer gewissen Befugniß zur Ausübung und Treibung eines Nahrungsgewerbes, oder wegen Besitzes und eigenthümlicher Nutzung eines gewissen Immobilis, oder aus beyden zugleich, herrühren.

z. B. Das Stand- auch das Hausirgeld von den Jahrmärkten und Messen, wird bloß wegen Ausübung des Handels, und der Befugniß dazu, erlegt. Dagegen, wenn ein Müller Grund- und Wasserzins geben muß, oder, ein Zimmermeister einen Bauplatz nutzet: so erlegt er dieses für den eigentlichen Gebrauch des Immobilis, worauf er sein Gewerbe treibt. Wiederum, wenn ein Bäcker Scharrenzins geben muß, so prästirt er solchen theils der Professionsausübung wegen, theis wegen Nutzung des öffentlichen Scharrengeländes. Hiernach würde man also auch alle Kämmereygerechtigkeiten unter diese zwey Classen bringen können. Um aber noch mehr in das Detail zu gehen, kann man sie unter folgende fünf Hauptstücke rangiren. 1. Kämmereyrevenüen, welche von und wegen der Polizeyanstalten aufkommen; 2. diejenigen, welche aus dem Gildewesen, 3. aus den Commercialanstalten, und 4. aus den Grundzinsen entstehen; sodann aber 5. diejenigen, welche die Gerichtsgefälle geben.

I. Die erste Classe der Kämmereyrevenüen, welche nämich von und wegen der Polizeyanstalten aufkommen, fließt aus folgenden Quellen.

1. Eine der ersten Sorgen der Polizey ist die für die Lebensmittel; zu deren Verkauf sind öffentliche Gebäude, worin die Consumtionsgewerke feil haben können, erforderlich, welche man Scharren nennt; und da solche theils in baulichem Stande erhalten werden müssen, theils auch billig ist, daß die Verkäufer etwas für die ihnen darin zugestandene Gerechtigkeit des freyen Verkehres erlegen: so entsteht daraus der Scharrenzins, welcher an manchen Orten dennoch bezahlt werden muß, wenn auch entweder diese Gewerke die Scharren nicht beziehen, oder dergleichen gar nicht vorhanden sind. Vorzüglich erlegen solchen die Bäcker, wie auch die Fleischer; und wenn Freyschlächter angesetzt worden sind, geben diese gewöhnlich das Duplum. Ebenfalls müssen die Fleischer pro

ex-

exercitio sowohl, als usu der öffentlichen Schlachthäuser, einen Canon erlegen. Ferner haben die Fischer in den Städten an Ströhmen eigene Marktstellen, wo sie feil haben, weshalb die Schälungen und Zugänge in baulichem Staude erhalten werden müssen; und dafür erlegen sie den Kahnstellenzins. Die Sätze von allen diesen sind sehr verschieden, nach jedes Ortes Herkommen, daher sich auch in diesen, und vielen andern Artikeln nichts Bestimmtes angeben läßt.

Man muß allemal große Städte von kleinen darin unterscheiden. Giebt in jenen z. B. der Bäcker jährlich 2, und der Fleischer 3 Thlr. so wird in diesen die Hälfte davon entrichtet. In Berlin hat der Bäckerzins 236 Thlr. der Fleischerzins 810 Thlr. 4 Gr., und der von den drey Schlachthäusern 465 Thlr. 7 Gr. 10 Pf. betragen. Kann es, zur Menage der Kämmereybaucasse, dahin gebracht werden, daß diese Zünfte die Gebäude selbst unterhalten: so ist es billig, daß sie nicht zu hoch in Zins gesetzt werden. In größern Städten müssen auch die Juden einen Fleischscharrenzins erlegen; und ich finde solches da, wo sie bis 12 Familien stark sind, gar nicht unbillig. Von den Fischern aber kann jährlich etwa nur 4, 8 bis 16 Gr. genommen werden.

2. Der zweyte Gegenstand der Aufsicht und Sorgfalt der Polizey, muß die Richtigkeit der Maße und Gewichte seyn. Dieses geschieht auf zweyerley Weise. Entweder alle Ellen, Scheffel, Quarte und Gewichte, welche die Krämer und Kaufleute gebrauchen, müssen zu Rathhause probiret und dann gestämpelt werden; oder ein Rathhaus hat gar das Monopolienrecht darüber, so, daß jeder dieser Commercianten seinen Bedarf von demselben an dergleichen geaichten Maßen nehmen muß. Im letztern Falle muß nicht nur das Utensil bezahlt werden, sondern es ist auch billig, daß für die Bemühung der Polizeyoffizianten etwas zur Kämmerey erlegt wird, weil sie aus derselben salarirt wer-

werden. Es gehört allerdings zur guten Ordnung, und kann daher überall eingeführt werden. (2)

3. Um richtigen Maßes willen, wird hin und wieder alle Tage ein oder mehrere Rathsscheffel zum Messen auf die Kornmärkte gebracht, wovon man die Gefälle gewöhnlich Marktmeistergebühren nennt. Ferner werden die Kohlen und der Hopfen, alle Verkürzung zu vermeiden, unter Aufsicht der Polizey öffentlich ausgemessen. (3)

4. Damit aber auch in größern Gewichten Ordnung sey, sind verschiedene öffentliche Wagen angelegt worden. Eine Heu- und Strohwage ist allerdings, doch nur vorzüglich in großen Städten, gut und nöthig. Um allen Unrichtigkeiten der Müller vorzubeugen, und zugleich die kön. Accisegefälle sicher zu stellen, wird noch immer fortgefahren, da man in den großen Städten damit fertig ist, auch in den kleinen Städten Mühlen- oder Mehlwagen anzulegen. Und da, nach dem englischen Fuße, den Impost vom Biere, unter gewissen Modificationen, auf das Malz zu legen, am rathsamsten ist: so ist diese Einrichtung um so besser. Die Anschaffung solcher Wagen geschieht theils durch die Kämmereyen, theils auch von dem landesherrl. Steuerdepartement. Billig sollten die Magistrate diese Ueberschußrevenüe ihren Kämmereycassen nicht entgehen lassen. Die dritte Art sind die Stadt- oder Raths- oder öffentliche Handlungswagen; daher auch verboten ist, daß die Kaufleute sich nicht dergleichen Wagen selbst anlegen sollen. (4)

5. Da-

(2) Ersteres hat in Berlin in einem Jahre 74 Rthlr. 12 Gr. und letzteres 100 Rthlr. 3 Gr. getragen.

(3) In Berlin hat solchergestalt das Hopfenmessen 218, und das Kohlenmessen 505 Rthlr. getragen

(4) In Berlin belaufen sich diese Revenüen von drey hier stehenden Rathswagen, auf 2430 Rthlr.; in Frankfurth aber auf 595 Rthlr 21 Gr. 3 Pf. Da Mühlenwagen leichter controlliret werden können, so werden sie gemeiniglich administri-

5. Damit indessen alles Mahl = und Schrotwerk ordentlichen und geschwinden Fortgang von der Wage zur Mühle, und so zurück, habe, sind in größern Städten die Mühlenfuhr = oder sogenannten Sackwägen eingeführt; daher einem oder etlichen das ausschließende Recht dazu ertheilet, und solches gewöhnlich auch verpachtet wird. (5)

6. Der Sicherheit wegen sowohl, als auch der nächtlichen Bequemlichkeit halber, werden die Thore und Straßen ꝛc. erleuchtet. Die Kosten hiezu müssen entweder die Städte selbst, ganz oder zum Theil, aufbringen, oder der Landesherr unterhält sie in den Haupt = und Residenzstädten aus seinen eigenen Cassen. (6)

In ersten beyden Fällen wird ein sogenanntes Thor = oder Sperrgeld von den in der Nacht einpassirenden erhoben, und hiezu berechnet. Ferner, der Feuersicherheit wegen, müssen Instrumente angeschafft und unterhalten werden; dazu giebt an den meisten Orten jeder neu angehende Bürger etwas, welches auch ganz billig ist; nur muß es nicht zu hoch seyn.

7. Die Polizey muß für gewisse Bequemlichkeiten sorgen. Eine darunter sind gute Anstalten zum Waschen. Man legt deshalb an dem Wasser öffentliche Waschhäuser und Spühlbänke an; es muß also für deren Gebrauch auch etwas erlegt werden. Ja, man ertheilt sowohl Privatpersonen, als auch Färbern, Weißgärbern ꝛc. die Concession, sich eigene Spühlbänke

nistriret, und daraus kömmt hier die erste Specialeinnahmerechnung. Bey den Handlungswagen kömmt es schon mehr auf fleißige Invigilance an, weshalb auch deren Verpachtung verordnet und eingeführt ist.

(5) In Berlin hat dieses 333 Rthlr betragen. Ich meyne hier überall die Jahresrechnung von 177⅞; und so auch wo es unten von der Frankfurther Kämmerey vorkommen wird.

(6) Z. B. in Potsdam zahlt die Provinzialdomänenkasse jährlich dazu etwas über 1700 Rthlr.

ke anzulegen, dafür sie denn einen jährlichen Canon geben müssen. In Absicht der erstern aber ist die Verpachtung allerdings anzurathen. Fiacrefuhrwesen- und Portechaisenanstalten gehören ebenfalls hierher; und da besonders die erstern das Steinpflaster nutzen, die letztern aber bey ihren Privilegien geschützt seyn wollen, so ist es der Billigkeit gemäß, daß sie einen jährl. Canon erlegen. (7) Von dem Fiacrefuhrwesen, s. Th. XIII, S. 258, fgg.

8. Auch die Sanitätsanstalten pflegen hin und wieder für die Kämmereycassen etwas abzuwerfen. Damit man z. B. im Sommer immer gutes, und nicht übelriechendes Fleisch genießen könne, sind öffentliche Eisgruben (s. Th. X, S. 508, fgg) sowohl für die Fleischer als auch für Privatleute, sehr nützlich. Wenn die Kämmerey dergleichen anlegt, so ist es auch gerecht, daß sie einen Zins davon einnimmt. (8) Wenn unter dem Rindviehe eine ansteckende Seuche herrscht, kann solches nicht anders, als auf specielle Pässe, durchgehen, und wird deshalb an dem Horne gebrennt. Die Revenüe davon ist ebenfalls ein Accidens für die Kämmerey. Der Scharfrichter ist zugleich Abdecker. Dergleichen Leute müssen gewöhnlich an die Magistrate jährlich eine Partie Handschuhe geben; man setze diese in Geld, und berechne es zur Kämmerey. Die schicklichste Art der Begräbnisse ist, daß die Leichen hinaus gefahren werden, so versäumen sich weniger Menschen dabey. Das Recht dazu verpachtet man gemeiniglich auf sechs Jahre. Hat die Kämmerey- und nicht die Kirchencasse den öffentlichen Kirchhof angelegt, und erhält erstere ihn auch in Mauern und sonst: so ist es billig, daß sie auch die davon fallenden Revenüen bekomme. Diese werden gemeiniglich

(7) In Potsdam giebt jeder numerirte Fiacrewagen jährlich 2 Rthlr. In Berlin beträgt der Ueberschuß 153 Rthlr. 18 Gr.
(8) In Berlin hat solches 17 Rthlr. 18 Gr. getragen.

sich auf zweyerley Art erhoben: entweder daß die Grabstellen bezahlt werden müssen, welches aber nicht hoch seyn muß, weil es sonst wider die Menschlichkeit ist; oder der Todtengräber muß in großen Städten von seinem Verdienste einen jährlichen Canon geben, (9) und das ist, wenn er einen guten Verdienst hat, gar nicht unbillig. Noch müssen die Juden gewöhnlich einen Grundzins für ihre Begräbnißplätze bezahlen. (10) Endlich sind

9. die Einkünfte sowohl von den Gesundheits- als überhaupt von den Reisepässen, hierher zu rechnen.

Zu der städtischen Gemeinpolizey gehören eigentlich, wie ich an seinem Orte zeigen werde, fünf Rubriken. Von der ersten, nämlich der Versorgung mit Lebensmitteln, profitirt die Kämmerey den Deichselzoll, den Hökerzins ꝛc. Von der zweyten, nämlich daß aufrichtiges Maß und Gewicht gehalten wird, habe ich hier die Einkünfte bemerkt. Aus der dritten, der Anfertigung der Taxen, zieht sie zwar keine unmittelbare Revenüen, sie bekömmt solches aber mittelbar durch die Strafgefälle, wenn die Polizeytaxgesetze übertreten werden. Von der vierten, der Aufsicht über die Wege und Straßen, kömmt der obgedachte Fiacrezins; und endlich, wegen Aufsicht auf gewisse Classen von Menschen; der Gasthofzins. Ich habe nur einige genannt, um zu zeigen, daß die Polizey niemals umsonst arbeitet, und daß die sehr attente Finanz sich immer gleich bey ihr anschließt.

10. Eine ganz besondere Revenüe ist diejenige, welche an einigen Orten eingeführt ist, welches man den Einkauf oder Leinkauf des Stadthirten nennt; dieses Geld wird alle Jahre bey der Kämmerey von dem alten

(9) An dergleichen in Potsdam jährlich 40 Rthlr. erlegt werden.
(10) Als: in Berlin, 2 Rthlr. 18 Gr. jährlich.

alten oder neu angehenden Hirten erlegt, und beträgt in kleinen Städten etwa 2 Thaler. (11)

II. Der größte Theil der städtischen Einwohner besteht aus Gilden, und auch hievon haben die Kämmereyen einige Revenüen. Ich werde dieses, imgl. was aus den Manufacturen und dem Gewerbe überhaupt aufkömmt, hier zusammen fassen.

1. Das erste darunter ist das Meisterrechtsgeld. Sie genießen den Schutz der Obrigkeit; also ist es auch wohl billig, daß sie dafür etwas zur allgemeinen Stadtcasse beytragen. Daher sollten nicht nur die Meister von den zünftigen, sondern auch die Mitglieder und Genossen der unzünftigen Gilden, dazu beytragen. Unter jenen versteht man nämlich diejenigen, wo das Metier ordentlich und in vorgeschriebenen Jahren erlernt, und auch gewandert werden muß; unter diesen aber, wo solches nicht nöthig ist, als z. B. bey Ackerleuten, Weinmeistern, Fischern, Brauern, Hökern, Bierschenken u. s. w. weil doch alle diese einerley Gewerbe treibende Gilden ansehnliche Particulargesellschaften formiren. Der Satz selbst aber ist nach den verschiedenen Privilegien auch verschieden. Im Durchschnitt geht er von 16 Gr. bis 5 Thlr; von den Kaufmannsgilden aber wird noch ein mehreres erlegt.

Auch die Kirchen haben sich bey diesem weltlichen Geschäfte nicht vergessen. Und da, nach der Gewohnheit der römischen Kirche, bey dem Gottesdienste vielfache Erleuchtung gewöhnlich ist, welches sie vielleicht von den Mysterien der ältesten Völker, da dieses gar keine neue oder besondere Sache ist, angenommen hat, (wie jetzt noch, zur Verwunderung der Zeiten, in der lutherischen Kirche zu Warschau darüber gestritten worden seyn soll: ob man nämlich bey hellem Tage in derselben Licht brennen wolle, oder nicht?) so

(11) Es kömmt vielleicht entweder daher, wenn den Stadthirten erlaubt wird, auf den Bürgerfeldern sich Flachs zu bauen, oder es ist eine Recognition für die Annahme.

so hat man sowohl von den angehenden Lehrburschen, als auch Meistern, etwas Wachslichte gefordert, die nun in den Privilegien mit 8 Gr. zu Gelde angeschlagen sind. Man hat indessen doch Beyspiele, daß, nach ältern Präscriptionen, die Kämmereyen auch diese Revenüe erhoben haben, wie z. B. in der Stadt Treuenbrietzen noch geschieht: daher sie unserm Einnahmeetate, jedoch als ein seltener Fall, zutritt.

2. Da in den nördlichen, vom Weinbaue entblößten, Ländern das Getränk des Bieres das stärkste Consumtibile in seiner Art ist, und man dessen Zubereitung zu einem städtischen Gewerbe erklärt hat: so ist man auch schon in ältern Zeiten darauf bedacht gewesen, den Kämmereyen einige Zugänge davon zu bewilligen; und das ist die sogenannte Rathsziese; welche mäßige Abgabe ehedem von jeder gebraueten Tonne Bier zu den Kämmereyen erleget werden mußte, die aber K. Friderich der Große, bey der Reforme der Finanzen im J. 1766. nach Maßgabe eines sechsjährigen Durchschnittes, auf ein Fixum setzen, diesen besondern Impost mit der Hauptaufflage combiniren ließ, und nun den Kämmereyen solchen Betrag aus den Acciscassen bezahlen läßt, wobey solche auch wirklich eben nichts verlieren, da die Consumtion des Bieres durch innere und äussere Ursachen jetzt überall sehr abnimmt. (12) In einigen Städten sind noch andere Nebenabgaben von der Brauerey, wohin die von Bierschroten und Bierspänden gehört. (13) Auch wird von den Bierschenken vor den Thoren, wie auch von den Krügern auf den Stadtdörfern gemeiniglich ein Zapfenzins, von 1, 2 bis 2 Rthlr. erleget, theils wegen der ertheilten Gerechtigkeit, theils kann es auch als eine Abgabe

von

(12) Obiges beträgt bey der Kämmerey zu Berlin 703 Rthl. 16. Gr. 9 Pfenn.

(13) Ersteres mag in Berlin etwa 30, und letzteres in Frankfurt ungefähr 40 Rthlr. jährlich tragen.

von der Nahrung betrachtet werden. Ferner haben auch einige Kämmereyen eine Revenüe von der Branntweinbrennerey, die man Blasenzins nennt, welche ihnen aber auch, seit 1766, auf eben die Art, als die Rathsziese, in einem Fixo vergütet wird. (*)

3. Ursprünglich haben die Rathskeller den alleinigen Debit der fremden Biere und Weine gehabt. Nachher scheint es, bey der mehrern Consumtion derselben, und da sich auch besondere Weinschenken etablirt haben, eingeführt zu seyn, daß der Particülier, welcher sich selbst dergleichen kommen läßt, dafür ein Einlagegeld hat erlegen müssen, weil dadurch der Absatz des Rathskellers geschwächt wurde. Und dieses hat man denn auch zur Kämmerey gezogen, so, daß man solches jezt entweder zugleich mit dem Rathskeller verpachtet, oder es wird, besondes in großen Städten, gleich unmittelbar zur Kämmereycasse durch die Controlle der Accise berechnet. (15) An solchen Orten, wo der Weinbau stark getrieben wird, ist es billig, daß von dem Fasse dieses gewonnenen Landweines in solchen Städten, ein, jedoch nur sehr mäßiges, Einschrotegeld erleget werde.

4. Bey allen Fabriken und Manufacturen sind öffentliche Schauanstalten wesentlich nöthig. Insonderheit finden sie bey dem Leder, allen wollenen, leinenen, baumwollenen und seidenen Zeugen Statt. Von den Tüchern und seidenen Zeugen ist auch solche schon

(14) Bey der Kämmerey zu Brandenburg, beträgt dieses jährlich 210 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf.

(15) So hat z. B. das Einlagegeld vom Weine zu Frankfurt 100 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf. das vom Biere, imgl. von fremden außerhalb Berlin verfertigten Branntweine, in lezterer Stadt 8996 Rthlr. 18 Gr. betragen. Die Kämmerey zu Potsdam erhält, aus Begnädigung Königs Friderich Wilhelm, von jeder Tonne Duckstein aus dem ganzen Lande 4 Gr., welches ehedem jährlich 800 Rthlr. und darüber, getragen haben mag, jezt aber bis auf 500 Rthlr. gefallen ist.

schon in den preuß. Ländern eingeführt, wofür, in Absicht der ersten, pro Stück 3 Pfennige zur Kämmerey erleget werden, wovon nach K. Friderich Wilhelm Anordnung v. 18 Jan. 1736. die Provinzialfabrikenkommissarien salarirt werden sollen, und auch besoldet werden. Wenn auch ein kleiner Impost auf die übrigen Artikel geleget würde, so würden dadurch nicht nur die städtischen Fabrikeninspecores verbessert, sondern es würden auch in großen Manufacturstädten, außer den Schaumeistern bey den Gewerken, noch besondere Oberschaumeister angesetzt werden können. In einigen Orten findet man, daß die Krämerey eine große öffentliche Leinwandrolle hält, welche mithin ebenfalls eine Revenüenbranche ist.

5. Große Metiers, die nicht in Gilden befasset sind, sondern Concessionen, besonders personelle, darauf extrahiren müssen, geben theils überall, theils auch nur hin und wieder, einen gewissen Canon oder Schutzgeld, damit sie nämlich von den Magistraten bey der einmal erlangten Gewerbegerechtigkeit geschützet werden mögen. Folgende fünf Arten pflegen hiebey vorzukommen. 1) Die Apotheker; an manOrten sind auch in den Rathhäusern besondere so genannte Rathsapotheken, welche den Kämmereyen ein Beträchtliches eintragen. 2) Ehedem sind fast in allen Städten öffentliche Badstuben gewesen, wofür die Inhaber, welches nach damaliger Art Bader waren, noch bis jetzt den Badstubenzins als ein Reale erlegen müssen; und billig sollten solche, der Gesundheit wegen, überall wieder einzuführen seyn! Auch 3) die Castrirer, oder Verschneider, ein Metier, welches besonders auf die Landwirthschaft sich beziehet, geben ebenfalls einen Schutzcanon; und so ist es auch 4) mit den Stadtmusicis, welche ein musikalisches Schutzgeld, von 2, 5, und, nach den

Umständen und der Größe der Stadt, wohl noch mehrern Thalern erlegen. (16) Sodann 5) erhalten gewisse Leute das Recht, besonders in Jahrmärkten, eine Garküche auf dem Markte aufzuschlagen, damit das gemeine Volk in der Geschwindigkeit etwas zu essen bekommen könne. Außer diesen würde es auch nicht unbillig seyn, daß 6) die Gasthöfe, so wie 7) die Billards ꝛc. dergleichen erlegten; dagegen solches schon 8) von den Hökern; und Traiteurs, 9) von den Mehlhändlern, und 10) von den Bierschenken ordinär, wohl an wenigen Orten aber 11) von den Weinschenken, erleget werden mag. Vermuthlich haben einst die in London privative concedirt gewesenen Kaffeeschenken dergleichen an den Staat auch geben müssen. Indessen können alle diese Leute durch die Nahrungssteuer zur Kämmerey beytragen.

Daß die Juden nicht ein jährliches Schutzgeld an die Kämmerey ihres Ortes erlegen, geschieht wohl deswegen, weil ihre Praestationen zu den Reservatis principis gehören, und daher auch zu den Kämmereycassen eben nicht füglich gezogen werden können; s. Th. XXXI, S. 505. Indessen würde doch vielleicht von den Kämmereyen zu versuchen seyn, ob nicht bey neuen Ansetzungen etwas stipulirt werden könnte.

6) Von der allgemeinen Nahrungssteuer werde ich weiter unten sprechen; doch muß ich in Absicht der particulären bemerken, daß an einigen Orten 1) die Leinweber ein gewisses Stuhlgeld, s. Th. XVIII, S. 140, 2) die Schneider und Schuster ein so genanntes Fenstergeld, und 3) die Töpfer einen Ofenzins, nach uraltem Herkommen, an die Kämmereycasse ihrer Stadt erlegen.

III. Die Kämmereyeinkünfte von dem gesamten Commerzwesen, sind dreyfacher Art: entweder von den Wochen- und Jahrmärkten oder Messen unmittelbar, oder aus den Land- und Wasserzöllen, oder

(*) In Potsdam beträgt solches jährlich 25 Rthlr.

oder aus dem Verdienste mit eigenen Schiffsgefäßen.

1. Die Kaufhandwerker, so wie die Krämer, stehen in Mittelstädten an den Wochenmärkten, in den größern aber alle Tage, aus, und deshalb haben sie auf den öffentlichen gut gelegenen Plätzen Standbaden. Hievon müssen sie, sowohl für die Gerechtigkeit, als auch für den Platz, einen jährlichen Zins zur Kämmerey geben, welcher stärker wird, wenn letztere die Buden selbst unterhält (s. Th. VII. S. 245. fgg.) Es können solche personell, oder auch erblich, seyn. Im letztern Falle pflegen sie wohl gar Res commercii zu seyn. (17) Daß der Kämmerey diese Revenüe allein zuständig sey, ist wohl unstreitig, da sie das Recht hat, von allen freyen Plätzen möglichste Nutzung zu ziehen, und weil dieses zu den wahren Polizeygefällen gehört. Wenn jedoch an einigen Orten noch diese Buden auf wirkliche Kirchhöfe gesetzt werden, pflegt sich den Zins auch wohl die Kirche zu zueignen. Wenn aber ein Stadtcommendant die Nutzung davon ziehen sollte, muß dieses aus ganz besondern Umständen herrühren, oder es hat einst der Rath die Jura seiner Rentkammer verschlafen.

2. An einigen Orten können die umliegenden Fischer entweder wöchentlich etlichemal, oder täglich, das durch ihren Fang erhaltene Gut zu Markte bringen. Es muß ihnen deshalb eine bequeme Anlage zum Feilhaben von der Kämmerey gehalten werden. Ich habe aber bereits der einheimischen Fischer gedacht; billig geben die auswärtigen etwas mehr. Man nennt es auch Fischmarktgeld.

(17) Der Berliner Etat besagt für 3 Erbbuden 12 Rthlr. und an dergleichen Standgeld von den Handwerkern und Krämern 623 Rthlr. 13 Gr. 11 Pf. In Potsdam beträgt es 83 Rthlr. 4 Gr.

3. Die Höker sitzen täglich aus. Außer dem jährlichen Canon zur Kämmerey, pflegt die Polizey sie auch noch etwas in Contribution zu setzen; wenn sie alle Sonnabende ein Standgeld von ihnen fordert. Billig sollte dieses ad Cassam communem gebracht, und, nach Proportion, dadurch der Unterpolizeybedienten Gehalt, so fern es nöthig ist, verbessert werden. Die Receptur muß allerdings unter Aufsicht des Stadtpolizeyinspectors geschehen. Die Victualienhändler, welche kleine Läden in ihren Häusern haben, geben deshalb einen höhern Canon.

4. Fährt der Landmann mit seinen Producten an den Wochenmarkttagen auf den öffentlichen freyen Korn- oder grünen, oder Holz-ꝛc. Marktplätzen auf, so erlegt er keinen landesherrl. Zoll; er muß aber seinen Thorzettel von dem Polizeybedienten des Marktes dieserwegen stämpeln lassen, und ihn alsdann bey der Rückfahrt produciren, wofür die Polizeyofficianten ein kleines Douceur unter dem Namen der Marktmeistergebühren bekommen. Soll ein Standgeld von diesen Marktwägen erlegt werden, so muß es nicht über 1 Pfenn. pro Stück gehen. Dieses wären die Revenüen von dem täglichen und wöchentlichen Commercio. Ich komme nun zu denen von den Jahrmärkten, wo

5. Von den Verkäufern für die Erlaubniß, ihre Buden auf öffentl. Markte aufzuschlagen, und feil zu haben, auch für den dabey genießenden Schutz, das Standgeld erleget wird. Dieses kann in drey Classen eingetheilt werden, je nach dem die Commercirenden entweder bloß auf Tischen, oder ohne dergleichen, als: die Töpfer ꝛc. feil halten, oder Buden haben; und diese werden wieder in kleine, und in große, eingetheilet. Nach allen vernünftigen Grundsätzen muß diese Prästation nicht hoch gehen, etwa von 6 Pf. 1 und 2 Gr. nämlich in kleinen Städten; in größern

kann

kann es das Duplum betragen. Eigentlich muß der Rathskämmerer mit einem oder zwey Unterbedienten dieses Standgeld in Person einheben. Gemeiniglich wird verordnet, daß es verpachtet werden solle. An den meisten Orten bekömmt der Magistrat eine Tantieme davon zum Douceur, welches aber verhältnißmäßig nur ein Viertel betragen kann. Alle Plackereyen sollten billig hiebey wegfallen, welches geschieht, wenn erstlich die Kämmerey, dann die Polizey, hernach die Rathsdiener u. s. w. nach einander kommen. Es muß nur eine einzige und einmalige Colligirung seyn. Haben die übrigen Personen ein Jus quaesitum daran, so muß man sie auf eine fixirte Tantieme setzen.

6. Den Juden ist das Hausiren theils schon verboten, theils ist es nach allen guten Regeln der Polizey gänzlich zu untersagen; s. Th. XXII. S. 476, fgg. Hingegen steht solches den christlichen Galanteriehändlern an den Jahrmärkten, wenn sie ordentliche Concessionen von dem Generalcommerzdepartement produciren können, frey. Sie müssen aber auch jedesmal einen Hausirzettel von dem Stadtmagistrat mit 2 bis etwa 8 Gr. lösen, wovon gemeiniglich die Kämmerey die Hälfte, die Polizey aber wegen der Aufsicht die andere Hälfte bekömmt.

7. Der Krämer und Kaufmann will sich des ihm in der Reihe angewiesenen Platzes auf Lebenszeit versichern. Er sucht also bey dem Magistrate eine Verschreibung darüber, wofür er in kleinen Städten 12 Gr. 16 Gr. bis 1 Rthlr., in großen aber wohl 5 und 10 Rthlr. giebt, nach dem die Lage und Größe der Stelle ist. Man nennt es daher in den Etatsrechnungen entweder Stättegeld, welches man daher mit obigen Standgelde nicht verwechseln muß, oder für verkaufte und gelöfete Marktstände.

8. Außer den vorhin, No. 5, erwähnten Krammärkten, hat man auch noch besondere, nach den

Jahrszeiten regulirte Flachs- Woll- und Viehmärkte. Von erstern kann nur etwa der obgedachte 1 Pfennig pro Wagen erhoben werden, weil die Kämmerey doch schon durch die Rathswage davon profitirt. Dagegen wird von den Pferde- und Viehmärkten gewöhnlich pro Stück groß Vieh 6 Pfenn. und hienächst von 5 St. Schafen oder Schweinen eben so viel erleget. Als die Einfuhre von fremder Töpferwaare noch erlaubt war: mußte jeder ausländischer Töpfer auf jedem Jahrmarkte 1 Rthlr. an Standgeld erlegen. (18) Messen sind große Jahrmärkte, welche unmittelbar unter der obern Landespolizey stehen; indessen können die Revenüen davon für die Kämmereyen allerdings von Wichtigkeit seyn. Wir können sie unter vier Artikel bringen.

9. Wenn sämtliche auswärtige Kaufleute jedesmal für das Recht, auszustehen, etwas erlegen müssen, so nennt man dieses Kramlosung. Es muß solches aber nicht hoch seyn; denn es soll die bloß ankommenden Verkäufer bey der Polizey kennbar machen. Ein solcher Kaufmann kann aber also für eine hinreichende Anzahl derselben sorgen, und hieraus entsteht:

10. Das Buden- und, wenn solche unbeweglich sind, das Standbudengeld; sind sie aber unter öffentlichen Häusern und feuersicher, der Gewölbezins, welche die Kaufleute entweder messen- oder jahrweise miethen, dafür denn aber auch die Kämmerey solche in baulichem Stande unterhalten muß. Die Nutzung in Privathäusern gehört natürlicherweise den Eigenthümern.

11. In-

(18) In Berlin beträgt diese gesamte Einnahme von den Wochen- und Jahrmärkten 740 Rthlr.

11. Indessen hat man auch wegen gewisser Artikel, und zur Bequemlichkeit der Verkäufer sowohl als Käufer, in Handelsstädten ein oder etliche grose Kramhäuser, in deren Sälen die Verkäufer classenweise auslegen. Dahin gehören vorzüglich: die Feil- und Lederhändler, die Leinwandhändler, und die Tuchhändler, besonders die Gewandschneider; und daher kommen die Benennungen des Leinwand- des Gewandschnitthauses, u. s. w. Wenn diese die Kämmerey unterhält, so folgt auch von selbst, daß sie die Nutzung davon haben muß.

12. Endlich pflegen auch wohl die Kämmereyen hin und wieder einen Antheil von der Meßaccise zu bekommen, welches von alten hergebrachten Rechten herstammet. (19)

Ueberhaupt muß aber bey allen Tailleabgaben, auch besonders bey dem Meßcommercio, die Einhebung der Gefälle möglichst erleichtert und verkürzet werden, welches dadurch geschieht, daß man die Abgaben, so weit es nur immer thunlich ist, in eins zieht, daß die Formalitäten dabey möglichst verkürzet werden, und daß die Cassenempfänger die Commercirenden promt abfertigen. Nichts ist dem Publico lästiger, als wenn es alle Augenblicke die Hand in der Tasche haben muß, bald hier, bald dorthin, seiner Abgaben wegen laufen und schicken, und denn noch wohl stundlang stehen muß, ehe es seine von dem Staate gefoderte Steuer los werden kann.

(19) So empfängt z. B. die zu Frankfurt an dergleichen von sämtlichen drey Jahresmessen den vierten Theil, welcher 7520 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. betragen hat, überhaupt aber von sämtlichen drey Jahresmessen mit dieser, und den obigen Artikeln der Kramlosung, des Boden- und Gewölbezinses, nebst den von gedachten Meßhäusern, à 3429 Rthlr. 21 Gr. 3 Pf. zusammen also 10750 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. zur Jahreseinnahme.

Die einheimischen Kaufleute, welche in einer Stadt wohnen, mit einer besondern Nahrungssteuer zur Kämmerey zu belegen, ist deshalb nicht billig, weil sie theils schon wegen Paraphirung ihrer Handelsbücher einen jährlichen Beytrag zu den landesherrl. Stämpelrevenüen geben, theils auch, wie unten vorkommen wird, durch die allgemeine Nahrungssteuer etwas zur Kämmerey contribuiren; daß hingegen diejenigen einheimischen Kaufleute, welche eigenthümliche Gewölbe haben, und folglich kein Standgeld erlegen, etwas beytragen, ist nicht unbillig.

13. An einigen Orten hat die Kämmerey das Recht, eine besondere Schifffahrt nach einem oder mehreren Orten, sowohl für Reisende, als auch zum Transport der Waaren, zu halten, und zwar als ein exclusivum. Man nennt es das Marktschiff, oder die privative Wasserfahrt. Es beruhet aber auf der Einrichtung, ob gewisse bestimmte Tage gehalten werden müssen, oder ob es so oft, als Fracht da ist, geschieht. Es schränkt zwar die übrigen Schifffahrer etwas ein, allein die gute Polizeyordnung geht hier vor. Eben so kann auch eine Kämmerey das Recht zu Haltung der Landkutsche haben, welches denn auch zu verpachten ist. So hat z. B. die potsdamische Kämmerey die Gerechtigkeit, dergleichen ausschliessende Wasserfahrt nach Berlin, und zurück, zu halten, welche gewöhnlich auf sechs Jahre verpachtet wird, und jetzt 150 Thaler rendiret. Es ist natürlich, daß hier die Verpachtung das beste Nutzungsmittel ist. Sonst aber möchte es wohl nur selten seyn, daß die Kämmereyen von dem Postregale etwas participirten; und auch dieses Marktschiff darf nicht kleine Packete von gewissen Pfunden mitnehmen.

Zu den Kämmereyeinkünften von dem Commerzwesen gehören zweytens die Einkünfte aus den Land- und Wasserzöllen. Gewöhnlich müssen die Städte

den

den Wege- und Straſſenbau nicht nur in ſich ſelbſt, ſondern auch, ſo weit ihr Gebieth geht, aus der Kämmerey, mit oder ohne Beytrag der Bürgerſchaft, unterhalten. Dazu gehören auch die Brückenanſtalten; und deshalb iſt ihnen gemeiniglich das Brückengeld und der Dammzoll accordiret; oder, ſie bekommen deshalb eine Tantieme von dem landesherrl. Landzolle. Wenn ſich indeſſen oft findet, daß in einigen Städten der Landesherr ſelbſt die Pflaſterung und die Brücken, auch Dämme unterhalten muß, ſo kömmt ſolches erſtlich daher, weil er als Landesherr das Regale der Land- und Waſſerzolleinnahme hat, und es folglich an ſich ſchon billig iſt, daß ein Theil davon dazu verwendet werde; denn alle Zoll- und Geleitsgelder werden aus einer dreyfachen Beſtimmung, entweder zur Unterhaltung der Landſtraſſen, oder wegen Sicherheit der Reiſenden, oder wegen des Transportes der Waaren, oder wegen der darauf gelegten Ein- und Ausgangsabgaben, entrichtet. Das erſte gehört alſo eigentlich zur General- Wege- und Straſſenbaucaſſen, oder zu den Provinzial- Kammer- Baucaſſen, und zwar um ſo mehr, da der Landesherr zugleich die ſämtlichen Einkünfte von dem Poſtregale hat; daß zweyte fließt zur Militär- und Kriegscaſſe, das letzte aber zur Handelsſteuercaſſe. Der zweyte Grund liegt darin, daß der Landesherr mit Acquirirung der Domänengüter auch die darauf haftenden Onera hat mit übernehmen müſſen. Der Fall tritt z. B. ein, wenn der Landesherr eine Stadt zur Domäne an ſich bringt. Wenn nun der vorige Beſitzer die Brücke über den vorbey gehenden Fluß unterhalten hat, ſo folgt, daß der Fürſt dieſe auch zum Inventario bey ſeiner Kammerbaucaſſe bringen laſſen muß. In der Folge declarirt der Fürſt dieſe ehemals ritterſäſſige, nachher amtsſäſſige Stadt zu einer Immediatſtadt; und nun kömmt es darauf an,

wie er sich mit deren Kämmerey dieserhalb setzt: ob seine Finanzkammer diese Brücke auf ihrem Bauetat behält, oder ob die Stadt und Rathskämmerey solche zu dem ihrigen übernehmen muß. Ein besonderer Fall ist, wenn der Landesherr, des Militärquartierstandes wegen, Brücken und Dämme bey einer Stadt anlegen läßt, die er denn auch unterhalten muß.

14. Das erste, was hier also vorkömmt, ist das Brückengeld. Darüber muß ein Tarif vorhanden seyn, was ein Stück Treibvieh, ein Fußgänger, ein Reiter, ein ein- zwey- drey- vierspänniger ꝛc. Wagen, ein Schubkarren, und zwar entweder bey Tage oder bey Nacht, erlegen soll, wie auch, welche Personen vom Civil- oder Militärstande davon befreyet seyn sollen, u. s. w. Man hat vorgeschlagen, diese Revenüen zu verpachten, allein es pflegt solches gern Bedrückung des Publici zu veranlassen. Ein ganz besonderer Fall ist, wenn, da die Unterhaltung dieser Brücken viel Geld kostet, man sie mit Ueberlassung der Zollgefälle in Erbpacht austhut. Auch gehört hieher, ob die Brücken, Feuersgefahr halber, mit in der Brandsocietät zu assecuriren seyn möchten. Bey Mühlenbrücken kann man es fast ohne Bedenken behaupten. Siehe auch Th. VII. S. 62, f.

15. Gemeiniglich haben die Städte den Dammzoll, wovon sie die Wege und Straßen unterhalten sollen. Wo sie solchen nicht haben, ist die Vermuthung, daß der Landesherr dieses thun muß. Auch hier muß ein Tarif seyn, und solcher wird am schicklichsten durch die Controlle des landesherrl. Zolles, so wie das besondere Brückengeld, da, wo es angeht, zugleich mit erhoben, damit die Zollenden nicht so viel Laufens und Versäumniß haben. Es giebt indessen Städte und Herrschaften, die auch den ganzen Landzoll haben, welches aus alten Privilegiis herrührt, indem

sie

sie in vorigen Zeiten damit belehnt worden sind. Ein Paar besondere Arten von diesen Zöllen muß ich hiebey anführen. In einigen Städten müssen die, theils aus einer andern Provinz, theils aus einem angränzenden fremden Staate, mit und auf Wägen zu fahren Kommende, außer dem ordinären Landzolle, noch eine besondere Abgabe, zu 3 und 6 Pfenn. gewöhnlich pro Wagen, erlegen, welches man Deichselgeld nennt. In noch andern wird dieses so gar auf die Stadtdistricte eingeschränkt, so daß derjenige, welcher aus dem eigentlichen Stadtdistricte ist, und mit Producten zu Markte kömmt, entweder für alle oder für gewisse Sorten, etwas weniger, als der inländische aus einem andern Stadtdistricte, erlegen muß; dieses nennt man Einfuhr- oder Eingangszoll. Beyde Arten können auch zu den oben No. 4. benannten Wochenmarkt-Stand- und Wagengelde gerechnet werden; doch sind sie näher mit dem Zollimposto verwandt; daher ich sie auch hieher setze. Und nun haben wir folgende Classen. 1) Der allgemeine Kämmerey- und Wegezoll. 2) Der besondere wegen gewisser Producte aus dem Stadtdistricte, wobey noch anzumerken ist, daß diese Landleute zu dem Baue der Stadtdämme einige Beyfuhren thun, auch wohl etwas an Naturalien zum Rathhause prästiren müssen. 3) Dergleichen von denen außer dem Stadtdistrict. (20) 4) Der Specialzoll von den aus andern Provinzen; und endlich 5) der von den aus fremden Landen Kommenden.

Wo keine Brücken sind, oder angeleget werden können, hat man Prahme, auch große und kleine Schiffsgefäße. Es ist eine Polizeyanstalt; und wer das Recht oder das Onus der Haltung hat, dem muß auch

(20) In einer gewissen Kämmerey wird von jedem Scheffel Hirse und von jedem Steine Flachs, von jenem nur 1 Pfenn. von diesem aber 3 Pfenn. entrichtet.

auch die Nutzung zustehen. Wegen Unterhaltung der Wasser- oder Ueberfahrtgefäße ist die Verpachtung hier das schicklichste; dagegen ist bey den Zöllen eine solide eingerichtete Administration und Rendantur das beste, denn die Pächter begehen nur gar zu leicht Plackereyen. Und warum will man den Profit, den diese davon ziehen, nicht auch mitnehmen? Durch die Controlle der landesherrl. Zoll- und Geleitsämter kann auch aller Kämmereyzoll eingehoben werden; es wird diesem Specialrecepter dafür eine proportionirliche Tantieme ausgesetzt, ein Rathsmembrum aber muß die specielle Aufsicht darüber führen. Die Berechnung der Zölle ist um so nöthiger, damit der Staat vermittelst derselben zugleich eine sichere Balance des Commercii erhalten könne, da der Pachter gewiß den wahren Ertrag nicht angeben wird.

16. Der Wasserzoll hat mit dem Landzolle einerley Bewandtniß, außer dem Angenehmen, daß ersterer gemeiniglich viel ergiebiger, als letzterer ist. Daher es auch immer ein sehr großer Vorzug ist, wenn eine Kämmerey dieses Regale entweder ganz, oder zum Theil, erlanget hat, weil sie und ihre Stadt alsdann auch das Flußrecht hat, d. h. alle mögliche erlaubte Nutzung daraus zu ziehen.

17. Da aber auch der Schifffahrt sowohl, als der Strohmrechte wegen, verschiedene Wasserbauden an Buhnen, Schälungen, Packwerken, Wasserdämmen, und vornämlich an Schleusen wegen der Wassergefälle und Mühlen, in Flüssen und Canälen unterhalten werden müssen: so ist es billig, daß die Kämmereyen, wenn solche von ihnen bewirket werden, auch die Einkünfte bekommen. (21)

18. In

(21) Die Stadt Brandenburg, deren Kämmerey nach der von Berlin und Frankfurt, (letztere vornämlich wegen obgedachter Uebaccise,) die stärkste in der Churmark ist, hat solchen von alten Zeiten her zur Hälfte. Die Einnahme davon war

18. In einigen an Gewässern belegenen Städten halten sich einige Bürger selbst Kähne, womit sie theils Producte ausfahren, theils andere Bedürfnisse sich einholen. Damit kann aber mancherley Mißbrauch besonders bey Nachtzeit, theils durch Diebereyen, theils auch durch Contrebandirung mit verbotenen Waaren, geschehen. Um diesem vorzubeugen, ist es allerdings schicklich, daß kein Einwohner ohne Anmeldung bey der Polizey dergleichen halte, und daß er pro recognitione eine Kleinigkeit jährlich zur Kämmereycasse dafür erlege. Die wirklichen Fischer hingegen sind hierunter nicht gemeint, da sie schon durch das Nahrungsgeld eine Entrichtung leisten.

19. Die dritte und letzte Art der Revenüen ist, da eine Kämmerey selbst Schiffsgefäße hält, dieselben befrachten und damit fahren läßt. Wenn dies ist, so muß solches nothwendig verpachtet werden, weil es hier zu sehr auf Industriam personae ankömmt. Indessen gehört solches zu den Artikeln von den eigenthümlichen Realitäten der Kämmereyen. Noch ein besonderer und günstiger Fall würde seyn, wenn in einer Stadt eine förmliche geschlossene Schiffergilde errichtet, und also dabey eine gewisse Zahl von Gerechtigkeiten angenommen würde, die zugleich transferable und Res commercii seyn sollten. Sie sollte z. B. aus 25 Gerechtigkeiten bestehen; keiner sollte aber in einer Person nie mehr, als höchstens 3, vereinbaren; hienächst am Jahresschlusse der Profit unter sämtliche Interessenten getheilet werden. Alsdann würde es gar nicht unbillig seyn, daß der Kämmerey eine Portion voraus gegeben würde; dadurch erhielte sie denn von der Dividende auch eine ratam. Uebrigens ma-

nulängst im Jahrgange 4532 Rthlr. 6 Gr. 8 Pfenn. sie muß aber auch die halben Lastopen tragen. Gegenseitig ist nur wirkliches Fürstengut, was ihr Antheil betrifft, von diesem Schleusenzolle frey.

machen die Zollrechnungen die zweyte Specialeinnahmerechnung, wie ich denn der Mühlwagerechnungen, als der ersten, bereits oben gedacht habe.

IV. Die vierte Classe der Kämmerey-Revenüen, entsteht aus den Grundzinsen. Diese können zweyerley Art seyn.

1. Wenn jemand von seinem eigenthümlichen Immobili der Kämmerey einen jährlichen Canon geben muß. Die Ursachen hievon sind folgende: da nämlich 1) das Grundstück vorher ein Bonum vacans oder unbrauchbares Terrain ꝛc. gewesen; weil, wenn ersteres keinem Privato gehört, die Kämmereyen, besonders in Immediatstädten, gewissermaßen Jura Fisci haben, d. h. es fällt ihnen dasjenige auf ihren Stadtterritoriis zu, was nicht in dominio privatorum ist; daher kann es einem Competenten gegen einen Erbzins, so wie, wenn jemand sich zu einem ganz uncultivirten Terrain gemeldet hat, ihm solches, unter der Bedingung, daß er es urbar mache, gegen einen Grundzins überlassen werden. Die zweyte Ursache ist, 2) wenn die Bürgerschaften Jemanden von Commun- oder gemeinen Plätzen auf dem Stadtgebiethe einen Etablissementsfleck, ebenfalls gegen einen Grund- und Erbzins, abtreten. Die dritte kann seyn, 3) da Jemand zu einem Immobili eine gewisse Gerechtigkeit erlanget, und dafür auch einen Canon selbst offerirt hat; oder 4) ein gewisser Particulier erkauft oder ertauscht von der Kämmerey ein Grundstück, u. s. w. und hat darauf oder dabey einen beständigen Canon an die Kämmerey zu erlegen, mit übernommen.

Zur Erläuterung wollen wir folgende nicht nur mögliche, sondern auch wirkliche Fälle annehmen. Es stirbt in einer Stadt eine ganze bürgerliche Familie aus, welche unter des Magistrats Jurisdiction gestanden hat, nicht eximirt gewesen ist, und ein großes Haus besessen hat. Jetzt melden sich die Repräsentanten der Bürgerschaft darum, um es zum beständigen Ordonanzhause zu gebrauchen.

chen. Dieses wird ihnen mit Genehmigung der Finanzkammer von dem Rathe accordiret; doch müssen sie sich verbindlich machen, davon einen jährlichen Recognitionszins an die Kämmerey zu entrichten. Oder: es bittet sich jemand von dem großen Staadtbruche der 1300 Morgen, 4 Morgen aus, um sie urbar zu machen; solches wird ihm zugestanden, aber dabey stipuliret, daß er pro Morgen 4 Gr. Grundzins jährlich geben soll. Ferner: man accordiret jemanden einen Morgen von dem öffentlichen Weideplatze zu einem Garten, gegen jährl. Erlegung von 16 Gr.; oder es will jemand sein Haus bey einem neuen Baue 6 Fuß heraus rücken, und erbietet sich, davon einen jährl. Canon von 4 Gr. zu erlegen; oder er verlangt, die Apothekergerechtigkeit darauf radicirt zu haben. Oder: es sind Kämmereygrundstücke mit andern der Privatpersonen gegen Erlegung eines Canons vertauscht worden. Noch mehr: es will jemand von seinem Hause, statt der Servicesteuer einen jährlichen beständigen Canon geben; als welches angenommen wird. Oder endlich: Privatpersonen haben in vorigen Zeiten der Kämmerey die Grundstücke abgekauft, zwar ein förmliches Kaufpretium dafür erlegt, aber sich doch noch verbindlich machen müssen, z. B. von der für 1000 Thlr. erkauften Wiese 1 Thlr. Grund- und Erbzins jährlich zur Kämmerey zu erlegen. Noch weiter: es wird der Stadtwall und Graben zum Planiren und Bebauen frey gegeben; dazu melden sich, um solches zu thun, 120 Personen, welche das Territorium unter sich theilen, neue Bürgerstellen darauf anbauen, und jeder dafür einen jährl. Erbgrundzins von 2 Thlr. erlegen will. Hiedurch erhält die Kämmerey einen particulären Fund- und Giebelschoß.

2. Die zweyte Art ist: wenn Privatpersonen auf den der Kämmerey gehörigen eigenthümlichen Grundstücken auf diese oder jene Weise, auch einen Theil der Nutzung und des Gebrauches davon einst erhalten haben, wofür sie einen beständigen Erb- und Grundzins erlegen müssen. Z. B. Der Rath der Stadt — giebt dem Bürger — auf sein Ansuchen das Recht, in dem — Strohme worüber dieser Rath und dessen Renten die Jura fluminis besitzen, ein Fischfangwehr anzulegen und zu erbauen, so daß er dafür jährlich 1 Thaler an gedachte rathhäusl. Ren-

ten erlegen soll. Der Grund und Boden, auch das Recht über das Gewässer, bleibt also der Kämmerey unverrückt; dagegen hat sie diesem Bürger Particulam ususfructus pro recognitione abgetreten.

Will man die Grundzinse in Unterabtheilungen bringen: so sind es 1) diejenigen, wo das unter der Oberfläche Liegende genutzt wird; 2) welche aus der Nutzung der Gewässer, 3) aus der Nutzung der Förste, 4) aus der Oberfläche der Erde, und 5) aus dem nützlichen Gebrauche des Windes, kommen.

1. Unter der Oberfläche der Erde sucht man Lehm, Kalk, Bruchsteine und Metalle. Wenn also ein Privatus die Gerechtigkeit zu Haltung einer Ziegelscheune hat, so ist es billig, daß er für die Stelle, und besonders auch für das Terrain, wo er die Lehmerde graben läßt, einen Grundzins erlege.

2. Noch mehr, wenn jemand das Recht hat, eine Kalkbrennerey zu halten.

3. Aus den Gebirgen Steine zu brechen, und Metalle unter der Erde zu suchen, gehört zu den Regalien. Sollten indessen Privati das Recht zu ersten auf städtischem Grunde und Boden haben, so wird billig von ihnen ein Zins gefordert. Selbst der Landesherr würde, dergleichen zu erlegen, schuldig seyn, so fern er solches darauf exerciren lassen wollte. Ich verstehe dieses aber nicht von dem eigentlichen Bergbaue, ob es gleich für die Unterthanen hart ist, wenn ihre Wiesen des Eisenerzes-halber ausgegraben werden, ohne Entschädigung dafür zu erhalten. Ehedem haben viele Städte das Münzrecht, wenigstens der Scheidemünze, gehabt; jetzt aber ist solches in den monarchischen Staaten größten Theils eingezogen worden.

4. Die gesammte Fischerey wird in die kleine und große getheilet, je nach dem man kleine oder große Garne oder Netze dazu gebraucht oder gebrauchen darf.

darf. Jene dauert das ganze Jahr, diese nur von dem Herbste bis zum Frühjahre, worunter die Winterfischerey zu Eise die wichtigste ist. Sie hat also eine völlige Aehnlichkeit mit der Jagd; ja auch darin kommt die Fischerey mit ihr überein, daß, so wie z. B. der Oberherr sich das Wildgeschlecht der Hirsche vorbehalten kann, auch hier der Fang des Lachses ꝛc. demselben privative verbleibt, dergestalt daß, wenn die Fischereyberechtigten dergleichen fangen, sie solche an die Behörde abliefern müssen. Hat also jemand auf einem der Kämmerey zuständigen Gewässer die kleine Fischereygerechtigkeit, er sey Fischer oder sonst Bürger, es sey mit der Bürgerhausstelle verbunden oder nicht, und er erlegt einen Erbgrundzins dafür: so heißt es gewöhnlich Kahn- oder Hamen- oder Reusenzins, überhaupt aber Zins von der kleinen Fischerey, je nach dem dazu nur kleine Kähne, und nicht größere Schiffsgefäße, erfordert werden, auch nur Hamen, oder Reusen oder kleine Zugnetze gebraucht werden dürfen.

5. Ein anderer Fall ist, wenn jemand, wie schon gedacht worden, die Gerechtigkeit erhalten hat, einen Fischwehr, auch Lachsfänge in den Fluß bauen zu dürfen; alsdann erlegt er den Wehrzins davon. Da aber die Flüsse und Ströhme rein gehalten werden sollen, so muß hierin sehr vorsichtig verfahren werden.

6. Oder, es hat jemand gar einen Teich, See, ganz oder zum Theile, oder einen Busen des Flusses, zum Eigenthum gegen einen jährlichen Zins erhalten: so ist es auch ein Wasser- und Fischerzins.

7. Die Fischer haben Stellen am Ufer zum Ausziehen der Netze, und andere Stellen zum Trocknen derselben, nöthig. Jenes wird Zins vom Auf- oder Auszug, dieses Rückenzins, genannt. Auch tritt der Zinsfall ein, wenn jemand sein Territorium vom

Höfe, Garten ꝛc. durch eine Schälung in den Fluß, See ꝛc. extendirt, oder hinein dämmt.

8. Es werden ferner Bauten an und über dem Wasser angeleget, wohin alle Arten von Mühlen gehören, die, theils wegen der Baustelle, worauf sie stehen, und was sie etwa an Hof- und Gartenraum dazu haben, theils wegen der Nutzung des Wassers, einen Erbgrund- und Wasserzins erlegen müssen. Geben sie aber auch Pachtgetreide in natura oder in Gelde, so ist dieses eine besondere Prästation. Zur Consumtion gehören die Mahl- und Oehlmühlen; zum Bauwesen, die Schneidemühlen; zu den Fabriken, die Eisen- und Kupferhämmer, und die Schleifmühlen; zu den Manufacturen, die Papier-, Loh- und Walkmühlen. Endlich müssen auch die Pulvermühlen nicht vergessen werden.

9. Besonders gebrauchen die Lohgärber Schabehäuser; diese werden am bequemsten an oder über dem Wasser angeleget, daher die Kämmereyen auch davon einen Grundzins haben können. Diese Einkünfte fließen zur besondern Fisch- und Wassercasse, wohin gewisser Maßen auch der Artikel von der Nohrung gerechnet werden kann.

10. Was die Branche aus dem Forst- und Jagdwesen betrifft, so kann jemand die Gerechtigkeit haben, auf dem Staadtgebiethe, gegen Erlegung einer bestimmten Zahl Wildbretes in natura, oder an Gelde, zu jagen; mithin entsteht daraus der Jagdzins. Selbst jetzt noch kann die Kämmerey dergleichen in Erbzins überlassen, zumal wenn sie solche auf fremden Territoriis hat, oder, wenn es gar Koppeljagd ist.

11. Eben so kann ein Anderer das Recht haben, aus der Stadtheide gewisse Quantitäten Bau- und Brennholz jährlich gegen einen Erbzins zu fordern. Oder: ob gleich Grund und Boden der Kämmerey gehört, kann doch ein Zweyter die Befugniß, darauf

den

den Holzbau sowohl, als auch dessen Nuzung zu betreiben, haben, wofür er aber auch einen Forstzins entrichtet; und also macht dieses eine besondere Gattung. Eben so kann eine Kämmerey auf eines Dritten Heide das Holzungsrecht (Jus lignandi) haben. Die Separation ist hier das beste. Hierher gehört auch die Einmiethung zum Raff- oder Leseholz ꝛc.

12. Eben so kann ein Anderer das Mastungsrecht in der Kämmereyheide haben; oder umgekehrt, die Kämmerey hat solches auf dem Fundo eines Privati sowohl, als in Fundo publico alieno. Dieser Mastzins, und die beyden vorhergehenden, fließen zur besondern Kämmereyforstcasse. Hat eine Kämmerey sowohl ansehnliche Ziegel- als Kalkbrennereyen, Steinbrüche und Eisen- ꝛc. Hämmer, so wird es auch nicht unschicklich seyn, eine Special-Brenn- und Hüttencasse und Etat anzunehmen, wozu denn diese beständige Einnahme fließen würde.

Ich komme auf die eigentliche und alleinige Nuzung der Oberfläche der Erde. Zuvörderst von der wegen der Polizey.

13. Derjenige, der mit Brenn- Nutz- oder Bauholz, oder sowohl mit Brand- als Bruchsteinen, Steinkohlen ꝛc. auch Kalk, handelt, gebraucht einen Ablegeplatz dazu. Er kann solchen eigenthümlich, doch gegen Erlegung eines Canons zur Kämmerey, erhalten haben. Eben die Bewandtniß hat es mit denen Plätzen, welche die Zimmerleute zu ihrer Arbeit gebrauchen.

14. Die Tuchscherer müssen bequeme Stellen für ihre Rahmen haben, woraus der Rahmenzins entsteht. Die Leinweber müssen, so wie die Baumwollenweber, ihre Waaren durch die Bleiche appretiren; für dergleichen Plätze pflegen sie, es seyn entweder einzele Meister, oder ganze Gilden, oft auch einen Canon an die Kämmerey des Ortes zu geben.

15. Zur Landwirthschaft gehört zuvörderst die Viehzucht, und dieserwegen sind Weideplätze nöthig. Haben einer oder etliche zusammen gegen Erbzins dergleichen ehemals öffentlichen Platz eigenthümlich acquiriret, oder hat jemand ein erbliches Recht, eine gewisse Anzahl Vieh auf die Gemeinweiden zu treiben wofür er einen Canon giebt, so gehört diese Einnahme zu den Kämmereygefällen.

Der erbliche Weidezins ist nicht nur von dem unbeständigen, sondern auch von dem auf bürgerlichin Communweiden; woran jeder städtischer Einwohner, der eine Bürgerstelle besitzt, Theil nehmen kann, zu unterscheiden. Wollen Miethsbürger oder Miethsleute hieran auch Theil haben, so müssen sie auf jedes Jahr etwas pro Stück erlegen. Dieser Zins fließt in einigen Städten auch zur Kämmerey, in andern aber zu der besondern Ackergilde- auch wohl zur communen Bürgercasse. Eben das gilt auch von besondern Grasungsplätzen.

16. Eine besondere Einnahme von der Viehzucht ist der Fleischzehend, wenn solchen gewisse Dörfer ꝛc. die nicht eigentlich Staadtdörfer sind, erlegen müssen; wohin auch der Natural- Hühner- und Gänsezins gerechnet werden kann; wie auch die Zinseyer, und das Natural- Zinsfleisch.

17. Es ist leicht zu begreifen, wie gewisse Bürger einer Staadt Zinsgärten von der Kämmerey haben erhalten können, besonders wenn man auch dasjenige, was ich oben S. 560, darüber gesagt habe, zu Hülfe nimmt. Gleiche Bewandtniß kann es mit Weinbergen haben. Alle diese zum Kräuterwein- und Obstbaue bestimmte Reviere differiren von den Ackerfeldern bloß darin, daß der Eigenthümer solche einzuhängen befugt ist. Von erstern kommt

18. der Acker- und Hufenzins, theils an Federvieh, theils an Naturalbroden, theils an Naturalgetreide, theils an Gelde. Was den Naturalgetreidezins betrifft, so wird solcher zum Kämmerey-

korn-

kornboden referiret, von dessen Etat und Rechnung, als der dritten Specialeinnahmerechnung, ich weiter unter handeln werde; so wie man am schicklichsten thut, wenn man die Brode auf Naturalgetreide in granis setzt, den Naturalfleischzins aber, an Würsten, Speck und Schinken, in Geld verwandelt.

Eine Kämmerey, welche gute Naturalgetreidezinsen hat, kann sich glücklich schätzen; und wenn sie sich entschließt, ein oder das andere Ackerstück in Erbpacht auszuthun, so wird sie klüglich handeln, wenn sie sich auf ein Quantum von dergleichen Naturalien setzt, weil in einem Staate, wo man beständig fort auf die Vermehrung der Volksmenge arbeitet, die Lebensmittel immer eher im Preise steigen, als fallen. Wie aber diese Zinsen in den ältern Zeiten auf die Hufen gekommen seyn, muß an jedem Orte genauer nachgesuchet werden. Oft mögen die Besitzer dergleichen Prästationen gegen andere ihnen accordirte Beneficia übernommen haben; oder, sie haben von der Kämmerey unablösliche Capitalien darauf geliehen, wobey stipulirt worden ist, daß sie, statt des Geldzinses Naturalien von der Art liefern sollen. Eine Methode, welche die Klöster und Kirchen bey den Katholiken ehedem sehr geliebt, und, worin sie also auf ihr Interesse gar nicht unrecht gehandelt haben!

Da auch in dem Kämmerey-Oekonomie-Reglement, Grundstücke zu acquiriren, zwar verboten, dagegen aber, dergleichen Naturalzinsen an sich zu bringen, nachgelassen ist: so werden die Kämmereyen, welche etwas zu ersparen im Stande sind, für die Posterität sehr gut sorgen, wenn sie die Gelder zu solchem Ankaufe verwenden.

An einigen Orten müssen die umliegenden Dörfer auch noch Hanf, Flachs, Hanfkörner, Hopfen u. d. gl. in natura zu der dazu berechtigten Kämmerey liefern. Der Brode ist schon oben erwähnt worden; gewöhnlich soll jedes 8 Pfund wiegen, eine Wurst aber 3 bis 4 rheinl. Fuß lang seyn. Jenes kann man also darnach auf Scheffel, und dieses nach dem Gewichte reduciren.

Von dem Fleischzehend bekömmt der Prediger des Dorfes gewöhnlich ein Drittel; und da ein solcher Mann attent zu seyn pflegt, so wird dessen Liste zum Grunde gelegt. Aber auch hier ist die Verpachtung das beste.

Die Hühner und Gänse haben die Magistrate sonst in natura an sich genommen. Jezt sollen sie zwar auch noch in substantia geliefert werden, damit die Federviehzucht befördert werde; allein, sie sollen auch, und am schicklichsten mit den Fleischzehnden, verpachtet werden.

Uebrigens ist noch, zu Vermeidung eines Irrthumes, bey den Benennungen Zins- und Pachtgetreide zu bemerken, daß jenes, das Zinsgetreide, sich auf das bezieht, wovon hier die Rede ist; dieses aber, das Pachtgetreide aus den Erb- und Zeitpächten der wirklichen Kämmereypertinentien entspringt.

19. Die lezte Classe ist der Grundzins von Gebäuden. Ich meine hier aber nicht den allgemeinen Schoß, welchen die Bürger von ihren Häusern zu der Kämmerey des Ortes, wenn solcher eingeführt ist, geben müssen: dieses gehört in ein folgendes Hauptstück; sondern denjenigen, welchen einzelne Privati erlegen müssen. Der Ursprung kann zweyfach seyn. Entweder die Eigenthümer haben, wie schon gesagt, das Recht erhalten, sich auf öffentlichen Plätzen anzubauen; oder ihre schon habende Gebäude sind mit besondern Freyheiten, Wohlthaten, Gerechtigkeiten, auch Accession, versehen worden, wofür sie alsdann einen Erb- und Grundzins erlegen müssen. In ältern Zeiten hat man dieses auf ein Naturale, nämlich auf die so genannten Rauchhühner, welche auf die Rauchfänge oder Schorsteine, und folglich auf die eigentlichen Wohngebäude, gedeutet seyn sollen, gestellt (s. Th. XXVI, S. 266, f.). Ausser dem kann ein solcher Grundzins auch von Wirthschaftsgebäuden, als: Korn- Borkelohe- ꝛc. Scheunen ꝛc. erleget werden.

20. An einigen Orten haben auch die Schützengilden für ihren Platz einen Zins zu erlegen. Endlich hat

21. der Windmüller den Gebrauch des Windes; er muß aber auch eine Stelle haben. Man nehme es

es von dieser oder jener Seite, so muß er ausser dem Pachte auch noch gemeiniglich einen Erbzins bezahlen.

Die bisher angezeigten Einkünfte nennt man gewöhnlich Kämmmerey- Polizey- und Oekonomiegefälle. Der Gegensatz, oder vielmehr eine Unterabtheilung davon, sind

V. die Gerichtsgefälle. Folgende werden darunter die Vorzüglichsten seyn.

1. Jeder neu angehende Bürger unterwirft sich der Gerichtbarkeit, der Staadtobrigkeit, er verlangt aber auch dagegen den nöthigen Schutz. Daher muß er also den Bürgereid leisten, und er bekommt gegenseitig einen Bürgerbrief zu seiner Versicherung und Legitimation. Auf den unterschied, ob sie possessionirt sind, oder nicht, wird dabey nicht reflectirt, so fern nicht etwa contra principia in einer Stadt eingeführt wäre, daß keine andere, als wirkliche Bürger, zum Besitz der Häuser gelassen werden sollten. Die Abgabe für die Erlangung dieses Bürgerrechtes ist fast in jeder Stadt verschieden, und zwar oft bey kleinen Städten ganz unverhältnißmäßig hoch; man sollte sie aber, der Bevölkerung wegen, nicht hoch stellen. Da ein Professionist in einer großen und Manufacturstadt, allerdings mehr zu verdienen Gelegenheit hat, als in einer kleinen: so sollte man die Sätze darnach proportioniren; z. B. in einer kleinen Stadt 2, in einer mittlern 3, und in einer großen 5 bis 6 Thaler. Gewöhnlich werden davon drey Tantiemen angenommen: einen Theil bekommt die Kämmerey; einen andern der Magistrat für den Actum der Vereidung und die Ausfertigung des Bürgerbriefes oder Certificates; den dritten, die rathhäusl. Unterbedienten, auch wohl an einigen Orten die Stadtverordneten. Sollte ich, in dieser Voraussetzung, welche doch nicht überall ist, eine Proportion formiren; so würde ich

der Kämmerey $\frac{6}{10}$, dem Magistrate $\frac{3}{10}$, und den Unterbedienten $\frac{1}{10}$, oder 3 Rthlr., 1 Rthlr. 12 Gr., und 12 Gr. beylegen, wenn nämlich der Satz 5 Rthlr. ist (22).

Bey ordentlichen Magistraten, wo das rathhäusl. Sportelcassenwesen vorschriftmäßig eingerichtet ist, wird jetzt gedachte Tantieme, so wie andere von der Art, allerdings dazu ebenfalls referiret. Da die Juden keinen Bürgereid leisten, so geben sie an dergleichen auch nichts; aber billig wäre es wohl, daß die Kämmerey bey ihrer Ansetzung auch etwas erhielte. Das erste ist also, daß ein neu angehender städtischer Einwohner das Bürgerrecht gewinnt; alsdann kann er erst zum Meisterrechte gelangen: daher auch ein Soldat, wenn er Meister werden will, den Bürgereid leisten muß. An einigen Orten müssen auch auswärts wohnende, so fern sie eine Bürgerstelle erkaufen, erwerben ꝛc. darauf Bürger werden. Eximirte Personen, d. h. solche, die bey den obern Landescollegiis Recht nehmen, sind gemeiniglich davon frey. Wollen sie jedoch eigentliche bürgerliche Nahrung treiben, so tritt alsdann auch gegen sie der Fall ein. Künstler sind ebenfalls von dem Bürgerrechte nicht frey. An sich gehört die Annahme der Bürger für das rathhäusliche Polizeydepartement: Wo jedoch der Magistrat die Gerichtbarkeit nicht hat, will die Justiz sich solches zueignen.

2. Ausser den eigentlichen Bürgern, deren Häuser in der Ringmauer liegen, oder, wenn sie Miethbürger sind, das Meister- oder Gilderecht gewonnen haben sollen, giebt es gewöhnlich noch Leute, die vor denn Thoren wohnen, und vorzüglich den Gartenbau oder die Fischerey ꝛc. treiben, oder Tagelöhner u. d. gl.

(22) In Berlin hat solches in einem Jahre 929 Rthlr., bloß an Kämmereyantheil, getragen.

u. d. gl. Diese Vorstädter, oder ehemals so genannte Pfahlbürger, welche man auch Schutzverwandte nennt, geben gewöhnlich einen etwas geringern Satz, und werden daher an gewissen Orten auch Thorbürger genannt. Ausser dem aber müssen auch die Bauern, Kossaten und Büdner auf den Stadtdörfern den Magistraten den Eid leisten; sie bekommen einen Annahmebrief, wofür sie dann ein gewisses Annahmegeld erlegen müssen.

3. Die Magistrate haben regulariter die Jurisdiction, und also haben sie auch das Recht zu strafen. Wenn auf Geldstrafen erkannt wird, und die Gesetze das Quantum der Strafen nicht ausdrücklich bestimmen, sondern solches dem Arbitrio des Richters überlassen ist, sollen die Magistrate in gemeinen Polizeysachen nur bis 5, in den übrigen bis 10 Thaler, bey den Bauern aber auch nur bis 5 Thaler, gehen; so fern sich hingegen die Sache zu einer höhern Geldbuße qualificirt, alsdann soll der Magistrat zuerst bey dem obern Collegio, je nach dem sich dieselbe entweder zum Finanz- oder Justizdepartement referiret, deshalb anfragen. Aus dieser Ursache sollen auch bey jeder Kämmereyrechnung sub titulo an Strafen zwey Capitel, nämlich eines zu den Polizey- und eines zu den Justizstrafen, gemacht werden (23).

4. Der Bauer ist, vornämlich in den Mediatdörfern, glebæ adscriptus, d. h. er und seine Familie sind dem Dorfe einverleibt, welches hier die Geburt bestimmt. Was die Immediatdörfer betrifft, worunter diejenigen zu verstehen sind, welche keine besondere Grund- und Gerichtsobrigkeit haben, sondern wo die Bauern das Dominium selbst besitzen, und deshalb auch unmittelbar unter dem Kreisdirectorio

(23) Jene haben in Berlin 1674 Rthlr. 8 Gr. 2 Pf., diese 218 Rthlr. getragen, von welchen zusammen 696 Rthlr. 16 Gr. zur Kämmerey geflossen sind.

rectorio stehen, so kommen diese den Freyleuten und Ackerbürgern ziemlich nahe. Will in jenen, den Mediatdörfern, hingegen der Bauer wegziehen, oder seinen Sohn in einem andern Dorfe etabliren, oder ein Handwerk lernen lassen, oder die Tochter sich auch ausserhalb der Jurisdiction verheurathen: so müssen sie etwas gewisses erlegen, welches man Loskaufgeld nennt, und dessen Betrag die Gesetze bestimmen; z. B. ein Sohn giebt 10, eine Tochter aber 3 Thaler. Es scheint dieses zwar wieder die menschliche Freyheit zu seyn; allein, es ist deshalb nöthig, damit theils nicht ein Dorf vor dem andern entvölkert werde, theils damit darunter der Ackerbau nicht leide, und überhaupt also eine Balance zwischen Städten und Dörfern erhalten werde; nur muß diese Abgabe nicht hoch seyn. K. Friderich der Große, hat in seinen Domänen dieses Loskaufgeld, wenn nämlich eine Person aus einem Amtsdorfe in ein anderes zieht, gänzlich aufgehoben.

5. Der Bürger giebt in solchen Fällen für seine Person und Familie nichts, weil er ein freyer Mann ist. Er kann, nach der neuern Verfassung, aus einer Staadt in die andere, durch alle Provinzen des Staates, ziehen, wohin er will, und erlegt auch für sein Vermögen, welches er mitnimmt, nichts. Zieht er hingegen ausserhalb Landes, so muß auch er, wie alle übrige Stände des Bauern, des conditionirten Bürgers und des Edelmannes, ein Abschoßgeld geben, welches gewöhnlich 6, auch 10 vom Hundert ist. Eben dieses findet Statt, wenn Auswärtigen Erbgelder in hiesigen Landen zufallen. Das Droit d' Aubaine ist bekannt genug. Die Kämmereyen haben solches zwar sehr stark verloren, nachdem der Abschoß aus einer Jurisdiction in die andere innerhalb Landes vor einigen Jahren aufgehoben worden ist; und dem mit den Patrimonialgerichten belehnten Adel mag es

auch

auch eben nicht etwas angenehmes gewesen seyn. Indessen hat es bey einem Staate, welcher alle Hindernisse der Volksvermehrung bey Seite zu schaffen sucht, allerdings Raison (24). Potsdam hat bereits von K. Friderich Wilhelm das Privilegium speciale, daß alle dahin ziehende von dem Detractu und der Gabella emigrationis sowohl, als hereditaria, frey sind. Ueberhaupt verbleibt also jezt den Kämmereycassen die Abzugs- und Abschoßrevenüe, von dem in fremde Länder gehenden Vermögen; wegen dessen Exportation aber die Magistrate in zweifelhaften Fällen vorher anfragen sollen, wie neuerlich wegen des nach Amerika gehenden Abschosses verordnet worden ist. Diese Art Abgabe von den so genannten Eximirten, so wie von den Juden, fällt dem Fiscus, d. h. der landesherrl. Casse, anheim. Unterdessen wäre doch zu wünschen, daß der Regent die Kämmereyen hiervon mit einem Drittel begnadigte, um obigen Ausfall dadurch in etwas zu decken.

Ich habe oben gesagt, daß die Magistrate von dem Jahrmarktsstandgelde eine Tantieme gewöhnlich erhielten; und eben so pflegen sie Quartam von den Strafen, auch Sextantem ungefähr von dem Abschosse zu bekommen. Alles dieses geschieht hauptsächlich der Vigilance wegen, damit sie um so genauer und fleißiger auf das Einkommen attendiren sollen. Nun lassen sich nicht alle unbeständige Gefälle durchgehends verpachten, wie ich unten zeigen werde, sondern sie müssen administriret werden. Man sollte daher allerdings, wie es bey dem Accisedepartement eingeführt ist, dem Rendanten und Magistrate eine Tantieme, von ungefähr 3 Gr. vom Thaler, aussetzen, wovon dann

(24) In Berlin hat der Abschoß in gedachtem Jahre 1834 Rthl. 18 Gr. getragen.

dann der Rendant und Magistrat, nebst den Curatoribus Cassæ participiren würden.

6. Wenn das Rathhaus Kämmereygrundstücke in Erbpacht austhut, so behält sich der Magistrat gemeiniglich die Laudemiengelder, drey vom Hundert, vor, nähmlich auf den Fall, wenn der gegenwärtige Besitzer solches Grundstück an einen Andern ausser seiner Familie transferirt, wovon die Hälfte der Kämmerey selbst zustehen soll. Dagegen das Erbstandsgeld, eigentlich ein baares Angeld zur Sicherheit der Kämmerey, so fern Erbpachter nicht bestehen oder das Gut deterioriren sollte, eine alleinige Kämmereyeinnahme ist, und in Rechnung unter dem Titel auf Specialapprobation an Extraordinariis zur Berechnung gestellet wird.

7. Ein Recognitionscanon kann bey mancherley Umständen gefordert und stipulirt werden. Wenn z. B. angränzende Bauern, oder auch Bürger aus andern Städten, Aecker und Wiesen vom Stadtterritorio erb- und wiederkäuflich an sich bringen, so wird gemeiniglich pro Morgen 2 auch 4 Gr. in recognitionem jurisdictionis jährlich erleget, theils, damit der Besitzer den Jurisdictionarium anerkenne, theils, weil dergleichen auswärtige Familie selten an Gerichsgefällen etwas zur rathhäusl. Sportelsalariencasse beyträgt; weshalb dergleichen Besitzer auch eine stärkere Grundsteuer zur Accise erlegen müssen; theils, und überhaupt, damit nicht unvermerkt Pertinentien, besonders die, so an den äussersten Gränzen der Stadtfeldmark gelegen sind, zumal, wenn eine Stadt ein großes und zerstreuet liegendes Gebieth hat, davon abkommen mögen. Ein anderer Fall kann ferner seyn, wenn der Magistrat jemanden, der bisher Jurisdictionseingesessener gewesen ist, oder der jezt eben ein neues Etablissement auf Stadtgrund und Boden anlegt, die Zaungerichte einräumet, wofür er

denn

denn theils zur Anerkennung der größern Jurisdiction, theils zur Entschädigung der ausfallenden kleinern rathhäusl. Gerichtsgebühren, einen jährlichen Canon zur Kämmerey erlegen muß.

8. Es findet sich ferner, daß zuweilen Personen von Städten und Magistraten, oder Rathhäusern, Güter sub nexu feudali haben. Dahin gehören die Lehen- und Gerichtsschulzen auf den Dörfern; diese entrichten also nicht nur jährlich ein gewisses Lehenpferdgeld, sondern es muß auch, wenn der Sohn succedirt, und das Lehen gemuthet wird, von dieser Manu serviente die Lehenwaare ebenfalls zur Kämmerey entrichtet werden. Allein, am besten möchte es immer seyn, wenn man auch hier das Lehen aufhöbe, zumal dergleichen geborne Schulzen nur zu oft zur Dorfregierung nicht recht tauglich sind, und deshalb andere tüchtigere substituiret werden müssen.

9. Sowohl in den Städten, als auf den Dörfern, wohnen theils Familien, theils einzele Personen, zur Miethe, welche ab- und zuziehen, wohin die wichtige und nöthige Classe der nicht ansässigen Tagelöhner, Handlanger, Spinner und Spinnerinnen, gehört, und die gemeiniglich in der Mark Brandenburg Einlieger, auch Instleute, genannt werden. Von diesen fordert man, der gerichtlichen Protection wegen, gewöhnlich Schutzgeld. Der ordinäre Satz ist jährlich von einer einzelen Person 12 Gr., und von einer Familie 1 Thaler. Wenn aber diese Leute auch landesherrl. Nahrungssteuer geben sollen, so dünken sie mir zu stark belästigt zu seyn; mithin würde ich für eine einzele Person nur 6 Gr., und für eine Familie also das Duplum zum Schutzgelde, an Nahrungssteuer aber monatlich im ersten Falle 6 Pfenn., im zweyten hingegen nur 1 Groschen, annehmen.

10. Man kann ein gewisses Vogteygedinge, auch Inquisitengeld, besonders von den Stadtdörfern, we-

wegen der Alimentenverpflegung, Untersuchung und Urthelsgebühren, auch Executionskosten, unvermögender Arrestanten und Inquisiten halber, annehmen, welches also jährlich in einem Fixo abgetragen wird. Wird es hingegen nach Erforderniß des jedesmaligen Belanges ausgeschrieben, so ist es eine Art von Contribution.

11. Endlich komme ich zu den Rathhäuslichen Sporteln, worunter die Ausfertigung der Geburtsbriefe gehört, und wobey überhaupt drey Fälle seyn können. Entweder die Kämmerey bekommt davon gar nichts; sondern der Magistrat verwendet alles in seinen Nutzen; oder, sie bekommt etwas, besonders von den Actibus voluntariæ jurisdictionis (25); oder, es werden alle Sporteln zur Kämmereycasse referirt, welches alsdann vermittelst einer Specialrechnung geschehen müßte, welches doch, weil die Kämmerey unter die Curatel der Finanzcollegien, die rathhäusl. Sportelcassen aber mehr zur Curatel der Justizcollegien, gehören, nicht füglich angehen will. Da indessen die Kämmereyen die Schreibmaterialien und noch anderes zur Justizpflege geben: so ist es allerdings angemessen, daß die Judicia eine gewisse Tantieme von den rathhäusl. Sporteln zur Kämmerey abgeben. Alles dieses hindert aber nicht, daß die besondere rathhäusl. Sportelcassenrechnung der Hauptkämmereyrechnung zur Revision der Oberrechenkammer mit beygefüget werde.

P. Die zweyte Hauptquelle der Kämmereycassen sind die Einkünfte, welche die Kämmerey aus den ihr gehörig.. eigenthümlichen Grundstücken

(25) Z. B. die berlinische Kämmerey von dem Magistrate, und die Stadtgerichte dergleichen, von den Testamenten, Taxationen, Publicationen, Executionen, und extraordinären Gebühren, welches zusammen in erwähntem Jahre 145 Rthlr. ausgetragen hat, erhält.

cken zieht, oder nehmen kann. Diese lassen sich in zwey Unterabtheilungen bringen. Nämlich: Nicht alle Kämmereyen haben eigene Dörfer, folglich kömmt hier die Nutzung der Realitäten (26) in und bey der Stadt und auf deren Gebiethe zuerst in Betrachtung; und sodann die aus den Stadteigenthumsdörfern.

1. Eine Kämmerey kann mancherley eigenthümliche Häuser und Gebäude haben, als: Waschhäuser, Trockenböden, Schurtböden, Darrhäuser, Brauhäuser, auch Wohngebäude, u. d. gl. mehr. Darüber ist allgemein verordnet, daß, da die Miethe selten dasjenige wirklich einträgt, was ein Gebäude zu unterhalten kostet, wenn man zugleich die Zinsen des verwandten Baucapitales heraus bekommen will, diese, so wie die Dienstbewohnungen der Magistrate, zu Bürgerstellen, und, wo es thunlich ist, verkaufet, hingegen nur so viel beybehalten werden sollen, als der nöthigen Polizeyanstalten wegen, unentbehrlich sind. Ein Weg ist, daß man sie auf Erbzins, oder auch auf Erbpacht, austhut; z. B. die Kämmerey hat bisher einen Kornspeicher gehalten, und die Miethe davon gezogen, so offe[illegible] an solchen der Kaufmannschaft, und auf glei[illegible]t den Trockenboden dem Weißgärbergewerke, das Darr- und Brauhaus der Brauergilde, die Lohmühle der Gärberzunft zum Erbzins oder Erbpacht. Nur zuweilen läßt es sich schwer bewerkstelligen; wenn z. B. eine Kämmerey nun einmal das Onus hat, das Commendantenhaus zu unterhalten, welches gemeiniglich viel Geld kostet, und die Servisgelder übersteigt. Indessen muß man auch darin kein Mittel unversucht lassen, sich dessen, gegen Abtretung der bisherigen Einkünfte davon, zu ent-

(26) Das Wort Realität bedeutet hier ein Immobile oder Grundstück, wovon die Kämmerey allein Herr ist, und folglich auch alle erlaubte Nutzung daraus ziehen kann.

entledigen; welches vielleicht am schicklichsten angeht, wenn es den kön. Militärgebäuden einverleibet wird.

2. Eine besondere Revenüe giebt die Verpachtung des Rathskellers. Die Verordnung, daß in jeder Stadt, der Reisenden wegen, ein Rathskeller angeleget werden solle, ist alt; und viele haben ehedem die Gerechtigkeit erlangt, wie schon oben gedacht worden ist, daß Niemand außer ihnen frey stehen solle, fremde Biere und Weine verkaufen zu dürfen, oder, wenn Privatpersonen sich dergleichen zu ihrer Hausconsumtion kommen lassen, daß sie ein gewisses Einlagegeld an den Pachter des Rathskellers, oder an die Kämmerey unmittelbar, erlegen müssen. Jetzt ist der Bier- und Weinschank größtentheils frey gegeben, und es ist natürlich, daß dadurch die Revenüe dieser Verpachtung sehr gefallen ist; daher ist aber gegenseitig auch billig, daß sowohl die Bier- als Weinschenken einen jährl. Canon zur Kämmerey erlegen. In kleinen Städten giebt man diesen Rathskellern wohl auch das Recht zum Victualien- Mehl- und Materialkram, ingl. wenn Platz vorhanden ist, zu Logirung der Fremden. (27)

3. Das einfachste Gewerbe ist die Fischerey. Es ist keine schicklichere Nutzungsart, als daß man hier die Verpachtung wählt, und zwar jedesmal auf 12 Jahre. Während den Zeiten der römischen Kirche hat man sich auch bey den Städten auf die Anlegung mehrerer Fischereyen wegen der Fasttage befleißigt. An einigen Orten findet man Statuta localia, nach welchen, der Armuth halber, die städtischen Fischereyen im Pachte nicht gesteigert werden sollen, damit solcher Gestalt dadurch der Fischpreis nie erhöhet werde;

(27) In Berlin haben die drey Stadtkeller der Kämmerey ein Jahr 543 Rthlr.; in Frankfurth aber hat derselbe 90 Rthlr. eingetragen.

de; und alsdann anbulirt der Pacht gewöhnlich unter den Fischergildegenossen. Da indessen bey den jetzigen Zeiten alles in den Preisen gestiegen ist, und folglich auch die Pächter für ihre Waare mehr lösen: so muß man in solchem Falle als Finanzier auf Nebenvortheile bedacht seyn; z. B. daß diese Pächter gewisse Wasserbauten, die Unterhaltung der Garnschisse ꝛc. übernehmen, auch, wenn nicht die ganze Aernde, doch einen Theil, in Golde erlegen, zu den Salariis der Forst- und Deichbedienten beytragen. Uebrigens ist, so wie wegen der Jagd, also auch wegen der Fischerey, verordnet, daß die Bürger solche nicht selbst exerciren sollen, weil sie sich dadurch nur in ihren Professionen negligiren.

Wo die Städte etwas importante Fischereyen besitzen, kann man einen Speeial-Fisch- und Wasserrechnungsetat, auf eben die Art, wie es bey dem Forstwesen gehalten wird, annehmen, wovon man ein projectirtes Schema, sowohl über die zahme als wilde Fischerey, im 7 St. gedachter Beyträge ꝛc. S. 732—737, findet. (28) Bey Ausfertigung des Corporis bonorum, muß man eine Vermessung sämmtlicher Gewässer zum Grunde legen.

4. Die einer Stadt zuständige Jagd gehört, nach ältern Einrichtungen, entweder der ganzen Commun, oder der Kämmerey, oder dem Rathe allein, oder auch etlichen, oder allen zusammen. Sowohl der Rath, als die Bürger, sollen sich aber des eigenen Jagens enthalten; und da gemeiniglich mit der Garnison sowohl als auch dem umliegenden Adel, welcher darin überhaupt den alten deutschen Sitten noch sehr ergeben

(28) So hat z. B. die Kämmerey zu Brandenburg sehr ansehnliche Gewässer, woraus sie eine jährl. Revenüe von 343 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf. zieht; und wenn das Locarium auf die Art, wie bey den Domänen, gesteigert werden dürfte, würde solche vielleicht 600 Rthlr. jährlich rendiren.

ist, mancherley Zwistigkeiten entstehen, so ist und bleibt es immer das schicklichste, daß man sie auf 6, mehr oder wenigere, Jahre verpachtet, und jedem Nutzungsberechtigten seine Ratam davon giebt.

5. Ein ferneres Naturalproduct ist die Mastung, welche ebenfalls einem von diesen dreyen, oder allen zusammen, gehören kann. Gehört sie der Kämmerey allein, oder dem Rathe privative: so ist die Verpachtung, wie bey den Domänenförsten, in alle Weise anzurathen; und es fließt alsdann der Ertrag entweder zur Kämmerey, oder, als ein Emolument zu der rathhäusl. Salariencasse. Hat die Bürgerschaft dieselbe ganz, oder zum Theil, so ist die Einsehmung, d. h. die selbst eigene Nutzung, das natürliche und nothwendige. Alsdann muß aber auch ein Masietat vorhanden seyn, wie viel Stücke bey ganzer (voller,) halber, und Sprengmast eingetrieben werden sollen; und darunter wieder, wie viel die ganz und die halb freyen Deputanten, so wie die Bürgerschaft und jeder einzelne derselben, gegen Erlegung der so genannten Um- oder Unkostengelder, davon haben sollen. Sprengmast wird übrigens alsdann eingenommen, wenn nicht volle zwey Schock Schweine eingetrieben werden können.

6. Die Bienenzucht theilt sich in die wilde und zahme. Jene gehört gänzlich in die Förste. Diese wird zum Theil darin betrieben, wenn die Bienen im Sommer, des Heidekrautes wegen, in dieselben zur Weide oder Mastung gebracht werden. Diese Revenüe kann entweder administriret, oder auch verpachtet werden.

7. Die Stadtheiden gehören entweder der Bürgerschaft privative, oder Kämmerey, oder beyden zusammen; oder es gehört auch wohl dem Magistrate ein Revier davon privative, woraus er das benöthigte Deputatbrennholz für das Rathhaus, für das Collegium,

gium, und für die rathhäusl. Unterbedienten zu nehmen berechtigt ist. Der ehemalige preuß. Finanzminister, von Hagen, hatte den Vorsatz, alles Deputatholz, sowohl bey königl. als öffentl. Stadtförsten auf baares Geld zu setzen, weil er glaubte, daß sonst darunter große Unterschleife vorgiengen. Noch haben auch Privati auf ihren eignen Territoriis selbst zuständige Holzungen. Ueberhaupt hat es sich hierin seit 1765 sehr aufgeklärt; und wäre dieses eher geschehen, so würden nicht nur der Particulier seine Consumtion in gemäßigtern Preisen einkaufen, sondern auch der Manufacturier und Fabrikant seine Producte wohlfeiler zum auswärtigen Debit geben können. Da wir nun ein besonderes Generalforstdepartement haben, so werden auch bey den Städten jährliche Forstrechnungen, und alle 6 Jahre ein neuer Forstetat über Einnahme und Ausgabe formiret; ferner noch, welches nur neuerlich verordnet worden ist, ein zweyjähriger Pflanzetat gemacht, der Ueberschuß der Forstrevenüen aber wird sodann ebenfalls zur Kämmerey referirt. Indessen ist es nicht ganz ungewöhnlich, daß man unter besondern Umständen Ellern- und Birkenreviere auf 15, 18 bis 20 Jahre in Zeitpacht austhut; allein man muß alsdann sehr genaue Aufsicht auf die Conservation des Aufschlages halten. In vorgedachten Forstetat werden dann, wie sich von selbst versteht, alle vorhin benannte Revenüen von der Jagd, Mastung, und Bienenstand, gebracht; s. Th. XIV, S. 617, fgg.

8. Ein besonderes Einkommen geben, und zwar vorzüglich nunmehr, die Maulbeerplantagen, welche theils die Kämmereyen aus eigenen Mitteln anlegen, theils die Anschlaggelder dazu aus dem kön. Meliorationsetat verabreichet werden. Es gehören dazu aber auch besondere Seidenbauhäuser. Die beste Nu-

tungsart wird hier das Austhun in Erbzins oder Erbpacht seyn.

9. Oben habe ich bereits gesagt, daß die Kämmereyen Ziegelscheunen, Kalkbrennereyen, Steinbrüche, auch Eisenhämmer ꝛc. haben können, und daß sie sowohl davon Grundzins erheben, als auch sie selbst nutzen können, worunter die Verpachtung immer das schicklichste ist. Sind diese Revenüen von einiger Importanz, (29) und da die Kämmereyen sich auch bey dem Bergbaue interessiren können, so macht man auch hierüber einen Specialetat und jährliche Rechnung, und bringt die Ausgaben zugleich mit darein, der Ueberschuß aber fließt dann zur Hauptkämmereycasse, welches nach dem Mühlenwage = Zoll, = Kornboden= Fisch = und Wasser, Forst = und Pflanzetat, der siebente Specialetat seyn würde, man möge ihn nun Brenn = und Hütten = Scheunen = und Ofenetat, oder wie man sonst will, nennen. Ziegelöfen kann jede Stadt, wenn sie nur Erde und Holz dazu in der Nähe hat, anlegen: und es ist sehr dienlam, wenn sich auch jede Stadt damit versieht, damit die Einwohner um so bequemer und wohlfeiler bauen können. Kalkscheunen hingegen dürfen ohne besondere Concession nicht angeleget werden, ob wohl solches nicht eigentlich zu den Regalien gehört, sondern, wenn es der Landesherr in dieser oder jener Provinz allein betreiben will, eher unter die Staatsmonopolien zu rechnen ist. Ein Ideal von dergleichen Specialbrennhüttenetat, findet man 7 St. der Beyträge ꝛc. S. 742 — 744.

10. Ein

(29) Wie z. B. die Kämmerey zu Brandenburg von den Ziegelbrennereyen 760 Rthlr. zum Etat hat; die zu Potsdam 150 Rthlr. Erbpacht von einer Kalkscheune erhebt, welche, wenn sie dieselbe in Zeitpacht ausgethan hätte, leicht jährlich 500 Rthlr., und mehr, rendiren würde; auch die berlinische Kämmerey Steinbrüche hat, welche nebst ihren zwey Kalkscheunen zu 972 Rthlr. 15 Gr. 10 Pf. im Etat angenommen sind.

10. Ein wichtiger Artikel für die Kämmereyen ist das Mühlenwesen, zumal die Domänenämter oder die Kammern, in den amtssässigen Städten sich das Recht anmaßen, die Kämmereyen von Anlegung und Nutzung der Mühlen auszuschließen, hingegen auch einige alte Immediatstädte (30) die Gerechtsame haben, daß innerhalb 3 Meilen keine neue Mühlen zum Nachtheil der Stadtmühlen angeleget werden dürfen.

Windmühlen thut man am besten in Erbpacht aus, und assecurirt sie zureichend in dem Feuersocietätscatastrum. Bey der Zeitpacht laufen die Reparaturkosten etwas hoch. Die Verpachtung in grünis ist allemal die beste. Wenn die Erlegung in baarem Gelde geschieht, werden gewöhnlich 50 Thaler auf das Jahr angenommen.

Bey größern Wassermühlen bleibt man ordinär bey der Zeitpacht, so fern solche gut und massiv erbauet sind, das Mahlzwangsrecht haben, auch noch immer Hoffnung ist, daß die Volksmenge sich vermehren könne und werde; und alsdann versichert man sie auch in genugsamer Maße bey der Brandcasse. Da indessen die Baukosten immer viel Geld wegnehmen, so wäre doch auch hier der Erbpacht vorzuziehen; nur muß man dahin sehen, daß der Pachter auch ein gutes Erbstandcapital der Kämmerey zu ihrem wirklichen Eigenthume darbringe, welches überhaupt von Mahl=, Walk=, Loh=, Oehl=, Papier=, Schleif=rc. mühlen gilt. Bey den kön. Domänen hat man unterdessen in Ansehung der Mahlmühlen einen ganz besondern Modum des Erbpachtes eingeschlagen. Man giebt nämlich dergleichen Pertinentien in wirklich erblichen Pacht, dergestalt, daß solches Recht auf alle Descendenten der Familie, so lange sie Prästande prä-

(30) Wie z. B. Brandenburg.

stiren, fortgeht, auch mit Einwilligung der Verpächpächter an Andere transferirt werden kann; allein, man reservirt sich dabey, alle 6 Jahre die Zahl der Mahlpflichtigen zu revidiren; wenn sich alsdann ein Plus findet, solches dem Anschlage zuzusetzen, und sodann muß der Erbpachter auch, zu Erfüllung dieses erhöhten Anschlages, die Pachtgelder davon mit erlegen. Die preußischen Kammeralisten wollen hiebey behaupten, es führe dieses nichts unbilliges mit sich, da dem Erbpachter noch immer das freywillige Gemahl verbleibe, welches er sich durch gutes Accommodement und Industrie verschaffen müsse; und nächstdem komme ihm der höhere Getreidepreis über den Anschlag allerdings zu Statten.

Dagegen läßt man ganz große Mühlenwerke, wo alles gehörig eingerichtet, und die Mahlpflichtigkeit außer Contravention gesetzt ist, mithin die Einkünfte gehörig übersehen werden können, lieber administriren, theils, weil man den Nutzen selbst genießen will, theils, weil sich zu solchen Entrepreisen nicht immer tüchtige, mit ansehnlichen Vermögen versehene, Personen finden, und daher macht dieses die achte Specialeinnahmrechnung aus. (31)

11. Wenn ferner die Kämmereyen öffentliche Brauereyen und Branntweinbrennereyen, sowohl in den Städten selbst, als auf dem Kämmereygütern, haben: so ist deren Verpachtung der Weg zur reellen Nutzung. Aber man hat auch noch in manchen Städten

(31) Die berlinischen Mühlen werden auf solche Art administriret, und haben ihren besondern Etat. Sie rendiren jährlich etliche 40000 Rthlr.; es gehört solches aber zur Domänencasse. Frankfurth hat seine sämmtliche Mahl- Walk- und Papiermühlen für 1885 Rthlr. in Erbpacht ausgethan. Brandenburg ist darin sehr wohl dotirt; diese Kämmerey ist noch bey dem Zeitpachte geblieben, und hebt jetzt dafür jährlich 7500 Rthlr., ohne was von den übrigen der Erbzins und Erbpacht einträgt; doch hat sie weder Papier- noch Schleifmühlen.

ten eine ganz besondere Revenüe von der Nutzung der Braupfanne. Es hat sich nämlich ereignet, daß eine solche Stadt ganz abgebrannt ist, und die Bürger nicht im Stande gewesen, sind, sich wieder Privatbrauwfannen sogleich anzuschaffen, weil solche, bekanntermaßen, hoch in das Geld laufen, und an 4 bis 600 Thaler kosten. Da nun aber das Brauwesen noch seinen Fortgang haben muß, so hat theils die Kämmerey, theils auch die Kirchencasse, dergleichen öffentliche Braupfannen angekauft, die dann von Haus zu Haus transportiret werden, und für deren jedesmaligen Gebrauch etwas erleget werden muß; welches sich aber nicht verpachten läßt, sondern zu berechnen ist. Ob es indessen zu dulden sey, wenn alsdann die Kirche oder die Kämmerey nicht zugeben will, daß der Particülier sich eine eigene Braupfanne anschaffen dürfe, sondern für beständig gezwungen seyn soll, der obgedachten sich zu bedienen, wie wohl verlangt werden will, ist eine andere Frage.

12. Ich komme nun, nachdem ich die vorhergehenden eilf Gattungen durchgegangen habe, auf diejenigen Revenüen, welche bloß aus der Oberfläche der Erde gezogen werden, wohin zuerst die Nutzung der Stadtwälle gehört. Es ist bekannt, daß die Immediatstädte sich in ältern Zeiten mit Graben, Wall, Mauer und Thürmen nach damaliger Kriegsart befestiget haben; nach Erfindung des Schießpulvers aber hat dieses weniger Sicherheit verschafft, daher man heut zu Tage bey einer regulären Stadt bloß auf eine gute Stadtmauer hält, theils gegen den Anlauf der Marodeurs und Schleichparteyen in Kriegszeiten, theils wegen des Einschleichens des Diebesgesindels, theils wegen Desertion vornämlich der Ausländer von den einquartirten Fußvölkern, wenn die Truppen des Staates nicht aus lauter Landeskindern bestehen, und

theils endlich wegen Defraudation der Aelisegefälle. Man füllt daher jezt gewöhnlich die Stadtgräben wieder mit den Wällen aus, und planiret dieselben bauet Häuser darauf, legt Gärten, Bleichplätze, Maulbeerplantagen u. d. gl. darauf an, welches dann die Kämmerey zu verpachten pflegt, es sey in Erb- oder Zeitpacht. Thut sie solches hingegen in Erbzins aus, so gehört das Einkommen auch zu dieser Classe. So hat z. B. der König von Preußen die Befestigungen der Städte Wesel und Memel aufgehoben, und die Wälle nebst den Gräben Preis gegeben, doch muß in dergleichen Fällen allemal ein Canon der Kämmerey davon verbleiben. Bey wirklichen Festungen hingegen gehören die Revenüen gemeiniglich den Commendanten; indessen würde es auch hier immer besser seyn, wenn diese zur Festungsbaucasse berechnet, jedem Commendanten aber an seinem Gehalte etwas zugelezet würde.

13. Die Kämmereyen können Weideplätze entweder schon haben, oder solche durch Urbarmachung, oder auf andere Art, erhalten; diese müssen aber in reguläre Koppeln eingetheilet, und, wenn sie von den Kämmereyvorwerken nicht gebrauchet werden, Vieh zur Weide und zum Fettmachen, gegen Erlegung eines Weidegeldes, darauf eingenommen, oder sie können auch im Ganzen verpachtet werden.

14. Die übrigen Pertinentien, welche hieher gehören, sind dreyfacher Art: entweder einzelne, als: Gärten, Wiesen, Aecker, unbebauete Hufen; oder es sind Meyereyen, oder so genannte Vorwerke, worunter man eigentlich vollständige Landwirthschaften versteht.

Alle Arten von Gras-, Kohl-, Obst-, Hopfen-Wein ꝛc. Gärten, werden insgemein auf 6 Jahre verpachtet; und ein gleiches geschieht mit den Wiesen, einzelnen Aeckern, wüsten und unbebauten Hufen,

und

und allen übrigen Realitäten dieser Gattung. Für den Staat, im Ganzen genommen, ist es aber immer am besten, wenn alle diese kleine Pertinentien combiniret, und solchergestalt neue Meiereyen angeleget werden, zumal der König jetzt dergleichen Etablissements aus dem Meliorationsetate so ansehnlich unterstützen läßt. In dergleichen Fällen steht es auch den Magistraten frey, ein und anderes Grundstück von solcher Art, der bequemern Lage wegen, theils zu vertauschen, theils zu verkaufen, und dagegen andere, bequemer liegende, an sich zu bringen; nur muß alles vermittelst eingeholter höherer Approbation geschehen. Ja, selbst dergleichen in eine Wirthschaft vereinbarte Grundstücke können alsdann auch mehr rendiren; und also ist der Vortheil doppelt, theils zur Verbesserung der Kämmereyrevenüen, theils zu besserer Cultur der Oberfläche, und theils zum Unterhalte mehrerer Familien, zumal wenn man einige Büdnerfamilien dabey ansetzt.

Hin und wieder haben die Kämmereyen auch das Recht, öffentliche Stadtschäfereyen zu halten; mithin würden auch diese dazu zu legen seyn. Ferner haben die Magistrate an einigen Orten, Dienstgärten, und andere kleine Pertinentien, z. B. Wiesen, u. d. gl. Ferner besitzen die Hospitäler, Armencassen, Schulen, Kirchen und Kirchenbedienten, ebenfalls verschiedene Grundstücke. Man lasse die Kämmereyen solche von diesen piis corporibus in Erbpacht nehmen, und verstärke dadurch eine solche neu zu etablirende rathhäusliche Meierey. Zugleichem finden sich noch hin und wieder ganz wüste Feldmarken, die man wenigstens zum Theil dazu ziehen könnte. Indessen sind die meisten Magistrate viel zu inactiv, sich dergleichen anfänglich beschwerlichen und mühsamen Einrichtungsgeschäfte zu unterziehen; und so bleibt es denn bey dem lieben Alten.

Der wesentliche Unterschied zwischen Ackergütern auf den Dörfern und in den Städten, und zwischen Meiereyen, und Vorwerken, besteht eigentlich nur in der Größe derselben. Ein gemeines Ackergut besteht gemeiniglich aus 1, 2 oder 3 Hufen, beträgt etwa 40, 80 bis 100 Morgen im Flächeninhalte, und ist dabey contribuable. Eine Meierey ist schon etwas größer, zumal, wenn sie zugleich Kuhmelkerey und Schäferey hat; wie denn auch deren Ländereyen gemeiniglich nicht contributionspflichtig, dagegen aber auch keine Hofdienste dazu gelegt sind, sondern der Meier, er habe nun solche in Pacht, oder in Berechnung, muß die Arbeit mit seinen eigenen und seiner Familie, auch seines Gesindes Händen bestreiten. Ein Vorwerk hingegen ist schon von größerm Umfange, wenigstens von 500 Morgen, besitzt mehrere Realitäten, als: Fischerey, Mastung, Mühlen, Ziegeleyen, Brauereyen, und hat auch wohl Hofdienste. Diese werden denn auch nach dem preußischen Fuße gewöhnlich auf 6 Jahre in Zeitpacht ausgethan. Indessen wäre es vielleicht nach den meklenburgischen Principiis besser, sie auf 12 bis 15 Jahre zu verpachten. Ehemals hielt man sehr darauf, daß diese Kämmereygüter in Erbpacht ausgethan werden sollten, und solches ist auch von verschiedenen Kämmereyen befolget worden. Allein, der Erfolg hat bisher dem Wunsche nicht überall entsprochen; theils sind die Pachtquanta zu hoch gespannt gewesen, theils betragen die Kosten zu Unterhaltung der Gebäude des ganzen Attirail- und Utensilienwesens in der Landwirthschaft weit mehr, als ehedem, so, daß etliche Mißwachsjahre den Pachter auf einmal über den Haufen werfen; daher ich auch hier meinem angenommenen Principio nachgehen werde.

Ist bey einem Kämmereyvorwerke schon alles in gehörige Cultur gebracht, so daß keine weitere Haupt-

melio-

melioracionen Statt finden: so baue man es in Bauergüter ab, und nehme dazu gute, etwas bemittelte inländische Bauersöhne, die sich dann wieder an dergleichen Bauertöchter verheurathen. Gesetzt, eine Kämmerey hat neun Vorwerke. Fünf davon haben hohes Ackerland in dem Forste und wenig Wiesewachs; das Hauptproduct ist die Schäferey; bey diesen gedenke man ja nicht an einen Abbau. Drey hingegen haben bessere Aecker und viel Wiesenland, daß also die Viehzucht darauf getrieben werden kann; von diesen nehme man also zwey, und setze, z. B. wenn jedes ungefähr 12 bis 1500 Morgen Terrain hat, auf beyde 30 Bauern. Dasjenige aber, welches in der Melkerey das stärkste ist, lasse man unverändert bey dem funfzehnjährigen Zeitpachte, und zwar deswegen, damit die Melkerey auch im Großen getrieben, und der Stadtmann mit den daraus bereiteten Producten desto reichlicher versorget werden könne. In allen Sachen gilt das divide & impera. Fast hat Sachsen seine Importanz dem Abbaue der Domänenvorwerke zu danken.

Weil der Fall, daß ein Acker von 9, 10 bis 12 Morgen ökonomisch veranstaltet werden muß, öfters bey den Kämmereyen vorkömmt: so folgt hier ein Ideal, wie eine einzelne Hufe zu veranschlagen seyn möchte, nach welchem man gleich auf ein Hüfner- oder Ackergut von 2 bis 3 Hufen überschlagen kann.

Oekonomisches Nutzungsetat einer Hufe Landes von 30 Morgen, jede zu 180 rheinl. Ruthen, von mittlerer Güte, zur dritten Ackerclasse gerechnet, worauf ein Scheffel Aussaat pro Morgen angenommen wird. Ferner sollen dazu 12 Morgen einhauige gute Wiesen, und 4 Morgen Garten- oder Worte-Land gehören.

Morg.	Ruth.		Rt	Gr	Pf
		I. Ackerbaunutzung.			
10	—	mit Rocken, pro Morgen 1 Scheffel, thut 10 Scheff. Einsaat, zum vierten Korn, 1 Winsp. 16 Scheff.			
		Davon:			
		zur Saat —Wsp. 10 Sch.			
		zur Wirthschaft —Wsp. 13 Sch.			
		zum Pacht = —Wsp. 15 Sch. à 18 Gr.	21	6	—
		Summa 1 Wsp. 16 Sch.			
10	—	mit Hafer, pro Morgen 1 Sch. 1 Metze, thut: 10 Sch. 10 Metz. Einsaat, zum 3½ Korn, 1 Wsp. 13 Sch. 3 Metzen.			
		Davon:			
		zur Saat —Wsp. 10 Sch. 10 M.			
		zur Wirthsch. —Wsp. 13 Sch. 4½ M.			
		zum Pacht —Wsp. 13 Sch. 4½ M. à 10 Gr.	5	12	9¾
		Summa 1 Wsp. 13 Sch. 3 M.			
10	—	zur Brache; davon wird genommen 3½ Morgen Aussaat; Erbsen pro Morgen 1 Sch. 2 Metz. Einsaat, thut 3 Sch. 12 Metz. zum vierten Korn 15 Scheffel.			
		Davon:			
		zur Saat 3 Sch. 12 Metz.			
		zur Wirthsch. 5 Sch. 10 Metz.			
		zum Pacht 5 Sch. 10 Metz. à 22 Gr.	5	3	9
		Summa 15 Scheffel.			
		Summa vom Ackerbau	21	22	6¾

II. Gar-

II. Garten ꝛc. und Viehzugung.

	Rt	Gr	Pf
1. An Gartenland, 4 Morgen, davon die Hälfte zur Hausconsumtion, bleiben zur Veranschlagung 2 Morgen, à 2 Rthlr. thut — — —	4	—	—
2. Auf 30 Morgen oder 1 Wisp. 6 Metz. Aussaat werden angenommen: 2 Stück Zugochsen, und 1 Pferd, welche nicht veranschlaget werden können; dagegen 4 St. melkende Kühe, à 3 Rthlr. thut — — — — 12 Rthlr. — Gr. 50 St. Schafe, à Hundert 21 Rthlr. thut — — — — 10 Rthlr. 12 Gr. Schweine und Federviehzucht 1 Rthlr. — Gr.			
Summa aus der Viehzucht	23	12	—
3. Zu diesem werden erfordert 12 Morgen einhauige Wiesen, wo auf 1 Morgen 12 Centner gewonnen werden, à Morgen 16 Gr. — —	8	—	—
4. Hiezu die Summe vom Ackerbaue — — —	21	22	6¾
Summa insgesammt	57	10	6¾

Indessen kann immer seyn, daß dermalen alle Ausgaben nicht mehr von dem angesetzten Wirthschaftskorne bestritten werden können, und daß man von dem Pachtkorne deshalb etwas absetzen muß. Es ist aber auch nur ein Ideal, nach welchem man von diesem Kleinen auf das Größere, und bis auf die Vorwerke, es mögen solche bey der Stadt oder bey den Dörfern liegen, gehen kann.

15. Endlich kann ich noch eine ganz kleine Revenüe aus dem Wiesenertrage nicht mit Stillschweigen übergehen. Wenn die Kämmerey eigene Bau- und Reisepferde hält, wie auch das Zuchtvieh, an Beschälern, Bullen und Kempen: so ist sie allerdings in die Nothwendigkeit gesetzt, einige zureichende Wiesen selbst bewirthschaften zu lassen. Da es sich nun in guten Jahren oftmals ereignet, daß von dem gewonnenen Heue, oder auf dem Kämmereyheuboden ein

Be-

Bestand bleibt: so ist dieser ebenfalls an den Meistbiethenden zu verkaufen, und es macht daher das daraus Gelöfete aus dem Etate des Kämmereymarstalles eine besondere Einnahmerubrik, welche eigentlich aus der Nutzung der Kämmereygrundstücke entsteht. Von diesem Special-Kämmereymarstallsetat werde ich weiter unten sprechen, wo ich auch der unbeständigen Einnahme von verkauften unbrauchbaren Pferden und Bullen gedenken werde.

Ich komme auf die Kämmereyrevenüen aus den Stadtdörfern. Die Städte haben, besonders in ältern Zeiten, mehrere Dörfer zu ihrem Eigenthum auf mancherley, und zwar vorzüglich auf folgende vier Arten an sich gebracht. 1. Die Geistlichen und frommen Stiftungen haben solche insonderheit als Geschenke der damaligen heiligen und Aberglaubens vollen Andacht erhalten. 2. Der Adel hat seine Güter den Städten zum Lehen dargeboten, um ihnen dadurch bey den einstweiligen innern Kriegen Deutschlandes eine Beschützung zu verschaffen. Ja, 3. selbst die Landesherren haben die Städte aus mancherley Ursachen mit Dörfern beschenkt, theils wegen etwa bewiesener Treue, oder, wenn solche Dörfer verwüstet gewesen, damit die Städte dieselben wieder aufbauen sollten; wie dann in der Mark Brandenburg Markgraf Jost sich hierin besonders freygebig erzeigt hat. Indessen ist doch 4. der Kauf in den vorigen Zeiten der vorzüglichste Modus acquirendi gewesen, besonders, da es jedem Grundbesitzer noch frey stand, sein Dorf eben so an eine Stadt, als an einen andern Particulier, zu veräußern, und den Städten die gegenseitige Erwerbung ebenfalls noch unbenommen war. In Schlesien haben die damaligen Fürsten ganze Domänenämter an die großen Städte erstlich verpfändet, und nachher gar verkauft. Als K. Friderich der Große dieses Land an seine Staaten brachte, ließ

ließ er zwar die Städte im Besitze aller dieser Güter; allein es wurde auch zugleich verfüget, daß ihre Kämmereyen zu der landesherrl. Contribution und Steuercasse ein Fixum abgeben müssen. Die breslauische Kämmerey, welche an 10005 Rthlr. wohl rendiren mag, ist eben durch den Besitz verschiedener fürstl. Domänengüter die stärkste in den preussischen Staaten; allein, sie hat eben deswegen auch ein Ansehnliches zu vorerwähnter Steuer- oder Kriegscasse zu contribuiren. Noch kann man 5. beyfügen, daß auch hin und wieder eine oder die andere Stadt auf leeren Plätzen, und darunter insonderheit in großen Heiden, Dörfer angelegt hat. Allerdings ist das Verfahren derjenigen Magistrate, welche ihren Städten Grund und Boden, worüber, nach dem gem. Sprichworte, Feuer und Wasser geht, zu verschaffen gesucht haben, sehr weise zu nennen, und sie verdienen sonder Zweifel noch in der Asche Dank dafür; nur ist zu bedauern, daß manche in dem dreyßigjährigen Kriege, und sonst, solche wieder haben veräussern müssen, da sie sich vielleicht doch auch auf eine andere Art noch hätten helfen können.

Dieses voraus gesetzt, gehören die städtischen Dörfer entweder der gesammten Bürgerschaft, und diese kann man ganz eigentlich Stadtdörfer nennen, wovon denn also auch die Einkünfte zur Stadt- und Bürgercasse fließen; welches aber jetzt nur selten ist, da die Magistrate größten Theils aufmerksam gewesen sind, solche zu ihren Rathskämmereyen zu bringen; oder sie gehören den Armenhäusern und Hospitälern, desgl. den Schulen, Kirchen und hohen Stiften; wie denn dahin nicht nur die Universitäts-, sondern auch die Domcapitelsdörfer, deren Anzahl gar ansehnlich ist, gehören; und auch hier finden wir Fälle, wo die Magistrate Dörfer der piorum corporum, ehedem an ihre Renteyen zu bringen gewußt haben; oder sie ge-

hören, drittens, ursprünglich zu den Stadt- und Rathskämmereyen.

Von neuern Acquisitionen lassen sich in den preuß. Staten nur zwey Fälle anführen. Der erste ist bey Potsdam. Als K. Friderich Wilhelm diesen Ort für immediat und zum beständigen Quartierstande seines Leibregimentes erklärte, und dessen größern Anbau und Erweiterung vorgenommen hatte, war es auch nöthig, die bisherigen geringen Kämmereyrevenüen zu verbessern. Er ließ daher alle Kämmereyen seiner damaligen Länder dazu beytragen, und davon ein importantes Landgut für 90000 Thaler kaufen, welches er hierauf derselben Kämmerey zum Eigenthum schenkte. Der zweyte Fall ist bey der Stadt Brandenburg, deren Rath und Kämmerey von K. Friderich dem Großen, vor ungefähr 17 Jahren, die besondere Erlaubniß erhielt, auch ein Dorf und Territorium wegen vielerley Gemeinheitsverwickelungen für 45000 Thaler zu kaufen.

Es fragt sich nun: was soll ein Bauer der Raths- und Kämmereydörfer eigentlich geben? was gibt er wirklich? und welches sind die Arten der Abgaben? Es sind dieselben nach jedes Ortes, Kreises und Provinz verschiedenheit auch sehr verschieden; sie lassen sich aber füglich unter zwey Classen bringen, nämlich 1. in die wirklichen Abgaben, welche entweder in baarem Gelde, oder in Naturalien, bestehen; und 2. in die Naturaldienste. Letztere sind die ursprünglichen und ältesten, daher ich von denselben zuerst sprechen werde.

1. Die Unterthanen müssen gemeiniglich ein gewisses Quantum Flachs und Werg der Herrschaft unentgeltlich spinnen. Auf den Kämmereydörfern hingegen ist solches, wie es auch die Lage der Sache nicht anders mit sich bringen konnte, auf ein fixirtes Spinngeld gesetzt. Dieses ist die erste Art von Einkommen, welches aber der Particuliergutsherr in natura empfängt.

2. Sie sind ferner größten Theils verbunden die Fuhren zu den herrschaftlichen Bauten ebenfalls unentgeltlich zu thun; daher kommen die Holz-, Bau- und Burg-Fuhren, wozu noch an einigen Orten die Mühlen- und Mühlenstein-Fuhren kommen. Auch hierunter kann man dem Landmanne bey Stadtgütern eine Erleichterung schaffen, wenn solche Baufuhren ebenfalls in Geld verwandelt werden, zumal, wenn entweder keine Vorwerke bey solchem Dorfe liegen, oder dieselben in Bauergüter verwandelt worden sind.

3. Die größte, beschwerlichste und den Bauerstand fast unterdrückende Last, sind die Hofdienste, welche sowohl in Hand- als auch Spanndiensten bestehen, und am füglichsten in baares Geld oder Naturalien zu verwandeln sind. Da indessen bey manchen Stadtdörfern das Dienstgeld eingeführt ist, so macht solches auch eine besondere Einnahmerubrik.

4. Zur vorigen Classe gehört auch, wenn die Unterthanen ihren Herrschaften, so oft diese verreisen wollen, Vorspanndienste auf 10 bis 12 Meilen thun müssen. Auch dieses müßte restringiret werden. Dagegen aber sind allerdings die Kämmereydörfer schuldig, ihre Magistratsdeputirte zu den Dingtagen, auch sonstigen nothwendigen Localuntersuchungen, die Hin- und Rückfuhre zu leisten.

Die zweyte Classe der Prästationen besteht in den Abgaben von Natural-Producten, wohin ich zuerst

5. Die Natural-Defrayirung rechne. Ehedem waren die Stadtdörfer schuldig, ihre Magistratspersonen, wenn sie die Dörfer bereiseten, zu beköstigen; dieses ist aber jetzt gewöhnlich auf Geld gesetzt, und heißt Herrenzehrung. Vielleicht hat auch das so genannte Aerndegeld von einem solchen Schmause nach geschlossener Aernde den Namen.

6. Sodann müssen die Bauern gemeiniglich eine gewisse Zahl von Hühnern und Gänsen der Herrschaft jährlich liefern. Man muß aber Rauchhühner nicht mit diesen Zinshühnern verwechseln. Jene werden eigentlich vom Hause gegeben (s. oben, S. 563;) diese aber sind eine Abgabe von der jährlichen Zucht des Landmannes. Sie sind jetzt gemeiniglich auf Geld zu den Kämmereycassen gesetzt; doch ist durch eine neuerliche Verordnung sowohl bey den Domänen- als auch bey den Stadtdörfern, verfüget worden, daß solche in natura geliefert werden sollen, damit der Landmann sich mehr auf Producirung der Eyer und des Federviehes lege. Indessen lässet sich der Verkauf auf feilem Markte nicht füglich veranstalten; daher man am besten thut, wenn man diese Hebung von 6 zu 6 Jahren verpachtet, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Pachter sich alles in natura liefern lasse, wozu sich die Höker und Federviehhändler am besten schicken.

7. Die Gutsherren haben größten Theils das Recht an sich gebracht, von allem zugezogenen Viehe, als: Bienen, Schweinen, Schafen, Rindvieh und Pferden, jährlich das zehnte Stück von den Bauern zu haben, welches man daher den Fleischzehend nennt. An einigen Orten ist solcher schon in Absicht der Schweinezucht unter dem Namen von Ferkelgeld auf ein Fixum gesetzt. Der übrige wird insgemein auf 6 Jahre verpachtet, und dabey die Controlle der Prediger pro basi genommen.

8. Die Hauptausgabe ist das Zinsgetreide, welches man von dem Pachtgetreide, so die Erb- und Zeitpächter geben müssen, zu unterscheiden hat. Alles dieses zusammen kommt zum Kämmereykornboden, welches das im 7 St. der Beyträge ꝛc. S. 770—776, befindliche Rechnungsideal genauer erläutert. Nach

den

den Generalprincipiis sollen diese Kornböden auch verpachtet werden.

9. Die Dörfer bestehen aus dreyerley Gattungen von Einwohnern, nämlich Büdnern, Kossaten und Bauern; ja, man hat jezt neu angelegte Dörfer, welche bloß aus Büdnern bestehen; andere sind mit Büdnern und Kossaten besezt; die vollständigsten aber sind die, wo man alle Sorten von Landleuten findet. Gemeiniglich muß jeder Büdner und Grundbesizer einen Büdnerzins, je nach dem sein dabey befindlicher Garten groß oder klein ist, an die Herrschaft, welche hier der Rath und dessen Kämmerey ist, erlegen. Die Dorf- und Hofgärtner oder Kossaten geben an vielen Orten auch dergleichen.

10. Eine andere Art von Einkommen ist das Schuzgeld von denjenigen, welche in einem Dorfe zur Miethe wohnen, welches das Schuzgeld von Einliegern genannt wird.

11. Der Hufenzins. An einigen Orten müssen sogar die Bauern und Kossaten, ausser dem landesherrl. Fund- und Giebelschosse, auch noch Schoß an die Herrschaft bezahlen.

12. Ausser diesen gibt es noch mancherley Zins. Wenn z. B. bey einem Dorfe Ackerwiesen- und Gartenflecke urbar gemacht, und von dem Dominio diesen und jenen Grundbesizern beygelegt worden sind, daher denn ein besonderer Garten- Wiesen- und Acker-Zins entstanden ist. Ferner, wenn die Herrschaft der Gemeinde ein Revier zur Weide eingeräumt, oder ihr die Freiheit gegeben hat, in der Heide zu hüten: so ist daher ein Weidezins aufgekommen. Wiederum, wenn man den Bauern die Fischereygerechtigkeit zugestanden hat, hat dieses zum Wasser- und Fischer-Zins Veranlassung gegeben. Wenn die Bauern ihre gemeinschaftliche oder öffentliche Backöfen auf der freyen

Dorfstraße angelegt halten, nahm daher ein Backofenzins seinen Ursprung.

13. Noch sind verschiedene unbeständige Abgaben, wohin z. B. das Inquisitengeld gehört, wenn es nach jedesmahligem Bedarfe ausgeschrieben wird.

Bey dieser ganzen Materie sind 3 Regeln zu beobachten. 1. Daß man die Bauern in den Abgaben nicht übersetze, auch solche nicht unter zu vielerley Rubriken häufe, und solcher Gestalt dem Landmanne das Leben allzu sauer und schwer mache, daß ihm kaum Luft und Wasser übrig bleibt, die er nicht versteuern müßte. 2. Daß eine richtige Prästationstabelle von allen Abgaben aller Dorfeinwohner formiret und gehalten werde; welches zugleich die Rechnungen sehr verkürzen kann, wenn nur die summarischen Posten darein gesetzt, der individuelle Betrag aber durch die den Belegen beyzufügende Prästationstabelle nachgewiesen und justificirt wird. 3. Daß man die Erhebung der Abgaben auf die für den Landmann schicklichsten Termine stelle; z. B. im Frühlinge und Sommer hat er gewöhnlich mit der landesherrlichen Steuer genug zu thun, im Herbste und Winter aber hat er die meiste Einnahme, und alsdann müssen die herrschaftlichen Præstanda in etlichen Terminen eingehoben werden. Ueberhaupt ist bey einem wohl eingerichteten Kreisdirectorio nicht genug, daß ein Hauptprästationsetat von den landesherrl. Steuern und Abgaben vorhanden ist, sondern es muß auch eine sichere Prästationstabelle aller herrschaftl. Abgaben, von jedem Dorfe und jeder darin wohnenden individuellen Familie, vorhanden seyn, es mögen die Dörfer dem Adel, oder den piis corporibus, oder zu den Domänen, gehören. Alle 6. Jahre soll hienächst der Inspectionsrath, wenn der neue Kämmereyetat jedes Mal gemacht wird, die Prästationstabelle und die einzelen Quittungsbücher der Bauern genau revidiren.

C. Die

C. Die dritte Hauptart von Kämmereyrevenüen, sind die Zinsen von ausstehenden Capitalien. Sehr glücklich sind wohl diejenigen Kämmereyen zu schätzen, die sich in einer so vortheilhaften Lage befinden, daß sie diesen Titel in ihren Etats nicht mit einem Vacat ausfüllen dürfen! Es ist allemal eine Zuflucht in bedrängten Zeiten, wenn große Unglücksfälle, als: Feuer- oder Wasserschäden, Krieg u. d. gl. vorfallen. Nur findet man jetzt wenig dergleichen Kämmereyen. Was ist aber wohl dem guten Wirthe angenehmer, als Interessen zu haben? Sein Geld wuchert alsdann unter der Sorge, Mühe und Arbeit eines Andern. Man bringt solches entweder bey Particüliers und Privatpersonen unter, oder man legt es in die öffentlichen Fonds des Staates. In allen Fällen muß die Bestimmung der Finanzkammer bey jeder einzelen Austhuung zuvörderst nachgesucht und beygebracht werden. Leihet man Capitalien an Privatpersonen, und auf deren Grundstücke, so muß dieses, wie bey Geldern der Unmündigen, auf die erste Hypothek geschehen. Der Rechtsgelehrte muß die dabey zu beobachtenden Cautelen in Acht nehmen. Geht man zu den öffentl. Fondons, so kann man nur diejenigen wählen, welche von dem Staate garantirt sind. Von der Art ist die landschaftliche Casse in der Mark Brandenburg, weil für dieselbe die ganze Provinz einsteht; ferner, die auf eben derselben Sicherheit fundirte adeliche Creditcasse, u. s. w. Bis ein solches Capital auf nur gedachte Weise untergebracht werden kann, muß der Inspectionsrath genau darauf halten, daß alle müßig liegende Gelder auf das schleunigste bey der Banque niedergeleget werden, weil solche sonst nur allzu leicht bald zu diesem bald zu jenem Behuf von den Rathskämmerern und Magistraten vergriffen werden. Befindet sich eine Kämmerey in ziemlich guten Umständen, so kann sie wohl bey dem Bergbaue einige Kuxe anzunehmen

suchen, oder es auch wagen, sich bey dem Häringsfange durch eine oder etliche Actien zu interessiren.

D. Es ist gar kein seltener Fall, daß Kämmereyen auch aus andern Cassen gewisse fixirte jährliche Einnahmen haben. Dieses sind theils einheimische oder auswärtige Patrimonial, theils königliche Immediat-Special, Haupt-Provinzial- oder Generalcassen. Dahin gehört z. B. wenn der Landesherr aus der Specialaccise- oder Weitzensteuercasse des Ortes 100 Thaler zu Salarirung des Magistrates verordnet hat, und solche deshalb auf deren Ausgabeetat hat setzen lassen; oder wenn die Provinziallandschaftliche Casse zu Bestreitung der Kämmereybaukosten einen jährlichen Beytrag thut; oder, wenn der Landesherr die Kosten zu Unterhaltung und Verpflegung der öffentlichen Laternen einer Stadt aus der Domänencasse etatmäßig giebt. Billig ist es hienächst an sich, wenigstens führt es wohl nichts ganz unbilliges mit sich, daß eine besser dotirte und in Wohlstande sich befindende Kämmerey einer andern dürftigen beystehe, es sey nun auf gewisse Zeit, oder für beständig.

Der Ursprung von diesen und vielen mehreren Fällen ist leicht einzusehen. Theils gründet sich derselbe auf alte Verträge, theils auf die versorgende Verfügung des Landesherren. Selbst die Bürgercassen bezahlen an einigen Orten ein gewisses Fixum an die Kämmereyen. Man sieht indessen leicht, daß hier die Localitäten überall zu Hülfe genommen werden müssen. In Berlin, z. B. erhebt die Kämmerey aus der Generalsteuer- und Kriegscasse, zur Salarirung der Schulbedienten, 4300 Rthlr. zur Besoldung der Polizeyofficianten aber aus der Acciscasse 120 Rthlr. In Potsdam werden zu Unterhaltung der publiken Laternen jährlich 1700 Rthlr. aus der Domänencasse bezahlt. Nach Brandenburg giebt die Provinzialstädtecasse zur Salarirung des dasigen Schöppenstuhles an die Kämmerey jährlich 100 Rthlr.

E. Wenn

E. Wenn nun aber alle diese Fonds nicht zureichen wollen, alsdann hat man erst zu den Beyträgen oder Steuern der Bürgerschaft selbst seine Zuflucht zu nehmen. Dieser wichtige Grundsatz in dem ganzen Finanzsysteme, daß, wenn nämlich die Erträge der Domänen und Regalien nicht so viel abwerfen, als die nothwendigen Ausgaben des Staates wirklich und unumgänglich erfordern, nur in dem Falle der Einwohner mit Abgaben, und zwar nach dem Verhältnisse seines Erwerbes, zugezogen werden solle, findet auch hier bey den städtischen Aerariis völlige Anwendung. Es klingt, in Wahrheit, hart, wenn ein Magistrat immer fort sagt: dazu und dazu muß die Bürgerschaft das Geld aufbringen! um so angenehmer hingegen, wenn sie sagen: unsere Bürger geben nur sehr wenig, und etwa jährlich bloß pro Haus 12 Gr. zu den gemeinen Ausgaben; die Kämmerey bestreitet die andern alle! Dagegen aber ist es auf der andern Seite eben so, und selbst rechtlich gegründet, daß, wenn das Aerarium curiae & civitatis durchaus nicht zureichen will, die Einwohner das Fehlende durch Abgaben ersetzen; denn ihnen kömmt es zu gute, daß ihre Stadt mit einer Polizey-Regierungs- und Justizpflege versehen ist. Wenn darunter aber eine Stadt vor der andern schlechter situirt ist, so daß an einem Orte der Bürger mehr beytragen muß, in der andern aber weniger, so gehört dieses allerdings zu den Localunvollkommenheiten.

Alle Arten von dergleichen bürgerlichen Beyträgen sind theils fixirt, theils unfixirt. Zu erstern gehören unter andern die Brunnengelder, welche die Bürger zur Unterhaltung dieser nöthigen Anstalten aufbringen, und welche gewöhnlich auf die Häuser repartirt sind; ferner, wenn mit dem Schornsteinfeger auf ein Fixum über die ganze Stadt contrahirt ist, welches

besonders bey kleinern Städten geschieht, und daher die Repartition nach den Rauchfängen gemacht wird. Eben so wird das Nachtwächterlohn auf die Häuser abgetheilt und darnach erhoben. Auch der Uhrsteller wird auf diese Art besoldet. Das Hirtenlohn wird theils in Getreide, theils in baarem Gelde, verabreichet. Letzteres wird gemeiniglich nach dem Viehstande erhoben, und eben so auch die Kosten wegen des Zuchtviehes, unter dem Namen des Bullengeldes. Ehedem sind die Schulofficianten von den Bürgern nach der Reihe herum gespeiset, nachher ist aber das Speisegeld dafür eingeführt worden, in Ansehung dessen gemeiniglich die Häuser in 3 Classen eingetheilt sind. In einigen Städten sind daher so viel Cassen, als dergleichen Specialrecepturen eingeführt sind, welches aber gar nicht schicklich ist, wenn z. B. in einer Stadt 13 mancherley bürgerliche Rechnungen circuliren. In andern aber wird dieses zusammen unter dem Namen des Quartalgeldes, und zwar als Praestatio personalis zu den Polizeyanstalten, von den Familien, sie mögen ansässig seyn oder nicht, erhoben, und an manchen Oertern zur Kämmerey, in andern aber zur besondern vereinbarten Bürgercasse berechnet. In eben diesen wird ausser dem noch ein Kämmereyschoß von den Häusern insonderheit wegen Salarirung des Magistrates erhoben; ja hin und wieder wird wohl noch eine besondere Anlage zur Salarirung des Dirigentis gemacht. Noch hebt man so gar in manchen Städten die allerälteste Prästation, nämlich die Urbeden (Orbeden) nach den Häusern ein.

Zu den unbeständigen Beyträgen, d. h. zu denen, die nicht alle Jahre und beständig vorkommen, gehören: die Natural- Spann- und Handdienste bey den öffentlichen Bauten, welche besonders die kleinern auch Mediatstädte thun müssen. Indessen werden diese

jetzt

jetzt größten Theils auch auf Geld gestellet, und in dieser Maße dem Entrepreneur vergütet. Beyläufig gedenke ich, daß es allerdings für die Bürger der kleinern und Mediatstädte sehr lästig ist, wenn sie, der rathhäusl. und öffentlichen Geschäfte wegen, unentgeltlich Briefe tragen und Bothendienste thun müssen. Eine andere Beytragsart sind die Introductionskosten der Kirchen- und Schulbedienten; doch ist neuerlich verordnet worden, daß, wenn ein Schul- oder Kirchenbedienter innerhalb 10 Jahren wegzieht, derselbe diese Kosten der Casse wieder erstatten sollte. Ferner: die Aufbringung von Processkosten, und vielleicht noch mehrere; von welchen sämmtlich sehr nachdrücklich disponirt ist, daß kein Magistrat dergleichen ausserordentliche Beyträge ohne Approbation des höchsten Finanzcollegii, bey der in dem darüber emanirten Edicte festgesetzten harten Strafe, veranlassen oder einheben soll; welches also auch zu der ganz speciellen Aufsicht des Inspectionsrathes gehört, und weshalb auch alle diese Einnahmen unter dem Rechnungstitel: Auf Specialverordnung, nachgewiesen werden soden. Ist nun einmal aber die Bürgerschaft dergleichen zu geben schuldig, und die Kämmerey nicht bey Kräften, die Ausgabe, zur Soulagirung der Bürgerschaft zu übernehmen: so kömmt es hier nur auf die schicklichste Erhebungsart an. Man lege, in dieser Absicht, 1. einen, aber nur sehr mäßigen Kämmereyschoß auf Häuser, Gärten, Aecker, Wiesen, und alle übrige unbewegliche Realitäten der Privatpersonen. Es muß derselbe deswegen nur ganz geringe seyn, damit die Grundstücke durch Onerirungen nicht zu sehr im Werthe verlieren mögen. Was insonderheit aber den Schoß von den Häusern betrifft: so muß man bey dessen Regulirung mehr auf die Lage in den Haupt- oder Neben- oder Hinterstraßen, auf die Frontenlänge von 50,80,100 ꝛc. Fuß, und auf die Tiefe des

Hauses,

Hauses, sammt zugehörigen Gärten, sehen. Denn was heut ein schlechtes Haus ist, kann in zwey Jahren eines der vorzüglichsten seyn. Die alte Eintheilung des Schosses nach dem ehemahligen Schockfuße ist bekannt. Wenn wir also den Schoß oder die Abgabe von den Grundstücken auf den niedrigsten Satz annehmen, so muß das Fehlende auf andere Art ersetzt werden, und dazu nehme man, doch ebenfalls in einem sehr niedrigen Satze, den Fuß des Beytrages durch die Nahrungssteuer, aber nicht monatlich, sondern höchstens quartaliter, an. Durch den Schoß, oder die Auflage auf die Grundstücke, werden nur allein die possessionirten Bürger beytragen. Allein, es ist billig, daß auch die Nichtpossessionirten mit dazu beytragen; und wie oft sind nicht Miethshandwerker und Bürger in weit bessern Umständen, als diejenigen, welche Häuser und Aecker besitzen! Ueberhaupt ist die Nahrungssteuer an sich gar nicht zu verwerfen, weil sie sich eigentlich auf den Verdienst und Erwerb gründet; nur hat sie die Unbequemlichkeit, daß die richtige Proportion unter den Contribuenten nicht exact und ganz accurat auszumitteln ist; daher man diesen Modum eigentlich nur bey kleinern Erhebungen, wo man nicht zur Accise recurriren will, gebrauchen kann. S. den Art. Gewerbegeld, im XVIII. Th. S. 131, fgg.

Nun wünschte ich aber auch, daß aus diesen beyden Fonds alle nöthige Stadtausgaben möchten bestritten werden können, damit der Bürger nicht durch zehnerley Abgaben, wie ihm gar nicht zu verdenken ist, ungeduldig gemacht werde. Alsdann würden also aus diesem Fond die Brunnen unterhalten, der Schornsteinfeger, der Nachtwächter, der Uhrsteller, die Hirten ꝛc. gelohnet werden. Das Schulcollegenspeisegeld würde, da es eigentlich nicht zu den Kämmereygefällen gehört, zur besondern Schulcasse verwiesen,

wie

wie dergleichen billig in jeder Stadt seyn sollte. Nur allein bey starken Bauten und großen Processen, würde eine ausserordentliche Anlage erforderlich seyn. Kann man aber jezt noch nicht zu diesem Fuße gelangen, so muß man auch eine Prästationstabelle machen, was jeder Bürger jährlich an Brunnengeld, Schornsteinfegerlohn ꝛc. zu geben schuldig ist; und werden ausserordentliche Anlagen reguliret, so geht man nach den in jeder Stadt vor Alters angenommenen Classificationsprincipiis, die daher auch der ganzen Bürgerschaft bekannt seyn müssen. Gesezt endlich, es kömmt eine Kämmerey in gute Umstände, daß sie diese Beyträge der Bürger wohl gar auf eine Zeitlang oder für beständig entbehren kann, welcher Fall z. B. durch gute Nuzung des Stadtforstes eintreten kann: so ist es auch höchst billig, daß solche Abgaben alsdann erleichtert werden.

F. Die sechste und lezte Hauptart von Kämmerey-Revenüen, sind die extraordinären und insgemeinen Einnahmen. Man muß allemal einen Unterschied zwischen beständigen oder fixirten, und ordinären, so wie hingegen zwischen unbeständigen oder unfixirten, und extraordinären Einnahmen machen. Jene kommen zwar gewöhnlich und größten Theils alle Jahre vor, allein, ihr Betrag ist so ungewiß, daß man nichts fixirtes darüber zum Etat annehmen kann, sondern einen Durchschnitt verschiedener Jahre zum Grunde legen muß. Extraordinäre Einkünfte kommen nicht beständig, sondern nur zuweilen, ja manche kommen niemals wieder vor. Vorzüglich können sie aus drey Quellen herkommen: 1. Aus der Kämmereyökonomie selbst. Es wird z. B. ein Kämmereyvorwerk in Erbpacht ausgethan, und dabey festgesezt, daß Erbpachter 1000 Thaler Erbstandsgeld zur Kämmerey erlegen soll; dieses ist also eine wahre extraordinäre

Re-

Revenüe; denn nur alsdann, wenn, wider Wünschen und Hoffen, der jetzige zu Grunde gehen, und ein neuer Erbpachter kommen sollte, würde der Fall wieder eintreten. 2. Wenn aus andern Cassen, Gelder ausserordentlicher Weise an die Kämmerey gezahlet werden, welche sie völlig mit in ihre Massam convertiren kann, und welches also keine durchlaufende Post ist, z. B. eine schwache Kämmerey hat eine grosse Brücke zu unterhalten, der Landesherr schenkt ihr aus dem Meliorationsetat dazu 500 Thlr. so daß sie alsdann nur, bey Beobachtung bestmöglichster Menge, das daran noch Fehlende zu zuschießen hat. So hat unter andern K. Friderich Wilhelm den kleinen und amtssässigen Städten Gelder zu Anschaffung der Feuerlöschungsgeräthschaften aus den Accisecassen auszahlen lassen. Oder der Landesherr schenkt einer Kämmerey ein ansehnliches Abschoßgeld von einer eximirten Familie, welches eigentlich seinem Fiscus zugefallen wäre. Indessen muß man hierin diesen Abschnitt und Titel nicht mit der besondern extraordinären Kämmereyrechnung, welche der ordinären angehängt werden muß, verwechseln. Ihr wesentlicher Unterschied besteht darin, daß sie zwar auch aus andern Cassen kommende, aber bloß durchlaufende Posten begreift, d. h. solche, die, so wie sie eingehen, auch eben sogleich wieder ausgezahlet werden müssen; die Kämmereyeinnahmen hingegen, von welchen hier die Rede ist, werden zur ökonomischen Masse der Hauptcasse gezogen. 3. Die dritte Art obiger Einkünfte entsteht aus den genehmigten extraordinären Beyträgen der Bürgerschaft zu dem verschiedenen bereits erwährten Behuf, als: zu Baukosten, Predigerintroduction, u. s. w.

Da nun alle diese dreyfache Gattungen sich allemal auf eine besondere Genehmigung oder Befehl gründen müssen, so gebraucht man gemeiniglich die

Aus-

Ausdrücke: Auf Special-Approbation, und auf Special-Ordre. Ersteres findet Statt, wenn von den Magistraten, oder Curatoribus cassae, selbst auf die Erlaubniß zur Einhebung, als: wegen des Erbstandsgeldes, wegen Bürgerbeyträge ꝛc. angetragen, und solches genehmiget worden ist; alsdann sagt man: dieses oder jenes ist auf Special-Approbation eingekommen. Wird hingegen einer Casse befohlen, an eine andere gewisse Gelder auszuzahlen, so heißt es: diese Post ist auf Special-Ordre eingegangen.

Man kann auch noch einen vierten Fall gedenken. Es wird nämlich festgesetzt, daß jeder angehende Höker jährlich 1 Thaler zur Kämmerey erlegen soll, es findet sich aber dazu noch kein Titel im Etat, so bringen die Rendanten gewöhnlich, so viel davon aufkömmt, unter diesen Abschnitt, bis in dem neuen sechsjährigen Etate darüber eine besondere Rubrik angenommen worden ist. Indessen betrifft dieses mehr Formalia, als Essentialia.

Es giebt aber noch eine Gattung von Einnahme, welche man die insgemeine nennt. Sie ist entweder ihrer Natur oder den Umständen nach so beschaffen, daß sie, theils gar nicht, oder doch für jetzt nicht gleich, zum Etat gezogen werden kann, begründet sich aber in den allgemeinen Landesgesetzen; und mithin ist die Kämmerey entweder in totum, oder doch in tantum, dazu befugt.

Zwey Beyspiele sollen dieses erläutern. Es kömmt so viel etatmäßig an Golde ein, daß, nach Auszahlung der Salarisien zum vierten Theile ihres Gehaltes, ingleichem der Zinsen, noch ein Ueberschuß bleibt; dieser wird also in Courant verwechselt, das davon entspringende Agio aber hier zur Einnahme gestellt. Der zweyte Fall. Es ist den Kämmereyen erlaubt, ein proportionirliches Schutzgeld von den Stadtmunicipiis zu nehmen; bey der Stadt N, N. aber findet sich noch einige Bedenklichkeit, solches dem Etate einzuverleiben: so wird alsdann verordnet, es solle entweder für erst, oder für

beständig, unter der insgemeinen Einnahme aufgeführet werden.

Ein dritter Fall. Es ist generatim verordnet, daß ein Komödiant pro Tag, an welchem er spielt, an die Kämmerey des Ortes 12 Gr. geben soll. Allein, kaum alle 10 Jahre kömmt eine Gesellschaft Schauspieler nach derselben Stadt; mithin kann auch darüber kein besonderer Titel unter der unbeständigen Einnahme angenommen werden, daher wird solche unter Insgemein und sub Extraordinariis berechnet.

Ich beschließe die Lehre von der Kämmereyeinnahme mit der Materie von den Administrationen sowohl der Kämmereygefälle, als auch der Kämmereygüter, ingl. von deren Verpachtung.

Es ist zwar im J. 1743 verordnet worden, daß die Kämmereyen ebenfalls, wie die Domänenämter, in Generalpachtungen ausgethan werden sollten, welches aber, ob gleich die Sache hin und wieder versucht wurde, nicht zu Stande gekommen ist, und sie hat wirklich viele Bedenklichkeit. Man bleibt daher zur Zeit noch bey den Particularverpachtungen. Weil indessen sich doch nicht alle unbeständige Gefälle verpachten lassen, oder sich auch nicht allemal Liebhaber dazu finden: so lässet man solche vorerst entweder durch den Rathskämmerer, oder durch ein anderes vereidetes Mitglied, bewirthschaften, wofür gewöhnlich pro Thaler der Einnahme, 3 bis 4 Gr. Douceur- oder Receptur-gelder gegeben werden. Es sind dabey nach Verschiedenheit des Gegenstandes auch mancherley Cautelen zu fassen, indem solche bey Brauereyen, Ziegeleyen, Vorwerken, Fischereyen, und allen übrigen, sehr differiren. Um aber nicht zu weitläuftig zu werden, will ich nur die Conditionen, welche die königl. Generalpächter einzugehen haben, hier anführen, weil solche auf die Particularkämmereypachtungen ebenfalls angewandt werden sollen, zumal

mal man solche auch noch nicht in der gedruckten Sammlung unserer Constitutionen findet.

Feststehende Conditionen für die Pächter, welche königl. Aemter in Generalpacht übernehmen.

1. Ein Viertel der Pachtgelder in *Friedr. d'or* an die Rentey oder Provinzial-Haupt-Domänencasse abzuführen, auch in Ansehung der übrigen drey Viertel sich gefallen zu lassen, was wegen der Münzsorten bey den kön. Aemtern überhaupt etwa noch verordnet werden dürfte. Ferner,
2. von den wirklichen Pachtstücken allemal ein Quartal zu pränumeriren.
3. Eine Caution auf Rthlr. zu bestellen
4. Zu der errichteten Feuersocietät auf dem platten Lande in der Churmark mit zu contribuiren, und bey jedesmaligem Ausschreiben, wenn der Beytrag bey dem Hauptvorwerke nicht über 60, bey jedem der andern nicht über 40 Thlr. beträgt, solches aus seinen eigenen Mitteln zu thun.
5. Jährlich den 20sten Theil der Rohr- und Strohdächer auf sämtlichen Amts- Vorwerks- Schäferey- und Familiengebäuden, auf seine eigene Kosten, und wie ihm solches vom Bauinspector wird zugemessen werden, umdecken zu lassen, auch das übrige dieser Dächer jederzeit in gutem Stande zu unterhalten.
6. Alle kleine Reparaturen an jedem Amts- Vorwerks- Wirthschafts- Schäferey- und Familiengebäude, welche zu der Zeit, da sie entstehen, nicht über 10 Thlr. betragen, *ex propriis* zu übernehmen.
7. Alle Feld- Teich- Luch- und Wiesengräben auf eigene Kosten zu unterhalten, und, bey seinem Abzuge, in tüchtigem Stande abzuliefern, auch jährlich den dritten Theil davon aufzuräumen
8. Die kupfernen Brenn- und Branntweingeräthe nach Gewicht und gerichtl. Taxe bey dem künftigen Abzuge nach dem conscribirten Inventario abzuliefern, und, was daran fehlen möchte, nach der Taxe zu vergüten; *durante* der Pachtjahre aber alle sich dabey ereignende Reparatur aus seinen Mitteln vorzunehmen.

9. Alle Gehäge, ohne dazu Holz, *exclusive* dessen, was zu Staken und dem Strauchholze erforderlich ist, zu verlangen, in guter Würde zu unterhalten.
10. Jährlich bey jedem Vorwerke ein Schock gute Satzweiden, vorzüglich aber Rüstern und anderes hartes Laubholz, zu pflanzen, und diese Zahl jederzeit complet zu erhalten, oder pro Stück 4 Groschen zu bezahlen.
11. Auf die Conservation der Unterthanen nach aller Möglichkeit bedacht zu seyn, und ihnen, nach Befinden der Umstände, mit Saat- und Brodkorn vorschußweise an die Hand zu gehen, und, weil dahin mit gehört, daß keine Reste aufschwellen, die Prästationen in den geordneten Quartalen promt einzufordern, und deshalb für sich keine Nachsicht zu geben, indem, wenn sie sich aufhäufen, es den Unterthanen nur zu schwer fällt, sie abzuführen, auch öfters die Executionen fruchtlos zu seyn pflegen; bey vorkommenden besondern Fällen aber, davon ohne Anstand an die Kammer zu berichten, wiedrigenfalls er sonst für den Ausfall zu haften hat.
12. Die *in natura* einzuhebenden Kornpächte nach Abzug dessen, was die Deputanten *in natura* erhalten, auf Erfordern, gegen 2 Gr Nachschuß pro Scheffel über die Kammertaxe, dem königl. Magazine zu überlassen.
13. Richtige Manuale, Saat- Aernde- und Treschregister zu halten, und solche, so oft es verlangt wird, jederzeit unweigerlich zu produciren
14. Alle Jahre wenigstens 8 bis 12 Morgen Landes, wo es sich am besten schickt, mit Lucerne und andern Graßamen und Futterkräutern zu bestellen, auch den Kartoffelbau sich bestens angelegen seyn zu lassen, nicht weniger die Unterthanen gleichfalls dazu anzuhalten.
15. Zu Beförderung der Bienenzucht sogleich im ersten Jahre aus dem Mecklenburgischen oder andern benachbarten fremden Landen, 6 Bienenstöcke anzuschaffen, und den Einzug derselben durch den Gränzzollzettel zu docciren, auch selbige alljährlich wenigstens mit 2 Ständern zu vermehren, welche ihm jedoch insgesamt eigen verbleiben.

16. Sich

16. Sich der *per Rescript.* v. 6. Apr. 1757 festgesetzten Remissionsclausel zu unterwerfen, und

17. von den contribuablen Hufen der Vorwerke den Beytrag zur naturellen Cavallerieverpflegung für die Kreisbonification prästiren zu lassen.

Das Art. 16. erwähnte königl. Rescript an die churmärk. Kammer, in Ansehung dessen, was bey Verpachtung der Aemter intuitu der sämtl. Remissionen observiret werden soll, lautet folgendermaßen:

Friedrich ꝛc. ꝛc.

Wir haben bisher wahrgenommen, daß die Pachtcontracte, welche mit den Generalpächtern geschlossen worden, *ratione Casuum fortuitorum*, nicht auf einerley Art eingerichtet sind. Da Wir aber darunter eine durchgängige Gleichheit eingeführt wissen wollen: so habt ihr mit den Pächtern und Licitanten künftig sogleich anfangs, ehe auf die neue Pacht *entrirt* wird, festzusetzen:

daß 1. die Generalpächter alle *Casus fortuitos* über sich nehmen, außer, wenn Feuer vom Himmel, durch böse Leute, und aus der Nachbarschaft, entsteht; 2 Pestilenz, Krieg und allgemeines Viehsterben im ganzen Kreise sich ereignet, des Pachters Inventarium dadurch angesteckt wird, und ganz ausstirbt; oder 3 wenn durch Hagel- und Wetterschlag, Sprengselfraß und generellen Mißwachs, bey allzu nassen oder dürren Zeiten, völliger Ausfall bey der Aernde sich ereignet, daß nicht die Aussaat wieder gewonnen wird; in welchem Falle Wir dem Pachter eine billige Remission angedeihen lassen wollen.

Die Generalpächter, welche, diese Conditionen zu übernehmen, sich weigern, können nicht zur Pachtung admittiret werden, und wollen Wir keinen Contract, worin diese Clausel nicht enthalten ist, *a dato* an weiter confirmiren. Berlin d. 6. Apr. 1757.

Müssen diese Güter aber, es seyn Vorwerke, Mühlen, Ziegeleyen ꝛc. im äußersten Nothfalle administrirt werden, so ist nöthig, daß ebenfalls besondere Instructionen entworfen werden.

Ehemals sollten die Pachtcontracte von den Kämmereygütern, welche die Magistrate mit ihren Arendatoren schließen, wenn der Betrag über 20 Thlr. war, jedesmal zur Confirmation an die Oberfinanzcollegia eingereichet werden; nach der Zeit aber ist dieses wieder eingestellt worden. Indessen würde es doch von wesentlichem Nutzen seyn, wenn solche, bis von 100 Thlr. an, von den Obercollegiis revidiret und bestätiget würden; die unter 100 Thlr. hingegen müßten von dem Inspectionsrathe genau revidiret, und alsdann erst zwischen den verpachtenden Magistraten und den Pächtern vollzogen werden.

Noch ist zu bemerken, daß der Inspectionsrath allemal den Licitationsterminen mit beywohnen, und daß diese Termine ohne alle Nachsicht wenigstens 4 Monate vor Ablauf der alten Pachtzeit, bey 5 Thlr. Strafe, gehalten werden sollen. Wenn das alte Locarium nicht erreicht wird, wird die Verpachtung, statt auf 6 Jahre, nur auf 3 Jahre approbirt. Die Magistrate schlagen also die Güter nur bedingungsweise, oder sub clausula, nämlich bis auf erfolgte Genehmigung der Oberfinanzcollegien, dem Meistbietenden zu, und zwar demjenigen, welcher die beste Renommée für sich hat, die beste Sicherheit besitzt, und die besten Conditionen offeriret. Der Inspectionsrath muß aber in terminis auch wohl Acht haben, daß die Magistratspersonen nicht etwa versteckter Weise durch einen dritten Mann mit bieten, und vorher schon die Pachtlustigen etwa abschrecken lassen; wie auch darauf, daß der Rathskämmerer sich nicht heimliche Deputate ausmache.

Man hat also nach obigem zweyerley Arten von Contractscautelen, indem einige zum ökonomischen, andere zum Justizgegenstande gehören, die also der Inspectionsrath beyderseits kennen muß.

Von

Von Verpachtung der Kämmereypertinentien in der Churmark. s. Hrn. Bar. v. Lamotte Beytr. zur Cammeralwiss. 1. Th. Lpz. 1782, gr. 8. S. 140—156.

Um bey dem zweyten Theile der Kämmereyöconomie, welcher die Ausgaben bey den Kämmereycassen betrifft, ebenfalls einen Leitfaden zu haben, müssen wir wieder auf die erste Idee, weshalb dergleichen Stadtärarien errichtet worden sind, oder noch errichtet werden, zurück gehen; und da nehme ich als untrieglich an, daß solche ursprünglich theils zur Besoldung aller nöthigen Bedienten bey einer Stadt und deren Localregierung, theils zu Bestreitung der öffentl. Ausgaben, sowohl wegen der Polizeyverwaltung, als auch Handhabung der Justiz, gewidmet seyn sollen; ja, daß selbst eine oder die andere landesherrl. Abgabe daraus bestritten würde, wovon die Urbeden noch ein Beyspiel sind; mithin würde sich auch alles unter die drey Haupttitel hier anbringen lassen. Allein die Folge der Zeit hat bey vielen Kämmereyen, theils durch wirklichen Bedarf, theils auch wegen übel geführter Wirthschaft, nöthig gemacht, Schulden zu contrahiren, und Capitalien zu leihen. Da nun nach der alten Hausregel, welche auch hier Statt findet, derjenige, welcher seine Schulden bezahlt, eben dadurch sein Vermögen verbessert, so muß man, wenn man das Capital selbst nicht abtragen kann, doch, um seinen Credit zu behaupten, und um sich als ein rechtschaffener Schuldner gegen seine Creditores zu bezeigen, vor allen Dingen die Zinsen berichtigen. Aus jezt gedachter Ursache gebe ich diesem Abschnitte den ersten Platz, weil auch hier, wie in dem Privatleben, der wahre Wohlstand der Casse nicht anders, als nach Abzug des Aeris alieni, bestimmet werden kann. Ist hingegen eine Kämmerey von Schulden rein, so kann sie sich vor andern sehr glücklich schätzen.

Ich habe schon vorläufig bey der Einnahme angemerkt, daß die Landesherren den Kämmereyen theils Beyträge zu den allgemeinen Staats- und andern Immediatcassen, auch zu allgemeinen Landes- oder Provinzialpolizeyanstalten, theils auch Salarienbeyträge für einzelne Staatsbediente, auferlegen, welche mit den Zinsen und Schulden fast in gleichem Verhältnisse stehen, und, als landesherrliche Gefälle, zuerst berichtiget werden müssen. Der zweyte Abschnitt wird daher alle etatsmäßige Ausgaben auf königl. Verordnung begreifen. Ich weiß indessen gar wohl, wie von der einen Seite bestritten werden will, daß der Landesherr nicht berechtigt sey, Kämmereyen, welche das Peculium der Bürger wären, mit solchen Staatsabgaben, welche er eigentlich selbst und allein zu übernehmen und zu bestreiten schuldig sey, zu belästigen, da die Bürger schon ohne dies durch Steuern und Abgaben dazu beytrügen. Ich werde also in der Folge zu zeigen haben, welche Abgaben der Fürst eigentlich, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, von den Kämmereycassen seines Landes zu fordern haben möchte. In dem dritten Abschnitte folgen alsdann alle und jede rathhäusliche Besoldungen, welche bey grössern Städten und Kämmereyen gemeiniglich sehr ansehnlich zu seyn pflegen. Auf diese folgen, in dem vierten Abschnitte, alle gemeine Ausgaben, welche theils die Polizeyverwaltung, theils die Justizpflege erfordert, und deren Verschiedenheit nicht geringe zu seyn pflegt. Wenn ferner eine Kämmerey so glücklich ist, daß sie Capitalien ausleihen kann, so werden solche in einen folgenden Abschnitt gebracht; und so kommen auch die Ausgaben auf Specialverordnung, die noch nicht etatmäßig sind, unter einen besondern Abschnitt. Doch findet dieses nur in Rechnungen Statt, weil in den Etats etwas bestimmtes darüber nicht angesetzt wer-

den kann. Nach dieser Ordnung werde ich demnach die Materie der Kämmereyausgaben abhandeln.

A. Die erste Classe der Kämmereyausgaben betrifft die abzutragenden Zinsen und Capitalien. Alle Zinsen sind zweyerley Art, je nach dem das Capital aufgekündiget und zurück gegeben werden kann, oder wo solches nicht angeht, und mithin dasselbe beständig haftend oder eisern ist; daher entsteht also der Unterschied zwischen ablöslichen und unablöslichen Zinsen. Von letztern will ich zuerst reden. 1. Sie stammen aus den ältern Zeiten her, und haben zweyerley Ursachen. Einmal haben die Magistrate und Kämmereyen in bedrängten Zeiten Geld zum Anlehn zu suchen sich genöthigt gesehen; attente Capitalisten haben also von der Gelegenheit profitirt, und es sich zur Bedingung gemacht, daß das Anlehn eisern bleiben müsse. Diese Maxime hat insonderheit die Geistlichkeit sehr gut verstanden; und da solche unter der römischen Kirche über das Vermögen der Einfalt gleichsam disponiret, folglich die Reichthümer an sich gebracht hat, so sind die Kirchen, Schulen, Hospitäler ꝛc. auch vor allen andern im Stande gewesen, den bedrängten Rathskämmereyen zu Hülfe zu kommen. Auf der andern Seite sind auch dergleichen Capitalien den Kämmereyen selbst offerirt worden, damit die Zinsen davon zu frommen Legaten und Stiftungen, wie auch wirklich geschehen ist, bestimmet werden könnten. Daß indessen bey allem diesen die Magistrate nicht ökonomisch verfahren haben, sieht ein Jeder, zumal diese unablösliche Capitalien gewöhnlich zu 6 pro Cent haben verzinset werden müssen (32). Ueberhaupt haben die

(32) Auf solche Weise hat die Kämmerey in Frankfurth jährlich an 1200 Rthlr., die in Berlin an 2500 Rthlr., und die in Brandenburg an 1000 Rthlr., von dergleichen unablöslichen Zinsen und Legaten zu bezahlen, unter welchen so wohl pia corpora,

Vorfahren hierunter für ihre Nachkommen allerdings sehr gut gesorgt, indem dergleichen Capitalien, welche gar keinen Veränderungen unterworfen sind, wohl unstreitig gar vorzüglich zu schätzen sind, so sehr sie auch eine Kämmerey, wenn solche wieder zu guten Umständen gekommen ist, belästigen.

Es ist also die Frage, ob eine damit onerirte Kämmerey sich gar nicht davon los machen könne? Freylich kann sie sich nur wenig Hoffnung dazu machen. Der Inhaber wird sich wohl hüten, dergleichen Capital aufzukündigen, oder, wenn es ihm auch angeboten würde, solches anzunehmen. Der seltene Fall würde etwa seyn, wenn die Kämmerey den Creditor mit einer ansehnlichen Gratification abfinden könnte.

Damit auch von Zeit zu Zeit in den Jahresrechnungen alles über diese unablösliche Capitalien constire, wird der Rendant nicht nur jedes unablösliche Capital selbst, sondern, wenn es noch auszuforschen ist, auch das Datum des Anlehns, zu benennen haben, welches, wenn das Corpus bonorum vollständig ist, aus demselben leicht entnommen werden kann. Daß aber überhaupt Schuldcapitalien, samt deren Zinsen, so wohl in diesen Corporibus, als auch in der Rechnung selbst, nach der Zeitordnung, wie sie contrahirt worden sind, zu rangiren seyn, ergiebt sich schon aus der Natur der Sache, und den allgemeinen Rechtsregeln, wodurch auch zugleich vermieden wird, daß nicht andere fixirte und von Alters her radicirte Abgaben an die pia corpora unter diesen unablöslichen Zinsen mit unter laufen, weil solche an einen andern Ort gehören. Endlich ist noch zu bemerken, daß dergleichen fest stehende Zinsenrevenüen nicht nur in Gelde, sondern auch in Naturalgetreide, und andern Fruchtarten,

pora, als auch Privatfamilien, aus diesen Cassen Hebungen haben, ja so gar sind einigen Geschlechtern aus der Oberlausitz dergleichen unablösliche Zinsen zuständig.

arten, stipulirt seyn können, daher letztere eigentlich aus dem Kämmereykornbodenetate zu verabreichen seyn werden.

Daß man indessen nunmehr, und da die Kämmereyen unter der Curatel der obern Landescollegien stehen, dieselben nicht mehr mit dergleichen immerwährenden Lasten der unablöslichen Zinsen belegen lasse, ist leicht zu erachten; und auch dieses ist ein Beweis von dem Nutzen einer solchen Obercuratel. Denn, wenn die Frage aufgeworfen würde: in wie fern die Vorfahren besser gethan, entweder, daß sie in bedrängten Zeiten Kämmereygüter verkauft, oder daß sie unablösliche Capitalien aufgenommen haben: so wird man wohl immer eher in dem härtesten Falle für das erstere seyn, weil ihnen doch noch die Aussicht blieb, mit der Zeit diese oder andere Güter wieder zu acquiriren. Man kann immer eher vermuthen, daß es hauptsächlich an den Magistraten selbst gelegen haben müsse, wenn sie keinen Credit gehabt haben; so wie es auch zum Theil noch jetzt ist.

2. Die zweyte Art der jährlichen Ausgaben sind die ablöslichen Zinsen, d. h. diejenigen, wo der Creditor so wohl, als auch die debitorische Kämmerey, das Capital in der stipulirten Zeit einander aufkündigen können.

Die erste Frage hiebey ist: unter welchen Umständen können und dürfen die Kämmereyen Schulden machen? indem es doch sonst eines jeden guten Wirthes Pflicht ist, sich vor Schulden äußerst zu hüten? Erstlich, wenn sie von großen außerordentlichen Unglücksfällen, als: starken Brand- oder Wasserschäden, oder Kriegsverwüstungen, betroffen werden. Denn es müssen nicht nur die Salarien bezahlt werden, sondern es wollen auch die übrigen höchst nöthigen Ausgaben ihren Fortgang haben. Es tritt also hier der Fall der Nothwendigkeit ein, zu borgen und

Schulden zu machen; nur muß man alsdann auch den Magistraten nicht freye Hände lassen, weil sonst manche darin zu weit gehen möchten, zumal die Kämmereyen in den neuern Zeiten in Absicht des ersten Zufalles sehr gut prospicirt sind, indem sie nicht nur alle ihre Gebäude in der Feuersocietät assecuriren lassen können, sondern so gar dazu beordert sind. Lassen sie solche also auf zwey Drittel einer proportionirlichen Bautaxe enregistriren, so wird ihnen deren Retablissement jetzt nicht mehr so schwer, wie es ehedem war, werden. Ein sehr schlimmer Fall hingegen ist, wenn große Wasserschäden an Dämmen, Schleusen, Brücken und andern Wasserbauten vorfallen, weil solche nicht nur sehr kostbar sind, sondern auch keinen Aufschub leiden; daher alsdann arme Kämmereyen vorzüglich zur Gnade des Landesherrn ihre Zuflucht nehmen müssen.

Ein zweyter Umstand kann sich ereignen, wenn bey großer Theurung die Pflicht der Stadtobrigkeit erfordert, zur Unterstützung ihrer bedrängten Bürger ein öffentliches Stadtmagzin anzulegen, und dazu auf den Credit der Kämmerey Capitalien zu negociiren. Doch ist dieses äußerst zu vermeiden, und nur in dem Falle zu unternehmen, wenn kein anderer Weg übrig ist, und die ganze Bürgerschaft sich verbindlich macht, für den oft unvermeidlichen Verlust und Ausfall dabey einzustehen, welchen sie alsdann auch durch eine außerordentliche Anlage, oder durch einen Holzverkauf aus der Stadtheide, übertragen und ersetzen muß.

Ein dritter, aber, wie ich schon oben gedacht habe, seltener Fall ist, wenn eine Kämmerey neue Güter ankauft, und ihr Cassenbestand dazu nicht stark genug ist.

Ein vierter Fall ist, wenn in gleichen Umständen eine Kämmerey allgemein nützliche und nöthige Stadtanstal-

anstalten errichten, als z. B. ein Lombard anlegen will. Gesetzt, sie kann Capitalien zu 4 pro Cent leihen, und erhebt dagegen, exclus. der Einschreibegebühren, 6 bis 7 vom Hundert an Zins wieder: so ist es wohl nicht zu wiederrathen; besser aber wird es allerdings seyn, wenn sie aus eigenen Capitalien und Beständen den Fond dazu formiren kann. Eine andere Frage ist, ob Kämmereyen gut thun, wenn sie Montes pietatis, Creditcassen ꝛc. anlegen, woraus sie den Stadtbürgern auf ihre Grundstücke Capitalien leihen? Dieses entscheidet sich ebenfalls nach dem jetzt gedachten Principio: nämlich, die Kämmerey hat entweder eigenes Vermögen, oder sie leihet zu 4 pro Cent auf, und verleihet zu 5 pro Cent wieder, so ist es keinem Bedenken unterworfen; nur wird hier eine sehr grosse Präcision von Seiten des Rendanten und der Cassencuratoren erfordert. Ein noch anderer Fall ist, wenn verschuldete Kämmereyen sich durch Etablirung von Tontinen zu helfen suchen. Kurz, die Kämmereyen können im Kleinen in bedrängten Umständen mancherley Mittel, jedoch allemal mit Approbation, einschlagen, zu welchen nach der höhern Finanztheorie die Staaten im Großen ihre Zuflucht zu nehmen pflegen; ja, wir haben Beyspiele, daß ihnen durch Lotterien ist geholfen worden. Ehedem haben auch viele Städte, als: Brandenburg, Strausberg, in der Mark Brandenburg, das Münzrecht, doch nur hauptsächlich auf Scheidemünze, gehabt.

Endlich kann noch ein fünfter Fall eintreten, wenn der Landesherr in speciellen Fällen Beyträge befiehlt (33). Imgleichen, wenn der Landesherr Dons Gra-

(33) Von einer solchen Art war derjenige, als K. Friderich Wilhelm die potsdamsche Kämmerey fundiren wollte, und daher sämtliche Kämmereyen einen Beytrag zu den etwa [illegible] Thlr. Kaufgeldern für ein ansehnliches Landgut leisten mußten. Ferner, als K. Friderich der Große die erste Grundlage

Gratuits, oder Anlehne, in besondern Zeiten und Umständen fordert; oder wenn sie zur Defension des Landes in Kriegsläuften beytragen müssen (34).

Kann eine Kämmerey aus ihrem reellen, und nicht fingirten Etate nachweisen, daß sie die Zinsen von den anzuleihenden oder schon angeliehenen Geldern gehörig abzutragen im Stande ist, daß nächst dem ihre Einkünfte solide sind, daß sie wenigern Unglücksfällen ausgesetzt ist, und sie zahlt dann die Zinsen auch jederzeit promt: so wird es ihr wohl nicht so leicht an Privatcredit mangeln. Sollten indessen nicht so gleich Capitalien von Particüliers zu erhalten stehen, so muß sie, gegen Verpfändung ihrer Güter, Anlehne bey öffentlichen Cassen, als: Banken ꝛc. suchen. Daß aber auch dieses mit Approbation der Oberfinanzcollegien geschehen müsse, folgt schon aus der allgemeinen Landesverfassung.

In Absicht des Zinsfußes richtet sie sich nach dem currenten Satze. Sie hat z. B. zu 5 pro Cent geborgt; der Zinsfuß im Staate aber fällt auf 4 pro Cent, so würde sie wider sich selbst handeln, wenn sie nicht ihre Creditores ebenfalls dazu vermöchte. Im übrigen ist die halbjährige Bezahlung der Interessen immer für den Creditor sowohl, als für den Debitor, die schicklichste Art.

Man sieht endlich hieraus, daß bloß in außerordentlichen Fällen einer Kämmerey nachgelassen werden kann, Schulden zu machen; dagegen, was das Cur-

rente

lage zu den öffentlichen Wollmagazinen in den Manufacturstädten machen ließ, wozu den bemitteltsten Kämmereyen ebenfalls die Conferirung auferleget wurde.

(34) Als z. B. in dem siebenjährigen Kriege, da die Kämmereyen die Landmilizgelder aufbringen mußten; so wie 1740 der König von ihnen zum ersten schlesischen Kriege ein Darlehn forderte, welches noch mit 5 pro Cent verzinset wird, damit Capitalisten ihre Gelder bey den Kämmereyen unterbringen können.

rente betrifft, selbige, so wie jeder guter Wirth, ihre Ausgaben mit der Einnahme in eine Proportion setzen müsse; oder, wenn ja diese gegen jene ganz unzureichend seyn sollte, alsdann muß die Bürgerschaft entweder durch baare Geldbeyträge, oder durch Abtretung communer Nutzungspertinentien, oder auf andere Art, in subsidium zutreten.

3. Indessen bleibt das alte Sprichwort: Borgen macht Sorgen, immer wahr. Das unermüdete Bestreben des Rendanten, des Magistrates, des Inspectionsrathes, und selbst die Richtung der Provinzialfinanzkammer, muß also dahin gehen, daß durch Bezahlung der Schulden das Vermögen einer Kämmerey verbessert werde. Der sicherste Weg, um dieses zu erreichen, ist, daß in dem Etate selbst ein jährlich fixirtes Quantum dazu ausgesetzt werde, weil sonst die Magistrate und Rathskämmerer nur zu oft mancherley Ausgaben unter dem Titel der unfixirten Posten, imgl. unter dem Titel: zu Insgemein, machen, und den Ueberschuß dazu verwenden, wovon manche füglich hätten unterbleiben, oder doch mit wenigerm bestritten, das Geld aber zu Bezahlung der Schulden verwandt werden können. Ueberhaupt gehen viele Magistrate schwer und ungern hieran. Sie machen gemeiniglich den Einwurf: haben wir vielen Bestand, so werden uns mancherley neue auswärtige Salarien und Abgaben aufgebürdet. Allein theils findet hin und wieder der Kämmerer bey Negociirung der Capitalien seine Convenienz, theils wollen die Magistratsglieder ihre eigene oder ihrer Freunde Capitalien gern lange bey der Kämmerey auf Zins behalten. Hienächst hat eine Kämmerey, wenn sie von Schulden rein ist, bey Unglücksfällen immer freyere Hände; und ist sie einmal rein, so verstärke sie ihren Bauetat, baue alsdann massiv statt Holzwerk, mache einen soliden Wegebau auf ihrem Stadtterritorio, und gebe,

welches vorzüglich gut und nützlich ist, den Neubauenden, wenn der Landesherr denselben 15 pro Cent Unterstützungsgelder reichen lässet, eben so viel dazu; und wenn also 30 pro Cent darauf fallen, so wird mancher eher sein altes verfallenes Haus abreissen, oder sich in der Vorstadt anbauen, wodurch eine Stadt immer an mehrern und bessern Gebäuden profitiren wird. Nächstdem gehe auch die Kämmerey alsdann nicht so kärglich mit Prämien und Etablissementsgeldern neu angehender Bürger und nützlicher noch fehlender Professionisten zu Werke.

In jeder Jahresrechnung selbst müssen alle aufgenommene Capitalien unter besondern Rubriken, wozu nämlich jedes aufgenommen worden ist, nach der Zeitordnung, mit Allegirung des Datum der gestellten, und von dem Oberlandescollegio confirmirten Obligation aufgeführet, die in demselben Etatsjahre bezahlten in die Ausgabecolumne, die noch unbezahlten aber in die Restcolumne, gestellet werden. Solchergestalt werden nur die Hauptsummen in dem Statu Activorum und Passivorum, eingetragen; z. B. Passiva. 1. An rückständigen Landmilizgeldern. 2. Zum Ankauf des Gutes . . . 3. Zu den großen Wasserbauten im J. . . . 4. Zu dem vor 3 Jahren angelegten Pfand- und Leihhause ꝛc. Sodann aber muß gegen die *Activa* die Balance gemacht werden. Im vorigen Jahre betrugen die Schulden 24000 Thlr. in diesem 21500 Thlr.; also *Minus* 2500 Thlr. weil nicht nur die im Etat zu Abtragung der Schulden ausgesetzten 2000 Thlr. dazu richtig verwandt worden sind, sondern noch außerdem, excl. des eisernen Bestandes, 500 Thlr. aus dem Hauptbestande zur Abzahlung haben genommen werden können.

Manche Creditores begnügen sich mit einer Generalhypothek auf alle Kämmereygüter; andere hingegen verlangen noch eine Specialhypothek, z. B. auf ein besonderes Vorwerk oder Mühle ꝛc. Es wird also gar nicht unschicklich seyn, daß ein ordentliches Kämmereyhypothekenbuch, und zwar unter folgenden Rubriken geführet werde: 1. Name und Beschreibung jedes *Pertinentii*. 2. *Titulus possessionis*. 3. Werth desselben. 4. Eingetragene Fundationen, unablösliche Renten ꝛc. 5. Versicherte

sicherte Schulden, als: Kaufretium ꝛc. 6. Bezahlte und abgeführte Schulden. Was den Werth der Pertinentien betrifft, so müssen die liegenden Gründe nicht nach dem Pachtungsertrage, sondern nach dem wahren Detarationsprincipiis, geschätzt, bey den Einkünften von Gerechtigkeiten ꝛc. aber eine sichere Fraction angenommen werden, wobey, damit man recht sicher gehe, allenfalls $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{10}$ wegen des Ungewissen abgezogen wird; z. B. nach der 24jährigen Fraction beträgt das Jahrmarktgeld 80 Thlr., davon $\frac{1}{8}$ abgezogen, werden nur 70 Thlr. zum beständigen Taxationswerthe angenommen. Wenn dann eine Kämmerey einen sichern Ertrag von jährl. 2000 Thlr. aufzuweisen hat, macht solches ein Capital von 50000 Thlr., zu 4 pro Cent gerechnet. Auch die Intraden einer kleinen Kämmerey, von z. B. 500 Thlr. geben derselben ein Patrimonialvermögen von 12500 Thlr. Neben diesem Kämmereyhypothekenbuche müßte denn auch ein ordentliches Protokollbuch, worin die gestellten Obligationen auch in Abschrift einzutragen wären, gehalten werden (35).

Ich

(35) K. Friderich Wilhelm soll allerdings wohl, wenn Kämmereyen starke Bestände gehabt, darüber disponirt haben. K. Friderich der Große hingegen hat, wie schon gedacht, zum ersten schlesischen Kriege von sämtlichen Kämmereyen ein Capital genommen; es werden aber noch, bis diese Stunde, die Zinsen darauf, zu 5 pro Cent sehr prompt bezahlt. Es gehört zu dieses Monarchen landesväterl. Vorsorge, daß solche Capitalien noch nicht zurück gezahlt worden, welches seine Finanzen gar sehr erläuterte, indem die bemittelten Kämmereyen solcher Gestalt ihre Gelder durch die Zinsen gut nutzen, bey unbemittelten aber Particuliers Etatsalien sicher placiren können, welche allerseits es gar sehr incommodiren würde, wenn diese Summen auf einen Tag wieder gezahlt werden sollten. Daß hingegen Se. Maj. ein gleichmäßiges Kämmereyanlehn zum siebenjährigen Kriege sofort nach erfolgtem Frieden abgetragen haben, mag wohl in den damaligen Münzläufe seinen Grund gehabt haben; welchem Verspiele diejenigen Magistrate, die in obgedachtem Kriege Schulden zur Unterhaltung der Landmiliz haben machen müssen, hätten folgen, und ihre gemachte Schulden bezahlen können, welches damals wohl möglich gewesen wäre, auch wirklich vorsichtige Magistrate gethan,

und

Ich habe bereits oben angemerkt, daß, wenn in einem Staate alle Kämmereyen, große und kleine, alles zusammen genommen, was ad Aeraria curiae & civitatis gehört, an jährl. Einnahme anderthalb Millionen betrügen, dergleichen Cassen alle Attention des Fürsten und seines Finanzdirectorii verdienten. Wir wollen auch voraus sezen, doch nicht als gewiß annehmen, daß die Kämmereyen in Berlin, cum oneribus, 35000, in Frankfurth 30000, und in Brandenburg 20000 Thlr. Einnahme haben: so muß man doch auch die ansehnlichen Zinsen, und die im folgenden vorkommenden Ausgaben auf königl. Verordnung davon abziehen, und dann das übrige eigentlich ad computum bringen, da denn der Reichthum einer Kämmerey nicht so groß seyn wird, als manche sich vorstellen, und wenn es auch die stärkste, nämlich die zu Breslau, wäre, als welche die berliner wohl zweyfach übersteigen möchte. Eben so wird es wohl mit den meisten übrigen, kleinen und größern, seyn; indessen läßt sich durch gute Nuzung der Fonds, so wie durch gute Menage bey der Ausgabe, immer noch etwas verbessern; außerdem aber ist überflüssiger Reichthum gerade hier nicht nüzlich.

B. Die zweyte Classe der Kämmereyausgaben begreift die Ausgaben auf königl. Verordnung außer dem Rathhause. Auch diejenigen Posten, welche der Landesherr durch Specialordre entweder einigen oder allen Kämmereyen zu entrichten auferlegt, müssen, wie jetzt eben gesagt worden ist, vorweg bezahlt werden, weil des Regenten Befehl die Percipienten hierunter schützen muß, sie darauf in ihrem Gehalte angewiesen sind, und folglich davon leben müssen; eben so, als die darauf angewiesenen Cassen, zumal wenn es Immediatcassen sind, darunter nicht derangirt werden können. Ich setze indessen hiebey überall voraus, daß die Kämmereycassen in dergleichen Abgaben nicht dermaßen überläßigt sind, daß so wenig die rathhäuslichen Bedienten darunter in ihrem Ge-

und dadurch Wunden vermieden haben, welche die andern in langen Zeiten nicht ausheilen werden.

Gehalte, beeinträchtiget werden, als die nöthigen Gemeinausgaben der Stadt dieserhalb leiden müßten, welches gewiß kein billig denkender Fürst von seinen Städten verlangen, und sie dadurch in sich selbst verderben wird. Man nennt diese Abgaben in den Etats; Ausgaben auf königl. Verordnung, auch wohl Ausgabe am königl. Ueberschuß. Sie sind daher zweyerley Art, und betreffen theils Besoldungen an die Staatsbedienten, theils Abgaben zu andern Cassen und allgemeinen Anstalten, auch zu landesherrl. Immediatcassen. Und nun fragt es sich: was für welche werden unter erstern begriffen, und welche landesherrl. Officianten können von Rechtswegen wohl einigen Anspruch darauf machen? Ich antworte mit dem gemeinen Sprichworte: Wer der Kirche dient, muß auch von der Kirche leben. Aus diesem würde also kein Grund abzusehen seyn, wenn die Kämmereyen zu Besoldung sowohl des Domänen- als auch des Accisedepartementes etwas geben sollten, indem jene mit diesen in gar keiner Verbindung stehen. Dagegen wird der Landesherr wohl keine Ungerechtigkeit begehen, wenn er verlangt, daß die Städte und deren Kämmereyen einen Theil oder mehr zur Salarirung derjenigen Officianten mit beytragen sollen, welche, wegen der städtischen Angelegenheiten und zu deren Besten, in Polizey- Forst- Manufacturcassen uud rathshäuslichen Geschäften bey den Oberlandescollegiis angestellt sind. Vorzüglich werden in dem Finanzdepartement dieses folgende seyn.

1. Der beständig in seinem Kreise als Subalternbedienter der Finanzkammer stehen bleibende Kreispolizeyinspector, weil dieser zwar wohl auch wegen des platten Landes, vornämlich aber der Städte wegen, gehalten wird, und eine gute Polizey von wesentlichem Nutzen für alle Einwohner ist. Zu dessen Besoldung werden also die Kämmereyen des Kreises so-

wohl, als die Kreissteuercasse desselben, von wegen des platten Landes, beyzutragen haben. Weil er doch aber auch zugleich das Interesse publicum des Staates respiciret, wird es eben so billig seyn, daß der Landesherr ebenfalls dazu etwas in seinem Etate aussetze.

Nach der besondern Instruction für diese Kreispolizeyinspectores, muß sich jeder derselben zugleich einen Executor halten, so daß durch ihn alle Executionen von den Finanzkammern gehen, so wie hingegen alle dergleichen von den Provinzialjustizkammern durch die Kreisjustizexecutores besorget werden müssen. Indessen wird man auch daraus abnehmen, daß alsdann ganz tüchtige Personen, welche geschickter als die jetzigen gemeiniglich sind, zu erstern Bedienungen genommen werden müssen. Uebrigens müssen diese Personen in der Mitte ihres Kreises wohnen.

2. Bey den obern Collegiis müssen die Secretariatsexpeditionen, die Registraturen und Kanzelleyen mit für die Städte arbeiten. Wofern es nun den landesherrl. Cassen zu schwer fallen sollte, alle diese Leute ganz allein zu erhalten, so involvirt ein Betrag der Kämmereyen dazu ebenfalls nichts ungerechtes. Die Kreiscalculatoren werden ebenfalls als Subalternbediente bey dem Rechnungsdepartement der Kammern betrachtet.

3. Wegen der Menge der Geschäfte, und deren nöthigen Separation halber, ist erforderlich, daß bey jeder Provinzialfinanzkammer und deren ersten Departement, (welches nämlich alle Polizeymilitärökonomische, Manufactur- auch Commerciensachen, so wie überhaupt die Städte- und Kreissachen, nebst deren Cassen zu respiciren hat; außer diesem aber zweytens das Domänen-, drittens das Accise- und Zoll- und viertens das Justiz-Deputations-Departement folgt, ein besonderer Rath über das städt-

städtische Forstwesen bestellet werde, und es ist daher billig, daß die Städte ihn auch besolden. Hat er zugleich die Aufsicht über die Dorf- und Particulierheiden aller Gutsbesitzer, so tragen diese gleichfalls dazu bey, und zwar mittelbar durch die Kreiscassen. Die Grundlage hiezu ist bereits durch die Städteforstmeister gemacht, welche also als besondere Landforsträthe auch zu den Kammercollegiis zu ziehen, und über alle Förste, die königl. ausgenommen, zu bestellen seyn werden, dagegen leztere von den königl. oder Domänenforsträthen bey eben diesen Collegiis zu respiciren sind.

4. Die Manufacturen, Fabriken und das Commercium, erfordern eine gleichmäßige Specialaufsicht, Bearbeitung und Bereisung; daher ist ein besonderer Commercienrath, auf die Art wie bey den Forsträthen, nöthig; und wegen dessen Salarirung findet also auch dasselbe Statt, wie wir denn schon einen Anfang dazu in den Fabrikencommissarien haben. Wenn deren Salaria zusammen geworfen und noch etwas verstärket, alsdann aber einer, oder in großen Kammerdepartements zwey, bestellet würden, so würde unstreitig durch dieselben viel nützliches gestiftet werden können.

5. Das städtische Bauwesen muß nicht weniger durch die obern Collegien gehen, und von da her sowohl revidirt, als auch die nöthigen Officianten dazu gehalten werden; mithin fällt auch in Absicht des oder der Bauräthe die Unterhaltung, wenigstens zum Theil, den Städten zu, wie die Kämmereyen auch schon zum Theil zu den Landbaumeisterbesoldungen beytragen. Mit gutem Nutzen könnten die Kämmereygehalte, welche die Städteforstsecretarien dermalen erhalten, mit dazu verwendet werden.

6. Endlich ist der eigentliche städtische Inspectionsrath, welcher die ganze Polizey der Städte,

ihre Militärangelegenheiten, ihre Landwirthschaftsbetreibung, ihr Cassenwesen, und ihre gesammte rathhäusliche Regierung, so weit solche zum Finanzdepartement gehört, zugleich aber auch conjunctim mit dem Forst- Commercien- und Baurathe deren specielle Departementsgegenstände respiriren und revidiren soll. Wenn also die Städte zu dessen Besoldung die Hälfte, die Kreiscassen ein Achtel, und der Landesherr drey Achtel, oder, jene 400, die zweyte 100, und die dritte Classe von Etats und Cassen 300 Thaler beytragen, so wird gewiß alle Proportion darunter observiret werden.

7. Eben so ist es auch wegen der Räthe und Subalternbedienten, welche bey der Generalrechenkammer die städtischen Patrimonialrechnungen bearbeiten müssen; indem sie ebenfalls zum Besten der Städte angestellt sind, so wenig sich auch die meisten Magistrate und Rendanten davon überzeugen können; in welcher Rücksicht daher auch ein Beytrag zu ihrer Besoldung aus dergleichen Cassen gar nicht unbillig ist.

Was aber zweytens die Provinzialjustizcollegia betrifft, so lässet sich zwar ein gleicher Salarirungsbeytrag nicht aus dem vorigen Gesichtspuncte betrachten, weil diese mehr für das Interesse privatum arbeiten, und dafür die ihnen beygelegte Sportelsteuer erheben. Indessen können doch einige Ursachen gedacht werden, und auch wirklich existiren, weshalb auch hier die Kämmereyen ihren Beytrag nicht zu verweigern haben möchten; und zwar: 1) weil diese obern Collegia die Armensachen unentgeldlich bearbeiten müssen; 2) können ausserordentliche Umstände solches erfordern, alsdann kann aber der Beytrag auch nicht für beständig fixirt werden; 3) sollen die Inspectionsräthe bey den obern Justizcollegiis über sämmtliche Untergerichte eigentlich in der Absicht angestellt seyn, da-

damit das gemeine Publicum und der Arme sich einer bessern Justiz zu erfreuen habe; und da dieses ein so wichtiger Gegenstand für das Wohl vieler tausend Menschen ist, wodurch ein Regent und Gesetzgeber gewiß seinen Unterthanen eine der größten Wohlthaten erweiset, diese Männer aber das meiste ex officio thun müssen, ohne dafür sportuliren zu dürfen, so ist es wohl gewiß nicht unbillig, daß die Patrimonialcassen der Städte und des platten Landes ebenfalls zu ihrem Unterhalte etwas beytragen. Da auch einige größere Schul-, wie auch viele Kirchencassen noch in guten Umständen sind, so müssen auch diese zur Verpflegung des Kreisjustizrathes, der doch immer die meiste Mühe ihrentwegen hat, contribuiren.

Drittens, sind in jeder Provinz gewisse allgemeine Polizeyanstalten nöthig, als: 1) Ein Zucht- und Arbeitshaus für die ganze Provinz, zur Correction der Uebelthäter durch ihre Bestrafung. Sollte es aber diesem am Fond fehlen, so ist es billig, daß die ganze Provinz, und mithin auch die städtischen Raths-kämmereyen pro rata und pro viribus zutreten; und da an dieser Ordnung und Sicherheit die ganze Provinz Theil nimmt, so sollte dieselbe auch zu deren Etats etwas abgeben. Doch versteht es sich von selbst, daß dieses alsdann wider wegfällt, so bald dergleichen Anstalt in selbst zureichenden Umständen ist, oder darein kömmt. Eben so nöthig sind 2) die Gymnasien, hohen Schulen und Seminarien im Lande, oder in dessen einzelen, oder auch in etlichen combinirten Provinzen; und daher ist es allerdings billig, daß pro parte auch die Kämmereyen so lange beytragen, bis dergleichen Institute selbst eigene zureichende Einnahme gewinnen.

Gesetzt, es geräth, viertens, eine Kämmerey durch wirkliche Unglücksfälle in so schlechte Umstände, daß sie diese auswärtige Salarien ꝛc. nicht bezahlen

kann, so liegt der Finanzkammer ob, solche, auf so lange, auf die andern vermögenderen Kämmereyen der Provinz zu repartiren, bis sie sich wieder erholt hat, indem die Magistrate doch auch eben sowohl ihrer Gehalte bedürfen. Ist solche hingegen durch schlechte Administration des Magistrates zurück gekommen, so ist es alsdann ganz recht, daß er es auch empfinde; und da diese königl. Salarien vorgehen, so mag er alsdann auch zusehen, wie er zu dem Seinigen kömmt; andere Magistrate aber können daran ein belehrendes Beyspiel nehmen! Es ist wie ich bereits erwähnt habe, zwar nicht obligationis perfectae, daß die bemitteltern Kämmereyen den ärmern beystehen, es beruhet aber in einer Art von Billigkeit. Wenn Einwohner einer Stadt eine Armencasse für ihre dürftige Mitbürger anlegen, so geben sie ja auch etwas von ihrem Ueberflusse ab. Vornämlich aber spricht hier für die ärmern Ratio status im Ganzen genommen. Indessen könnte man wegen der kleinern Kämmereyen, zu besserer Salarirung der Magistrate und Bestreitung der öffentlichen Bauten, auch andern nöthigen Stadtausgaben, den Vorschlag dahin thun, daß denselben erlaubt würde, bey ihren Städten gewisse Grundstücke an Aeckern, Wiesen ꝛc. welche nicht zum eigentlichen Hufschlage gehören, also auch nicht contribuable sind, und deshalb gemeiniglich Beyäcker genannt werden, anzukaufen, und davon an jedem solchen Orte eine rathhäusl. Meierey anzulegen; wozu denn die größern wohlhabenden Kämmereyen wenigstens einen Theil des Kaufpretii zu geben hätten. Auf solche Art würde die Familienzahl und die Volksmenge in solcher Stadt nicht geschwächt, da keine eigentlich contribuable Ackergüter in todte Hände kommen; selbst die Ländereyen, welche die Bürger aus Noth an die angränzenden Dorfschaften käuflich oder widerkäuflich überlassen haben, würden zum Behuf

dieses Etablissiments zu reguliren seyn. Gesetzt also eine solche Meierey kostete von Grunde aus 6000 Thalern anzulegen, und sie trüge 300 Thlr. Pacht; so würde der kleinen Stadtkämmerey dadurch um ein Großes geholfen seyn, wenn davon 100 Thlr. zu Baukosten, und 200 Thlr. zu der Rathsbesoldung bestimmet würden.

Zur Vermeidung aller Irrungen, muß ich in Absicht dieses Hauptstückes noch bemerken, daß hier nicht eigentlich diejenigen Abgaben gemeint sind, welche die Kämmereyen wegen ihrer Revenüen selbst zu präsidiren haben, oder welche ihren Grundstücken ankleben, oder allgemeine Landesprästanda sind, wohin z. B. die Grundsteuer zur Acciſe, die Contribution wegen ehemals acquirirter contribuablen Hufen, Wasserzins wegen erhaltenen Fluß- und Mühlenanlegungsrechtes, zu rechnen sind. Alle diese gehören unter das Hauptstück von den gemeinen fixirten Kämmereyausgaben.

Beyläufig bemerke ich, daß zu Besoldungen auf königl. Verordnung beytragen, Berlin 2568 Thlr., Frankfurth 2379 Thlr., Brandenburg 1194 Thlr. 2 Gr.

Noch ist die fünfte und letzte Art von Ausgaben übrig, welche man wohl auch, bereits erwähntermaßen, die Abgabe an königl. Ueberschußgeldern zu nennen pflegt. Ich habe schon oben den Fall von einigen schlesischen Hauptkämmereyen angeführt, welche in ältern Zeiten ganze fürstl. Domänengüter an sich gebracht haben. Der König hat sie ihnen zwar, bey Acquisition dieser Provinz, gelassen, jedoch dabey verordnet, daß sie jährlich ein Fixum in Quartal-Ratis zur Steuercasse erlegen müssen. Noch deutlicher erläutert dieses die Abgabe der Urbedengelder. Dieses ist die älteste Prästation, welche die Städte ihren Markgrafen gegeben haben, es ist zwar nichts anders als eine wirkliche Steuer, und weil sie durch die Stadtkämmereyen bezahlt werden, so gehören sie nicht zu dieser Classe, sondern fließen auch, wenn man es eigentlich nimmt, zur Landessteuer-

casse, und nicht eigentlich zur Domäneneasse, Eben so ist es mit den Justizgeldern. Ehedem hat der Landesherr das Vogteyrecht, oder die Befugniß, die Jurisdiction exerciren zu lassen, in den Städten gehabt, nachher aber solches einigen Magistraten und Städten gegen eine jährliche Abgabe oder Canon überlassen; welcher hingegen ganz recht zur Hauptdomänencasse referiret wird.

C. Zu der dritten Klasse der Kämmereyausgaben gehören die rathshäuslichen Besoldungen, worüber ich mich aber hier ganz kurz fassen werde, weil solches mit der Materie von den rathhäusl. Reglements, und mit der Theorie von den rathhäus. Haupt- und Salarienetats, wovon ich im Art. Magistrat handeln werde, in der genauesten Verbindung steht. Ich habe hier die allgemeine Benennung genommen, da, wie ich bereits bemerkt habe, unter dem Worte Rathhaus die gesammte Stadtregierung verstanden wird. Da jedes Collegium aus einigen Ober-, Subalternund Unterbedienten besteht, so werde ich auch hier dieser Ordnung folgen.

1. Die erste Abtheilung begreift demnach die Besoldungen der obern rathhäuslichen Bedienten, welches man gemeiniglich: An Besoldungen der Magistrats- oder Rathspersonen zu überschreiben pflegt. Ich nenne es: An Besoldungen des Magistrates, weil dieser Beysatz schon den Begriff eines Collegii mit sich führt, und rechne dahin: 1) alle fixirte Salaria, auch 2) fixirte Douceurs, imgl. 3) temporaire sowohl, als 4) personelle Zulagen auf Specialverordnung. Naturalien hingegen gehören in die besondern Forst- Fischerey- und Kornbodenrechnungen. Die Hauptregel, worauf der Inspectionsrath vorzüglich zu sehen hat, ist hier; daß alle entbehrliche Stellen, Officia und Membra, bey entstehenden Vacanzen reduciret, und dagegen von deren Besoldungen

die

die übrigen nöthigen und stehen bleibenden Mitglieder dergestalt verbessert werden, daß sie ihr Auskommen haben; daß ferner, wo ein größerer Magistrat aus zwey Departements, nämlich dem Polizey- und Justizdepartement, besteht, in der Salarirung unter beyden die möglichste Gleichheit beobachtet werde, welches sich auch bey Besetzung der Vacanzen wirklich thun lässet.

Ehedem und in ältern Zeiten waren bloß die Justiz-Membra Litterati; und diese mußten daher auch fast in allen Sachen die größte Arbeit verrichten. Ein gründlicher Gelehrter in dem Polizeydepartement war etwas sehr Seltenes; und daher ist es wohl auch gekommen, daß, wenn der Justizrathmann 800 Thaler diente, der Polizeyrathmann es höchstens nur auf 300 brachte. Endlich aber ist die Periode eingetreten, daß man nunmehr ebenfalls Gelehrte zu letztern sucht, und von ihnen fordert, daß jeder seine Departementsgeschäfte selbst und gründlich bearbeite. Es ist also höchst billig, daß sie auch in Proportion mit jenen besoldet werden. Gesetzt, es kömmt dereinst ein zureichendes Gesetzbuch in der Nationalsprache zu Stande, welches gewiß jeder Patriot sehnlich wünschen muß, und auch jetzt schon im Werke ist, werden die Officianten im Justizdepartement alsdann nicht fast leichtere Arbeiten, als die im Finanzdepartement, haben, wo so sehr viel auf Localitäten, Pointillen, und auch, was das wichtigste und schwerste dabey ist, auf praktische Kenntnisse, ankömmt? Ueber die sehr ansehnlichen Einkünfte der fast ganz entbehrlichen Stadtsyndicorum, werde ich mich bey Gelegenheit des rathhäuslichen Reglements erklären. (36).

(36) In Berlin betragen die Magistrats-Salaria fixa 9688 Rthlr. 16 Gr.; in Frankfurt, 3913 Rthlr.; in Brandenburg, 3973 Rthlr. 10 Gr.

2. Ist bey einer ganz großen Stadt ein besonderes, jedoch von dem Magistrate delegirtes Stadtgericht, und wird es auch aus der Rathskämmerey salarirt, so macht dieses hier die zweyte Abtheilung aus. (37).

3. Kein Regierungscollegium kann ohne Subalternbediente seine Dienstgeschäfte gehörig ausführen; und je niedriger die Instanz ist, desto mehr hat sie mit der Volksmenge des Ortes mündlich und persöhnlich zu thun; folglich sind auch aus vielerley Ursachen mehrere Unterbediente bey dergleichen Unterpolizey- und Finanzaemtern und Untergerichten erforderlich. Man überschreibt daher diese für sie bestimmte Salariencasse gemeiniglich: An Besoldungen der Stadt- Kämmerey- und Polizeybedienten. Will man es noch anders fassen, so kann man auch sagen: Besoldungen der rathhäuslichen Subaltern- und Unterbedienten. In gem Corpore Juris Fridericiano werden diese bey den Oberjustizcollegiis stehende insgesammt unter der Benennung der Subal-

tern-

(37) In der Masse wird solches aus dem berlinischen Kämmereyetat mit 1543 Rthlr. besoldet.

Es ist bekannt, daß in der Stadt Brandenburg ehedem der Schöppenstuhl oder das Appellationsgericht für die Mark Brandenburg angelegt, und bis zur Coccejischen Justizreforme von Ansehen gewesen ist. Nachdem aber keine Acten jetzt mehr von den preußischen Gerichten an die Schöppenstühle oder Facultäten verschickt werden, so bedeutet es gegenwärtig nur sehr wenig; und sollten Meklenburg. Anhalt, Hildesheim ꝛc. auch einst die Versendung der Acten aufheben, so wird es ganz außer Activität kommen. Unterdessen werden die jetzt zum Theil aus dem Magistrate dazu bestellten Mitglieder aus der Kämmerey mit 290 Rthlr. salarirt, und noch jährlich 37 Rthlr. zur Fortsetzung der Scabinatsbibliothek aus eben derselben gegeben. Indessen gehört solches eigentlich zu den Gehalten und Ausgaben auf königl. Verordnung. Sollte einst dieses Collegium ganz eingehen, so würde hier ein Fall eintreten, wo der Gehalt der Magistrate in den kleinern Städten zur Verbesserung Aussicht gewinnt, da das dortige rathhäusl. Justizdepartement vor vielen andern ganz zureichend schon besoldet ist.

ternbedienten begriffen. Bey den Unterinstanzen aber, und besonders bey den städtischen, sind noch geringere Bediente erforderlich; der Stadtphysicus, der Registrator, der förmlich bestellte Rathsbothenmeister, der ebenfalls so angesetzte Polizeymeister, u. s. f. sind unstreitig Subalternbediente; denn sie empfangen ihre Ordres directe von dem Magistratscollegio, und unter andern wird der Arzt oder Physicus von demselben zum Voto consultativo zugezogen. Man kann diesen, den Polizeyinspector und Andere, ungefähr mit den Justizcommissarien en parallele stellen. Die Rathsdiener, Armenwächter, Sprützenmeister, der Uhrsteller, die Wagefnechte, Kämmereydiener ꝛc. machen hingegen die Classe der Unterbedienten aus, theils, weil sie die Ordres der Subalternbedientenen befolgen müssen, theils weil ihr Dienst meist in körperlichen Geschäften besteht. Wie sie nach den Departements zu rangiren und anzusetzen seyn, besagt das rathhäusliche Reglement, so wie auch deren Salarienetat, indem man hiebey nach Departements am schicklichsten geht, weil man daraus am leichtesten ersehen kann, bey welchem ihrer zu viel oder zu wenig stehen. Indessen gilt hier ebenfalls dasjenige, was vorhin bemerkt worden ist, daß auch unter dieser Classe alle entbehrliche Bedienungen eingezogen werden müssen. Ehedem hatten die Magistrate die Eitelkeit, eine große Menge von dergleichen Bedienten- und theils Müßiggängern, auch zu ihrer eigenen Bequemlichkeit und zum Hausdienst, anzusetzen. Diesem sehr überflüssigen Stolze müssen aber billigerweise Schranken gesetzt werden, so wiedrig solches auch manchem Rathsherrn seyn mag, indem die Gelder nützlicher verwendet werden können (38).

4. Noch

(38) In Berlin beträgt diese Rubrik 5522 Rthlr. 9 Gr. 3 Pf., in Frankfurth, 2256 Rthlr. 8 Gr. 11 Pf.; in Brandenburg: 1952 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf.

4. Noch ist wegen dieser Unterbedienten eine besondere Ausgabe zu bemerken, nämlich die zu ihrer Kleidung. Man hat solche hin und wieder auf ein Fixum von Gelde gesezt, oder will es noch thun; meines geringen Erachtens aber muß die Autorität eines Rathscollegii bey den Einwohnern, das Wort für dessen Beybehaltung reden. Die Subalternen lasse man sich nach ihrem Belieben kleiden, und lege ihnen die Kleidungsgelder gleich im Salarienetat zu; den wirklich besoldeten und im täglichen Dienste stehenden Unterbedienten hingegen gebe man eine wohlanständige uniforme Kleidung, und zwar alle zwey Jahre. So bald der Bürger oder Bauer einen solchen Mann auf dem Markte, oder bey sich eintreten sieht, welcher im Namen der Stadtobrigkeit erscheint, wird er schon etwas mehr Folgsamkeit beweisen, als wenn er nicht auszeichnend gekleidet kömmt. Ja, man könnte auch diese Leute Schilder tragen lassen; nämlich so, wie die königl. Unterbedienten in den preußischen Ländern das Zeichen des Adlers tragen, könnten die Rathsboten oder Diener, die Polizeydiener, die Armenvögte, die Wageknechte, die Stallknechte, samt den Gerichtsdienern, das Stadtwappen zu tragen haben; doch müssen in der Uniform die Polizeydiener von den Gerichtsdienern, und diese beyde wieder von den übrigen Unterbedienten auf eine schickliche Weise ein Unterscheidungszeichen haben. Das Oeconomische bey diesem Ausgabeartikel ist, daß man einen mit regulärer Menage ausgerechneten und detaillirten Kleidungsanschlag und Specialetat nach Elle, Preisen und Kosten, wie bey dem Militär, formiret, weil dadurch noch dem Unterschleife am besten vorgebeuget werden kann. Gemeiniglich wird diese Rubrik unter die folgende Abtheilung als eine unfixirte Ausgabe gebracht; und es steht auch gar nichts entgegen.

D. Der vierte Abschnitt der Kämmereyausgaben, enthält die gemeinen Ausgaben. Darunter verstehe ich alle diejenigen, welche theils wegen der Kämmereygüter und Einkünfte, theils zur Aufrechthaltung der Polizey, theils wegen Verwaltung der Justiz, außer sämtlichen Gehalten, zu verabreichen sind. Nach Maßgabe dieser drey Gesichtspuncte werde ich die Hauptrubriken durchgehen, und mit denjenigen, welche der Abwartung der rathhäuslichen Arbeiten und Geschäfte halber selbst in beyden Departements überhaupt erforderlich sind, den Anfang machen. Dahin gehören:

1. Die Heitzung der rathhäuslichen Expeditionszimmer, oder der rathhäusliche Brennholzbedarf und Etat. Da, wo die Kämmereyen eigene Förste besitzen, fallen die Kosten hierin nicht so hoch, indem nur das Schlage- Fuhr- Hauer- und Eintragelohn, nebst der Accise, bezahlt werden muß; ja, an manchen Orten müssen die Kämmereybauern solches gar unentgeltlich anfahren. Hat das Rathhaus und die Kämmerey selbst keinen eigenen Forst, sondern gehört solcher der communen Bürgerschaft, so ist es doch billig, daß diese das benöthigte Quantum dazu unentgeltlich hergebe, indem das Rathhaus eigentlich ihretwegen da ist. Die ökonomischen Regeln hiebey sind: 1) daß ein gut gelegener und wohl verwahrter Holzhof vorhanden sey, auf welchem das rathhäusliche Brennholz sicher aufgesetzt werden kann, damit man stets trocknes Holz habe, wodurch wenigstens ein Drittel menagirt wird. 2) Die Zahl der Arbeitsstuben muß nur nach Nothdurft festgesetzt, alle entbehrliche aber müssen zu Sommerstuben gemacht, und deshalb die darin befindlichen Oefen weggenommen werden. Wie viel Arbeitszimmer aber in einem kleinern, mittlern und großen Rathhausgebäude, nach Maßgabe des Etats der rathhäuslichen Officianten, imgl.

nach

nach Beschaffenheit und Menge der rathhäusl. Geschäfte, anzunehmen seyn, wird der Art. Rathhaus besagen. 3) Es muß genau Achtung gegeben werden, daß die rathhäuslichen Unterbedienten nicht zugreifen. Der Rathsbothenmeister ist zugleich Rathhausverwalter (Pfleger), oder Aufseher, oder was die Castellane vorstellen und thun sollen. Er wohnt auch deshalb, als Rathhausinspector, in demselben, und muß zugleich die Heitzung besorgen, weshalb ihm darauf, und zugleich zu Schwefel, Kien ꝛc. etwas vergütet wird. Von Heitzung der Gefängnisse werde ich weiter unten sprechen (39). Wo hingegen dieses ganz unentbehrliche Bedürfniß baar angekauft werden muß, macht es allerdings eine unangenehme Ausgabe (40). Bey den obern Justizcollegiis muß der Zuschuß darauf aus den Sportelcassen gegeben werden. Die obern Finanzcollegia werden aus dem königl. Etat damit versorget.

2. Damit die Sessionen in den kurzen Tagen um so accurater gehalten werden, auch die Subalternbedienten ihre Arbeit, sowohl früh als nachmittags, in den geordneten Stunden abwarten können, ist Erleuchtung nöthig; ja selbst zu den Kanzelleyexpeditionen ist ein Theil Licht erforderlich. Da man gemei-

(39) Weil Berlin, Frankfurth und Brandenburg eigene Holzungen haben, so kostet die rathhäusliche Heitzung den Kämmereyen nur resp. 74 Rthlr. 4 Gr.; 75 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf.; und 62 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf.

(40) So ist zwar z. B. die Kämmerey in Potsdam, bey Fundirung der Stadt, auf ganz freyes Bauholz zu sämtlichen Kämmereygebäuden aus königl. Forsten privilegirt; dagegen aber scheint der damalige Magistrat nie geglaubt zu haben, daß das Brennholz einst so theuer werden möchte, indem es ihm sonst zu der Zeit ein leichtes gewesen wäre, auch dieses zu einer sehr reichlichen Consumtion ganz frey zu erhalten. Jetzt kostet solches der Casse jährlich 2 bis 300 Rthlr.

meiniglich Holz und Licht zusammen setzt, so gebe ich dieser Ausgabe die zweyte Stelle. Auch dieserwegen müß ein Fractionsetat vorhanden seyn, und der Rathsbothenmeister muß darüber richtige Rechnung führen (41).

3. Der erste Grundsatz im ganzen Civildienste ist, daß alles, was verhandelt wird, zu Papier gebracht oder nieder geschrieben werde; daher ist also die Anschaffung der Schreibematerialien ganz unvermeidlich, und sie beträgt gegenwärtig, theils wegen der fast täglich noch immer mehr anwachsenden Menge von Arbeiten, theils wegen der höhern Preise, ungleich mehr als ehedem (42). Vermuthlich ist diese große Uebersteigung Schuld, wenn nunmehr durch eine allgemeine Landesverordnung verfüget worden ist, daß die Magistrate die Schreibematerialien in allen Privatsachen selbst aus ihren rathhäusl. Sportelcassen anschaffen, und mithin die Kämmereyen solche nur zu den Publicis und ex officio übernehmen sollen. Die Oeconomie hiebey ist, daß bey größern Rathhäusern deren Lieferung eben so, wie bey den obern Collegiis,

am

(41) In Berlin hat die Ausgabe pro Jahr 43 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. betragen.

(42) Als der erste Kämmereyetat für Potsdam im J. 1743 angefertiget wurde, hatte der Rath bis dahin mit 20 Rthlr. zu Schreibematerialien gereicht, und es wurde also auch in demselben ein mehreres nicht angesetzt. Jetzt werden jährlich 140 bis 150 Rthlr., und also sechsmal mehr, consumirt, ungeachtet versichert wird, daß der dasige Rathskämmerer auf mögliche Menage halte. Gesetzt, der Preis sey auch um ein Fünftel gestiegen, und auch eingeräumt, daß der Magistrat in vorigen Zeiten in dieser militärischen Stadt manches mündlich, und nicht schriftlich, abgethan habe: so bleibt es doch immer ein Beweis, daß die Schreiberey, und also auch die Arbeiten, um drey Viertel angewachsen sind. Bey dem berlinischen Rathhause sind jährlich 540 Rthlr. dermalen dazu bestimmt; und in dem zu Frankfurth sind pro Jahr 2[illegible] Rthlr. an Schreibematerialien consumirt werden. Brandenburg hat, nach dem Etat v. J. 1743, 38 Rthlr. 3 Gr. ausgesetzt, dagegen aber jetzt 126 Rthlr. 11 Gr. verbraucht.

an den Mindestfordernden licitando verpachtet werde; bey den kleinen kömmt es auf den wohlfeilsten Einkauf des Rathskämmerers an; hienächst, daß der Rendant, er sey es selbst, oder der Secretär, oder der Registrator, ein ordentliches Ausgabejournal darüber führe; daß der Dirigens wohl Acht habe, daß die Membra solche nicht zu ihren Nebenarbeiten, Gerichtshaltereyen, u. d. gl. verbrauchen; die Subalternen, besonders die Kanzelleybedienten, solche nicht gar entwenden und damit Handel treiben; und daß endlich eine besondere Geld- und Naturalberechnung darüber jährlich der Häuptkämmereyrechnung eingeschaltet werde, worüber ich hier einen Ausgabeetat, den Satz zu 100 Thalern angenommen, beyfüge.

				Thlr.	Gr.
1. Zu Concept-, Bericht- und Packpapier	—	—	—	50	—
2. Zu Federspulen (Posen), auch Röthel- und Bleyfedern	—	—	—	10	—
3. Zu schwarzer und rother Tinte	—	—	—	12	—
4. Zu Streusand	—	—	—	—	12
5. Zur Siegelung, an Siegellack	—	14			
Mundlack	—	2			
Siegelwachs	—	1		17	—
6. Zu Zwirn, in der Registratur	—	—		1	12
7. Zu Bindfaden	—	—	—	2	12
8. Zu Emballage der Acten, an Wachstuch, Tischlerarbeit, u. d. gl.	—	—	—	4	12
9. Zu Federmessern, Scheeren, Falzbeinen, Heft- und Packnadeln	—	—	—	2	—
				100	Th.

4. Ferner wird bey den Rathhäusern eine beträchtliche Partie Strämpelpapier, welches auch an sich zu den Schreibematerialien gehört, verbraucht. Von dem in Privatsachen, sowohl im Finanz- als Justizdepartement, ist hier die Rede nicht, weil dieses eine durchlaufende Post in der rathhäusl. Sportelrech-

Rechnung ist (43). Dagegen aber hat das Rathhaus zuweilen für die Stadt und Kämmerey Processe zu führen, so wie an einigen Orten gar eingeführt ist, daß die Kämmerey die Stämpelbogen zu den Bürgerbriefen geben muß. Man kann indessen diese Ausgabe entweder unter einen besondern Absatz stellen, oder sie auch dem Titel von Proceßkosten beyfügen.

5. Eigentlich müssen die Registraturbedienten auch das Mechanische an dem Actenheften verrichten. Sind indessen die Arbeiten darin sehr häufig, so wird mit einem dazu geschickten Buchbinder ein Accord darüber gemacht (44).

6. Ich komme zur Ausgabe von Postgeld und Botenlohn, welcher Titel gemeiniglich in allen, auch den kleinen Kämmereyen passirt wird. Die Kämmereyen haben nämlich, so wie die Stadtcommunen, in den sie eigentlich angehenden Sachen, nicht die Postfreyheit, allgemeine und landesherrl. Angelegenheiten davon ausgenommen; daher muß bey jedem Rathhause eine Postrechnung geführt, und dazu ein Buch gehalten werden, worein das Postamt alles einträgt, und womit denn auch die Specialrechnung justificirt wird. Damit aber hier nicht Privata mit unterlaufen, oder das Postgeld pro Excitatoriis mit eingeschoben werde, so muß in regula der Secretär dieses Geschäft allein besorgen, und alle Briefe, welche allgemeine Stadt- oder auch besondere Kämmereysachen betreffen, in dorso des Umschlages marquiren; z. B. K. 139, das heißt so viel als: die Kämmerey müsse das Porto tragen, und die Zahl bedeutet die fortlaufende Numer. Da indessen der Posttaxif seit 1766 ziemlich erhöhet worden ist, so wird,

(43) In Berlin wird den rathhäuslichen Secretären dazu ein eiserner Bestand aus der Kämmerey von 68 Rthlr. gegeben.

(44) Wie z. B. die Kämmerey in Berlin darauf ein Fixum von 24 Rthlr. ausgiebt.

natürlicher Weise, auch wegen der mehrern Berichte, Schreibereyen, größern Rechnungen, der Etatssatz von 1743 allerdings jetzt darin überstiegen, weshalb ein neuer nach zwölfjähriger Fraction mit Grunde anzunehmen ist.

Oefters müssen aber auch die Sachen durch expresse Boten, theils nach Oertern, wohin kein Postcours geht, theils ihrer geschwindern Expedition wegen, versandt werden. Der Satz ist, bey ordinärer Jahrszeit, für die Meile 3, bey sehr schlimmen Wetter und der Nacht 4 Groschen. Gemeiniglich suchen viele Magistrate die Botenlohnkosten, wenn verspätete Sachen durch Expressen von ihnen abgeholet werden müssen, davon das Botenlohn ihnen also auch, so wie das Postgeld für die Erinnerungsbefehle, zur Last fällt, hierunter mit einzuschieben. Diesem vorzubeugen ist verordnet, daß der Inspectionsrath bey der Rechnungsabnahme jede dieser Posten und Belege examiniren, und den Beleg dadurch entweder signiren oder defectiren soll (45).

7. Den Magistraten ist befohlen, die Adreß- und Intelligenznachrichten zu halten, auch ist ihnen dabey frey gelassen worden, die Bezahlung denselben aus ihren Rathskämmereyen zu nehmen. Da diese Blätter, so wie die folgenden, ihren gewissen Satz haben, so kommen die Kosten im Etat selbst unter die fixirten Ausgaben. Eben so ist ihnen nachgelassen und zwar vorzüglich wegen der angehängten Avertissements,

(45) In Berlin hat das Postgeld und Botenlohn nicht mehr, als 76 Rthlr. 11 Gr. betragen: dagegen in Frankfurth zusammen 232 Rthlr. 6 Gr 9 Pf. worunter 217 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf. an Postgeld, das übrige aber Botenlohn gewesen ist. Brandenburg scheints darin sehr auf Menage zu halten, indem es an Postgeld nur 10 Rthlr. 2 Gr., mithin 17 Rthlr. 9 Gr. 1 Pf. unter dem Etat, an Botenlohn auch nur 10 Rthlr. 19 Gr. und also 5 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf. gegen den Etatssatz Minus ausgegeben hat.

ments, aus eben diesem Fond Zeitungen zu halten; nämlich den Magistraten erster Classe zwey Sorten, eine inländische und eine ausländische; denen von der zweyten Classe hingegen nur eine, und zwar von der ersten Gattung. In gleicher Maße sollen sie sich die jährlichen Sammlungen der Landesgesetze unausbleiblich anschaffen, so wie das jezt heraus gekommene Gesetzbuch selbst. Auch ist ihnen erlaubt, die nöthigen Kalender (46) zum Rathhause, nicht aber zu ihrem Privatgebrauche zu kaufen. Endlich können sie, wenn es die Kräfte der Kämmerey erlauben, wirklich nüzliche Bücher, welche in den Dienstgeschäften gebraucht werden können, zur rathhäusl. Handbibliothek, welche von der allgemeinen Stadtbibliothek allerdings unterschieden ist, anschaffen, wie neuerlich noch in Ansehung des Hrn. Präs. v. Benkendorf *Oeconomia forensis*, und gegenwärtiger ökonomischen Encyklopädie (47); ferner, der historischen politisch-geographisch-statistisch- und militärischen Beyträge, die königl. preußische und benachbarte Staaten betreffend (48), wie auch des Hrn. Fabrikeninspect. Jacobssons technologischen Wörterbu-

(46) In Berlin haben sämmtl. rathhäusl Kalender in einem einzigen Jahrgange 39 Rthlr. 13 Gr. gekostet.

(47) Ausser der von E. hochpreisl. General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänendirectorio den sämmtl. Magistraten ertheilten gnädigsten Erlaubniß, das dem Staate in vielem Betracht nüzliche Werk der ökonomischen Encyklopädie aus den Kämmereycassen anzuschaffen, wenn andere die Kämmereyen die Kosten davon zu tragen im Stande sind, und von den Magistraten, die dieses Werk anzuschaffen, für gut finden, zuvörderst die *Approbation* darüber besonders eingeholt worden, hat auch ein hochpreisl. Oberconsistorium die Gnade gehabt, in dem desfalls ergangenen Circulare, d. d. Berl. d. 5 März 1778, den Kirchen die Anschaffung dieses Werkes aus den Kirchencassen ebenfalls zu gestatten.

(48) Das deshalb ergangene Circulare, ist d. d Berl. d. 2 Sept. 1782.

ches (49), ausdrücklich befohlen worden ist. Ausser diesem ist erforderlich, daß die Magistrate, besonders in großen Städten, noch mancherley Sachen selbst drucken lassen, als: öffentliche Anschläge, Schemata zu tabellarischen Berichten, Schemata zu den rathhäusl. Polizey- Justiz- und Rechnungsbüchern, Wagezettel, u. d. gl. Alles dieses begreife ich unter der Rubrik von Druckerlohn und für gedruckte Sachen. Dagegen rechne ich die Insertionskosten in den Zeitungen und Intelligenzblättern zur Abtheilung von Proceß- Commissions- und Gerichtskosten. Hienächst müssen nicht nur die Bücher zur Bibliothek, sondern auch die verschiedenen Arbeitsbücher in dem Vormundsschafts- Hypotheken- Depositen- wie auch Rechnungswesen gebunden werden, woraus also eine neue Rubrik, nämlich die von Buchbinderlohn, entsteht, welches ich hier, da es mit jenem connex ist, zugleich unter eben diesen Abschnitt einschalte; doch müssen beyde Artikel, sowohl im Etat, als auch in den Rechnungen, bestimmt von einander abgesondert werden (50).

8. Hierauf lasse ich die Reise- und Zehrungskosten, welche die Magistrate selbst verbrauchen, es sey nun für ihre Ober- Subaltern- oder Unterbediente gemeint, folgen, die man gewöhnlich unter dem Namen der Diäten begreift. Es haben nämlich die Stadtobrigkeiten öfters, und zwar nach wirklich dringenden und nöthigen Umständen, Besichtigungen und Untersuchungen auf den Stadt- und Kämmereygütern vorzunehmen; auch müssen sie, in Stadtangelegenheiten, Commissionen ausserhalb ihrem Gebiete beywohnen. Hiezu sind Wagen, Pferde und Zehrungskosten erforderlich. Zwar sagt man oft: die

(49) Das deshalb ergangene Circulare, ist d. d. Berl. d. 22 Jun. 1784.

(50) In Berlin sind für beydes, in Jahresfrist, 299 Rthlr. 3 Gr. ausgegeben worden.

die Zehrungskosten muß der Officiant von seinem Gehalte und Emolumenten bestreiten, so wie bey dem Militär der Officier dergleichen auch nicht bekömmt, Allein, nur wenige Räthe haben so viel reines Einkommen, als ein Capitän, daß sie es jährlich auf 1800 bis 3000 Gulden brächten. Kostet die Zehrung in Gasthöfen nicht weit mehr, als wenn man sich zu Hause ökonomisch einrichtet? Was ruinirt man sich nicht auf Reisen an der Kleidung, und was fallen nicht sonst immer für kleine Ausgaben vor! Dagegen bekömmt der marschirende Soldat überall sein freyes Quartier. Nächst dem wäre es auch sehr billig, daß ein Officier, so fern er nämlich auf einem Salario fixo steht, wenn er commandirt ist, ebenfalls täglich Diäten erhielte. Muß der reisende Civilofficiant sich noch dazu den Reisewagen ex propriis halten, und er bekömmt nicht mehr als täglich 1 Thaler Diäten oder Auslösungsgebühren, so muß er, wenn er nicht auf Anderer Kosten zehren will, nothwendig dabey zusetzen. Was folgt aber daraus? Er vermeidet sorgfältig alles Reisen; er visitiert sein Departement nicht gehörig, und wer leidet darunter? ist es nicht der Dienst und das Publicum? Ich will indessen hier vorerst von den Magistraten weiter sprechen. So fern, in Absicht des Wagens und der Pferde, die Kämmerey nicht eigenes Gespann hat, oder, so fern die Unterthanen nicht schuldig sind, die Fuhren nach alter Observanz unentgeldlich zu verrichten, so werden auf einen Miethwagen pro Tag gemeiniglich 8 bis 12 Gr. gut gethan. Das Fuhrlohn selbst soll noch unter der Taxe der Extraposten stehen; man schließt demnach allenfalls darüber mit einem sichern Fuhrmanne einen Accord auf gewisse Jahre. Den Magistratsgliedern wird gewöhnlich pro Tag an Diäten 16 Gr., bey längerm Aufenthalte in den Hauptstädten, wo die Logis insgemein theuer sind, 1 Thaler, auch im Win-

ter 1 Thl. 8 Gr., festgesetzt. Ein Stadtverordneter erhält in kleinen Städten täglich 8, in größern aber 12 Groschen (51).

Hin und wieder findet man auch noch, daß gewisse, von Alters her eingeführte Ausrichtungen aus den Kämmereyen bestritten werden; als z. B. in Berlin, bey den jährlichen Dingtagen auf den rathhäusl. Kämmereydörfern. Hier müssen aber die Esculenta und Potulenta nicht auf Rechnung angeschrieben werden, weil solche sonst gern exorbitiren möchten, sondern es muß dazu ein Fixum ausgesetzet werden. Indessen haben alle Ausgaben dieser Art, an Fuhrlohn, Diäten und Ausrichtungen, der berlinischen Kämmerey in einem Jahre nicht mehr, als 186 thl. 12 Gr. 6 Pf., gekostet. Auch in Frankfurth ist das Kämmereygespann, so wie zu Prenzlow, abgeschafft. Bey erster Kämmerey sind an dessen Stelle 283 Thlr. 18 Gr. 11 Pf. auf das Fuhrwesen angesetzt; dagegen 423 Thl. 16 Gr 9 Pf., in einem Jahre, also 139 Thl. 21 Gr. 10 Pf. mehr, ausgegeben worden; an magisträtlichen Diäten hingegen überall nicht mehr, als 78 Thl. 12 Gr., wovon so gar die Stadtmagistratsbedienten und Verordneten participirt haben, und sowohl der Stadtmedicus, als auch der Stadtchirurgus, für verschidene Besichtigungen bezahlt worden sind, welches gute Menage marquirt.

Der Inspectionsrath muß darauf sehen, daß die Magistrate keine unnöthige Reisen vornehmen, wozu manche sehr geneigt zu seyn pflegen. Ferner, daß nicht zu viel Membra mit einander reisen; auch dieses wird, der Gesellschaft und des Vergnügens halber, von verschiedenen Magistraten sehr geliebt. Bey sehr wich-

(51) Der Rath in Brandenburg erhält jährlich aus der Kämmerey an Diäten ein Fixum von 90 Rthlr. zu seiner Disposition, welche er mithin nicht berechnen, indessen auch nichts weiter liquidiren darf. Bey den andern Kämmereyen müssen die specielle Diätenliquidationen quartaliter zur Approbation eingereichet werden. In Ansehung des Schema dazu, ist nur zu bemerken, daß allemal die Meilenzahl darin richtig angegeben werden muß. Beyläufig bemerke ich, daß, wenn dem Könige auf seinen Reisen, der Wege halber, die Stadtförster vorreiten, deren Douceur ebenfalls unter diesen Titel zu bringen ist.

wichtigen Sachen passiren nur zwey, nämlich ein ökonomisches und ein Justiz-Membrum, nebst einem Protokollanten; bey weniger wichtigen aber darf nur immer Einer reisen. Denn, wenn allemal zwey Räthe und ein Subaltern von den obern Collegiis zusammen auf Commission gehen sollten, was würde dies nicht kosten, und wo würden die ordinären Arbeiten bleiben? Alle Ausrichtungen müssen endlich auf ein Quantum an Gelde bestimmt seyn.

Das viele Ausreisen der Magistráte hat noch etwas schlimmes; denn, wenn diese das Muster ihrer Bürgerschaft seyn, und deswegen im Fleiße und der Arbeitsamkeit ihnen mit guten Beyspielen vorgehen sollen, der Bürger aber sieht, daß die Herren öfters zum Schmausen ausfahren, so muß dieser nothwendig denken: sie haben entweder nichts zu thun, oder, sie wollen nicht arbeiten; und dann sagt er nicht ohne Grund: Wir Bürger müssen doch das Geld, nämlich indirecte, dazu hergeben. Wird derjenige aber schweigen, dessen Sache zu Rathhause keinen Fortgang gewinnen will? Ich glaube es nicht; er wird darüber noch mehr aufgebracht seyn. Wäre der Magistrat zu Berlin in seinen Reisen und Commissionen nicht ordentlich, so würde er mit dem wenigen Quanto nicht ausgekommen seyn.

9. Das bisher Gesagte betrifft blos die Diäten der rathhäuslichen Bedienten. Ausser diesen müssen oftmals noch andere Commissionen, Proceß- und Gerichtskosten aus den Kämmereyen bezahlt werden.

1) Die Commissionskosten sind zweyerley Art, entweder fixirt, oder sie werden casu existente besonders approbirt. Zur ersten Classe gehören die fixirten Diäten des Forstrathes, des Commercienrathes, des Baurathes und des Inspectionsrathes, wegen ihrer Revisionsbereisungen. Ehedem wurden alle diese aus den Kämmereyen defrayiret; allein, der Mißbrauch hat veranlaßt, daß K. Friedrich der Große im J. 1743 verordnete, bestimmte Defrayirungskosten für Abnahme der Rechnungen in den Etats

auszusetzen; welche aber, da sie nach damaligen Pretiis rerum angenommen worden sind, jetzt wenig mehr anschlagen wollen. Auch die jetzt im Werke seyenden Justizinspectionsräthe werden, hierauf wohl Anspruch zu machen, Grund haben. Indessen halte ich fixirte Diäten nicht für rathsam. Man lasse richtige Designationen einreichen, was jeder an jedem Tage wirklich gearbeitet hat, und darnach assignire man ihm auch die Reise- und Zehrungskosten, nach den angenommenen Grundsätzen zu 1 bis 2 Thalern. Diäten von der zweyten Classe werden alsdann, doch ofi salvo regressu, zugebilliget, wenn das Rathhaus oder die Kämmerey Streitigkeiten hat, es sey mit ihren eigenen Bürgern, oder mit Auswärtigen; und wenn von den obern Landescollegiis für nöthig erachtet wird, die Sache in loco durch unparteyische Commissarien untersuchen zu lassen. Selbst bey Separationen, Gränzrenovirungen, Revisionen der Vermessungsplane ꝛc. also in voluntariis sowohl, als in contentiosis, findet dieses Statt. Auch die Belehnungskosten gehören quoad manum servientem hieher, wie sich solches von den Taxationskosten von selbst versteht.

2) Die Processe werden entweder in civilibus geführt, oder sie gehören ad criminalia. Civilprocesse führen die Kämmereyen gemeiniglich entweder wegen ihrer Stadtgüter und deren Gränzen, oder wegen der rathhäusl. Gerechtsamen. Die Fälle sind nämlich: wenn die Unterthanen die schuldigen Hofdienste versagen; wenn der Pachter die Pachtung denegiret, oder von dem Locario allerley Abzüge machen will; wenn man mit seinen Nachbarn in Gränzprocesse, oder mit denen, welche die Koppelweide haben, in einen Hütungsproceß verfällt; ja, man processirt wohl gar über ganze Tractus, von Heide, Bruch, über die Fischerey ꝛc.; eben so auch über die Koppeljagd; ferner, wenn

wenn ein Rathhaus wegen der Jurisdiction, oder die Kämmerey wegen Erhebung des Abschosses, angegriffen wird; imgl. wenn eine Bürgerschaft der Kämmerey die Nutzung der Heide absprechen will; wenn das Rathhaus das Recht hat, aus landesherrl. Forste freyes Bau- und Brennholz zu genießen, solches ihm aber auch verweigert werden will; endlich, wenn ein Privatus nicht weiter eine Brücke unterhalten, sondern solches der Kämmereybaucasse obtrudiren will, und viele andere Fälle mehr. Die Regel ist hiebey, und worauf zugleich der Inspectionsrath halten muß, daß bey Revision der Corporum bonorum alles dieses notirt, und dann versucht werde, ob die Sache in der Güte beygelegt werden könne; ist das aber nicht, oder das Rathhaus wird attaquirt, so muß alsdann die Kämmerey die Proceß- und Sportelkosten entweder vorschießen, oder gar tragen; den Processen mit den Pächtern aber kann durch deutlich bestimmte Contracte sehr vorgebeuget werden. Man hat Kämmereyen, welche ehedem gar nicht aus dem Processiren heraus gekommen sind, sondern, wenn ein Proceß etwa zur Noth geendigt gewesen, ist der andere schon gleich wieder aufgewacht. Nach dem alten Fuße soll der Syndicus, das rathhäusliche juristische Orakel, diese Processe instruiren. Wo dergleichen nicht ist, wird die Bearbeitung einem Justizmembro zugeschrieben; auch können sich die Magistrate Assistentiam Fisci erbitten, weil K. Fridrich der Große sie darin mit seinen Domänen gleich gemacht hat. Bey welchen Instanzen aber jede Art von Proceß, ob solcher nämlich bey den Finanz- oder bey den Justizkammern zu führen sey, entscheidet das Ressortreglement, dessen ich im XXXI Th. S. 925, Erwähnung gethan habe.

3) Die dritte Classe, oder die Gerichtskosten, beziehen sich vorzüglich auf die Criminalsachen, wo

die Kämmereyen derjenigen Rathhäuser, welche dies. peinliche Gerichtbarkeit haben, bey unvermögenden Inquisiten die Kosten tragen müssen. Die Atzungskosten gehören eigentlich unter den Titel: Auf die Gefangenen; hier werden die Inquisitions-Defensions Urthels- und Executionskosten verstanden. Dieserwegen ist nun neuerlich verordnet worden: 1) daß die Magisträte die Untersuchungen bey unvermögenden Inquisiten ex officio thun sollen; 2) daß vornämlich die Gerichtsassistenten, wo aber dergleichen nicht sind, ein anderes Justizmembrum des Magistrates, ausser den Inquirenten, und, wo das nicht ist, eines der nächst belegenen, die Defension auch unentgeldlich übernehmen soll; 3) daß die Urthelsgebühren an das Criminalgericht nur von 2 bis 5 Thlr. aus den Kämmereyen vergütet werden sollen; und endlich 4) haben die Scharfrichter gemäßigtere Taxen für die zu verrichtenden Urthelsvollstreckungen oder Executionen erhalten. Der Grund liegt darin: wenn eine Kämmerey die Fructus jurisdictionis, als: Bürgerrecht und Schutzgeld, Strafen und Abschoß, erhebt, daß sie auch die Incommoda jurisdictionis zu übernehmen schuldig ist. Nur muß kein Magistrat, einen Civilproceß eigenmächtig anheben, sondern allemal vorher mit Einreichung einer vollständigen Species facti cum rationibus bey der Finanzkammer darüber anfragen. Wenn der Rathskämmerer diese Ideen deutlich faßt, daß nämlich unter Commissionsgebühren diejenigen gemeint sind, wo Localuntersuchungen gehalten worden; Proceßkosten, die Ausgaben bey Civilstreitigkeiten; und Gerichtskosten, die bey peinlichen Fällen, begreifen: so wird er solche jedesmal in seinen Rechnungen schicklich zu rangiren im Stande seyn. Es ist aber noch 4) eine Ausgabe übrig, die man Patronatskosten nennt, und welche die Kämmerey alsdann tragen muß, wenn dem Magi-

strate

strate das Besetzungsrecht der Schul- und Kirchenbedienten zuständig ist; ist dieses aber nicht, so müssen die Bürgerschaften und auch die Filiale solche übernehmen. Neuerlich ist der alte märkische Receß mit den Landständen nun zur völligen Beobachtung gebracht worden, daß die Kämmereyen nur die Introductions- und Tranzportkosten übernehmen, die Reise-, Examinations- und Confirmationskosten hingegen muß der Electus selbst tragen. Auf ein Introductionsmal ist der Aufwand bis auf 15 Thaler, und nicht höher, festgesetzt; der Introducens erhält gewöhnlich 2 Thlr. Deservit; die Transportkosten der Effecten werden nach Billigkeit und Bescheinigung angenommen; indessen muß über alle diese unbeständige und ausserordentliche Ausgaben jedesmal Approbation nachgesucht werden (52). Will man hieher auch die Kosten wegen der öffentlichen und jährlichen Schulprüfungen und Redeübungen, auch Aufführung der Dramatum ꝛc. setzen, so wird man ihnen fast den besten Ort geben, denn sie entstehen auch aus dem Jure patronatus (53).

Da das Patronatsrecht den Kämmereyen gar nichts einbringt, muß der Inspectionsrath auch die diesfalls vorkommenden Ausgaben, so viel möglich, zu retranchiren suchen, und alsdann kann er die Magistrate sehr gern bey der hohen Ehre der Erkorung ihrer Seelenhirten und Superintendenten lassen.

Endlich kann man 5) die Insertionskosten hieher rechnen. Diese betreffen entweder Justizan-

ge-

(52) In Berlin haben die Introductions- und Transportkosten 85 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. betragen. Zu Proceß ꝛc. Kosten sind hier im Etat nur 500 Rthlr. angenommen, dagegen aber 2176 Rthlr. darauf ausgegeben worden. Frankfurth hat im Etat 150 Rthlr.; ausgegeben aber nur 115 Rthlr. 11 Gr. 6 Pf. Und eben so hat Brandenburg managirt, nämlich, statt 265 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. nur 161 Rthlr. 8 Gr. verwandt.

(53) In Brandenburg werden jährlich 8 Rthlr. an Druckerlohn des Programma gegeben.

gelegenheiten, wenn z. B. jemand öffentlich citirt wird, oder wenn ein Magistrat das Datum der erneuerten Publication des Edictes wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs, v. 4 Oct. 1749; des Edictes wider den Mord neugeborner unehlicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft, v. 8. Febr. 1765, imgl. der Extracte aus beyden Edicten; wie auch des Edictes v. 2. Febr. 1770, daß alle Verträge, Contracte und Versprechungen, deren Gegenstand die Summe von 50 Thlr. übersteigt, schriftlich errichtet werden sollen; und des Edictes gegen die Mißbräuche der Ehescheidungen, v. 17 Nov. 1782, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt machen lassen; oder Finanzangelegenheiten; es ist z. B. allgemein verordnet, daß die Licitationstermine auf die zu verpachtenden Kämmereygüter ebenfalls durch dergleichen Einrückung öffentlich bekannt gemacht werden sollen. Ein anderer Fall ist: wenn der Entrepreneur einer Fabrik unvermögend geworden ist, und daher solche öffentlich ausgebothen wird.

10. Je größer ein Rathhaus ist, desto mehr Meubeln an Tischen, Stühlen, Schränken, und allem andern, werden zum rathhäusl. Dienstgeschäfte erfordert; ja, man hat auch wohl Portraits der Landesherren zur Zierde darin; davon wird manches schadhaft, und muß entweder ausgebessert oder ersetzt, auch müssen wohl neue Inventaria angeschaffet werden. Ehedem mag es mit dergleichen Sachen eben nicht sehr ordentlich zugegangen seyn; daher ist seit Formirung der Oberrechenkammer eingeführt, daß jeder jährlichen Kämmereyrechnung das Mobiliarinventarium, mit Beyfügung des Abganges und Zuwachses, nunmehr angehänget werden muß (54)

11. Die

(54) In Berlin haben die Ausgaben auf das rathhäusl. Meublement, oder auf die Inventarienstücke, 34 Rthlr. 23 Gr., und noch besonders die Handtücher zu waschen, 2 Rthlr. 12 Gr. imgl.

11. Die Verpflegung der Gefangenen macht unstreitig eine eigene Rubrik aus; insonderheit bezieht sich dieselbe auf die unvermögenden, oder die zur Strafe wegen geringer Verbrechen Inhaftirten. Dieses fällt sowohl im Polizey- als auch im Justizdepartement vor, und deshalb gehört diese Rubrik zu gegenwärtiger Classe, weil ohne dergleichen Anstalten der rathhäusliche Dienst sonst nicht bestehen würde; und daher gehören auch die dazu erforderlichen Kosten mit zu den allgemeinen rathhäuslichen Ausgaben, wobey es keinen Unterschied verursachet, ob die Gefängnisse in dem Rathhausgebäude selbst sind, oder ob ein abgesondertes Gefangenhaus dazu errichtet worden ist. In großen Städten ist dieser Aufwand allerdings beträchtlich, weil dazu besondere Officianten gehalten werden müssen, der ansehnlichen Unkosten auf Holz und Licht nicht zu gedenken. In kleinern muß ein Kerkermeister alles bestreiten; ja, in ganz kleinen, der Gerichtsdiener, wie auf den Domänen-Justizaemtern (55). Die Magistrate aber, welche bloß die Polizey verwalten, haben daher auch mit der Verpflegung der Criminalverbrecher nichts zu thun, sondern dafür müssen diejenigen sorgen, welche die Gerichtbarkeit über dieselbe Stadt haben. Und so müssen auch die Accise- Zoll- Tobacks- Salz- ꝛc. Gerichte die Ausgangsfesten und Sitzgebühren den Magistraten erstatten.

E. Stud

königl. die übrige Steinigutig; 43 Rthlr. 12 Gr., zusammen 80 Rthlr. 23 Gr. betragen; und so kommen auch bey andern Kämmereyen entweder jährlich, oder doch zuweilen, Ausgaben von der Art vor; nur müssen auch dabey alle entbehrliche Ausgaben vermieden werden. An manchen Orten findet man z. B. große Tafelservice; diese muß aber bey öffentlichen Ausrichtungen der Speisewirth vorhalten.

(55) In Berlin giebt die Kämmerey zum Gefangenbaueetat jährlich 1000 Rthlr.; in Frankfurth, 283 Rthlr. 13 Gr., wogegen die Gefangenen die öffentlichen Plätze wöchentlich zweymal reinigen müssen.

E. Sind nun die Ausgaben regulirt, welche zur eigentlichen rathhäuslichen Dienstverwaltung erfordert werden: so muß man auf die Berichtigung derjenigen Posten, welche man gemeiniglich radicirte Zinsen und Ausgaben nennt, bedacht seyn. Die Kämmereyen haben, bereits erwähntermaßen, ihre Einkünfte theils aus Gerechtsamen, theils aus Grundstücken. Hin und wider müssen von erstern gewisse Tantiemen abgegeben werden, und dieses macht also auch hier die erste Classe aus.

1. Um die Sache deutlich zu machen, will ich von diesen radicirten Abgaben zwey Beyspiele anführen. An gewissen Orten ist nämlich eingeführt, daß die Kämmereyen von dem Bürgerrechte eine Tantieme an die Kirchencasse abgeben müssen; an andern Orten aber, und insonderheit in Mediatstädten, daß die dasige Domänencasse einen Antheil von dem Jahrmarktsgelde bekömmt. Mehrere Fälle ähnlicher Art möchten sich wohl noch leicht auffinden lassen, als: zu Berlin, die Tantieme des Einlagegeldes an die hiesige Domänenamtscasse ꝛc. Sie sind beständig, mithin sind sie radicirt, und gründen sich auf alte Observanzen oder ausdrückliche Verordnungen, daher sie denn auch zum Etat angenommen worden sind.

Zuweilen muß die Kämmerey von ihren Gütern gewisse Grundzinsen theils an Privatpersonen, theils an Gemeinden, theils auch an andere, und wohl königl. Cassen erlegen; dieses nennt man daher radicirte Grundzinsen. Dergleichen Fall tritt ein, wenn eine Kämmerey eine neue Wassermühle anlegen will, und sie also sich gefallen lassen muß, an denjenigen, welcher das Flußrecht hat, einen jährlichen Canon zu entrichten; oder, wenn dieselbe eine schon vorhandene Mühle acquiriret, demjenigen hingegen, von welchem sie dieselbe an sich bringt, jährlich ein gewisses Quantum Zinsgetreide in natura liefern muß. Eben so

müssen

müssen oft von Kämmereygärten, Wiesen und Aeckern, bald an die Kirchencasse, bald an auswärtige angränzende Dörfer ꝛc. Grundzinsen gegeben werden, welches vielleicht aus den ältern Erwerbungszeiten sich herleiten läßt. Gesetzt, man will einen Graben führen, muß aber damit einen Theil der benachbarten Feldmark berühren, und sich deshalb über einen jährlichen Canon vergleichen, so generirt sich daraus eine neue radicirte Prästation. Imgl. es muß jemand, des symmetrischen Straßenbaues wegen, etwas von seinem Hofe abtreten, und die Kämmerey übernimmt dafür, ihm einen jährlichen Entschädigungssatz zu vergüten, so ist dieser ein neuer Passivcanon. Ferner ist es eine ordinäre Abgabe, daß auch von den Kämmereygärten, Wiesen und Aeckern, eine Steuer zur Acciscasse entrichtet werden muß; und hat die Kämmerey ehedem contribuable Güter an sich gebracht, so muß sie ebenfalls die Contribution davon zur Kreissteuercasse abführen. Denn, ob es wohl sehr vernünftig ist, daß man die Prästationen zur Accise, so wie zur Kreiscasse, den Zeitpächtern in dem Arendecontracte mit überträgt, so bleibt es doch immer ein radicirter Zins auf den Realitäten selbst. Ja, es kann wohl gar seyn, daß eine Kämmerey es ihrer Convenienz gemäß gefunden hat, z. B. von den Kirchen- oder andern Pertinentien ein Terrain in Erbpacht zu nehmen, so muß sie auch diesen Canon davon entrichten. Zu obigen gehören auch die Lehenpferdgelder; Grundzins von dem Terrain, wo die Ziegelerde gegraben wird, u. dergl.

Man muß also alle diese Arten von radicirten Abgaben, davon man unter andern in dem berlinischen Etat mancherley Beyspiele findet, nicht mit den in dem zweyten Abschn. gedachten: auf Königl. Verordnung, verwechseln; denn diese beruhen bloß auf dem Specialbefehle des Landesherrn, und sind auf kein

beson-

besonderes Pertinenzstück radicirt, sondern müssen von dem ganzen Kämmereyetat getragen werden; diese hingenen inhäriren juri fundo, und gründen sich in den Statuten oder in der allgemeinen Landesverfassung.

3. Eine der wichtigsten Materien, nicht allein bey den Kämmerey- sondern auch bey den Schul- Kirchen- und Domänen-, ja selbst bey Privatgütern, ist die von den Remissionen. Ich werde davon, so wie von den Nutzungsanschlägen, an seinem Orte ausführlich handeln. Hier werde ich nur folgendes einrücken, welches nicht nur bey den Domänen, sondern auch bey den Kämmereyen, Anwendung findet (56).

Principia regulativa,

welchergestalt in der Churmark bey den königl. Aemtern, wegen der vorfallenden Unglücksfälle, nach geschehener pflichtmäßigen Untersuchung, den Generalpächtern die Vergütung und Remission angedeihen soll.

Bey einem sich ereignenden Rindviehsterben, muß davon unverzüglich berichtet, auch insonderheit, wenn es eine ansteckende Seuche ist, überall den emanirten Edicten gemäß verfahren werden.

Wofern nur der sechste Theil von den Kühen oder andern Rind- und Weidevieh, bey den Vorwerken, und also von 60 Stück 10 Stück abgehen, so muß der Pachter solchen Schaden, als einen ordinär anzusehenden Abgang, allein übernehmen. Wenn aber mehr als der sechste Theil stirbt, so ist zuvor von dem ganzen angeschlagenen Viehstande der sechste Theil abzuziehen, weil dem Pachter nur das übrige zu vergüten ist; und soll demselben, nach Proportion der Weide, für eine Kuh 8, 6, 4 Thlr. und einen Ochsen 12, 10, 8 Thlr, für Stiere und Fersen die Hälfte, für Kälber aber nichts, gegeben werden; daß also, wenn von 60 Stück 20 Stück ab-

(56) Berlin hat dieserwegen 250, und Brandenburg 200 Rthlr. auf seinem Ausgabeetat.

abgehen, 10 St. in mittelmäßiger Weide à 6 Thlr. zusammen mit 60 Thalern, nebst dem Pachte so lange, bis etwa nach überstandener Seuche rathsam gefunden wird, wiederum Vieh anschaffen zu lassen, vergütet werden; wobey aber zu bemerken ist, daß dem Pachter nicht mehr Vieh, als der Anschlag besagt, zu vergüten ist.

Bey dem Schafviehe ist dem Pachter kein anderes Schafsterben gut zu thun, als wobey der Verlust sich nicht auf ein Drittel des angeschlagenen Schafstandes belauft; immassen alles, was unter einem Drittel abgeht, als ein nicht zu vergütender Abgang zu rechnen ist, weil den Pächtern die Schafe, in Betracht, daß dieses Vieh vor andern dem Sterben sehr unterworfen ist, nur sehr leidlich angeschlagen worden, und solche weit höher zu nutzen sind. Was aber über ein Drittel abgeht, worunter des Schäfers Vieh nicht mit zu rechnen ist, deshalb soll den Pächtern für 100 Stück, durch die Bank, groß oder klein Vieh, 25 Thaler, nebst dem halben Pachte vergütet werden; weshalb, wenn das Hundert zu 21 Thlr. angeschlagen wäre, 10 Gr. 6 Pf. pro Stück Remission beträgt. Der Commissarius muß, bey Untersuchung des Schafsterbens, aber wohl examiniren, ob solches nicht durch Verwarlosung des Schäfers oder seiner Leute, als wofür der Pachter *responsalle* seyn muß, geschehen sey, weil in solchem Falle keine Remission Statt findet; der Abgang der Schafe selbst aber ist auf das genaueste aus dem Schaafregister, welches mit des Schäfers Kerbstocke zu collationiren ist, zu eruiren.

Wenn bey den nach einem redlichen Anschlage gepachteten Mühlen ein nothwendiger Bau vorgenommen werden muß, oder sonst ein Unglück dabey vorfällt: so hat der Pachter alsdann von der Zeit an, da die Mühlen stille stehen, bis solche wieder im Gang sind, den nach dem Anschlage auf solche Zeit betragenden Pacht als Remission zu gewärtigen, falls derselbe nachweisen kann, daß er dadurch einen Ausfall gegen den Anschlag gehabt sonst aber in keinem andern Falle, es wäre denn, daß er darthun könne, wie ihm die angeschlagenen Mahlgäste entzogen und abgenommen worden seyn. Damit aber bey dergleichen Mühlenstillstand von Reparaturen und neuen Bauten Se. kön. Majestät die Mahlmetze nicht ganz verlieren: so haben die Beamten in Zeiten solche

Dispositionen zu machen, daß die zwangpflichtigen Mahlgäste zu andern, ihnen am nächsten gelegenen, königl. Mühlen hingewiesen werden, von welchen das Metzgeld wenigstens *in tantum* Sr. kön. Majestät berechnet werden muß.

Beym Bier- Branntwein- und Krugverlag, Fischereyen, Ziegelscheunen und andern Gefällen, deren Betrag auf den Hazard ankömmt, findet keine Remission Statt.

Es giebt zwey Classen von Remissionen; eine für die Zeitpächter, und die andere für die Bauern. Bey letztern gilt das einfache Principium, daß die Kämmerey und Grundobrigkeit die Hälfte desjenigen erläßt, was ihnen das Kreisdirectorium aus der Casse zur Remission aussetzt. Hier könnte man auch der Baufreyheitsgelder gedenken, welche die Kämmereyen den Dorfunterthanen bewilligen.

4. Oben ist bereits, bey dem zweyten Abschnitte, der Douceurgelder, welche den rathhäuslichen Officianten etatsmäßig gegeben werden müssen, Erwähnung geschehen. Allein, ausser dem eigentlichen Rathhause und dessen Bedienten, pflegen auch noch gewisse andere Personen, welche nicht eigentlich zum Corpore Curiæ oder Magistratus gehören, dergleichen aus den Kämmereycassen zu bekommen. Ich werde also diese fixirte, oder in den Etats radicirte Douceurgelder diesem Abschnitte noch beyfügen. Dahin rechne ich: a) das Douceur für die Stadtverordneten, von deren Ansetzung und Dienste ich im Art. Rathhaus sprechen werde. Man nimmt sie ganz unrecht für rathhäusliche Unterbediente, das sind sie gar nicht, sondern destinirte Repräsentanten der Bürgerschaft. (57) Daß sie bey Adhibirung auf Commissionen aus dem Fond

des

(57) In Berlin, wo die Anzahl nach den neuen Stadtreformart ist, sind 452 Rthlr. auf dieselben ausgesetzt. In Frankfurt erhalten sie vermuthlich aus einem andern Fond ihre Vergütung. In Brandenburg giebt die Kämmerey an jede 3 Rthlr.

der rathhäusl. Diäten besonders befriediget werden, habe ich schon oben gesagt. b) Die Schützengilden in den preuß. Staaten, bekommen gemeiniglich aus den kön. Accisecassen Douceurgelder, in einigen alten Städten aber aus den Kämmereyen. (58) c) Ausser dem haben sich noch verschiedene Personen bey der Kämmerey auf Kosten dieses gemeinen Titels angefunden; z. B. der Postbriefträger, der Stadttambour, obwohl dieser eigentlich zu den Feueranstalten gehört; dagegen der Kreisbote mit dem ersten gleichen Anspruch hat; auch die Dorfschulzen erhalten wohl dergleichen, ingl. hin und wieder Dorfgemeinden, zur Ergetzlichkeit. Auf solche Weise wird jeder Rathskämmerer leicht unterscheiden, welche Douceurgelder zum rathhäusl. Salarienetat, und welche hingegen zu den gemeinen Ausgaben gehören.

Ich komme nun, drittens, zu denen Ausgaben, welche bey den verschiedenen rathhäuslichen Departements vorfallen, und darunter seze ich wohlbedächtig die Kämmereybaukosten in ihrem ganzen Umfange voran, weil einer Stadt und dem ganzen Staate sehr viel daran gelegen seyn muß, daß nicht nur die Rathhäuser, sondern auch alle übrige nöthige öffentliche Stadtgebäude, in baulichem Stande und Würden erhalten werden. Dieser Artikel theilt sich natürlicher Weise in drey Unterabschnitte.

1. Erhalten verschiedene der Rathsbauleute, imgl. die Feuerrüstungsbedienten, eine Art von Salario, oder eigentlich ein Douceur. Dahin gehört der Raths-Mauer- und Zimmermeister, welche, wenn kein Stadtbaumeister vorhanden ist, die Aufsicht über die öffent-

Rthlr.; sie erhalten aber auch noch sowohl aus der Service- als Forstcasse Douceurs.

(58) Als: in Frankfurth jährlich, inclus. des Deputati Magistratus, 66 Rthlr.; in Brandenburg, 36 Rthlr.

lichen Kämmereygebäude führen, auch die Anschläge verfertigen müssen. So ist es auch mit dem Brunnen- und Röhrmeister. Mit Andern wird ein mehrjähriger Contract über ein gewisses Quantum geschlossen, wofür sie die vorkommenden kleinen Reparaturen ohne Ausnahme besorgen. Dahin gehört der Rathsdammsetzer, der Stadtuhrmacher, und der Rathstöpfer; vornehmlich aber ist mit dem Schorsteinfezer, wegen Reinigung der öffentlichen Gebäude dergleichen Contract zu schließen. (59) Alle diese Gelder sind auf solche Weise nützlich angewandt, und gehören zu den fixirten gemeinen Ausgaben. Es kommen hier aber auch noch unfixirte Ausgaben vor; z. B. wegen der jährl. zweymaligen Probirung der Feuerrüstungen in großen Städten; wegen nöthiger Anschaffung der Nachtwächterhörner, u. s. w.

2. Eine andere, eben so wichtige als nützliche Ausgabe, ist die an Feuersocietätsgeldern. Auch diese hat eigentlich auf das Bauwesen Beziehung. Da auf alle ordinäre Ausgaben etwas bestimmtes in den Etats ausgeworfen werden soll, so ist dieses auch hiebey zu beobachten. (60)

3. Die Hauptausgaben sind die wirklichen Baugelder, welche die Kämmerey zu ihrer besondern Baucasse etatsmäßig in Quartal-Ratis geben muß, und worüber denn allemal, nach neuerer Einrichtung ein zwey-

(59) So erhalten z. B. in Frankfurt: der Uhrmacher jährlich 71 Rthlr.; der Dammsetzer, 67 Rthlr. 18 Gr.; der Töpfer, 35 Rthlr. In Brandenburg: der Brunnen- und Röhrmacher. 70 Rthlr.; die Sprützenmeister, 37 Rthlr. und alle 10 Jahre noch Brandkittel in natura: eben so auch die Schorsteinfeger, welche sich doch darin billig behandeln lassen müssen.

(60) In Berlin sind 25 Rthl. angenommen, und dieses ist gar nicht viel; welches aber daher kömmt, weil hier die meisten Vorwerke in Erbpacht ausgethan sind. Noch zahlt die berlinische Kämmerey die Branddouceurs, hebt aber auch die Brandstrafen ein.

zweyjähriger Baucassenetat formiret und approbiret, hienächst also jährlich eine Specialbaucassenrechnung abgeleget werden muß. (61)

Ehedem, und da es, leider! Sitte war, alles, wozu man sonst keinen Fond finden konnte, auf die Kämmereyen zu werfen, sind auch an manchen Orten die Militärbauten, an Commendantenhäusern, Wachen, Lazarethen ꝛc. wie in Frankfurt, mit auf letztere gekommen, und das ist die Folge gewesen, weil die Rendanten nicht genau bey den Etats geblieben sind. Dagegen hat Brandenburg alles dieses nach und nach von sich gelehnt; daher auch dort, nach den allgemeinen Landesvorschriften, die Militärbauten aus königl. Fonds unterhalten werden.

Auf diese folgen alle Arten von Ausgaben, welche die Kämmereyen wegen der gesammten Polizey- und Militäranstalten etatsmäßig leisten müssen. Da beyde auf die Sicherheit sich beziehen, so nehme ich sie hier zusammen. Das dahin gehörige ist unter folgenden sieben Nummern begriffen.

1. Der Fall ist selten, und kömmt nur in großen Städten vor, daß die an sich vortreffliche Einrichtung wegen öffentlicher Stademagazine existirt. (62)

2. Hierauf folgt die Ausführung der Gassenordnung in Absicht der Reinigung und Erleuchtung. In kleinen Städten wird es damit nicht so genau genommen; die Hauswirthe sollen eigentlich fegen lassen, und dann die mit Gespann versehenen Bürger den Straßenmoder auf ihre Aecker wegfahren. Man fin-

(61) Berlin hat nur 1200 Rthlr. zum Bauetat ausgesezt, theils aus obiger Ursache, theils weil hier eine besondere Gouvernementsbaucasse ist. Frankfurt hat 3465 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf. auf dem Etat, hat aber besonders wegen des Baues der großen Oderbrücke in dem hier angenommenen Etatsjahre 7732 Rthlr. 21 Gr. 8 Pf. ausgegeben. Brandenburg steht mit 3200 Rthlr. auf dem Hauptkämmereyetat, und machte schon den Anfang, die Fachwerkgebäude in massive zu verwandeln.

(62) Die berlinische Kämmerey trägt zur hiesigen besondern Stadtmagazinecasse jährlich 1000 Rthlr. bey.

det auch, daß ein oder das andere nahe gelegene Dorf sich dieses zu Nutze macht; und wegen Fegung der Brücken und öffentlichen Plätze werden einige alte Weibspersonen von dem Schutzgelde frey gemacht. Allerdings kann man in solchen Städten, wo zumal alle Arten von Weidevieh früh und spät aus- und eingetrieben wird, nicht so viel darauf verwenden, besonders wenn das Geld auf eine nützlichere Art gebraucht werden kann. Dagegen soll sowohl in den Haupt- als Residenzstädten schon eine größere Reinlichkeit auf den Strassen herrschen; und hiezu sind zwey Wege: entweder die Kämmerey muß alles übernehmen, (63) oder der Bürger muß auch etwas dazu directe oder indirecte beytragen; denn alle Gassenreinigungsgespanne zu halten, verursacht schon eine sehr große Depense. Man legt deshalb in großen Städten besondere Cassen dazu an. (64) Wo noch Kämmereymarställe sind, werden die dasigen Gespanne bey der Abendausspannung mit zu Hülfe genommen, vorzüglich aber nur bey den öffentlichen Stellen in der Stadt. Gewöhnliche Ausgaben sind: für angenommene Gassenreinigungsweiber, (65) und dem Scharfrichter, wegen Wegschaffung des todten Viehes, der Hunde und Katzen ꝛc. von den Straßen, auch Reinigung der öffentlichen Abtritte. Die kürzeste Oekonomie ist, wenn das Kämmereyamt mit den Stadtnachtwächtern die Reinigung unter den Thoren und an öffentlichen Plätzen, nebst den dazu erforderlichen Besen und Schippen auf ein Fixum contrahirt, wie auch mit einem Fuhrmanne, welcher alle Sonnabende den Mo-

(63) Wie der Fall bis jezt noch in Potsdam ist.
(64) In Frankfurt ist die Abfuhre des Moders von den öffentlichen Plätzen mit unter dem Kämmereyfuhrwesen verpachtet.
(65) Als: in Berlin werden für sieben dergleichen 182 Rthlr. gut gethan; noch für Reinigung der öffentlichen Plätze, 30 Rthlr. theils an dieselben, theils an die Rathsdiener,

Moder von denselben wegführt. In den Straßen fegen die Hausbesitzer, und die Ackerbürger fahren nach den Vierteln, worin sie wohnen, das Kehricht ꝛc. nach den Gärten und Aeckern weg; oder, man mache einen gemeinen Misthof, und verkaufe den Dünger davon.

3. Die Straßenerleuchtung wird entweder aus königl. Fonds bestritten, (66) oder es wird das Sperrgeld eingeführt, und die Kämmerey schießt dann auch einen Theil zu. (67) Das beste ist, daß eine Specialcasse etablirt wird, und daß die Kämmerey einen fixirten Beytrag dazu in solle hingiebt. Die Erleuchtung wegen der Wachen und Wachtstehenden wird hingegen gewöhnlich aus dem kön. Wachtcassenetat bezehlt.

4. Alle Armenanstalten sind bloß Polizeysachen; man hat also auch die Kämmereyen dazu gezogen. Es kann aber dieses eigentlich nur in so fern Statt finden, als die Kämmereyen des Vermögens sind, und Ueberschuß haben, denn sonst liegt dieses Onus der ganzen Stadt-Commun ob, für ihre dürftige Bürger zu sorgen. (68) Dem Rathskämmerer wird indessen die

(66) Als z. B. in Potsdam, wo der König dazu aus seinem Domänenetat jährlich 1730 Rthlr. giebt.

(67) Wie in Frankfurt solche dazu 767 Rthlr. 15 Gr. 1 Pf. verabreicht

(68) Wenn daher die Stadtkämmerey zu Brandenburg jährlich 330 Rthlr. zur Stadtarmencasse giebt, so thut sie solches zur Erleichterung ihrer Bürgerschaft, und sollte sie einst mit schweren ausserordentlichen Ausgaben belästiget werden, so muß die Bürgerschaft sich gefallen lassen, daß sie auf so lange, bis diese überstanden sind, ihren Beytrag hierin zurück hält. Wie es in solcher Maße die Kämmerey zu Potsdam sehr belästigt, daß sie von dem Fundationscommissario des dasigen Stadtarmenhauses mit einem Beytrage von 350 Rthlr. zum Armencassenetat, ihrer Gegenvorstellung ungeachtet, mit zugezogen worden ist. In der berlinischen sind 80 Rthlr. zu Almosen für Studenten, Exulanten, Abgebrannte, auch arme Waisen und Wittwen, ausgesetzt.

Sache sehr erleichtert, wenn die Kämmerey zur Stadtarmencasse ein Fixum hinüber giebt, so fern sie es nämlich entbehren kann, und alsdann sich mit keiner Detailauszahlung abgiebt, da regulariter doch der Stadt- und rathhäusliche Director auch bey dem Armeninstitute präsidiren muß. Hieher rechnet man auch die Ausgabe auf Arzeney und chirurgisch-medicinische Hülfe verunglückter armer Menschen; dieses aber gehört ebenfalls zu den Armenanstalten, wo sie am besten verpfleget werden können; und so ist es auch nach der letztern Ordre zu verstehen, daß die Kämmereyen wegen kranker reisender Gesellen überall in subsidium zutreten sollen. Man combinire nur in jeder Stadt alle Hospital- und Armen-Fonds in einen Etat, und lasse die kleinen Städte in die Kreisarmencassen treten, so wird alles gehörig bestritten werden.

5. Gemeiniglich müssen die Kämmereyen zum Theil zur Salarirung der Schul- und Kirchenbedienten mit beytragen. Der Ursprung ist in ältern Zeiten zu suchen, und mag vielleicht auch in manchen Localitäten seinen Grund haben. Man macht daher in den Kämmereyetats gleich nach den rathhäuslichen Salarien gewöhnlich einen besondern Titel: An Salariis der Prediger und Schulcollegen. Allein, ich gehe davon in zwey Stücken ab. Erstlich, setze ich allemal das Schul- und Erziehungswesen vor das eigentliche Predigeramt; es ist wichtiger und nahsamer, also auch nützlicher, zumal in den Pädagogien und Gymnasien auch die Religion gelehrt wird. Der Schuldirector muß daher billig mit dem Kircheninspector oder Superintendenten im Range alterniren. Hiernächst setze ich zwey besondere Generaldepartements darüber. Zweytens formire ich in jeder Stadt, mit Zuziehung aller Intraden, eine besondere Schul- und eine besondere Kirchencasse, und so auch, wenn es möglich ist, in

Absicht des platten Landes zwey dergleichen in jedem Kreise, welche auf eben die Art, wie die Kämmereyen, zu bewirthschaften seyn werden. Ich habe also zuerst der Beyträge auf die Stadtschulen zu gedenken. Solche bestehen gewöhnlich in fixirten Salariis, den sogenannten Speisegeldern, Ziesegeldern, Hausmiethe, Recordationsgeld; dem Singechor an Neujahrgeld, auf den jährlichen Actus, dessen schon oben Erwähnung geschehen ist, auch in den Prämien an die Schüler, endlich in Naturalbrennholz, und Geld zum Schlagen, auch Anfahren. Nach der Regel muß die Bürgerschoft die Speisegelder tragen, weil sie ein Surrogat der ehemaligen Naturalbeköstigung von Haus zu Haus sind. (69) Alle Ausgaben der Kämmereyen auf das Schulwesen sind vierfacher Art. Sie bestehen entweder in fixirten und radicirten Posten, welche nicht cessiren; oder in unfixirten, wovon ich oben unter den Patronatskosten die Introductions- und Transportausgaben genannt habe; oder sie bestehen in Naturalien; alsdann gehören sie in die Forst- und Kornbodenrechnung; oder in Baukosten, welche also in der Kämmereybaurechnung vorkommen. Die Salaria und fixirten Posten, welche unveränderlich bleiben, werden also aus der Kämmerey zur Schulcasse in solle gegeben: z. B. a. Salariis und Fixis zur Schulcasse, laut detaillirter Quittung des Schulcassenamtes; die un-

(69) Indessen subsidirt die Kämmerey zu Brandenburg auch ihre Bürger darin, wenn sie aus ihren eigenen Mitteln überhaupt, ausser einer ansehnlichen Quantität Brennholz, jährlich auf dasige sämmtliche Schulanstalten 627 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. etatsmäßig verabreicht. Von der berlinischen Kämmerey werden jährlich an 4500 Rthlr. auf die dasigen Gymnasia und Schulen gezahlt, wozu jedoch der König aus der General-Steuer- und Kriegscasse einen ansehnlichen Beytrag giebt; und noch giebt sie 100 Rthlr. zum Speisetisch des Friedrichswerderschen Gymnasii. Eben so giebt die Stadt Frankfurth 1000 Rthlr. zu dem dasigen Universitätstische oder Casse.

fixirten aber werden, praevia liquidatione, unter obgedachtem Titel zu gemeinen Ausgaben directe aus der Kämmerey bezahlt. Noch muß ich hier der Stipendiengelder gedenken, welche, da die Magisträte, als Patronen, Collatores davon sind, ebenfalls aus der Kämmerey unmittelbar zu verabreichen sind.

6. Mit den Besoldungen und Fixis der Prediger sowohl, als der Unterkirchenbedienten, bis auf den Kirchenknecht, muß es auf eben die Weise gehalten, und solche aus der Kämmerey in folle zur Hauptkirchencasse der Stadt gegeben werden; die unfixirten Posten hingegen, welche aus dem Patronatrechte den Kämmereyen zur Last fallen, werden ebenfalls aus derselben directe bezahlt; es sey denn, daß es bestimmte Tantiemen zur Kirchencasse sind. An manchen Orten wird gar von den Predigern das Glockenläutegeld aus den Kämmereyen verlangt. So wie man unterdessen die Schulanstalten, da, wo es nöthig ist, möglichst zu unterstützen suchen muß: so muß man dagegen den Forderungen der Geistlichen nichts weiter einräumen, als was etatsmäßig ist. Ja, kann man durch schickliche Reductionen in Officiis und Salariis bey diesem Statu die Besoldungen der Schulbedienten in eine Proportion bringen, so wird man allerdings ein gutes Werk stiften (70).

7. Noch sind die Militärausgaben übrig, nämlich diejenigen, welche auf die Bequartirung der Truppen sich beziehen; indem die Besoldung, Kleidung, Armirung, Berittenmachung, Medicinal- und Fourageverpflegung bereits in den Regimentsetats ent-

(70) Die berlinische Kämmerey zahlt an Kirchenbesoldungen jährlich an 3000 Rthlr. aus, wozu jedoch auch hier der König aus der Generalsteuer- und Kriegscasse ein Ansehnliches an die Kämmerey zuschießt. Frankfurt giebt unter dieser Rubrik 572 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf. Brandenburg, welches für seine Schulofficianten ehedem mehr, als für die eigentliche Geistlichkeit, portirt gewesen zu seyn scheint, nur 207 Rthlr. 4 Gr.

enthalten ist, jene hingegen theils auf die Quartiere der Soldaten, theils auf das Ordonanzhaus, theils auf die Lazarethe, theils auf die Wachtanstalten, sich beziehen. (71)

Hin und wieder sind auch sowohl ökonomische, als auch Manufactur- und Fabrikausgaben den Kämmereyen auferlegt. Zu den erstern gehört, wenn eine Kämmerey besondere ökonomische Anlagen machen, und also darauf jährlich Geld verwenden muß. Es wird z. B. einer Kämmerey aus gewissen Ursachen auferlegt, jährlich auf 8 Morgen den Futterkräuter- und auf 4 Morgen den Färbekräuterbau zu betreiben, auch auf beständig eine Maulbeerbaumplantage von 1500 Stück, imgl. einen Hopfengarten von 6 Morgen, zu unterhalten. Wenn auch alle 3 Stücke, der Nutzung halber, jährlich ausgethan werden, und die Einnahme davon unter dem Kämmereyzeitpachte berechnet wird, so fallen doch dabey jährlich gewisse unvermeidliche Ausgaben vor, z. B. daß alle 3 Jahre eine neue Kleekoppel angeleget, daß die Bäume ergänzet und gepfleget, daß Hopfenstangen angekauft werden müssen, u. s. w. Hierauf muß also nothwendig etwas bestimmtes im Etat ausgesetzt werden. (72)

Die

(71) Auch hierin hat sich die brandenburgische Kämmerey für ihre Bürger sehr geneigt bewiesen, indem sie jährlich an Servis- oder Quartiergeld 7736 Rthlr. für dieselben zum Etat der Provinzialserviscasse erlegt. Sonst aber ist die Kämmerey von allen Militärkosten frey, und also hat auch hier die Bürgerschaft sich dieses Beneficii so lange zu erfreuen, als die Kämmerey solches zu prästiren im Stande ist. Berlin hingegen zählt nur 12 Rthlr. für Abschreibung der Gouvernementsrapports; dagegen Frankfurth, ausser den mancherley Extraordinariis, auch Bau- und Reparaturkosten, theils an ordinären Servis für die öffentlichen Gebäude, theils an besondern Sublevationsservis, an Miethe auf das Ordonanzhaus, für Reinigung der Commoditäten bey den Wachen, und für Anweisung wegen der Desertion, 1839 Rthlr. 9 Gr. giebt. In andern Städten werden die Reparaturen an den Wachtgebäuden aus dem Wachtetat bestritten.

(72) So hat z. B. Frankfurth 200 Rthlr. jährlich zur Maulbeerplantage auf ihrem Kämmereyetat.

Die zweyte ökonomische Ausgabe betrifft den Kämmereymarstall, welcher mancherley Bestimmung hat. Dahin gehört die Haltung der Kämmerey- Bau- und Reisepferde, auch in Haupt- und Residenzstädten das Gassenreinigungsgespann; eines oder zweyer Reitpferde sowohl für den Heide- als Oekonomieinspector; ferner, des Zugviehes oder der Hengste, Bullen und Eber (Kämpen). Nach dem Kämmerey-Oekonomiereglement von 1743, sind erstere, die Gespannpferde, in großen Städten auf 4 Stück schon eingeschränkt; nachher aber ist neuerlich befohlen worden, daß sie gänzlich abgeschaffet, und nur in den Residenz- so wie in den Provinzialhauptstädten die Gassenreinigungsgespanne beybehalten werden sollten.

Drittens kommen noch andere unfixirte Ausgaben vor, welche sich auf die Landwirthschaft beziehen, wohin z. B. die geometrische Revision der Feld- auch Wiesenfluren bey der sechsjährigen Verpachtung der Kämmereyvorwerke gehört. (73) Von der Art ist auch, wenn die Kämmerey die Hälfte der Confirmationskosten der Zeitpachtcontracte übernimmt; denn es ist allemal gut, wenn alle solche Contracte, welche bis 50 oder doch 100 Thlr., und darüber, gehen, zur Revision und Bestätigung der Oberfinanzcollegien, um künftige Processe zu vermeiden, eingesandt werden. Man bringt aber auch solche unter den Titel von Commissions-, Gerichts- ꝛc. Kosten.

In Absicht der Manufacturen und Fabriken könnte es wohl scheinen, als wenn die Kämmereyen keine besondere Ausgaben haben könnten; allein, es lassen sich doch auch dergleichen denken. In jeder größern Manufacturstadt sollen öffentliche Materialienmagazine seyn, woraus die Manufacturiers sich mit

Sie

(73) Hiezu sind in Berlin 70 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf. ausgesetzt.

Sicherheit der Casse provisioniren können, worunter die Einrichtung mit den öffentlichen Wollmagazinen in einigen preuß. Städten vorzüglich zu empfehlen ist. Da nun die Kämmerey oder das Rathhaus nicht nur den Gelaß hiezu geben, sondern auch die Utensilien unterhalten soll, das Wohl der Stadt aber auf den Flor der Manufacturen und Fabriken beruhet: so wird es auch nichts ungerechtes seyn, daß, wenn der Fond verstärket werden müßte, eine Kämmerey auch, wofern sie des Vermögens ist, nicht allein Zuschluß mache, sondern auch jährlich etwas, ausser dem königlichen Satze, zu Prämien aussetze, und überhaupt angehende, vorzügliche und noch nicht in der Stadt befindliche Handwerker, Künstler, Manufacturiers und Fabrikanten bestmöglichst unterstütze.

Die letzte Art von Ausgaben, ist die wegen der Recepturen und der Rechnung selbst. Ich will einige davon anführen.

1. Gewisse Revenüen können, bereits erwähntermassen, von dem Rathskämmerer und seinen Neben- oder Hülfs- und Unterbedienten nicht selbst eingehoben werden, sondern werden theils verwaltet, theils von andern Cassenbedienten erhoben, und das eingekommene Geld wird sodann an die rathhäusl. Rentkammer berechnet und abgeliefert. Der erste Fall giebt also die Administration. Betrifft dieses Landgüter oder andere Oekonomien, als: Brauereyen, Ziegeleyen ꝛc. so muß ein ordentlicher Administrationsetat formiret werden, und zwar mit aller Vorsicht und Gründlichkeit. Wenn ferner gewisse Steuern erhoben werden, z. B. von den Accise- Ziese- auch Zollofficianten, so wird solchen gemeiniglich eine fixirte Vergütung für ihre Bemühung gegeben; und alsdann gehört dasselbe zu den oben gedachten radicirten Douceurs; bekommen sie

aber

aber eine festgesetzte Tantieme, als: pro Thaler 2 oder 3 Gr. welches immer der beste Modus ist, so gehört es hieher.

2. Auf der andern Seite giebt es auch gewisse Cassen-Fonds, welche besondere Ausgaben mit sich führen, z. B. der Kornboden. (74)

3. Der Rendant hat verschiedene Gelder zu verschicken; hiezu werden Emballagekosten erfordert. Man thut vielleicht gut, wenn man dem Rendanten darüber ein Fixum aussetzt. Da auch

4. oft, besonders bey der Scheidemünze, Defecte vorfallen, und viele kleine ein Großes machen: so könnte man dem Rendanten wohl auch etwas darauf ein für allemal, wie z. B. in Berlin geschieht, aussetzen.

5. Hienächst werden allemal drey Exemplare von jeder Rechnung, oder, so fern die Steuerräthe noch besonders stehen, wohl vier, erfordert. Das erste muß der Rendant selbst schreiben, oder schreiben lassen; für alle übrige werden ihm für die ersten 12 Bogen, pro Bogen 2 Gr., für die sämmtlichen folgenden Bogen aber 1 Gr., an Mundirungskosten gut gethan, welches mithin auch eine besondere Ausgabe macht.

Dieses wären also sämmtliche sechs Gattungen von den gemeinen Ausgaben. Hiebey ist noch dieses zu bemerken, daß in den Etats selbst alle Rubriken dieses ganzen Abschnittes unter zwey Haupttitel, nämlich: an fixirten, und an unfixirten gemeinen Ausgaben, gebracht, in beyden aber, wie bey der beständigen und unbeständigen Einnahme, die Rubriken am schicklichsten nach alphabetischer Ordnung rangiret werden.

Noch

(74) Worauf in Berlin 114. in Brandenburg aber nur 42 Rthlr. 16 Gr. gerechnet werden.

Noch sind drey verschiedene Arten von Ausgaben übrig, welche ich, um mich kurz zu fassen, zusammen nehmen will.

1. Ist eine Kämmerey so glücklich, Capitalien ausleihen zu können: so macht dieses, nämlich an ausgethanen Capitalien, eine besondere Rubrick aus. Ohne vorher gegangene Untersuchung, und ohne Genehmigung, muß auch hier nichts geschehen. Man hat zu viel traurige Beyspiele, daß die Magistrate eigenmächtig Gelder ausgeliehen haben, welche aber, weil man theils leichtsinnig, theils aus Nebenabsichten, dabey zu Werke gegangen ist, völlig verloren worden sind. Vornämlich muß man solche auf erste Hypotheken, oder bey versicherten öffentlichen Cassen, zu placiren suchen.

2. Fallen extraordinäre Ausgaben auf Specialverordnung oder Approbation vor, welche man entweder nicht füglich zum Etat, oder doch erst bey Anfertigung des neuen sechsjährigen, dazu bringen kann. Von der ersten Art ist z. B. wenn eine Magistratswittwe, ad dies vitae, wegen der Verdienste ihres Mannes, eine Pension bekömmt. Eine andere Art sind Zubußen zu den Kuren. Ueberhaupt findet alles dasjenige hier Anwendung, was ich oben über die extraordinäre und auch insgemeine Einnahme gesagt habe.

3. Daß endlich bey einer großen Casse eine Arrearagenrechnung über die Reste, Retardate und Defecte, was einkommen sollen, eingekommen ist, was restiret und abgegangen ist, geführt wird, gehört zum eigentlichen Rechnungswesen; doch kann dieser Titel lieber gleich voran gesetzt werden. Auch kann es seyn, daß eine Hauptkämmerey den Gehalt des städtischen Forstrathes von den übrigen Kämmereyen einzieht, und es ihm dann in Quartal-Ratis zusammen auszahlt.

4. Bey dem Bestande muß der eiserne von dem übrigen abgesondert werden. Was der Rendant zu Bestreitung der Ausgaben, auch zu beständigen Vorschüssen in dem ersten Quartale, ehe neue Gelder einkommen, nothwendig gebraucht, muß ihm auch gegeben oder gelassen werden; und dieses nennt man den eisernen Bestand. Das übrige muß in das Kämmereydepositorium geleget, und, wenn es beträchtlich ist, nach der Bank geschickt werden. Bey der Kämmereybaucasse hingegen muß man immer ein Capital, wegen unvermutheter Zufälle, oder großer, besonders Wasserbauten halber, wozu der currente Bauetat nicht zureicht, zu conserviren, oder, wenn solches angegriffen worden ist, wieder zu ergänzen suchen, welches ebenfalls bey der Bank Zinsen tragen muß.

Alles bisher Angeführte hat auf die innere Oekonomie der Kämmereyen, in Ansehung ihrer Einnahmen sowohl, als Ausgaben, eine wesentliche und alleinige Beziehung. Es sind aber, wenn wir das Kämmereywesen in seinem ganzen Umfange, und zwar praktisch, durchgehen wollen, noch verschiedene andere Gegenstände zu bemerken, welche ich nur summarisch anzeigen will.

1. Das erste ist die Bestellung des Rendanten oder Rathskämmerers, welcher nicht nur zureichende Caution stellen, sondern auch mit einer vollständigen Instruction versehen seyn muß. Bey großen Kämmereyen muß auch noch ein Controlleur seyn. An einigen Orten, wie z. B. in Breslau, ist die Kämmerey sogar in zwey separirte Classen abgetheilt, und es sind daselbst mehrere Officianten an Buchhaltern, Cassirern, Bothen und Executoren, angestellt.

2. Alle sechs Jahre wird ein neuer Etat projectirt, von dem Inspectionsrathe vor dem versammelten Magistrate genau geprüft, ein ausführliches Protokoll darüber aufgenommen, und solcher alsdann von den

Pro-

Provinzialfinanzkammern mit ihren Bemerkungen zur Revision der Oberrechenkammer eingesandt; und von dieser geht er dann zur Approbation des Generalfinanzdirectorii. Hr. Kr. R. Richter hat das oben, S. 528 fgg. zur Norm ertheilte Schema, nach seinen hier vorgetragenen Grundsätzen folgendermaßen rangiret.

Formular oder Schema.

Cap.	Num.	Special-Etat der Kämmerey zu v. 1 Jun. bis ult. May 178⅔	Thl.	Gr	Pf	Thl.	Gr	Pf
		Einnahme.						
	1	An Bestand aus vorjähriger Rechnung — — —	500	—	—			
	2	An Resten und Defecten —	10	—	—			
	3	An Activschulden — —	2000	—	—			
	4	An Passivschulden — —	—	—	—			
		Summa.	2510	—	—			
		An beständigen Gefällen,						
1		An Budenzins — — —	113	12	—			
2		An Kalandsgeld — —	65	11	6			
3	1	An Dienstgeld aus Schöniverder 400 — —						
	2	An dergl. aus Behnitz — — 369 6 —	769	6	—			
4		An Gartenzins — — —	147	11	6			
5		Von den Gärbehäusern —	5	—	—			
6		An Hausmiethe — —	16	5	6			
7		An Hirtenzehend — —	5	12	—			
8		Von den Tuchmacherrahmen	—	6	—			
9		An Scharrenzins von dem Fastbäcker — — —	12	12	—			
10		Von den Thorstellen — —	6	12	—			
		Summa				1141	16	6
		Latus				1141	16	6

Tit.	Cap.	Num.		Thl.	Gr	Pf	Thl.	Gr
			Transport				1141	16
III.			An unbeständigen auch Gerichtsgefällen.					
		1	An Abschoß — — — —	91	8	—		
		2	An Bürgerrecht — — —	38	—	—		
		3	Von der publiken Darre —	12	1	—		
		4	Einlagegeld von fremden Weinen — — — —	26	7	6		
		5	An Forst- Mast- und Jagdgefällen, laut Special-Forstrechnung — — —	42	12	—		
		6	An Zins- und Pachtgetreide, laut Special-Kornbodenrechnung — — — —	60	—	—		
		7	Von den Gewerken und Gild.	15	7	—		
		8	An Gartenzins — — —	12	—	6		
		9	An Hausmiethe — — —	30	—	—		
		10	Von der Kruglage — —	63	20	—		
		11	An Krugzins — — —	9	—	—		
		12	Für verkaufte Pferde —	3	—	—		
		13	Für verkauftes Rohr —	13	8	—		
		14	An Schutzgeld — — —	12	—	—		
		15	An Strafgefällen — —	92	21	—		
		16	An Scharrenzins von Bäck.	30	—	—		
		17	An dergleich. von Fleischern	44	—	—		
		18	An dergleich. von dem Freyschlächter — — — —	5	—	—		
		19	An Standgeld von den Fremden auf den Märkten —	56	6	—		
		20	An dergl. von den Einheim.	1	19	—		
		21	An Miethe von dem Wirthshause zu — — — —	19	—	—		
		22	An Wagegeld laut Specialrechnung — — —	74	1	1		
		23	An Zollgeld laut dergleichen	125	4	7		
		24	An Zuschütteg. (Rathszieſe)	106	1	3		
			Summa an unbeständigen und Gerichtsgefällen				1082	20
			Latus				2224	13

Tit.	Cap.	Num.	Ende der Pacht Zeit. Oct.		Thl.	Gr	Pf	Thl.	Gr	Pf
				Transport				2224	13	5
IV.				An Erbpacht von dem Fischwehr —				—	21	—
V.				An Zeitpacht.						
				An Acker = und Hufenpacht.						
	1	1	1784	von dest Rad bergen	25	—	—			
		2		am Teiche zu — — —	7	2	—			
		3.		von dem Hanslande	3	6	—			
		4		von den neuen Hufen auf dem altstädt. Felde	162	—	—			
	2			Von Bleichstellen — —	3	10	6			
	3		1787	Von den Mühlen — —	21	21	6			
	4			Vom Rathskeller — —	40	—	—			
	5			Von Seen u. Fischereyen	171	—	—			
	6	1	1785	Von dem Vorwerke Sperenberg — — — —	245	—	—			
		2		Von dem Vorwerke Behnitz — — — — —	305	2	6			
	7	1		An Wiesenpacht im grossen Luch — — — —	10		—			
		2		An Wiesenpacht auf dem Kuhdamm — — —	—	14	—			
	8			Von dem verpachteten Weinberge zu — —	3	5	8			
	9		1788	Von der Ziegelscheune zu — — — — —	75	—	—			
				Summa an Zeitpacht				1072	14	2
VI.				Zinsen von Capitalien —	—	—	—	100	—	—
VII.				Insgemein						
VIII.				und Extraordinaria —	—	—	—	—	—	—
				Summa der ganzen Einnahme				3398	—	7

Tit.	Cap.	Num.	Ausgabe.	Thl.	Gr	Pf	Thl.	Gr	Pf
I.			An Vorschüssen und Retardaten — —	—	—	—	—	—	—
II.			An bezahlen Zinsen und Capitalien.						
	1		An abgetragenen unablöslichen Zinsen — — —	—	—	—	—	—	—
	2		An bezahlten currenten Zins.	—	—	—	—	—	—
	3		An abbezahlten Capitalien —		—	—	—	—	—
III.			An Ausgaben auf königl. Verordnungen:						
	1		An Salariis auf kön. Verord.						
		1	Dem geh. Rath N. N. die geordnete Zulage, laut königl. Verordnung, v. —	60	—	—			
		2	Dem Armenadvocaten zu . . laut Ordre v. . . — —	30	—	—			
		3	Dem Kreispolizeyausreiter	40	—	—			
		4	Dem ausrangirten Grenadier N. N. monatlich 2 Thlr.	24	—	—	154	—	—
	2		An andern fixirten Ausgaben auf kön. Verordn. — —	—	—	—	—	—	—
IV.			An rathhäuslichen Besoldungen:						
	1		Dem Magistratscollegio,						
		1	Dem dirigir. Burgermeister, laut ordre vom. . . —	100	—	—			
		2	Dem Rathmanne — —	50	—	—			
		3	Dem Kämmerer — —	50	—	—			
		4	Dem Stadtsecretär — —	60	—	—	260	—	—
	2		Den rathhäusl. Subalternen und Unterbedienten;						
		1	Dem Stadtchirurgo —	25	—	—			
		2	Dem Stadtdiener — 12(demselben zur Kleidung 10(	22	—	—	47	—	—
			Latus				461	—	—

Dem

Lit.	Cap.	Num.		Thl.	Gr	Pf	Thl.	Gr	Pf
			Transport				461	—	—
		3	Dem Stadtförster — —	16	—	—			
		4	Dem Gerichtsdiener —	24	—	—			
		5	Dem Marktmeister — —	20	—	—			
		6	Den Stadtverordneten wegen der Feuerrüstungen	5	—	—			
		7	Dem Wagemeister auch Rathszolleinnehmer —	24	—	—	89	—	—
V.			An Baukosten, besage der jedesmaligen zu formirenden zweyjährigen Kämmereybanetats — —				394	—	—
VI.			Zu gemeinen fixirten Ausgaben:						
		1	Dem Inspectionsrath, für Abnahme der Kämmereyrechn. an fixirten Diäten -	4	—	—			
		2	Zur Stadtarmencasse —	10	—	—			
		3	An Kalandszinsen zur Domänencasse zu. . . —	20	—	—			
		4	An Contribution wegen des Vorwerkes Spehrenberg zur Kreiscasse — 108 —						
		5	An Cavalleriegeld wegen beyder Vorwerke — — 20 —	218	—	—			
		6	Zur Kirchencasse: An Salariis — — 50 — Dem Gotteskasten wegen der Spehrenberg. Hufen — 6 —	56	—	—			
		7	An Lehengeld wegen Behnitz	20	—	—			
		8	Ad Militaria, zur Stadtservis- und Dachtcasse —	103	—	—			
		9	Zur Schulcasse: An Salariengeldern 22 — An Recordationsgelde 6 —	28	—	—	369	—	—
			Latus				1313	—	—

Tit.	Cap.	Num.		Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
			Transport				1313	—	—
		10	Der Universitätscasse, zu Frankfurt an der Oder-	3	—	—			
		11	An Urbedengeld. zur Hauptprovinzialdomänencasse	8	—	—			
					—	—			
							11	—	—
VII.			Zu gemeinen unfixirten Ausgaben.						
	1		Zu Brennholz zu Heitzung der Raths- auch Kämmereystube — — — — —	8	—	—			
	2		Zu Botenlohn — — —	6	—	—			
	3		An Diäten bey Untersuchung auf den Vorwerken und Dörfern, auch Besichtigungen der Stadttheile —	10	—	—			
	4		An Gerichtsproceß- und Commissionskosten — — —	10	—	—			
	5		Auf die Gefangenen —	30	—	—			
	6		Auf die zwey Stadtpferde, oder zum Kämmereymarstall, laut spec. Etat —	100	—	—			
	7		An Postgeld — — —	10	—	—			
	8		Zu Schreibematerialien —	12	—	—			
					—	—			
							186	—	—
VIII.			An ausgethanen Capital.	—	—	—	—	—	—
IX.			Zu insgemeinen Ausgaben	—	—	—	30	—	—
					—			—	
			Summa der ganzen Ausgabe	..			1540		

Summa der Einnahme war — 3398 Rthlr. 7 Gr. — Pf.
Summa der Ausgabe ist — — 1540 Rthlr. — Gr. — Pf.

Bleibt Ueberschuß 1858 Rthlr. 7 Gr. — Pf.

Wovon 500 Rthlr. zum eisernen Bestand bleiben, die übrigen 1358 Rthlr. aber auf sichere Hypothek auszuthun sind.

Anmerkungen und Erläuterungen über diesen Etat

1. Das oben angeführte, das Patrimonium Curiae der Stadt Belitz betreffende Schema, ist hier in allen seinen Sätzen zum Grunde gelegt, und nach dem jetzigen Oberrechenkammerfuße rangirt und ausgebildet; wobey zu bemerken ist, daß, an statt ehedem das Kalenderjahr den Termin gegeben hat, bald unter der Regierung K. Friderichs des Großen, der Schluß des Maymonates, oder welches einerley ist, der Anfang des Junius, das Cassen- und Rechnungs- oder Etats- und Finanzjahr bestimmt. Bey den Zollaccise- Salz- und dergleichen Steuercassen ist es gleichgültig, welchen Termin im Jahre man zum Abschluß des Etatjahres nimmt; hingegen, da bey den Kämmereyen, so wie bey den Domänen, Landwirthschaften sind, allerdings diejenige Zeit im Jahre zum Abschluß erfodert wird, wo dergleichen Oekonomien sich am schicklichsten dem vorigen Pachter abnehmen, und wieder einem andern übergeben lassen; und dieses ist unstreitig alsdenn, wenn die Erde die neuen Producte in dem Jahreslaufe hervor bringt, und mithin die vorjährigen größtentheils consumirt, und zum Theil debitirt sind, wo aber auch die Jahreszeit schon gut zu werden anfängt. In Pommern ꝛc. geschieht dieses auf Marien-Tag, oder im März; in der Mark Brandenburg ꝛc. auf Trinitatis, oder im Junius; ich würde, nach obigem den 1sten May zum Termin des Etatsjahres wählen und vorschlagen.

Daß ferner die Oberrechenkammer auch die Kämmereyetats, gleich denen über die Domänen, auf sechsjährige Perioden gestellt hat, habe ich bereits oben gemeldet.

2. Ueber den ersten Titel vergleiche man den colbergischen Etat. Er ist deshalb gut und nützlich, weil er gleich auf einmal den Statum einer Casse darlegt.

3. Die Eintheilung in beständige und unbeständige Gefälle, auch in Erb- und Zeitpacht, ist sehr schicklich, weil man daraus sogleich übersehen kann, welche Einnahmen der Veränderung unterworfen, oder steigend und fallend sind. Bey allem diesen aber ist die Unterabtheilung der Hauptstücke nach alphabetischer Ordnung wohl unstreitig die schicklichste, indem man auf solche Art bey großen Etats die Capita leicht finden, neu hiezu kommende bequem einschalten, auch hier die oben vorgetragene systematische Ordnung nicht wohl angewandt werden kann, wo man die Subjecte aus einem andern Principio divisionis betrachtet.

4. Als die Kalandsbrüder (s. Th. XXXII, S. 369, fgg.), welche verschiedene Güter besaßen, reducirt wurden, griffen auch die Kämmereyen zu; daher man dergleichen Einkünfte bey verschiedenen dieser Cassen findet.

5. Der folgende Titel bekömmt den Beysatz von Gerichtsgefällen, weil diese eine besondere Klasse von Einkünften ausmachen. Was darunter zu verstehen sey, ist oben gesagt worden.

6. Die Regel ist, daß man alle unbeständige Gefälle, so viel sich deren nur zur Verpachtung qualificiren, in Zeitpacht austhue, weil solchergestalt die Einkünfte gewiß werden, und weil man bemerkt hat, daß manche Magistrate und Rendanten sich heimliche Nebenaccidenzien machten, welchem vorgebeuget werden mußte. Vornämlich werden diejenigen Artikel dahin gezogen, welche theils nicht füglich controlliret werden können, und bey welchen es auch zum Theil auf Industriam personæ ankömmt. Daher auch die Rathswagen verpachtet werden müssen; ja, so gar geschieht dieses, oder soll doch in Ansehung der Zollgelder geschehen. In Ansehung der letztern, pflichte ich bey; was hingegen die letztern betrifft, so habe ich meine Bedenklichkeiten deshalb bereits oben geäußert.]

7. Daß

7. Daß ein besonderer Titel von Erbpacht gemacht werden solle, ist ausdrücklich verordnet worden.

8. Und so ist auch der Titel Insgemein allerdings nothwendig.

9. Wenn die Bürgerschaft Beyträge zur Kämmereycasse thut, es seyn solche entweder in Quanto fixirt, oder unfixirt, werden sie ebenfalls resp. unter beständige oder unbeständige Gefälle gesetzt; und eben die Sublevationsgelder aus andern Cassen unter einem besondern Capitel der beständigen Gefälle zum Etat gezogen. Was hingegen auf Specialapprobation eingeht, kann, seiner Unbeständigkeit wegen, in den Etats keinen eigentlichen Platz nehmen, sondern wird in Rechnung durch Einnahmeattestate, daß nicht mehr und nicht weniger eingekommen ist, justificirt.

Ueberhaupt wäre es gut, daß man aus allen Kämmereyrechnungen aller Provinzen eine Generaldesignation aller Arten von Einnahme machte, wie schon verordnet ist, daß die Benennungen überall einerley seyn, und deshalb die Provinzial-Termini abgeschafft werden sollten, damit solche den Revisoren um so verständlicher wären. Dieses würde den Nutzen haben, daß man überall um so leichter übersehn könnte, ob und welche neue Rubriken der Einnahme noch herbey geschaffet werden könnten; und wenn das Verzeichniß aller Arten von Ausgabe beygefüget würde, würde solches ebenfalls nützlich seyn.

Bey der Ausgabe, findet

1 Das Hauptstück von Vorschüssen vorzüglich Statt, wenn der Rendant in voriger Rechnung mit Vorschuß abgeschlossen hat. Retardirte Zahlungen aber werden eigentlich unter ihren gehörigen Titeln berechnet, damit man das Ganze besser übersehen könne, deshalb auch, so wie bey der Einnahme, ebenfalls bey

der Ausgabe, die Restcolumne in allen Rechnungen ohne Ausnahme angenommen ist.

2. Die Ausgaben auf landesherrl. Verordnung hab: ich oben detaillirt. Sie bestehen entweder in Salarien, welche außer dem Rathhause bezahlt werden, oder in andern Abgaben, und sind sirirt, d. h. sie gehen so lange fort, bis sie ausdrücklich aufgehoben werden. Zur ersten Klasse gehörte sonst der Gehalt für die Städteprocuratoren bey den Oberfinanzcollegien, welche aber vor einigen Jahren eingezogen worden sind. Von der zweyten Klasse habe ich oben Beyspiele angeführet; sie gehen auch außerhalb der Stadt. Will man z. B. hieher rechnen, wenn die Kämmerey jährlich zur Unterhaltung eines Provinzialspinnhauses etwas geben muß: so wird es ein Fall seyn, deren aber giebt es sehr viele und mancherley. So lange, bis solche nicht auf den sechsjährigen Etat gebracht worden sind, werden sie unter einen besondern, aber nur casu existente in Rechnung zu formirenden Titel, (denn in dem Etat kann davon nichts gesagt werden,) nämlich: Auf Specialverordnung, gesetzt, welcher Titel hier zwischen dem 8ten und 9ten seinen Platz bekömmt. Mit der außerordentlichen und insgemeinen Ausgabe hat es eben die Bewandtniß, als oben von solcher Einnahme ausführlicher gemeldet worden ist.

3. Man thut am besten, wenn man alle diese Ausgaben, wie bey der Einnahme, nach alphabetischer Ordnung in diesem, und auch in dem 6 und 7ten Titel tangirt.

4. Die Capitalien müssen, bis sie sicher untergebracht werden können, bey der Bank niedergeleget werden. Darauf hat der Inspectionsrath genau zu halten, und daß die Bankobligation in dem Kämmereydepositorio gehörig aufbewahret werde.

5. Die

5. Die Universitäten, und Urbedengelder gehören eigentlich zum 2 Kap. des 3ten Titels, nämlich: An fixirten Abgaben auf königl. Verordnung, indem letztere die älteste landesherrl. Abgabe ist, welche die Regenten auf die Rathskämmereyen gelegt haben.

3. Durch nichts kann die Richtigkeit der Cassen mehr, als durch genaue monatliche Visitationen, erhalten werden. Der Dirigens ist regularite: Curator Cassæ, Bey großen Magistratscollegiis wird ihm noch ein Membrum zugegeben. Auch diese müssen eine Instruction haben, worin eigentlich hiebey ihre Pflicht bestehe. Hiezu ist ein Extract erforderlich, und dazu hat Hr. K. R. Richter folgendes Ideal-Schema entworfen. Ein dergleichen ausführliches von größern Kämmereyen, findet man in den schlesischen Constitutionem

| Soll seyn | | |

Ist gewesen.			Balance.			
[illegible]	In diesem Monate.	Summa	Plus	Minus.	restirer wirklich.	Raisons [illegible] laut Cassenvisitationsprotokoll.
[illegible]	Th Gr Pf	Th Gr Pf	Th Gr Pf	Th Gr Pf	Th Gr Pf	

Zu diesem Geschäfte ist ein monatlicher Subdivisionsetat erforderlich, welchen der Revisor vorliegend haben, und welcher en détail nach dem Hauptetat eingerichtet seyn muß; z. B. es stehen in demselben an Erbpacht 100 Thlr. diese kommen quartaliter ein: also werden auch pro August 25 Thl., pro November 50 Thlr. pro Febr. 75 Thlr., und dann pro May 100 Thlr. angesetzt. Im März und April aber werden die 75 Thlr. fortgeführt, und so auch in den übrigen vorhergehenden Interquartalmonaten. Eben so wird es auch bey der Ausgabe gehalten. Die unbeständige Einnahme hingegen wird so, wie die unfixirte Ausgabe, nach monatlichen Ratis genommen. Vor allen Dingen müssen das Journal und Manual mit dem Extracte, und mit jenem die Belege, genau verglichen werden; über die Restcolumne aber muß das Cassenvisitationsprotokoll sehr ausführlich und bestimmt raisonniren. Man hat Beyspiele, daß Cassen immer in Unordnung geblieben sind, bis man auf rigoureuse monatliche Cassenvisitationen endlich gekommen ist, und von der Stunde an sind die Sachen in der besten Ordnung gegangen. Ja, man findet in den preußischen Staaten Beyspiele, daß, wenn der Kriegs- und Steuerrath genau darauf gehalten hat, in 10 und 20 Jahren in einem ganzen Inspectionsdepartement auch nicht ein einziger Cassendefect oder Manquement aufgekommen ist. Uebrigens müssen die Extracte und Protokolle alle Monate an die Finanzkammer eingesandt werden, und des Inspectionsrathes Pflicht ist, so bald er nur in eine Stadt eingetreten ist, nach den darüber besonders ertheilten Vorschriften die Cassenvisitationen zuerst vorzunehmen.

4. So bald der Rendant die Rechnung geschlossen hat, muß er solche dem Collegio zu dessen vorläufigen Prüfung, und zum öffentlichen Vortrage, in Bey-

seyn

seyn der Verordneten vorlegen. Ist ein besonderer rathhäuslicher Calculator vorhanden, so liegt diesen die Verification der Rechnung ob; da dergleichen Officianten aber nur bey großen Magistraten und Cassen angesetzt sind, und angesetzt werden können, so ist dieses bey allen übrigen das Geschäft der Kreiscalculatoren, über deren Dienst ebenfalls besondere Instructionen erforderlich sind; wie denn solche überhaupt, als Subalternbediente zum Rechnungsdepartement der Finanzkammer gehören.

5. Eigentlich gehen in den preußischen Staaten alle Rechnungen, es mögen dieselben Medict- oder Immediat-, Special- oder Unter-, oder Haupt- und Provinzial- oder Generallandescassen betreffen, durch zwey Hauptuntersuchungen oder Prüfungen, davon man die erste gemeiniglich die Abnahme, die zweyte aber die Revision nennt. Die Abnahmeinstanz empfängt die Rechnung aus den Händen des Rendanten und der Curatorum Cassæ; und diese muß, wenn sie gründlich seyn soll, wegen vieler dabey concurrirender Localitäten, allemal auch in loco geschehen. Die obern Collegia, welche diesen Weg nicht einschlagen, verfehlen in einer so wichtigen Sache sehr viel. Die Revisionsinstanz ist sodann die General- oder Oberrechenkammer, welche zugleich das Amt und Vorrecht der Dechargirung hat, daher die Abnahmecommission auch nur den Rendanten in tantum und bis auf höhere Approbation quittiret. Hier haben wir es mit einer Special- oder Unter- auch Patrimonialcasse zu thun, nämlich mit einer Kämmereyrechnung. Damit nun bey derselben die Abnahmeverhandlung oder erste Prüfung um so zuverlässiger, gründlicher und unparteyischer geschehe, welches man nicht allemal von jedem rathhäusl. Dirigente erwarten kann, die Provinzialfinanzkammern aber das Obercuratorium, so wie das höchste Finanz-

ranzcollegium die Direction, darüber hat: so ist eingeführt, daß diese Abnahme jederzeit in Beyseyn eines deputirten Rathes von der Finanzkammer geschieht; und dieses ist also Pars officii des Inspectionsrathes ganz wesentlich, welcher daher mit dem Magistrate hierin eine Art von Commission formiret, also natürlicherweise das Directorium dabey hat, wenn er von dem Magistrate dessen etwanige Renarquen abgefordert hat, solche in das Hauptabnahmeprotokoll mit übernimmt, und die Belege pro prima revisione selbst anstreicht. Weil es aber eine Mediat- und Patrimonialcasse ist, so werden auch die Repräsentanten der Bürgerschaft, oder die so genannten Stadtverordneten, vorschriftmäßig zugezogen, und deren etwanige Erinnerungen dabey gehöret. Hier wird also die Rechnung sowohl in Formalibus, als auch in Materialibus, erwogen, und alle nöthige Anmerkungen werden in einem ausführlichen Abnahmeprotokoll niedergeschrieben, welche Rendant und Magistrat gehörig zu beantworten haben; worauf die Finanzkammer ihr Gutachten, auch etwanige Nachträge, oder von der Abnahmecommission übergangene Mängel, beygefüget; und solchergestalt geht dann die Rechnung zum Verfahren der zweyten oder Revisionsinstanz, welche ebenfalls ihr Revisionsprotokoll darüber formiret, und worauf dann, vermittelst dieyer Resolutionen, in Jahres Frist, alles abgethan werden soll. Diese Methode ist von Wichtigkeit, und erfordert Kenntniß des Ganzes im Rechnungsgeschäfte, wie ich an seinem Orte ausführlicher zeigen werde. Indessen sieht doch ein jeder, daß die Magistrate gleichsam die erste Feile an die Rechnung legen sollen; man weiß nun daraus, was beyde Prüfungen zu thun haben; und eben so soll es auch mit Entwerfung und Revision der neuen Etats jedesmal gehen. Ich bemerke daher nur noch, daß alles dieses auch

bey

bey dem Specialaccise- ꝛc. Kreissteuer-, auch Kreis-domänenrechnungen nicht nur anwendbar, sondern auch sehr nöthig ist. Ich nehme nämlich, wie schon oft gedacht worden ist, bey jeder Provinzialkammer sowohl besondere Domänen- als Accisedepartements an, und daß aus jedem derselben besondere Inspectionsräthe bestellt seyn sollen. Wird z. B. eine Zollrechnung in loco abgenommen, so kann der Deputatus Cameræ sogleich alle Nebenzolleinnehmer des ganzen Districtes fordern, und dieselben über mancherley bey der Rechnung aufkommende, auch pro futuro zu observirende Puncte vernehmen, welches alles uno Actu geschieht, und solchergestalt in einer Stunde mehr gethan werden kann, als in einem ganzen Vierteljahre durch Hin- und Herschreiben erreicht wird.

Anfänglich sind in dem Preußischen alle (auch die kleinen Kämmerey-) Rechnungen zur Oberrechenkammer gegangen; nachher aber ist resolvirt worden, daß nur diejenigen, welche über 2000 Thaler Etat haben, dahin gelangen sollen. Wenn dieses inzwischen seyn soll, so müssen bey den Provinzialkammern sehr gründliche Rechnungsdepartements, ein jedes aber mit einem dazu tüchtigen besondern Rathe zum Vorgesetzten versehen seyn; und alsdann macht der Inspectionsrath mit dem Magistrate die erste, oder die Abnahme-, und das Kammerrechnungsdepartement die zweyte, oder die Revisionsinstanz, aus. Werden indessen, nach obigem Plane, alle einzele gemeine Stadtrechnungen mit der Kämmerey verbunden, so werden gar viele Kämmereyen sich über diesen Normalsatz der 2000 Thaler erstrecken. Was aber sowohl die Provinzial-, Haupt- und Immediat-, als auch die Steuerdomänen- ꝛc. Rechnungen betrifft, wovon die Finanzkammern ganz vorzüglich Curam specialem haben, so werden diese, wie ganz natürlich

ist, in prima revisione auch von denselben abgenommen, und gehen alsdann zur zweyten Revision zur Oberrechenkammer.

Kämmerey-Gericht, siehe oben, S. 202.

Kämmerich, Kamcryk, wovon das oben beschriebene Kammertuch seinen Namen hat; s. in den Suppl. Cambray.

Kämmerier, ein aus dem Ital. Cameriere entlehntes Wort, einen fürstlichen Kammerbedienten zu bezeichnen, welchem die Chatoulle, oder das zu den unmittelbaren Bedürfnissen seines Herren bestimmte Geld, dessen Kostbarkeiten, Juwelen, u. s. w. anvertrauet sind, und welcher dem Range nach gemeiniglich unmittelbar vor den Kammerdienern geht. Der geheime Kämmerier.

Kämmerling. 1. Ein Kämmerer, d. i. Kammerbedienter eines Fürsten vom höchsten Range; eine veraltete Bedeutung, in welcher man nur noch zuweilen das Ital. Camerlengo zu übersetzen pflegt, den Cardinalkämmerer des päpstlichen Hofes zu bezeichnen; s. oben, S. 298.

2. Ein Kammerherr; eine gleichfalls veraltete Bedeutung, in welcher es ungeschickte Uebersetzer noch zuweilen beybehalten, das Ital. Camerlengo auszudrucken.

3. Ein Kammerdiener, in welcher auch veralteten Bedeutung es noch 3 Macc. 5, 12. vorkömmt.

4. Ehedem wurden auch die Kammerknechte Kämmerlinge genannt, welchen Namen in den Oethmarschen Hofrechten noch die kurmedigen Unterthanen führen.

In allen diesen Fällen in mittlern Lat. Camarlingus, Camberlingus, Camerlengus, Camerlingus, im Ital. Camerlengo. Schon Notker braucht Chamerlinga für einen Diener.

Kämmlinge, (die) bey den Wollarbeitern, diejenige Wolle, die bey dem Kämmen, Schrobeln und Streichen der Wolle in den Kämmen zurück bleibt, und sich nicht ganz heraus zupfen läßt; der Abgang von der gekämmten Wolle; Flocken, Fr. Peignon; s. Th. XIV. S. 293.

Daher heißt auch Kämmlingseide, in den Seidenmanufacturen, diejenige Floretseide, welche, so wie die Wolle in den Kämmen, nach dem Karbetschen in der Karbetsche zurück bleibt, die aber wieder karbetschet und gesponnen wird.

Ende des drey und dreyßigsten Theiles.

F. 1797. c).

F. 1797 d).

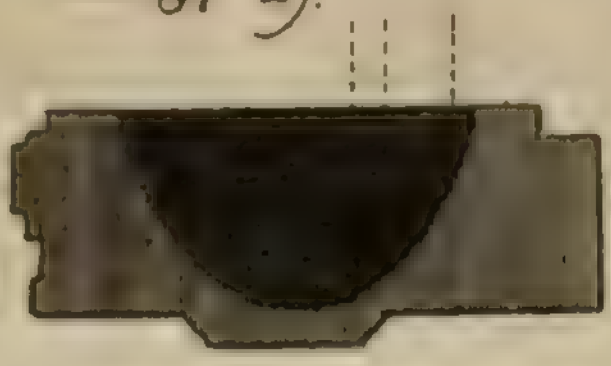

F. 1798. c)
S. 193.

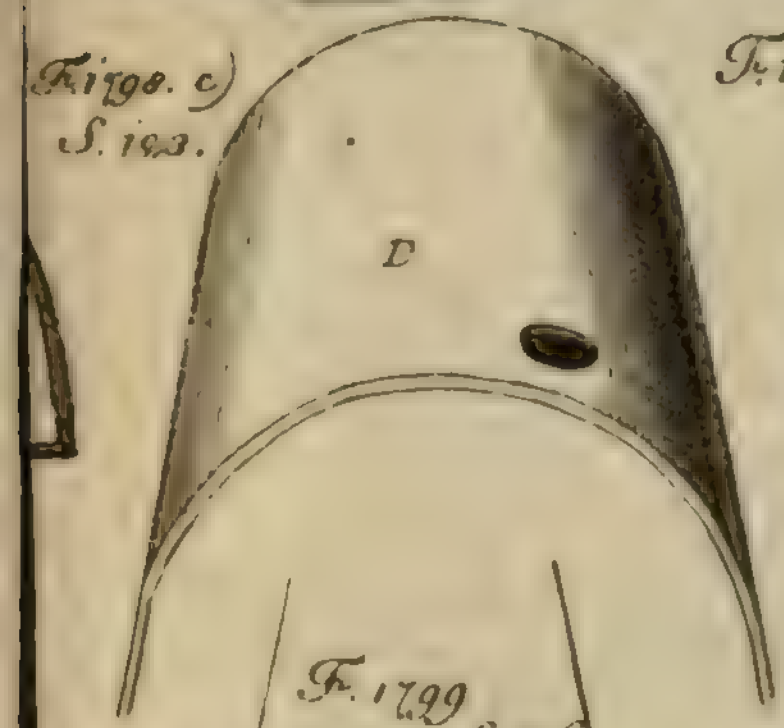

F. 1798. d).

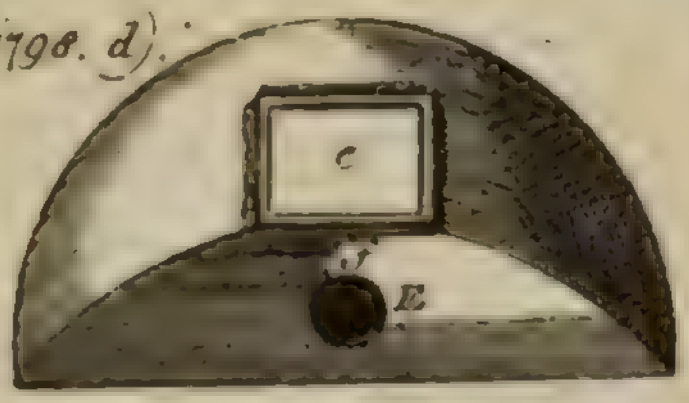

F. 1799 S. 126

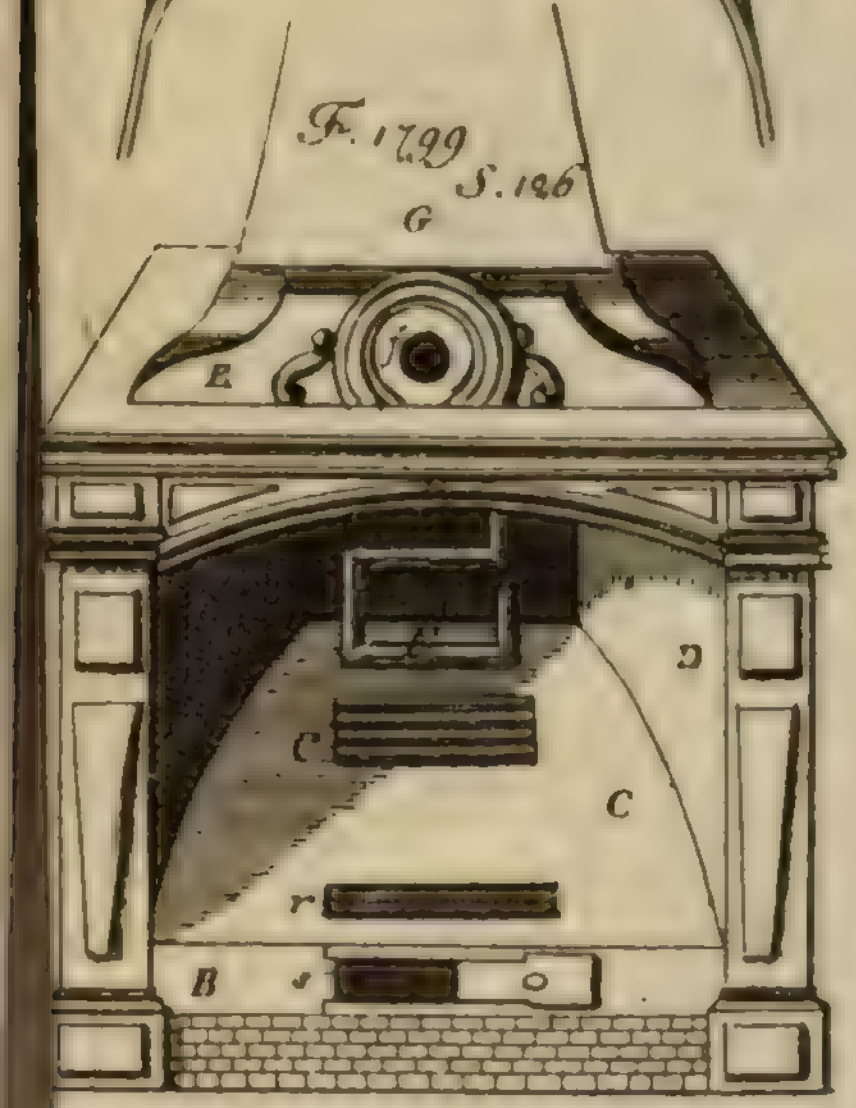

F. 1800 x S. 125

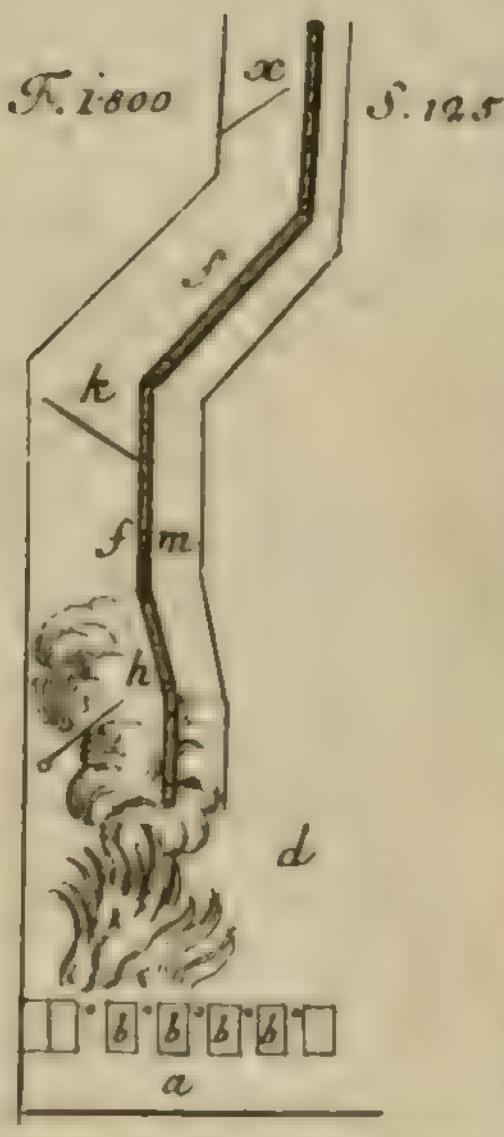

Father

S. 129

S. 129.

§. 131.

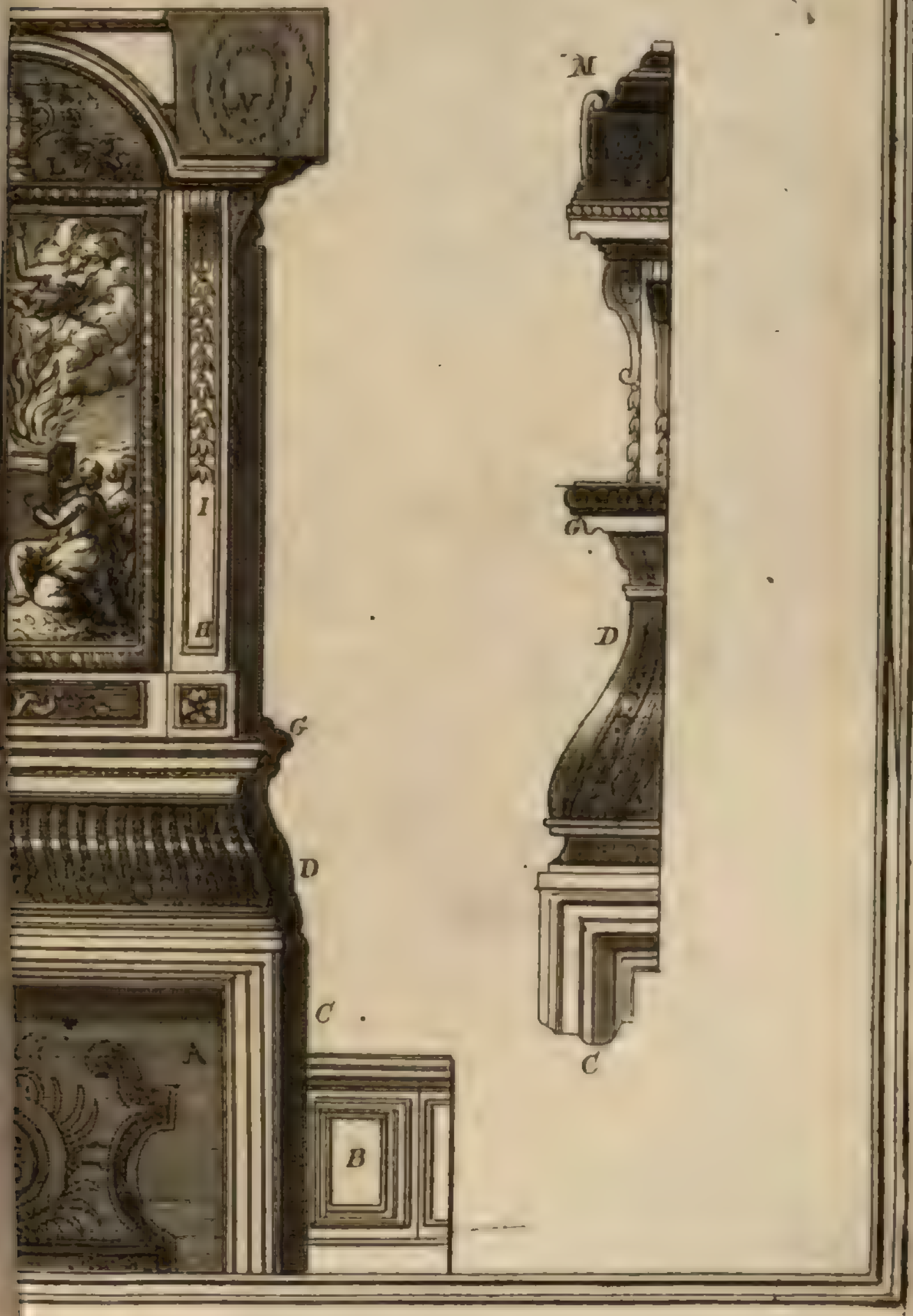

C

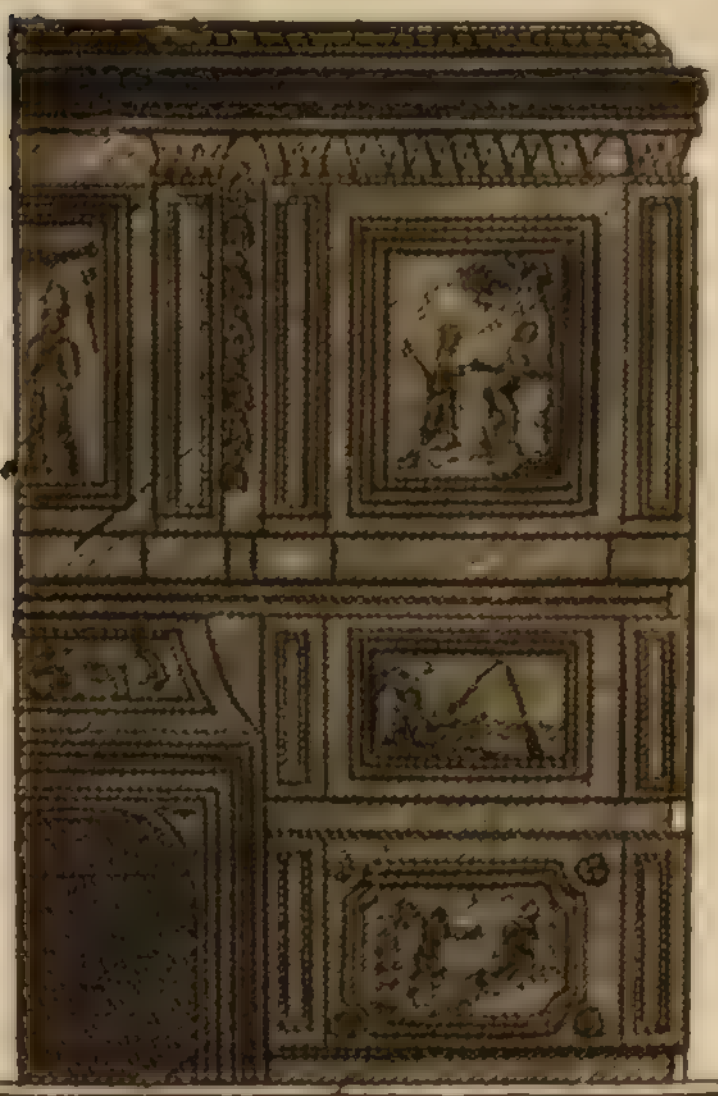

A

F. 1801 g) S. 133

6 Fu

1801 b 5.135.

F.1806. F.1807. S.167.

F.1808.

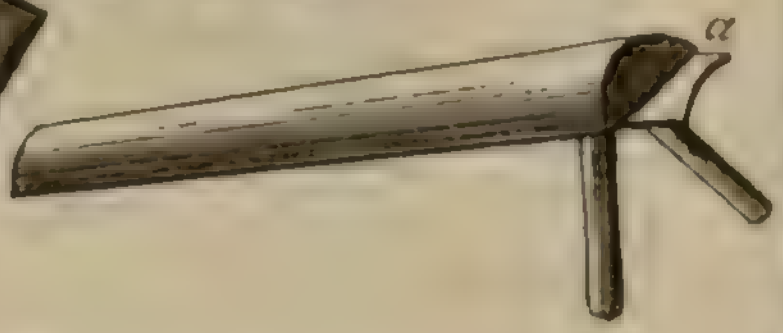

F.1814. S.170.

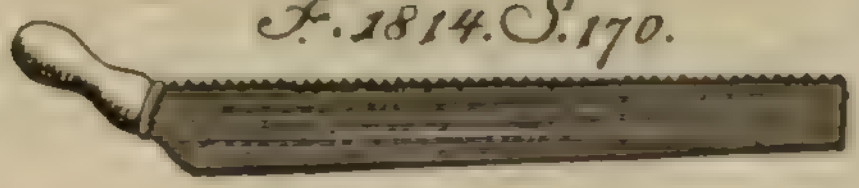

F.1817.

F.1818. S.174.

F.1816. c).

F.1821. S.308.